Eur Hist

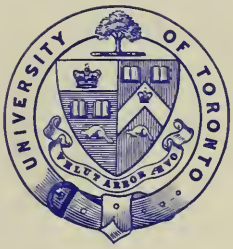

Presented to the Library
OF THE
University of Toronto.
BY

Harvard Coll. Library

April 11 1890

Der Geschichten

von

der Wiederherstellung und dem Verfalle

des

heiligen römischen Reiches

siebentes und achtes Buch.

König Albrecht und seine Zeit.

J. 1298—1308.

Von

J. E. Kopp.

Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1862.

G
K837g

DW Ross
1875

Geschichte

der

eidgenössischen Bünde.

Mit Urkunden.

Von

J. E. Kopp.

Dritter Band.

Zweite Abtheilung.

König Albrecht und seine Zeit.

J. 1298—1308.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1862.

1780
11141890
b

Meyer'sche Buchdruckerei in Lucern.

Inhalt des dritten Bandes

zweiter Abtheilung.

König Albrecht und seine Zeit.

1298 — 1308.

Siebentes Buch.

Die fünf ersten Jahre des Königs Albrecht bis zum Tode Papsts Bonifacius des Achten (1298—1303) . . . . Seite 3—186.

Nach der Schlacht um das Reich: S. 3. Wiederwahl des Königs: 4; der Kurfürsten Wahlbriefe an den Papst, und Ausschreiben in das Reich: 5. Der Erwählte in Frankfurt und Straßburg: 6. Krönung zu Achen; Wido Graf von Flandern, belehnt: 7. Des Königs erste Wanderung durch das Reich; Zug wider den Grafen von Pfirt: 8. Erster Reichstag zu Nürnberg; Feierlichkeit desselben: 10. Krönung der Königin Elisabeth: 10. Der König belehnt seine Söhne mit ihren Fürstenthümern und Herrschaften: 11. Der König für seinen natürlichen Bruder, den Grafen von Löwenstein; Vorsorge für seinen Brudersohn Johannes (er zieht nach Prag): 12. Wenceslaw von Böhmen, des Reichs Hauptman und Verweser in Meißen; Pirna, mit Böhmen vereinigt: 13. Des Landgrafen Albrecht von Thüringen Söhne; Dietrich sucht des Königs Ansprüche auf Thüringen zu beseitigen: 14. Eheverträge: Markgraf Herman von Brandenburg und Anna, des Königs Tochter, mit den fränkischen Kirchenlehen gemeinsam belehnt: 15; Markgraf Herman verlobt seine Schwester Jutta dem Herzog Rudolf von Sachsen: 15; Markgraf Heinrich von Brandenburg verlobt sich mit Agnes von Baiern, Witwe Heinrichs von Hessen: 16. Baiern und Brandenburg gegenüber, die unter sich ihre Wahlstimmen nicht bestreiten, regt sich von den Herzogen Sachsens die Rechtsfrage um die Kur: 17. Belehnung der Herzoge von Kärnthen; ihre Ausgleichung mit Trient, eingeleitet; sie erhalten die Reichspflege über Friaul und Istrien: 17. Noch zu Nürnberg, unter Vervollständigung, Erneuerung des Landfriedens der Könige Rudolf und Adolf: 18.

Des Königs Walten im Reiche. Für die Städte am Rheine: 20; für die in Schwaben und Franken: 22. Aufstreben der Bürger; die von Passau und von Lübeck, im Streite mit ihren Bischöfen: 24. Hoftag zu Fulda. Erzbischof Gerhard von Mainz, und die von Erfurt; Brandenburg und die Lausitz: 26. König Albrecht, für die Edeln und Ritter: 27—31; die königlichen Landvögte: 30. Der König, für die Kirchen und Ordenshäuser; Rechtsspruch um Kirchenlehen: 31. Derselbe, für die Hochstifte: 33. In der Fehde der Bürger von Freiburg im Breisgau mit ihrem Grafen fällt Bischof Kunrad von Straßburg; Friderich von Lichtenberg, dessen Bruder und Nachfolger, wird vom Könige belehnt und vom Mainzer Erzbischofe bestätigt: 34. König Albrecht, für den Erzbischof Gerhard von Mainz: 36; für den Erzbischof Bohemund von Trier: 37; für den Erzbischof Wigbold von Cöln: 38—43. Rechtsspruch zu Fulda, für den von Cöln: 41.

Mit Frankreich, wegen Verletzung der Gränzen des Kaiserreichs durch König Philipp einerseits, andrerseits um Genugthuung für die Eigenmächtigkeit des Pfalzgrafen von Burgund, sucht Albrecht, als römischer König vom Papste noch nicht bestätigt, eine Verständigung: 43. Vor allem jedoch wurden des Reichs Ansprüche auf die Grafschaft Burgund, sowie die rechtliche Stellung gegen Frankreich gewahrt: 44. Nicht den Waffen wurde die Entscheidung anvertraut, sondern durch gegenseitige Böten vorbereitet. Die Gewaltboten verabreden: wegen der Gränzverletzung, die Aufstellung eines Schiedgerichtes; die Frage um Burgund, vor das Hofgericht des römischen Königs gewiesen, und von Frankreich Waffenstillstand gegen Burgunder aus der Grafschaft zugestanden: 45; zwischen den Königen von Rom und von Frankreich, ein Schirmbündniß; Albrechts Erstgeborner soll Philipps Schwester heuraten, und ein zweites Ehebündniß unter den königlichen Kindern Statt finden: 46. Nach vorläufiger Genehmigung dieser Verabredungen erfolgte ein Zusammentritt der zwei Könige bei Tull an der Gränze beider Reiche; bei Albrecht waren die Erzbischöfe von Mainz und Cöln (der von Trier starb in denselben Tagen): 47. Nach Beendigung der Festlichkeiten wurden vor allem die alten Marken aufgesucht, und mit Gränzsteinen bezeichnet: 48; die Verträge wegen Aufstellung eines Schiedgerichtes und um Burgund, sowie ein Freundschaftsbündniß beschlossen, und auf Eigen und Reichsgut Philipps Schwester Blanca angewiesen: 49. Der verlangten Genehmigung, wegen Vererbung der Reichsfürstenlehen und vorgängiger Nachfolge in Arelat, entzogen sich die Erzbischöfe von Mainz und von Cöln: 50; an ihre Stelle treten die Kurfürsten der Pfalz, von Sachsen und Brandenburg, des Königs Gemahlin und Söhne leisten Verzicht, und für Blanca wird auf das Eigen gehuldigt: 52.

Die nächsten achtzehen Monate nach der Zusammenkunft mit König Philipp bei Tull. Der römische König, für die Städte: 54; er schirmt die Gotteshäuser: 57; und verpflichtet sich Grafen und Herren: 59. Johannes Graf von Holland, kinderlos, stirbt. Seine Lande fallen, als erledigt, dem Reiche heim; Graf Johannes von Hennegau spricht sie als Erbe an: 61.

Die Sache kommt vor den König. Mit Robert von Flandern wird der Graf von Hennegau vorgeladen; dieser tritt von seinen Ansprüchen nicht zurück: 62. Gerichtstag zu Mainz vor dem Könige; ihm wird Holland mit Zugehör zuerkannt, und der von Hennegau in des Reiches Acht erklärt: 63. König Albrecht zieht nach Cöln, und will nach Nimwegen; ein Vermittlungsversuch für Hennegau hat keinen Erfolg: 64. Auf den Erzbischof Wigbold von Cöln fällt der Schein, von Hennegau gewonnen zu sein; mit der Angelegenheit um Holland verflicht sich des Erzbischofs eigene Angelegenheit: 65. Um Stadt und Höfe, worüber Wigbold vom Reiche die Pflege, die Grafen von Jülich und der Mark die Pfandschaft hatten, verzögert sich Entscheid oder Vermittlung: 66. Wohl kömmt der König nach Nimwegen; aber ohne genugsame Macht zu einer Heerfahrt nach Holland, während der von Hennegau des Landes Zugänge deckte, kehrte Albrecht nach Cöln zurück mit dem Entschlusse, das Heimfallsrecht des Reichs zu anderer Zeit geltend zu machen: 67.

Vor allem mußte der Rhein geöffnet, die hemmenden neuen Zölle wieder abgeschafft und, wie der Landfriede vorschrieb, die alten Sätze hergestellt werden; mit übelm Beispiele waren die Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier vorangegangen: 68. An sie stellt König Albrecht das Ansinnen, freiwillig von den neuen Zöllen zurückzutreten; sie weigern sich dessen. Mainz und Cöln, seit der Verlobung bei Tull im Widerspruche gegen den König, und letzterer ihm verdächtig in der Sache um Holland, gewinnen nunmehr (mit ihnen Dieter von Nassau, der neue Erzbischof von Trier) den Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein: 69. Die vier Fürsten verbinden sich eidlich zu Behauptung ihrer Freiheiten und Rechte wider den Herzog Albrecht von Oesterreich, der sich König von Teutschland nenne: 70. Der Kurfürsten weitere Anstalten, und die ersten Gegenanstalten des Königs: 71—74. Inzwischen Eingreifen des Papstes. Bonifacius der Achte sucht Tuscien von Albrecht zu erhalten, ohne ihn noch als König anzuerkennen: 75; bald darauf fordert er denselben unter Beschuldigungen wegen Adolfs zur Verantwortung, und beauftragt mit der Veröffentlichung dieses Schrittes die drei Erzbischöfe: 76. Hinwieder versichert sich der König der rheinischen Städte durch ein Bündniß: 79; und erläßt einen Aufruf an sie zu Befreiung des Rheins namentlich wider die drei Erzbischöfe: 80. Zugleich Klagen über sie bringen Edle und Bürger an Papst und Cardinäle: 81. Der König erneuert den zu Nürnberg gemachten Landfrieden für den Niederrhein, und ordnet insbesondere auch am Oberrheine einen bewaffneten Landfrieden an: 81—84.

Der König eröffnet den Reichskrieg wider die Kurfürsten. Gegen den Pfalzgrafen Rudolf, der die Feindseligkeiten über der Donau begonnen, rückt Albrecht in die Pfalz, nimmt Wiesenloh, legt sich vor Heidelberg, und hindert durch Entsendung von Kriegsvolk die Unterstützung desselben durch den Mainzer; Rudolf, allenthalben im Nachtheile, unterwirft sich, tritt von dem Bunde zurück, und erhält des Königs Gnade: 85 — 89. Dem Erz-

bischof Gerhard, der den König bannte, während Trier wirbt und Cölns Verständniß mit Hennegau an den Tag kömmt, wird Bensheim genommen; Albrecht, mehr und mehr verstärkt, geht über den Rhein und legt sich vor Bingen: 87 und 89. Belagerung und Uebergabe von Stadt und Burg: 89 und 91. Seligenstatt, jetzt reichsfrei, tritt dem Bündnisse der Wetterau bei; der König trifft, indem er den ersten Feldzug schließt, wie gegen den Mainzer, so Vorsorge wider Trier und Cöln: 92. Des Königs Walten während der Waffenruhe; Verabredung eines Ehebündnisses mit Brandenburg: 94 — 97. Noch vor Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nimmt Erzbischof Gerhard Vermittlung an, erscheint beim Könige zu Speier, und sichert vorab die Bürger von Mainz: 97. König Albrecht gibt ihm Frieden; die Friedensurkunde: 98 — 100. Des Königs Walten nach dem Frieden mit dem von Mainz (namentlich Aufforderung zum Zuzuge; Eingreifen in die Verhältnisse Baierns): 101—104. Der Feldzug des zweiten Jahres beginnt; er sollte, wie den Erzbischöfen von Cöln und Trier, so auch dem Grafen von Hennegau gelten: 105. König Albrecht, vor Cöln; Wigbold sucht und erhält des Königs Gnade: 106. Die Friedensurkunde: 107—110. Auch Dieter von Trier unterwirft sich, und erhält des Königs Huld; die von Nassau sind in die Sühne eingeschlossen. Der König rückt aus dem Felde; der Rheinstrom ist frei: 111.

Die zehen Monate nach dem Frieden mit den Kurfürsten. Des Mainzer Erzbischofs Sendung in die sächsischen Lande; die Zustände in Baiern: 113. Zu Würzburg Bischof, Bürger, und Vasallen des Hochstifts: 114. Der König, für die Edeln und Getreuen in Franken und der Wetterau: 115; für die Bürger und Gotteshäuser: 116. Er sorgt für die Lichter über den Königsgräbern zu Speier; er kauft Eigengut von dem Grafen von Helfenstein und gründet daraus, um vor Gott des Undanks Schuld von sich abzulehnen, das Cistercienserkloster Königsbron: 117. Des Papsts Bonifacius und des Königs Albrecht gegenseitige Stellung; die ersten Schritte die Anerkennung zu bewirken, ohne Erfolg: 118. Nach der Unterwerfung des Erzbischofs von Mainz, feierliche Botschaft des Königs an den Papst; Rechtfertigung über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen: 120 — 123; und Erbieten seiner Ergebenheit als römischen Königs: 123. Dem Gelingen der Sendung stehen anfänglich Hindernisse entgegen, bis ein Zusammenwirken äußerer Ereignisse zur Entscheidung drängt: 124. Albrecht wird vom Papste als römischer König anerkannt: 127—130; der Verständigung zwischen Papst und König nächste Folgen: 130. In Erfüllung dessen, was die königlichen Boten zu Rom angelobt, und worauf die Anerkennung erfolgt war, gibt nunmehr Albrecht die zwiefache Erklärung, sowohl seiner Ergebenheit für den Papst und die römische Kirche: 132—135; als der Zusicherung wegen der Statthalterschaft über Lombardien und Tuscien, sowie wegen der Reichsnachfolge: 135. Der Papst bedurfte in eben dieser Zeit des Kaisers als seines besondern Beschirmers: 136.

Des Papsts Bonifacius Lehre und Wirken. Der Vorrang des römischen

Stuhls: 137. Das Jubeljahr: 138. Ein Kreuzzug, beabsichtigt: 139. Kirchliche Festtage; der heilige Ludwig: 139. Gründung von Hochschulen; Oberhirtliches, und Freiheit der Kirche: 140. Gegen die Kirche begünstigen Jacob und Peter Colonna die Aragonier; Bonifacius entsetzt sie ihrer Würde, hinwieder sie leugnen die Rechtmäßigkeit seiner Wahl: 141. Die Colonna, gebannt; wider sie das Kreuz gepredigt; sie verlassen das Gebiet der Kirche, und flüchten sich: 142. Lehensordnung im Reiche Sicilien; Seezug gegen den Aragonier Friderich auf dem Eilande: 143. In Italien selbst ersteht, unter den Parteinamen Schwarze und Weiße, die alte Feindschaft der Welfen und Wibelingen; voraus Florenz, das Haupt von Toscana: 144. Des Papsts Schritte zu Beilegung der Unruhen; Sendung eines Cardinallegaten, und Berufung eines Feldhauptmans aus Frankreich; seine Absicht, Toscana für die römische Kirche oder doch unter seinen Einfluß zu gewinnen: 145. Karl von Valois, in Florenz und gegen Sicilien ohne Erfolg; Friderich von Aragonien, als König von Trinacrien anerkannt: 147. Außerhalb Italiens: Papst Bonifacius, und König Edward von England; des römischen Stuhles Ansprüche auf Schotland, vom Könige und den Großen Englands bestritten: 149. König Edward sucht Ausgleichung mit König Philipp von Frankreich; dieser lehnt des Papsts Vermittlung ab: 151.

König Philipp greift wiederholt in die Rechte der Kirchen seines Reichs; Bonifacius rügt und warnt: 152. Philipp läßt, unter schweren Anschuldigungen, den Bischof von Pamiers verhaften; der Papst verlangt dessen Freiheit, und Zurückstellung des weggenommenen Gutes: 153. Bonifacius hebt die Wirksamkeit der, zu Beschwerung der Kirchen Frankreichs, Philipp verliehenen Freiheiten wieder auf (Salvator mundi): 154; erklärt, daß auch der König unter dem Oberhaupte der kirchlichen Ordnung stehe, und hält ihm auf das nachdrücklichste seine Uebergriffe vor (Ausculta, fili): 155—158. Zugleich beruft der Papst, diese Gebrechen zu heilen, die Geistlichkeit Frankreichs nach Rom: 158. Eindruck des päpstlichen Schrittes zu Paris. In einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen, zu welchen Philipp auch Abgeordnete des Volkes berief, wirft er unter mannigfaltigen andern Klagen dem Papste vor, er behaupte daß er wegen seines Königreichs im Weltlichen unter ihm stehe, und verlangt von den Ständen Rath und Hülfe: 159. Ihr Benehmen; Zuschrift der weltlichen Herren an die Cardinäle, der Prälaten an den Papst: 160. Erwiederung des Papstes, sowie der Cardinäle: 161. In Flandern vollständige Niederlage der Franzosen (Sporenschlacht); neue Rüstungen, hierauf einjähriger Waffenstillstand: 163.

Zu Rom Eröffnung des, gegen des Königs ausdrückliches Verbot nur von wenigen Prälaten Frankreichs besuchten, Conciliums; es erscheint die Satzung Unam sanctam: 165; zugleich wird der Bann ausgesprochen über alle, die den Verkehr mit dem apostolischen Stuhle verhindern: 166. Papst Bonifacius sendet einen Cardinallegaten an Philipp, erläßt Erklärungen, und stellt Forderungen an ihn: 167; des Königs Erwiederung befrie-

digt den Papſt keineswegs: 168. In dieſe gänzlichem Bruche nahe gerückten Verhältniſſe greifen die Colonna, zuerſt durch Boten, dann durch ihr Auftreten an Philipps Hofe; die Stellung des Papſtes ſoll, durch ſeine Verdächtigung als eines Irrlehrers, unhaltbar gemacht werden: 169. Anſchlag, Bonifacius anzuheben, vor ein Concilium (das gegen ihn und ohne ihn berufen werden ſoll) zu ſtellen, und des Papſtthums zu entſetzen; vor der Ausführung, Verſammlung geiſtlicher und weltlicher Großen zu Paris, und Einreichung einer Klagſchrift gegen Bonifacius durch Wilhelm von Nogaret: 171. Der Papſt, der nichts von dem Anſchlage gegen ihn, nur von den verletzenden Reden vernahm, gibt Auftrag über Philipp den Bann zu erklären; zu gleicher Zeit, Anerkennung des römiſchen Königs; hinwieder zwiſchen Frankreich und England Abſchluß eines Bündniſſes, das bald auch gegen Albrecht gerichtet wurde: 172.

Zu Paris nochmals Verſammlung geiſtlicher und weltlicher Großen; wiederholte Klagen, in der Abſicht die Forderung für ein allgemeines Concilium als rechtmäßig zu begründen: 172. Zu dem Ende trägt Wilhelm von Pleſſis maßloſe Anſchuldigungen gegen Papſt Bonifacius vor: 173—176; König Philipp erklärt ſich nunmehr, mit erheucheltem Widerſtreben, für Berufung eines Conciliums; Prälaten und Herren, einverſtanden oder genöthigt, treten bei und in öffentlicher Verſammlung vor Geiſtlichkeit und Volk wird die Berufung geleſen: 177. Bonifacius erwiedert mit Entrüſtung auf die ihm gemachten Vorwürfe, ohne deren Umfang zu kennen: 179; und läßt allmälig die Folgen der Bannung Philipps eintreten: 180. Vom römiſchen Könige jedoch geſchah zu feindſeligen Schritten gegen Italien oder gegen Frankreich keinerlei Bewegung: 181. Bonifacius ſelbſt verſucht nochmals Philipp zur Umkehr zu bringen: 181 — 184. Inzwiſchen waren die Anſchläge gereift; durch Ausſendlinge des Königs von Frankreich wird der Papſt in Anagni überfallen: 184. Sein Tod: 186.

Achtes Buch.

Die fünf andern Jahre des Königs Albrecht bis zu seiner Ermordung (1303—1308). . . . . Seite 189—402.

Wahl des Papsts Benedictus des Eilften; sein Antritt, und Stellung zu Sicilien: 189. Aufregungen in Italien; des Papsts Vorkehrungen: 190. Nachgiebigkeit gegen König Philipp von Frankreich: 191. Benedictus, und die Colonna; der Kirchenschatz, und die Frevler an Bonifacius dem Achten: 192. Des Papsts Vergünstigungen für König Albrecht und Gemahlin, und auf dessen Fürbitte: 193; hinwieder fordert er von ihm gänzliche Wiederherstellung der drei rheinischen Erzbischöfe: 194. Unter vielen begonnenen Arbeiten erkrankt Benedictus zu Perugia, und stirbt: 194. Zwiespalt der Cardinäle; durch Umtriebe zu Gunsten Königs Philipp wird der Erzbischof von Bordeaux erwählt: 195. Der neue Papst ruft die Cardinäle nach Lyon; seine Krönung, und Unglück dabei: 197. Clemens der Fünfte verwendet sich bei König Albrecht für dessen königliche Stiefmutter: 198. In Italien Fortdauer der Unruhen, und Bündnisse; des Papsts Schritte dagegen, ohne Erfolg: 199.

Dießseits des Gebirges, Unsicherheit der Straßen in Curwalen; Bischof Peter von Basel wird beraubt: 199. Klagen von Venedig und über Venedig; König Albrecht verlangt und gebietet Abhülfe: 200. Mit König Philipp treten in Verhältniß der Bischof von Verdun und Erzbischof Heinrich von Cöln; dagegen fordert der römische König, mit anderm, die Juden als des Reichs Kammerknechte: 201. König Albrecht, und das Reich Arelat; Hochburgund: 202. In Flandern Niederlage des Volksheeres, hierauf Friede; Tod des Grafen Wido, und sein Nachfolger Robert von König Albrecht begünstigt: 203. Hennegau (dem Grafen Johannes folgt sein Sohn Wilhelm), und Holland; des Reichs Ansprüche, noch nicht geehrt: 204. Durch den König ein Ehebündniß mit Lothringen geschlossen, mit Brabant verabredet: 205. Die Grafen und Herren am Niederrheine und Mittelrheine: 206; endliche Sühne mit Nassau: 208. Die Grafen und Herren am Oberrheine, in Schwaben und Franken; der alte von Brunneck: 209. Des Reichs Dienstmanne und Ritter: 210. Der König für die Städte, und Burgen; die Gotteshäuser: 211—214. Des Reichs Amtleute: Schultheiß oder Amman; Vogt. Landgericht, und Hofgericht: 215. Abteien, und Hochkirchen; des Königs Stiftung zu Speier: 216 (und 220). Sein Hofcanzler wird Bischof zu Eichstädt, hierauf zu Straßburg; sein Beichtvater, Bischof zu Eichstädt: 218. Bischof Heinrich von Constanz, und seine Brüder: 221.

Die obern Lande. Des Königs und seiner Kinder Sühne mit dem Abte von S. Gallen: 222. Wilhelm von Montfort stirbt; ihm folgt Heinrich von Ramstein: 223. Schwarzenbach, und Wil; die Vogtei bleibt beim

Reiche: 223. Der König für Winterthur und Frauenfeld. Die Vogtei der freien Leute im Thurgau; der Landrichter: 224 — 226. Zürich: Gotteshäuser und Stadt; die Vogtei: 226. Rüdeger Manesse, und seine Söhne; Stiftung: 227. Die Pröpste: 228. Die Aebtissinnen; Belehnung durch König Albrecht: 229. Der Brief der Pfaffheit: 230—234. Das Thal Uri; Wettingens Besitzthum. Werner von Attinghusen, Landamman: 235. Das Thal Glarus; die Amtleute; die Aebtissin von Seckingen, Fürstin: 237. Lucern: die Aebte von Murbach, und das Gotteshaus; der Pfründen und der Propstei Ertragnisse: 239. Der Stadt Lucern Sühne mit Basel: 241. Rath und Bürger; der erste Schultheiß; Bürger, als Ritter: 243. Der Hof Küssenach; zwischen Vogt und Dorfleuten, Beilegung ihres Streites: 245—248. Desselben Ritters Ansprüche, von der Aebtissin zu Zürich bestritten: 248. Unterwalden: Verhandlungen zu Sarnen; der erste Landamman; Ritter Heinrich von Winkelried, Dienstman des Grafen Rudolf von Habsburg: 249. Engelberg: des Gotteshauses Brüder, und Schwestern; Kirchliches, und Vergabungen: 250. Die Königinnen Agnes von Ungarn und Elisabeth von Rom: 252. Schwiz: die Gotteshäuser; Beschirmung der römischen Königin: 254. Amtleute, und Landamman; Streifzüge: 256. Die Kirchen Schwiz (mit Morsach) und Steina, Lehen der Herzoge von Oesterreich: 257. In den Waldstetten sind weder Reichsvögte, noch österreichische Vögte: 258—262. Einsideln: der Abt, als Reichsfürst; des Gotteshauses Besitzthum: 262. Raprechtswile: die Herrschaft veräußert; Greifensee, an Landenberg: 263. Die Einsidler Höfe. Graf Werner von Homberg; er zieht nach Preußen: 265.

Die Grafen von Toggenburg, Werdenberg und Montfort: 267. Hochstift Cur, und die Freien von Vatz; die Vogtei, und Bischof Sigfrid: 268. Die Freien, vor andern, von Wart: 270; Tengen, und Regensberg mit dem Erbe von Pfirt: 271. Rudolf von Wediswile stirbt; sein Erbe gelangt an die Spitalbrüder: 273. Bonstetten und Rüßegg, Landrichter im Argau und Thurgau, und Vögte zu Zürich; ihr Haus: 274. Der alte Walter von Eschenbach stirbt; seine Enkel: 275. Der junge Walter, Vogt zu Interlachen; Veräußerung im Burgundischen: 276. Walters Bruder Berchtold wird Spitalbruder zu Hohenrain; die Schnabelburg, als Lehen: 277. S. Catharina Kloster zu Eschenbach; die geistliche Leitung: 279. Walter und Mangold veräußern am Albisberge und am Zürichsee; die Vogtei zu Telwile, an die Abtei Muri: 280—283. Der junge Walter tritt von Interlachens Vogtei zurück, und veräußert die oberländischen Besitzungen an die Herzoge von Oesterreich: 283. Ritter Ulrich und Jungher Rudolf von der Balm; des letztern Vermächtniß für seine Gemahlin, bevor er nach Böhmen zieht: 285. Die von Uozingen; Beeinträchtigungen an S. Urban, und Sühne: 287. Die von Grüneuberg: 288. Arburg, von Froburg an des Königs Söhne; Spitzenberg, und Büron: 289. Die von Hasenburg, und von Wolhusen: 290. Die Ritter: 292. Stift Münster; Wahl der Chorherren: 293; Gnadenjahr; Einverleibung, und sonst Besitzliches: 294;

Münster, und die von Rinach: 295; König Albrecht, und des Gotteshauses Vogtei; seine Söhne, als Herrschaft Kiburg, Träger derselben: 297; Geding auf den Höfen des Stifts; des Propsts Gericht vor der rothen Thüre: 297—299. Die Städte. Sempach; Sursee: 299; Arau; Satzungen zwischen Bürgern und Fremden: 300; Brugg; Bremgarten, und Mellingen. Die Steuer: 301—303; Baden; die Vogtei. Zofingen: 304. Aufnahme des Urbars: 305; Verwaltung, und Rechtspflege. Der König, und sein Haus: 306.

Burgundische Lande. Erste Zeit der Reichsverwaltung; der König, für Bern: 307; für Solothurn; S. Ursen Leute: 308. Die Landgrafschaft zu Burgund, und an der Are. Der Graf von Straßberg, des Königs Landvogt; die Berechtigung zu münzen: 309. Der Graf von Savoien gibt Peterlingen und Murten, die Frau von Faucigny Illingen und Ergenzach in des Königs Hand: 310. Derselbe, für Freiburg; der Stadt Verhältniß zum Landvogte: 311. Zeit der Kurfürsten-Verschwörung gegen den König, und des Reichskrieges wider sie. Graf Hartman von Kiburg stirbt. Nicht der königliche Landvogt wird Pfleger der Herrschaft, sondern der Ritter von Thorberg; Bündniß mit Bern: 312. Berns Bündniß mit Laupen; Vorsorglichkeit des Landvogts: 314. Bern sühnt frühere Unbilden; ein Eigenman wird in der Stadt Reichsbürger: 315. Nach dem Kurfürstenkriege. Satzungen der Berner: 317; das Bündniß mit Biel wird erneuert; Stellung zu Freiburg: 318. Solothurn, und die Stiftsherren; Herrschaft Kiburg, und der von Thorberg. Der Graf von Buchegg: 319. An Nidau gelangt die Veste Froburg; Graf Volmar, und seine Söhne: 320. Beide Häuser Homberg; Liestal gelangt an das Hochstift Basel, die Burgen Wartenberg an des Königs Söhne: 321 und 324. Basel: Bischof, und Geistlichkeit; die Stadt, und ihre Bürger: 322.

Des Königs Söhne erwerben Lehen und Eigen in Schwaben: 325. In Oesterreich Landesverwaltung des Herzogs Rudolf. Die königliche Mutter, und seine Geschwister; die Amtleute: 326; Gerichtsordnung ob der Ens: 328. Kärnthen, und Trient; Görz: 329. In Baiern Tod der Pfalzgräfin Mutter, und des Grafen von Hirschberg; sein Erbe: 330. Salzburgs Stellung zu Baiern und Oesterreich: 331. Zwischen Würtemberg und Oesterreich vermittelt König Albrecht eine Verständigung: 333. Gegen Uebergriffe des Grafen Eberhard erhebt der König Krieg; endlich Sühne: 334. Ernstlicher wird das Zerwürfniß mit Böhmen.

An das durch den Tod des Königs Andreas von Ungarn hauptlose Reich wird Wenceslaw, der Sohn des böhmischen Königs, gewählt: 336. Papst Bonifacius, in Karl von Sicilien nähere Erbrechte auf Ungarn anerkennend, entscheidet gegen Böhmen: 336 — 338. Bonifacius fordert den römischen König zum Beistande auf; Albrecht zieht nach Oesterreich, noch ohne Heer: 339. Stellung zu Wenceslaw, der ihn im Kurfürstenkriege nicht unterstützte; jetzt wird zwischen Böhmen und Frankreich ein Bündniß verabredet, und gegen Albrecht und den Papst gerichtet: 340. Der römische

König, der sich wider eine Vereinigung Ungarns mit Böhmen erklärt, verlangt zugleich das Reichspfand Meißen einzulösen; Böhmens Weigerung, und Verlegenheit: 340 und 342. Unterhandlungen zu Grätz und in Wien führen zu keinem Ziele. Markgraf Herman von Brandenburg, Albrechts Eidam, ist von Böhmen gewonnen; auch sein Schwager, Herzog Heinrich von Kärnthen, entzieht sich der Hülfe: 342. Albrecht ruft seinen Brudersſohn Johannes aus Böhmen zurück: 343. Eine Heerfahrt nach Böhmen, in Vereinigung mit Oesterreich und dem Könige Karl von Ungarn, wird vorbereitet: 344. Der alte Wenceslaw holt seinen Sohn aus Ungarn zurück; der römische Canzler, Bischof Peter von Basel, wird überfallen: 344. Der König von Böhmen, mit der Reichsacht belegt und mit schwerem Verluste bedroht; auch Brandenburg verliert des Königs Huld: 346. Eröffnung der Heerfahrt; Bündniß zwischen Oesterreich und Ungarn; Vereinigung der drei Heere: 347. Verheerungen; der Kuttenberg jedoch, nicht genommen: 348. König Albrecht, der Wintersſtrenge weichend, verläßt Böhmen; Rüſtungen im Reiche und in Oesterreich: 350.

Der König von Böhmen ſtirbt; ſein Tod ändert die Stellung des römiſchen Königs: 352; in Prag kommt mit dem jungen Wenceslaw eine Ausgleichung zu Stande: 353. Die Markgrafen von Brandenburg werden von Böhmen für Meißen, ihr Afterpfand, durch Pommern entſchädigt: 353; der junge Wenceslaw verzichtet gegen König und Reich auf das Land Meißen: 356. König Albrecht gibt Sühne den Herzogen von Niederbaiern: 353; und ſchließt vollkommenen Frieden mit dem neuen Könige von Böhmen: 354. Wenceslaw, der von Ungarn zurücktritt, löſ't die letzte Verbindung mit dieſem Reiche; Herzog Otto von Baiern, im Beſitze der ungariſchen Reichskleinode, zieht durch Mähren und Oeſterreich in das Königreich: 356. Des jungen Wenceslaw unrühmliche Landesverwaltung; er wird mit dem Verluſte von Polen bedroht: 357; und zu Olmütz ermordet: 358. Der römiſche König, nachdem er ein Jahr im Reiche gewaltet, rückt nochmals über Nürnberg ins Böhmiſche ein; Spaltung unter den Landherren: 358—360. Albrecht erklärt Böhmen, nach dem Erlöſchen des königlichen Mannsſtammes, als dem römiſchen Reiche heimgefallen und belehnt damit ſeinen Erſtgebornen Herzog Rudolf von Oeſterreich; dieſer wird als König anerkannt: 360. Durch König Albrecht wird, mit Zuſtimmung der böhmiſchen Großen, ein Erbverein zwiſchen Böhmen und Oeſterreich abgeſchloſſen: 362; er vermittelt ein gegenſeitiges Schutzbündniß zwiſchen Böhmen, Oeſterreich, Salzburg und den Herzogen von Oberbaiern: 363; und ordnet in Schwaben zwiſchen Städten des Reichs und Städten ſeines Hauſes einen bewaffneten Landfrieden an: 364.

Erzbiſchof Gerhard von Mainz ſtirbt; das Domcapitel wählt zwieſpältig: 365. Biſchof Peter von Baſel wird von Papſt Clemens dem Fünften als Erzbiſchof nach Mainz geſetzt: 366; er huldigt dem Könige, und wird von ihm belehnt: 367. Peter begleitet den König nach Thüringen: 365 und 372. Gegenüber des Landgrafen Albrecht Söhnen Friderich und Dietrich,

die sich in Meißen und Thüringen zu behaupten suchen, nimmt der römische König das erstere Land in unmittelbare Verwaltung: 368; und sichert sich vom Landgrafen den Heimfall Thüringens: 369. Bald jedoch weicht der Landgraf seinen Söhnen, die ihren eigenen Zwist an ein Schiedgericht setzen: 370; und während des Königs Kriegsvolk aus Schwaben in Thüringen Vortheile erringt, wird es bei Luckau geschlagen: 371. Der König zieht nach Thüringen; durch Rechtsspruch gegen den wortbrüchigen Landgrafen muß dieser dem Reiche die entfremdete Landgrafschaft zurückstellen, oder er verliert die Reichspfandschaften: 372. Entscheidende Schritte durch Kriegsthaten verhinderten die Vorgänge in Böhmen; dahin leistet Erzbischof Peter, der in Erfurt die Huldigung eingenommen, um hohes Dienstgeld dem Könige Heerfolge: 373. König Rudolf stirbt; die böhmischen Landherren brechen unter Mord den königlichen Vertrag der Reichsnachfolge mit Oesterreich, und berufen den Herzog Heinrich von Kärnthen: 374. Heinrich verbindet sich, um Böhmen zu behaupten, mit des Landgrafen Sohne Friderich und dem Grafen von Würtemberg; Mähren hält fortwährend zu Oesterreich: 375. Reichskrieg mit Erfolg wider Kärnthen, in Böhmen ohne bedeutenden Vortheil: 376; König Albrecht zieht sich zurück nach Baiern und Franken: 378. In Thüringen Zerwürfniß der beiden Brüder; Dietrich stirbt, und Friderich bemächtigt sich alles Landes; Landtag in Erfurt. Der König beschließt einen Heerzug auf nächsten Sommer: 381. In Böhmen richtet Heinrich von Kärnthen, der sich König nannte, ohne vom römischen Könige belehnt zu sein, die Verbindung mit Würtemberg ausdrücklich wider König Albrecht: 381. Schwierige Lage des Reichs; allen Verlegenheiten stellt der König den eigenen ungebeugten Muth entgegen: 382.

Sie mehren sich. Auf die Hochstühle zu Basel und zu Constanz setzt Papst Clemens wälsche Bischöfe: 383. Fast zu gleicher Zeit werden die drei geistlichen Kurstühle erledigt, und durch den Papst wieder besetzt. Heinrich von Virneburg zu Cöln und Peter von Aspelt zu Mainz huldigen dem Könige, und werden belehnt: 384. Auf Dieter von Nassau folgt zu Trier Baldewin von Lucelnburg, ohne noch mit dem Könige zusammenzukommen: 385. Die Erzbischöfe von Cöln und Mainz, obwohl von König Albrecht begünstigt, wenden sich insgeheim gegen ihn an Papst Clemens um Bestätigung von Rheinzöllen, die nur vom Reiche zu Lehen gehen: 387. Der Verrath dringt in des Königs Haus. Des Herzogs Johannes von Oesterreich Stellung zum Könige und dessen Söhnen: 388. Forderung des jungen Herzogs; des Königs Erwiederung: 390. Für Oesterreich und den König gestalten sich gegen Kärnthen die Verhältnisse günstiger: 392. König Albrecht, zu Basel; die Drohung des Bischofs Otto von Grandson wird vereitelt: 394. Des Königs Nähe stimmt Bern, das erst noch Feindseligkeiten wider Freiburg besorgen ließ, nunmehr gegen diese Stadt zu glimpflichem Entgegenkommen: 395. Der König, zu Baden; er belehnt Zürichs neugewählte Aebtissin; Fürsten und Herren umgeben ihn: 396. Herzog Johannes zieht die Edelleute Rudolf von Wart, Rudolf von der Balm und

Walter von Eschenbach in sein Vertrauen; sie verschwören sich den König umzubringen, wenn er auf der Weigerung beharre: 397. Der König entläßt den Abt Heinrich von S. Gallen. Ein Warnungszeichen: 398. Nochmalige Forderung des Herzogs Johannes; der König sucht zu begütigen: 399. Auf die Kunde, daß Albrecht der Königin entgegenreiten wolle, fassen die Verschwornen ihren Entschluß: 400. Sie setzen über die Reuß; Albrecht ist von seinem Gefolge getrennt. Auf offenem Felde bei Windisch wird der römische König meuchelmörderisch überfallen und erschlagen: 400—402.

Beilagen 1—14. . . . . Seite 405—417.

Siebentes Buch.

Die fünf ersten Jahre des Königs Albrecht bis zum Tode Papsts Bonifacius des Achten.

J. 1298 — 1303.

Alsobald nach dem Falle Adolfs wurde der erwählte König Albrecht von den Städten des Reiches als ihr Herr anerkannt[1]). Aus den Mauern von Worms, wohin sie geflüchtet[2]), retteten sich vor der Aufregung der Bürger nur mit Mühe Herzog Otto von Baiern und Rudolf Pfalzgraf bei Rhein, und eilten nach Heidelberg[3]). Gleich allen, die nach Worms geflohen, ward auch Abt Wilhelm von S. Gallen von den Bürgern übel behandelt, und am Tage nach der Schlacht in das Heer geführt[4]). Der König hatte auf der Wahlstatt übernachtet[5]). Es gelang den Freunden des Abts, alle seine Diener ohne Schätzung loszubitten; da gab Erzbischof Gerhard ebenfalls seinen Gefangenen[6]) frei, ungern. Ungehindert zog nun Abt Wilhelm heim[7]); auch die übrigen Gefangenen ledigte der König[8]). Doch gab er nicht zu, daß die Leiche des entsetzten Reichsoberhauptes nach Speier zur Gruft der römischen Kaiser und Könige abgeführt werde; ein einfaches Grab im Kloster Rosenthal nahm sie auf[9]).

---

[1]) Chron. Colmar. 59, 20—22; vergl. Ensmingen 140.

[2]) Damit vergl. die Urk. Worms 5 Heum. (wenn nach octavo, und vor beatorum Petri et Pauli apostolorum, das Wort octava weggelassen ist) 1298; den Inhalt s. in dieser Geschichte III, 1, 269 Anm. 4.

[3]) Geissel 108, ad 38, c.

[4]) Küchemeister 84.

[5]) Reimchronik 685; nach Ensmingen ibid., diebus octo. Vergl. die Anm. 1 auf Seite 4.

[6]) Hern Egelolf von Rosenberg, den ältern.

[7]) Küchemeister 84.

[8]) exceptis tamen paucis, quos aliquamdiu suis custodiis mancipavit: Ensmingen 142.

[9]) Reimchronik 685; Chron. s. Petri Erfurt. 322.

Nach diesem lag König Albrecht acht Tage zu Alzei[1]), wo der Städte Boten um seine Huld warben und sie erhielten; darauf verweilte er drei Tage in Oppenheim[2]). Zu Mainz, wohin er nun zog, versammelte inzwischen Erzbischof Gerhard die Wahlfürsten, Wigbold von Cöln, den Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Otto von Brandenburg. Auch Bohemund Erzbischof von Trier, wiewohl untröstlich um den Gefallenen[3]), wich der Nothwendigkeit und erschien. Auch Pfalzgraf Rudolf kam; der König empfieng ihn freundlich[4]). Nur Wenceslaw von Böhmen fehlte[5]). Da Pfalz und Trier zur Entsetzung des Königs Adolf und zur Gegenwahl Albrechts nicht mitgewirkt hatten, jetzt auch die Aufrechthaltung ihrer Kur durch die andern Fürsten nicht mehr nothwendig war, kamen sie um, damit die Theilnahme an einer einträchtigen, neuen Wahl allen möglich werde, überein Albrechten zu bestimmen, daß er auf drei Tage von seinem Rechte zurücktrete[6]); der Erkorne stand von dem Reiche[7]). Hierauf am dritten Tage, wie dieselben festgesetzt[8]), fanden sich die Fürsten in Frankfurt ein[9]).

Da, unter Beobachtung dessen, was die Weihe der Kirche und des Reiches Uebung verlangte, in Gegenwart und mit dem Beifalle vieler Edeln und zahlreichen Volkes, Sonntags am siebenundzwanzigsten Heumonat[10]) des Jahres Zwölfhundert Achtundneunzig, erwählten die Sechs[11]), der Einwilligung des Königs von Böhmen versichert, zu einem römischen Könige, künftigen Kaiser, den erlauchten Fürsten Hern Albrecht Herzog von Oesterreich und von Steier, einen Mann

---

[1]) Vergl. zur letzten Anm. in dieser Geschichte III, 1 die Urk. bei Alzei 5 Heum. 1298.

[2]) Reimchronik 686.

[3]) Geissel 108, ad 38, b.

[4]) Volcmari Chron. bei Böhmer Fontes I, 21 f.

[5]) Den Zusammentritt der sechs Wahlfürsten in Mainz, nobis (Böhmen) absentibus, nennen die Wahlurkunden.

[6]) Chron. S. Petri Erfurt. 309, B; Ensmingen 142 f.

[7]) Am 24 Heum. (in vigilia b. Jacobi) 1298: Chron. Osterhov. bei Böhmer Fontes II, 558.

[8]) Auf 6 Cal. Augusti (27 Heum.) in Frankfurt: die Wahlurkunden.

[9]) post festum b. Jacobi apostoli: Ensmingen 143.

[10]) Qua die; s. die Anm. 8.

[11]) Trier, Mainz, Cöln, Pfalzgraf, Sachsen und Brandenburg: das Schreiben an Papst Bonifacius; das Ausschreiben ins Reich nennt Gerhard, Bohemund, Wigbold, Wenceslaw, Rudolf, Albrecht und Otto.

edel und mächtig, von königlichem Stamm entsprossen, in den lobwürdigen Fußstapfen väterlicher Trefflichkeit wandelnd, durch jegliche Tugendlichkeit der Sitten und des Umganges vielfach empfohlen, kräftig und gewaltig die Rechte des Kaiserreichs zu schirmen und zu vertheidigen, sie zu mehren und in ruhigem und friedlichem Stande zu erhalten. Derselbe, ihren Wünschen und Bitten nachgebend, willigte ein (erklärten sie) sich der Bürde der schwierigen Reichsverwaltung zu unterziehen. Diese so, auf die Reichserledigung durch den Tod des Königs Adolf, nach Recht und Gesetz vollzogene Wahl zeigten die Fürsten dem Papste Bonifacius an, ebenso sämmtlichen Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten und Prälaten, Königen, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Herren, Edeln und übrigen Getreuen des heiligen römischen Reiches.

Indem sie dem heiligen Vater erklärten, der erwählte König sei des katholischen Glaubens, der Kirchen Liebhaber, Verehrer der Gerechtigkeit, im Rathschlage kraftvoll, gewaltig durch eigene Macht und mit vielen Mächtigen durch Verwandtschaft verbunden, bei Gott (wie sie hoffen) beliebt und den Menschen angenehm[1]), überdieß von persönlicher Tapferkeit und in Kriegsthaten gegen Treulose glücklich[2]); drückten sie zugleich die Hoffnung aus, daß unter seiner friedlichen Obwaltung[3]) Ruhe dem Reiche zu Theil werde, Friede den Kirchen, Eintracht den Völkern und den Sitten Zucht. Der Papst möge daher den König, als seinen und der heiligen römischen Kirche ergebenen Sohn, mit väterlichem Beifalle aufnehmen, mit gewohnter Huld und Güte in der ihm übertragenen Reichsverwaltung begünstigen, da er ohne Zweifel in ihm einen unerschrockenen Kämpfer der heiligen Mutter der Kirche und einen unbesieglichen Vertheidiger des katholischen Glaubens finden werde[4]), und denselben, sobald es seiner Heiligkeit gefalle und gelegen erscheine, zum Empfange der Kaiserkrone berufen, damit alle wissen und einsehen, daß der Herr ihn[5]) zum Lichte der Völker gesetzt habe und gemäß seinem Willen[6])

---

[1]) humanis aspectibus graciosus.
[2]) contra perfidos fortunatus.
[3]) sub eius principatu pacifico.
[4]) sencietis.
[5])[6]) vos; per vestre sanctitatis arbitrium.

dem Erdkreise nach der Umwölkung die ersehnte Heiterkeit wieder leuchte[1]).

Dieser gemeinsamen, an Papst Bonifacius gerichteten, Wahlurkunde fügten Bohemund der Kirche zu Trier Erzbischof[2]), Rudolf Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Baiern[3]), und Herman Markgraf von Brandenburg Herr zu Henneberg[4]), ihre besondern gleichlautenden Briefe bei. Auch König Wenceslaw von Böhmen trug, als er zum ersten Male mit König Albrecht zusammenkam, seinen gleichlautenden Wahlbrief nach[5]). Von den Kurfürsten wurden die Getreuen des Reiches insbesondere aufgefordert, dem erwählten Könige in aufrichtiger Treue und schuldiger Ergebenheit zu warten, und ihm mit wirksamem Rathe und gelegener Hülfe anzuhängen, auf daß er, von ihnen unterstützt, die ihm von Gott anvertraute Regierung zu größerm Frommen und Heile führen, die verletzten Rechte des Reiches wiederherstellen, und desselben Zustand leichter verbessern könne[6]). Albrecht, der als erwählter König sofort in Frankfurt die Reichsverwaltung antrat[7]), besuchte hierauf, bis der vier Wochen nach seiner Wahl auf das Fest des Zwölfboten Bartholomäus zur Krönung angesetzte Tag heranrückte, die Rheingegend und kam nach Straßburg, wo ihm Bischof und Volk einen freudigen Empfang bereiteten[8]). Aus dieser Stadt, wohin zur Huldigung viele Edeln gekommen, begann er seinen Zug nach der Krönungsstadt[9]).

---

[1]) Urk. (an Papst Bonifacius) Frankfurt 28 Heum. 1298: Kurz Oesterreich unter d. Kön. Ott. u. Albr. II, 233—236; Pertz Monum. German. Hist. IV, 467 ff. Vergl. Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsq. II, 215, 5.

[2])[3])[4]) Drei Urk. Frankfurt 28 Heum. 1298: Hausarchiv Wien; vergl. Pertz ibid. 467. Der Pfalzgraf: Uacante — — Ro- | manorum Regis, Nos vna cum ceteris Germanie Principibus, ad quos — — — dinoscitur | pertinere, apud Magunciam — — —; bei Bohemund und Herman fehlen die zwei letzten Worte.

[5]) Urk. (Wenc. d. gr. rex Bohemie, dux Cracouie et Sandomerie, marchioque Morauie) Nürnberg 19 Winterm. 1298: Kurz daf. 236—238; Pertz ibid. 467 ff. Vergl. die Anm. 5 auf Seite 4.

[6]) Urk. (das Ausschreiben ins Reich) Frankfurt 28 Heum. 1298: Kurz daf. 230—233; Pertz ibid. 470 f. Vergl. Archiv f. K. öst. Gesch. II, 215, 6.

[7]) Urk. Frankfurt 28 und 29 Heum. 1298: s. unten bei den Kurfürsten. Doch weilte Albrecht in der Wahlstadt wohl nicht, wie Ensmingen 143 sagt, per quindenam.

[8]) Vor dem 15 Augustm. (ante assumptionem b. virginis): Annal. Colmar. 32, 7, ad. ann. 1298.

[9]) Am 11 Augustm. (fer. secunda ante festum assumptionis b. virg.): Ensmingen 143.

Zu Achen, wo sich alle Kurfürsten mit Ausnahme Böhmens, viele andere geistliche und weltliche Fürsten, viele Grafen und Herren, Tausende von Rittern und unzählbares Volk zur Feier eingefunden hatten, ward dem Könige am bestimmten Feste, früh am Sonntage, die Krone des teutschen Reiches aufgesetzt[1]). Seine Wohnung nahm König Albrecht im Hause des Propstes; da, noch am Krönungstage selbst, in Gegenwart der Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Wigbold von Cöln und Bohemund von Trier, des Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein und Herzogs Albrecht von Sachsen, der Bischöfe Kunrad von Straßburg, Heinrich von Constanz und Landolf von Brixen, und der Grafen Reinald von Geldern, Eberhard von der Mark, Eberhard von Würtemberg, Eberhard von Catzenelnbogen und Ludwig von Oetingen, empfieng er die Huldigung Wido's Grafen von Flandern und Markgrafen von Namur, welchem noch jüngst König Adolf die Reichsacht abgenommen hatte[2]), und belehnte ihn als des Reiches Vassallen mit allem, was die Grafen von Flandern bisher vom Reiche zu Lehen trugen[3]). In noch zahlreicherer Gegenwart von Fürsten und Edeln, am Tage nach dem Empfange der Königskrone, bestätigte Albrecht die von seinen Vorfahren den Kaisern und Königen ertheilten Freiheiten und Rechte der Stadt Achen[4]) in derselben Weise, wie sie schon Richard von Cornwal und bei der eigenen Krönung auch König Adolf bestätigt hatte[5]).

---

[1]) Vergl. Ensmingen ibidem, und wegen der Anwesenden die Zeugen der zwei folgenden Briefe.

[2]) S. in dieser Geschichte III, 1 die Urk. der Anm. 8 auf Seite 195.

[3]) Urk. Achen (Aquisgrani, in domo Aquensis prepositi) 24 Augustm. (qua quidem die ad apicem coronationis nostre div. fav. dispensatione devenimus) 1298: Warnkönig Flandr. St.- u. Rechtsgesch. I, Anhang S. 99.

[4]) Urk. Achen 25 Augustm. (die coronationis nostre secundo) 1298: Quix Cod. dipl. Aquens. I, 1, 168 f. Zeugen: die Erzbischöfe Wigbold von Cöln, Gerhard von Mainz und Bohemund von Trier, die Bischöfe Kunrad von Straßburg, Heinrich von Constanz, (Friderich) von Speier und Ludolf von Brixen, Abt Reinhard von Inden, Pfalzgraf Rudolf bei Rhein Herzog von Baiern, Herzog Albrecht von Sachsen und Otto Landgraf von Hessen, Fürsten; die Grafen Eberhard von Würtemberg, Hugo von Werdenberg, Ludwig von Oetingen, Eberhard von Catzenelnbogen, Georg der Rauhgraf, Wido von Flandern, Reinald von Geldern, Dietrich von Cleve, Eberhard von der Mark, Otto de Polle, Arnold von Los, Gerhard von Jülich, Walram von Jülich Herr von Bergheim, und Walram Herr von Falkenburg.

[5]) S. in dieser Geschichte III, 1 die Anm. 1 auf Seite 41.

Albrecht zog, als er Achen am dritten Tage verlassen, den Rhein aufwärts gen Cöln und Mainz, wandte sich nach kurzem Aufenthalte in den beiden Städten gen Franken, wo er die wegen Höhnung des Christenglaubens wider die Juden in jüngster Zeit erhobene Verfolgung beschwichtigte[1]), und gelangte durch Schwaben, am Schlusse der siebenten Woche seit seiner Krönung, über Waldshut zu Basel wieder an den Rhein[2]). Um den König sammelte sich Kriegsvolk[3]). Der Zug galt dem Grafen Diebold von Pfirt, der in den letzten Monaten des Königs Adolf, als Landvogt desselben, die Besitzungen der Straßburger Kirche im obern Elsaß schädigte[4]), ohne daß Oesterreich als Graf des Landes, unter welchem auch die Herrschaft Pfirt stand[5]), es zu hindern vermocht hätte. Nunmehr fiel mit den Städten

---

[1]) In reversione ab Aquisgrani; die Verfolgung dauerte vom 25 Heum. bis 21 Herbstm. 1298: Ensmingen 144. Zur Sache vergl. Eberhard Altah. Ann. und Chron. Osterhov. bei Böhmer Fontes II, 546 f. und 559.

[2]) Er ist urkundlich in Cöln am 27, 28, 29 Augustm., am 30 zu Andernach, in Cöln am 31 (Datum Colonie, in domo monachorum Veteris Montis, a. d. 1298, die dominica post festum Bartholomei apostoli, ser. dno nro Alberto Rom. rege ibidem existente: Kremer Beiträge III, 226); am 1 Herbstm. zu Ingelheim, zu Mainz am 3, 5, 9, in Holzkirchen am 13, 16, 17, zu Rothenburg am 19, 20 und 21, zu Gebesedeln bei Rothenburg am 22, am 23 in Rothenburg, in Nürnberg am 28, 30 Herbstm. und 1 Weinm., am 3 in Heilsbron, zu Waldshut am 12, und am 14 in Basel: Böhmer Reg. Albr. 9 — 60, mit den Ergänzungen 1 und 2. In der letzten Urk. vom 14, für Basels Bürger, sind Zeugen: H. Bischof vom Constanz, F(riderich) von Lichtenberg Dompropst von Straßburg, L(ütold von Röteln) Dompropst von Basel, Eberhard des Königs Hofcanzler; R(udolf) von Montfort, R.(Ulrich) von Schelklingen, H(erman) von Homberg und Al(brecht) von Löwenstein, Grafen; H. de Dereiffen und Ol. de Röthi (Otto von Röteln).

[3]) Albrecht urkundet im Lager im Sundgau am 17 und 18 Weinm. 1298: Schöpflin Als. Dipl. II, 70 und 71. Zeugen des zweiten Briefes: die Bischöfe Kunrad von Straßburg, Heinrich von Constanz und Landolf von Brixen; Eberhard des königlichen Hofes Canzler Propst in Weißenburg, Friderich Dompropst zu Straßburg, Meister Johannes des kön. Hofes oberster Schreiber; die Grafen Friderich von Leiningen, Georg von Veldenz und Ulrich von Schelklingen; die Freien Johannes von Lichtenberg und Otto von Ochsenstein. Der König urkundet noch am 19 Weinm. 1298 im Lager im Sundgau: Böhmer Reg. Albr. 648 (im Ergänzungshefte 2).

[4]) S. in dieser Geschichte III, 1 die Darstellung auf Seite 253 f.

[5]) Der Beweis liegt schon in des Landrichters in Oberelsaß, an offener Straße des Reiches ze Tanne, Urk. 24 Mai 1300: Herrgott Genealog. II, 582.

des Reichs der Bischof von Straßburg in Pfirt ein[1]); Diebold hielt in seiner Stadt Thann[2]), als König Albrecht herannahte und nach wenigen Tagen im Sundgau ein Lager bezog[3]). Mit ihm vereinigten sich geistliche und weltliche Fürsten und Herren[4]). So vieler Macht war Graf Diebold nicht gewachsen; er suchte die Gnade des Königs, versprach Ersatz[5]), und gab seine Tochter Herzelaude Albrechts Anverwandten Otto von Ochsenstein[6]), der sich ebenfalls im Lager befand.

Auf diesem kurzen Feldzuge hat König Albrecht den Bürgern von Basel seines Vaters Rudolf und anderer Reichsvorfahren Briefe bestätigt, wie die Stadt Straßburg so Gotteshäuser des Landes Elsaß bei frühern Freiheiten geschirmt oder mit neuen begnadigt, und über dessen Gränzen hinaus sich durch Lehenauftragung den Herzog Friderich von Lothringen verpflichtet[7]). Diese Nähe bot dem Könige Anlaß, wie er die Benedictiner zum heiligen Kreuze in Trub in seinen Schirm nahm[8]), so zu Behauptung der Reichsrechte im burgundischen Lande durch Begünstigung eines Getreuen an der Sense den ersten Schritt zu thun[9]). Er zog, seitdem die Waffen wieder ruhten, über Basel und Schafhausen nach Sigmaringen, von wo aus er den Bürgern von S. Gallen die von seinem königlichen Vater erhaltenen Freiheiten erneuerte[10]). In der Stadt Ulm, wohin sich des Königs Zug ohne längern Aufenthalt richtete, deren Bürgern er die von seinen Vorfahren den Eßlingern ertheilten Rechte

---

[1]) Am 4 Herbstm. (wenn Septembris, statt pridie Nonas Decembris, gelesen werden darf) 1298: Annal. Colmar. 32, 19.

[2]) Der Graf urkundet zu Thann am 3 Weinm. 1298: Schöpflin ibid. 70.

[3]) S. die drei Daten in der Anm. 3 auf Seite 8. An demselben 18 Weinm. urkundet der König auch zu Bruninchoven: Böhmer Reg. Albr. 63.

[4]) Zu den oben als Zeugen Genannten gehört wohl auch Herzog Friderich von Lothringen, welchem Albrecht am 20 Weinm. 1298 ein Lehen ertheilt: Rousset Supplém. au Corps dipl. I, 1, 176.

[5]) So nehme ich, daß des Königs Söhne Rudolf, Friderich und Leupold dem Grafen Diebold den Empfang von 1600 Mark bescheinigen durch Urk. Wien 24 Mai 1301: Lang Reg. Boica V, 8.

[6]) Albert. Argentin. 113, 10 ff.

[7]) So, die Urkunden vom 14, 17, 18, 19 und 20 Weinm. 1298.

[8]) Urk. Basel 27 Weinm. 1298: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1827, S. 446.

[9]) Urk. Schafhausen 29 Weinm. 1298: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 166 f.

[10]) Urk. Sigmaringen 31 Weinm. 1298: Daselbst 167.

gewährte[1]) und die Witwe Otto's des Ammans, der des Königs Rudolf Vertrauen besessen, in dem Lehen ihres Mannes erhielt[2]), stellte Albrecht den Bischof Kunrad von Straßburg seiner Gemahlin Elisabeth vor, die aus Wien heraufgekommen war und denjenigen zu sehen wünschte, der Leib und Gut für ihren königlichen Herrn ausgesetzt habe[3]). Von Ulm traf hierauf König Albrecht in Nürnberg ein, wohin an seinen ersten Reichstag Fürsten und Getreue auf die Woche nach S. Martins Fest entboten waren.

Der Reichstag wurde mit ungemeiner Pracht begangen. Weit größer, als zu Achen bei seiner Krönung, war die Anzahl der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Grafen, Herren, Ritter und Bürger, welche aus allen Gauen des teutschen Reiches zu Verherrlichung der Feier oder mit Bitten an den König herbeiströmten[4]). Sämmtliche Kurfürsten waren anwesend, ein seltenes Schauspiel[5]). Bis in die zwölfte Woche dauerten die Geschäfte des Reichstages[6]). Die Reihe der Feierlichkeiten eröffnete die Krönung der römischen Königin, welche mit ihren Kindern, der Begleitung des Erzbischofs Kunrad von Salzburg anvertraut, aus den untern Landen in Nürnberg eingetroffen war; Frau Elisabeth empfieng die Krone aus der Hand des Erzbischofs Gerhard von Mainz am Sonntage nach S. Martins Fest[7]). An ebendemselben Tage[8]) hielt König Albrecht einen

---

[1])[2]) Zwei Urk. Ulm 2 Winterm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 67 und 68. Wegen des Ammans Otto s. diese Geschichte I, 590 Anm. 2.

[3]) Ensmingen 147, der mit dem Zusatze Erantque omnes guerre sopite et vixerat tota terra in pace seine, aus Auftrag des Magnus Ellenhardus civis Argentinensis geschriebenen, Gesta schließt.

[4]) Die Quelle bei Warnkönig Flandr. St.- u. RG. I, Anhang S. 65, nennt circiter sexaginta centum milites; Annal. Colmar. 32, 21 geben duo millia militum; nach der Quelle bei Würdtwein Nova subs. dipl. III, 201 sollen es 50 Bischöfe, Herzoge, Grafen, Freie 300, Ritter 5000 gewesen sein; die in den Monum. Boica XI, 92 gibt namentlich gegen 40 geistliche und weltliche Fürsten, comites in genere 360, cum baronibus et liberis, militum 6 milia et quingenti.

[5]) quod antea parum visum: Warnkönig daselbst.

[6]) Gerechnet von der ersten bis letzten, in Nürnberg ausgestellten, Urk. (11 Winterm. 1298 — 30 Jänner 1299).

[7]) Am 16 Winterm. 1298: die gleichzeitige Quelle bei Warnkönig das. (aus dem Munde der Boten des Grafen Wido von Flandern); vergl. Reimchronik 687, und Chron. Colmar. 60, 32.

[8]) proximo die dominico post festum s. Martini: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 11.

feierlichen Hof, an dem er, umgeben von den drei Erzcanzlern seines dreifachen Reiches, während von den weltlichen Kurfürsten Brandenburg als Kämmerer, Sachsen als Marschalk und der Pfalzgraf als Truchseß ihrer Erzämter persönlich walteten, in der Reichskrone dasitzend, vom Könige Wenceslaw, als des Reiches Schenken, der die böhmische Krone trug, sich den Becher überreichen ließ[1]). Doch des andern Tages bezeugte König Albrecht, daß, wenn auch Böhmen bei Hofhaltungen der römischen Kaiser und Könige die Krone zu tragen berechtigt sei, derselbe am Nürnberger Reichshofe auf des römischen Königs Bitte und nur aus Liebe zu ihm, nicht von Rechtes wegen, das Schenkenamt gekrönt bedient habe[2]).

Am fünften Tage nach der Krönung seiner Gemahlin gab König Albrecht, unter freier und ausdrücklicher Zustimmung der Reichsfürsten, welche das Recht den römischen König zu wählen nach altem Herkommen besitzen, die Fürstenthümer oder Herzogthümer Oesterreich und Steier sowie die Herrschaften Krain, der Mark und Portenau mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten und Zugehör, wie er sie selbst als Herzog und Herr[3]) besessen, Rudolfen, Friderich, Leupold und andern seinen Söhnen zu Lehen; indem dieses zu Nürnberg durch Ueberreichung der Fahnen und mit üblicher Feierlichkeit geschah, und König Albrecht seine Söhne unter die Zahl der Reichsfürsten aufnahm und ihnen Fürstenrecht für ihre Lande ertheilte, empfieng er hinwieder von denselben den Eid der Treue und der Huldigung[4]). Diese feierliche Uebertragung der Reichslehen bezeugten die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier und Salzburg, mit ihnen sechs Bischöfe[5]), Rudolf Pfalzgraf bei Rhein, Rudolf Herzog von Sachsen, die Markgrafen Otto, Herman und Heinrich von Brandenburg, Herzog Heinrich von Kärnthen[6]), mit Johannes dem Burg-

---

[1]) Die Quellen der Anm. 7 auf Seite 10, und die Urk. der Anm. 2.

[2]) Urk. Nürnberg 17 Winterm. 1298: Ludewig Reliq. XI, 335.

[3]) in minoribus potestatibus constituti.

[4]) Der Belehnungsbrief ist übrigens gleichlautend mit dem des Königs Rudolf für seine Söhne Albrecht und Rudolf: s. diese Geschichte I, 502.

[5]) Leupold von Bamberg, Mangold von Würzburg, Heinrich von Constanz, Peter von Basel, Emicho von Freisingen und Wernhard von Passau; die geistlichen Fürsten heißen venerabiles.

[6]) Die weltlichen Fürsten, als illustres.

grafen von Nürnberg noch sechzehen Grafen[1]), sieben Freie[2]), und aus Oesterreich und Steier nebst Eberhard, Heinrich und Friderich Brüdern von Waldsee und Herman dem Marschalk von Landenberg neun die vornehmsten Amtleute und Dienstmanne der Herzoge[3]).

Seinem natürlichen Bruder Albrecht von Schenkenberg[4]), welchen noch König Rudolf zum Grafen von Löwenstein erhoben und hierauf König Adolf bei dem ihm durch die Briefe der Reichsfürsten bewilligten Besitzthume erhalten hatte[5]), bestätigte seinerseits König Albrecht alle Freiheiten und Gnaden, die sein königlicher Vater demselben verliehen, mit den zur Herrschaft Löwenstein gehörenden Lehen und Rechten[6]). Auch für den erlauchten Johannes, den noch nicht volljährigen Brudersſohn des Königs Albrecht, ward in Nürnberg Vorsorge getroffen. Von den durch die Verfügung des Königs Rudolf bezeichneten vier Grafen, Blutsverwandten der Herzoge von Oesterreich[7]), waren Friderich Burggraf von Nürnberg, Albrecht von Hohenberg und Heinrich von Fürstenberg gestorben. An ihre Statt erwählte nach des Königs Vorschrift Ludwig Graf von Oetingen, der allein Ueberlebende, aus derselben Ver-

---

[1]) Burghard von Hohenberg, Eberhard von Würtemberg, Ludwig von Oetingen, Friderich von Leiningen, Ulrich und Heinrich von Schelklingen, Herman von Sulz, Georg und Kunrad die Rauhgrafen, Friderich von Ortenburg, Albrecht, Heinrich und Albrecht von Görz, Otto von Straßberg, Herman von Homberg und Rudolf von Werdenberg; alle 17, als spectabiles viri.

[2]) Otto von Ochſenstein, Sigfrid von Eppenstein, Heinrich und Wernhard von Schaumburg, Hugo von Taufers, Gerlach von Breuberg und Nicolaus von Wartenfels; als nobiles viri.

[3]) Leutold und Albrecht von Knuringen, Stephan von Meißau Marschalk von Oesterreich, Chalhoh von Eberſdorf Kämmerer von Oesterreich, Hertnid von Wildon Marschalk in Steier, Heinrich von Stubenberg, Ulrich von Capelle, die drei von Waldsee und der von Landenberg, Bernoldus de Jelesprun und Ulrich Prueſchink; als strenui viri. Urk. Nürnberg (per manum Eberhardi de Lapide prepositi ecclesie Wissenburgensis, aule nostre cancellarii) 21 Winterm. 1298: Vorläufige Beantwortung u. ſ. w. Beylagen S. 184 und 92; Dumont Corps univers. dipl. I, 1, 314.

[4]) So nennt ihn noch seiner Schwiegermutter Lucardis, der Witwe Hern Philipps von Bolanden, Urk. Mainz 2 Winterm. 1282: Frey und Remling Urkundenbuch d. Kl. Otterberg in d. Rheinpfalz S. 172 ff.

[5]) S. in dieser Geschichte III, 1 zur Anm. 2 auf Seite 62.

[6]) Urk. Nürnberg 13 Christm. 1298: Schöpflin Hist. Zar. Bad. (nicht Als. dipl.) V, 312.

[7]) S. diese Geschichte I, 504.

wandtſchaft die Grafen Burghard von Hohenberg, Eberhard von Würtemberg und Otto von Straßberg, die mit ihm die Summe beſtimmen ſollten, welche des Königs Albrecht Söhne[1]), als Herzoge von Oeſterreich und Steier, Hern Johannes dem Sohne des verſtorbenen Herzogs Rudolf an barem Gelde unter den von König Rudolf feſtgeſetzten Bedingungen und angedrohter Strafe auszuzahlen hätten[2]). Den Knaben ſelbſt ließ ſein königlicher Vetter, als deſſen Oheim der König von Böhmen vom Reichstage ſchied, mit ihm nach Prag ziehen[3]).

Wenceſlaw hatte nicht geſäumt ſich des Pleißnerlandes, das ihm mit anderm Gute Albrecht als Herzog zugeſagt[4]) und mit der Pflege über Meißen und Oſterland ſogleich nach erfolgter Königswahl vermehrt hatte[5]), noch vor dem Nürnberger Tage mit Meißen zu verſichern. Als des Reiches Hauptman und Verweſer über die Lande Meißen, Oſterland und Pleißen, an deren Burggrafen, Edle, Bürger und ſämmtliche Einwohner der römiſche König zu dem Ende einen Gebotbrief[6]) erlaſſen hatte, forderte König Wenceſlaw von Bürgermeiſter, Räthen und gemeinen Bürgern der unmittelbar an das heilige römiſche Reich gehörenden Stadt Chemnitz den Eid der Treue, der ihm auch einmüthig auf ſo lange geſchworen ward, als der römiſche König die an Böhmen gemachte Uebertragung nicht durch Boten und Briefe widerrufen würde[7]). Dieſelbe Huldigung an des Reiches Statt, als deſſen gemeiner Verweſer der Lande Meißen,

---

[1]) Genannt ſind: Rudolf, Friderich, Leupold, Albrecht und Heinrich.

[2]) Urk. (Oetingens) Nürnberg 2 Jänner (ein Doppel, mit dem 5) 1299: Lichnowsky Geſch. II, S. CCXCIV. Zeugen: Abt Kunrad von Kempten, Eberhard der Canzler anſtatt des Erzcanzlers Gerhard von Mainz; die Grafen Rudolf von Werdenberg und Egen von Freiburg; die Freien Johannes von Lichtenberg, Otto von Ochſenſtein und Anſhelm von Rapoltſtein; die Ritter Markward von Schellenberg, Herman der Marſchalk von Landenberg, Hartman von Baldegg, HeinrichWalter von Ramſwag und Dietegen von Caſtel.

[3]) Reimchronik 689. König Albrecht iſt des Johannes Vetter (patruus, Vatersbruder), Wenceſlaw ſein Oheim (avunculus, Mutterbruder).

[4]) S. in dieſer Geſchichte III, 1 zu Anm. 1 auf Seite 248.

[5]) excelsum regis Romanorum fastigium, quo sumus noviter divina gratia sublimati (von der Krönung namentlich iſt nicht die Rede): Urk. Königs Albrecht ohne Datum, wenn ächte, bei Palacky Ueber Formelbücher S. 320 f.

[6]) Dieſen, von Chemnitz angerufenen, Brief kenne ich nicht.

[7]) Urk. (der Stadt) Chemnitz 30 Auguſtm. 1298: Lichnowsky Geſch. II, S. CCXC.

Osterland und Pleißen, nahm hierauf König Wenceslaw zu Meißen von den edeln Herren des Meißnerlandes persönlich ein; hinwieder gelobte er, wenn sie in seiner Treue verharren, sie bei ihren von König Adolf und den Markgrafen von Meißen erhaltenen Freiheiten und Rechten getreulich zu schirmen [1]). Zum Richter über das Pleißnerland setzte der böhmische König Friderich von Schönburg [2]).

In Nürnberg selbst, wo Wenceslaw als des Reiches Schenk über seine Schuldigkeit den römischen König ehrte und für ihn seinen Wahlbrief als Kurfürst ausstellte [3]), erwarb er, daß derselbe die im Meißnerlande an der böhmischen Gränze gelegene Stadt Pirna mit Schloß und Zugehör, welche Bischof und Capitel zu Meißen aus dem Besitzthum des verstorbenen Markgrafen Friderich von Meißen unter Bestätigung des Königs Adolf an sich gebracht hatten [4]) und nunmehr an König Wenceslaw veräußerten, den Verkauf des Hochstifts genehmigend, mit dem Reiche Böhmen vereinigte [5]). Indem durch diese Verfügungen König Albrecht nicht nur seines Vaters Recht auf das Pleißnerland, sondern auch den von König Adolf behaupteten Heimfall des Landes Meißen an das Reich als fortbestehend erklärte, hielt des Landgrafen Albrecht von Thüringen älterer Sohn Friderich, der sich Markgraf von Meißen nannte und das Land als Erbe forderte, sich von König und Reichshof fern [6]). Dagegen erschien zu Nürnberg mit seinem Schwager dem Grafen Berchtold von Henneberg Friderichs jüngerer Bruder Dietrich [7]) und suchte, gegen Zusage von tausend Mark Silbers oder freie Abtretung einer Burg, des Erzbischofs Gerhard von Mainz Verwendung, daß der römische König inner vierzehen Tagen nach der

---

[1]) Urk. (Wenceslaws) Meißen 6 Herbstm. 1298: Wilkii Ticemann. Cod. dipl. pag. 135.

[2]) Mencken Scriptores III, 1083 f. in der Anm., mit Hinweisung auf die Jahre 1300, 1301 und 1306; in demselben Jahre 1306 sowie 1307 wird, als von König Albrecht gesetzter, Richter Albrecht von Hohenlohe genannt.

[3]) Jenes am 16 (17) Winterm. 1298, am 19 letzteres.

[4]) S. in dieser Geschichte III, 1 zu Anm. 3 auf Seite 80.

[5]) Urk. Nürnberg 22 Winterm. 1298: Ludewig Reliq. XI, 336.

[6]) Dieses ergibt sich aus dem Inhalte der Urkunden selbst.

[7]) Er nennt sich jüngerer Landgraf von Thüringen, zu Osterland und in der Lausitz Markgraf. Die erstere Benennung gibt ihm auch Otto Markgraf von Brandenburg und von Landsberg, Kunrads Bruder, durch Urk. 14 Augustm. 1300: Gercken Cod. dipl. Brand. IV, 447 f.

künftigen Lichtmesse[1]) von des Reiches Ansprüchen auf das Fürstenthum oder die Herrschaft des Thüringerlandes abstehe[2]); zugleich, unter Zusicherung gegenseitigen Schirms wider jederman mit einziger Ausnahme des Reichs, gelobte Dietrich daß, wenn er kinderlos sterbe, Schloß und Stadt Gotha, die sein Vater und er von der Kirche Mainz zu Lehen tragen, an das Erzstift zurückfallen sollen[3]).

Von den Fürsten, welche den Reichshof zu Nürnberg besuchten, übergab Herman Markgraf von Brandenburg und Herr zu Henneberg und Landsberg seiner Gemahlin Anna, Tochter des Königs Albrecht, die Grafschaft Henneberg und seine Herrschaft in Franken mit Leuten und Rechten, mochten die Güter vom Reiche, von den Hochstiftern Bamberg und Würzburg, oder von den Abteien Fulda und Hirschfeld Lehen sein; worauf die Bischöfe Leupold von Bamberg und Manegold von Würzburg, sowie Abt Heinrich von Fulda und jener von Hirschfeld, die Güter gemeinsam auf die Markgräfin und ihren Gemahl übertrugen: die Freien Ulrich von Hanau und Gerlach von Breuberg, Vasallen derselben Fürsten, empfiengen für Frau Anna die Belehnung[4]). In denselben Tagen verlobte Markgraf Herman seine Schwester Jutta dem Herzog Rudolf von Sachsen, und bestimmte als ihre Mitgift die Schlösser Belzig und Dommitsch mit Zugehör, welche bis zu Vollziehung der Ehe in sichere Verwahrung gegeben werden sollen; als Widerlage bezeichnete Rudolf die Herrschaft Bren mit Schloß und Stadt, die durch das Ableben des Grafen Kunrad von Bren an seinen Vater den Herzog Albrecht gefallen war[5]). König Albrecht, vor welchem seine beiden Fürsten,

[1]) Bis 16 Hornung 1299.

[2]) si impeticionem, quam serenissimus dominus noster Albertus Romanorum rex habet ad principatum vel dominium terre Thuringie, deposuerit.

[3]) Urk. (Dietrichs) Nürnberg in domo fratrum ordinis Minorum 27 Winterm. 1298: Gudenus Cod. dipl. I, 913; Wilkii Ticemann. ibid. 135 f.

[4]) Urk. (Hermans) Nürnberg 25 Winterm. 1298: Hausarchiv Wien; abg. bei Riedel Cod. dipl. Brandenburg. II, 1, 224. Zeugen: Bischof Heinrich von Constanz, die Grafen Eberhard von Würtemberg, Ludwig von Oetingen, Burghard von Hohenberg und Rudolf von Werdenberg; die Freien Ulrich von Hanau, Gerlach von Breuberg und Walter von Barbey; nach andern 8 Rittern, Eberhard von Waldsee, Markward von Schellenberg, HeinrichWalter von Ramswag, Nicolaus von Wartensels magister curie regalis, Herman der Marschalk von Landenberg und Johannes von Sumerau.

[5]) S. diese Geschichte I, 458 Anm. 4—7.

Eidam und Neffe, diese Verbindung eingiengen, gab zugleich den jungen Herzog, um besser für dessen Wohlfahrt zu sorgen, mit Land und Leuten in des Markgrafen Pflege und Obhut auf Widerruf[1]).

Noch eine andere Ehe wurde zu Nürnberg verabredet zwischen dem Markgrafen Heinrich von Brandenburg und der Schwester der erlauchten Herzoge von Baiern[2]). Es war dieses Agnes, der ihr verstorbener Gemahl Heinrich, des Landgrafen Heinrich von Hessen ältester Sohn, eine Tochter Namens Agnes hinterlassen hatte[3]). Indem nun Markgraf Heinrich sich mit der edeln Frau feierlich verlobte[4]), verbürgten sich ihr für Anweisung und Auszahlung jährlicher Einkünfte von zwölftausend Mark, vom Tage der Hochzeit auf die nächsten zwei Jahre, die Bischöfe von Halberstadt, Merseburg und Brandenburg, mit Heinrich selber seine Brüder die Markgrafen Otto und Kunrad und des letztern Sohn Markgraf Johannes, sowie die fürstlichen[5]) Grafen Albrecht und Bernhard von Anhalt, mit mehrern andern Grafen und Herren; die sich alle, wofern die Zahlungsfrist nicht eingehalten würde, einen Monat nach Aufforderung zur Giselschaft verpflichteten in Brandenburg, Halberstadt und Nordhausen[6]). Da Markgraf Heinrich und Agnes von Baiern unter sich auf vierter Stufe blutsverwandt waren, so übernahm es König Albrecht, dessen Nichte die Verlobte war, die Hebung dieses Hindernisses einer gültigen Ehe, auch wenn sie inzwischen vollzogen würde, durch seine Verwendung beim päpstlichen Stuhle zu bewirken[7]).

---

[1]) Urk. (des Königs) Nürnberg 2 Christm. 1298: Riedel ibid. 226. Zeugen: die Bischöfe Volrad von Brandenburg und Landolf von Brixen; Otto und Heinrich, Brüder, Markgrafen von Brandenburg; die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen und Burghard von Hohenberg; Eberhard imperialis aule cancellarius, Meister Johannes desselben Hofes oberster Schreiber; Markward von Schellenberg, Ulrich von Klingenberg, und noch 5 andere Ritter.

[2]) Die Urk. der Anm. 6 gibt weder die Namen der Herzoge, noch den ihrer Schwester.

[3]) Diese Umstände ergeben sich aus des Königs Albrecht Urk. Frankfurt 18 Mai 1307: Riedel ibid. 268 f. Vergl. in dieser Geschichte III, 1 zu Anm. 9 und 10 auf Seite 213.

[4]) cum — —, de maturo consilio et applausu jocundo amicorum presentium, duxerit per verba de presenti legitime in uxorem.

[5]) Sie heißen illustres.

[6]) Urk. (des Markgrafen Otto) Nürnberg 26 Winterm. 1298: Beilage 2; auch abg. bei Riedel ibid. 225.

[7]) Der Beweis liegt in des Papsts Bonifacius Urk. Anagni 19 Mai 1303: s. in dieser Geschichte III, 1, Vat. Arch. Beilage 37, a; Riedel ibid. 251.

Obwohl beide Herzoge von Baiern, die Pfalzgrafen bei Rhein Rudolf und Ludwig, sich in Nürnberg eingefunden[1]), so erscheint doch seit des Königs Wiederwahl nur der ältere Bruder um ihn. Von Brandenburg sind bald des Markgrafen Johannes Söhne Otto mit dem Pfeile, Kunrad und Heinrich, bald seit seines Bruders Otto und dessen gleichnamigen Sohnes Tode der Enkel Herman der Lange, jetzt einzeln jetzt gemeinsam, Zeugen der Verhandlungen. Willen und Stimme von Sachsen gab, nachdem Herzog Johannes gestorben, ausschließlich dessen Bruder Albrecht bis auf seines königlichen Schwagers Tage zu Achen und zu Cöln; seither sein Sohn Herzog Rudolf[2]). Hier zeigte sich der erste Anlaß eines künftigen Rechtsstreites. König Albrecht war kaum in Nürnberg eingetroffen, als vor ihm und den Fürsten des Reiches[3]) an S. Martins Fest zwei Ritter[4]), Bevollmächtigte der Herzoge Johannes und Albrecht von Sachsen, der ältesten Söhne des verstorbenen Herzogs Johannes, erschienen und öffentlich erklärten: ihre Herren haben vermöge des Herzogthums das Recht bei der Wahl eines römischen Königs, sowie daß ihnen nach Recht und Gewohnheit die Ausübung des Reichsmarschalkamtes zukomme; indem sie nun im Auftrage Widerspruch dagegen erhoben, daß irgend ein anderer als ihre Herren zu Ausübung dieses Amtes zugelassen werden sollte, erboten sie dieselben bereit ihr Recht zu beweisen, wofern ihnen vor König und Fürsten Tag und Ort anberaumt werde[5]).

Unter den Fürsten bei Belehnung der Königssöhne mit Oesterreich befand sich auch Herzog Heinrich von Kärnthen[6]). Die drei Brüder Otto, Ludwig und Heinrich, Herzoge von Kärnthen, Grafen von Tirol und Görz, der Gotteshäuser Aglei, Trient und Brixen Vögte, Brüder der königlichen Gemahlin Elisabeth, deren Vater Meinhard König Rudolf zum Herzog von Kärnthen erhoben hatte[7]), belehnte

[1]) So, die vierte Quelle der Anm. 4 auf Seite 10.

[2]) Die Beweise geben schon die vorausgeschickten Urkunden.

[3]) nobis (den beiden Ausstellern der zwei Briefe der Anm. 5) aliisque principibus imperii.

[4]) Emecho dictus Hake et Albertus dictus Wulf, milites.

[5]) Zwei gleichlautende Urk. (der Erzbischöfe Wigbold von Cöln und Bohemund von Trier) Nürnberg 11 Winterm. 1298: Sudendorf Registrum II, 173 und 173 f.

[6]) S. zur Urk. der Anm. 3 auf Seite 12.

[7]) S. diese Geschichte I, 514 ff.

nunmehr König Albrecht, gemeinsam und jeden derselben, mit dem Herzogthume Kärnthen und überhaupt mit allen Lehengütern, die sie als Herzoge und Grafen von König und Reich besaßen[1]). Die langen Anstände, welche zwischen dem Hochstifte Trient und Herzog Meinhard als Schirmvogt gewaltet und bei des letztern Tode, indem sie auf seine drei Söhne übergiengen, noch keine endliche Lösung gefunden, hatte jüngst König Adolf durch Begünstigung des Bischofs Philipp wider die Herzoge schwieriger gemacht[2]); um nun eine Ausgleichung herbeizuführen und den Frieden mit des Gotteshauses Vögten herzustellen, lud König Albrecht den Bischof auf einen Tag nach Augsburg und gab ihm sicheres Geleite[3]). Den drei fürstlichen Schwägern aber übertrug derselbe an seiner Stadt Verwaltung und Pflege über die Lande Friaul und Istrien als des Reiches Blüthengarten, und forderte alle Getreuen auf die Herzoge wohl zu empfangen und ihnen gehorsam zu sein[4]).

Noch erneuerte König Albrecht zu Nürnberg in dem gebotenen Hofe, mit Gunst und Rath aller Kurfürsten, den Landfrieden, welchen seine Reichsvorfahren Rudolf zu Würzburg[5]), zu Cöln Adolf[6]) verkündet hatten, und fügte den Satzungen desselben folgende Bestimmungen bei. Indem den Städten untersagt ward Pfahlbürger zu haben, gebot der König daß, wer Bürger sein und Burgrecht haben wolle, Sommer und Winter mit Bau und Habe in der Stadt sei, und setzte hierfür eine Frist bis zum nächsten S. Walpurgen Tag[7]), damit jederman sich darnach richte, ob er Bürger

[1]) Ist die Belehnung Kärnthens, was ich nicht weiß, schon zu Nürnberg erfolgt, so geschah die Verbriefung erst durch Urk. Speier 19 Mai 1299: Beilage 3.

[2]) S. diese Geschichte III, 1 Anm. 8 auf Seite 209—210 Anm. 2, und Anm. 3 auf Seite 234.

[3]) Zwei Urk. Nürnberg 27 Christm. 1298 und 11 Jänner 1299: Lichnowsky Gesch. II, Reg. 159 und 167.

[4]) Urk. Nürnberg 23 Christm. 1298: Daselbst 158; Böhmer Reg. Albr. 610 (im Ergänzungshefte 1). Vergl. damit aus der, im Hausarchiv Wien liegenden, Copia de' Commemoriali I, 72, a — 75, a: Ista sunt iura domini Patriarche ac ecclesie Aquilegie in tota Istria. In primis est marchio totius Istrie, et habet ibi plenam iurisdictionem, in temporalibus etiam, et quicunque habet, habet ab ipso. Item (Aufzählung der einzelnen Rechte und Einkünfte) —: Millesimo Tercentesimo Tertio, mense Martij, Indictione Tertia.

[5])[6]) S. diese Geschichte I, 393 f., und III, 1 zu Anm. 3 auf Seite 50.

[7]) Bis 1 Mai (1299).

sein wolle oder nicht[1]). Keine Stadt durfte jemands Eigenman oder Lehenman zum Bürger annehmen, und forderte einen solchen sein Herr oder dessen Amtman in Jahresfrist, so mußte die Stadt ihn wieder entlassen; auch wurde verboten zum Bürger einen Amtman aufzunehmen, der mit seinem Herrn nicht abgerechnet habe. Dagegen sicherte der König allen freien Städten ihr Recht, daß, solange sie vor ihrem Richter gehorsam seien, niemand sie aus der Stadt an ein weltliches Gericht laden dürfe[2]); außer vor den König und seinen Hofrichter, die mögen allenthalben richten um weltliche Sachen. Der Kläger, dem man eine Vorladung gibt, soll sie bestellen mit des nächsten Richters Boten, da der Beklagte angesessen ist: darum wird allen weltlichen Richtern in Städten und auf dem Land geboten, dem Kläger auf seine Kosten einen solchen Boten zu geben, der die Vorladung bestelle, und daß es geschehen sei, soll der Richter seinen offenen Brief zu Hof senden; unterläßt er es, so hat er dem Kläger seinen Schaden zu ersetzen, und Klagen hierum wird der König streng richten. Zu Förderung des Gerichts, da man Recht und Vorladung niemand versagen soll, mag der Hofrichter ohne Gericht wohl Vorladung geben; dagegen wird das Urtheil aufgehoben, womit man Anleite gewann ohne Vorladung. Dem, der vor Gericht klagt, bis der Beklagte am gebotenen Tage erscheint, dann aber von ihm das Recht nicht nehmen will, soll man nicht weiter richten, er vergüte denn vorerst dem Beklagten seine Kosten. Wenn einer seine Klage mit Recht vollführt, so daß ihm Anleite ertheilt wird auf Leute oder Gut, worauf er geklagt hat, so gebe ihm der Richter einen Anleiter, den er fordert; derselbe soll ihm anleiten mit des nächsten Richters Boten, wo die Anleite gegeben ist, und daß es geschehen sei, auf seinen Eid mit offenem Brief zu Hof entbieten[3]). Allen weltlichen Richtern wird geboten, die Kläger nicht zu säumen; thun sie es dennoch, so müssen sie die Kläger entschädigen, und der

[1]) Vergl. Annal. Colmar. 32, 54 ad ann. 1299: Rex Romanorum Albertus abstulit civitatibus imperii libertatem, quam habebant cives residentes in villis, quod dominis suis minime serviebant.

[2]) Vergl. für Rothwile des Königs Urk. Nürnberg 19 Jänner 1299: Lünig Reichsarchiv XIV, 368.

[3]) Ein Beispiel einer solchen Anleite gibt bei Herrgott Genealog. II, 583 ff. die vielfache Urkunde, die zwar ohne Datum abgedruckt ist, jedoch der Urk. 24 Mai 1300 (Ibid. 582) vorausgeht.

König wird darum streng richten. Wer mit rechter Klage in die Oberacht kommt, den soll des Königs Schreiber in das Achtbuch schreiben, und zugleich warum er darein gekommen sei; vergleicht er sich mit dem Kläger, oder gibt er an des Klägers Statt dem Könige Sicherheit um Hauptschuld und Schaden, so soll er ihn aus der Oberacht lassen. Der König gebot auch, daß keine Stadt solche Satzungen mache, welche dem Reiche an einem seiner Rechte oder dem Herrn, dessen die Stadt ist, schädlich seien[1].

Wie König Albrecht von seiner Krönung bis zu den Tagen in Nürnberg einzelne Gegenden des Reiches durchwandert, so besuchte er gleich seinen Vorfahren, ordnend und wirkend, die nächsten zehen Monate nach dem Schlusse des Reichshofes[2] die Städte der Wetterau und am Rheine, kam nach Schwaben, wo und in den eigenen Landen er längere Zeit verweilte, sah Franken, Breisgau und Elsaß, und kehrte zum zweiten und dritten Male in die Rheingegenden zurück. Aber auch über diese Marken reichte des Königs Walten nach Oesterreich und nach Kärnthen, hinauf ins Oechtland und nach Burgund und hinab bis an die Gränze der teutschen Niederungen. Hoftage wurden gehalten zu Frankfurt und in Fulda. Manche Uebung des Landes ward durch Rechtsspruch vor dem Reichsoberhaupte zum Gesetz. Lehen und Rechte, bestätigt oder neu, empfiengen vom Könige Gotteshäuser und Herren, Fürsten und Bürger[3].

Bestätigung früher erhaltener Freiheiten gewährte König Albrecht den Bürgern von Kaiserswerd[4], Duisburg[5], mit Berücksichtigung

---

[1] Pertz Monum. German. Hist. IV, 481 ff. Diesen Landfriedensbrief, ohne Datum, setzt Böhmer Reg. Albr. 72 wohl mit Recht noch ins Jahr 1298, wofür auch die vorstehenden Anmerkungen zu sprechen scheinen.

[2] Vom 30 Jänner bis 7 Christm. 1299: Böhmer Reg. Albr. 122—239.

[3] In die folgende keineswegs erschöpfende Darstellung wird auch dasjenige aufgenommen, was in der vorausgeschickten Schilderung von der Wahl bis Nürnberg übergangen ist.

[4] Heinrichs des Sechsten Achen 19 April 1194. Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Notizenblatt d. Wiener Akad. Jahrg. 1851, S. 117. Zeugen: die Erzbischöfe Wigbold von Cöln, Gerhard von Mainz und Bohemund von Trier; Dietrich der Decan, Heinrich von Virneburg Propst der Cölner Kirche; die Fürsten Pfalzgraf Rudolf bei Rhein und Herzog Albrecht von Sachsen; die Grafen Reinald von Geldern, Dietrich von Cleve, Dietrich sein Bruder dictus Loys (Luf), Wilhelm von Berg, Gerhard von Jülich, Eberhard von der Mark und Eberhard von Catzenelnbogen.

[5] Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Lacomblet Urkundenbuch f. d. Gesch. des

der Rechte ihres Bischofs den Lüttichern[1]) sowie Dinant[2]) und Hui[3]), ebenso Cöln[4]); einem Bürger dieser Stadt verbürgte er die, für ihn in Cöln gehabten, Auslagen durch die Bischöfe von Straßburg und Constanz[5]). Seiner Reichsvorfahren, namentlich seines königlichen Vaters Freiheitsbriefe bestätigte Albrecht den Bürgern von Bopard[6]) und Mainz[7]), sowie Rittern und Bürgern von Oppenheim[8]). Indem er die von ihm im Kriege um das Reich dem Pfalzgrafen Rudolf abgenommene Stadt Alzei seiner Huld versicherte, erneuerte er ihr die von König Rudolf verliehenen Rechte und Gnaden[9]). Die von Worms und von Speier, deren ältere Freiheitsbriefe er bekräftigte[10]), ehrte der König nach dem Vorgange Rudolfs

---

Niederrheins II, 590. Zeugen: die Erzbischöfe W. v. Cöln und B. v. Trier; die Bischöfe Kunrad von Straßburg, Heinrich von Constanz und Landolf von Brixen; die Grafen Dietrich von Cleve, Wilhelm von Berg und Gerhard von Jülich.

[1]) Heinrichs Gelnhausen 9 April 1230. Urk. Nürnberg 9 Christm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 98.

[2])[3]) Vier Urk. Oppenheim 10 Brachm. 1299: Das. 186—189.

[4]) Rudolfs Cöln 19 Winterm. 1273, und Hagenau 2 März 1274. Urk. Cöln 29 Augustm. 1298: Das. 30; Lacomblet das. 591. Zeugen: die Erzbischöfe von Cöln, Mainz und Trier; die Bischöfe K. v. Straßburg, H. v. Constanz, ... v. Speier und L. v. Brixen; Pfalzgraf R. bei Rh., Herzog Alb. v. Sachsen; ... Landgraf von Hessen, ... Markgraf v. Baden, ... Landgraf im Elsaß; Eberhard v. Würtemberg, ... v. Lichtenberg, v. Geldern, Cleve, Jülich, Los, von der Mark und von Berg, Grafen; Gerhard der Vogt zu Cöln.

[5]) 1200 Mark, bis 8 Herbstm. Zahlung 100 M. Urk. Cöln 29 Augustm. 1298: Das. 29; Lacomblet das. 591.

[6]) Rudolfs Wesel 6 Weinm. 1274. Urk. Bopard 25 April 1299: Günther Cod. dipl. Rheno-Mosellan. II, 391 (nur Anführung in der Anm. 3).

[7]) Friderichs des Zweiten Augsburg im Heum. 1236, Wilhelms Mainz 5 Augustm. 1250, und Rudolfs Mainz 28 März 1275 und 26 Brachm. 1285. Urk. Mainz 5 (sechsmal) und 9 Herbstm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 35—41.

[8]) Urk. Worms 25 Hornung 1299: Das. 145.

[9]) Rudolfs Wien 24 Weinm. 1277. Urk. Nürnberg 1 Jänner 1299: Das. 107.

[10]) Heinrichs des Vierten, Otto's und beider Friderich. Urk. (für Worms) Worms 24 Hornung 1299: Das. 144. Zeugen: Erzbischof Gerhard von Mainz, Bischof Sigfrid von Cur, Bischof K. v. Straßburg; Johannes von Avesnes Graf von Hennegau, Graf Ludwig von Oetingen. Urk. (für Speier) Speier 26 Hornung 1299: Lehmann Speierer Chronik Ausg. 1612, S. 710, b. Zeugen: die Bischöfe K. v. Straßburg und L. v. Brixen, der Abt von Weißenburg; Eberhard vom Stein königl. Hofcanzler, Friderich Propst v. Straßburg; die Grafen Joh. v. Hennegau, Joh. v. Chalons, Burgh. v. Hohenberg, Ludw. v. Oetingen, Walram u. Heinr. Brüder v. Zweibrücken, Georg der Rauhgraf; Gotfrid von Bruneck, Joh. v. Lichtenberg u. Wirich v. Daun.

auch darin, daß er Klagen gegen sie, die an seinen Hofrichter kämen, an die Stadt zurückweisen und nur dann selbst entscheiden werde, wenn dem Klagenden das Recht verweigert würde[1]). Wie für Kaiserslautern[2]), so bestätigte Albrecht die von König Rudolf erhaltenen Freiheiten auch für Hagenau[3]); dieser letztern Stadt gab er die Erklärung, daß, wer seit zehen Jahren Burgrecht und Wohnung in ihr habe, und ebenso wer fürderhin Jahr und Tag daselbst wohnen werde, als alte Bürger gelten und nur unter König und Stadtrichter stehen sollen[4]).

König Albrecht, stets auf seiner Wanderung umgeben von vielen Fürsten und Herren, erneuerte auch die von seinem Vater erhaltenen Freiheiten den Bürgern von Straßburg[5]) und von Basel[6]); die Briefe Friderichs des Zweiten und seines Sohnes Heinrich nach dem Vorgange der Könige Rudolf und Adolf den Bürgern von Rheinfelden wiederholend, begnadigte er sie noch dahin, daß sie für den Burggrafen oder dessen Diener und Gesinde in keiner Weise gepfändet oder beschwert werden sollen[7]). Auch für S. Gallen erneuerte und bestätigte Albrecht Rudolfs dreifache Freiheit[8]). Von den Städten um den Bodensee erhielten Bestätigung der, von seinem königlichen Vater erhaltenen, Freiheiten und Rechte Ueberlingen[9]) und Buch-

---

[1]) Rudolfs Mainz 26 Brachm. 1285. Urk. Worms 24 Hornung 1299: Böhmer daf. 143; und Urk. Speier 26 Hornung 1299: Lehmann daf. 711, b.

[2]) Urk. Nürnberg 18 Christm. 1298: Böhmer daf. 609 (im Ergänzungshefte 1).

[3]) Rudolfs Hagenau 21 Mai 1274. Urk. Hagenau 12 Mai 1299: Daf. 177.

[4]) Urk. Eßlingen 27 Weinm. 1299: Schoepflin Als. dipl. II, 73.

[5]) Urk. im Lager im Sundgau 18 Weinm. 1298: Ibid. 71. Die Zeugen s. in der Anm. 3 auf Seite 8.

[6]) Rudolfs Ensisheim 15 Brachm. 1274. Urk. Basel 14 Weinm. 1298: Trouillat Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle II, 671. Die Zeugen s. in der Anm. 2 zu unterst auf Seite 8.

[7]) Rudolfs Hagenau 15 Henm. 1274, Adolfs Basel 3 Jänner 1293. Urk. Basel 10 April 1299: Geschichtsblätter aus d. Schweiz II, 10. Zeugen: Lütold von Röteln, Propst zu Basel; die Grafen Burghard von Hohenberg, Diebold von Pfirt, Hartman von Kiburg, Otto von Straßberg, Herman und Werner von Homberg; die Freien Gerhard von Göskon und Nicolaus von Wartensels magister curie nostre. Wegen des Rheinfelder Burggrafen Otto von Röteln s. Daf. 13.

[8]) Rudolfs Colmar 17 Weinm. 1281. Urk. Sigmaringen 31 Weinm. 1298: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 167.

[9]) Rudolfs Constanz 30 Brachm. 1275. Urk. Constanz 18 März 1299: Böhmer Reg. Albr. 155.

horn[1]); ebenso sicherte er den Bürgern von Lindau die Unveräußerlichkeit der Kastvogtei des Gotteshauses und der Vogtei ihrer Stadt[2]). Wie König Albrecht die Rechte Eßlingens der Stadt Ulm gewährte[3]), so verlieh er Ulms Freiheiten den Bürgern von Ravensburg[4]), sowie auf Bitte des Bischofs Heinrich von Constanz der Gemeinde zu Mersburg[5]). Hinwieder die Gnaden und Rechte, deren sich von seinen Vorfahren Ravensburg erfreute, ertheilte Albrecht, auf Bitte seiner Getreuen der edeln Leute Brüder von Waldsee, ihrer gleichnamigen Stadt[6]). Den Bürgern von Rothwile sicherte er nach dem Grundsatze, daß der Kläger den Beklagten suchen müsse, die Selbständigkeit ihres Reichsrichters[7]), und erneuerte dieselbe Freiheit von auswärtigen Gerichten den Bürgern von Hall[8]). Die von Augsburg erhielten die Bestätigung ihrer Freiheiten[9]). So waltete der neue König am Rheine und in Schwaben.

In Franken, vorab in der Wetterau, schützte König Albrecht die Bürger von Frankfurt, von Friedberg und Gelnhausen, unter Bestätigung ihrer Freiheiten, insbesondere gegen Vorladung an fremde Gerichte und bei der Steuerpflichtigkeit aller Güter[10]). Der Stadt Rothenburg wiederholte er den Brief des Königs Rudolf[11]), die Freiheiten seiner Reichsvorfahren überhaupt, die dazu befugt waren, bestätigte er den Bürgern von Nürnberg[12]); seinen Amtman, welchem er als Erblehen die Hut des Nürnberger Forstes verlieh, unter-

---

[1]) Urk. Constanz 18 März 1299: Das. 154.

[2]) Urk. Constanz 18 März 1299: Reg. Boica IV, 687. Vergl. diese Geschichte I, 60 Anm. 4 und 5.

[3]) S. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 10.

[4]) Urk. Constanz 16 März 1299: Böhmer das. 151.

[5]) Urk. Worms 29 Herbstm. 1299: Das. 210, 211.

[6]) Urk. Holzkirchen 13 Herbstm. 1298: Notizenblatt d. Wiener Akad. Jahrg. 1852, S. 210.

[7]) actor debet sequi forum rei. S. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 19.

[8]) Rudolfs Nürnberg 26 Jänner 1276. Urk. Rothenburg 21 Herbstm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 51.

[9]) Urk. Nürnberg 22 Winterm. 1298: Das. 84.

[10]) Urk. Frankfurt 13 (für Frankfurt) und 15 (für Friedberg), und Bingen (für Gelnhausen) 20 Hornung 1299: Das. 128—130, 132—134, und 139, 140.

[11]) Rudolfs Hagenau 15 Mai 1274. Urk. Nürnberg 18 (Winterm. oder) Christm. 1298: Das. 74 und 102.

[12]) qui potestatem habuerunt iura, libertatem et gratias conferendi. Urk. Nürnberg 13 Winterm. 1298: Das. 69.

ſtellte er einem eigenen Richter[1]). Das zunehmend große Anſehen, zu welchem die Bürger der Reichsſtädte ſich ſo erhoben, daß ſie weder für einen Kaiſer oder König, noch für einen Biſchof oder Herzog oder ſonſt einen Auswärtigen gepfändet werden durften, ſondern nur für ihre Mitbürger bei Rechtsverweigerungen vor dem Stadtrichter[2]), weckte auch, namentlich in der erſchütternden Zeit des Königswechſels, die Begierden anderer Städte, die unter einem Herrn ſtanden. So wollten die von Paſſau, wie Regensburg, nicht mehr den Anordnungen ihres Biſchofs nachkommen, ſondern ein eigenes Stadtſiegel und, als ſelbſtgewählte Behörde, Bürgermeiſter und Räthe haben; ſchon hatten ſie Glocken aufgehängt, die den Rath zuſammenriefen. Als Biſchof Wernhard gegen dieſe, ſeine und des Hochſtifts Rechte verletzenden, Neuerungen durch Bannung einzelner, Verbot des Gottesdienſtes über die Stadt, und ſelbſt durch Anwendung von Gewaltmitteln ſeine Vertheidigungskräfte erſchöpft; gelangte er mit den Bürgern an den Reichshof zu Nürnberg vor König Albrecht. Dieſer, ohne ſtrenges Recht eintreten zu laſſen[3]), ſühnte die Bürger mit dem Biſchofe ſo, daß ſie ihm Siegel und Glocken übergaben[4]), fürderhin Gehorſam angelobten, und als Buße die Zahlung von zweitauſend Pfund Paſſauer Pfenninge übernahmen[5]).

In Zwiſt mit ihrem Biſchofe befanden ſich auch die von Lübeck. Dieſe für das Reich im Norden wichtige Stadt, die ſich großer Vergünſtigungen wie von den Grafen Johannes von Holland[6]) und Wido von Flandern[7]), ſo von Wladiſlaw Herrn und Herzog

---

[1]) Urk. Heilsbrun 3 Weinm. 1298: Daſ. 59.

[2]) So, König Albrecht, beſtätigend und erneuernd, für die von Regensburg. Urk. Rothenburg 20 Herbſtm. 1298: Daſ. 50; Beilage 1.

[3]) non per formam iudicii, sed per arbitrium.

[4]) quarum (campanarum) una eciam hodie (das Zeitbuch reicht bis 1305) in ecclesia s. Stephani Patavie habetur.

[5]) Eberhardi Altahens. Annal. ad ann. 1298, bei Böhmer Fontes II, 546. Dazu ſtimmt des Königs Urk. Nürnberg 30 Winterm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 92.

[6]) Urk. apud Zyrixe 23 April 1298: Cod. dipl. Lubecensis I, 605.

[7]) Urk. Ypris 10 Mai 1298: Ibid. 608. Ein allfälliges Zerwürfniß inter ill. et precl. regem Allemanie, deſſen Nachfolgern oder ſonſt einem Herrn Lübecks, und zwiſchen Wido oder der Stadt, ſoll an den gegenſeitigen Verhältniſſen nichts ändern.

Polens und Pommerns erfreute[1]), schützte König Albrecht vorab durch Gebot bei Heinrich, Johannes und Heinrich Herren von Mecklenburg vor Bedrückung mit Zöllen[2]), und empfahl sie seinen Freunden den Königen Erich der Dänen und Birger von Schweden, diesem zu freier Land- und Seefahrt nach der Newa[3]), jenem zu Rückerstattung bei erlittenem Schiffbruche[4]) Indem Albrecht den Bürgern die von seinen Reichsvorfahren römischen Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten bestätigte[5]), wies er, da noch die Herzoge Johannes und Albrecht von Sachsen dreihundertfünfundsiebenzig Mark Lübecker als Schirmgeld bezogen hatten[6]), die Erhebung der Reichssteuer an seine herzoglichen Verwandten von Sachsen[7]), oder sendete seinen Getreuen Johannes von Sumerau zur Empfangnahme der jährlichen dreihundert Mark Silbers[8]). In dem Zerwürfnisse der Stadt mit Bischof Burghard, welches bereits vor einem Schiedgerichte gewaltet[9]), dann aber wieder kirchliches Einschreiten veranlaßt hatte[10]), wendeten sich endlich die Bürger um Vermittlung an den römischen König. Dieser, der ihre Boten empfangen[11]), sah sich jedoch durch dringende Angelegenheiten verhindert dem Ansuchen der

---

[1]) Urk. (mit dominus regni Pol.) 29 Augustm. — 5 Herbstm. 1298, und (mit dux r. Pol.) 27 Heum. (nicht 3 Augustm.) 1299: Ibid. 615 f. und 634.

[2]) Urk. Nürnberg 23 Jänner 1299: Ibid. 622.

[3]) Urk. Nürnberg 24 Jänner 1299: Ibid. 652. Diesen und den folgenden Brief setzt Böhmer, ungeachtet des Anno secundo, ins J. 1299, da König Albrecht am 23 und 24 Jänner 1300 nicht in Nürnberg war.

[4]) Urk. Nürnberg 23 Jänner 1299: Ibid. 651 f. In der auf Seite 10 Anm. 4 angeführten vierten Quelle war auch zu Nürnberg Frater regis Dacie; die dritte Quelle: ad quam (curiam) rex Dacie miserabiliter satis venit, suum conquerens exulatum et, a regno se deiectum deplorans, iudicium et iustitiam postulavit.

[5]) Urk. Nürnberg 25 Jänner 1299: Ibid. 622 f.

[6]) Urk. Lauenburg 29 Herbstm. 1298: Ibid. 618.

[7]) Urk. Oppenheim 23 Mai 1299: Ibid. 627. Die Herzoge heißen dil. avunculi nostri; in den Ausführungsbriefen 26 und 30 Brachm. 1299 (Ibid. 627 f. und 629) ist nur dux Saxonie, avunculus ipsius domini regis. Es ist doch wohl Herzog Rudolf gemeint.

[8]) Urk. Eßlingen 21 Christm. 1299: Ibid. 638.

[9]) Urk. 10 Mai und 21 Brachm. 1298: Ibid. 610 und 612.

[10]) Vergl. Ibid. 628, 631, 642.

[11]) Am 12 Winterm. 1299; magistrum Alexandrum, vestrum notarium.

Stadt sofort zu entsprechen[1]; dagegen luden die Markgrafen Otto und Herman von Brandenburg, im Auftrage des Königs, um eine Beilegung der Zwistigkeiten herbeiführen zu können, die von Lübeck zu Abordnung von Bevollmächtigten unter sichern Geleite ein[2].

Auf dem Hoftage, welchen König Albrecht zu Fulda hielt[3], befand sich mit andern geistlichen und weltlichen Fürsten auch Erzbischof Gerhard von Mainz. Vor ihm als dem Herrn ihrer Stadt, dessen Huld sie seit fünf Jahren bei des Königs Adolf Eingreifen in die Angelegenheiten der thüringischen Lande nicht mehr besaßen, erschienen Abgeordnete von Erfurt und suchten mit ihm wieder gesühnt zu werden. Durch Vermittlung des Königs und seiner Fürsten[4] ward ihnen die Huld des Erzbischofs, so jedoch daß die Bürger sie mit sechzehenhundert Mark Silbers, woran die Geistlichkeit Erfurts dreihundert Mark beisteuerte, erkaufen mußten; als die Summe von denen erhoben werden sollte, welche die frühern Unruhen verschuldet, fiel das Drückende der Zahlung großentheils auf die Schuldlosen[5]. Es war zu Fulda, daß König Albrecht den Markgrafen von Brandenburg, Herman und Kunrads Sohne Woldemar, alle ihre Lehen vom Reiche lieh, Land, Fürstenthum und Herrschaft; doch das Fürstenthum Lausiz, welches sie ansprachen und womit König Rudolf des thüringischen Landgrafen jüngern Sohn Dietrich belehnt hatte, wollte er ihnen nicht leihen, weil dasselbe ledig an das Reich gefallen sei[6]. Dietrich hinwieder, der sich Markgraf der Lausiz nannte, trachtete Land und Mark an das Hochstift Magdeburg zu veräußern, um es vom Erzbischofe Burghard zurückzuempfangen; zu dessen Handen werde er dem römischen Könige das Fürstenthum

---

[1]) specialiter propter colloquium habendum cum magnifico domino Philippo rege Francorum. Urk. Eßlingen 17 Winterm. 1299: Ibid. 636.

[2]) Urk. in castris ante villam Angrim 24 Winterm. (statt 30 April; in vigilia Katerine virginis) 1299: Ibid. 626.

[3]) circa festum s. Jacobi (25 Heum.) 1299: die Quelle der Anm. 5. Zu Fulda urkundet König Albrecht am 31 Heum. und 4 Auguſtm. 1299: Böhmer Reg. Albr. 195, und 615 (im Ehe. 1); dahin gehören wohl auch die datumlosen Urk. 23 Heum. und 5 Auguſtm. 1299: Daſ. 194 und 196.

[4]) obtentu regis ac aliorum principum.

[5]) Chron. s. Petri Erfurt. apud Mencken Scriptores III, 310, A; vergl. die Zustände Erfurts im J. 1294: Ibid. 304, C.

[6]) Den Beweis gibt Graf Berchtold von Henneberg in seiner Urk. ze Sluſungen 28 Auguſtm. 1339: Riedel Cod. dipl. Brandenburg. II, 2, 143 f.

aufgeben [1]), und in bestimmter Frist für die Veräußerung die Zustimmung seines Vaters Albrecht sowie seines Bruders Friderich einholen [2]).

Von den weltlichen Herren, die zu Achen der Krönungsfeier angewohnt oder hierauf zu Huldigung und Lehenempfang die königlichen Tage besuchten, bestätigte Albrecht für Wido von Flandern seines Reichsvorfahren Adolf Aufhebung der über den Grafen verhängten Acht [3]). In der, weiterer Rechtsverfolgung offen behaltenen, Klagsache Johannes von Avesnes Grafen von Hennegau gegen Wido, der sich am königlichen Hofe der Unterstützung des Canzlers Eberhard vom Stein zu versichern wußte [4]), ergieng vorerst auf des von Hennegau Anfrage der Rechtsspruch, daß alle Urtheile Königs Rudolf in Kraft bleiben sollen, solange sie nicht durch neue Gegenbeweise umgestoßen würden [5]). Als inzwischen durch Gotfrid von Brabant und Johannes von Dompierre eine schiedrichterliche Entscheidung erfolgte, wurden auf einem zweiten Tage, zu welchem der Graf von Flandern seine Söhne Johannes und Wido mit Vollgewalt abordnete, die frühern für Hennegau gegen Flandern erlassenen Urtheile durch Rechtsspruch aufgehoben [6]). Denselben Grafen von Hennegau ermächtigte König Albrecht an seiner Statt zur Entgegennahme der Huldigung, als er dem Bischofe Gerhard von Metz, der wegen Krankheit nicht erscheinen konnte, die Reichslehen übersandte [7]). Ebenso ertheilte der König dem abwesenden Grafen Johannes von Holland und Seeland die Belehnung [8]). Dem Herzog Johannes von Brabant, dessen umfassende, von seinen Reichsvorfahren erhaltene, Lehen,

---

[1]) principatum resignabimus.

[2]) Urk. (nos Theodoricus iunior Thuringiae landgrauius, Orientalis et Lusatiae marchio) in Damis 3 Augustm. 1301: Mencken Scriptores II, 940—943.

[3]) Urk. (auf Vortrag Walrams von Falkenburg Herrn von Montjoie und Johannes von Kuik) Cöln 28 Augustm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 24. Vergl. zur Anm. 3 auf Seite 7.

[4]) Urk. 22 (Brief Wido's) und 26 Hornung (Gegenbrief des Canzlers) 1299: Das. Reichssachen Reg. 243.

[5]) Urk. 26 Hornung (Spruch zu Speier) und 4 März (Verbriefung zu Ulm) 1299: Das. Reg. Albr. 148.

[6]) Urk. Bopard in aula regali 25 April 1299: Das. 173.

[7]) Urk. Frankfurt 16 Hornung 1299: Das. 137.

[8]) Urk. Cöln 29 Augustm. 1298: Das. 28.

Freiheiten und Rechte Albrecht bestätigte[1]), übertrug er zugleich die Beschirmung eines Gotteshauses in Antwerpen[2]).

Außer der Bestätigung aller vom römischen Reiche erhaltenen Vergünstigungen und Rechte[3]), gestattete König Albrecht dem Grafen Dietrich von Cleve eine Münze wie andere Reichsstände zu schlagen[4]); die Gräfin Margarita, seine nahe Blutsverwandte[5]), schützte er bei der durch König Rudolf gewährten Verpfändung von Duisburg[6]). Nach dem Vorgange seines königlichen Vaters übertrug Albrecht die Verwaltung von Ostfriesland, ohne den zu Holland gehörenden Theil, dem Grafen Reinald von Geldern[7]); nicht nur übergab der König demselben die Burg Nimwegen[8]) und, da er am Hofe zu erscheinen verhindert war, übertrug ihm Verwaltung und Gerichtsbarkeit seiner Reichslehen[9]), sondern er gestattete ihm auch, bestätigend, den Ort Staveren zur Stadt zu bauen[10]) und in Arnheim neue Pfenninge zu schlagen[11]). Auf die Bitte des Grafen Wilhelm von Berg verlieh ihm König Albrecht alle Lehen, die dessen verstorbener Bruder Adolf vom Reiche hatte oder nach dem Rechte haben sollte[12]). Nach dem Grundsatze, daß der König von des Reiches wegen das Recht habe alle Güter zu verleihen, die niemand unterthänig noch dienstbaft sind, lieh derselbe dem edeln Manne Robin von Covern, unbeschadet wenn jemand Recht daran hätte, das Dorf zu Polch mit dem Gerichte auf dem Maienfeld, da das Dorf ohne rechten Herrn herkommen sei[13]). Dem Grafen Heinrich von Lucelu-

---

[1]) Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Das. 23.

[2]) Urk. (für die Prämonstratenser zu S. Michael) Frankfurt 15 Hornung 1299: Das. 135.

[3])[4]) Urk. Nürnberg 19 und 20 Winterm. 1298: Das. 79 und 80; Lacomblet Urkundenbuch II, 595 und 596.

[5]) matertera, nicht Mutterschwester; s. diese Geschichte I, 462 Anm. 1.

[6]) Urk. Oppenheim 8 Brachm. 1299: Böhmer das. 184; Lacomblet das. 600. Vergl. diese Geschichte I, 824 f.

[7]) Rudolfs Mainz 29 Heum. 1290. Urk. Bopard 25 April 1299: Böhmer das. 172.

[8])[9]) Zwei Urk. Andernach 30 Augustm. 1298: Lacomblet das. 592.

[10])[11]) Rudolfs Worms 20 Brachm. 1282. Zwei Urk. Bingen 20 Weinm. 1299: Das. 592, nur Anführung; Böhmer das. 617 und 618 (im Chr. 1).

[12]) Urk. Nürnberg 19 Winterm. 1298: Lacomblet das. 595.

[13]) einis ielichin rechtis vnuercigin, de recht drane hait; unde dar umme, want daz dorf ane rechtin herin her kumen ist, —. Urk. 23 Heum. (des anderin dagis na Sente Marien Magdalenen dage) 1299: Höfer Urkunden S. 55.

burg, in Anerkennung seiner Treue, erlaubte der König eine Jahrmesse von sechs Wochen zu Lucelnburg, und nahm deren Besucher in des Reiches Schirm [1]).

Die Kinder des verstorbenen Wildgrafen erhielt König Albrecht bei Rechten und Gerichten ihrer Vorfahren [2]). Für Frauen gestattete er auf Güter, die vom Reiche zu Lehen giengen, Widem [3]) und Aussteuer [4]) zu legen. So mochte auch der Edle Johannes von Limburg seiner Gemahlin Widem, der Tochter des Grafen Otto von Ravensberg, welchem der König die Belehnung ertheilte [5]), auf seine Reichslehen anweisen [6]); demselben von Limburg bestätigte Albrecht die, seinem Vater Gerlach von König Rudolf gewährte, Pfandschaft von dreihundert Mark Silbers als Burglehen auf Calsmunt [7]). Indem König Albrecht dem Grafen Friderich von Leiningen alles ererbte Recht und Gericht über Land und Leute bestätigte, wollte er nicht daß seine Eigenleute in die Reichsstädte ziehen [8]). So bestätigte er dem Grafen Gerhard von Diez alle vom Reiche erhaltenen Lehen und Freiheiten [9]). Dem Grafen Emich von Nassau und dessen Gemahlin Anna, Tochter des Burggrafen Friderich von Nürnberg, gelobte der König fünfhundert Mark Silbers, und stellte für die Zahlung in zehenmonatlicher Frist die Grafen Ludwig von Oetingen und Eberhard von Würtemberg, sowie den Edeln Kunrad von Weinsberg mit andern Freien und Rittern, zu Bürgen [10]). Mit besonderer Sorgfalt freiete Albrecht, nach dem Vorgange Königs Rudolf, Burg und Stadt Odernheim wie Oppenheim [11]); er bestätigte die Freiheiten

---

[1]) Urk. Nürnberg 21 Winterm. 1298: Böhmer daf. 82.

[2]) Des Wildgrafen Roup. Urk. Nürnberg 18 Winterm. 1298: Daf. 75.

[3])[4]) Urk. Frankfurt 16 Hornung, und Oppenheim 20 April 1299: Daf. 138 und 169.

[5]) Urk. Mainz 18 Mai 1299: Daf. 179, wo wegen des Ausstellungsortes ein Fehler im Datum vermuthet wird.

[6]) Urk. Nürnberg 15 Winterm. 1298: Daf. 651 (im EHe. 2).

[7]) Rudolfs Mainz 5 Mai 1287. Urk. Bingen 20 Weinm. 1299: Reichscanzlei in Pisa, in Fickers Sonderabdruck S. 52. Die Pfanderhöhung um 100 Mark durch König Adolf, Friedberg 23 Hornung 1298, wird nicht erwähnt.

[8]) Urk. Nürnberg 22 Winterm. 1298: Böhmer daf. 86.

[9]) Urk. Bopard 22 April 1299: Daf. 170.

[10]) Urk. Nürnberg 30 Jänner 1299: Daf. 122.

[11]) Urk. Wiesbaden 17 Brachm. 1299: Daf. 192.

Königs Rudolf und seiner Reichsvorfahren den Burgmannen Friedbergs [1]), und warb für die Burghut auf Wimpfen [2]).

Als die edle Frau Kunegundis, Witwe Otto's Herrn von Ochsenstein, vor Gericht liegende Güter ansprach, auf welche einem andern Ansprecher Anleite gegeben worden, setzte König Albrecht beiden Theilen hierum zu Hof einen weitern Tag [3]). Heinrich der junge von Fleckenstein ward ermächtigt, seiner Gemahlin reichslehenbare Güter um hundertfünfzig Mark Silbers als Morgengabe zu verpfänden [4]). Die Pfandschaft eines Reichsdorfs für hundertfünfzig Mark, welche Hartman und Egelolf von Ratsamhausen von König Rudolf erhalten hatten, bestätigte Albrecht nach Hartmans Tode dem ihn überlebenden Bruder [5]). Dem Grafen Egen von Freiburg setzte derselbe, zu Belohnung seiner treuen Dienste, die Burg Malberg in der Mortenau um tausend Mark Silbers zu Pfand [6]). Dem Grafen Egen von Fürstenberg bestätigte er das Recht, daß die Bürger seiner Stadt Villingen nur vor ihrem Schultheißen belangt werden dürfen [7]). Die von König Rudolf seinem Schwager Albrecht von Hohenberg, gegen Abtretung von Eigengut, gemachten Zugeständnisse an Rechten und Einkünften des Reichs bestätigte der königliche Schwestersohn den Erben des verstorbenen Grafen [8]). Von den genannten Edeln setzte König Albrecht den Grafen Friderich von Leiningen zum Landvogte im Speiergau, zum Landvogte im Elsasse Hern Johannes von Lichtenberg, und jenseits des Rheines Hern Otto Sohn des in der Schlacht um das Reich gefallenenen Freien Otto von Ochsenstein.

Zum Landvogte in Oberschwaben bestellte der König den Grafen Hugo von Werdenberg, über Niederschwaben den Grafen Eber-

---

[1]) Urk. Nürnberg 19 Jänner 1299: Das. 113.

[2]) Swiker von Ravensberg, für 40 Mark Silbers. Urk. Holzkirchen 16 Herbstm. 1298: Das. 46.

[3]) Auf den 17 Herbstm. Urk. 21 Augustm. 1299: Das. 657 (im EHe. 2).

[4]) Urk. im Lager im Sundgau 19 Weinm. 1298: Das. 648.

[5]) Rudolfs im Lager vor Lauterburg 19 Mai 1286. Urk. Nürnberg 1 Christm. 1298: Das. 606 (im EHe. 1).

[6]) Urk. Nürnberg 17 Christm. 1298: Schoepflin Hist. Zar. Bad. V, 311.

[7]) Urk. Nürnberg 30 Herbstm. 1298: Böhmer das. 605 (im EHe. 1).

[8]) Rudolfs Constanz (vor dem 24 Weinm.) 1285. Urk. Hagenau 23 Winterm. 1299: Das. 233.

hard von Würtemberg[1]). Um das von ihm noch als Herzog gegebene Versprechen zu lösen, stellte der König die Burg Rems und das Städtchen Neu-Weiblingen, welche König Adolf inne hatte, dem Grafen von Würtemberg zurück[2]); zugleich versprach er, ihn zu lassen bei allem Rechte in seiner Herrschaft und an seinem bei Eßlingen oder bei andern Reichsstädten gelegenen Gute, wie es seine Vordern und sein Vater hergebracht haben, und ihm gemeines Recht zu gönnen, wenn jemand aus den Städten gegen ihn Forderungen erhebe[3]). Zu jener Zurückstellung und dieser Versicherung gab König Wenceslaw von Böhmen Willen und Gunst[4]) mit andern Fürsten, die zu der Kur des römischen Reiches gehören[5]). Auf dem Reichshofe zu Nürnberg, wo König und Fürsten für den von Würtemberg diese Erklärung abgegeben, übertrug auch Albrecht Dorf und Gut, welche Burggraf Kunrad von Nürnberg bisher vom Reiche getragen, nunmehr auf Bitte desselben auf die Burggrafen Johannes und Friderich sowie auf Agnes, die mit dem Grafen Friderich von Truhendingen vermählte Tochter Kunrads, als gemeinsames Lehen über[6]). Dem Grafen Ludwig von Oetingen, der für Rechnung des Königs neunhundert Mark Silbers gezahlt, setzte er um diese Summe Burg und Mark Horburg zu Pfand[7]).

Nicht minder, als König Albrecht sein Walten im Reiche den Bürgern der Städte sowie den edeln Herren und Rittern zuwendete, bewies er sich auch gnädig gegen Kirchen und Stifter, Gotteshäuser und andere fromme Anstalten. Indem er vorab ihnen, meist wie er sie nach Bisthum und Orden auf seinen Wanderungen berührte, des Reiches Schirm angedeihen ließ, verband er zugleich damit zahlreiche Bestätigungen der von frühern Reichsoberhäuptern verliehenen Freiheiten und Rechte, insbesondere von Heinrich dieses Namens zweitem Kaiser und drittem als König, von Heinrich dem Sechsten

---

[1]) Gotfr. de Ensmingen bei Böhmer Fontes II, 141. Vergl. Stälin Wirtemberg. Gesch. III, 95 f.

[2]) [3]) Zwei Urk. Nürnberg 19 Winterm. 1298: Sattler Gesch. d. Graven v. W. II, Beylagen S. 50. Vergl. Stälin das. 97 f.

[4]) Urk. Nürnberg 21 Winterm. 1298: Sattler das. 51.

[5]) So sagt Böhmen; aber Briefe anderer Kurfürsten, wenigstens bei Sattler, liegen nicht vor.

[6]) Urk. Nürnberg 20 Christm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 103.

[7]) Urk. Nürnberg 23 Jänner 1299: Das. 115.

und dessen gleichnamigem Enkel, von Friderich dem Ersten und dem Zweiten, bis auf seines königlichen Vaters Rudolf viele Vergünstigungen und einzelne Adolfs [1]). Zu diesen neubekräftigten Gnaden fügte Albrecht neue Verleihungen. Zu Erleichterung der Cistercerinnen von Königsbrück, deren Kloster sich in traurigem Zustande befand, gebot der König dem Landvogte des Elsasses und dem Schultheißen von Hagenau, die Ordensfrauen zu keinerlei Steuern für Kriegszüge oder Reisen anzuhalten [2]). Das Kloster Maulbron wurde ermächtigt, im Falle besonderer Ausgaben für das Reich eine angemessene Abgabe von seinen Eigenleuten zu erheben [3]); hinwieder ward der Abt von Ottobeuern ernstlich ermahnt, von den Bedrückungen seiner eigenen Leute abzulassen [4]). Wie der König die Freiheiten genehmigte, welche die von Giengen dem Kloster Kaisersheim für dessen in ihrer Stadt gelegene Haus gewährten [5]), so wollte er auch nicht, daß die von Eßlingen, Reutlingen und Ulm, Abt und Convent von Bebenhausen durch neue Satzungen über Steuer und Zoll beläftigen [6]).

Dem Kloster Amorbach gestattete König Albrecht über dessen Güter, auch wenn sie reichslehenbar seien, die Vogteirechte an sich zu kaufen [7]); den Predigerinnen zu Steinheim, welche die Vogtei des Dorfes um zwölfhundert Pfund Haller erkauften und ohne Entgelt auf König und Reich übertrugen, sicherte Albrecht seinen Schutz für Freiheiten und Rechte [8]). Den Abt Otto von Ahausen ernannte der König zu seinem Caplane [9]); dem Schreiber seines Hofes, Goslars

---

[1]) Gegen 50 Briefe für Kirchliches, darunter die Hälfte namentliche Bestätigungen, verzeichnet Böhmer in seinen Regesten; allein da die Urkunden nicht selbst vorliegen, und eine Schilderung weder nach dem rechtlichen Zustande noch nach Bisthum und Orden vollständig möglich wäre, so wird im Folgenden nur einzelnes gegeben.

[2]) Urk. im Lager im Sundgau 17 Weinm. 1298: Schoepflin Als. dipl. II, 70.

[3]) Urk. Eßlingen 13 Winterm. 1299: Böhmer Reg. Albr. 231.

[4]) Urk. Ulm 6 März 1299: Das. 612 (im Ehe. 1).

[5]) Urk. Nürnberg 17 Christm. 1298: Das. 608.

[6]) Urk. Nürnberg 13 Jänner 1299: Das. 111.

[7]) Urk. Frankfurt 13 Hornung 1299: Das. 127.

[8]) Urk. Eßlingen 19 Augustm. 1299: Das. 198.

[9]) Urk. Nürnberg 24 Winterm. 1298: Das. 87.

Stiftsherrn Jacob [1]), gab er nach erfolgtem Urtheile des Hofgerichtes Anleite auf das von ihm als Anwalt des Stifts angesprochene Gut [2]). Der fürstlichen Abtei Essen wiederholte König Albrecht, unter Bestätigung ihrer Freiheiten [3]), den Vogteibrief seines Vaters Rudolf [4]), und bekräftigte den vor König Adolf ergangenen Rechtsspruch wegen Vermächtniß von Kirchenlehen [5]). Nach diesem stellte, als Albrecht zu Bingen war, Frau Beatrix Aebtissin der Kirche Essen die Frage: ob Mann oder Weib, welche keine Leibeserben haben, auch keine Seitenverwandten im zweiten oder dritten Grade, ihre Lehengüter, die sie von einer Kirche tragen, derselben bei gesundem Leibe durch Schenkung unter Lebenden, oder auf dem Krankenbette in ihrem letzten Willen, schenken und vermachen können? Hierauf gaben Grafen, Freie, Edle und Getreue, die den königlichen Richtstuhl umstanden, den Spruch: da nach gemeinem Rechte, wo keine Leibeserben vorhanden sind, auch wenn Schenkung oder Vermächtniß nicht eintritt, Lehengüter einer Kirche durch den Tod des Besitzers derselben heimfallen und niemand anderm; so mögen um so mehr Mann oder Weib, in gesunden oder kranken Tagen, Lehengüter durch Schenkung oder Vermächtniß ihrer Kirche ohne allen Widerspruch zurückstellen. Der König bestätigte [6]).

Bei der wohlwollenden Stellung, die gegenüber den Kirchenfürsten der römische König einnahm, übersandte er die Reichslehen, wem Krankheit am königlichen Hofe zu erscheinen nicht gestattete [7]), und schützte des Hochstifts Rechte durch Vermittlung in den Streitigkeiten mit den Bürgern [8]). Dem Bischofe Leupold von Bamberg trug Albrecht auf, die Angelegenheiten der Pfarrkirche in Regnitzhof zu ordnen [9]); wie er der Stadt Pirna Abtretung an Böhmen durch das Hochstift Meißen genehmigte [10]), so bestätigte er hinwieder dem

[1])[2]) Urk. Nürnberg 21 Christm. 1298, und Eßlingen 9 Winterm. 1299: Das. 104 und 230.

[3])[4]) Urk. Cöln 28 und, Rudolfs Bopard 16 Herbstm. 1275, 29 Augustm. 1298: Das. 22 und 31.

[5]) Adolfs Sinzig 13 Weinm. 1297. Urk. Mengen 25 Augustm. 1299: Das. 201.

[6]) Urk. Bingen 19 Weinm. 1299: Pertz Monum. Germ. Hist. IV, 473.

[7])[8]) S. in dem Vorausgeschickten für Gerhard von Metz jenes, letzteres bei Wernhard von Passau.

[9]) Urk. Nürnberg 1 Weinm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 58.

[10]) S. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 14.

Bischofe Volrad von Brandenburg die Stadt Teltow mit sieben zugehörigen Dörfern, welche der Markgraf Herman von Brandenburg an das Hochstift geschenkt hatte[1]). Den Bischof Hugo von Lüttich ermächtigte der König rechtsverweigernde Schöffen, die er zu Lüttich oder in andern gefreiten Städten des Bisthums ernannt habe, vor sein Gericht zu ziehen und nach Umständen ihres Amtes zu entsetzen[2]); ebendenselben schützte er, entgegen frühern Erlassen, bei dem Münzrechte, das er vom Reiche zu Lehen trage, so daß der Bischof Münzen in Werth und Gewicht gleich jenen seiner Nachbarn schlagen möge[3]). Der Stadt Straßburg hatte ihr Bischof Kunrad die Münze auf zehen Jahre verliehen[4]); als nun im Laufe des darauffolgenden Jahres zu Straßburg eine neue Münze geschlagen wurde, forderte König Albrecht, auf des Bischofs und der Bürger Bitten, die von Offenburg mit andern Städten auf während der noch übrigen acht Jahre sie bei sich aufzunehmen[5]). Diese Verwendung des Königs überlebte Bischof Kunrad nur um wenige Wochen.

In der Fehde, welche zwischen den Bürgern von Freiburg im Breisgau und ihrem Herrn ausgebrochen[6]), war der Bischof von Straßburg dem Grafen Egen seinem Schwager zu Hülfe gezogen[7]). Auch die von Colmar mit andern Reichsstädten rückten aus, um die Freiburger zu schädigen[8]). Als hierauf die Stadt eingeschlossen ward, und Bischof Kunrad die Belagerung leitete[9]) und, bei einem Ausfalle der Bürger, sein Kriegsvolk zum Kampfe ermunterte, wurde er durch den Spieß eines Metzgers so schwer getroffen[10]), daß er am dritten Tage an den Wunden starb[11]). Der Muth der Bürger

[1]) Urk. Eßlingen 11 Augustm. 1299: Böhmer das. 197.

[2]) Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Das. 26.

[3]) Urk. apud Tullum 5 und 7 Christm. 1299: Das. 237 und 239.

[4]) Vom 2 Hornung 1298 bis ebendahin 1308. Urk. (des Bischofs) 4 März 1298: Schoepflin Als. dipl. II, 68.

[5]) Vom 2 Hornung 1300 bis ebendahin 1308. Urk. (des Königs) Wiesbaden 16 Brachm. 1299: Böhmer das. 191.

[6]) Annales Colmar. 33, 6, zum J. 1299; Albert. Argentin. 112, 48 ff.

[7]) Albert. Argent. 112, 51. Wegen der Verschwägerung mit Lichtenberg, sowie mit Lothringen, s. diese Geschichte I, 648 f.; Näheres gibt Calmet Hist. de Lorraine II, Preuves pag. 527—535.

[8]) Nach dem 2 Heum. 1299: Annal. Colmar. 33, 4.

[9]) Um den 25 Heum. 1299: Justinger 47, jedoch irrig zum J. 1289.

[10])[11]) Jenes am 29 Heum. 1299, am 1 Augustm. dieses; Tags darauf feierliche Bestattung: Closener 73.

stieg mit dem Glücke[1]). Graf Egen aber und sein Sohn Kunrad, dessen Gemahlin Catharina die Tochter Friderichs von Lothringen war, riefen den Herzog an, dem auch die Bürger vertrauen zu wollen sich erklärten; als er aber kam, und bei den Bürgern weder Vertrauen in ihn, noch überhaupt einigen Willen zu Beilegung der Zerwürfnisse fand, eröffnete ihnen Friderich, er stehe den Grafen zu jeglicher Hülfe bereit[2]). Doch zu diesem Aeußersten, obwohl auch König Albrecht einige Zeit sich vor die Stadt gelegt[3]), kam es nicht[4]). Zu Straßburg, wo während der Stuhlerledigung Meister und Rath neue Bürger angenommen[5]), wurde in der siebenten Woche nach dem Tode Kunrads dessen Bruder, der Dompropst Friderich von Lichtenberg, vom Capitel einmüthig zum Bischofe gewählt[6]). Der römische König, der mit Bischof Heinrich von Constanz, dessen Bitten für Merseburg er ehrte[7]), und mit dem Erzbischofe Gerhard von Mainz sich in Straßburg eingefunden, ertheilte sofort dem Erwählten die Belehnung mit den Weltlichkeiten seines Fürstenthums[8]); der von Mainz, dem die Bestätigung der Bischöfe seines Erzsprengels zukam[9]), ertheilte dieselbe, sobald Friderich ihm als kirchlichen Obern den üblichen Gehorsam schwur[10]).

---

[1]) Albert. Argent. 112, 52; Justinger 47.

[2]) Urk. (des Herzogs) 24 Augustm. 1299: Schreiber Urkundenbuch I, 149. Vergl. diese Geschichte I, 649 Anm. 6.

[3]) Albert. Argent. 112, 50. Der König ist zu Mengen am 25 Augustm. 1299, am 5 Herbstm. in Straßburg; zwischenhinein fällt dieser Zug.

[4]) Vergl. die Urk. 15 und 30 Jänner und 19 Herbstm. 1300: Schreiber das. 150, 151—156, und 160.

[5]) Um den hierüber, der Besteuerung wegen, mit dem Hochstifte entstandenen Streit verglich sich die Stadt mit Bischof Friderich durch die Urk. 4 Mai und 22 Brachm. 1300: Wencker Ussburger II, 29—32.

[6]) Am 15 Herbstm. 1299: Closener 73.

[7]) S. auf Seite 23 Anm. 5.

[8]) Closener 73. Die Urk. in üblicher Weise, jedoch ohne Datum, gibt das Archiv für Kunde österreich. Geschichtsq. II, 297 f.

[9]) S. Innocentius des Dritten Urk. 8 Weinm. 1205, und im Lateran 30 Herbstm. 1206: Würdtwein Nova Subs. dipl. II, 114 und 116.

[10]) Urk. (nos Fridericus d. gr. electus Argentinensis) Straßburg 17 Herbstm. 1299: Schunck Cod. dipl. pag. 175. Er siegelt noch als Propst; Mitsiegler: der anwesende König Albrecht. Unmittelbar vorher hatte Bischof Friderich von Speier, namentlich in Bezug auf den kirchlichen Untersuch, die erzbischöflichen Rechte von Mainz anerkannt durch Urk. in castro nostro Rodenburc 14 Augustm. 1299: Gudenus Cod. dipl. I, 918.

Demſelben Erzbiſchof Gerhard, der, obwohl ihm als des Reiches Erzcanzler durch Teutſchland der Rang vor den Fürſten gebühre[1]), in dem Wahlbriefe an Papſt Bonifacius nach dem Erzbiſchofe Bohemund von Trier geſetzt war[2]), erklärte König Albrecht es als Verſehen, verwarf das Geſchehene, und wollte daß es ohne alle Folgen ſein ſolle[3]). Alle von frühern Kaiſern und Königen, namentlich von Adolf ſeinem Vorgänger, dem Kurſtifte zugeſtandenen Freiheiten, Beſitzungen und Rechte wurden beſtätigt[4]), der von letzterm Könige[5]) ertheilte, zu Bopard bisher erhobene Friedezoll nunmehr, um Adolfs Zuſage zu erfüllen, nach Lahnſtein verlegt und ebendahin oder nach Rüdesheim ein neuer Zoll von gleichem Belange geſtattet[6]). König Albrecht bezeugte ferner, daß Stadt Seligenſtatt und Grafſchaft Bachgau, deren Beſitz noch König Rudolf der Mainzer Kirche beanſtandet[7]), ſowie die Leute des S. Nazarien Kloſters zu Lorch Eigen des Erzſtiftes ſeien, und verſprach, ſolange Gerhard nicht Recht verweigere, niemand von Mainz aus Stadt, Bisthum und Provinz vor das weltliche Gericht zu ziehen, zugleich dem Erzbiſchofe gegen die Herzoge von Braunſchweig beizuſtehen[8]); er verſicherte wiederholt, nachdem er der Mainzer Kirche Briefe eingeſehen, auf Seligenſtatt und Bachgau keine Anſprüche erheben zu wollen[9]). Albrecht gelobte je den Erzbiſchof bei allen vermöge des Erzcanzleramtes ihm zukommenden Freiheiten, Ehren und Rechten zu ſchirmen, namentlich im Bezuge des Zehenten von dem Ertrage der Juden mit dem Könige, daß er an ſeiner Statt dem königlichen Hofe einen Canzler gebe, ſowie bei andern Gefällen, möge der Erzbiſchof am

---

[1]) in ordine et honore processionis, sessionis, nominationis et scripture.

[2]) tam scriptura quam figura positus invenitur. Vergl. die Anm. 11 auf Seite 4.

[3]) Urk. Rothenburg 23 Herbſtm. 1298: Gudenus ibid. 906.

[4]) Erſte Urk. Holzkirchen 13 Herbſtm. 1298: Ibid. 903.

[5]) Er heißt serenissimus quondam dominus Adolfus Romanorum rex, dive memorie predecessor noster.

[6]) Urk. Ingelheim 1 Herbſtm. 1298: Ibid. 901.

[7])[8]) Urk. Frankfurt 28 Heum. und Holzkirchen 17 Herbſtm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 2 und 47. Vergl. die Urk. der Anm. 4.

[9]) Urk. Oppenheim 4 Weinm. 1299: Böhmer daſ. 214; Lichnowsky Geſch. II, Reg. 234.

Hofe sein oder nicht[1]). Zudem wies der König Gerharden auf beider Lebenszeit[2]) für Zehenten und Rechte, die ihm vermöge seines Canzleramtes von den Gütern der Juden in Teutschland und denselben etwa aufzulegenden Steuern zukämen, fünfhundert Pfund Haller jährlicher Einkünfte auf die Frankfurter Juden an, und bestätigte nochmals die ihm durch König Adolf ebendahin angewiesenen dreihundert Mark Cölner Pfenninge[3]). Ebendemselben wurden durch Rechtsspruch, der vor König Albrecht zu Nürnberg auf der Reichsburg ergieng, die Schuldforderungen seiner getödteten, erbelosen Juden zuerkannt[4]). Es war auch zu Nürnberg auf dem Reichshofe, daß Albrecht die Bitte der Witwe des Königs Adolf um Loslassung ihres Sohnes an den Erzbischof von Mainz wies, dessen Gefangener er war seit der Schlacht um das Reich[5]); bald nach diesem erhielt Ruprecht seine Freiheit[6]). Als jedoch der seiner Haft entlassene Graf mit andern Genossen den Erzbischof befehdete[7]), zog Albrecht wider ihn nach Wiesbaden[8]); Gerhard aber wurde des Königs Gevatter[9]).

Dem Erzbischofe Bohemund von Trier, der zwischen dem Falle Adolfs und Albrechts zweiter Wahl die Befestigung von Coblenz durch Gestattung eines Ungelts ermöglichte[10]), bestätigte der König nach der Krönung alle von seinen Reichsvorfahren erhaltenen Freiheitsbriefe, und gelobte Kirchen und Geistlichkeit in Stadt und Bis-

---

[1]) Zweite Urk. Holzkirchen 13 Herbstm. 1298: Gudenus ibid. 904 f.

[2]) presentibus nostris et ipsius archiepiscopi temporibus, et non ultra, inviolabiliter duraturis.

[3]) Urk. Oppenheim 3 Weinm. 1299: Ibid. 919.

[4]) Urk. Nürnberg 6 Jänner 1299: Ibid. 914; Pertz Monum. Germ. Hist. IV, 471.

[5]) Reimchronik 688.

[6]) Dominus de Rinperg filium regis Adolfi de captivitate firmissima liberavit: Annal. Colmar. 32, 42 zum J. 1299.

[7]) Filius regis Adolfi opposuit se domino archiepiscopo Maguntino, habens adiutores decem principes, vicinos suos, terrae dominos potiores: Ibid. 32, 51 zum J. 1299.

[8]) König Albrecht urkundet am 16 und 17 Brachm. 1299 in Wiesbaden: Böhmer Reg. Albr. 191 und 192.

[9]) Er heißt noch familiaris noster am 6 Jänner 1299, am 3 Weinm. dagegen compater noster carissimus. Betrifft die Gevatterschaft einen Sohn, so dürfte es Heinrich oder Albrecht sein, wenn anders Meinhard und Otto erst 1300 und 1301 geboren sind.

[10]) Urk. 16 Heum. (feria quarta post festum divisionis apostolorum) 1298: Günther Cod. dipl. Rheno-Mosellan. II, 528.

thum gegen jegliche Beschwerde in Schutz zu nehmen, und denjenigen, der Jahr und Tag hartnäckig im Kirchenbanne verharre, mit der Königsacht zu belegen, bis derselbe zur Einigkeit mit der Kirche zurückkehre. Das Schloß Cocheim mit Rechten und Zugehör, welches König Adolf[1]) nach seiner Erwählung dem Erzbischofe um eine so hohe Summe verpfändet habe, daß eine Wiederlösung kaum zu hoffen sei, schenkte ihm nunmehr König Albrecht unwiderruflich zu Aufbesserung seiner Lehen, so daß je der Erzbischof von Trier des Schlosses erblicher Burggraf sei; mit dem Vorbehalte jedoch, daß, sooft der König und seine Nachfolger der Veste bedürfen zu Bekriegung von Reichsfeinden, sie mit den ihrigen freien Eintritt und Auszug haben[2]). Wegen der seinen Vorfahren und dem heiligen Reiche geleisteten und der künftigen Dienste des Erzbischofs Bohemund versprach König Albrecht, solange er lebe, die Kirche Trier im Besitze des Schlosses Thuron zu erhalten, und sie bei allem und jedem zu beschirmen, was König Adolf ihm angelobt habe[3]); wegen derselben Dienste und für Bohemunds gehabte Auslagen verpflichtete sich Albrecht zur Zahlung von fünftausend Mark Silbers, drei Fünftel zu desselben und seiner Kirche Nutzen sowie die übrigen zweitausend Mark für den Erzbischof selbst und seine Räthe, und wiewohl der König zu Erlegung dieser Schuldsumme kurze Fristen bezeichnete[4]), versprach er gleichwohl noch möglichst bald gültige Bürgen zu stellen[5]). Als nach diesem den zwischen Erzbischof Wigbold von Cöln und Abt Heinrich von Prüm beschlossenen Güter- und Lehenvergleich König Albrecht bestätigte[6]), gab auch Erzbischof Bohemund als kirchlicher Oberer der Abtei seine Genehmigung[7]).

Dem Erzbischof Wigbold von Cöln, welchem Albrecht noch als erwählter König in Frankfurt verschiedene Zusagen, Verleihungen,

---

[1]) serenissimus quondam dominus Adolfus dive memorie Romanorum rex, predecessor noster. Vergl. die Anm. 5 auf Seite 36.

[2]) Erste Urk. Achen 25 Augustm. 1298: Günther ibid. 530 ff.; Hontheim Hist. Trevir. dipl. I, 829.

[3]) Zweite Urk. (Achen) 25 Augustm. 1298: Günther ibid. 527.

[4])[5]) S. Martin (11 Winterm.) 1298 und Lichtmesse (2 Hornung) 1299. Urk. Frankfurt 29 Heum. und Cöln 29 Augustm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 3 und 32; letztere auch bei Günther ibid. 532.

[6]) Urk. Bingen 18 Weinm. 1299: Günther ibid. 537.

[7]) Urk. 17 Weinm. 1299: Ibid. 538, nur Anführung in der Anm. 2.

Gaben und Bestätigungen gewährte und sie nur mit seinem Geheimsiegel versah, dessen er sich bei dieser neuen Wahl bediente[1]), gelobte er, sobald er in üblicher Weise zu Achen Weihe und Krone empfangen habe, die hierum gegebenen Briefe unter dem Königssiegel auszustellen[2]). Zum Ersatze seiner Auslagen bei Weihe und Krönung zu Achen, wohin Erzbischof Wigbold mit ziemendem Gefolge von Edeln und Rittern gekommen, versprach ihm Albrecht achttausend Mark Sterling Pfenninge, je dreizehen Schillinge und vier Pfenninge für die Mark, in drei Fristen auszuzahlen[3]), mit der Ermächtigung, wofern der König vor gänzlicher Abtragung der Summe stürbe oder abgienge, die allfälligen Rückstände aus dem Zolle zu Kaiserswerd oder dem zu Rheinberg zu erheben; hierzu Einwilligung und Siegel gaben des Reiches Fürsten, Gerhard Erzbischof von Mainz, Rudolf Herzog von Baiern Pfalzgraf bei Rhein, Otto Markgraf von Brandenburg und von Landsberg, und Albrecht Herzog von Sachsen[4]). Dieselben vier Fürsten, zugleich mit Bohemund Erzbischof von Trier und Herman dem jüngern Markgrafen Otto's Sohn von Brandenburg, gaben Willen und Siegel: nicht nur, indem König Albrecht die Zölle zu Andernach, Bonn und Neuß, welche die Kirche Cöln längst besessen, ihr bestätigte, sowie auch den Zoll zu Rheinberg, den schon Erzbischof Sigfrid vom Reiche inne hatte, nunmehr Wigbolden auf dessen Lebenszeit überließ[5]); sondern auch, indem er das unter Zustimmung der Reichsfürsten Sigfriden für sechsunddreißigtausend Mark Sterling[6]) verpfändete Schloß Kaiserswerd mit dem Zolle Wigbolden so übergab, daß es nur um dieselbe Summe nach des Königs und des Erzbischofs Tode eingelöset werden könne, und zu diesem Pfandlehen auf seine Lebenszeit die Pflege der Stadt Sinzig mit Gericht und Ertragnissen, sowie Maierei oder

---

[1]) sub secreto nostro sigillo (ein Adler mit offenen Flügeln; die Umschrift S. Secre. Alberti Rom. Reg.), quo in hac nostra noua creatione utimur.

[2]) Urk. (Albertus d. gr. in Romanorum regem electus, s. aug.) Frankfurt 28 Heum. 1298 (regni nostri anno primo): Lacomblet Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins II, 585.

[3]) Weihnachten 1298 und Ostern (19 April) 1299 je 3000 M., die übrigen 2000 am 24 Brachm. 1299.

[4]) Erste Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Lacomblet das. 586.

[5]) Zweite Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Das. 586 f.

[6]) quolibet grosso Turonensi pro tribus denariis computato.

Schultheißenamt[1]) zu Dortmund mit der Hut der Juden und den von der Cölner Kirche längst besessenen Höfen Westhofen, Elmenhorst und Brackel hinzufügte, doch daß der König von Dortmunds Städtern und Juden zu jeder Zeit Dienst und Steuern fordern könne[2]). Unter Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte[3]) entbot der König, mit der Aufforderung zum Gehorsam für Wigbold, die Uebertragung der Pflege an die von Sinzig[4]) und von Dortmund[5]). Von dem Burggrafen und wer mit ihm Kaiserswerd dem Reiche vorenthalte, unter Androhung der Acht über sie und bei Strafe seiner eigenen und, wofern der König seiner Zusage nicht nachkomme, der Einlagerung der Fürsten[6]) in Frankfurt, gelobte Albrecht inner eilf Wochen das Schloß zu erledigen[7]); zugleich forderte er zum Beistande die Grafen von Geldern, Cleve, Jülich, Berg und von der Mark, sowie die Bürger von Cöln und Duisburg auf[8]). Hierauf wurde der Burggraf dem Könige und dem Erzbischofe gerecht[9]).

Zu Bingen, wo König Albrecht den Erzbischof von Cöln so in seinen besondern Schutz nahm, daß er jegliche Verbindung gegen ihn, da derselbe einem jeden Recht zu halten bereit sei, mit seiner Ungnade bedrohte[10]), stellte Wigbold die Frage an das Recht, ob eine Tochter in Lehengütern ihren Aeltern nach dem Erbrechte folgen könne; worauf Fürsten, Edle, Dienstmanne und Ritter, die den königlichen Richtstuhl umstanden, sich verneinend erklärten, es geschehe denn mit Willen und Zustimmung des Lehenherrn. Der König bestätigte ihren Rechtsspruch[11]). Hinwieder in Fulda, aus welcher Stadt

---

[1]) officium villicationis seu scultetatus.

[2]) Dritte Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Das. 587 f.

[3]) Vierte Urk. (für Dortmund) Cöln 28 Augustm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 16.

[4])[5]) Fünfte und sechste Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Günther ibid. 529, erstere; letztere bei Lacomblet das. 590. Die zwei Briefe sind wörtlich gleichlautend.

[6]) Es sind die obengenannten fünf Wahlfürsten; für Bohemund von Trier steht Bischof Kunrad von Straßburg.

[7]) Bis S. Martins Tag. Siebente Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Lacomblet das. 588 f.

[8]) Urk. Rothenburg 23 Herbstm. 1298: Das. 593. Dazu nimm die zwei gleichdatirten Briefe bei Böhmer Reg. Albr. 55 und 56.

[9]) S. die Stelle bei Lacomblet das. 588 Anm. 1.

[10]) Urk. Bingen 21 Hornung 1299: Das. 598.

[11]) Urk. Bingen 20 Hornung 1299: Pertz Monum. Germ. Hist. IV, 471.

Albrecht die von Dortmund ernstlich aufforderte, unbedenklich und ohne weitern Befehl abzuwarten dem Erzbischof Wigbold, und keinem andern, in des Reiches Namen wie dem Könige nach Recht und Ertragniß zu gehorchen[1]), brachte der von Cöln vor den König die Frage: wenn ein Lehenman ohne Leibeserben stirbt, und der Lehenherr die Güter einzieht und Jahr und Tag wie seine eigenen unangesprochen besitzt; ob durch solchen Besitz der Lehenherr gegen fernere Rechtsansprüche, die jemand nach dieser Frist erhebe, bei den Lehen geschützt werde? Fürsten, Grafen und andere Edle bejahten die Frage, und der König gab hierum Urkunde[2]). Diesen Rechtssprüchen giengen noch andere Beweise der königlichen Gunst voraus. Damit Bürger und Einwohner in des Hochstifts Städten ihrem Gewerbe und des Erzbischofs Diensten förderlicher sich widmen könnten, sollten sie nicht vor das königliche Hofgericht geladen werden, solange Wigbold oder seine Amtleute das Recht nicht verweigerten[3]). Zu der Pflege über die Benedictiner von Corvei, an welche Abt Heinrich und der Convent den Erzbischof gewählt, ermächtigte ihn der König als weltlicher Oberer der fürstlichen Abtei[4]). In Stadt und Bisthum Cöln überließ derselbe dem Erzbischof die ersten Bitten[5]), und beauftragte ihn, da sie nicht überall geehrt wurden, durch Bestrafung der Widerspenstigen des Reiches Rechte zu behaupten[6]). Die Kirche des heiligen Andreas und unsrer Frauen zu den Stufen[7]) in Cöln befreite der König sowohl von den alten Zöllen dortiger Umgegend, als von den durch ihn neuerrichteten, durch welche er keineswegs die Kirchenfreiheit zu verletzen beabsichtigte[8]), und dehnte auf Fürsprache des Erzbischofs diese Befreiung bis nach Andernach aus[9]).

---

[1]) Urk. Fulda 4 Augustm. 1299 (nicht 1298): Lacomblet das. 585 f. Albrecht sagt: quia sigillum nostrum maius penes nos non habemus ipsa (ista) vice, secreto nostro sigillo utimur in hac parte.

[2]) Urk. (ohne Ortsangabe) 5 Augustm. 1299: Pertz ibid. 472.

[3]) Achte Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Lünig Spicileg. Eccles. I, Contin. 392.

[4]) Neunte Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Lacomblet das. 587.

[5]) Zehente Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Das. 590.

[6]) Urk. Nürnberg 16 Winterm. 1298: Würdtwein Subs. dipl. II, 5.

[7]) ad gradus, zu den Gräden.

[8])[9]) Zwei Urk. Bingen 18 Weinm. 1299: Würdtwein Nova Subs. dipl. IV, 74 und 77: erstere auch bei Lacomblet das. 612.

Wigbold selbst, welchem der König von dem Grafen von Veldenz, gegen Anbieten der Pfandsumme von tausend Mark oder auf rechtliche Entscheidung hin, die von ihm vorenthaltene Burg an der Mosel zu ledigen versprach [1]), nahm er gegen jeglichen Angreifer auf das nachdrücklichste in des Reiches Schutz [2]); Albrechts Oheim Graf Burghard von Hohenberg trug die Burg Schildeck, sein freies Eigen, für zweihundert Mark dem Erzbischofe auf, huldigte hierum, und empfieng sie als Lehen zurück [3]). In Folge des Verständnisses mit der Abtei Prüm belehnte König Albrecht den Erzbischof von Cöln mit den Reichslehen der Grafen von Hochstaden [4]), und bestätigte ihm als Herzog von Westfalen das demselben zustehende Recht, Uebelthätern, die im Herzogthum Westfalen zum Tode verurtheilt würden, das Leben auf sechs Wochen fristen zu können [5]). Indessen waren die Bürger von Dortmund und Eberhard Graf von der Mark, dieser indem er die Uebergabe der Stadt und der drei Höfe, jene weil sie die Huldigung an Erzbischof Wigbold verweigerten, nach Bingen vor den König geladen worden [6]). Als wohl der Kurfürst, nicht aber der Graf erschien, ward letzterer ernstlich zur Uebergabe aufgefordert [7]); zugleich den Bischöfen von Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn, den Grafen von Geldern, Cleve, Berg und Ravensberg, sowie den Städten Cöln, Münster, Osnabrück, Minden, Soest, Dortmund und Essen befohlen, dem Erzbischof zu Erlangung seiner Reichspfandschaften gegen den Grafen behülflich zu sein [8]). Die Bürger, welche erschienen, vernahmen mündlich den Befehl zur Huldigung; allein sie leisteten sie nicht, vorschützend, sie müßten nur dem persönlich anwesenden Könige huldigen. Da verwarf Albrecht einen solchen Mißbrauch, als gegen die Freiheit der Reichshoheit eingeführt, erklärte die Bürger, wenn er selber oder durch andere die

---

[1]) Eilfte Urk. Cöln 28 Augustm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 18.

[2]) Erste Urk. Bopard 25 April 1299: Lacomblet das. 599 f.

[3]) Zweite Urk. Bopard 25 April 1299: Das. 599. Wegen Schildeck oder Schilteck vergl. Stälin Wirtemberg. Gesch. III, 668 Anm. 1 und 4.

[4]) S. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 38.

[5]) Urk. apud Tullum (Tull, Toul) 4 Christm. 1299: Böhmer das. 236; vergl. Lacomblet das. 614 Anm. 2.

[6]) Auf den 15 Weinm. 1299.

[7])[8]) Zwei Urk. Bingen 19 Weinm. 1299: Böhmer das. 223 und 224; Lacomblet das. 613, und Anm. 1.

Huldigung von ihnen fordern wolle, durch irgend eine Befreiung eines Reichsvorfahren, da Gleichem gegen Gleichen keine Gewalt zustehe, nicht befugt ihm ein Gesetz aufzulegen, und gebot ihnen bei Verlust seiner Huld Wigbolden zu huldigen, nicht als Erzbischof oder in eigenem, sondern im Namen des Königs und des Reiches, und als von ihm Bevollmächtigten in des Reiches Angelegenheiten[1]). Diese letzten Erklärungen für den Erzbischof von Cöln und an die Bürger von Dortmund gab der römische König zu Tull auf seinem Zuge zur Besprechung mit König Philipp von Frankreich.

Die Verhältnisse zu Frankreich, unentschieden wie sie der Tod Königs Rudolf gelassen, waren unter dessen Nachfolger und durch ihn schwieriger geworden. Die wegen Verletzung der Reichsgränzen von König Adolf wider Philipp erhobene Fehde war keineswegs durchgeführt, und zwischen König Edward von England, dessen Bundesgenosse ohne Kriegsruhm Adolf war, und zwischen dem von Frankreich wurde die Waffenruhe nur durch das Ansehen des Papstes Bonifacius mühsam aufrechterhalten. Auch das eigenmächtige Benehmen des Pfalzgrafen Otto von Burgund zu Gunsten von Frankreich sowie die Verbindung der burgundischen Edeln mit König Adolf wider Philipp hatten, jenes noch keine Genugthuung für das römische Reich, diese nicht die erwartete Lösung zur Folge. Der Versuch diese doppelte Angelegenheit dadurch zu ordnen, daß König Albrecht sich an England anschlösse, führte zu Erneuerung des von den Wahlfürsten nur schwach oder gar nicht unterstützten Krieges; hinwieder durch Annäherung an Frankreich, diese durch die Päpste und auch durch Bonifacius hochbegünstigte Macht, konnte das zwiefache Ziel, zumal da Albrecht als römischer König vom apostolischen Stuhle noch nicht anerkannt war, auf gütlichem Wege erreicht werden. Also beschloß er den Weg der Verständigung zu betreten, ohne jedoch seine rechtliche Stellung aufzugeben.

Noch auf dem Hoftage zu Nürnberg drückte König Albrecht einem burgundischen Edeln[2]) seinen Schmerz aus, daß des Grafen

---

[1]) Urk. apud Tullum 2 Christm. 1299: Böhmer das. 235, und Lacomblet das. 614; vergl. auch die Anm. 5 auf Seite 42.

[2]) Johanni de Osseler domino de Flogeio. In dem Verbindungsbriefe vom 8 Hornung 1297 ist als Siebenter genannt: Stephanus de Oseler dominus de Nova villa.

Otto[1]) von Burgund Tochter[2]) nach der Grafschaft Burgund strebe, die mit allem Rechte an König und Reich gehöre, und von den Grafschaftsleuten die Huldigung verlange; zugleich forderte Albrecht den Edeln auf, der Tochter des Grafen in ihrem Begehren nicht zu willfahren, sondern als ein Reichsgetreuer den königlichen Befehlen Folge zu leisten[3]). Nach diesem kam Johannes von Chalons Herr zu Arlay, der bei der Verbündung mit König Adolf an der Spitze der Burgunder gestanden, zu König Albrecht an den Rhein[4]). Für ihn gebot er allen Reichsgetreuen die Münze, zu welcher derselbe von seinen Vorfahren am Reiche sowie von ihm selbst berechtigt sei, anzunehmen und sie in ihrem Umlaufe nicht zu stören[5]); den Zoll beim Schlosse Jougne, zu welchem ihn König Rudolf ermächtigt hatte[6]), verlegte mit des Edeln Einwilligung König Albrecht in seine und seiner Söhne Stadt Lucern, so jedoch, daß Johannes dem Könige jährlich fünfhundert Pfund Haller entrichten solle und dieses Uebereinkommen nach zwei Jahren von jedem der beiden Theile gekündigt werden könne[7]). Indem der König in dieser Weise auf die Sicherheit der reichsgetreuen Burgunder bedacht war, unterließ er andrerseits auch nicht in der Angelegenheit der Gränzstreitigkeiten die Briefe der Könige Rudolf und Adolf zu bestätigen[8]). Mittlerweile jedoch, so ernsthaft die Lage scheinen mochte, wurden die ersten Schritte zur Verständigung gethan.

Albrecht, der noch als Herzog durch eine Botschaft um ein Verwandtschaftsbündniß mit dem Hause des Königs von Frankreich

---

[1]) „weiland" Otto's Gr. v. Burgund; Otto's Aechtung vom 27 Brachm. 1296 ist also als zu Recht bestehend angenommen.

[2]) Johanna.

[3]) Urk. Nürnberg 21 Winterm. 1298: Böhmer Reg. Albr. 83.

[4]) Er ist Zeuge zu Speier am 26 Hornung 1299: s. die zweite Urk. der Anm. 10 auf Seite 21.

[5]) Urk. Hagenau 10 Mai 1299: Böhmer das. 176.

[6]) S. diese Geschichte II, 2, 402 f.

[7]) Urk. in Urach 23 Augustm. 1299: Böhmer das. 200. Nach dem österreichischen Urbar, bei Pfeiffer S. 194, war der höchste Ertrag des zu Lucern erhobenen Zolles 1108 Pfund.

[8]) Rudolfs Kiburg 29 April 1288 und Straßburg 12 Weinm. 1289, Adolfs Frankfurt 21 März 1295. Urk. apud Tullum 6 Christm. 1299: Böhmer das. 238; Hausarchiv Wien in dem Abschriftenbuch Limites Imperij versus Galliam, Nro. 71.

geworben[1]), erneuerte die Anträge als König; Philipp, dem die erste Kunde von Albrechts Siege im Felde durch das Gerücht zugekommen, empfieng hierauf Boten und Brief[2]) mit Wohlwollen, erklärte gegenseitig seine Gesinnung, und bezeichnete zu endlicher Verabredung für den Zusammentritt vollmächtiger Boten Ort und Zeit[3]). Hatte König Albrecht schon früher in der Frage der Gränzstreitigkeiten den Bischof Heinrich von Constanz, einst des Königs Rudolf obersten Schreiber und Vicecanzler, mit seinem Bruder dem Ritter Ulrich von Klingenberg nach Frankreich abgeordnet[4]), so erfolgte nunmehr eine zweite Botschaft, und dem Hofcanzler Eberhard vom Stein wurde das Königssiegel mitgegeben[5]). In Vereinigung mit den Gewaltboten des Königs Philipp wurde nun ein Uebereinkommen folgender Dinge getroffen: Zu Erhaltung der Freundschaft mit Philipp und zu Beseitigung aller, zwischen dem Kaiserreich und Frankreich wegen gegenseitiger Uebergriffe und angemaßter Rechte waltenden, Streitigkeiten willigte der römische König ein, daß ein gemeinsam ernanntes Gericht von vier oder sechs Schiedleuten sie inner drei Jahren untersuche und darüber entscheide; davon ausgenommen wurde jedoch, was die Grafschaft Burgund betreffe[6]). Johanna, des Grafen Otto von Burgund Tochter, und jeden andern, der ein Recht auf die Grafschaft Burgund behaupte, versprach König Albrecht zu einer ihm gefälligen Zeit vor sein Hofgericht zu laden, so daß bis zur gerichtlichen Entscheidung beiderseits alle rechtlichen Behelfe zugelassen werden, und namentlich daß sein Freund der König von Frankreich dem Fräulein von Burgund bei Vertheidigung seiner Ansprüche

---

[1]) Datumlose Urk. des Herzogs Albrecht: Archiv für Kunde österreich. Geschichtsq. II, 277.

[2]) nuncium (also nur einen?) et literas.

[3]) apud Novum Castrum die xv. instantis mensis Septembris (entweder 1298 oder es müßte, wenn 1299, der Tag wieder abgeändert und früher angesetzt worden sein). Datumlose Urk. des Königs Philipp: Archiv das. 276.

[4]) Reimchronik 694.

[5]) S. bei Böhmer die Zusätze zu den Urk. Fulda 31 Heum. und 4 Augustm., und Mengen 25 Augustm. 1299.

[6]) Urk. (auf Königs Albrecht Namen, als Uebereinkommen der Gewaltboten) im Augustm. 1299: Böhmer Reg. Albr. 202.

rechtlichen Beistand leisten möge[1]); Albrecht versprach ferner, daß, solange Johanna vor das Hofgericht nicht geladen sei, ihr keine Frist ablaufen und kein Verzug schaden solle[2]). Hinwieder gestattete König Philipp auf Ansuchen seines Freundes des römischen Königs, daß, da gewisse Burgunder aus der Grafschaft wider Frankreich im Kriege seien, König Albrecht einen Waffenstillstand nach eigenem Gutdünken auf eine bestimmte Zeit erstrecken dürfe; nur nicht über drei Jahre, und so daß, wofern die Burgunder oder einzelne derselben den König oder Johanna des Grafen Otto von Burgund[3]) Tochter schädigen oder bekriegen, Philipp und das Fräulein[4]) durch den Waffenstillstand keineswegs gebunden seien[5]).

In Anbetracht daß durch Einigkeit unter den Fürsten die göttliche Ehre und der christliche Glaube gefördert, mit dem Frieden des Nächsten der Friede Gottes erhöht, und die Rechte der Reiche in Freundschaft und Eintracht gesichert werden, wurde ein Schirmbündniß verabredet zwischen den Königen von Rom und von Frankreich; es ward ausgemacht, daß Graf Guido von S. Paul für Philipp, für Albrecht sein Oheim Graf Burghard von Hohenberg, in Gegenwart beider Könige und in ihre Seelen schwören sollen: daß sie von nun an in Hinkunft gegen einander wahre und getreue Freunde sein, gegenseitig ihrer und ihrer Reiche Ehren, Freiheiten und Rechte gegen jederman kräftig behaupten werden, und daß dieses Friedens- und Freundschaftsbündniß zwischen ihnen und ihren Reichsnachfolgern immerwährende Dauer haben solle[6]). Ferner wurde eine Ehe zwischen Herzog Rudolf dem Erstgebornen Albrechts, und Frau Blanca Philipps Schwester, beschlossen: dem Herzog und seinen Leibeserben sollen die Herzogthümer Oesterreich und Steier, sowie die Herrschaften Krain, der Mark und Portenau, erblich verblei-

[1])[2]) Zwei Urk. (des Königs Albrecht) Straßburg 5 Herbstm. 1299: Das. 206 und 207.

[3]) nobilis viri dilecti et fidelis. Otto ist also noch als Vasall betrachtet.

[4]) Anstatt „Fräulein" (domicella) könnte, wie bei Kiburg in der Urk. 27 April 1271, auch „Jungfrau" gesagt werden.

[5]) Urk. (auf Königs Philipp Namen, als Uebereinkommen der Gewaltboten) im Augustm. und Urk. (Königs Albrecht, als Gegenbrief) Straßburg 5 Herbstm. 1299: Reichscanzlei in Pisa, in Fickers Sonderabdruck S. 52, erstere; letztere bei Böhmer das. 208.

[6]) Urk. (Königs Albrecht) Straßburg 5 Herbstm. 1299: Recueil des Traitez I, 124, b; Pertz Monum. Germ. Hist. IV, 472; Böhmer das. 205.

ben; in gleicher Weise als Heuratsgeschenk die Grafschaft Elsaß und das Land Freiburg beigefügt und deren Besitz, durch Huldigung an Blanca nach vollzogener Ehe, ihr auf Lebenszeit gesichert werden, falls Herzog Rudolf vor ihr sterbe. König Albrecht übernimmt, seinen Zweitgebornen und die andern minderjährigen Söhne auf alles Vorgenannte verzichten zu lassen, darüber seinen Brief und der Wahlfürsten und Großen des teutschen Reiches[1]) auszustellen, und überhaupt jegliche Sicherheit zu geben, welche König Philipp für nothwendig erachten wird; letzterer mag auch das Ganze, nach Gutbefinden, durch den apostolischen Stuhl bekräftigen lassen. Endlich soll das Heuratsgeschenk aus den Einkünften und Ländereien der Grafschaften Kiburg und Habsburg vermehrt werden je nach Blanca's Morgengabe, deren Bestimmung dem Könige Philipp überlassen wird; übrigens bleibt das Recht des Zweitgebornen und der andern Söhne des Königs Albrecht an allem Vorgenannten vorbehalten, wenn Herzog Rudolf ohne Kinder von Frau Blanca sterben sollte[2]). Endlich wurde eine zweite Heurat verabredet zwischen einem nachgebornen Sohne des Königs von Frankreich, den der römische König, und einer Tochter des letztern, welche Philipp zu wählen habe; Mitgift und Heuratsgut für Sohn und Tochter bestimmen die beiden Könige[3]).

Diese Verabredungen der beiderseitigen Bevollmächtigten und die vorläufige, in Straßburg erfolgte, Genehmigung des römischen Königs sollten durch einen Zusammentritt beider Fürsten auf den Gränzen ihrer Reiche bekräftigt werden; ein Tag ward angesetzt nach drei Monaten. König Albrecht, der beim Herannahen der anberaumten Zeit die Erledigung anderer Reichsgeschäfte verschob[4]), zog durch Lothringen und gelangte bald nach Tull[5]). In seinem Gefolge waren,

---

[1]) electorum principum et baronum regni Alemanniae.

[2]) Urk. (auf Königs Albrecht Namen) im Augustm. 1299: Recueil ibid. 124, a; Schoepflin Als. dipl. II, 72 f.; Böhmer das. 204.

[3]) Zwei Urk. (auf Philipps Namen, sowie auf Albrechts) im Augustm. 1299: Reichscanzlei in Pisa das. 51, erstere; letztere bei Böhmer das. 203.

[4]) S. in der Anm. 1 auf Seite 26 die Urk. Eßlingen 17 Winterm. 1299. Er ist dann am 23 zu Hagenau.

[5]) circa festum s. Andreae (30 Winterm.): Chron. s. Petri Erfurt. apud Mencken Scriptores III, 311; nach der Reimchronik 699 war es Sonntag (also der 29 Winterm., oder sie meint erst den 6 Christm.). Albrechts erste Urk. apud Tullum ist vom 1 Christm. 1299.

außer den Erzbischöfen Gerhard von Mainz und Wigbold von Cöln[1] (schwer erkrankt lag in seinem Bischofshofe zu Trier Bohemund darnieder[2]), viele andere Fürsten und Herren, und eine zahlreiche wohl ausgerüstete Ritterschaft. Die Pracht der Teutschen, in welcher das edle Geleite mit dem Oberhaupte wetteiferte, sollte der Würde des römischen Königs angemessen sein und durch die Ankunft des Königs von Frankreich und seiner Großen nicht verdunkelt werden; Albrecht übernahm die Zehrung seiner Begleiter zu lösen[3]. Inzwischen war König Philipp auf seinem Gebiete in Vauconleurs angekommen. Zwischen diesem Orte und der Stadt Tull, an der Gränze beider Reiche, liegt ein Thalgrund[4]; hier fand die Zusammenkunft Statt. Zu Rinel in großer Nähe hörten die zwei Könige in S. Martins Kirche die Messe; hierauf folgten große Festlichkeiten[5]. Die beiden Könige gaben sich gegenseitig Geschenke[6].

Hatte Albrecht noch in Tull in der Angelegenheit der Gränzstreitigkeiten die Briefe seiner unmittelbaren zwei Reichsvorfahren bestätigt[7], so kamen jetzt er und Philipp, wie voraus beredet war[8], gemeinsam überein die Frage der gegenseitig behaupteten Uebergriffe

---

[1]) Den von Mainz nennt ausdrücklich das Chron. s. Petri Erfurt. ibid. 310, D; für den Cölner sprechen die zu seinen Gunsten apud Tullum ausgestellten Urk. vom 1, 2 und 4 Christm. 1299. Mainz und Cöln zugleich, qui cum rege Romanorum illuc venerant, nennt die Historia australis apud Freher I, 486.

[2]) Gesta Trevirens. archiepiscopor. apud Martene Collect. IV, 369, und Gesta Treviror. apud Hontheim Prodrom. 814, a.

[3]) Die erste Quelle der Anm. 1.

[4]) le val de l'One; nach Böhmer Regesten S. 217 mag dieses der Platz sein, welchen Albrechts folgende Urkunden ad Quatuor Valles nennen.

[5]) Leibnitz Cod. Jur. gent. dipl. I, 453 — 456 enthält über Gränzbereinigung zwischen dem Kaiserreich und Frankreich ein Zeugenverhör (Information) vom 13 Herbstm. und folgenden Tagen des Jahrs 1490, wofür Böhmer wohl mit Recht 1390 annimmt. Nach der Aussage der zuerst einvernommenen, 84 Jahre alten, Person ist ihr Vater seit 50 Jahren todt (also seit 1340); aus dem Munde ihres Vaters selbst weiß sie, daß er Zeuge war bei der Zusammenkunft Philipps des Schönen und des Kaisers. Dieser Zusammentritt fand Statt im J. M.CC.XCII. (letztere Zahl, irrig, für XCIX.)

[6]) Kurz Oesterreich unter d. Kön. Ott. u. Albr. I, 225; Würdtwein Nova Subs. dipl. III, 202 f.

[7]) S. die Urk. der Anm. 8 auf Seite 44.

[8]) S. zu Anm. 6 auf Seite 45.

an ein Schiedgericht zu setzen [1]). Der erste Schritt zu deren Erledigung geschah als, in Gegenwart beider Könige, in dem Thalgrunde ihres Zusammentritts, da wo man aus beiden Reichen sich zu festlichen Tagen versammelte [2]), ein Markstein gesetzt wurde, welchem dann ein anderer nach gerader Richtung in der Mitte der Maas bei Verdun und, weil nicht der Lauf des sich windenden Flusses die Reichsgränze bildete, wieder andere zu Traveron und zu Brixey entsprachen; in dieser Weise wurden, unter Festspielen der Leute des Königs Philipp und des Bischofs von Tull, und während man unter das Volk Geld auswarf, vor allem die alten Marken aufgesucht und bezeichnet [3]). Hinwieder wegen der durch die eigenmächtigen Schritte des Pfalzgrafen Otto von Burgund herbeigeführten Anstände wurde, in Wiederholung der bereits gegebenen dreifachen Zusage [4]), die Berücksichtigung seiner Tochter Johanna bei Vorladung an das Hofgericht des römischen Königs [5]), ihre Sicherstellung gegen etwaigen Fristenablauf bei Vertheidigung ihrer Rechtsansprüche [6]), sowie gegenüber den burgundischen Edeln die Gewährung eines Waffenstillstandes nunmehr des endlichen genehmigt und beschlossen [7]). Ebenso ward das verabredete Freundschaftsbündniß beider Könige letztlich verbrieft und, in ihrer Gegenwart, durch den Grafen Guido von S. Paul für Philipp, für Albrecht durch dessen Oheim den Grafen Burghard von Hohenberg beschworen [8]).

Dieselben zwei Grafen, in Beisein beider Könige, beschwuren auch in dem Sinne, wie es früher verabredet worden, daß eine Ehe zwischen einem nachgebornen Sohne Philipps und einer Tochter Albrechts geschlossen werde [9]). Endlich wurde in der Heuratssache

---

[1]) Erste Urk. (Königs Albrecht) ad Quatuor Valles (Quatrevaux) 8 Christm. 1299: Böhmer Reg. Albr. 241. Es versteht sich von selbst, daß auch König Philipp hier und für das Folgende seine Briefe gegeben hat.

[2]) les journées des Estans.

[3]) So, mit mehrern Einzelnheiten, die Information der Anm. 5 auf Seite 48.

[4]) S. die Anm. 1—5 auf Seite 46.

[5])[6])[7]) Zweite, dritte und vierte Urk. (Königs Albrecht) ad Quatuor Valles 8 Christm. 1299: Böhmer Reg. Albr. 244—246.

[8]) Fünfte Urk. (Königs Albrecht) ad Quatuor Valles 8 Christm. 1299: Daf. 240.

[9]) Sechste Urk. (Königs Albrecht) ad Quatuor Valles 8 Christm. 1299: Leibnitz Cod. Jur. gent. dipl. I, 43; Recueil des Traitez I, 126, a.

zwischen Herzog Rudolf und Frau Blanca die Vererbung der Herzogthümer Oesterreich und Steier sowie der Herrschaften Krain, der Mark und Portenau in ihrem Stamme, die erbliche Widerlage der Morgengabe auf Elsaß und Freiburg und deren Huldigung an Blanca vor der Ehe[1]), der Verzicht der jüngern Söhne des römischen Königs, und hierüber seine Urkunde und der Wahlfürsten und Großen des teutschen Reiches, mit aller Sicherheit, die König Philipp für nothwendig erachten würde, ausdrücklich bestätigt und festgesetzt[2]). Allein dem Vollzuge der letzten Bestimmung traten Hindernisse entgegen. Wie einst König Edward von England, als er seine Tochter Johanna mit Hartman dem Zweitgebornen des Königs Rudolf verlobte, für seinen künftigen Eidam, sobald dessen Vater Kaiser sei, die römische Königskrone verlangte, womit zugleich das Reich Arelat verbunden wurde[3]); so forderte jetzt König Philipp von Frankreich, daß Herzog Rudolf, sobald sein königlicher Vater vom Papste die Kaiserweihe erhalten hätte, durch die Fürsten zum römischen Könige erwählt[4]) und ihm mit ihrem Willen das Reich Arelat übergeben werde. Erzbischof Bohemund von Trier, der in eben diesen Tagen seiner Krankheit erlag[5]), hatte als Erzcanzler durch Gallien schon früher eine solche Anordnung für Verletzung und Zerstückelung des Kaiserreichs erklärt, und Erzbischof Wigbold von Cöln, durch ihn gewarnt, lehnte jetzt Siegel und Einwilligung ab[6]); ebenso erklärte Erzbischof Gerhard von Mainz, er werde nie zugeben, daß man das römische Reich bei Lebzeiten des Oberhauptes auf dessen Erben übertrage[7]). So entzogen sich die beiden Wahlfürsten der Verlobung

---

[1]) antequam matrimonium contrahatur. Dagegen in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 47 heißt es: statim post contractum matrimonium.

[2]) So, die Urk. der Anm. 5 auf Seite 51.

[3]) S. diese Geschichte I, 205 f. Geschieht auch hiervon in den zu Quatrevaux ausgestellten Briefen keine Erwähnung, so wenig als von der Forderung der römischen Königskrone und Arelats; so ist doch kaum zu zweifeln, daß das Verhältniß zwischen Hartman und Johanna zum Vorbild diente für Rudolf und Blanca.

[4]) Chron. s. Petri Erfurt. ibid. 311, A.

[5]) Am 9 Christm. 1299.

[6]) Gesta Trevirens. archiep. ibid. 368 f.; wegen Bohemunds Tod, auch Gesta Treviror. 814, a.

[7]) Chron. s. Petri Erfurt ibidem; nach diesem Zeitbuche war Albrecht mit Rudolf gekommen, Philipp cum virgine (Blanca).

Rudolfs[1]); König Albrecht aber löfete die Pfänder ihrer Zehrung nicht[2]).

Unter diesen Umständen wurden folgende Bestimmungen in den Ehevertrag aufgenommen. Derselbe solle auch von der römischen Königin Elisabeth genehmigt und bestätigt werden, jedoch unter Vorbehalt auf Lebenszeit ihres auf Herzogthum, Lande und Herrschaften angewiesenen Heuratsgutes; ebenso mochte König Albrecht seinem Zweitgebornen und den andern jüngern Söhnen, auf deren vorausgehende Zustimmung zum Vertrage, in Oesterreich oder anderswo einen genügenden Erbtheil aussetzen, nur daß das Herzogthum nicht unansehnlich zerstückelt werde und dasselbe mit dem Fürstenthume dem Herzog Rudolf und seinen Erben verbleibe. Uebrigens da die verlangte Einwilligung und Ermächtigung aller Kurfürsten wegen Abwesenheit einiger derselben und anderer gewissen Hindernisse wegen füglich nicht erhalten werden konnte[3]), so erklärte sich König Philipp zufrieden, und Graf Wido von S. Paul gab vor ihm seinen Eid darauf, daß, wenn drei Kurfürsten ihre Zustimmung ertheilen, wegen Abwesenheit oder nicht gegebener Ermächtigung der andern[4]) der Vollzug der Ehe keinerlei Aufschub erleiden solle; hinwieder ließ König Albrecht durch seinen Oheim den Grafen Burghard von Hohenberg beschwören, dafür sorgen zu wollen, daß die andern Wahlfürsten zu schicklicher Zeit die gewünschte Zustimmung und Ermächtigung ertheilen[5]). Hierauf trennten sich die beiden Könige[6]).

Nach diesem, noch bevor der zweite Monat verfloß, hielt König Albrecht einen Hoftag in Ulm[7]). Unter den geistlichen und welt-

[1]) Historia Austral. ibid. 486.

[2]) Die Quelle der Anm. 7 auf Seite 50, wegen Mainz.

[3]) cum omnium electorum principum predictorum assensus, auctoritas vel decus prestandi premissis, ut superius est expressum, propter quorundam ipsorum absentiam et alia certa impedimenta commode haberi non possunt.

[4]) tribus ex electoribus ipsis suam in premissis auctoritatem prestantibus et assensum, propter aliorum absentiam vel auctoritatem non prestitam in hac parte, contractus matrimonii —.

[5]) Siebente Urk. (Königs Albrecht) ad Quatuor Valles 8 Christm. 1299: Leibnitz ibid. 42; Recueil des Traitez I, 125, a; Böhmer Reg. Albr. 243.

[6]) Albrecht ist am 10 Christm. 1299 ad portam s. Nicolai (S. Nicolas an der Meurthe, zwischen Nancy und Lüneville): Böhmer das. 247.

[7]) Am 2 Hornung 1300.

lichen Fürsten, die zahlreich dahin kamen, befand sich auch Herzog Otto von Baiern; diesen, der im Kriege um das Reich des Königs ältern Oheim Grafen Albrecht von Hohenberg zu Oberndorf erschlagen hatte, nahm Albrecht jetzt zu Gnaden auf und verlieh ihm alle seine Rechte[1]). In der Stadt Ulm wurde vom römischen Könige, nebst Elsaß und Freiburg, die Grafschaft Veringen, die Herrschaft Krenkingen sowie die Städte Waldshut, Ach und Cell zu Blanca's Widem und Morgengabe bestimmt[2]), und auch der letzten, dem Könige Philipp von Frankreich gegebenen, Zusage genuggethan. Albrechts Söhne Friderich und Leupold leisteten, in des Königs Gegenwart und von ihm ermächtigt, auf ihre Bitte hierzu der väterlichen Gewalt entlassen[3]), mit ausdrücklicher Zustimmung der römischen Königin Elisabeth, sowie mit Zustimmung der drei Wahlfürsten Rudolfs Pfalzgrafen bei Rhein Herzogs von Baiern, des Herzogs Rudolf von Sachsen und des Markgrafen Herman von Brandenburg[4]), freiwillig und ausdrücklich Verzicht auf alles ihnen zustehende Recht an Oesterreich und Steier, an Krain, der Mark und Portenau mit Zugehör, an Elsaß und im Lausanner Bisthume an Freiburg. Vorbehalten wurde, während Rudolf dem Erstgebornen und dessen ehelichen Söhnen von Blanca das Herzogthum mit dem Fürstenthume erblich verbleibe, für Friderich, Leupold und die andern jüngern Söhne des Königs ein genügender Erbtheil in den genannten Landen und Herrschaften, jedoch ohne Zerstückelung von Oesterreich; ebenso, wofern Rudolf ohne Leibeserben sterbe, den übrigen Söhnen ihr Anrecht an allem Vorgenannten, nur daß dann Blanca bei ihrem Heuratsgute und dessen Erhöhung, als Widem, auf ihre Lebenszeit gesichert sei. König Albrecht wird dafür sorgen, daß seine andern

---

[1]) Continuatio Hermanni Altahensis bei Böhmer Fontes III, 558.

[2]) Erste Urk. (Königs Albrecht) Ulm 5 Hornung 1300: Böhmer Reg. Albr. 265. Zeugen: Bischof Heinrich von Constanz, Herzog Heinrich von Kärnthen; die Grafen Burghard von Hohenberg, Ludwig von Oetingen, Eberhard von Würtemberg, Rudolf von Werdenberg und Meinhard von Ortenberg; Heinrich und Ulrich Brüder von Waldsee, Herman der Marschalk von Landenberg, Markward von Schellenberg, Dietegen von Casteln, Ulrich und Albrecht Brüder von Klingenberg, Walter und Heinrich Brüder von Büttikon, und Pilgrim von Wagenberg.

[3]) ipsis primo petentibus et volentibus per nos emancipatis — etatis venia petita a nobis impetrata pariter et obtenta.

[4]) Die beiden Rudolfe sind des Königs Schwesterssöhne, Herman sein Eidam.

Söhne, die ihr siebentes Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie daß Friderich und Leupold, jeder wie er zu seinen Tagen kommt, auf das Herzogthum Oesterreich und die Herrschaften verzichten und der Verzichtleistung eidlich zustimmen.

Diese Erklärung besiegelten mit König Albrecht: die römische Königin Elisabeth, unter lebenslänglichem Vorbehalte ihres auf das Herzogthum Oesterreich und die Herrschaften Krain, der Mark und Portenau angewiesenen Widems; die drei Kurfürsten der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg, als zustimmend; die Fürsten Heinrich Bischof von Constanz und Herzog Heinrich von Kärnthen; die edeln Herren des teutschen Reiches[1]) die Grafen Burghard von Hohenberg und Ludwig von Oetingen, Eberhard vom Stein des königlichen Hofes Canzler, Heinrich und Ulrich Brüder von Waldsee, Herman von Landenberg der Marschalk, Markward von Schellenberg, und Ulrich und Albrecht Brüder von Klingenberg[2]). In denselben Tagen trafen in den obern Landen von Frau Blanca zwei Bevollmächtigte ein[3]). Diesen ließ, auf des Königs Befehl, einerseits Ritter Ulrich von Klingenberg, Vogt in Sigmaringen und in Mengen, Edle und Unedle der Grafschaft Veringen, namentlich die Städte Veringen und Ratolfscell mit umliegenden Dörfern, und die Stadt Ach[4]), sowie andrerseits der Constanzer Domherr Ulrich von Ramswag und Nicolaus von Wartenfels Ritter und Hofmeister des Königs in den Herrschaften Waldshut und Krenkingen, zu Freiburg im Lausanner Bisthume und in der Grafschaft Elsaß, in gleicher Weise schwören daß sie, wenn Blanca, die sich mit Herzog Rudolf vermählen werde, ihn überlebe, derselben als ihrer Frau gehorchen sollen[5]). Nunmehr stand der ehelichen Verbindung Blanca's mit Rudolf nichts mehr im Wege.

---

[1]) nobiles et barones regni Almanie.

[2]) Zweite Urk. (Königs Albrecht) Ulm 5 Hornung 1300: Böhmer Reg. Albr. 266; vollständig, nur mit weggelassenem Datum, im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen II, 281.

[3]) Der conversus Philipp und der clericus Peter von Monciato.

[4]) Urk. (Klingenbergs; ohne Ortsangabe) 14 Hornung 1300: Böhmer Reichssachen Reg. 244.

[5]) Urk. (des Domherrn und des Hofmeisters) apud Huiquesein (Hugstein? oder Hauenstein?) 26 Hornung 1300: Das. 245.

Die nächsten achtzehen Monate seit der Zusammenkunft mit König Philipp von Frankreich[1]) behielt König Albrecht, ohne den entferntern Theilen des Reiches seine Aufmerksamkeit zu entziehen, durch wiederholten Besuch vorab die schwäbischen Lande und sämmtliche Rheingegenden in wachsamem Auge. Indessen ein mittlerweile in Holland eingetretenes wichtiges Ereigniß bedeutsame Folgen erwarten ließ, hinwieder aus jener Weigerung der beiden Erzbischöfe von Mainz und von Cöln die möglichen Verwicklungen sich nur allmälig ergaben, sorgte der römische König für Gotteshäuser und Kirchen, gewann Grafen und Herren, und ordnete die Angelegenheiten der Städte.

Den Bürgern von Lübeck, die aus ihrer Mitte an den König gesendet, erklärte Albrecht daß er vor der Rückkehr seiner, zu Ordnung des Friedens dorthin zugleich an die Fürsten abgesandten, Boten[2]) ihnen keinen Beschirmer geben könne; inzwischen möge die Stadt nach ihrem Ermessen gegen die Angriffe und Unbilden ihres Bischofs, der Domherren und anderer Feinde sich mit geistlichem Gerichte zu schützen suchen[3]). Doch unterließ der König nicht Gerhard, Johannes, Heinrich und Adolf Grafen von Holstein und Adolf von Schauenburg aufzufordern, gegen die Vergünstigungen ihrer Vordern keine Zölle von den Lübeckern zu erheben, sowie sie im Besitze der dem Reiche zustehenden Insel Priwall unbeschwert zu lassen[4]); den König Edward von England, an welchen Albrecht einen Boten mit dem Dank für Lübecks bisherigen Schutz abordnete, bat er angelegentlich die den Bürgern in seinem Reiche weggenommenen Güter ihnen vollständig zurückgeben zu lassen[5]). Dem Bischofe Heinrich von Merseburg sicherte derselbe den Lehensverband von Gütern[6]). Stadt Sadau und Schloß Birkenstein im Lande Meißen, welche

[1]) Bis zum 7 und 10 Mai 1301, als der thatsächlichen Kriegserklärung gegen die vier rheinischen Kurfürsten.

[2]) pro ordinanda vobis pace et patrie vestre. Vergl. zu Anm. 2 auf Seite 26.

[3]) Urk. Ulm 18 Jänner 1300: Cod. Dipl. Lubecensis I, 650.

[4]) Urk. Ulm 19 Jänner 1300: Ibid. 651.

[5]) Urk. Mainz 12 Weinm. 1300: Ibid. 659. An eben diesem Tage urkundet auch Bischof Heinrich von Constanz zu Mainz, in der Pfründensache des Bischofs Peter von Basel: Würdtwein Subs. dipl. I, 383.

[6]) zu Kirchdorf, gegen Heinrich und Otto von Kirchdorf. Urk. Wimpfen 18 Herbstm. 1300: Böhmer Reg. Albr. 309.

einst gegen Ansprüche des Markgrafen auf Güter in Oesterreich der böhmische König von seinem Reiche veräußert hatte[1]), brachte König Wenceslaw durch Lösung an Böhmen zurück, und erhielt hierfür die Bestätigung des römischen Königs[2]). Ebendenselben ermächtigte Albrecht, alles was er von dem Lande, das Wladislaw Herzog von Großpolen innehabe[3]), sich unterwerfen könne, von König und Reich für sich und seine Erben als Lehen zu tragen[4]).

Seinem Vogte zu Nürnberg, dem Ritter Dietegen von Casteln, trug König Albrecht auf den Bischof Leupold von Bamberg und dessen Kirche bei Rechten und Besitzungen zu schützen[5]). Indem er den Streitenden in Regensburg auf zwanzig Wochen[6]) Frieden gebot, so daß jeder Theil ihn mit tausend Pfund Pfenninge verbürge, versprach er zugleich zu Verhör und Ordnung des Rechts einen Bevollmächtigten dahin zu senden[7]). Den Bürgern von Augsburg, die er gegen jährliche Entrichtung von vierhundert Pfund Haller auf sieben Jahre von jeglicher Steuer freisprach[8]), und welchen er dritthalbtausendfünfundvierzig Mark Silbers schuldig wurde, die sie für ihn wegen erkaufter Kostbarkeiten und sonst an einzelne Bürger entrichtet, stellte er Grafen, Herren und Ritter zu Zahlungsbürgen[9]). Von Alters steuerbare Güter innerhalb der Zehenten und

---

[1]) Nach der Urkunde war es Otakar; dagegen Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 140 nennt Wenceslaw den Ersten mit dem Sohne Otakar, und setzt die Veräußerung ins Jahr 1251.

[2]) Erste Urk. Mainz 29 Brachm. 1300: Ludewig Reliq. V, 439; vergl. Palacky das. 380. Da Wenceslaw selbst in Meißen Reichsverweser ist, von wem sollte er Stadt und Schloß eingelöset haben? Ohnehin ist die Urk., mindestens in vorliegendem Abdrucke (consensu nostro), nicht unverdächtig.

[3]) Wegen Wladislaws s. die Anm. 1 auf Seite 25; über Polen vergl. Palacky das. 380 f.

[4]) Zweite Urk. Mainz 29 Brachm. 1300: Sommersberg Silesiacar. rer. scriptor. I, 948.

[5]) zu Hersbruck, Velden, Auerbach, Amberg. Urk. Augsburg 5 März 1301: Reg. Boica V, 3.

[6])[7]) Bis 25 Heumonat. Urk. Augsburg 4 März 1301: Böhmer Reg. Albr. 325.

[8]) Bis 11 Winterm. 1308. Urk. Augsburg 7 März 1301: Das. 327.

[9]) Urk. Constanz 26 März 1301: Das. 332. Bürgen: die Grafen Hugo und Rudolf von Werdenberg; Heinrich von Ochsenstein; Ulrich und Markward von Schellenberg, Dietegen von Casteln, Ulrich und Albrecht von Klingenberg, HeinrichWalter und Kunrad von Ramswag, Jacob der Vogt von Frauenfeld, und Hartman von Baldegg.

des Gerichts von Ulm, mochten sie an Geistliche oder an wen sonst fallen, erklärte der König auch fürderhin steuerbar; namentlich sollten Güter, gehören sie einem der ins Kloster geht oder seien sie Vermächtniß zu Seelgeräthe, in Jahresfrist an Ulmer Bürger verkauft werden, oder der Rath war ermächtigt sie ohne weiteres an sich zu ziehen[1]). Wie König Albrecht die Freiheiten der Bürger von Memmingen bestätigte[2]), so verlieh er Sulgen im obern Schwaben, seiner Söhne Stadt, die Rechte und Freiheiten Ulms[3]); den freien Leuten der Grafschaft Eglofs, die zur Zeit seiner Vorfahren mit eigenem Gelde sich und die Grafschaft dem Reiche freigekauft, versprach der König sie niemals von demselben in irgend einer Weise zu veräußern[4]).

Zu Freiburg im Breisgau verstanden sich Graf Egen und sein Sohn Kunrad mit den Bürgern neuerdings zu einer Sühne, deren Ueberwachung sie an drei Männer setzten[5]), und Bischof Friderich von Straßburg versprach der Stadt seine Hülfe, wofern sein Schwager der Graf die Sühne breche und nicht genugthue[6]). Den Bürgern bestätigte König Albrecht die von seinen Reichsvorfahren[7]) und namentlich, auf die Bitte seines Oeheims des Grafen Egen, die ihnen von König Rudolf verliehenen Freiheiten[8]); das Freiburger Recht gaben die Edeln Johannes und Wilhelm Herren von Schwarzenberg ihrer Stadt Waldkirch zum Vorbilde[9]). Auch bei den Mißhelligkeiten zwischen Hern Walter von Geroldseck und den Bürgern Freiburgs, die der römische König in Breisach zu Frieden brachte,

---

[1]) Urk. Zürich 17 Brachm. 1300: Daf. 292.

[2]) Urk. Ulm 23 Jänner 1300: Reg. Boica IV, 707.

[3]) Urk. Ulm 25 Jänner 1300: Böhmer daf. 263. Dazu Urk. 23 März 1299: Lichnowsky Gesch. II, Reg. 199.

[4]) Urk. Ulm 27 Jänner 1300: Böhmer daf. 264.

[5]) S. zu Anm. 4 auf Seite 35. Urk. Freiburg 30 Jänner 1300: Schreiber Urkundenbuch I, 151 — 156. Erste Mitsiegler: die Markgrafen Heinrich und Rudolf Brüder von Hochberg; Hesso und Heinrich von Usenberg, Heinrich und Walter Brüder von Geroldseck, Johannes und Wilhelm von Schwarzenberg. Zweite Mitsiegler: die sieben Vermittler.

[6]) Urk. Freiburg 27 Weinm. 1300 (statt 1301): Daf. 163.

[7])[8]) Urk. Ulm 15 Jänner und Wimpfen 19 Herbstm. 1300: Daf. 150 und 160.

[9]) Urk. Waldkirch 8 Augustm. 1300: Daf. 157—160.

übernahm er selbst die Bürgschaft der Sühne[1]). Im Elsasse, wo der Landvogt Johannes von Lichtenberg an ihn gesetzte Zwistigkeiten vermittelte[2]), bestätigte Albrecht der Stadt Mühlhausen die Freiheiten Königs Adolf[3]), sowie dem Straßburger Bürger Burghard von Mühlheim, seinem Wirthe, Königs Rudolf Lehen der Fischzüge[4]). Bestätigungen der von König Rudolf erhaltenen Freiheitsbriefe erhielten im Speiergaue die Bürger von Anweiler[5]) und von Germersheim[6]). Die Burgleute auf Friedberg sowie alle, die zum Gerichte der Grafschaft Kaichen gehörten, schirmte König Albrecht bei ihren hergebrachten Freiheiten und Rechten[7]). Auch am Niederrheine, wo derselbe Stadtrechte gründete[8]), bestätigte er den Bürgern von Nimwegen den Brief seines königlichen Vaters[9]).

Vielen Gotteshäusern bekräftigte Albrecht die Vergünstigungen seiner Vorfahren[10]), namentlich die des eigenen Vaters[11]) sowie Königs Adolf[12]). Er schirmte sie gegen Ueberforderungen der Juden[13]) oder

[1]) Urk. Straßburg 25 April 1301: Das. 161. Zwischen diesem Tage und dem 14 April, an welchem König Albrecht zu Basel war, wird er in Breisach gesühnt haben.

[2]) zwischen Herrn Cuno von Bergheim dem alten und dessen Söhnen, und drei Brüdern von Andlau und ihren Söhnen. Urk. 5 März 1300: Schoepflin Als. dipl. II, 74.

[3]) Urk. Zürich 1 April 1300: Böhmer das. 279.

[4]) Rudolfs Straßburg 19 Christm. 1284. Urk. Straßburg 22 Winterm. 1300: Schoepflin ibid. 75.

[5]) Rudolfs Hagenau 14 Mai 1274. Urk. Speier 10 Mai 1300: Böhmer das. 664 (im Ehe. 2).

[6]) Rudolfs Worms 18 Augustm. 1276. Urk. Landau 8 Christm. 1300: Das. 669.

[7]) Urk. Wetzlar 5 Hornung 1301: Das. 318.

[8]) Urk. (der Ort Meurs, wie der Ort Dinslaken) Cöln 20 Heum. 1300: Das. 302.

[9]) Rudolfs Cochem 10 Herbstm. 1282. Urk. Cöln 29 Heum. 1300: Das. 303. Zeugen: Erzbischof Wigbold von Cöln, Bischof Peter von Basel; Johannes Herr von Kuik und Johannes Herr von Heusden.

[10]) Urk. (für die Prämonstratenser zu Marchthal, allgemein; für Adelberg, Friderichs 25 Mai 1181 und Heinrichs 24 Augustm. 1228) Ulm 6 und 15 Jänner 1300: Das. 251 und 254.

[11]) Rudolfs Constanz 21 Herbstm. 1281. Urk. (für Alspach) Zürich 11 April 1300: Das. 281.

[12]) Adolfs Kaiserslautern 16 Hornung 1294. Urk. (für die Augustiner zu Landau) Landau 10 Christm. 1300: Schoepflin ibid. 76.

[13]) Urk. (für Eberbach) apud portam s. Nicolai 10 Christm. 1299, Heilbron 10 März und Mainz 29 Brachm. 1300: Böhmer das. 247, 293, und 661 (im Ehe. 2).

Beschwerungen durch die Bürger[1]; auch wollte er nicht, daß sie um Zehenten und Zinsen des Klosters vor das weltliche Gericht gezogen würden[2]. In Colmar, wo der König durch die Ordens- und Weltgeistlichkeit und die Gemeinde der Bürger festlich empfangen wurde[3], befreite er Priorin und Convent der Predigerinnen unter den Linden bei Heerfahrten des Reichs von jeglichem Dienste an Geld oder Stellung von Wagen und Pferden[4]; Propst, Decan und ganzes Capitel der Kirche Colmar nahm er so in seinen und des Reiches Schutz, daß sie sich aller Ehren und Vortheile erfreuen sollten gleich den Bürgern der Stadt[5]; den Schirm der benachbarten Abtei der Cistercer in Päris trug Albrecht, vor allen andern Amtleuten des Reichs, dem Landvogte des Elsasses Johannes von Lichtenberg und dem Colmarer Schultheißen Friderich von Hünenburg auf, und wollte nicht daß dieselbe gegen ihre Freiheiten vor das weltliche Gericht gezogen werde[6]: alles dieses nach dem Vorgange des Königs Rudolf. Entgegen dem Edeln Otto von Röteln, seinem Burggrafen auf Rheinfelden und dortigen Landvogte, befreite er die Teutschbrüder zu Beuggen von einer sie beschwerenden Abgabe an die Reichsveste[7]; dem Landvogte im Elsasse trug er auch den Schutz des Klosters Schwarzach auf[8]. Mehrere andere Gotteshäuser erhielt König Albrecht bei Recht und Besitzthum[9], sicherte Benutzung des Reichswaldes[10], sorgte für ihren Lebensbedarf[11] und gewährte Steuerbefreiung[12]; hinwieder Veräußerung von Lehengut, welche Abt

---

[1]) Urk. (für das Stift Wimpfen gegen die Bürger) Eßlingen 29 Christm. 1299: Das. 250.

[2]) Urk. (für den Abt von Gengenbach) Schletstatt 26 März 1300: Das. 276.

[3]) Am 26 März 1300: Annal. Colmar. 33, 12.

[4]) Urk. Colmar 27 März 1300: s. diese Geschichte I, 888 f.

[5]) Urk. Colmar 18 Mai 1300: Trouillat Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle II, 696.

[6]) Urk. Zürich 1 April 1300: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 169.

[7]) Urk. Rheinfelden 28 April 1300: Geschichtsblätter II, 13 Anm. 2, mit Rückweisung auf Böhmer.

[8]) Urk. Straßburg 17 Mai 1300: Böhmer das. 290.

[9]) Urk. (für Adelberg, Pfarrsatz bestätigt) Ulm 20 Jänner 1300: Das. 260.

[10]) Urk. (Frauen zu Neuß, bei Bopard) Cöln 13 Heum. 1300: Das. 300.

[11]) Urk. (Frauen zu Düssern, zum Brauen) Cöln 27 Augustm., und (für Laufen, eine Mühle) Wimpfen 18 Herbstm. 1300: Das. 305 und 310.

[12]) Urk. (S. Lambrecht zu Haselach, eine Wiese) Kaiserslautern 3 Winterm. 1300: Das. 623 (im Ehe. 1).

und Convent ohne Zustimmung eines Reichsoberhauptes vorgenommen, widerrief er auf die Bitte des nachfolgenden Klostervorstandes[1]). Unter den geistlichen Fürsten verband der König den Abt Heinrich von Fulda, dessen Gotteshausfreiheiten er bestätigte[2]), durch Zusage von fünfhundert Mark Silbers zu seinem nähern Dienste[3]).

Zahlreicher wurden die Verpflichtungen der Edelleute. Dem Burggrafen Friderich von Nürnberg ertheilte König Albrecht die Reichslehen seiner Vorfahren[4]), vermehrte sie mit neuerworbenem Gute[5]), und bestätigte das seinem gleichnamigen Vater von König Rudolf gegebene Pfand[6]). Ebenso vermehrte der König dem Edeln Albrecht von Hohenloh die Reichslehen[7]), und wies ihm zweihundert Mark Silbers als Pfandschaft auf königliche Dörfer an[8]). Des Reiches Dienstman Philipp von Falkenstein wurde ermächtigt sein Dorf Lich zur Stadt umzubauen mit Recht und Freiheit gleich andern Reichsstädten; doch wofern ihnen dieses Schaden brächte, behielt sich der König den Widerruf vor[9]). Mit der Vogtei eines Dorfes, die der Besitzer an den Truchseßen Johannes von Waldburg veräußert und dem Könige zur Uebertragung aufgegeben hatte, belehnte dieser den Käufer[10]). Dem Grafen Eberhard von Würtemberg[11]) erklärte Albrecht zwölftausend Pfund Haller schuldig zu sein, und setzte ihm bis zur Auszahlung Stadt und Burg Gröningen mit Leuten, Rechten und allem Zugehör zu Pfand[12]). Die Brüder Egen und Heinrich Grafen von Freiburg, die sich über dem Streite um den Besitz ihrer Bergwerke zu einer Uebereinkunft verglichen, er-

---

[1]) Urk. (für Cornelismünster) Cöln 30 Augustm. 1300: Lacomblet Urkundenbuch II, 623 Anm. 1.

[2]) Rudolfs Germersheim 16 April 1289. Urk. Ulm 15 Jänner 1300: Böhmer daf. 252.

[3]) Urk. Friedberg 9 Hornung 1301: Daf. 322.

[4])[5])[6]) Rudolfs Achen 25 Weinm. 1273, und Gemünd 8 Herbstm. 1281. Drei Urk. Straßburg 15 Mai 1300: Daf. 287—289; die zweite, auch in Reg. Boica IV, 717.

[7])[8]) Urk. Zürich 19 April und Heilbron 24 Herbstm. 1300: Ibid. 713 und 721.

[9]) Urk. Heilbron 10 März 1300: Daf. 270.

[10]) Urk. (Augsburg) 3 März 1301: Daf. 324.

[11]) avunculo et fideli nostro dilecto.

[12]) Urk. Halle 11 März 1301: Hugo Die Mediatisirung d. deutsch. Reichsstädte S. 280.

hielten hierfür die königliche Bestätigung[1]). Seine Reichslehen auf Töchter zu vererben, wenn er keine Söhne hinterlasse, ermächtigte der König den Grafen Engelbrecht von Ziegenhain[2]); so mochten Sigfrid und Kunrad von Heusenstam, jener lehenbare Huben veräußern[3]), dieser seiner Hausfrau Widem auf Reichsgut anweisen[4]). Dem Grafen Johannes von Sponheim vermehrte Albrecht sein Pfand auf Reichsdörfern um zwölfhundert Pfund[5]); bis mit hundertfünfzig Mark die Einlösung durch das Reich erfolge, erlaubte er dem Wildgrafen Kunrad auf Daun drei Juden zu halten[6]).

Dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen erneuerte König Albrecht seines Vaters Briefe über dessen Burglehen zu Oppenheim[7]), sowie gegen Aufnahme seiner Eigenleute als Bürger in Frankfurt[8]); für die Besitzungen zu S. Goar am Rhein, die der Graf an König und Reich überließ, versprach ihm Albrecht entsprechenden Ersatz[9]), oder Zurückgabe der Güter[10]). Derselbe gewährte dem Grafen Gerhard von Dietz, nach dem Vorgange Königs Rudolf, für dessen Dorf Camberg Recht und Freiheit von Frankfurt[11]). Den edeln Mann Ulrich von Hanau, welchem Albrecht die von König Rudolf um dreihundert Mark Silbers angewiesene Judensteuer bestätigte[12]), setzte er mit vollem Vertrauen zum gemeinschaftlichen Reichsvogte[13]) über Oppenheim, Bopard und Wesel, sowie über die vier Städte der Wetterau, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen[14]). Dem Grafen Friderich von Leiningen gab der König Auftrag, wen er für tauglich erachte in des Reiches Dienste zu nehmen[15]). Zu einigem Ersatze für die vom Grafen Wilhelm von Berg, den der König

---

[1]) Urk. Cöln 16 Heum. 1300: Böhmer daf. 301.

[2])[3])[4]) Urk. Mainz 4, 5 und 6 Heum. 1300: Daf. 296—298; die letzte, aus Gudenus Cod. dipl. I, 920.

[5]) Urk. Wetzlar 6 Hornung 1301: Daf. 319.

[6]) Urk. Speier 6 Mai 1301: Daf. 335.

[7])[8]) Rudolfs im Lager an der Isar 15 Herbstm. 1276, und Basel 25 Herbstm. 1289. Zwei Urk. Heilbron 8 März 1300: Daf. 268 und 269.

[9])[10]) Bis 24 Brachmonat. Urk. Augsburg 27 Hornung 1301: Daf. 323.

[11]) Urk. Worms 29 Mai 1300: Daf. 291.

[12]) Urk. Ulm im Hornung 1300: Daf. 660 (im EHe. 2).

[13])[14]) advocato generali et rectore. Urk. Worms 20 Weinm. 1300: Böhmer Urkundenbuch d. Reichsst. Frankf. I, 336 f.

[15]) Urk. Wetzlar 19 Hornung 1301: Böhmer Reg. Albr. 671 (im EHe. 2); gleichlautend Reg. 625 (im EHe. 1), jedoch aus Speier.

mit eigener Hand wehrhaft gemacht[1]), dem Reiche freiwillig geleisteten Dienste versprach er ihm tausend Mark Silbers auszuzahlen[2]), und überdieß alles zu thun, was Albrechts Anverwandter Graf Dietrich von Cleve bestimmen werde[3]). Indem Graf Wilhelm dem Könige seinen Dienst gegen wer es sei gelobte, sicherte ihm hinwieder derselbe des Reiches besondern Schutz wider jederman, niemand ausgenommen, auf dessen Lebenszeit zu[4]); zudem, werde vom Könige in den Rheingegenden ein Landesvorstand[5]), Vogt oder Richter, Pfleger oder Erhalter des Landfriedens aufgestellt, so solle bei seinem Leben dieser keinerlei Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Berg auszuüben haben[6]). Ebendemselben versprach König Albrecht eilfhundert Mark Silbers inner drei Monaten[7]) in Cöln oder Marburg zu entrichten, oder dann selbst in Speier Einlager zu halten, und entband ihn zugleich von der Verpflichtung zum Schutze des Landfriedens[8]). Dem Grafen Dietrich von Cleve bestätigte der König die hergebrachten Zölle[9]).

Diese Zusagen gieng König Albrecht ein, und traf die Verfügungen, vornehmlich unter der Einwirkung der am Niederrheine eingetretenen Ereignisse. Johannes Graf von Holland und Seeland, Herr von Friesland, Sohn des Grafen Florentius, Enkel Wilhelms des römischen Königs, nachdem er vor einem Jahre abwesend die Reichslehen empfangen hatte[10]), fand in großer Jugend, wenige Wochen vor des Königs Albrecht Zusammenkunft mit Philipp von Frankreich, in Harlem beim Mahle so unerwarteten Tod[11]), daß an

---

[1]) quem manu regia cingulo militari cinctimus.

[2]) je 500 M. am 25 Christm. 1300, und 2 April (Ostern) 1301.

[3]) Urk. (Cöln) 30 Augustm. 1300: Lacomblet Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins II, 623.

[4]) Erste Urk. Cöln 2 Herbstm. 1300: Das. 623.

[5]) preses prouincie; was sonst Landrichter, Statthalter oder Verweser.

[6]) Zweite Urk. Cöln 2 Herbstm. 1300: Das. 624.

[7]) Bis 1 Mai.

[8]) ipsum comitem ad conseruationem, tuitionem et defensionem generalis pacis (im vorhergehenden Briefe, pacis communis) artari nolumus et astringi. Urk. Wetzlar 4 Hornung 1301 (für 1300; regni n. a. tertio): Das. 616.

[9]) Urk. Speier 9 Mai 1301: Böhmer Reg. Albr. 626 (im Ehe. 1).

[10]) Urk. Cöln 29 Augustm. 1298: s. auf Seite 27 Anm. 8.

[11]) Am 29 Weinm. 1299: Lichnowsky Gesch. II, 222, und Böhmer Reg. S. 222; dagegen van Kampen Gesch. d. Niederlande I, 129, am 10 Winterm. 1299.

eine Vergiftung geglaubt wurde[1]). Von seiner Gemahlin Elisabeth, Tochter des Königs Edward von England, hinterließ Graf Johannes keine Leibeserben. Die Lande, welche er besessen hatte, fielen als eröffnete Lehen dem Reiche heim: nur Seeland westlich von der Schelde trug vom Reiche der Graf von Flandern, von ihm der Verstorbene[2]), dessen Mutter Beatrix die Tochter des Grafen Wido war; und über Ostfriesland hatte König Rudolf die Verwaltung dem Grafen Reinald von Geldern aufgetragen, und König Albrecht ihm vor kurzem bestätigt[3]). Johannes von Avesnes Graf von Hennegau, Sohn Adelheiden der ältern Schwester des Königs Wilhelm, sprach als nächster Erbe das freieigene Gut des Grafen von Holland an; allein nicht zufrieden mit dem mütterlichen Erbe griff er den Grafen Robert von Flandern an seinen Reichslehen mit Feuer und Schwert an[4]), und suchte sich als letzter Vormund des Verstorbenen[5]) im Besitze der Grafschaft Holland zu behaupten[6]).

Die Sache kam vor den König[7]). Ohne Verzug entbot er den Edeln, Dienstmannen, Rittern, Knechten und Einwohnern von Hennegau, dem Grafen Johannes in seinem Kriege wider den von Flandern keinerlei Beistand zu leisten[8]); hinwieder in gleicher Weise wies er die von Seeland Westerschelde von dem von Hennegau, der ihr Land unrechtmäßig vorenthalte, an den Grafen Robert als ihren rechten Herrn[9]). Schaden und Kosten, die bei Wiedereroberung der Grafschaft Holland den Grafen von Flandern treffen mochten, wollte ihm König Albrecht aus den Gütern derselben nach dem Rathe des Erzbischofs Wigbold von Cöln und des Grafen Dietrich von Cleve

[1]) Chron. Colmar. 60, 41—43. Doch nicht zugleich mit seiner Gemahlin; Gräfin Elisabeth ist noch Witwe am 10 Augustm. 1302: Foedera I, 941.

[2]) Vergl. die Anm. 4.

[3]) Urk. Bopard 25 April 1299: s. auf Seite 28 Anm. 7.

[4]) practextu bonorum, quae ipse comes Rupertus a nobis et imperio tenet in feodo, incendiis gravet multipliciter et perturbet: die Urk. der Anm. 8.

[5]) van Kampen das. 129.

[6]) Chron. Colmar. 60, 44: Horum (des Grafen v. H. und s. Gemahlin) comitatum usurpavit comes Hanogogiae velociter et potenter.

[7]) Nach van Kampen das. 149, durch Johannes von Renesse einen seeländischen Edeln.

[8]) Erste Urk. Heilbron 12 März 1300: Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgesch. I, Dipl. Anhang S. 71.

[9]) Erste Urk. Heilbron 11 März 1300: Das. 71.

ersetzen[1]). Gegenüber dieser Abwehr durch die Gewalt betrat der König zugleich den Weg des Rechtes. Er beschloß, über wichtige Angelegenheiten des Reichs[2]) Fürsten, Grafen und Herren zu einem Tage nach Frankfurt zu berufen[3]); dahin lud er den Grafen Robert von Flandern[4]), und forderte auch den Grafen von Hennegau auf zu erscheinen, um auf seine Klagen Antwort zu geben[5]). Doch dieser Reichstag kam nicht zu Stande. Der Graf von Hennegau weigerte sich von seinen Ansprüchen zurückzutreten[6]), und in dem zwischen Frankreich und Flandern wiederausgebrochenen Kriege fiel zu eben dieser Zeit der alte Graf Wido mit seinen Söhnen Robert und Wilhelm in die Hände des Königs Philipp[7]).

Nach diesem im zweiten Monate[8]) saß zu Mainz der römische König Albrecht im Hause der Prediger zu Gericht[9]); ihn umstanden Erzbischof Gerhard von Mainz des heiligen Reiches Erzcanzler durch Teutschland, die Bischöfe Peter von Basel, Eberwin von Worms und Sigfrid von Cur, sowie die Grafen Ludwig von Oetingen, Burghard von Hohenberg, Eberhard von Catzenelnbogen, Georg der Rauhgraf und Rudolf Graf von Werdenberg. Diese bezeugten, daß die Grafschaften Holland und Seeland und das Land Friesland, mit Rechten und Zugehör, durch gemeinen Spruch der Großen des Hofes und anderer Beistehender dem Grafen Johannes von Hennegau aberkannt und dem Könige und Reich zuerkannt wor-

---

[1]) Zweite Urk. Heilbron 12 März 1300: Böhmer Reg. Albr. 274. Nennt die Urkunde wirklich Holland, wie im Auszuge steht, so hat der König dem Grafen Robert mehr aufgetragen, als was die Urk. der Anm. 8 auf Seite 62 gibt.

[2]) super arduis nostris et dicti imperii Romani negotiis ordinandis salubriter.

[3]) Auf den 8 Mai (Sonntag nach Kreuzerfindung).

[4]) te regalibus conspectibus representes. Zweite Urk. Heilbron 11 März 1300: Warnkönig daf. 71 f.

[5]) nostris querimoniis legitime responsurus; auf den 9 Mai (Montag nach KE.). Urk. Speier 15 (14) März 1300: Daf. 72.

[6]) Haec (f. die Anm. 6 auf Seite 62) audiens Albertus rex Romanorum mandavit comiti Hanogogiae, quod has res contra iustitiam possedisset, et eas dari sibi libere postulabat; comes haec facere simpliciter recusabat: Chron. Colmar. 60, 44—46.

[7]) Im April 1300: Böhmer Reichssachen 246; Warnkönig daf. I, 200 (u. Berichtigungen u. Zusätze S. 27), in Folge des Vertrags vom 8 Mai 1300.

[8]) Am 7 Heum. 1300.

[9]) pro tribunali.

den seien. Da jedoch der Graf Johannes, ungeachtet dieser Aberkennung in Widerspenstigkeit verharrend [1]), sich in Holland, Seeland und Friesland an des Königs und Reiches Rechten anmaßlich und ungebührlich vergreife; so wurde er daselbst durch den römischen König, nach dem Urtheile der genannten Großen und Beistehenden, in des Reiches Acht erklärt [2]). Ueber Rechtsspruch und Urtheil gaben die vier geistlichen Fürsten und fünf Grafen ihren besiegelten Zeugnißbrief [3]). Der erste Schritt, um den Rechtsspruch zu vollführen, war des Königs Zug von Mainz nach Cöln [4]); sein weiteres Ziel war die Stadt Nimwegen [5]). Zu Cöln umgaben ihn, nebst niederländischen Herren, der Erzbischof Wigbold und Peter Bischof von Basel [6]).

An diese beiden Kirchenfürsten, im Vereine mit Johannes dem Herzog von Lothringen, Brabant und Limburg und dessen Anverwandten Gotfrid von Brabant Herrn von Aerschot und Virson, setzte Graf Johannes von Hennegau sein Zerwürfniß [7]) mit König Albrecht von Rom; da der Graf seine Ansprüche auf Holland, Seeland und Friesland festhielt [8]), so wußten die zwei Brabanter vorerst nichts anderes auszusagen, als eine eheliche Verbindung zwischen des Hennegauers ältestem Sohne und einer Tochter des Königs [9]). Dem

---

[1]) abiudicatione huiusmodi non obstante — — in rebellionis spiritu perseverans. Absprechen und Aechten müssen also wohl aus einander gehalten, und für ersteres eine frühere Zeit (vielleicht Heilbron) angenommen werden.

[2]) proscriptionis sententia extitit innodatus.

[3]) Urk. (der Neun) Mainz 7 Heum. 1300: Beilage 4; vergl. Böhmer Reg. Albr. 299. Wie hier Fürsten und Grafen den vor König Albrecht ergangenen Rechtsspruch bezeugen, so thaten es gegen Burgund am 27 Brachm. 1296 zu Frankfurt die Erzbischöfe von Mainz und von Trier bei König Adolf.

[4]) Albrecht ist urkundlich zu Cöln vom 13 Heum. bis 3 August 1300: Böhmer das. 300—304.

[5]) Dieses schließe ich aus des Königs Urk. 29 Heum. 1300 für die Bürger von Nimwegen: s. die Anm. 9 auf Seite 57.

[6]) Sie sind Zeugen im vorstehenden Briefe.

[7]) van de oneenigheden.

[8]) Die Urkunde nennt ihn, nebst Hennegau, mit den drei andern Landen.

[9]) Urk. (der beiden Brabanter) 13 Augustm. (des Satesdags voor halff Ougst) 1300: Mieris Groot charterboek der Graaven van Holland II, 15 (nicht I, 604, wie bei Lichnowsky steht. Mir mitgetheilt von Stälin am 8 Hornung 1861 bei Böhmers, der sie in den Reichssachen nicht verzeichnete, lebensgefährlicher Erkrankung.) Der Brief hat keinen Ausstellungsort; vergl. jedoch die zwei folgenden Urkunden.

Erzbischofe selbst oder in seinem Namen dem Cölner Bürger Constantin von Lyskirchen gelobte Graf Johannes, für Wigbolds getreue Mühewaltung dieser Tage[1]), möge die zwischen dem römischen Könige und ihm entworfene Sühne[2]) einen Erfolg haben oder nicht, fünfunddreißighundert Pfund kleiner Tourer in zwei Fristen auszuzahlen[3]), und stellte zu Bürgen seinen Bruder Wido von Hennegau Schatzmeister der Kirche Lüttich und, mit Gotfrid von Brabant, vier andere Herren und Ritter[4]). Mit demselben Erzbischofe schloß Herzog Johannes von Brabant, in Anbetracht des an ihren Gränzen gestörten Landfriedens[5]), ein Schutzbündniß mit aller Macht auf Lebenszeit wider die gegenseitigen Feinde; sie trafen Vorkehrung, wie unter ihnen Anforderungen befriedigt und durch je vier Schiedleute allfällig entstehende Zwiste beigelegt werden können. Ueber die zwischen Erzbischof Wigbold und dem Grafen Gerhard von Jülich waltende Streitfrage übernahmen der Herzog und sein Oeheim[6]) Gotfrid von Brabant auf Briefe und andere Beweise hin inner vier Monaten endgültig zu sprechen[7]), wofern König Albrecht, an welchen beide Theile gekommen[8]), nicht in den nächsten sieben Wochen seinen Ausspruch thue[9]). Auf diese Weise verflocht sich des Reiches Angelegenheit um Holland mit der Angelegenheit des Erzbischofs von Cöln.

In Ulm, wo König Albrecht nach der Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich über sechs Wochen Hof hielt[10]), verpflichtete er sich mehrere Herren des Niederrheins. Fünfzehenhundert Mark

[1]) pro laboribus et sollicitudinibus suis, quos fecit hiis diebus in tractatibus et negotiis nostris fideliter et constanter.

[2]) compositio inter serenissimum — — — regem et nos concepta.

[3]) je die Hälfte auf nächste Weihnachten (1300) und Ostern (1301).

[4]) Urk. (nos Johannes Hanonie, Hollandie, Zelandie comes, ac dominus Frisie) Nimwegen 17 Augustm. 1300: Lacomblet Urkundenbuch II, 622. Es hängt minus sigillum nostrum, quod eiusdem auctoritatis esse in hac parte volumus sicut maius, cuius copiam ad presens non habemus; Mitsiegler: die 6 Bürgen.

[5]) attendentes, statum uniuersalis terre nobilium ac baronum — — — iamdudum fuisse quamplurimum disturbatum.

[6]) Er nennt ihn avunculum nostrum.

[7]) Bis nächste Weihnachten (1300).

[8])[9]) prout in eo est compromissum; bis 1 Weinm. (fest. b. Remigii). Urk. (des Herzogs) Nimwegen 4 Augustm. 1300: Lacomblet das. 621.

[10]) Urkundlich vom 6 Jänner bis 20 Hornung 1300.

Silbers für geleistete Dienste bei der Königskrönung, und nochmals diese Summe, wofern die Briefe seiner Reichsvorfahren soviel verzeigen, gelobte Albrecht dem Grafen Gerhard von Jülich bis Ostern[1]) auszuzahlen, oder ihm dann die Stadt Sinzig als Pfand anzuweisen[2]); dem Grafen Eberhard von der Mark versprach er für seine Dienste tausend Mark und vierhundert für die dem Könige Adolf nach Meißen geleistete Heerfolge, und setzte ihm hierfür die Höfe Dortmund, Westhofen, Elmenhorst und Brackel als Pfandschaft ein[3]). Den Edeln Kraft von Greifenstein, der die gleichnamige Burg mit seinem Bruder Gerhard noch dem Könige Adolf von der Cölner Kirche zu lösen versprochen[4]), und nunmehr den Berg Greifenstein an das Reich übergab, bestimmte König Albrecht zum erblichen Reichsburggrafen der Veste, die er neuzuerbauen habe[5]). Von dem Erzbischof Wigbold verlangte der König, daß er die mit Beschlag belegten Weine des S. Florinus Stiftes zu Coblenz frei gebe, und erklärte daß er den Streit zwischen seiner Schwester der Aebtissin von Essen und diesem Kloster schlichten wolle, sobald der Erzbischof an Hof komme[6]). Obschon Wigbold, dem die Pflege über Sinzig und die vier Höfe empfohlen war[7]), durch die Verpfändungen an die Grafen von Jülich und der Mark, bis eine Ausgleichung erfolge, verletzt zu werden glauben mochte, bewahrte ihm der König gleichwohl sein Vertrauen in der Frage um Wiedergewinnung Hollands[8]); ebendemselben, der eine verfallene Schuld von tausend Mark an den Grafen von der Mark und Kraft von Greifenstein abtragen ließ[9]), gab Albrecht, um möglichen Unkömmlichkeiten vorzubeugen[10]), für ihn, sein Gefolge und Gesinde sicheres Geleite an den königlichen Hof zu kommen, dort zu weilen, und wieder heimzukehren[11]).

---

[1])[2]) Bis 10 April. Urk. Ulm 19 Jänner 1300: Daf. 615.

[3]) Erste Urk. Ulm 20 Jänner 1300: Daf. 615 f.

[4]) Am 5 Christm. 1297: f. diese Geschichte III, 1, 212 Anm. 1.

[5]) Zweite Urk. Ulm 20 Jänner 1300: Böhmer Reg. Albr. 259.

[6]) Dritte Urk. Ulm 20 Jänner 1300: Daf. 261.

[7]) S. auf Seite 40.

[8]) S. zu Anm. 1 auf Seite 63.

[9]) Urk. (Quitbrief der Beiden und anderer Zwei) 28 März 1300: Lacomblet daf. 617.

[10])[11]) futuris dispendiis ven. W. Colon. archiepiscopi, principis et secretarii nostri carissimi, salubriter precauere volentes —. Urk. Straßburg 21 Brachm. 1300: Daf. 619.

Bei der Wendung, welche inzwischen die Angelegenheit Hollands genommen, kam König Albrecht dem Erzbischofe entgegen; aber nicht in Mainz, wo wider den Grafen von Hennegau der Rechtsspruch erfolgte, sondern erst in Cöln selbst war Wigbold beim Könige. In der Streitsache um Sinzig und die vier Höfe mit den Grafen Eberhard von der Mark und Gerhard von Jülich ward die Frist eines Entscheides durch den König anberaumt, aber vom Erzbischofe zugleich, wofern es nicht zu einem Spruche komme, die Vermittlung des Herzogs von Brabant angenommen. Mit eben diesem schloß Wigbold zu Nimwegen ein gegenseitiges Hülfsbündniß, und übernahm daselbst vom Grafen von Hennegau eine Verständigung mit dem römischen Könige zu erzielen unter Zusage einer bestimmten Geldsumme, auch wenn die Sühne nicht zu Stande komme[1]). König Albrecht forderte, der Lande Heimfall an das Reich festhaltend, des Hennegauers unbedingte Unterwerfung; Graf Johannes verlangte, als Erbe der Lande, die Belehnung mit Holland, Seeland und Friesland[2]). Als hierauf auch der König nach Nimwegen kam[3]), der Graf von Hennegau aber durch sein in der Nähe aufgestelltes Kriegsvolk das Land gedeckt hatte, während die gegen ihn aufgestandenen Seeländer Albrechten noch nicht zu Hülfe kommen konnten[4]), war ohne genugsame Reichsmacht an eine Heerfahrt nach Holland nicht zu denken. Der König, für jetzt[5]) außer Stand dem ergangenen Rechtsspruche Folge zu geben, kehrte nach Cöln zurück[6]).

---

[1]) Die Beweise für diese Sätze liegen in dem Vorausgeschickten; nur wegen des von der Mark folgen die Urk. vom 1 Christm. 1300 und 8 Hornung 1301.

[2]) Nur in dieser Weise läßt sich, scheint es, die verschiedene Stellung des Königs und des Grafen genügend erklären.

[3]) cum tribus archiepiscopis, et pluribus magnatibus Alemanniae: die, freilich spätere, Quelle bei Martene Veterum scriptor. collectio V, 142; wohl mag Wigbold gekommen sein, schwerlich der von Mainz, und noch viel weniger Dieter der neue Trierer. Das Chron. Colmar. 60, 48 läßt den König nur prope Coloniam cum exercitu gelangen, wenn es nicht eine Verwechselung mit 1302 ist; übrigens verzeichnet auch Böhmer keine königliche Urkunde aus Nimwegen.

[4]) van Kampen Gesch. d. Niederlande I, 149.

[5]) Denn durch Urk. Cöln 24 Weinm. 1302 wird Erzbischof Wigbold dem Könige zur Hülfe verpflichtet „ze vodrist wider den greven von Hanigowe".

[6]) Am 3 Augustm. 1300 ist Albrecht noch in Cöln, und am 27 wieder zurück. Ueber den kurzen Zug, und dessen sagenhafte Ausschmückung mit beabsichtigtem Morde, und Warnung durch des Königs Blutsverwandte (Cleve), im Chron.

König Albrecht erkannte, wofern er seine und des Reiches Rechte behaupten wolle, wie nothwendig es sei den Rhein zu öffnen. Es war aber dieser Hauptstrom teutscher Lande, einer zahlreichen Bevölkerung gemeinsame Wasserstraße vielbewegten Lebens, mit so hemmenden Fesseln belegt, daß dem freien Handel und Wandel die volle Rührigkeit genommen, oder doch dieselbe durch unzählige Hindernisse zu großem Verluste erschwert ward. Ungeachtet der ausdrücklichen Vorschrift der Landfriedensgesetze, Zoll und Geleite bei den alten Sätzen zu lassen und keine neuen anzulegen, war gleichwohl beides, vorzüglich in den Zeiten nach Kaiser Friderich dem Andern, als kein römischer König zu Aufrechthaltung des Landfriedens hinlängliche Macht besaß, so häufig und so ungescheut geschehen, daß allenthalben Rheinvesten sich erhoben und so, um lästige Abgaben zu erzwingen, die Straßen zu Wasser und zu Lande schlossen. Zu Gestattung neuer Zölle hatten sogar die Könige Rudolf und, mehr noch, Adolf sich herbeigelassen; selbst durch Albrecht waren sie bestätigt und vermehrt worden. Niemand war so schnell zur Hand eigenmächtig neue Zölle einzuführen, niemand eifriger deren Genehmigung von den Reichsoberhäuptern zu fordern, als die drei Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier; ihr Beispiel hatten Fürsten und Herren nachgeahmt[1]). Diesem Zustande sollte nun ein Ende gemacht werden.

Fünfzehen Monate lang hatte König Albrecht den geistlichen Kurfürsten auf Kosten des Reiches große und mannigfaltige Vergünstigungen gegeben und bekräftigt[2]), von ihnen aber beim ersten Anlasse den entschiedensten Widerspruch erfahren, als er zu der einzig möglichen Art Burgund ohne Krieg mit Frankreich beim römischen Reiche zu erhalten und zu kräftigerer Ordnung im eigenen Hause vergebens ihre Einwilligung verlangte[3]); der Fürsten Gesinnung wurde nicht geändert, da nach dem Tode des Erzbischofs Bohemund von Trier Dieter von Nassau, ein Mönch des Predigerordens und

---

Colmar. ibidem und namentlich in der Reimchronik 733, vergl. Böhmer Reg. Albr. nach 304.

[1]) Die Einzelheiten s. in dieser Geschichte I (Rudolf), III, 1 (Adolf), und bisdahin in III, 2 (Albrecht).

[2]) So, für Wigbold von Cöln noch zu Tull am 1, 2 und 4 Christm. 1299.

[3]) S. auf Seite 50.

Bruder des Königs Adolf, entgegen dem von dem Domcapitel erwählten Heinrich von Virnenburg durch Papst Bonifacius den Achten an das Hochstift gesetzt wurde[1]). Albrecht, bei längerem Aufenthalte in den Städten am Rheine und namentlich durch den ersten, nicht ohne Schuld des Erzbischofs von Cöln erfolgten, Fehlschlag zu Hollands unmittelbarer Wiedergewinnung an das Reich über die Lage und die Beschwerden der Lande, und besonders der Bürger, genau unterrichtet, stellte an die rheinischen Kurfürsten das Ansinnen, von den neuen, dem freien Verkehr so lästigen, Zöllen als von Entfremdungen vom Reiche freiwillig zurückzutreten[2]). Als die Erzbischöfe sich dessen weigerten, erwartete der König Abhülfe vorerst auf anderm Wege als durch Gewalt der Waffen[3]).

Inzwischen traten die geistlichen Kurfürsten aus ihrer mehr zurückhaltenden Stellung zu entschiedener Feindseligkeit über. Den Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein, der, nachdem er mit seinem Bruder Ludwig und andern Fürsten und Herren in Landshut der Herzoge Otto und Stephan Wehrhaftmachung durch den Erzbischof Kunrad von Salzburg mitgefeiert[4]), sich mit Gerhard von Mainz zu Freundschaft um Land und Gut verständigte[5]), riefen in eben diesen

[1]) Gesta Treviror. apud Hontheim Prodrom. pag. 816. Dieter urkundet als Erzbischof bereits ohne Angabe des Orts am 12 Mai, zu Münstermeinfeld am 15 Heum. (für Coblenz) und 16 Herbstm., und zu Hartenfels am 28 Herbstm. 1300: Görz Reg. d. Erzb. zu Trier S. 61.

[2]) Hiis omnibus (genannt sind vorher episcopus Coloniensis, episcopus Moguntinus, dux Bawarie et quidam alii) precepit rex obtentu gratie regie maiestatis, ut omnia bona regni, que in sua retinent potestate, resignare non negligant; alioquin, si huic mandato obviare presumpserint, se velle agere durius contra eos. Qua de re illi principes in unum convenientes habuerunt mutuum colloquium super eo, et tandem, contempto mandato regis, conspirationem et fedus incuntes contra eum (darnach gieng die Aufforderung des Königs der Verbündung der Kurfürsten vom 14 Weinm. 1300 voraus), et ab invicem discedentes ad propria remearunt; quo facto mox castra sua muniunt, et ad resistendum regi totis viribus se preparant et accingunt: Volcmari Chron. apud Oefele Scriptor. II, 537 f., oder Mon. Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes I, 25. Damit vergl. Chron. Colmar. 61, 7—11.

[3]) Gemeint ist zunächst, wovon unten, die Klage an den Papst.

[4]) accincti sunt gladiis militaribus; am 27 Brachm. 1300: Continuatio Hermanni Altahens. bei Böhmer Fontes III, 558.

[5]) Urk. bei Mosa 28 Herbstm. (an Sand Michels Abent) 1300: Reg. Boica IV, 720; vollständig bei Würdtwein Diplomatar. Magunt. I, 88—91, mit Brimosa, und neuestens, richtig, Mussat Monum. Wittelsbac. II, 126—130.

Tagen[1]) die drei Erzbischöfe Kurfürsten zu sich an den Rhein, in der Absicht sich wider den König zu setzen[2]). Sie brachten ihn um so leichter auf ihre Seite, da zu den Schenkungen der schwäbischen und fränkischen Güter, die einst der junge Herzog Kunrad, Kunrads des erwählten römischen Königs Sohn, seinem Oheime dem Pfalzgrafen Ludwig gemacht, hierauf König Rudolf genehmigt, und die weltlichen Kurfürsten längst bestätigt hatten[3]), nunmehr jeder der drei Erzbischöfe seinen Willebrief nachtrug[4]). Hinwieder trat Pfalzgraf Rudolf zu seinen Mitfürsten Wigbold von Cöln, Gerhard von Mainz und Dieter von Trier in ein eidliches Freundschafts- und Hülfsbündniß mit aller Macht auf Lebenszeit zu Behauptung ihrer Ehre, ihres Standes, ihrer Freiheiten, Besitzungen, Güter und aller andern Rechte gegenseitig wider seine und ihre Angreifer und Beeinträchtiger[5]). Diese Verbindung, welche die vier Kurfürsten gemeinsam beschwuren, richteten sie ausdrücklich gegen den hohen Mann Albrecht Herzog von Oesterreich, der sich jetzt König von Teutschland nenne[6]). Auf nichts geringeres sannen die Kurfürsten als auf Ersetzung des Königs durch einen andern. Entgegen der zu Nürnberg getroffenen Bestimmung, daß über die Wahlstimme Sachsens vor König und Fürsten gesprochen werden solle[7]), erklärten jetzt die Erzbischöfe von Cöln und Mainz, als Erzcanzler durch Italien

---

Vergl. Böhmer Wittelsbach. Reg. S. 53. Der Ausstellungsort Mosa ist wohl, nach Büsching, Mosach im Pfleggerichte Dachau. Am 29 Herbstm. 1300 ist Herzog Rudolf in München: Monum. Boica VIII, 195.

[1]) circa festum s. Michaelis (29 Herbstm.) 1300.

[2]) quod ipse iudicaret de rege, quia iudicium pertinet ad Palatinum. Dicebant enim, quod principes moverent querimoniam de rege, qualiter ipse occidisset proprium suum dominum, scilicet regem Adolfum, idcirco non posset nec deberet esse rex; et ita simul conspiraverunt contra regem: Continuatio Herm. Altah. ibid. 558.

[3]) S. diese Geschichte I, 30 Anm. 5, 31 Anm. 1, und 494 Anm. 5.

[4]) Drei Urk. Bingen 14 Weinm. 1300: Reg. Boica III, 424.

[5]) Erste Urk. (Rudolfs) Heimbach 14 Weinm. 1300: Lacomblet Urkundenbuch II, 624 f.

[6]) contra magnificum virum Albertum ducem Austriae, qui nunc rex dicitur Teutoniae. Zweite Urk. (Dieters) Heimbach 14 Weinm. 1300: (Scheidt) Bibl. hist. Goetting. I, 222. Auch Wigbold und Gerhard werden gleichlautende Briefe ausgestellt haben. — Heimbach liegt am Rhein zwischen Bacherach und Bingen: Böhmer.

[7]) S. zu Anm. 5 auf Seite 17.

und Teutschland, von sich aus daß sie, bei Erledigung des Reiches[1]), zur Kur eines künftigen römischen Königs die Herzoge Johannes und Albrecht als berechtigte Mitfürsten zulassen und als solche getreulich halten wollen[2]).

Inzwischen trafen die vier Kurfürsten, zu Angriff oder Abwehr, ihre Anstalten. Pfalzgraf Rudolf besuchte Heidelberg[3]); Erzbischof Gerhard von Mainz blieb in Bingen[4]), und kam nach Coblenz[5]). Mit den Bürgern dieser seiner Stadt sühnte sich Erzbischof Dieter von Trier, vor seinem Brudersohne Grafen Ruprecht von Nassau, Hern Robin von Covern und andern Herren, um das von ihnen aufgesetzte Ungelt so, daß er es auf die nächsten sechs Jahre gestattete[6]); die von Andernach nahmen, unter Vorbehalt der Rechte Cölns, Coblenz in ihr Burgrecht und trafen Vorkehrungen bei Krieg und Belagerung[7]). Die Stadt Witlich, deren Befestigungen König Adolf dem Erzbischof Bohemund erlaubt habe, ermächtigte nunmehr Dieter, unter Ertheilung der Freiheiten der andern Städte des Erzstiftes, sich mit Mauern, Thürmen und Gräben zu umgeben[8]). Dem Ritter Friderich von Daun verlieh derselbe die durch den Tod des Besitzers erledigten Lehen, und verpflichtete ihn dafür zu je halbjähriger Burghut auf Manderscheid[9]); bewaffneten Dienst selbvierter gelobte Heinrich Herr von Ehrenberg, Edelknecht, dem Erzbischof Dieter und mit ihm zu reiten, namentlich wider den edeln Mann Hern Albrecht, der sich König nenne[10]).

---

[1]) si Romanum vacare contigerit imperium: beide Briefe der Anm. 2 gleich).

[2]) Urk. (Wigbolds; ohne Ausstellungsort) 10 Jänner 1301 (für 1300), und Urk. (Gerhards) Coblenz 13 März 1301: Sudendorf Registrum II, 174 und 175.

[3]) Er urkundet zu Heidelberg am 8 und 29 Winterm. 1300: Böhmer Wittelsbach. Reg. S. 54.

[4]) Urk. Bingen 1 Winterm. 1300: Würdtwein Subs. dipl. I, 136.

[5]) S. die zweite Urk. der Anm. 2.

[6]) Urk. 11 Christm. 1300: Günther Cod. dipl. Rh. Mos. III, 1, 93.

[7]) Urk. 10 Hornung 1301 (für 1300): Ibid. 94—97.

[8]) Urk. 8 Winterm. 1300: Görz Regesten S. 61.

[9]) Urk. (des Erzbischofs) apud Pilliche 13 Jänner, und (des Ritters) Trier 16 Jänner 1301 (für 1300): Görz das. 62, erstere; die zweite, bei Hontheim Hist. Trevir. dipl. I, 831.

[10]) specialiter contra nobilem virum dominum Albertum, qui se regem nominat, et eius complices guerra durante inter ipsos. Urk. 24 Brachm. 1301: Günther ibid. 97.

Erzbischof Wigbold von Cöln hatte schon frühe die Burghut des Schlosses Thuron einem Ritter anvertraut[1]). Demselben gelobten Gerhard Herr von Blankenheim und Friderich sein Erstgeborner, sowie der Graf Johannes von Sain, bewaffneten Beistand, jene wider jederman mit Ausnahme des Grafen Gerhard von Jülich[2]), der letztere mit Namen wider den König Albrecht[3]). Mehr noch, als durch diese Kriegsbündnisse, suchte Erzbischof Wigbold Abhülfe durch Sühne mit den Grafen Eberhard von der Mark und Gerhard von Jülich, sowie mit dem Burggrafen Johannes von Rheineck und andern Helfern des letztern. Nachdem schon der Herzog von Brabant zwischen Wigbold und Gerhard vorläufig gesühnet, setzten zu vollständiger Ausgleichung beide Theile ihre Beschwerden und Forderungen an Walram Herrn von Montjoie und Falkenburg und Johannes Herrn von Kuik. Diese, indem sie die gegenseitigen Streitfragen umständlich aus einander setzten[4]), erklärten auch: Da der Erzbischof sowohl als der von der Mark um das Lehen der Stadt Dortmund, der Höfe Brackel, Westhofen und Elmenhorst und dessen was dazu an das Reich gehört, offene Briefe haben, der Graf aber im wirklichen Besitze sich befinde, so solle er dabei verbleiben bis zum Entscheid durch den König[5]). Für Sinzig soll Wigbold dem Grafen von Jülich hundert Mark Silbers geben[6]); wegen der Briefe um diese Stadt aber, die der Erzbischof von König Albrecht und den Fürsten, dagegen der Burggraf von König Adolf habe, wiesen sie die Schiedleute an den König vor das Recht[7]). Zur Lösung des Schlosses Waldenberg entrichtete der Erzbischof dem Grafen von der Mark einen Drittheil der Pfandsumme[8]), und verständigte sich

---

[1]) hüs diebus. Urk. (des Ritters) Cöln 31 Heum. 1300: Ibid. 89.

[2]) Urk. 6 März 1301 (für 1300): Lacomblet Urkundenbuch III, 3.

[3]) precipue contra dominum Albertum Romanorum regem, et contra alios suos et ecclesie sue aduersarios quoscumque. Urk. Brule 6 März 1301 (für 1300): Daſ. 3.

[4]) Die Einzelheiten, als nicht unmittelbar König und Reich berührend, werden hier übergangen.

[5]) bis dat ſi vurme Konichge biſcheydent na rethe. Erſte Urk. Cöln 1 Chriſtm. 1300: Daſ. II, 627; Höfer Urkunden S. 57 ff.

[6]) Zweite Urk. Cöln 1 Chriſtm. 1300: Daſ. II, 625.

[7]) ſo wiſen wir ſi an den Koninc, vur eme reit zu nemene. Dritte Urk. Cöln 1 Chriſtm. 1300: Daſ. 628.

[8]) Urk. Cöln 15 Chriſtm. 1300: Daſ. 629.

um Rheineck mit dem Burggrafen[1]); aber die Verweisung an den König, den er doch jetzt nicht angehen dürfe, lehnte er ab[2]).

Als die vier Kurfürsten zu Heimbach ihren Bund gegen König Albrecht schlossen, geschah es gleichsam unter seinen Augen[3]); diesem Beginnen trat er unverweilt entgegen. Er versicherte sich in Franken und Schwaben bei Bischöfen, Aebten, Grafen und Städten voraus ihres Beistandes[4]), hielt sich jedoch vornehmlich an die Rheinlande. Hatte auch der König über die Gegenden am Niederrheine noch niemand an seiner Statt mit der Reichsgewalt betraut[5]), so stellte er hinwieder die Städte des Mittelrheins und der Wetterau unter einen gemeinschaftlichen Reichsvogt[6]); zugleich gab er Auftrag für den Dienst des Reiches zu werben[7]). Um das Einverständniß zwischen dem Grafen von Hennegau und dem Erzbischof von Cöln zu erschweren, vertrug sich Albrecht mit Bischof Hugo von Lüttich zu gegenseitigem bewaffneten Beistand[8]). Als die Reichsgetreuen Walram Herr von Falkenburg und Johannes Herr von Kuik, an welche als Schiedleute der Erzbischof von Cöln und der Graf von der Mark[9]) ihren Streit um die Höfe Dortmund, Westhofen, Brackel und Elmenhorst gesetzt, indem sie Wigbold als ihm in Obhut und Pflege gegeben[10]), Eberhard dagegen als Pfandschaft[11]) ansprach, darüber Bericht an den König gebracht[12]); gab dieser Urtheil, Erklärung und Spruch dahin, daß der Graf die genannten Güter, wie sie ihm verpfändet seien, haben und besitzen solle[13]). Zugleich forderte

[1]) Urk. Cöln 3 Hornung 1301 (für 1300): Das. III, 1.

[2]) Das. II, 629 Anm. 1, ohne dafür eine Urkunde anzuführen.

[3]) Albrecht ist am 12 und 17 Weinm. 1300 zu Mainz.

[4]) Einzelnes ist in der Darstellung vorausgeschickt.

[5]) Cöln 2 Herbstm. 1300, an den Grafen von Berg.

[6]) Worms 20 Weinm. 1300, unter den Freien von Hanau.

[7]) Am 19 Hornung 1301, dem Grafen von Leiningen.

[8]) mit 100 geharnischten Reutern, worunter 20 Armbrustschützen. Urk. Eßlingen 19 Christm. 1300: Böhmer Reg. Albr. 317; sie jedoch, nach S. XVII im ersten Ergänzungshefte, „scheint besser zum Jahr 1299 zu passen". Darf eine Feindseligkeit zwischen König und Graf bereits Ende 1299 angenommen werden?

[9]) Jener heißt venerabilis, ohne andere Bezeichnung; der Graf nobilis vir, und dilectus noster fidelis.

[10])[11]) ex commissione; obligata in pignore.

[12]) audita et intellecta relatione Walrami —. Natürlich war mit diesem Hinterbringen der Erzbischof nicht einverstanden; s. zur Anm. 2.

[13]) Erste Urk. Wetzlar 8 Hornung 1301: Teschenmacher Annal. Cliviae etc. Cod. dipl. pag. 39; Lacomblet das. II, 615 Anm. 1, nur Auszug.

Albrecht die Räthe und Bürger von Dortmund, und die daselbst sowie alle in Westfalen wohnenden Juden auf, deren Pflege er dem Grafen von der Mark übergeben habe, ihm wie dem Könige in allem zu gehorchen und zu warten[1]).

Wie diese Erklärungen des Königs zunächst den ihm feindlichgesinnten Erzbischof Wigbold von Cöln trafen, so war auch ein weiterer Schritt desselben hauptsächlich gegen ihn gerichtet. Indem König Albrecht an Meister, Räthen und Bürgern von Cöln unverfälschte Treue gegen das Reich rühmte, und nach dem Vorgange seines königlichen Vaters Rudolf und anderer Kaiser und Könige seiner Vorfahren ihre Freiheiten und Rechte bestätigte, ermächtigte er sie jene, die sich anmaßen wider den Wortlaut ihrer Freiheitsbriefe Zölle, Abgaben und Geleite zu Wasser und zu Land von ihnen zu erpressen, durch geeignete Mittel und Wege zu Beobachtung ihrer Rechte und Freiheiten anzuhalten. Namentlich gebot der König, daß in Lahnstein, Coblenz, Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg von den Cölnern keine Zölle gefordert werden sollen: würde an einem der genannten oder an irgend andern Orten, wo zu des Königs und des Reiches Nachtheil neue Zölle aufgesetzt seien, Zoll von den Cölnern gefordert oder erpreßt, so mochten die Bürger mit königlicher Ermächtigung, doch das Recht des Reiches vorbehalten, auf Leib und Gut derjenigen greifen, welche solche Zölle fordern und auferlegen; gegen diese sagte ihnen der König Beistand mit Rath und geeigneter Hülfe zu[2]). Vor Anwendung der gedrohten Gewalt jedoch hatte Albrecht noch ein letztes Mittel, die Klage über Bedrückung des Landes durch die Erzbischöfe an den Papst[3]), und war sicher hierin durch die Reichsgetreuen am Rheine unterstützt zu werden[4]); allein die geistlichen Kurfürsten hatten schon vor dem Könige ihre Botschaft nach Rom gesendet[5]).

[1]) Zweite Urk. Wetzlar 8 Hornung 1301: Lacomblet das. III, 2.

[2]) Urk. Wetzlar 6 Hornung 1301: Daselbst.

[3]) Bereits als Thatsache erzählt das Chron. Colmar. 61, 11—14: Rex his auditis (die Weigerung der Erzbischöfe; s. die Anm. 2 auf Seite 69) significauit papae, quod domini archiepiscopi supra Rhenum fluuium pr telonium iniustas exactiones facerent, et totam terram grauiter perturbarent; episcopos papa corrigere tardauit.

[4]) S. die Briefe des Grafen Dietrich von Cleve und der Bürger von Cöln im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsq. II, 290 f. und 294.

[5]) Wenn man weiß, daß Gerhard von Mainz über König Albrecht am

König Rudolf hatte, als er an Papst Honorius den Vierten den Bischof Heinrich von Basel sandte, diesen ermächtigt um das Land Tuscien oder dessen Reichsstatthalterschaft mit einem Cardinale oder einem andern römischen Edeln zu verhandeln, und einen derselben in des Königs Namen als Reichsstatthalter einzusetzen[1]). Diesen Gedanken, jedoch in größerm Bereiche, nahm vorerst Papst Bonifacius der Achte wieder auf. Im Hochgefühle der Obergewalt des apostolischen Stuhles über Könige und Reiche, und die Ansicht festhaltend daß durch ihn das römische Kaiserthum in der Person des erhabenen Karl an die Teutschen gekommen, klagte Bonifacius daß Kaiser und Könige, anstatt Beschirmer der Kirche zu sein, wozu sie von ihr das Schwert empfangen, undankbar deren Verfolger geworden seien. In Anbetracht daß manche, ursprünglich heilsame, Verfügung durch Mißbrauch schädlich werde, und um den zwischen Land und Leuten Tusciens und des Kirchengebiets bestehenden Reibungen und Feindseligkeiten zu begegnen, dachte der Papst das Land Tuscien, wie es die römische Kirche an das Kaiserthum übertragen habe, wieder in ihr Eigen zurückzurufen. Obwohl nun hierzu das Ansehen des apostolischen Stuhles hinreichend sei, da von ihm was das Kaiserthum habe seinen Anfang genommen, so wollte Bonifacius doch für jetzt, durch Sendung des Bischofs Nicolaus[2]) von Ancona an die Fürsten Teutschlands und auf ihre Verwendung, gewärtigen ob der erhabene Fürst, Oesterreichs erlauchter Herzog Albrecht, der Sohn des Königs Rudolf, in seiner jetzigen Stellung oder welche er künftig einnehmen werde, den päpstlichen Wünschen durch die That entsprechen wolle[3]).

---

6 Brachm. 1301 den Kirchenbann aussprach, so geschieht ihm und den beiden andern Erzbischöfen schwerlich Unrecht, wenn man annimmt, sie haben das päpstliche Schreiben vom 13 April 1301 hervorgerufen.

[1]) cum — Matheo — s. Marie in Porticu cardinali diacono, oder cum Urso de Ursinis —, super terra Tuscie vel vicariatu eiusdem —; und Matheum, oder Ursum, nomine nostro per Tusciam vicarium constituendi —. Zwei Urk. Augsburg 1 Hornung 1286: Schunck Cod. dipl. pag. 41 f. und 44.

[2]) de Ungaris, Anconitanus, aus dem Orden der Minderbrüder; durch Bonifacius den Achten ernannt am 28 Herbstm. 1299: Ughelli Italia Sacra I, 335.

[3]) nunc in statu in quo est, uel quouis in futurum statu fuerit. Urk. (dil. filio, nob. viro . . duci Saxonie) Anagni 13 Mai 1300: s. in dieser Geschichte III, 1, Vat. Arch. Beilage 29. Da der Brief in Rom selbst liegt, und

Eilf Monate später erließ, bei der Unmöglichkeit Toscana vom Kaiserreiche abzutrennen und für die römische Kirche zu gewinnen, Bonifacius der Achte, da mittlerweile der Bruch zwischen dem Könige und den vier Kurfürsten offen geworden, an seine ehrwürdigen Brüder die Erzbischöfe von Mainz, von Cöln und von Trier, folgendes Schreiben. Dem römischen Papste, Nachfolger Petri und Statthalter Jesu Christi, dem im Himmel und auf Erden alle Macht gegeben ist, komme zu, vom hocherhabenen Thronsitze mit seinem Blicke alles Böse zu zerstreuen; jenes vornehmlich, das keiner Anklage bedarf, das die offenkundige That eingesteht, das durch keinerlei Zögern gedeckt werden kann[1]), und worüber beinahe aus dem ganzen Erdkreise ein lauter Schrei von allen Seiten zum apostolischen Stuhle drang[2]). Diese in alle Weltgegenden verbreitete, so schreckliche und furchtbare That verwirre die Herzen vieler, verwunde die Gemüther, reize zu Beispielen des Verderbens; besonders wenn eine so große Schuld keine Vergeltung finde und ein so vor Augen liegendes Vergehen ohne Strafe bleibe, während die Gerechtigkeit Rache fordere für das unschuldig vergossene Blut. Warum diese Sprache geführt werde, hier die Erklärung. Offenkundig habe Adolfen, der zum römischen Könige erwählt und nach Sitte zu Achen gekrönt war, gleich andern Fürsten und Großen Teutschlands der edle Mann Albrecht, Sohn des römischen Königs Rudolf, Herzog von Oesterreich, als einem römischen Könige gehuldigt, und von ihm seine Lehen empfangen; habe nachher, gleichsam zum Auswurfe zurückkehrend, in stolzer Empörung wider König Adolf, sich bei dessen Leben durch die That, da er nach dem Rechte nicht konnte, zum römischen Könige wählen lassen[3]); habe als Feind seinen Herrn den

die teutschen Quellen weder von ihm noch von der Sendung des Bischofs etwas wissen, so ist dieser wohl gar nicht an die Fürsten abgegangen. Albrecht König zu nennen wird vermieden: aber als Herzog hatte er über Toscana keine Stimme; und von ihm als König, mit den Fürsten oder ohne sie, war keine Abtretung zu erwarten. Der Versuch, Toscana in dieser Weise zu bekommen, mußte sofort wieder aufgegeben werden.

[1]) Damit entschuldigt sich der Papst, der ja länger als dritthalb Jahre schwieg.

[2]) Das soll die Kurfürsten decken, wenn sie wirklich Albrechts Ankläger waren.

[3]) Von Adolfs Entsetzung wird geschwiegen; und warum werden die Wahlfürsten nicht auch getadelt, wenn sie doch etwas Unerlaubtes thaten?

König in einer Feldschlacht besiegt, in welchem Treffen der König getödtet ward; und nachher, indem er sich zum zweiten Male wählen ließ, nicht gescheut dem römischen Reiche sich aufzudringen, und zu verderblichem Beispiele und großem Aergernisse, ohne vom apostolischen Stuhle die Bestätigung oder königliche Benennung erhalten zu haben[1]), als wirklicher römischer König, hauptsächlich in den teutschen Landen, der Reichsverwaltung sich angemaßt.

Damit nun ihm, gegen welchen wegen verschiedener, wohlerwogener Gründe jetzt noch nicht weiter eingeschritten werden soll, aus längerm Stillschweigen nicht ein unverdienter Schein von Gutheißung oder Begünstigung erwachse, so geben wir (fuhr Papst Bonifacius an die Erzbischöfe fort), da uns Recht und Befugniß die Person des zu einem römischen Könige Erwählten zu prüfen, desselben Salbung, Weihe, Krönung und Händeauflegung, sowie die Erklärung oder Erachtung der Tauglichkeit der Person oder Gestalt und die königliche Benennung, oder wegen Untauglichkeit der Person oder Gestalt die Verwerfung zusteht, nach dem Rathe unserer Brüder euch den apostolischen Auftrag und Befehl, daß ihr oder zwei oder einer von euch, selber oder durch andere, in den Städten, Landen oder Orten, wo ihr es gutfindet und wo es wahrscheinlich ist, daß die Erklärung zu Albrechts Kunde gelangen werde, öffentlich und ausdrücklich in unserm Namen erklären lasset: Wofern nicht Albrecht, der sich als römischer König benimmt, in der Frist von sechs Monaten durch vollmächtige Boten mit den erforderlichen Beweisen vor uns erscheint, um, wenn er will und kann und ihm daran liegt, seine Unschuld darzuthun; um etwaige Entschuldigungsgründe vorzubringen über seine vor Augen liegenden Hindernisse, nämlich das Verbrechen beleidigter Majestät gegen König Adolf, über den öffentlichen Bann, den Meineid, und die Verfolgung, welche seine Anverwandten, auf deren Rath er hört, und er selbst wider den genannten Stuhl und andere Kirchen auszuüben wagten[2]), und über andere Hindernisse; und um sein Recht darzulegen, welches er etwa haben mag, dann für alles Vorgenannte zu thun, was die Gerechtigkeit verlangen und wir ihm auferlegen werden, und sich unserm Wohlgefallen gehorsam zu erweisen:

[1]) Für Adolf wurde kein Wahlbrief eingereicht, und dennoch hat ihn Bonifacius als König behandelt.

[2]) Schimmert nicht auch hierdurch eine Spur der erzbischöflichen Anklage?

So werden wir den geistlichen und weltlichen Wahlfürsten und allen und jeden im römischen Reiche nachdrücklich gebieten, daß niemand ihm als einem römischen Könige gehorche und warte, vielmehr daß alle von ihm zurücktreten[1]; wir werden jederman von den ihm als einem römischen Könige geleisteten Huldigungen und Eiden freisprechen, und zudem sowohl gegen Albrecht selbst als dessen Begünstiger und Helfer, wegen ihrer bisherigen Schuld und wenn sie deren inskünftige begehen sollten, sogar während des mehr aus Gnade und Erbarmen, als durch ein Rechtsgebot zugestandenen Aufschubes, auf geistliche oder zeitliche Weise nach Gutfinden einschreiten. Ueber alles aber, was die Erzbischöfe hierin thun werden, sollen sie öffentliche Urkunden ausstellen, selbe durch einen sichern Boten zusenden, und zugleich in eigenem Schreiben über ihr Verfahren dabei Auskunft geben[2]. Um jedoch nicht bloß einen schriftlichen und langsamern Bericht zu erhalten, sondern einen schnellern und mündlichen, beschloß Bonifacius den Bischof Angelus von Nepi[3] als einen in Aufträgen erprobten nach Teutschland zu senden, indem er die Angelegenheit wegen Toscana's nicht aus den Augen verlor[4]. Es war aber nicht des Papstes Absicht, den römischen König, dem das ganze Reich bis auf einzelne Fürsten gehorchte, feindselig sich zu entfremden, sondern vielmehr, so ernst auch seine Sprache lautete, demselben das Entgegenkommen zu erleichtern. In dem Augenblicke, da Bonifacius den Meister Johannes Albrechts obersten Schreiber[5], welchem der König die Reichspropstei zu Zürich bestimmte, als sei

---

[1]) Also erst dann, und bis dahin ist Albrecht factischer König; früher dürfte an keine neue Wahl gedacht werden.

[2]) Urk. im Lateran 13 April 1301: s. diese Geschichte III, 1, Vat. Arch. Beilage 30; auch bei Raynald. Annal. eccles. ad 1301, num. 2.

[3]) Seit 1297; und fuit Urbis Vicarius: Ughelli Ital. Sacra I, 1029.

[4]) Er sendet ihn pro altis et arduis ecclesie Romane negotiis, et cordi nostro plurimum insidentibus. (Es betrifft wohl zunächst die Lage Italiens; und daß Toscana nicht vergessen wurde, beweist die zweite Urk. 17 Heum. 1303.) Erste Urk. Anagni 19 Mai 1301: Vat. Arch. Beilage 31.

[5]) magistrum Johannem de Turego, protonotarium dilecti filii nob. viri A. ducis Austrie, qui pro Romanorum rege se gerit, dispensationibus diuersis et gratiis — — privamus: die Urk. der Anm. 2 auf Seite 79. Bestand die Gunst in Tilgung der Makel unehelicher Geburt? und Zulassung zu kirchlichen Pfründen? und der Undank etwa darin, daß Johannes an der Hofcanzlei dem Ansinnen um Toscana, wofern es schon damals gestellt wurde, nicht Vorschub leistete? Die Briefe lassen nur rathen.

er undankbar gegen den apostolischen Stuhl, der ihm verliehenen Begünstigungen auf ein Gerücht hin[1]) wieder beraubte und dadurch den König selbst verletzen mochte, nannte er diesen zugleich seinen geliebten Sohn[2]).

Als Bonifacius diese letztern Schritte noch nicht gethan hatte, und auch eine Wirkung jener Erklärung an die drei Erzbischöfe in den teutschen Landen noch nicht möglich war, beschloß König Albrecht, bevor er eine Botschaft (wie von ihm verlangt wurde) zu seiner Verantwortung an den Papst abordnete, ohne längeres Bedenken den Reichskrieg gegen die widerspenstigen vier Kurfürsten. Vor allem trat er in Bündniß mit der Stadt Speier, in welchem die Bürger ihm wider seine Feinde und Störer des beschworenen Friedens Hülfe mit aller Macht, der König dagegen ohne sie keine Sühne zu schließen und, wofern sie wegen geleisteter Hülfe angegriffen würden, selber oder, wenn er außer Landes wäre, durch seine Amtleute ihnen beizustehen versprach, unter gleicher Verpflichtung für seinen Nachfolger am Reiche[3]); denselben Bürgern gestattete Albrecht den Fortbezug des Ungeltes, wie sie es von Alters her erhoben hatten[4]). Ebendieselbe gegenseitige Verbindung schloß der König mit Räthen und Bürgern von Worms[5]). Die beiden Städte Speier und Worms mit jener von Mainz hatten bei einem Kriegszuge von zweien der Leute Albrechts den einen zu Odernheim enthauptet und den andern geblendet, und der König wider sie hierum Groll gefaßt; jetzt, wegen bisher geleisteter Dienste der drei Städte und weil sie ihm gegen seine Feinde ihre Hülfe zugesagt, erließ er allen Groll und stand um das, was sie sonst zu Odernheim begangen, von allen Ansprüchen ab[6]). Noch bestätigte der König den Burgern von Mainz insbesondere, was sie wegen der Juden in

---

[1]) suggerente sinistra relatione quorumdam: Urk. 1 Mai 1303.

[2]) Zweite Urk. (an die Bischöfe Heinrich von Constanz und Peter von Basel) Anagni 19 Mai 1301: Bat. Arch. Beilage 32.

[3]) Erste Urk. Speier 6 Mai 1301: Lehmann Speierer Chron. (Ausg. 1662) S. 718.

[4]) Urk in castris ante Wiesenloh 23 März 1301: Lehmann daselbst.

[5]) Zweite Urk. Speier 6 Mai 1301: Ludewig Reliq. II, 251 f.

[6]) Dritte Urk. Speier 6 Mai 1301: Böhmer Reg. Albr. 338. Fiel der erwähnte Kriegszug in die Zeit des Reichskriegs zwischen Adolf und Albrecht?

ihrer Stadt und um Befreiung von Abgaben vom Erzbischof Gerhard erhalten hatten[1]).

Aus Speier, wo diese Verfügungen getroffen wurden, ergieng gleichzeitig an Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen, Räthe und Bürger der Städte Cöln, Mainz, Trier, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Constanz, und an alle Bürger und Getreue des römischen Reiches folgender Aufruf des Königs. Es haben vornehmlich die Erzbischöfe von Cöln, Mainz und Trier[2]), Fürsten, Herzoge, Grafen, Freie und Edle[3]) des römischen Reichs die aus alter Zeit bestandenen Geleite[4]), Zölle oder Abgaben bedeutend erhöhet, und erpressen diese und andere neuaufgesetzte von allen, welchen die Straße nach Bacherach, Lahnstein, Coblenz, Andernach, nach Bonn, Neuß, Rheinberg und Schmithausen fahren. Der König, nach seinem Amte für den Frieden und die Ruhe der Reichsgetreuen sorgend in schlaflosen Nächten, und entschlossen den Tücken, dem Zorne und den Plünderungen[5]) der gedachten Erzbischöfe und wer es sonst sei entgegenzutreten, erkläre hiermit alle Verleihungen, Bestätigungen und Erhöhungen von Zöllen, Geleits- und andern Abgaben, welche sein Vater der römische König Rudolf oder andere seine Reichsvorfahren und er selber gegeben, unter welchem Vorwande immer[6]) sie ihm oder seinen Vorfahren abgedrungen worden, an den genannten und allen andern Städten des Reiches für abgeschafft und aufgehoben; mit einziger Ausnahme jener, die Friderich der siegreiche Kaiser verliehen und angeordnet habe. Den Erzbischöfen und jedem andern sei Ermächtigung und Gewähr entzogen, und die Erhebung gedachter Zölle, Abgaben und Geleite mit Gegenwärtigem untersagt; vorbehalten in allem des Reiches Recht. Dazu gab der König den Städten Vollmacht und Gewalt, zu Gemach und Ruhe des Reiches einen Landfrieden unter eigener Hülfe anzuordnen und zu beschwören[7]), und allen, die an den genannten Orten Zölle und Geleite

[1]) Gerhards Mainz 18 Brachm. 1295. Zwei Urk. Speier 19 Mai 1301: Daf. 341 und 342.

[2]) Sie heißen venerabiles, ohne andere Bezeichnung.

[3]) barones, nobiles.

[4]) pedagia, Weggelder.

[5]) maliciis, indignacionibus et predacionibus.

[6]) sub quocunque colore.

[7]) ut pacem generalem vestris adiutoribus ordinetis et ipsam seruare iuretis.

erheben und eintreiben, ungestraft und ohne seine Beleidigung mannhaften Widerstand zu leisten. Damit aber weder die Erzbischöfe oder sonst jemand Unwissenheit vorschützen, noch die Decane und Capitel anführen können, als dürfe das Vergehen eines Einzelnen nicht zum Nachtheil der Kirche gereichen, so sollen die Bürger des Königs Widerruf und Verbot denselben zu offener Kunde bringen[1]).

Die Beschwerden des römischen Königs über Bedrückung eines großen Theils der teutschen Lande unterstützten edle Herren und Bürger der Städte. Sie beklagten, daß bei der Wahl eines Königs die geistlichen Fürsten dem Neuerkornen solche Zugeständnisse abnöthigen, daß ihm die Führung seines Reichsamtes erschwert, wo nicht verunmöglicht werde; in der Erhebung und Vermehrung der Zölle folgten dann weltliche Herren den Erzbischöfen nach. Umsonst habe König Albrecht auf dem Reichshofe zu Nürnberg das Landfriedensgesetz beschwören lassen; seine Absicht, sich mit Fürsten und Städten zu einem gemeinen Frieden zu vereinigen, vereitle der Widerstand vorab der drei Erzbischöfe, welche von den neuen und erhöheten Zöllen freiwillig nicht abstehen wollen. So setzen sie sich feindlich gegen den König, den sie doch einmüthig erwählt haben, und der ihnen gerecht zu werden bereit sei, wofern sie sich für verletzt erachten. Diese Schilderung der Lage des Landes, mit der Bitte um Abhülfe, brachten klagend Edle und Bürger an Papst Bonifacius und seine Cardinäle[2]). Hinwieder entbot König Albrecht selbst an Geistliche und Weltliche Ostfrieslands und der Umgegend, wie er auf dem Hoftage zu Nürnberg, um ungerechte Zölle, Raub, Gewalt und alle Rechtsverletzungen auszurotten, einen Landfrieden gemacht und schwören lassen, nunmehr die Erneuerung dieses Friedens befohlen, und zu dessen Pflegern die Grafen Dietrich von Cleve, Gerhard von Jülich, Wilhelm von Berg und Eberhard von der Mark, die Herren Walram von Falkenburg und Johannes von Kuik, sowie die Bürger von Cöln gesetzt habe: diesen auf ihr Ver-

[1]) Urk. Speier 7 Mai 1301: Lacomblet Urkundenbuch III, 5; Pertz Monum. Germ. hist. IV, 474; datumlos, und nicht ohne Fehler, im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsq. II, 292.

[2]) Zwei datumlose Urkunden, des Grafen Dietrich von Cleve und der Bürger von Cöln, s. im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsq. II, 290 und 294 ff. Die Briefe, als ächt angenommen, sind wohl gleichzeitig mit dem Ausschreiben des Königs.

langen in den niedern Landen mit aller Macht beizustehen, forderte der König sie auf, gegen Erhaltung und Mehrung der Freiheiten; blieben sie jedoch in Folgeleistung nachlässig, so thäten sie wider das Reich und ihre Freiheiten gleich jenen, die sich strafwürdig vom Frieden ausschließen[1]).

Einen bewaffneten Landfrieden, wie ihn König Albrecht den Städten erlaubte oder sie erneuern ließ, errichtete er selbst auf vier Jahre[2]) mit den Bischöfen Friderich von Straßburg und Peter von Basel, mit den Landgrafen im obern und niedern Elsaß, und mit Petern von Schöneck und Kunrad dem Schaler genannt Rommelher den Meistern, den Räthen und Bürgern der beiden Städte. Der Landfriede geht von der Sels bis an die Birs und von dem Rheine bis an den Wasgau[3]), soweit das Bisthum Basel, und jenseit Rheines, soweit das von Straßburg reicht: doch sind Bischof und Bürger von Basel jenseit Rheines nicht gebunden, und dießseit nur von der Birs bis an die Sorne; jenseit Rheines verbindet der Friede niemand durch Wald zu helfen[4]). Alle Pfaffen, geistliche Leute und Gotteshäuser sollen in diesem Frieden sein und bei ihrem Recht und ihrer Freiheit bleiben; ebenso sollen die edeln Leute, Grafen, Freie oder Dienstleute, die diesen Frieden geschworen haben oder noch schwören werden, und alle in diesem Frieden gelegenen Städte, Burgen, Vesten, Dörfer und Dinghöfe, jegliches bei seinem Rechte bleiben; namentlich auch verbleiben die Städte Straßburg und Basel bei ihrem Rechte und ihrer Freiheit. Weder die beiden Bischöfe, noch jemand der in ihren Bisthümern sitzt, sind durch diesen Landfrieden zu Hülfe verpflichtet um Dinge, die vor letzter Weihnacht[5]) geschahen. Die neuen Zölle auf dem Lande oder auf dem Wasser sind ab[6]). Der König, jeder der beiden Bischöfe und Landgrafen, jede der zwei

[1]) Urk. Speier 10 Mai 1301: Böhmer Reg. Albr. 340.

[2]) „hinnan" (aber Monat und Tag der Ausstellung des Briefes fehlen) „vntze „sante Johannes mez, vnd dannan vber vier iar nach einander" (also bis 24 Brachm. 1305).

[3]) Wasichen.

[4]) Zusatz vom J. 1310: Alle Pfahlbürger sollen ab sein; wollen sie jedoch Bürger bleiben, so daß sie Sommer und Winter ohne Unterlaß (in den Städten) sitzen, so haben sie bis auf nächsten S. Martins Tag Frist sich darüber zu berathen. — Wegen Erneuerung des Landfriedens s. diese Geschichte IV, 1, 79 Anm. 1.

[5]) Dafür 1310: vntze har.

[6]) Zusatz 1310: Wer Grundruhr nimmt, gelte für einen Straßenräuber, und der Landfriede soll auf ihn beholfen sein.

Städte, ernennen Pfleger des Landfriedens in ihrem Gerichte[1]). Wird dieser Friede gebrochen, so bringe der an dem er gebrochen ist oder seine Freunde, selber oder durch Boten und Briefe, Klage an den Pfleger je des Gerichtes; sogleich soll dieser dem Friedbrüchigen entbieten, inner acht Tagen für den Bruch genugzuthun[2]). Thut er es nicht, und bringt ihn der Pfleger mit seiner Macht nicht dazu, so mahnt derselbe die übrigen Pfleger; diese sollen acht Tage nach der Mahnung mit soviel Hülfe und Macht, als sie alle oder zwei Theile unter ihnen übereinkommen, den Friedbrüchigen zwingen den Bruch wieder gutzumachen. So wird verfahren, wenn die Klage an die Pfleger des Königs, der Bischöfe oder der Landgrafen gebracht wird; gelangt sie aber an den Bürgermeister einer der Städte, und vermag dieser den friedbrüchigen Bürger nicht zur Vergütung anzuhalten, so sollen die übrigen Bürger und die andern Eidgenossen des Friedens ihn dazu zwingen. Alle Gäste und alle fremden Leute, sie fahren, bleiben oder seien[3]) in dem vorbezeichneten Umkreise, sollen denselben Frieden haben. Wird jemand in dieses Friedens Umkreis gefangen und daraus geführt, so sollen alle Eidgenossen des Friedens, nach der Pfleger Uebereinkommen, ihre Hülfe und Macht dazu thun, daß der Gefangene ledig und das Unrecht gutgemacht werde. Wird der Landfriede von der Birs bis an den Hauenstein und bis Goldenfels gebrochen, so sind die, welche unterhalb des Ockenbaches sitzen, zu keiner Hülfe verbunden, wohl aber alle, die oberhalb sitzen[4]). Rächt jemand Todfeindschaft oder Wunden, die bisher geschehen und noch unversühnet sind, so bricht er damit diesen Frieden nicht; wird aber fürderhin einer verwundet oder erschlagen, so soll man inner

---

[1]) Pfleger sind: des Königs, Johannes Ulrich von dem Huse und Johannes der Schultheiß von Ehenheim; des Bischofs von Straßburg, Her Cuno von Geispolzheim und Her Cuno von Butenheim; des Bischofs von Basel, Johannes von Wartenfels sein Pfleger zu Schwarzenburg; des obern Landgrafen, der Herr von Schönenburg gesessen zu Ensisheim; des niedern Landgrafen, Her Walter von Matzenheim; der zwei Städte, je ihr Bürgermeister. — Dieser Satz gilt so für 1310 nicht mehr, da in dem Briefe nur König Heinrich drei Pfleger namentlich bezeichnet; von den Bischöfen und Landgrafen heißt es einfach „die, die von iren „wegen darzuo gesetzet werdent". Uebrigens blieb das Verfahren dasselbe.

[2]) Zusatz 1310: Het er so vil Guotes nüt, man sol in twingen mit sime Libe, durch das das andere Bizeichen bi ime nement.

[3]) sie sint varende, blibende, oder wesende: 1310.

[4]) Dieser Satz fehlt beim J. 1310.

acht Tagen richten, wie man einem um Wunden oder des Erschlagenen Freunden nach Recht zu richten hat. Man pfändet auch wohl um anerkannte[1]) Korn- und Weinschulden und Zinsen, und das berührt den Landfrieden nicht; um anderes wird niemand gepfändet ohne Gericht. Hat aber einer sich verschrieben, daß man ihn pfänden möge ohne Gericht, so geschehe es an seinem Eigen, Erbe, an Lehen und Pfand; ist er aber Vogt über Gut oder Leute eines Gotteshauses oder Klosters, daran soll man ihn nicht pfänden. Kommen des Friedens Pfleger alle oder die zwei Theile überein, daß ein Herr, eine Stadt, eine Burg oder ein Dorf, wo der Friede gebrochen wird, vermögend sei dem Frieden genugzuthun, so soll man weiter niemand um Hülfe mahnen; beschließen sie aber Hülfe, wer dann nicht mit so viel Macht kommt als beschlossen ist, der sei meineidig, treulos und ehelos, sei außerhalb des Friedens, und man soll ab ihm richten, niemand aber ihm. Jeder Friedensbruch soll gutgemacht werden nach dem Spruche der Friedenspfleger: machen sie sich aber davon, und verzögern sie die Genugthung, so sollen sie meineidig sein und außerhalb des Friedens; hindert aber einen ehehafte eigene oder seines Herrn Noth, oder stirbt einer, so schickt dessen Herr einen andern an seiner Statt; derselbe schwört dann den Eid, den der erste geschworen hat. Alle Güter, die zu Erbe geliehen sind von Alters her, bleiben während des Friedens in der Gewohnheit, in der sie hergekommen sind. Wer diesen Frieden nicht beschwört, jederman vor seinem Richter, in den nächsten zwei Monaten da er verkündet wird, von Stadt zu Stadt, von Burg zu Burg, von Dorf zu Dorf, den soll man nachwärts nicht mehr empfangen, und niemand soll ihm, wohl aber soll man ab ihm richten. Spricht der Richter, es habe einer nicht geschworen, so mag dieser es mit zwei ehrbaren Zeugen beweisen. Ist aber jemand außer Landes, krank, oder gefangen, so gilt diese Satzung für ihn erst, wenn er zurück oder wieder frei ist. Den Prälaten, Domherren und Pfaffen ist dieser Eid erlassen wegen Ehrbarkeit. Dieses gemeinen Landfriedens kam der König bei seiner Treue, die andern bei geschwornem Eide überein[2]).

[1]) jergeliche: 1310.

[2]) Urk. (vor dem 24 Brachm.) 1301: Dumont Corps universel dipl. I, 1, 327; Pertz Monum. Germ. hist. IV, 475, der hinzusetzt: edita (die pax

Nachdem König Albrecht auf diese Weise durch Bündnisse und Landfrieden sich des Rheinstromes versichert, und selbst die Hauptstädte der drei Erzbischöfe für seine und des Reiches Sache gewonnen hatte, brach er, indessen die Aufgebote aus Oesterreich und Salzburg heranrückten, mit den fränkischen und schwäbischen Hülfsvölkern auf, und eröffnete den Reichskrieg wider die verbündeten Kurfürsten dadurch, daß er zunächst gegen den Pfalzgrafen Rudolf zu Felde zog[1]). Dieser, um des Königs Einfalle in die Pfalz vorzukommen, war noch mitten im Winter[2]) über die Donau gegangen, suchte sich Neumarkts zu bemächtigen, mußte jedoch nicht ohne Verlust wieder abziehen[3]). König Albrecht aber verlieh Neumarkt die Freiheiten und Rechte der Bürger von Nürnberg[4]), und wies einen Reichsgetreuen für seine Dienste auf Pfandgut an[5]). Entschlossen dem von ihm abgefallenen Schwestersohne jenes Reichsgut wieder zu entziehen[6]), für welche Rudolf bei der Verbündung mit den drei

generalis) fuisse videtur Spirae. Siegler: Herren und Städte. — Der Landfriedensbrief von 1310 enthält noch folgende Zusätze: Niemand soll Münze schlagen in Städten, auf Burgen oder in Dörfern, er habe sie denn von dem Reiche oder sonst durch Recht; wer anders schlägt oder sein Gesinde schlagen heißt, dazu hilft oder räth, der soll wie ein Fälscher gerichtet werden. Wenn einer der beiden Landgrafen oder ein anderer Richter, dem dieses Recht zusteht, um ein Gut richtet, und dann jemand denjenigen irret, dem das Gut mit Gericht zufällt, ohne daß der Richter mit eigener Macht ihn dabei zu behaupten vermag; so soll ihm der Landfriede so behülflich sein, daß er im Besitze des Gutes bleibe, bis es ihm mit besserm Rechte angewonnen wird. In diesem Landfrieden nehmen die von Straßburg alle aus, die wegen ihrer Missethat (des Zulaufs, den sie in die Stadt gethan) aus derselben verwiesen sind. Diese Satzung, mit dem zu Frankfurt beschwornen Landfrieden, behalten der Bischof von Straßburg und der Landvogt vor, doch daß sie dem gegenwärtigen Landfrieden nichts desto minder nachkommen wollen. Hat jemand Gut zehen Jahre und mehr ruhig besessen mit Gericht, und ohne daß sein Widersacher, der im Lande und (bei seinen Jahren) ist, ihn darum angesprochen hätte, so soll ihm dasselbe nach zehen Jahren niemand abschwören, oder zu Almende machen, solange dieser Landfriede dauert; wäre aber jemand in den vergangenen fünf Jahren Gut almendsweise angewonnen worden, so soll man ihn wieder in Besitz setzen, bis es ihm mit Recht vor seinem Richter angewonnen wird: Wencker Ussburger II, 43.

[1]) Albrecht ist noch zu Speier am 19 Mai 1301, und am 23 lagert er bereits im Pfälzischen.

[2])[3]) Am 1 Jänner 1301. Continuatio Hermanni Altahens. bei Böhmer Fontes III, 559.

[4])[5]) Urk. (für Neumarkt) Halle 12, und (für Ulrich Kammerer von Wellenburg) Augsburg 15 März 1301: Böhmer Reg. Albr. 329 und 330.

[6]) scilicet Swevicum Werd, Novum Forum, Schongau, castrum Swabech; et ita factum est: Continuatio daf. 558 f.

Erzbischöfen ihre Willebriefe erhalten hatte[1]), ließ Albrecht ihn durch seine Amtleute in Schwaben angreifen[2]). Auf des Königs Seite stand mit den Grafen von Oetingen, Greifsbach und Castel, auch Graf Gebhard von Hirschberg[3]). Herzog Rudolf, der nach seinem ersten mißlungenen Auszuge sich in München aufgehalten[4]) und im Kriege mit König Albrecht für Lebensmittel zur Erhaltung der Burgen Schwabeck und Möring besorgt war[5]), gieng zum zweiten Male über die Donau[6]), fiel in das Grafschaftsgebiet von Hirschfeld ein, und verwüstete das offene Land acht Tage lang mit Raub und Brand. Nach seinem Abzuge wurden dessen Anhänger und Helfer in gleicher Weise heimgesucht; der Kampf dauerte fort[7]). Von den Königlichen wurde, nebst andern Burgen, auch Donauwerth eingenommen und gebrochen[8]).

Während in Baiern und Schwaben diese Dinge vorgiengen, schloß König Albrecht in der Pfalz Wiesenloh ein, nahm die Stadt, und zog vor Heidelberg. In diesen Lagern erhielt er Speier bei früher erworbenen Rechten[9]), befreite die Bürger von Freiburg von auswärtigen Gerichten[10]), und versprach dem entfernten Lübeck Schirm gegen den Herzog Otto von Braunschweig[11]); hinwieder um ihre Dienste erhielt ein Pfand der Edle Kunrad von Weinsberg[12]), Leu-

---

[1]) Am 14 Weinm. 1300: s. auf Seite 70 Anm. 4.

[2]) Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 342, der Laugingen, Schongaw, Werdeam castrum, Swewischwerd, Swebelberch nennt.

[3]) Continuatio das. 559.

[4]) Urkunden München vom 3 Hornung bis 7 April 1301: Böhmer Wittelsbach. Regesten S. 54.

[5]) Urk. München 29 März 1301: Böhmer daselbst.

[6])[7]) Am 24 April (in festo s. Georii) 1301. Continuatio daselbst.

[8]) dux Bawarie quasdam munitiones perdidit, videlicet civitatem Schongave, castrum in Swabeck, civitatem Werdeam et castrum ibidem, quod de petris durissimis dissolutum et destructum est funditus —: Mon. Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes I, 25.

[9]) S. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 79, und bei Remling Urkundenbuch I, 435 f. die zweite Urk. in castris ante Wissenloch 23 Mai 1301 (Friderichs Fogia im Jänner 1241).

[10]) Urk. (im Lager) vor Heidelberg 3 Brachm. 1301: Schreiber Urkundenbuch I, 162.

[11]) Urk. in castris ante Heidelberg 6 Brachm. 1301: Cod. dipl. Lubec. II, 119 f.

[12]) Urk. (Reichssteuer in Weinsberg) in castris ante Heidelberg 26 Mai 1301: Hugo Die Mediatisirung S. 404.

pold der Küchenmeister von Nortenberg Bestätigung[1]). Inzwischen mehrte sich des Königs Streitmacht. Aus Steiermark und Oesterreich kamen, unter Ulrich von Waldsee, hundert Helme und zweihundert Schützen; hundert Mann aus dem Salzburgischen führte Bischof Ulrich von Seckau[2]). Diesem Kirchenfürsten bestätigte der König einen Freiheitsbrief Herzogs Friderich von Oesterreich[3]), als er, indessen Heidelberg den Belagerern Widerstand leistete, Weinheim und Heppenheim gewann und vor Bensheim erschien, einer Stadt des Erzbischofs von Mainz[4]). Albrecht umgaben mit dem von Seckau die Bischöfe Friderich von Straßburg und Kunrad von Eichstädt, Abt Heinrich von Fulda, die Grafen Eberhard von Würtemberg, Burghard von Hohenberg, Diebold von Pfirt und Markgraf Rudolf von Hochberg, sowie die Herren Eberhard, Ulrich und Friderich von Waldsee, Markward von Schellenberg, Ulrich Prüschenk und Dietrich von Pilichdorf[5]). In demselben Lager erhielt Graf Rudolf von Werdenberg für ein Dorf die Freiheiten und Rechte Ulms[6]), und die Stuhlbrüder der Kirche Speier Bestätigung ihrer Freiheiten[7]).

Unter diesen Vergünstigungen ruhten die Waffen nicht. Auf die Kunde, daß Erzbischof Gerhard von Mainz mit seinen Verbündeten von Cöln und Trier über den Rhein zu setzen beabsichtige, entsandte König Albrecht aus dem Lager vor Bensheim Hern Ulrich von Waldsee mit Kriegsvolk auf Kundschaft[8]). Gerhard hatte, als der Reichskrieg wider die Kurfürsten begann[9]), nicht gesäumt auf

---

[1]) Adolfs im Lager vor Kreuzburg 19 Herbstm. (15 Weinm.) 1295. Urk. in castris ante Heidelberg 1 Brachm. 1301: Böhmer Reg. Albr. 345.

[2]) Reimchronik 712.

[3]) Friderichs Wien 29 Christm. 1238. Urk. in castris ante Bensheim 12 Heum. 1301: Böhmer das. 348.

[4]) Reimchronik 712.

[5]) Sie alle, mit Ausnahme von Pfirt und Hochberg, sind Zeugen in der Urk. der Anm. 3.

[6]) Urk. (villa Nav, Langenau) in castris ante Bensheim 4 Heum. 1301: Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsq. II, 303.

[7]) Urk. (relig. viri fratres sedium eccl. Spir.) in castris ante Bensheim 25 Heum. 1301: Remling das. 436.

[8]) Reimchronik 712.

[9]) Circa Kal. Junii (1 Brachm. 1301) setzen dessen Anfang die Annal. Colmar. 33, 25.

einer Send zu Mainz über den König und dessen Helfer und Förderer den Kirchenbann auszusprechen[1]), und Erzbischof Dieter warb ausdrücklich gegen denselben um bewaffneten Dienst[2]); von dem Briefe des Verständnisses zwischen Wigbold von Cöln und dem Grafen von Hennegau[3]), der in diesen Tagen in die Hände des Königs fiel, ließ er im Lager von Bensheim durch Fürsten und Herren beglaubigte Abschrift nehmen[4]). Desselben Tages verbürgte sich Graf Eberhard von der Mark, daß mit dem Erzbischofe Wigbold weder der römische König noch er selbst Waffenstillstand oder Sühne eingehen werden, bevor nicht Graf Ludwig von Arnsberg und dessen Sohn Wilhelm, die sich zum Dienste des Königs verpflichteten, wieder den freien Besitz der Gaugrafschaft Wicke erlangen[5]). So groß die Gefahr anfänglich scheinen mochte, doch blieb dem Pfalzgrafen Rudolf, der durch Albrechts rasches Einschreiten von seinem nächsten, bereits selbst angegriffenen, Verbündeten abgeschnitten war, und in München sich der Bürger versicherte[6]), bald nichts anderes übrig als an die Gnade des Königs zu kommen. Die Pfalzgräfin Mechtild, Rudolfs Mutter und Schwester Albrechts, vermittelte die Sühne[7]). Rudolf mußte nicht nur die Bundbriefe herausgeben[8]), sondern auch Donauwerth und Neumarkt mit anderm Reichsgute, als Unterpfand künftiger Treue, für einige Zeit in die Hand seines königlichen Oheims geben[9]); zugleich übernahm er die Verpflichtung, daß er und sein jüngerer Bruder Ludwig zu Fortsetzung des Reichskriegs wider Mainz ihr Kriegsvolk zum Heere

[1]) als ecclesie nostre Moguntine per iniuriam invasores; am 6 Brachm. 1301: Hartzheim Concil. Germ. IV, 96, b.

[2]) S. die Urk. 24 Brachm. 1301 in der Anm. 10 auf Seite 71.

[3])[4]) Hennegau's Urk. Nimwegen 17 Augustm. 1300 s. auf Seite 65 Anm. 4. Urk. (der drei Bischöfe von Straßburg, Eichstädt und Seckau, des Abts von Fulda, der Grafen von Catzenelnbogen und Pfirt und des Markgrafen von Hochberg) in castris ante Bensheim 11 Heum. 1301: Böhmer Reichssachen Reg. 252.

[5]) Urk. (ohne Angabe des Orts) 11 Heum. 1301: Lacomblet Urkundenbuch III, 8 f.

[6]) Urk. München 2 Brachm., 1 und 2 Heum. 1301: Böhmer Wittelsbach. Reg. S. 55.

[7]) Continuatio Herm. Altah. daf. 559, nach welcher duravit illa discordia usque ad festum s. Jacobi (25 Heum. 1301).

[8]) So, die Sühne mit Erzbischof Gerhard von Mainz.

[9]) So ist doch wohl die Stelle aus Heinr. Rebdorf., bei Böhmer Wittelsb. Reg. S. 55, zu verstehen.

des Königs stellen sollen[1]). Hinwieder versprach der König Rudolfen für dessen Dienste und zu Lösung etlicher Reichsgüter, sowie als Zugeld seiner Hausfrau Mechtild, zehentausend Mark Silbers[2]). Nach diesem wurde der mainzische Ort Bensheim, vor welchem Sühne und Verschreibung erfolgte, durch die Königlichen genommen, ausgeplündert, und in Brand gesteckt[3]).

König Albrecht gieng hierauf in der Nähe von Oppenheim über den Rhein, versah aus dieser Stadt seine Leute mit Speise, rückte das Land hinab und, nachdem er dem Erzbischofe von Mainz die Burg NiederOlm genommen, legte er sich vor Bingen[4]). Das Reichsheer war bereits zu einer in diesen Gegenden niegesehenen Macht gediehen[5]). Auch aus Frankreich stieß vor Bingen eine bedeutende Anzahl Kriegsleute zum königlichen Heere[6]). In demselben befanden sich zweiundzwanzighundert Streitrosse, unzähliges anderes Volk[7]), und soviel gemeine Knechte oder Buben, daß sie sich vermaßen die belagerte Stadt dem Könige unversehrt zu überliefern, wenn er ihnen Plünderung gestatte; Albrecht wies das Begehren zurück[8]). Gegen diese Uebermacht und so große Kampflust, wodurch vor andern die Elsässer[9]) und die Bürger von Mainz[10]) sich hervorthaten, konnten Erzbischof Gerhard und seine Verbündeten, auch wenn ihre Streitkräfte vereinigt wären, das offene Feld nicht halten, son-

[1]) Den Beweis sehe ich in den Urk. (Rudolfs) 8 März 1310 und (Ludwigs) 23 Herbstm. 1330: Reg. Boica V, 172, und VI, 345. Aus Buchner Gesch. v. B. Buch V, S. 227 lernt man hierüber nichts näheres.

[2]) Urk. in castris ante Bensheim 20 Heum. 1301: Mone Anzeiger Jahrg. 1838 S. 195, aus dem Pfälz. Copialbuch Nro. 44 Bl. 174 im Karlsruher Archiv, nur Auszug. Die Summe von 10,000 M. S. erinnert an die Briefe Königs Adolf und Herzogs Rudolf Wimpfen 17 Heum. 1297.

[3]) Reimchronik 714.

[4]) Das. 715. Die erste, bisher bekannte, Urk. des Königs aus dem Lager vor Bingen ist vom 13 Augustm. 1301.

[5]) Rex habebat homines nimios, ita ut antiqui patres dicerent, nunquam vidisse eos talem et tantam militiam congregatam: Chron. Colmar. 61, 42.

[6]) Quam cum obsedissent, misit eis rex Franciae Gallicos multos, qui civitatem viriliter impugnabant: Ibid. 61, 31.

[7]) Ibid. 62, 16.

[8]) seruorum autem pauperum, qui dicuntur bubii, tanta fuit multitudo, quod regi — — —: Ibid. 61, 43—46.

[9]) Ibid. 61, 32.

[10]) Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. II, 211 (und 324 Anm. 109).

dern mußten trachten durch Behauptung der Städte und festen Plätze den Krieg in die Länge zu ziehen. Allein die mainzischen Besitzungen, des Reichsschirms beraubt, fielen um so schneller in die Hände der feindlichen Edeln, da ihnen der König sie als Reichslehen bestätigte[1]). Dagegen hartnäckigen Widerstand leistete das mit Mauer und Graben wohlbefestigte Bingen, geschützt zugleich von dem Rheinstrome und durch die Veste[2]) über der Stadt auf schwerzugänglichem Felsen; fünf Grafen mit mehr als fünfhundert der tapfersten Leute bildeten die Besatzung[3]), und zügelten die Bürger, die sich vor dem Kriegsungemach durch Uebergabe der Stadt sichern wollten[4]).

Während dieser Belagerung gewann König Albrecht die Grafen von Nassau Heinrich, Emicho, Otto und Johannes, Söhne Otto's[5]), zu seinen und des Reichs Helfern und Dienern, versprach ihnen dafür zwölfhundert Mark Cölner auszuzahlen[6]), und stellte zu Bürgen, unter Verpflichtung je einen Edelknecht mit einem Pferde in Friedberg einreiten zu lassen, nebst dem Abte Heinrich von Fulda viele Grafen, Herren und Ritter[7]). Er bestätigte einem Burgmanne auf Bopard das von König Adolf erhaltene Pfand[8]). Die Bitten ehrend des Edeln Johannes von Lichtenberg Landvogts im Elsaß, der mit Otto Herrn von Ochsenstein dem Könige zugezogen war[9]),

---

[1]) feoda imperiali protectione privans — — — confirmavit: Chron. s. Petri Erfurt. apud Mencken Scriptores III, 311, C.

[2]) Klopp genannt.

[3]) Chron. Colmar. 61, 33—41.

[4]) Ibid. 62, 11—14.

[5]) Des Grafen Witwe Agnes gedenkt ihrer vier Söhne, Heinrich und Emicho militum und Otto und Johannes clericorum, sowie ihrer sororia Frau Catharina und der eigenen Tochter Gertrudis, in der Urk. im Christm. 1299: Gudenus Cod. dipl. II, 291.

[6]) Bis 11 März (Sonntag Invocabit) 1302.

[7]) Urk. im Lager vor Bingen 27 Augustm. 1301: Böhmer Reg. Albr. 350. Bürgen: Abt H. v. Fulda; die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Eberhard von Würtemberg, Burghard von Hohenberg, Georg der Rauhgraf und Rudolf von Werdenberg; Kraft und Albrecht von Hohenloh, Johannes von Lichtenberg Vogt des Elsasses, Otto von Ochsenstein, Ulrich von Hanau Vogt der Wetterau, Gotfrid von Bruneck, Johannes Burggraf von Rheineck (s. zu Anm. 1 auf Seite 73), Reinhard von Strahlenberg und Jacob von Frauenfeld Albrechts Hofmeister.

[8]) Adolfs Coblenz 13 Heum. 1294. Urk. (dem Ritter Kunrad unter'n Juden) im Lager vor Bingen 31 Augustm. 1301: Böhmer das. 351.

[9]) S. die Anm. 7.

gewährte er den Bürgern von Buchsweiler Bestätigung der Freiheitsbriefe seines königlichen Vaters[1]); er freiete für Ehenheim den Wochenmarkt zu rechtem Kauf in der Stadt und im Burgbann gleich andern Reichsstädten im Elsaß[2]). Dem Cistercer Abte Philipp von Päris, der vor dem Könige erschien, gab er Abschrift und Bestätigung des Zeugnißbriefes der Stiftung seines Gotteshauses[3]). Die Ritter Rudolf und Heinrich vom Stein, Brüder, deren Dienste Albrecht mit zweihundert Mark Silbers belohnte, wies er für den jährlichen Ertrag von zwanzig Mark auf die Forstgüter der Reichsherrschaft Rheinfelden an[4]). Aus den obern Landen, von wo dem Könige auch sein Hofmeister Jacob von Frauenfeld zugezogen[5]), sandte Abt Wilhelm von S. Gallen, seit dem Reichskriege gegen Adolf noch ungesühnt mit Albrecht, jetzt durch Alter und Krankheit gebeugt, und bat durch den Bischof Heinrich von Constanz[6]), bei welchem Graf Heinrich von Montfort, Propst zu Cur, des Abts Bruder war, um die Gnade des Königs, eben da er dem von Mainz Stadt und Burg belagerte; ihrer Vermittlung gelang die Sühne so vollständig[7]), daß Albrecht seinen Söhnen den Befehl sandte Urkunde darüber auszustellen[8]).

Indessen nahm die Belagerung der Stadt Bingen, die sich bereits in die siebente Woche erstreckte, vornehmlich durch Hülfe geschickter Zeugmeister solchen Fortgang, daß, wiewohl der Besatzung gelang die Wirkung des einen Werkes zu vereiteln, vor dem Nachdruck des andern größern[9]) die Mauer brach. Bei diesem Falle gab dieselbe die Vertheidigung der Stadt auf, und zog sich in die Burg zurück; die Bürger aber eilten, durch ihre Uebergabe die Gunst des

---

[1]) Urk. im Lager vor Bingen 26 Herbstm. 1301: Daf. 353.

[2]) Urk. im Lager vor Bingen 2 Herbstm. 1301: Daf. 352.

[3]) Urk. im Lager vor Bingen 16 Augustm. 1301: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 169, a.

[4]) Urk. im Lager vor Bingen 13 Augustm. 1301: Geschichtsblätter II, 12.

[5]) S. die Anm. 7 auf Seite 90.

[6]) Heinrich urkundet noch zu Constanz am 1 Herbstm. 1301: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1832, S. 307.

[7]) Küchemeister S. 85.

[8]) S. in der Darstellung der obern Lande der Herzoge Rudolf, Friderich und Leupold Urk. Wien 16 Weinm. 1301.

[9]) Katze hieß jenes, das größere Krebs; das Zeitbuch gibt eine Beschreibung.

Königs zu gewinnen[1]). Endlich, nach der tapferſten Gegenwehr und mehr durch innere Noth bezwungen als durch die Belagerer, fiel auch die Burg[2]). Hierauf, nachdem das abziehende Reichsheer den Rheingau verwüſtet und mehrere Ortſchaften verbrannt[3]), rückte der König vor das Schloß Scharfenſtein, ohne es nach dreitägiger Belagerung zu nehmen, und ſchlug dann, den nahen Rhein verlaſſend, ſein Lager bei Flörsheim am Main auf; an dieſen beiden Orten gewann er Verſtärkungen. Ulrichen vom Stein, des Johannes Sohne, verſchrieb Albrecht eine Pfandſumme für ſeine Dienſte, und freiete ihn ſo, daß niemand von des Reiches wegen ihn und ſeine Leibeserben ächten ſolle[4]). Abt Heinrich von Fulda, der während des ganzen Feldzuges um den König war, trug auf deſſen fürſtliche Söhne die Herzoge von Oeſterreich Rudolf, Friderich, Leupold, Albrecht, Heinrich, Meinhard und Otto ſämmtliche durch den Tod des Markgrafen Heinrich von Burgau der Kirche Fulda heimgefallenen Güter und Leute in Lehensweiſe über[5]); hinwieder verſprach König Albrecht, daß, ſobald der Abt und ſeine Söhne zuſammenkommen, ſie ihm den üblichen Huldigungseid der Treue leiſten ſollen[6]).

In dieſem Kriege hatten die vier Städte der Wetterau, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen, unter ſich ein gegenſeitiges Bündniß geſchloſſen; dieſem traten nun, nachdem der Fall von Bingen gegen den Erzbiſchof von Mainz entſchieden hatte, auch Vogt, Schöffen, Räthe und Bürger von Seligenſtatt als reichsfrei gleich jenen Städten bei[7]). Der Landvogt der Wetterau Her Ulrich von

---

[1]) Am 25 und 26 Herbſtm. 1301: Annal. Colmar. 33, 30; die Beſchreibung, im Chron. Colmar. 61, 47—62, 11.

[2]) Reimchronik 716, und Lichnowsky daſ. II, 211 f.; dagegen Albert. Argentin. 112, 44: sed castrum non obtinuit.

[3]) Rüdesheim, Winkel und Oeſtrich: die Quelle bei Böhmer Reg. Albr. nach 353.

[4]) Urk. bei Scharfenſtein im Weinm. 1301: Daſ. 355.

[5]) Urk. (des Abts; ohne Ortsangabe) 9 Weinm. 1301: Lichnowsky daſ. Reg. S. CCXCVIII. Markgraf Heinrich urkundet noch am 8 Herbſtm. 1300: Stälin Wirtemberg. Geſch. III, 656 f.

[6]) homagium fidelitatis facient sub forma debita et consueta. Urk. (des Königs) bei Scharfenſtein 14 Weinm. 1301: Lünig Corpus iuris feudal. Germ. I, 1821.

[7]) cum nos (nicht mehr der Kirche Mainz, ſondern) sacro Romano imperio astricti simus, wie Frankfurt ꝛc. Urk. Seligenſtatt 28 Herbſtm. 1301: Böhmer Reichsſachen Reg. 253.

Hanau, der ebenfalls dem römischem Könige zugezogen[1]), hatte vorher Sigfrid Herrn von Eppenstein aus Besitzungen und Rechten geworfen; jetzt kam es im Lager bei Flörsheim zwischen dem Könige und ihm zu einer Verständigung. Sigfrid verpflichtete sich König und Reich nach Kräften zu dienen wider jederman, mit folgenden Bestimmungen. Dienst und Hülfe leistet er weder dem Könige gegen den Erzbischof Gerhard von Mainz, noch diesem gegen jenen; kommt es aber zu einer Feldschlacht zwischen König und Erzbischof, so steht Sigfrid auf Seite des Königs mit Macht und Hand[2]). Gegen den Erzbischof Dieter von Trier, dessen Burgman und Vasall zu sein der von Eppenstein erklärt, ist er dem Könige nicht anders zu Dienst oder Hülfe verbunden, als wie Abt Heinrich von Fulda und Graf Eberhard von der Mark bestimmen werden. Dagegen ist Sigfrid gehalten den Erzbischof Wigbold von Cöln nach königlicher Aufforderung zu fehden[3]), und zu jeglichem Begegnisse nach Vermögen dem Könige kräftigen Beistand zu leisten. Gegen seinen Blutsverwandten den Grafen Ruprecht von Nassau ist der von Eppenstein, mit des Königs Willen, weder diesem selbst zu Dienst und Hülfe verpflichtet, noch wird er den Grafen oder dessen Helfer irgendwie gegen den König offen oder geheim unterstützen. Um Forderungen Sigfrids an des Königs Helfer, Diener und Getreue, und hinwieder dieser an ihn, begnügt derselbe sich vor dem Könige Recht oder Minne zu empfangen. Seinen Antheil an der Burg Steinheim zu Wiederaufbau und ruhigem Besitze wird er zurückerhalten, sobald es der König und Graf Eberhard von Catzenelnbogen nach ihrer mündlichen Verabredung für dienlich erachten; dagegen jene Besitzungen und Rechte, welche Sigfrid in diesem Kriege durch den Landvogt der Wetterau verloren, versprach der König sofort ihm selbst, seinen Burgleuten und Dienern zurückzustellen[4]).

---

[1]) S. die Anm. 7 auf Seite 90.

[2]) in conflictu vel congressu campestri — — — pro posse meo et auxilio manuali.

[3]) diffidare.

[4]) Zwei gleichlautende Urk. (des Königs) in castris prope Flersheim und (Hern Sigfrids) prope Flersheim 15 Weinm. 1301: Gudenus Cod. dipl. III, 3 ff., jene; letztere, Reichscanzlei in Pisa, in Fickers Sonderabdruck S. 53.

Nach dieser Verständigung, welche die Erneuerung des Reichskrieges wider die geistlichen Kurfürsten in Aussicht nahm, rückte König Albrecht bei eingetretener Herbstzeit aus dem Felde, das er fünf Monate ununterbrochen behauptet hatte[1]). Nach seinem Abzuge versuchten die drei Erzbischöfe Rheinberg dem Könige wieder wegzunehmen, gaben jedoch auf die bloße Kunde, daß er herannahe, ihr Unterfangen sogleich auf[2]). Albrecht aber, nach Entlassung der Reichshülfe, befreite Räthe und Bürger der wetterauischen Städte[3]) wegen ihrer Dienste und der in diesem Jahre ausgestandenen schweren Mühsale auf die nächsten drei Jahre, gegen eine Abschlagssumme, von allen Steuern und Abgaben[4]). Den Bürgern von Oppenheim entsprach der König zu Sicherung des Handwerkerstandes dahin, daß, wer das eine Gewerbe ausübe, nicht in den Bereich des andern hinübergreifen solle[5]). Die von Windsheim wurden ermächtigt, wie unter König Rudolf von allen Gütern in ihrer Gemeindemark Steuern zu erheben, und nach dem Vorgange Königs Adolf von auswärtigen Gerichten befreit[6]); die Bürger von Weißenburg im Nordgau durften weder selbst, noch ihre Güter, für den Grafen Gebhard von Hirschberg pfandbar gemacht werden[7]). Für Neustadt an der Hard erneuerte König Albrecht seines Vaters Verleihung der Stadtrechte Speiers[8]). In gleicher Weise, wie vor zehen Monaten Andernach die von Coblenz in ihr Burgrecht nahm, und Vorkehrungen traf bei Krieg und Belagerung[9]), schlossen jetzt Schult-

[1]) Vom 23 Mai bis 29 Weinm. 1301, an welch letzterm Tage Albrecht zu Frankfurt ist.

[2]) Annal. Colmar. 33, 51 ff. Erzbischof Gerhard ist am 25 Winterm. 1301 zu Andernach: Gudenus ibid. III, 962 Anm. *. Es galt wohl neuen Verabredungen.

[3]) Nur Gelnhausen ist nicht genannt.

[4]) Bis 25 Christm. 1304. Urk. Frankfurt 29 Weinm. 1301: Böhmer Reg. Albr. 357.

[5]) Schneider, Weber und Tuchscherer dürfen nicht Gewand schneiden und ellenweise verkaufen, oder dann müssen sie ihr früheres Handwerk aufgeben. Urk. Speier 10 Winterm. 1301: Daf. 359.

[6]) Adolfs Rothenburg 5 Mai 1295. Urk. Nürnberg 4 und 6 Hornung 1302: Daf. 370 und 373 f.

[7]) Urk. Nürnberg 5 Hornung 1302: Daf. 371.

[8]) Rudolfs Weißenburg 6 April 1275. Urk. Speier 3 Jänner 1302: Daf. 627 (im 1 EHe.).

[9]) Am 10 Hornung 1301: s. die Anm. 7 auf Seite 71.

heiß, Ritter, Schöffen, Rath und Bürger von Wesel ein ewiges Gelöbniß, unter Vorbehalt der Rechte des römischen Königs und des Reichs, mit Schultheiß, Rittern, Schöffen und Bürgern von Bopard[1]; zugleich gelobten sie, auf dem Wasser und auf dem Lande einen rechten Landfrieden zu halten, und ihn die nächsten zehen Jahre nach ihrer Macht zu beschirmen[2]. Dieser zwischen Wesel und Bopard auf der einen und Coblenz der andern Seite geschlossenen Einigung auf ewige Dauer, sowie ihrer zehenjährigen Verbindung zum Schirme des Landfriedens, ertheilte König Albrecht seine Bestätigung[3]; ebenso bestätigte er, unter Vorbehalt der Rechte des Reichs, die von den Schöffen und Bürgern der Stadt Coblenz gemachten und niedergeschriebenen Satzungen[4].

Den Grafen Diebold von Pfirt, der dem Könige ins Feld wider Mainz Zuzug geleistet[5], schirmte er gegen Nicolaus Stehelin von Basel, welcher von des Grafen Leuten gefangen und von ihm auf Urfehde wieder freigegeben worden, so daß, wenn dieser sie übertrete, Albrecht ihm weder selber richten noch durch einen seiner Richter, sondern auf dessen Leib und Gut dem Grafen behülflich sein wolle[6]. Seinem Versprechen gemäß[7] stellte der König dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen die Stadt S. Goar am Rheine sammt Zugehör wieder zurück, und entließ die Einwohner des ihm und dem Reiche geleisteten Eides[8]; zu Belohnung seiner Treue gegen König Rudolf wurde der Graf ermächtigt, eine Meile im Umkreise um die Burg Braubach bis an den Rhein Bergwerke anzulegen und sie dann als Lehen vom Reiche zu tragen[9], und erhielt für sein Städtlein Stadecken und diejenigen, die es fortwährend bewohnen mit Ausnahme der Aerntezeit und der Weinlese, die Freiheiten und Rechte der Bürger von Oppenheim[10]. Unter der Geistlichkeit empfieng Abt

---

[1]) Bis dahin ist der Brief der Anm. 2 gleichlautend mit dem Andernachs.

[2]) Urk. (Wesels) 20 Christm. 1301: Höfer Urkunden S. 65 ff.

[3]) Urk. Speier 31 Christm. 1301 (für 1302; ind. 15): Günther Cod. dipl. Rheno-Mosellan. III, 1, 108.

[4]) Urk. Oppenheim 1 März 1302: Böhmer das. 376.

[5]) S. die Urk. der Anm. 4 auf Seite 88.

[6]) Urk. Oppenheim 16 März 1302: Herrgott Genealog. II, 585.

[7]) Augsburg 27 Hornung 1301: s. auf Seite 60 Anm. 10.

[8])[9]) Zwei Urk. Speier 12 Winterm. 1301: Böhmer das. 360 und 361.

[10]) Urk. Speier 17 Christm. 1301: Das. 365.

Aegidius von Weißenburg im Elsaß, nach der Bestätigung des apostolischen Stuhles, mit dem königlichen Scepter die Reichslehen seines Fürstenthums; zugleich gebot Albrecht den Dienstmannen und Vasallen des Gotteshauses, den Bürgern der Stadt sowie allen S. Peters Leuten von Weißenburg, Huldigung dem Abte, wenn sie gefordert werde, und Gehorsam[1]). Der Abtei Heilsbron bestätigte derselbe ihre frühern Besitzungen und neuern Erwerbungen, sowie die Briefe der Könige Kunrad und Adolf[2]). An die Pfarrkirche in Horburg stellte der König Kunrad von Oetingen, Sohn des Grafen Ludwig, dem Bischofe Wolfhard von Augsburg dar[3]). Den Bischof Manegold von Würzburg verglich mit dem Markgrafen Herman von Brandenburg König Albrecht, umgeben von Fürsten und Herren, um Krieg und Mißhelligkeit so, daß aller Schaden gegenseitig abgelassen, die Gefangenen freigegeben wurden, und über künftigen Zwist je zwei Schiedleute unter dem Grafen Ludwig von Oetingen als Obman sprechen sollten[4]).

Demselben Markgrafen von Brandenburg seinem Eidame übertrug der König, um seiner Hülfszusage gegen Bedrückungen Lübecks zu genügen[5]), Pflege und Beschirmung dieser Stadt in seinem und des Reiches Namen, und sicherte ihm selber oder, wenn Markgraf Herman sterben sollte, dessen Hausfrau Anna Tochter des Königs und ihren Kindern den Bezug aller Reichsgefälle vierzehen Jahre lang; nur daß seine fürstliche Schwester[6]) Agnes, des Herzogs Albrecht von Sachsen Witwe, die Gefälle noch die ersten zwei Jahre zu erheben habe[7]), wie sie denn wirklich zu Pfingsten von Lübeck sieben-

[1]) Urk. Speier 10 Winterm. 1301: Schoepflin Als. dipl. II, 77. Die päpstliche Bestätigung vom J. 1301 enthalten die Regesta Pontificum: Bonifacii 8, ann. 7.

[2]) Kunrads Nürnberg 31 März 1237, und Adolfs Rothenburg 4 Mai 1295. Urk. Nürnberg 3, 4 und 5 Hornung 1302: Böhmer daf. 368, 369 und 372.

[3]) Urk. Speier 13 Winterm. 1301: Daf. 362.

[4]) Urk. Heilbron 6 Christm. 1301: Schöppach Henneberg. Urkundenbuch I, 39, und Schultes Dipl. Gesch. v. H. I, 174. Zeugen: die Fürsten, die Bischöfe Heinrich von Constanz und Peter von Basel, Markgraf Otto von Brandenburg, und Abt Herman von Ebrach; die edeln Leute, die Grafen Eberhard von Würtemberg, Ludwig von Oetingen und Burghard von Hohenberg. Mitsiegler: Bischof und Markgraf. Vergl. Fries Würzburg. Chronik I, 415.

[5]) Im Lager vor Heidelberg 6 Brachm. 1301.

[6]) soror et princeps nostra carissima.

[7]) Urk. Heilbron 3 Christm. 1301: Cod. dipl. Lubecensis II, 124.

hundertfünfzig Mark Pfenninge bezogen hatte[1]). Damals war auch Hermans Vetter Markgraf Otto von Brandenburg mit dem Pfeile beim Könige[2]). An diesen als treuergebenen Fürsten wollte Albrecht, wie einst Markgraf Otto der Kleine durch Hedwig Eidam des Königs Rudolf war[3]), jetzt aber im Kloster Lehnin das Ordensgelübde abgelegt hatte[4]), durch ein Ehebündniß sich enger anschließen; für Waldemar den Sohn Kunrads, der ein Bruder war Otto's mit dem Pfeile, bestimmte er seine Tochter Guta, und König und Markgraf sollten inner sechs Jahren die Zeit ihrer Verbindung festsetzen. Von beiden Seiten wurde Widem und Widerlage angeordnet, auf das Land Budissin gelegt[5]), und je dem überlebenden Gatten der vollständige Genuß gesichert; sterben sie ohne Leibeserben, so fällt jeden Theils Betreffniß je an Waldemars Stamm zurück oder an die Herzoge Rudolf und Friderich von Oesterreich. Zu dem Erbe, das Waldemar von seinem Vater Kunrad zu erwarten hatte, fügte Markgraf Otto als Vermächtniß den dritten Theil ihres Landes, und gelobte es in den nächsten zwei Jahren, das Reichsgut mit des Königs Hand, anderes mit der Fürsten und Herren Hand, deren Lehen es ist, zu vollführen und zu fertigen[6]).

Des Markgrafen Otto Ansehen und Rath nahm König Albrecht noch für eine andere Friedenshandlung in Anspruch. Unter diesen Verfügungen, durch die er geistliche und weltliche Fürsten und Herren, und insbesondere die unter sich und mit ihm verbündeten Bürger der Städte, in seiner Treue erhielt oder belohnte, verlief seit dem Falle von Bingen bereits der fünfte Monat, in welcher Zeit der König Franken und Schwaben und zum zweiten Male die Rheingegend besuchte. Beim Eintritte des Frühlings mußte, da die drei

---

[1]) Urk. (der Herzogin Agnes) 28 Mai 1301: Ibid. 119.

[2]) S. die Anm. 4 auf Seite 96.

[3]) S. diese Geschichte I, 279 Anm. 2, und 340 Anm. 4.

[4]) Er, frater Otto monachus et acolitus in Lenin, nonus marchio Brandenburgensis, quondam gener Rudolphi regis Romanorum, stirbt am 6 Heum. 1303: Riedel Cod. dipl. Brand. III, 1 (oder Novus Cod. d. Br. I), 13.

[5]) Vergl. diese Geschichte I, 447 Anm. 4.

[6]) Urk. Nürnberg 5 Hornung 1302: Reichscanzlei in Pisa, in Fickers Sonderabdruck S. 54; Geschichtsblätter I, 119. Mit dem Könige siegelt Herzog Rudolf von Oesterreich, womit sich Herzog Friderich begnüget.

Erzbischöfe sich noch nicht unterworfen hatten, die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in naher Aussicht stehen. Während aber das entferntere Cöln noch keine Neigung zeigte an des Königs Gnade zu kommen, und Dieter von Trier wider Albrecht ehedem Herzog von Oesterreich, der sich König nenne, neue Bewaffnete warb[1]), mochte aus dem nahen Mainz Erzbischof Gerhard, sobald die günstige Jahrszeit dem Könige einen zweiten Feldzug gestatte, nach hartem Verluste sein gänzliches Verderben befürchten. Also nahm er die Vermittlung vornehmlich des Markgrafen Otto von Brandenburg bereitwillig an, verfügte sich nach Speier, und gelobte vor allem, Richter, Räthe und Bürger von Mainz um Schaden und Beschwerungen, die sie, während des Krieges zwischen dem römischen Könige und ihm und den beiderseitigen Helfern, durch die dem Könige geleistete Hülfe ihm, der Kirche Mainz und seinen Helfern zugefügt, in keiner Weise weder vor geistlichem noch vor weltlichem Richter je belangen zu wollen[2]). Hierauf erhielt Gerhard von König Albrecht folgenden Frieden:

Der Erzbischof gelobt, mit aller Macht dem Könige zu helfen wider jederman, der ihn und das Reich angreift; hinwieder verhilft dieser jenem zu seinen Rechten wider alle. Der Erzbischof läßt die Zölle zu Lahnstein und wo er sonst unrechte Zölle hat, und gibt dem Könige die von ihm und von König Adolf darüber empfangenen Briefe heraus; hält er deren zurück, so sind sie todt und nichtig. Dagegen behält er die Briefe um alte Bestätigungen; ebenso Albrechts und Adolfs Briefe um das Ungelt und die Juden zu Frankfurt. Dem Könige verbleibt Seligenstatt[3]) mit Zugehör solange, bis der Erzbischof es ihm angewinnt mit Recht, zu welchem der König ihm stehen will. Zu Unterpfand des Vorgeschriebenen setzt der Erzbischof Stadt und Burg Bingen, Ehrenfels, Scharfenstein, Lahnstein und Lahneck, und was zu jedem gehört; von diesen hat der Markgraf von Brandenburg, ermächtigt eines abzulassen, die Burg Lahneck abgelassen. Das übrige soll zu Pfand stehen fünf Jahre, nach

[1]) Urk. in MünsterMainfeld 18 März 1302 (statt 1301): Böhmer Reichssachen Reg. 373 (im 1 EHe.).

[2]) Urk. (des Erzbischofs) Speier 20 März 1302: Gudenus Cod. dipl. III, 6.

[3]) S. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 92.

deren Verlauf es dem Erzbischof oder, wenn er nicht mehr lebt, seinem Stifte zurückgegeben wird; hat dann der König an Stadt und Burg Bingen ein Recht, so soll ihm der Bischof dazu stehen. Stirbt dieser vorher, und will sein Nachfolger in demselben Gelübde sein, so sollen die fünf Pfandjahre ihren Verlauf nehmen; will er nicht darin sein, so bleiben Stadt und Burg Bingen dem Könige, die andern Vesten werden dem Bischofe oder seinem Capitel übergeben. Stirbt der König während der fünf Jahre, so fällt alles Pfand an Erzbischof oder Capitel. König und Bischof küren als den Mann, dem die Pfande empfohlen werden, Gotfriden von Bruneck[1]), oder seinen Sohn Andreas, wenn der Vater stürbe: derselbe besetzt die Pfande mit Thurmhütern, Wächtern, Pförtnern und Burgmannen; die Kost wird aus des Erzbischofs Gut bezahlt. Zweien sich König und Bischof über deren Bestimmung, so steht es an dem Markgrafen, und mit seinem Entscheide soll sich der von Bruneck begnügen; was über die Kost ist, auf dem Lande oder in den Städten, an Juden oder an Christen, das soll dem Bischof werden. Der Bischof mag mit den Seinen in die vorgenannten Vesten reiten ein oder aus, doch daß er mit dem von Bruneck rede, daß er ihm glaube. Alle Bischöfe, Pfaffen oder jemand ihretwegen, die in des Königs und des Reichs Hülfe in diesem Urluge wider den Erzbischof gewesen sind, sollen eine ganze Sühne haben. Der Stadt Mainz soll der Erzbischof die Briefe halten, die er und seine Vorfahren gegeben und sein Capitel bestätigt hat; um Bruch der Briefe, des Bischofs an der Stadt und dieser an ihm, ernennt jeder Theil zwei Männer, die darüber sprechen sollen. Wann der von Bruneck Burg und Stadt Bingen, Scharfenstein, Ehrenfels und Lahnstein die Stadt einnimmt, darnach in vierzehen Tagen sollen, von niemand gehindert, dem Bischof und seinen Helfern alle in diesem Kriege verlornen Vesten und Güter zurückgegeben werden; ebenso wird der König außer Landes liegende Vesten, die seine Helfer gewonnen haben, bis zum nächsten S. Jacobs Tag[2]) wieder übergeben lassen. Geschieht es nicht, so legen zehen Herren, die man noch ernennen soll, je einen Ritter und einen Edelknecht nach Worms

[1]) S. die Anm. 7 auf Seite 90.
[2]) Bis 25 Heum. 1302.

in Leistung auf so lange, bis es geschieht. Spricht der König den Erzbischof wegen eines Bruches an, so kiesen jeder Theil zwei Schiedsleute, und was dann nach Verhörung die Vier oder die Mehrheit scheidet oder spricht, das soll stets gehalten werden; zweien sich aber die Schiedleute, so ist Obman, der Gewalt habe zu sprechen um den Bruch, der Markgraf Otto, oder Gotfrid von Bruneck, oder nach beider Tode wer von den Schiedleuten dazu erwählt wird. Hat der Bischof von Mainz irgend Gut, das der König als des Reiches anspricht, so soll derselbe darum zu Recht stehen. König und Bischof und ihre Helfer sollen sich gegenseitig Recht thun. Die Städte, die in des Königs und des Reiches Hülfe gewesen sind, sollen eine rechte Sühne haben; eben eine solche haben König und Bischof bedungen[1]) für die beidseitigen Helfer, die durch sie in diesen Krieg gekommen sind. Von beiden Seiten soll jederman in sein Erbe, es sei Burg, Stadt, Dorf, Gericht oder wie das Gut genannt ist, wieder eingesetzt werden, wie er es besaß vor dem Kriege. Was einer auf des andern Gut gebauet hat in diesem Kriege, das soll er wieder abthun. Burgen oder Städte, die gebrochen sind, mag der Eigenthümer ungehindert wieder bauen. Um fahrendes Gut, das genommen wurde unter denen, die in dem Urluge waren, soll eine ganze Sühne sein. Alle Kriegsgefangenen, die ihre Schatzung nicht gegeben haben, sollen ledig sein; was gegeben ist, das sei hin. Dem von Breuberg sollen alle seine Vesten, sein Gut und sein Pfand, gebrochen oder ungebrochen, wieder gelassen werden. Wie der Pfalzgraf gethan hat, so soll auch der Bischof von Mainz ihre Bundbriefe dem Könige herausgeben; ebenso, gibt der Bischof von Cöln die Bundbriefe zwischen dem Bischofe von Mainz, ihm und dem Pfalzgrafen heraus, so soll auch der von Mainz seine hierüber geschriebenen Briefe wieder geben. An dem Markgrafen von Brandenburg soll es endlich stehen, wie der König dem Bischofe seine Hülfe nach dem Inhalt ihrer Briefe versichern soll. An diese Sühne mit dem Fürsten Gerhard Erzbischof von Mainz, seinem und des Reichs Erzcanzler in teutschen Landen, hieng Albrecht in der Stadt Speier sein königliches Siegel[2]).

[1]) geteydinget.

[2]) Urk. (des Königs) Speier 21 März (an sancte Benedicten tage in der Basten) 1302: Pertz Monum. Germ. hist. IV, 477—479; Böhmer Reg. Albr. 377.

Erzbischof Gerhard zögerte nicht den auf der Send zu Mainz ausgesprochenen Bann zurückzunehmen[1]), und unverweilt ordnete König Albrecht seine Boten an Papst Bonifacius den Achten ab[2]). Zugleich verkündete er seinen Getreuen den Entschluß, für die Ruhe des Gemeinwesens und zu Wiedergewinnung der dem heiligen römischen Reiche in einigen Gegenden widerrechtlich entzogenen Rechte seine Kriegsmacht zu entfalten, und nach dem Rathe der Fürsten ein zahlreiches und siegreiches Heer zu versammeln[3]), und erließ an sie die Aufforderung, alsbald nach dem Feste der Auffahrt des Herrn[4]) in Nürnberg geziemenden Zuzug zu leisten[5]). Aus den obern Landen, wohin der König von Speier gekommen, und wo er, nachdem dieses Aufgebot ergangen, für Fürst und Gotteshaus als Pfleger des Reichs, als Eigenthumsherr für Freiheiten seiner Bürger wie für kirchliche Einrichtungen bedacht war[6]), besuchte er Franken und Schwaben, und kehrte aus dem Elsasse wieder in die Gegenden des Mittelrheins zurück. Indessen die für den Zuzug der zu neuer Heerfahrt aufgebotenen Reichshülfe anberaumten zwei Monate verliefen und sich, ohne daß es noch zu einem Kriegszuge kam, um eine zweite nicht minder große Zeitfrist verlängerten, bewies sich des Königs Einfluß durch einzelne Handlungen nicht nur in den von ihm durchwanderten Gegenden; sondern sein Walten erstreckte sich, wie auf Baiern, so auch auf die sächsischen Lande.

Indem der König es in den Willen der Bürger von Mühlhausen in Thüringen legte, Leute S. Augustinus' oder eines andern Ordens in die Stadt aufzunehmen, wollte er zugleich, daß daselbst die von Alters her dem Reiche steuerbaren Güter auch fürderhin steuern sollen[7]); Marienthal im Bisthume Halberstadt nahm derselbe, unter Bestätigung der an das Kloster erkauften Besitzungen, auf

---

[1]) Hartzheim Concil. Germ. IV, 96.

[2]) Urk. Baden 27 März 1302: s. die Darstellung auf Seite 121—124.

[3]) copiosum victoriosumque exercitum instaurare.

[4]) Nach dem 31 Mai.

[5]) Urk. (Henrico aduocato de Wida iuniori) Zürich 1 April 1302: Feller Monum. inedita pag. 593; Pertz ibid. IV, 479.

[6]) Die Urk. (für Wettingen, in Uri) Zürich 1, (für Frauenfeld) Brugg 15, sowie 25 April (für Morsach-Schwiz), und (für Winterthur) Straßburg 2 Augustm. 1302 s. in der Darstellung der obern Lande.

[7]) Urk. Frankfurt 17 Mai 1302: Böhmer Reg. Albr. 385.

die Bitte des Abts Eberhard mit Leuten und Gut in des Reiches Schutz[1]). Ueber den beschworenen Landfrieden in Sachsen wachten Markgraf Otto von Brandenburg, die Herzoge Heinrich und Albrecht von Braunschweig, und Otto Herzog von Braunschweig und Lüneburg; diesen trug König Albrecht auf vorzusehen, daß nicht durch das Schloß, welches die Grafen Albrecht und Friderich von Werningerode auf fremdem Boden bei Goslar aufführten, dieser Stadt, den Reichsstraßen und dem Landfrieden Störungen und Verlegenheiten bereitet werden[2]). Die Grafen Adolf und Johannes von Holstein und Stormarn, welche in ihrer Stadt Hamburg von den Bürgern Lübecks entgegen deren Weigerung einen Zoll zu erheben versucht, verstanden sich endlich dazu die Sache vor den römischen König zu bringen, und bis zu dessen Entscheide von Lübeck nicht Zoll oder Abgabe zu fordern[3]). Zu unweigerlicher Auszahlung der Reichsgefälle an seine Schwester die Herzogin Agnes von Sachsen forderte König Albrecht Räthe und Bürger von Lübeck auf, und erklärte sie um alles, was sie in seinem Namen ihr entrichten, für frei und quit[4]).

Die Lage einer zweiten Schwester, der Pfalzgräfin Mechtild Herzogin von Baiern, rief der Verwendung des Königs. In dem Reichskriege wider Rudolf, welchen die Pfalzgräfin zu vermitteln bemüht war, zeigte sich ein Zwiespalt der fürstlichen Brüder, indem Ludwig auf des königlichen Oheims Seite trat[5]); die Mutter schloß sich mehr an den jüngern Sohn[6]). Dazu kam, daß ihrem Vicedom[7]) Kunrad von Oetlingen Ehrenrühriges nachgesagt wurde. Da hob Herzog Rudolf Mutter und Oetlinger auf[8]), als sie sich auf dem

---

[1]) Urk. im Lager bei Cöln 29 Herbstm. 1302: Daf. 400.

[2]) Urk. Eßlingen 11 Heum. 1302: Pertz Monum. Germ. hist. IV, 480; Riedel Cod. dipl. Brandenburg. II, 1, 244.

[3]) Urk. in Segheberg 29 Heum. 1302: Cod. dipl. Lubecensis II, 128 f.

[4]) Urk. Worms 1 Herbstm. 1302: Ibid. II, 129.

[5]) So verstehe ich Chron. Colmar. 61, 17 ff.

[6]) Mit der Mutter urkundet Ludewicus iunior comes Palatinus Rheni dux Bawarie, noch ohne eigenes Siegel, zu Augsburg am 11 Christm. 1302: Monum. Boica VIII, 200. Unter ihren Räthen: Perchtoldus dictus dapifer nostre curie vicedominus.

[7]) Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 443 nennt eius vicedominum qui rexit provinciam, ohne den Namen selbst anzugeben.

[8]) Am 23 Brachm. (in vig. s. Joh. Bapt.) 1302.

Schlosse Schiltberg befanden, und führte sie gefangen nach München; hier, in der dritten Woche, ließ er den Vicedom enthaupten[1]). Auf die Kunde von diesen Gewaltthaten kam König Albrecht nach Nördlingen, setzte seine fürstliche Schwester in Freiheit, und bewirkte eine solche Aussöhnung mit dem Sohne[2]), daß die Herzogin unangefochten bei ihrem Heuratsgute zu Dießen, Ludwig aber als jüngerer Pfalzgraf in des Landes Mitherrschaft verblieb[3]). Den beiden Herzogen Rudolf und Ludwig, ihren Vettern, sowie dem Erzbischof Kunrad von Salzburg, wofern sie sich zu Recht und Minne verstehen, gestatteten die herzoglichen Brüder Otto und Stephan von Baiern den Eintritt in das Bündniß, welches sie kurz vorher, unter Vorbehalt des römischen Reichs, der Herzoge von Kärnthen und des Bischofs Wernhard von Passau, in dieser Stadt mit den Herzogen Rudolf und Friderich von Oesterreich zu Hülfe und Rath auf zwölf Jahre abschlossen[4]), so daß sie sich von des Königs Söhnen um dreitausend Mark Silbers versichern ließen[5]).

In Franken verglich sich Albrechts Landvogt zu Nürnberg, Ritter Dietegen von Casteln, um die Anstände, die sich zwischen dem römischen Könige und Bischof Kunrad von Regensburg erhoben, weil des letztern Diener des Königs Leute geschädigt hatten[6]). König

---

[1]) Am 12 Heum. (in die s. Margarete): Continuatio Hermanni Altahens. bei Böhmer Fontes III, 560. Wegen des Todestags s. auch Buchner Gesch. v. B. V, 228 Anm. e.

[2]) Die Quelle der Anm. 7 auf Seite 102, welche Nördlingen nennt; wo auch des Königs Urk. 18, 20 und 21 Heum. 1302 gegeben sind.

[3]) Vergl. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 102. Rex vero inter fratres, ut placuit, dividebat: Chron. Colmar. 61, 26 f.; aber von den Einzelheiten sagen die Zeitbücher nichts.

[4]) Erste Urk. (der Herzoge Otto und Stephan) Passau 17 Hornung 1302: Kurz Oesterreich unter d. Königen Ott. u. Albr. II, 239—242. Zeugen: die Grafen Gebhard von Hirschberg und Albrecht von Hals; Ludwig der Grans, Hartlieb von Buchberg, Walter von Tanfkirchen; Stephan von Meißau Marschalk in Oesterreich, Herman der Marschalk von Landenberg, Eberhard, Heinrich und Ulrich Brüder von Waldsee. — Die Brüder Eberhard und Ulrich waren am 12 Heum. 1301 in des Königs Lager vor Bensheim.

[5]) Zweite Urk. (der beiden Herzoge) Passau 17 Hornung 1302: Kurz das. 242.

[6]) Urk. Regensburg 30 Mai 1302: Reg. Boica V, 27. Rührt es nicht vom pfälzischen Kriege her? vergl. die Urk. (des Pfalzgrafen Rudolf für Bischof Kunrad) München 2. Brachm. 1301: Ibid. 8.

Albrecht selbst versicherte sich der Treue seiner Edeln: Kunraden von Weinsberg verlieh er als Erbe den Wildbann von Neckargemünd bis Laufen, und andrerseits bis an Elsenz und Zaber[1]; Albrechten von Hohenloh erkannte er tausend Pfund Haller zu, und wies ihm dafür jährliche hundert Pfund auf Reichsgüter am Maine an[2]. Einzelnen Gotteshäusern in Schwaben bestätigte der König seiner Vorfahren Freiheitsbriefe[3], oder erließ ihnen auf zwei Jahre jegliche Steuer[4]; die Münze zu Lindau setzte er, zu Belohnung seiner Dienste, einem Bürger dieser Stadt für dreißig Mark Silbers zu Pfand[5]. Um Schlachtrosse, die noch König Rudolf bezogen, erhielt Volzo von Hochfelden die Bestätigung seiner Anweisung auf den Königshof in Weikersheim[6]. Dem Edeln Johannes von Lichtenberg seinem Landvogte im Elsaß wies König Albrecht, für dessen bisherige und künftige Dienste, den Ertrag von tausend Mark Silbers auf die Reichsdörfer Westhofen und Baldeborn[7], und warb hierfür um die Willebriefe der Wahlfürsten[8]. Für Tilman, den Bruder des Burggrafen von Landskron, legte Albrecht beim Capitel der Frauenkirche in Achen seine königliche Bitte um eine Pfründe ein[9]. Als diese letzten Vergünstigungen ertheilt wurden, war das Schicksal von Cöln bereits entschieden.

Wenige Tage nach der zur Sammlung des Aufgebots festgesetzten Frist gewann der römische König die Dienste des Grafen Simon von Spanheim, und wies ihm dafür fünfhundert Mark Cölner auf Pfandschaften an; dieses geschah zu Cöln selbst[10], doch

---

[1]) Urk. Nördlingen 21 Heum. 1301: Gudenus Cod. dipl. III, 9.

[2]) Urk. Speier 23 Augustm. 1302: Reg. Boica V, 32.

[3]) Urk. (für S. Agnes in Lauingen und, Friderichs Augsburg 7 Weinm. 1182, für S. Ulrich u. S. Afra in Augsb.) Nördlingen 18 und 20 Heum. 1302: Böhmer Reg. Albr. 389, jene; letztere, Reg. Boica V, 30.

[4]) Urk. (hl. Kreuz, Sirnau, bei Eßl.) Eßlingen 24 Heum. 1302: Böhmer das. 392.

[5]) Urk. (für Kunrad Holle) Eßlingen 1 Heum. 1302: Das. 387.

[6]) Urk. Hagenau 9 Augustm. 1302: Das. 394.

[7])[8]) Urk. im Lager bei Cöln 21 und 23 Weinm. 1302: Das. 401 und 404. Des Pfalzgrafen Rudolf Willebriefe, Speier 14 Augustm. 1303 und Nürnberg 31 Heum. 1305, verzeichnet Böhmer Wittelsbach Reg. S. 56 und 57.

[9]) Urk. im Lager bei Cöln 22 Weinm. und 2 Wintertm. 1302: Gudenus Cod. dipl. II, 984 f.; Würdtwein Subs. dipl. XII, 103 f.

[10]) Urk. Cöln 13 Brachm. 1302: Böhmer Reg. Albr. 386.

der Erzbischof Wigbold kam zur Verständigung dem Könige nicht entgegen[1]). Nunmehr begann der Feldzug des zweiten Jahres[2]), der mit den Erzbischöfen von Cöln und Trier auch dem Grafen Johannes von Hennegau galt[3]). Albrecht, aus Schwaben an den Rhein zurückgekehrt, zog über Straßburg und Hagenau nach Speier. Hier ergieng vor dem Könige der Rechtsspruch: obwohl die Grafschaft Hennegau von der Kirche Lüttich zu Lehen rühre, so sei der Bischof doch nicht verpflichtet ihr zu Hülfe zu kommen, sondern müsse sich vielmehr überall an König und Reich halten[4]); diesem Rechtsspruche zu gehorchen gebot nun dem Bischofe König Albrecht, und ihm Zuzug zu leisten, wann er nach Hennegau komme[5]). Indem Rath und Bürger von Speier, welchen der zugleich anwesende Erzbischof Gerhard von Mainz die gegen ihn im letzten Kriege dem römischen Könige geleistete Hülfe in keiner Weise ahnden zu wollen erklärte[6]), auch im gegenwärtigen Reichskriege, den Albrecht führe, ihm Zufuhr an Lebensmitteln und Diensthülfe durch Bewaffnete zusagten; gelobte ihnen der König hinwieder, er werde mit den Erzbischöfen von Cöln und Trier und ihren Helfern keinerlei Frieden oder Sühne eingehen, ohne vor allen die Bürger einzuschließen und von den Erzbischöfen hierum Sicherungsbriefe zu erwirken[7]). König Albrecht rückte über Worms nach Oppenheim, wo er die Grafen von Nassau Otto's Söhne, deren Reichsdienst er im letzten Kriege gewonnen, mit jährlichen dreißig Mark auf Kraft von Greifenstein anwies[8]).

---

[1]) Das ergibt sich aus dem Verlaufe des Krieges. Wigbold hätte die Verständigung anbahnen können, wenn er Hülfe gegen den von Hennegau, was er nach der Unterwerfung thun mußte, jetzt dem Könige freiwillig zusagte.

[2]) circa festum Marie Magdalene (22 Heum.) 1302: Annal. Colmar. 35, 3 ff., nach welchem der Kriegszug 17 Wochen dauerte, id est usque ad festum Martini (11 Winterm.); sonach fiele der Beginn auf den 15 Heumonat. Vergl. Chron. Colmar. 62, 26 ff.

[3]) König Albrecht führt den Krieg, dicens velle procedere versus Holandiam atque Flandriam: Annal. Colmar. 35, 6; dixit enim se Holandiam atque Flandriam breviter perventurum: Chron. Colmar. 62, 29.

[4])[5]) Zwei Urk. Speier 21 Augustm. 1302: Böhmer das. 395 und 396.

[6]) Urk. Speier 20 Augustm. 1302: Lehmann Chronica (Ausg. 1662) S. 719, b; der Brief ist wörtlich gleichlautend dem für Mainz vom 20 März 1302.

[7]) Urk. Worms 31 Augustm. 1302: Das. 720, a.

[8]) Urk. Oppenheim 3 Herbstm. 1302: Böhmer das. 399.

Mit dem Könige zogen Erzbischof Gerhard von Mainz und die Bischöfe Emicho von Freisingen und Sigfrid von Cur, seine Fürsten, sowie die Grafen Dietrich von Cleve, Gerhard von Jülich und Eberhard von Catzenelnbogen[1]; an der Spitze ihrer Scharen kamen auch die Landvögte von Burgund und des Elsasses, der Freie Johannes von Lichtenberg[2] und Otto Graf von Straßberg[3]. Das Reichsheer, aus Baiern und den untern Herzogthümern verstärkt[4], zog unter Verheerung des offenen Landes[5] die Gegenden des Niederrheins hinunter und rückte bis in die Nähe von Cöln vor; daselbst schlug der König sein Lager auf[6]. Obwohl die Bürger Cölns mit der ihrigen die Sache des Reichs eifrig vertheidigten, dauerte doch die Einschließung der Stadt mehrere Wochen, bis Erzbischof Wigbold sich gezwungen sah die Gnade des Königs zu suchen. Wie dieser verlangte, bestätigte derselbe vor allem den Bürgern ihre Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten; hinwieder Richter, Schöffen, Rath und Gemeinde der Stadt Cöln, für welche vier Bürger im Lager beim Könige erschienen, erklärten vor Fürsten und Herren, dem Erzbischofe und seiner Kirche, den Capiteln und Geistlichen, Vasallen und Dienstmannen, ihre Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten unverbrüchlich halten zu wollen: hierum, mit näherer Bezeichnung derselben, gab der König seinen Brief für die Bürger[7], Wigbold für sich, seine Capitel und Gotteshäuser[8]. Da bei diesen

---

[1]) Alle Sechs sind Zeugen in der Urk. 23 Weinm. 1302: s. die Anm. 7.

[2]) S. die Urk. der Anm. 7 und 8 auf Seite 104.

[3]) Er verweiset usque ad diem, qua nos comes prefatus de auxilio domini regis, ad quem nunc profecturus sumus, revertemur apud Laupon, in der Urk. 13 Augustm. 1302: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1827, S. 272 f.

[4]) Albertus rex cum hominibus Austrie, Bavarie, Ungarie, Bohemie, et superioris Rheni hominibus Coloniam perrexit: Chron. Colmar. 62, 26.

[5]) Annal. Colmar. 35, 4 f.; Chron. Colmar. ibid. 27 f.

[6]) S. auf Seite 102 Anm. 1 die erste, bisher bekannte, Urk. im Lager bei Cöln 29 Herbstm. 1302.

[7]) Urk. in castris prope Coloniam 23 Weinm. (in die b. Seuerini episcopi) 1302: Lacomblet Urkundenbuch III, 13. Zeugen: Die Sechs zu Anm. 1, und die vier Cölner. Mitsiegler: Mainz, Freisingen und Cur.

[8]) Urk. in me Legere Knoninges Albrechtes bi Kolne des neisten dages (nach?) Sente Seuerines dage (24 Weinm.) 1302: Höfer Urkunden S. 67 f.; Lacomblet das. 16, jedoch ohne Ortsdatum, dagegen (Anm. 2) mit Angabe der Mitsiegler (Dom und 9 Collegiatkirchen).

wechselseitigen Versprechen den Bürgern von Cöln gänzliche Zollfreiheit in des Erzbischofs Land und Gebiet zugesichert war, so wollte König Albrecht daß dieses sich nicht auf künftige Zölle erstrecke, wofern solche von ihm selbst oder von seinen Nachfolgern Königen oder Kaisern dem Erzstifte zugestanden werden sollten [1]). Hierauf gab der König dem ehrsamen [2]) Wigbold Erzbischof zu Cöln und Erzcanzler des römischen Reiches in Italien, seinem lieben Fürsten, um Reichsgut, um Zoll und alle andern Sachen, Krieg und Mißhelligkeit folgenden Frieden:

Der Erzbischof gibt dem Könige wieder, was man erfährt daß er an Reichsgut in Besitz genommen hat [3]). Er thut Zoll und Geleite zu Andernach ab; so nämlich daß der König aus den vier Grafen von Cleve, Jülich, der Mark und Catzenelnbogen und dem Herrn von Kuik drei Männer wählt, die sich bei ihrem Eide von Basel den Rhein hinab bis Neuß bei ehrbaren, geistlichen oder weltlichen, Leuten erfahren sollen: was sie erfahren daß der Erzbischof an Zoll und Geleite altes Recht habe, das soll er behalten; das andere sei ab. Derselbe Erzbischof soll die Burg Rolandseck brechen; und König, Erzbischof und die Herren vom Lande, Priore und Städte, die man dazu wählt, sollen geloben fürderhin da keine Burg bauen zu lassen. Der Erzbischof thut auch Zoll und Geleite zu Bonn ab. Dagegen behält er den Zoll zu Neuß nach seinem alten Rechte; hat er mehr darauf gesetzt, das soll er ablassen. Städte oder Burgen, die in diesem Urluge von des Königs Helfern gebrochen sind, soll man ohne seinen Willen nicht wieder bauen. Der Erzbischof läßt auch Zoll und Geleite zu Rheinberg ab. Auch gibt er dem Könige alle Briefe und Handvesten über die vorgenannten Zölle heraus, sie seien von König Adolf oder von ihm selbst; behielte derselbe einen Brief oder Handveste zurück, so soll er Sicherheit geben daß sie hernach keine Macht haben. Der Erzbischof gelobt ferner getreulich, dem Könige gegen jederman zu helfen, zu vorderst wider den Grafen von Hennegau, und nicht wider unsern Herrn und geistlichen Vater den Papst. Des Königs

[1]) Urk. in castris prope Coloniam 24 Weinm. (in crastino b. Seuerini episcopi) 1302: Lacomblet das. 17.

[2]) So gibt der teutsche Brief, was in lateinischer Urkunde venerabilis heißt.

[3]) bekümbert und gehaben hat.

Helfer sowie der Erzbischof sollen sich gegenseitig um alle Forderungen Minne oder Recht thun, so daß jeder Theil zwei Schiedleute kiese, und diese inner zwei Monaten sprechen[1]): kommen die Vier überein, so bindet ihr Spruch beide Theile; kommen sie nicht überein, so bringen sie was sie gesprochen haben schriftlich an den König, und sein Spruch ist in gleicher Weise verbindlich. Kömmt diesem der Erzbischof nicht nach, so soll er selbst mit fünfzig Pferden zu Duisburg einfahren, bis dem Spruche der vier Schiedleute oder des Königs genuggethan ist; um dessen von ihm sicher zu sein, gibt der Erzbischof dem Könige vierzig Mann guter Leute, Ritter und Knechte, als Bürgen zur Einfahrt in Duisburg in gleicher Weise, wenn derselbe dem Spruche nicht nachkömmt. Wollten des Erzbischofs Schiedleute nicht darzu kommen oder sprechen, so sollen er und seine Bürgen einen Monat nach Mahnung in Duisburg einfahren und solange leisten, bis von den Schiedleuten gesprochen und ihr Spruch vollführt ist. Alle Lehen, die dem Erzbischofe in diesem Urluge von seinen Dienern und Lehenleuten aufgegeben sind, soll er wieder leihen, so daß jeglicher bei seinem Recht und Erbe bleibe. Der Bischof von Lüttich und der Graf von Cleve sollen sich bei ihrem Eide um die Burggrafschaft zu Cöln erfahren: gehört sie lediglich dem Reiche, so behält sie der König; dagegen der Erzbischof, wenn sie dem Stifte Cöln zugehört. In die Propstei zu Kaiserswerd setzt der Erzbischof Meister Kunrad von Lorich wieder ein, wie er ihn daraus genommen hat. Wer die Propstei zu Kerpen das Recht habe zu leihen, dazu kiesen König und Erzbischof je einen oder zwei Pfaffen; was diese darüber sprechen mit dem Recht, das sollen beide Theile stets halten. Die Bürger von Cöln sind, als freie Bürger, mit Gut und Leib quit von Zöllen und Weggeldern[2]) auf Wasser und auf Erde in allem Lande des Erzbischofs; derselbe soll ihnen auch mit seinen offenen Briefen die von Kaisern, Königen und Cölns Erzbischöfen erhaltenen Freiheiten und Rechte bestätigen, außen und innen der Stadt Cöln, sowie ihre bisherigen guten alten Gewohnheiten[3]). Von Burg und Stadt zum Brühl soll der Stadt und den Bürgern

[1]) Bis Weihnachten (25 Christm.) 1302.

[2]) von allen pedayen, pedagia.

[3]) Durch einen besondern Friedensartikel ist die Freiheit der Bürger verbürgt; eine Folge ist der Brief der Anm. 8 auf Seite 106.

Cölns, und hinwieder von diesen jener, zu keiner Zeit Schaden oder Beschwerung geschehen; darüber geben sie sich gegenseitig Briefe. Zu Sicherheit und Pfand, daß der Erzbischof ohne des Königs und seiner Reichsnachkommen Gunst und guten Willen die abgelegten Zölle nicht wieder auffetze, übergibt er Ludolfen von der Dyck, einem Domherrn des obersten Stiftes zu Cöln, die Burgen und Vesten Aspel, Rheinberg, Liedberg und Neuenberg, um sie in des Königs Namen fünf Jahre innezuhaben[1]: Ludolf hinwieder gibt dem Könige durch Eid und Brief Sicherheit, wofern der Erzbischof einen Zoll wieder auffetzt oder Gut davon nimmt und einen Monat nach Mahnung nicht gut macht, die Burgen und Vesten in gleicher Weise dem Könige zu übergeben, bis diesen Friedenssätzen ein Genüge geschieht und die Pfande wieder an Ludolf zurückkehren können; geht derselbe ab, so tritt an dessen Stelle ein anderer getreuer Mann, der dem Könige genügt. Ueberdieß heißt der Erzbischof zwanzig Herren und hundert Ritter und Knechte guter Leute geloben, wofern er die Zölle wieder anfienge und Gut davon nähme ohne des Königs Willen, demselben nicht wider ihn die fünf Jahre behülflich zu sein mit Gunst, Rath oder Werk. Ferner sollen die Bürger von Bonn und von Rheinberg nicht gestatten, daß der Erzbischof ohne des Königs Gunst und Willen zu Bonn und Rheinberg wieder Zoll oder Gut nehme; ebenso die von Neuß, anders als den alten rechten Zoll daselbst; ebenso die von Andernach, nur wie die drei Grafen oder Herren sprechen werden: alle diese Bürger sollen darüber dem Könige ihre Briefe geben. Diese Sühne ist gemacht zwischen dem Könige, den Grafen von Cleve, Jülich, Berg und der Mark, den Herren von Falkenburg und Kuik, den Bürgern von Cöln und Bonn, dem Burggrafen von Rheineck[2], und des Königs Helfern einerseits, andrerseits zwischen dem Erzbischof und seinen Helfern, um Tod, Gefangennahme, Raub, Brand und andern Schaden, an Pfaffen, Laien oder Juden, so daß darum weder Frage noch Klage sei oder werde. Die Gefangenen sind gegenseitig ledig, und alle Schatzung fällt weg, die nicht gegeben ist; sie sollen auch Urfehde schwören. Ist einer der Helfer des Königs in diesen Dingen in

[1] Bis 25 Christm. 1307.

[2] Er ist beim Könige: s. die Anm. 7 auf Seite 90.

des Erzbischofs Bann gekommen, so soll er ihn daraus lassen. Die drei Herren von den Fünf sollen auch erfahren, ob der Erzbischof noch irgendwo unrechten Zoll oder unrechtes Geleite habe auf Wasser oder auf Land; wo sie das erfahren, das soll er abthun. Ohne Zoll und Geleite, und anderes in Vorstehendem ausgenommene Gut, soll der Erzbischof und seine Helfer, sowie des Königs Helfer jederman wieder an sein Recht und an sein Gut kommen wie vor dem Urluge.

Ueber diese Sühne, die im Lager von Cöln gemacht und angelobt wurde, gab König Albrecht seinen besiegelten Brief[1]). Schon nach vier Tagen kehrte derselbe zu der frühern Begünstigung des Erzbischofs Wigbold zurück, indem er die Pfanddauer der vier Burgen von fünf Jahren auf drei heruntersetzte[2]); zugleich wiederholte er, daß die Befreiung der Bürger von den Zöllen im erzbischöflichen Gebiete sich keineswegs auf neue Zölle erstrecke, die dem Erzstifte fürderhin vom Reiche verliehen werden möchten[3]). Alle diese Verfügungen traf der König noch im Lager von Cöln[4]); hierauf rückte er in die Stadt, ward ehrenvoll empfangen[5]), und zog in den erzbischöflichen Palast. Hier, in Gegenwart der Grafen Gerhard von Jülich, Eberhard von der Mark und Eberhard von Catzenelnbogen, der Herren Johannes von Lichtenberg Landvogts im Elsaß, Johannes von Kuik und Gerlach von Dollendorf, sowie Gerhards des Vogts von Cöln und mehrerer andern Ritter, Bürger der Stadt, erneuerte König Albrecht die Zusicherung dem Erzbischofe, daß, wie er an den Bürgern, diese an ihm Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten unverbrüchlich achten werden[6]). Wigbold selbst, obwohl er an Johannes dem Burggrafen von Rheineck dessen Verständniß mit dem

---

[1]) Urk. in unserm Her bi Kolen des nechsten tages nach sant Severines tag (24 Weinm.) 1302: Lacomblet das. III, 14—16.

[2])[3]) Zwei Urk. in castris prope Coloniam 28 Weinm. 1302: Das. 15 Anm. 2, und 17 Anm. 1, nur Anführung.

[4]) Er ist daselbst noch am 2 Winterm. 1302; s. die zweite Urk. der Anm. 9 auf Seite 104.

[5]) Deinde Coloniam ingreditur, magnis muneribus et laudibus est susceptus: Anonym. Leob. 880, oder Joh. Victor. 343.

[6]) Urk. in palatio archiepiscopi — in civitate Coloniensi 3 Winterm. 1302: Lacomblet das. 14 Anm. 1, im Auszuge.

Könige und dem Grafen von Jülich beklagt[1]), sühnte sich nach dem Sinne des Friedens bald wieder mit ihm aus[2]); auch mit den Juden zu Cöln, von welchen der Erzbischof Geldunterstützung bezogen, trat er auf neun Jahre in ein verträgliches Verhältniß[3]).

Mit der Unterwerfung des Erzbischofs von Cöln war auch der Widerstand des von Trier gebrochen. Wohl hatte Dieter ein Bündniß geschlossen mit der Stadt Trier selbst[4]), diese mit dem Grafen Heinrich von Lucelnburg, jedoch nicht wider den römischen König[5]). Als aber dieser den zweiten Feldzug eröffnete, gewann der Erzbischof auf die Dauer des Krieges die Dienste dreier Herren wider den edeln Mann Hern Albrecht Herzog von Oesterreich, der sich König nenne[6]); auch das Schloß Bischofstein, ein Lehen der Trierer Kirche, ließ sich Dieter von dem Besitzer während des Krieges übergeben[7]). Allein zu größerer Kraftentwicklung kam es nicht[8]). Die von Coblenz, welche der Erzbischof in seiner Treue zu erhalten versucht hatte[9]), erhoben sich jetzt wider ihn[10]); und König Albrecht, der in seinem

[1]) Vergl. bei Günther Cod. dipl. III, 1, 102 f. namentlich die Stelle Item huiusmodi — — publica fama; und s. die Anm. 2 auf Seite 109.

[2]) Urk. apud Vileke 1 März 1303 (für 1302): Günther ibid. 104.

[3]) Urk. Cöln 29 Christm. 1302: Lacomblet das. 17.

[4]) Urk. Trier in monasterio s. Maximini 26 Jänner 1302: Görz Regesten S. 62.

[5]) Urk. 2 April 1302: Muratori Rer. Italicar. Scriptor. X, 199; Hontheim Hist. Trev. dipl. II, 15.

[6]) Urk. (nos Fridericus dominus de Novocastro, Theodoricus dominus de Brandenburg, et Arnoldus de Rupe; im Lucelnburgischen) Manderscheid 30 Heum. 1302: Hontheim ibid. 17.

[7]) tempore guerre habite cum domino rege; so die Urk. 8 Winterm. 1303: Ibid. 20. Schiedrichter in dem, zwischen Erzbischof und Lehenträger darüber gewalteten, Streite nennt Dieter honestum virum Conradum scultetum Bopardiensem, fidelem nostrum. — Schon am 13 Mai 1302 urkundet der von Trier in Bischofstein: Görz das. 62.

[8]) Soweit sie in urkundlichen Zeugnissen vorliegt; das kleine Briefchen in Palaciolo (Pfalzel) 31 Augustm. 1302 für die Teutschbrüder zu Coblenz, bei Hennes Urkundenbuch S. 318, ist Dieters letzte Urkunde, welche Görz aus dem J. 1302 verzeichnet.

[9]) Am 11 Christm. 1300; der dritte Vermittler war Kunrad von Bopard (s. auch die Anm. 7).

[10]) viriliter contra Albertum regem restitit, et etiam contra Confluentes sibi rebellantes: Gesta Treviror. apud Hontheim Prodrom. pag. 816, a. Hat Dieter wohl darum die Einweihung der Teutschordenscapelle (s. die Urk. der Anm. 8) durch einen andern Bischof gestattet? Seine Aussöhnung mit Coblenz erfolgte erst am 15 Herbstm. 1303: Günther Cod. dipl. III, 109.

Heere mit vierhundert Streitrossen unzähliges Fußvolk hatte, unternahm ihn einzuschließen[1]). Da vermittelten Freunde. Der Erzbischof suchte nun des Königs Gnade, und erhielt sie; Albrecht ertheilte ihm die Lehen seines Fürstenthums[2]). Es geschah unter gegenseitigen Thränen, daß in die Sühne auch das Haus des Königs Adolf eingeschlossen wurde[3]); nicht nur bestätigte König Albrecht dem Grafen Ruprecht von Nassau für Idstein, was König Rudolf seinem Vater dem Grafen Adolf gewährt hatte[4]), sondern auch für Weilburg den Freiheitsbrief des Königs Adolf selbst[5]). Albrecht rückte nunmehr aus dem Felde, und zog das Land hinauf[6]). Der Rheinstrom war wieder frei[7]); nicht für lange[8]).

Die nächsten zehen Monate nach der gegen aufrührische Kurfürsten behaupteten Reichsgewalt, bis die Zustände Ungarns und Böhmens den König seit seiner Erwählung zum ersten Male in die untern Herzogthümer riefen, brachte er in Franken und Schwaben und vornehmlich am Rheine zu[9]), und ordnete die Angelegenheiten der Gotteshäuser und Städte, der Fürsten und Herren. Dem Erz-

---

[1]) Annal. Colmar. 34, 42 ad ann. 1302: obsedit civitatem, ohne sie zu nennen. Böhmer denkt nicht an das entferntere Trier, eher an Coblenz (doch s. die Anm. 10 auf Seite 111); Bopard ist wohl nicht unmöglich (vergl. die Anm. 7 und 9 auf Seite 111), ist auch die erste Verpfändung der Stadt an Trier nicht früher als am 18 Heum. 1312 erfolgt. S. noch die Urk. der Anm. 4.

[2]) Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 343; Würdtwein Nova subs. dipl. III, 205: rex autem presuli per osculum amicitie feoda exhibuit, eiulante presule. Dieter hat also, was ganz begreiflich ist, die Verbündung mit den drei Kurfürsten abgeschlossen, ohne vorher dem Könige gehuldigt zu haben. Ueber Sühne und Belehnung sind bisher keine Briefe bekannt.

[3]) Ibidem.

[4]) Rudolfs Mainz 3 Mai 1287. Urk. in castris ante Bopardiam 21 Winterm. 1302: Böhmer Reg. Albr. 410. Nicht später als um diese Zeit muß die Unterwerfung Dieters erfolgt sein.

[5]) Adolfs Altenburg 29 Christm. 1295. Urk. Oppenheim 27 Winterm. 1302: Das. 411.

[6]) Der König urkundet zu Hagenau am 4 Jänner 1303, am 11 in Speier.

[7]) Rhenus tum apertus est, ut naves ascendere et descendere possent: Annal. Colmar. 35, 7; ebenso Chron. Colmar. 62, 30 f.

[8]) Rhenus quem rex Albertus aperuerat, ut omnis volens ascendere et descendere poterat, hunc milites terre clauserunt, ut nullus mercatorum ausus fuerit in Rheno amplius comparere: Annal. Colmar. 35, 13—15 (fehlt dagegen im Chron. Colmar.). Das geht wohl nicht auf das aufgelöste Reichsheer, sondern eher auf die Zeit nach König Albrecht.

[9]) Vom Ende Winterm. 1302 bis Mitte Herbstm. 1303.

bischofe Gerhard von Mainz, seinem Fürsten und Gevatter, bewies König Albrecht wieder so großes Zutrauen, daß er zu Beilegung von Zwist und Feindseligkeiten in den sächsischen Landen demselben, den er dazu als besonders geeignet kenne, Sendung und Auftrag gab, und ihn den Herzogen von Sachsen und Braunschweig, den Landgrafen von Thüringen, sowie den Grafen, Herren, Edeln, Städten und Gemeinden und deren Vorstehern dieser Lande, sobald er zu Wiederherstellung des Friedens in des Königs Namen sie auffordere, zu getreuem Rathe und fester Hülfe empfahl[1]). Hern Heinrich von Colditz ertheilte er seine Reichslehen[2]); er genehmigte, daß die Brüder Günter und Günter Grafen von Kefernberg ihr, vom Reiche zu Lehen rührendes, Blut- oder Halsgericht in zwei Ortschaften auf ein Frauenkloster übertrugen[3]).

Des römischen Königs Schwester Mechtildis Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin von Baiern hatte mit Einwilligung der beiden Söhne Rudolf und Ludwig, welche gemeinsam des Landes Verwaltung führten, ihr Heuratsgut in Dießen an die dortige Augustiner Propstei im Bisthume Augsburg zu ihrem, ihres verstorbenen Gemahls Ludwig und ihrer Vordern Seelgeräthe und zu größerm Heile ihrer Erben vergabet[4]); gern willfahrte Albrecht ihrer Bitte, genehmigte und bestätigte, und bedrohte Dawiderhandelnde mit seiner Ungnade[5]). Weignanden dem Vicedom der beiden fürstlichen Brüder, der noch als Vicedom des ältern Herzogs in der Schlacht um das Reich die ihm von König Adolf verbriefte Pfandschaft verloren[6]), setzte nun König Albrecht, zu Belohnung und neuer Versicherung seiner Dienste, dieselben Güter zu Weißenbron im Gerichte Weiden um dieselbe Summe von vierzig Mark Silbers zu Pfand, mit der Verpflichtung dieselben, wenn sie von ihm oder einem Nachfolger ausgezahlt werden, an eigene Güter zu legen und sie als Lehen vom

---

[1]) Urk. Hagenau 4 Jänner 1303: Gudenus Cod. dipl. III, 10; Pertz Monum. Germ. hist. IV, 480.

[2]) Urk. Halle 3 Augustm. 1303: Böhmer Reg. Albr. 443.

[3]) Urk. (für Ichtershausen) Nürnberg 3 Herbstm. 1303: Das. 452.

[4]) S. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 103.

[5]) Urk. Ulm 9 März 1303: Monum. Boica VIII, 202. Frau Mechtild stirbt zwischen dem 29 Mai und 24 Heum. 1304: Buchner Gesch. v. B. V, 231 Anm. l.

[6]) S. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 3.

Reiche zu besitzen [1]). Dem Bischofe Emicho von Freisingen, der dem Könige nach Cöln Zuzug geleistet, gab er für den Ort Inchingen einen Wochenmarkt, und nahm dessen Besucher in des Reiches Schutz [2]).

Zu Würzburg war Bischof Manegold, nachdem er für sich einen Jahrtag gestiftet und seinen letzten Willen aufgesetzt, schon drei Tage später gestorben [3]). Zu einem Nachfolger wählte das Domcapitel einmüthig aus seiner Mitte Hern Andreas von Gundelfingen; zu Aschaffenburg ertheilte dem Erwählten Erzbischof Gerhard von Mainz die oberhirtliche Bestätigung [4]), und König Albrecht, der nach Würzburg gekommen, erlaubte ihm bis in den fünften Monat, noch bevor er die Belehnung empfange, die Verwaltung seines Reichsfürstenamtes [5]). Bei diesem Anlasse gab derselbe den Bürgern von Würzburg, deren von ihren Bischöfen erhaltene Freiheiten er nach Mangolds Tode bestätigte [6]), die unter König Adolf verwirkte Reichshuld wieder, und nahm an den hierüber veranstalteten Festlichkeiten Theil [7]). Zu den Vasallen des Hochstifts gehörten die Herren von Hohenlohe und die Grafen von Wertheim [8]). Dem edeln Manne Albrecht von Hohenloh vertraute der König über das Reichsgut in mehrern Ortschaften und Höfen am Gebirge die Pflege mit allen Rechten und Zugehörungen auf fünf Jahre [9]); zu Belohnung der vom Grafen Rudolf von Wertheim geleisteten Dienste gelobte ihm Albrecht hundert Mark Silbers, und versetzte ihm dafür, bis sie ausbezahlt werden, die in Wertheim jetzt und künftig wohnenden Juden [10]).

---

[1]) Urk. Grätz 7 Christm. 1303: Oefele Rer. Bo. Scriptor. II, 123, b. Adolfs wird in dem Briefe nicht gedacht.

[2]) Urk. Nürnberg 15 Heum. 1303: Notizenblatt d. Wiener Akad. Jahrg. 1852, S. 129.

[3]) Am 9 Brachm., 26 und 29 Heum. 1303: Fries Würzb. Chronik I, 417.

[4]) Am 7 Herbstm. 1303: Das. 419.

[5]) Bis 6 Jänner 1304. Urk. Würzburg 29 Augustm. 1303: Reg. Boica V, 53; Fries das. 419.

[6]) Urk. Speier 14 Augustm. 1303: Ibid. 52.

[7]) Am 30 Augustm. 1303: Das. 421.

[8]) Vergl. das. 408 f. und 420.

[9]) Urk. Nürnberg 5 Herbstm. 1303: Ibid. 53.

[10]) Urk. Frankfurt 4 Mai 1303: Aschbach Gesch. d. Grafen v. W. II, 63.

Von andern Edeln und Getreuen erhielt Burghard von Ellerbach Bestätigung der ihm von König Adolf, am Tage vor der Schlacht um das Reich, verpfändeten zehen Mark jährlicher Einkünfte[1]). Dem Edeln Kunrad von Weinsberg, der bereits von König Albrecht auf die Reichssteuer in Weinsberg angewiesen war, setzte er für dreitausendzweihundert Pfund Haller, die derselbe in des Reiches Nöthen für ihn ausgelegt, des Reichs Antheil an der Stadt Weinsberg zu Pfand[2]). Dem Grafen Eberhard von Catzenelnbogen bewilligte der König, für die ihm schuldigen Gelder, die Erhebung der Steuern von Christen und Juden in seinem Gebiete, sowie den Zoll zu Bopard, doch daß vorerst die Anweisung eines Dritten geehrt werde[3]). Dem edeln Manne Johannes Herrn von Limburg, seinem Burggrafen auf Calsmunt, gab König Albrecht Auftrag die ohne Ermächtigung veräußerten Reichslehen aufzusuchen, sie aus der Hand der unbefugten Besitzer wieder ans Reich zu bringen, und belehnte ihn zugleich mit solchen Gütern[4]). Ebenso gebot er dem Edeln Ulrich von Hanau, seinem Landvogte in der Wetterau, die in seinem Amtskreise verpfändeten oder sonst unrechtmäßig veräußerten und entfremdeten Reichsgüter wieder einzuziehen[5]). Demselben, in Betracht seiner bisherigen und künftigen Dienste, ertheilte er für die Stadt Hanau nebst einem Wochenmarkte Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten Frankfurts[6]); die Juden in Minzenberg, Assenheim und Nidda, die noch König Rudolf wegen der ihm Namens des Reichs geleisteten Huldigung Hern Ulrich versetzt hatte, verpfändete dieser um dieselbe Summe weiter an die edeln Leute Philipp und Philipp von Falkenstein, und erhielt hierfür des Königs Albrecht Genehmigung[7]).

---

[1]) Urk. Eßlingen 14 Hornung 1303: Böhmer Reg. Albr. 424.

[2]) Urk. Windsheim 31 Augustm. 1303: Hugo Die Mediatisirung d. deutsch. Reichsst. S. 405. In dem Bruchstücke einer Urk. vom 25 Mai 1303, bei Lehmann Sp. Chron. (Ausg. 1662) S. 725, a, heißt K. v. Weinsberg Provincialis circa Rhenum, wenn anders keine Lücke ist.

[3]) Des Mainzer Domherrn Eberhard vom Stein. Urk. (ohne Ort; wohl Eßlingen) 15 Hornung 1303: Böhmer das. 425.

[4]) Urk. Speier 1 Hornung 1303: Das. 420.

[5]) Urk. Speier 23 Jänner 1303: Böhmer Urkundenbuch d. Reichsst. Frankf. I, 348.

[6]) Urk. Speier 2 Hornung 1303: Das. Reg. Albr. 421.

[7]) ratione homagii sibi facti nomine imperii. Urk. Frankfurt 2 Mai

Unter den Bürgern verlieh der König, auf die Bitte der Witwe des Freien Hern Otto von Ochsenstein, denen von Eppingen Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten Heilbrons[1]). Den Bürgern von Wimpfen gestattete er, zu Wiederherstellung der durch den Eisgang zerstörten Neckarbrücke, den bisher auf der Brücke bezogenen Zoll nun in der Stadt zu erheben[2]). Um zwischen den Bürgern von Eßlingen und andern, die daselbst begütert waren, jeglichen Zwist zu beseitigen, erklärte König Albrecht, daß alle Güter in ihrer Pfarrei, die von Alters her steuerpflichtig gewesen, es auch fürderhin sein sollen[3]). Die von Kaufbeuren erhielten Bestätigung der ihnen von König Rudolf verliehenen Freiheiten[4]), sowie die von Schafhausen für Rudolfs Befreiung von auswärtigen Gerichten[5]). Indem König Albrecht Meister, Räthe und Bürger von Kaiserslautern wegen ihrer Treue und ihres Eifers belobte, machte er ihnen einen Reichswald zum Geschenk[6]). Um zu Entrichtung der Abgaben und Steuern an König und Reich die von Oppenheim zu erleichtern, wollte Albrecht daß, wenn von ihren Bürgern Männer oder Weiber sich mit edeln Leuten oder solchen des Ritterstandes verehelichen, sie darum nicht steuerfrei werden, sondern von ihren Gütern, wie sie vorher zu Dienst und Steuer pflichtig waren, es fürderhin sein sollen[7]); eben diese Vergünstigung verlieh der König auch den Bürgern von Wesel[8]).

Bestätigung der von frühern Reichsoberhäuptern verliehenen Freiheiten gewährte König Albrecht dem Abte Heinrich von Eußernthal[9]), sowie dem Abte Aegidius von Weißenburg[10]). Vergünstigungen manig-

---

1303: Gudenus Cod. dipl. V, 785. An demselben 2 Mai ist auch Burggraf Friderich von Nürnberg zu Frankfurt: Hausarchiv Wien.

[1]) Urk. Speier 12 Augustm. 1303: Böhmer das. 444.

[2]) Urk. Speier 26 Jänner 1303: Das. 419.

[3]) Urk. Eßlingen 16 März 1303: Das. 431.

[4]) Urk. Ulm 8 März 1303: Reg. Boica V, 43.

[5]) Urk. Zürich 29 März 1303: Böhmer das. 432; auch Mittheilung von Hurter.

[6]) Urk. Speier 3 Hornung 1303: Das. 422.

[7])[8]) Zwei Urk. Speier 16 Augustm. 1303: Das. 447 und 448; letztere bei Günther Cod. dipl. III, 1, 114 Anm. 2, nur Anführung.

[9]) Urk. Speier 11 und 12 Jänner 1303: Das. 414 und 415; zur erstern: Ego Johannes imperialis aule cancellarius, vice (des Erzbischofs G. v. Mainz), recognovi.

[10]) Urk. Speier 15 und 19 Jänner 1303: Das. 417, und 681 (im Ehe. 2).

facher Art erhielten andere Gotteshäuser: Propst und Convent zu Herd bei Germersheim das Weiderecht in des Reiches Gut und Wald, unter dem Schutze des Landvogts im Speiergau Heinrich von Bannacker[1]; die Abtei Zwifalten die Ermächtigung, Besitzthum bis zum Betrage von zwanzig Mark jährlicher Einkünfte von Reichsdienstmannen zu erwerben, und für diese Güter, anstatt des Vogtes der Burg Achalm, einen Reichsdienstman zum Vogte zu wählen[2]; dem Abte Diethelm von Petershausen erlaubte der König, an der zum Kloster von Constanz führenden Brücke zwei Mühlen zu errichten[3]; für die im Reichskriege standhaft bewährte Treue des Abts Heinrich von Fulda, aus dem Hause der Grafen von Weilnau, verlieh Albrecht seiner Stadt Hammelburg Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der Reichsstadt Gelnhausen[4]. An diese Beweise seiner Gnade reiht sich die Bitte, die der König, nach zweimaliger Stellung derselben im Lager vor Cöln, jetzt nochmals an das Capitel des Reichsstifts Achen richtete, Tilman oder Dietrich von Landskron in die Zahl der Chorherren aufzunehmen und ihm die Pfründe zu ertheilen, die zunächst ledig werde[5].

Seine Vorfahren hatten für die Lichter und Lampen über den Gräbern der zu Speier bestatteten Kaiser und Könige die Einkünfte einzelner Dorfschaften ausschließlich bestimmt; um den Einwohnern diese Leistungen zu ermöglichen und sie bereitwilliger zu machen, erklärte sie Albrecht für frei von jeglicher Herberge[6], mit einziger Ausnahme des Königs, und empfahl ihre Beschützung dem Ritter Heinrich von Bannacker, oder wer nach ihm im Speiergau Vogt sein werde, auf das ernstlichste[7]. In der Dorfmark von Lörzwile bei

---

[1]) Urk. Speier 11 (13) Jänner 1303: Daſ. 413; Notizenblatt d. Wiener Akad. Jahrg. 1852, S. 129.

[2]) Urk. Speier 18 Jänner 1303: Daſ. 416.

[3]) Urk. Ravensburg 29 Mai 1303: Daſ. 438.

[4]) Urk. Würzburg 1 Auguſtm. 1303: Daſ. 442.

[5]) Urk. Eßlingen 15 März 1303: Gudenus Cod. dipl. II, 983; Würdtwein Subsid. dipl. XII, 102.

[6])[7]) a dandis herbergis seu hospitiis (das heißt ad sua hospitia accipere, vel etiam herbergare). Urk. Speier 4 Hornung 1303: Remling Urkundenbuch I, 443, mit nur Barvelrode (Barbelroth); Böhmer Reg. Albr. 423 nennt vier Dörfer.

Oppenheim, wo seit altem der Königsstuhl stand[1]), setzte König Albrecht Petern von Lörzwile, seinem Schultheißen zu Oppenheim, Ackergüter um zwanzig Mark zu Pfand[2]), und genehmigte es, als derselbe sein Reichsburglehen auf seinen Tod hin einem andern übertrug[3]). Ueber dieser Sorgfalt für die Ehre des Reichs und das Andenken seiner Vorfahren vergaß der König auch des eigenen Heiles nicht. Nicht als könnte dem Schöpfer das Geschöpf vergelten nach Verdienen, sondern um des Undankes Schuld nach Möglichkeit von sich abzulehnen und, woran es ihm gebreche vor Gott, mindestens durch andere einigermaßen zu ersetzen, beschloß König Albrecht, in Betracht des frommen Wandels und der unerschütterlichen Treue des Ordens, ein Cistercer Gotteshaus zu gründen. Für fünfzehenhundert Mark Silbers trat Graf Ulrich von Helfenstein der Person des Königs, nicht im Namen des Reichs oder für dasselbe, seine Burg Herwartstein mit allem Zugehör, mit sieben Ortschaften und insbesondere dem Dorfe Springen[4]) und dem damit verbundenen Kirchensatze, zu Handen des Abts von Salem käuflich ab; eben diesem, der mit der Ausführung beauftragt wurde, übergab der König alles Erkaufte sowie die Vogtei des Augustinerklosters in Steinheim, und verpflichtete sich und seine Erben zum Schutze der neuen Stiftung[5]).

Während in dieser Gesinnung König Albrecht für sich und im Reiche handelte, war zu Rom sein Verhältniß zum apostolischen Stuhle der Entscheidung zugeführt worden. Albrecht hatte vorerst den Bischof Peter von Basel mit Aufträgen nach Rom gesendet[6]);

[1])[2]) ubi sedes regalis ab antiquo dicitur esse constructa prope locum, qui in vulgari dicitur Kunigesbonm. Urk. Speier 15 Augustm. 1303: Böhmer das. 446, mit Besprechung der drei Königsstühle: bei Oppenheim, bei Erbenheim nördlich von Mainz, und bei Rense zwischen Bopard und Coblenz.

[3]) Urk. Speier 25 Augustm. 1303: Das. 449.

[4]) wo Kocher und Brenz entspringen: Das. 435.

[5]) Urk. (des Grafen; ohne Ort) 30 Heum. 1302, und (des Königs; Nürnberg 29) April 1303: Besold Docum. rediviva (Ausg. 1636) I, 635 — 638, und 641. Die neue Gründung erhielt den Namen Königsbron (Fons Regis).

[6]) ut negotia quedam necessaria procuraret: Annal. Colmar. 33, 9 f.; Böhmer Fontes II, 38, zum Jahre 1300. Der Bischof von Basel ist bei König Albrecht: am 29 Heum. 1300 zu Cöln, zu Heilbron am 6 Christm. 1301; zwischen hinein dürfte Peters Sendung fallen. Aber welches waren die negotia? die Anerkennung der Königswahl? oder die Beschwerde über die rheinischen Erzbischöfe?

aber wenn ihn auch Papst Bonifacius wohlwollend empfieng[1]), den Angelegenheiten des Königs wurde kein Vorschub geleistet[2]). Noch trug sich Bonifacius mit dem Gedanken, die Landschaft Toscana mit dem Gebiete der römischen Kirche zu vereinigen. Nicht nur wollte er bei den Reichsfürsten einen Versuch machen[3]), sondern wendete sich durch eigene Boten an König Albrecht selbst[4]); dieser aber gab zur Antwort, es stehe ihm nicht zu Reichsgut zu veräußern oder zu entfremden[5]). Als hierauf der Cistercer Abt von Salem und Ritter Markward von Schellenberg mit dem Hofcanzler[6]), vom Könige gesendet, für denselben die päpstliche Anerkennung und Bestätigung verlangten, trat Bonifacius ihrem Ansuchen entgegen mit dem Vorwurfe: Albrecht habe Hand an König Adolf gelegt[7]). In diesem Sinne erklärte sich der Papst wie gegen die drei rheinischen Erzbischöfe[8]), so gegen die übrigen Wahlfürsten[9]), forderte den der sich

---

[1]) Peter wurde ermächtigt die Propstei Wyschehrad, zu den übrigen Pfründen (vergl. diese Geschichte I, 488 Anm. 1, und 755 Anm. 1), zu behalten: Regesta Pontificum, in Bonifacius' Papstjahr 7; also 1301. Wegen der frühern Zugeständnisse s. des Papsts Urk. Rom bei S. Peter 1 April 1297, und im Lateran 15 März 1299; sowie wegen theilweise verweigerten Pfründenbezuges des Bischofs Heinrich von Constanz Urk. Mainz 12 (mit 15) Weinm. 1300, und anderer Beauftragten Urk. Mainz 16 und 28 Hornung 1302: Würdtwein Subs. dipl. I, 379, 381 und 387, 383 und 394 f.

[2]) Der Beweis liegt schon in den spätern Sendungen.

[3]) S. zur Anm. 3 auf Seite 75 die Urk. 13 Mai 1300.

[4]) Fertur quod Bonifacius papa regi Alberto, tunc demoranti in Colmar civitate una Alsacie (ist es am 26 und 27 März 1300? oder, wenn auch nicht urkundlich belegt, doch erst später), per duos fratres Minores verbotenus et in scriptis instantissime supplicaverit, quod dignaretur terram Romodiolam (unrichtig für Tusciam) — — sedi apostolice erogare: Vitodurani Chron., Ausg. v. Wyß, S. 44 f.

[5]) Ibidem; worauf der Papst, erzürnt, die Anerkennung Albrechts verweigert habe, quia in Christum domini manum misisset, occidendo regem Adolfum.

[6]) cum cancellario suo; es muß Meister Johannes (von Dirbheim) sein, der damals des Königs oberster Schreiber (und Vicecanzler) war, bald aber Propst zu Zürich und Albrechts Hofcanzler wurde.

[7]) Occidisti, et insuper possedisti; replicans quod Adolfum Albertus occiderit, et regnum apprehenderit: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 344, mit dem Jahre 1302 (unrichtig für 1301; auch das Jubeljahr setzt das Zeitbuch, um ein Jahr zu spät, ins J. 1301).

[8]) S. zur Anm. 2 auf Seite 78 die Urk. 13 April 1301.

[9]) Raynald. Annal. eccles. ad ann. 1301, num. 2.

römischen König nenne in Halbjahres Frist zur Verantwortung auf [1]), und ließ, indem er mit dem Bischofe Heinrich von Constanz Petern von Basel Auftrag gab, seinen Unwillen die königlichen Boten entgelten [2]). Den Bruder des Königs Philipp von Frankreich, Karl Grafen von Anjou, welchen Bonifacius zum Feldhauptman über das ganze Gebiet der römischen Kirche ernannte [3]), setzte er zugleich nach Verfluß der anberaumten sechs Monate, als sei das römische Kaiserreich erledigt, zum Friedenserhalter über den dem Reiche unterstehenden Theil von Tuscien [4]). König Albrecht aber hatte, indessen zur Zeit des ihm gegebenen Aufschubes die Unterhandlungen ruhten, in siegreichem Reichskriege zuerst den Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein unterworfen, hierauf jeglichen Widerstand des Erzbischofs Gerhard von Mainz gebrochen, und traf bereits Anstalten zu erneutem Feldzuge wider Cöln und Trier; kaum jedoch war mit dem von Mainz der Friede abgeschlossen und verbrieft [5]), als der König nach Rom eine feierliche Botschaft abordnete.

Den Boten wurde ein zwiefacher Auftrag ertheilt. Vorerst erhielten Propst Johannes von Zürich, Albrechts oberster Schreiber und Vicecanzler, sowie die Ritter Markward Herr von Schellenberg und Kunrad der Mönch von Basel, Vollmacht: wie eine allgemeine in des Reichs und des Kaiserthums Angelegenheiten zu handeln, so insbesondere zu erklären, darzuthun und zu zeigen des Königs Schuldlosigkeit an Bann, Verfolgung der Kirchen und anderem, weswegen er durch Schreiben seiner Heiligkeit vor den Papst, heiße es, gerufen sei [6]); zugleich gegen alles und jedes des Königs vollgültige Entschuldigungen vorzulegen, hierüber auch in dessen Seele zu schwören nur

---

[1]) Die Urk. der Anm. 8 auf Seite 119.

[2]) Mindestens Meister Johannes den Canzler: s. zur Anm. 2 auf Seite 79 die Urk. 19 Mai 1301.

[3]) capitaneum generalem. Urk. Anagni 3 Herbstm. 1301: Raynald. ibid. num. 11, 12.

[4]) attendentes quod Romanum vacat imperium, cuius ad nos presertim hoc tempore pacifica conservatio dignoscitur pertinere, — — — conservatorem pacis in ea parte ipsius Tusciae, que predicto imperio subiacet, — — duximus deputandum —. Urk. im Lateran 2 Christm. (IV für VI nonas Dec.) 1301: Ibid. num. 13.

[5]) Am 21 März 1302.

[6]) ad vestram presentiam dicimur euocati.

die Wahrheit zu sagen[1]), und überhaupt jeglichen andern Eid zu leisten[2]). Durch diese Boten ließ König Albrecht dem Papste Bonifacius seine Rechtfertigung vortragen in folgender Weise[3]):

Nach dem Tode des Königs Rudolf, seines Vaters, haben die Kurfürsten sich zu Frankfurt versammelt, und den Grafen Adolf von Nassau an das römische Reich erwählt; von ihm habe er, nach dessen Krönung zu Achen, sein Herzogthum Oesterreich und Steier, und die Herrschaften Krain, die Mark und Portenau zu Lehen empfangen, und ihm persönliche Huldigung geleistet. Allein der König, von unordentlicher Begierde nach seinem Herzogthume ergriffen, habe das Band der Eintracht zwischen Herrn und Vasall, dessen Dauer Albrecht gehofft, dadurch gebrochen, daß er von ihm die Uebergabe des Herzogthums forderte. Darüber betroffen habe der Herzog in fünfmaliger Botschaft[4]) den König ehrerbietig angegangen, von solcher ungerechten Zumuthung abzulassen, zugleich sich erboten, an seinem Hofe ihm und wem es sei über das Herzogthum zu Recht zu stehen, aber auch keineswegs verhehlt, daß er eine so große Unbild nicht gleichgültig hinnehmen könne. Adolf, ohne Bitten und Begehren

---

[1]) de calumpnia et de ueritate dicenda.

[2]) Erste Urk. (des Königs; mit weggelassenem Datum): Diplomatarium regis Alberti im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsq. II, 283 Nro. 45. Das vollständige Datum Baden (statt in Radam; was schon Böhmer verbesserte) 27 März 1302 (a. d. MCCCII, ind. xv, sexto Kalendas Aprilis, regni sui a. IV) gibt Muratori Antiq. Ital. VI, 94, und bezeichnet den Inhalt ad excusandum ipsum regem coram domino Bonifacio papa super excusatione et innocentia ipsius regis etc. Dieser Auszug, genommen aus dem im J. 1366 verfaßten Catalogus chartarum archivi s. Romanae ecclesiae, beweiset zugleich, daß von König Albrecht (wenigstens damals) keine frühern Briefe vorhanden waren.

[3]) Vergl. den Vorspruch der königlichen Rechtfertigung mit jenem des päpstlichen Schreibens vom 13 April 1301. Die Hauptstellen selbst, welche die Entzweiung zwischen Adolf und Albrecht und den Gang ihres Krieges um das Reich bezeichnen, sind in dieser Geschichte III, 1 an Ort und Stelle wörtlich angeführt.

[4]) Albrecht nennt: 1) den Cistercer Abt Bruder B. zum Heiligenkreuz, sowie Eberhard von Waldsee und Herman den Marschalk von Landenberg, milites; 2) Markward Herrn von Schellenberg, Kunrad von Leubenberg und Johannes von Sumerau, milites; 3) Br. Heinrich Manstock Landcommenthur der Teutschbrüder in Oesterreich, Br. H. Commenthur der Spitalbrüder zu S. Petronell, und K. v. Leubenberg seinen Kämmerer; 4) den Abt zum hl. Kreuz, Eberhard von Waldsee, Ulrich Herrn von Schellenberg et cet.; und 5) den Grafen Eberhard von Catzenelnbogen et cet.

Gehör zu geben, habe hierauf nicht mit offenen Waffen, wie dem Könige ziemte, sondern durch hinterlistige Nachstellungen und Verdächtigungen die Getreuen seines Herzogthums und andere Freunde zu verlocken, und zur Empörung gegen ihn aufzuwiegeln begonnen, in dem Maße daß er, beinahe von aller menschlichen Hülfe verlassen, nur auf Gottes Beistand seine Hoffnung setzen mochte. Da sei er von Gerhard Erzbischof zu Mainz, des heiligen Reiches Erzcanzler in Teutschland, der sich diese Befugniß zuschreibe, aufgefordert worden, in Frankfurt vor König und Fürsten seine Schuldlosigkeit darzuthun an dem Unwillen, welchen der König gegen ihn gefaßt habe ohne alle Schuld von seiner Seite; um zu entsprechen sei er mit geringer Mannschaft bis zu seinem Lande Elsaß, wo er ein größeres Gefolge an sich zog, gekommen, willens weiter zu rücken. Als aber der König, der den Beweis seiner Schuldlosigkeit zuzulassen sich weigerte, ihm mit Macht den Weg nach Frankfurt verlegte, sein Land feindlich überfiel, und Schlösser und Vesten mit Raub und Brand verwüstete; da habe ihn der Erzbischof von Mainz dringend um Hülfe angerufen wider Rudolf Herzog von Baiern. Während er sich nun vor dessen Stadt Alzei zum Schutze der Mainzer Kirche gelagert habe, sei er von dem Erzbischof und einigen andern Wahlfürsten persönlich angegangen worden, sich zum Könige wählen zu lassen, sobald Adolf, der wegen gewisser Vergehen und namhafter Mängel der königlichen Ehre beraubt werden müsse, durch die Fürsten nach hergebrachter Sitte des Reiches entsetzt sei. Als ihn dann ohne seine Zustimmung die Fürsten bei Lebzeiten des Königs an das Reich ernannten, habe er in die Wahl nicht eingewilligt, gleichwohl aber, da ihm einige die königliche Benennung gaben, es geschehen lassen, um Heer und Gefolge desto leichter anführen und unter diesem Namen dem, der sich aus seinem Herrn zum Feinde gemacht hatte, desto beherztern Widerstand leisten zu können. Entschlossen jedoch ein Treffen zu vermeiden, wozu sich der König mit aller Macht rüstete, habe er sich gegen das Thal beim Kloster Münsterdreisen gewendet, des Vorhabens in sein Land aufzubrechen. In dieses Thal habe der König ihn mit zahlreichem Heere verfolgt, habe ihn feindlich und unbedacht angegriffen, und sei, während er und die seinigen zu Abwehr der Gewalt und zu eigenem Schutze Widerstand leisteten, im Kampfe gefallen. So habe der Allmächtige

gerechter Vertheidigung den Sieg verliehen; so glaube er nicht das Verbrechen beleidigter Majestät, nicht Meineid, nicht Todtschlag begangen zu haben. Wenn er dann des offenen Bannes und der Verfolgung der Kirchen schuldig sein solle[1]), so könne er mit allem Nachdenken keinen Grund, ja keine Veranlassung dazu finden; es sei denn daß einige geistliche Leute Verfügungen, die er nach seiner Herrscherpflicht zum Schutze des Gemeinwesens getroffen[2]), als eine Unbild gegen sie doch mit Unrecht betrachteten. Schlüßlich zeige er seine einmüthige Erwählung durch alle Kurfürsten[3]), seine Zustimmung, die übliche Krönung in Achen und seitdem die glückliche Verwaltung des Reichs an, und glaube nicht hierdurch sich in dasselbe eingedrängt zu haben. Der heilige Vater möge daher, wie er bitte, in Anbetracht seiner Schuldlosigkeit, ihn als seinen und der heiligen römischen Kirche ergebenen Sohn wohlwollend aufnehmen, da er bereit sei sich desselben heilsamen Ermahnungen und Geboten ehrfurchtsvoll zu unterwerfen, und gegen die Feinde der Kirche selbst unter Lebensgefahr unerschrocken und mannhaft seine Macht auszurüsten[4]).

Zu dieser Entkräftung der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen einen zweiten Auftrag des Königs Albrecht[5]) übernahmen als vollmächtige Boten: Bischof Johannes von Tull, sein Fürst und des apostolischen Stuhles gläubigglühender Eiferer, Propst Johannes von Zürich, sein oberster Schreiber und Vicecanzler, Bruder Wer-

---

[1]) Denkt Albrecht an die Bannung durch Mainz? und geschah wohl Aehnliches auch anderswo?

[2]) quod pro tuicione reipublice aliqua fecimus, regiminis nostri debitum exequentes (nos, der König; daher nicht Stellvertreter, also auch nicht Landvögte); etwa daß er Reichsgüter, die in geistliche Hände gelangten, für steuerpflichtig wie sie es früher waren erklärte? oder darf an die Zölle gedacht werden?

[3]) Jetzt war für den König der Augenblick gekommen, die Wahlbriefe der Fürsten vorlegen zu können.

[4]) Diplomatarium regis Alberti Nro. 7, abgedruckt bei Lichnowsky Gesch. II, Reg. S. CCXCI ff., und s. Beilage 6. Dieses Rechtfertigungsschreiben, dessen Abfassung der eben gesühnte Erzbischof von Mainz wohl nicht fremd ist, folgt dem päpstlichen Schreiben im Wortlaute: die Hauptzüge darin müssen wahr sein; anderes ist wohl Diplomatik gegen Diplomatik.

[5]) Der in der Anm. 2 auf Seite 121 angeführte Auszug, bei Muratori Antiq. Ital. VI, 94, bezeichnet den Inhalt der zweiten Vollmacht nur dürftig: super certis causis hic contentis; datum, ut supra (also Baden 27 März 1302, was mit der folgenden Urkunde übereinstimmt).

ner Subprior der Prediger zu Straßburg, und die Ritter Markward Herr von Schellenberg und Kunrad der Mönch von Basel. Diese Fünf wurden ermächtigt und beauftragt: in Gegenwart des Papstes Bonifacius des Königs Ergebenheit und Ehrerbietung gegen ihn und die heilige römische Kirche seine Mutter zu erklären, und in seinem Namen wider die Feinde und Aufrührischen der Kirche, selbst in eigener Person, wenn es nothwendig sei und seine Heiligkeit es für ersprießlich erachte, seine Dienste zu versprechen; ferner zu unerschütterlicher und unverletzlicher Beobachtung der Einigung und Eintracht, sowie zu Erhaltung und Schutz der Freiheiten, Rechte und Güter der Kirche und zu deren Erhöhung nach des Königs Vermögen, sich fest zu verpflichten, und alles und jedes zu thun und zu erklären, was die Boten vor Gott und der Ehrbarkeit, ohne Zerstückelung des Kaiserreichs, für ersprießlich erachten und was des Königs Hoheit, wenn er anwesend wäre, selbst thun würde oder könnte; endlich in seine Seele zu schwören, daß er alles und jedes thun, vollziehen und erfüllen werde, was seine Boten, Gesandten und Bevollmächtigten vor dem apostolischen Stuhle geloben, gewähren oder versprechen. Was dieselben, alle zugleich oder wer von ihnen zugegen sei bei Verhinderung der andern, thun und beschwören werden, gelobte König Albrecht unverbrüchlich zu halten, und in keiner Weise und unter keinem Vorwande dawiderzuhandeln[1]).

Als der König seine feierliche Botschaft nach Rom abordnete[2]), waren für Gesuch und Erbieten die Umstände nicht die günstigsten. Der Krieg, welchen er gegen Fürsten des Reichs führte, die zugleich Fürsten der Kirche waren, erlaubte dem Papste nicht gleichgültig dabei zu sein; die Kriegskunst, die der König bewährte, und das Glück, das seine Waffenthaten begleitete, mochte neue Besorgnisse erwecken vor der Rückkehr eines der Kirche feindlichen Kaisers, gleich den mächtigen Staufern; um so mehr, da der junge Kunrad, Fri-

[1]) Zweite Urk. Baden 27 März 1302: s. in dieser Geschichte III, 1, Vat. Arch. Beilage 33. Das Diplomatarium regis Alberti im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsq. II, 283 Nro. 44 gibt, in datumloser Urkunde, die Namen der fünf Boten richtig; aber der Eingang ist ein anderer, und der eigentliche Inhalt fehlt.

[2]) Anno M.CCC.II. rex misit solemnes nuntios ad papam, scilicet episcopum Tullensem atque suum cancellarium, cum magnis expensis: Chron. Colmar. 62, 22 f.

derichs des Zweiten Enkel, und Elisabeth Albrechts königliche Gemahlin von derselben Mutter geboren waren. Dazu kam daß, da der römische König keine Zerstückelung des Kaiserreichs zugeben konnte und wollte, Bonifacius der Achte gleichwohl den einmal gefaßten Gedanken auf Toscana, wenn auch in anderer Weise, nicht wieder fallen ließ[1]). Als daher die Boten bereits nach wenigen Wochen aus Rom zurückkehrten mit geschlossenen Briefen, erwartete auch der König nicht schon jetzt entgegenkommende Schritte[2]) sondern vielmehr Gegenforderungen. Es war jedoch ihr erstes Auftreten zu Rom keineswegs entmuthigend, da selbst Cardinäle sich ihre wie die Förderung der Angelegenheiten des Reichs angelegen sein ließen: nicht nur entnahm dieses der König aus dem mündlichen Berichte der eben Heimgekehrten[3]) des Bischofs von Tull, des Vicecanzlers Johannes, des von Schellenberg und ihrer Mitboten[4]), sondern gewann hierfür weitere Beweise[5]); unter Verdankung und mit erneuter Empfehlung ordnete er hierauf den Propst Kunrad von Werd, aus dem Hause der Freien von Göskon, mit dem Ritter Kunrad dem Mönch von Basel als Boten an Papst Bonifacius ab[6]). Albrecht selbst unterließ inzwischen nichts, was den Reichskrieg wider die Erzbischöfe von Cöln und von Trier zu glücklichem Ende förderte.

---

[1]) Kurfürsten, Elisabeth und Tuscien erhalten Bestätigung in den folgenden Urkunden. Wegen Elisabeths vergl. Albert. Argentin. 111, 10: Dixit ei (dem Könige) papa, Non fiet (die Anerkennung) vivente ista Jesabel; denotans Elizabet reginam, que ex matre soror extitit Chunradini.

[2]) Nuncii Alberti regis Romanorum de Roma venerunt, et regi clausas literas portaverunt: Annal. Colmar. 34, 12, und Böhmer Fontes II, 39; qui (s. die Anm. 2 auf Seite 124) ante festum s. Joh. Bapt. (vor dem 24 Brachm. 1302) cum literis clausis redierunt, que statim lecte non sunt, quia rex cum suis legere timuerunt: Chron. Colmar. 62, 23 f., und Böhmer ibid. 95.

[3]) proxime reversorum.

[4]) suorumque sociorum.

[5]) verum etiam experimentis continuis euidenter cognoscimus. Darunter sind wohl auch Schreiben verstanden, wie die litere clause der Anm. 2 vermuthen lassen; vom Papste selbst können diese Briefe noch nicht ausgegangen sein.

[6]) Datumlose, jedoch nach dem 24 Brachm. 1302 ausgestellte, Urk. (domino Landolfo s. Angeli diacono cardinali): Diplomatar. reg. Alb. im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsq. II, 289. Cardinal Landulf wurde von Papst Bonifacius wiederholt in Geschäften gebraucht: s. Raynald. — Werd ist das noch bestehende Chorstift Schönenwerth, in der Nähe von Arau.

Die mit den letzten Königsboten wieder aufgenommenen Verhandlungen führten nun rascher zu einem Ziele[1]). Die Ereignisse in Ungarn seit dem Tode des Königs Andreas und Böhmens Einmischung, sowie die zusehends feindseligere Stellung des Königs Philipp von Frankreich, nebst andern Verwicklungen in der Nähe des Papstes selbst, ließen ihn eine baldige Verständigung mit dem siegreichen römischen Könige wünschen[2]). Die Boten, welche nicht säumten aus Rom zurückzukehren, und zuerst vor Königin Elisabeth erschienen, die sofort durch einen aus ihrer Mitte den König zu sich entbot[3]), überbrachten, mit der Bereitwilligkeit des Papstes ihn anzuerkennen, hinwieder die Forderungen, die der apostolische Stuhl als Erklärung der Ergebenheit und zu eigener Sicherheit an den König stellte[4]). Albrecht gab in dem von ihm verlangten Sinne eine zwiefache Erklärung, und ließ sie durch eine besondere Abordnung vor dem Papste erneuern[5]); worauf Bonifacius an ebendemselben

[1]) Die Boten, 2 milites, und tertius miles clericus in iure plurimum versatus (ist es eine Vervollständigung der vorgenannten Botschaft?), hatten Auftrag, ut usque ad ..... et ante Purificationem (vor dem 2 Hornung 1303; redire) non tardarent: Annal. Colmar. bei Böhmer Fontes II, 41 (letzte Angabe des Jahres 1302).

[2]) Bonifacius selbst sei entgegengekommen, worauf Albrecht den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen gesendet habe: Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 345.

[3]) Nuntii regis Alberti, quos superiore anno (1302) ad papam Romam miserat, nempe die Drei wie in der Anm. 1, circa Purificationem (um den 2 Hornung 1303) redierunt, et ad reginae praesentiam pervenerunt; regina vero unum ex eis, Monachum militem, festinanter ad regem transmisit, rogans suppliciter quatenus subito dignaretur ad eius praesentiam venire. Hoc rex subito (velociter) adimplevit: Chron. Colmar. 62, 32—36; Böhmer Fontes II, 96.

[4]) Das steht freilich urkundlich nicht geschrieben; aber was man von König Rudolf bestimmt weiß, darf in der Lage Königs Albrecht um so mehr angenommen werden: die Formulare wurden aus Rom geschickt.

[5]) Bonifacius am 30 April 1303: prestitisti quoque nobis et eidem sedi fidelitatis et obedientie iuramentum, et nonnulla etiam alia promisisti et iuramento firmasti, que tam a predicto patre tuo quam a predecessoribus eius Romanorum regibus iurata, promissa, facta, recognita et concessa fuerunt, sicut hec et alia in duabus patentibus litteris tuo sigillo signatis, que in ipsius archivo conseruantur ecclesie, plenius continentur. Albrecht in beiden Briefen 17 Heum. 1303: Ad hec licet pridie ante quam circa negotium electionis de me ad Romanorum regnum et imperium celebrate, ac alia que in hac parte incumbebant, esset per sanctitatis vestre beneficentiam mei status essentia solidata, fecerim infra-

Tage, an welchem er in den zwischen ihm und dem Könige von Frankreich waltenden Mißhelligkeiten wider Philipp zu den äußersten Maßregeln griff[1]), für Albrecht als römischen König seine Anerkennung aussprach auf folgende Weise:

Des ewigen Vaters Sohn Jesus Christus, dessen Statthalter er unverdient auf Erden sei, habe voll Erbarmung, damit er nach seinem Wohlgefallen das Joch der apostolischen Knechtschaft trage, den Weg der Demuth ihn gelehrt, um in seinen Fußstapfen, der duldend und demüthig sei und erbarmend, soweit menschliche Gebrechlichkeit gestatte nachzuwandeln. Seinem Beispiele folgend umfange er bereitwillig mit väterlichen Armen, die frommergebenes Vertrauen zu ihm zurückführe, und öffne den Schooß der Milde und Erbarmung allen, für welche Ergebenheit und Demuth inständig spreche. Darum, wenn er der Treue und Ergebenheit gedenke, in welcher der römische König Rudolf, Albrechts Vater, durch sein ganzes Leben gegen den apostolischen Stuhl aufrichtig verharrte; wenn er die unzweideutige Gesinnung erwäge, mit welcher Albrecht selbst in diesen Tagen Gott und demselben Stuhle zu Gefallen zu leben mit größter Bereitwilligkeit beschlossen habe: so fühle er sich dadurch gedrungen, zum Lobe des göttlichen Namens, zu Ehre und Erhöhung der heiligen Mutter der Kirche und des heiligen Reiches, sowie zu Ruhe und Frieden der Gläubigen, gegen denselben Milde und Erbarmen zu üben. Ihn haben nämlich, nachdem König Adolf dem Lichte der Welt entzogen und durch dessen Tod das römische Reich erledigt worden, die geistlichen und weltlichen Fürsten, welchen, seit der apostolische Stuhl das römische Kaiserthum von den Griechen auf die Teutschen in der Person des erhabenen Karl übertragen habe, die

---

scripta (worunter die Statthalterschaft in Lombardien und Tuscien, sowie die Reichsnachfolge) et super eis meas patentes litteras beatitudini vestre duxerim destinandas, ac in solidatione huiusmodi procuratores mei ad hoc specialiter constituti ea in vestra presentia innovaverunt; ecce nunc tamen — — — illa duxi presentibus innovanda. Die hier angerufenen Briefe können keineswegs die beiden Vollmachten (oder Creditive) vom 27 März 1302 sein: entweder haben die Bevollmächtigten selbst, jedoch auf des Königs Namen, die verlangten Erklärungen ausgestellt; oder Albrecht sandte sie, als Ergebniß der über ein Jahr dauernden Verhandlungen, durch eigene Boten nach Rom. Dann fiele der Briefe Datum wohl zwischen den 2 Hornung und 30 April 1303.

[1]) Am 30 April 1303: Raynald. Annal. eccles. ad ann. 1311, num. 36.

Wahl eines römischen Königs künftigen Kaisers zukomme, einmüthig zum Könige erwählt; er hinwieder habe der Wahl zugestimmt, sei zu Achen gekrönt worden, und übe schon in das fünfte Jahr die Reichsverwaltung, wie bisher die erwählten römischen Könige nach ihrer Krönung zu Achen sie herkömmlich geübt haben. Allein da mittlerweile einiges wider ihn vor den Papst gebracht worden und von diesem gewisse Schritte gegen ihn erfolgt seien, so habe Albrecht, als ergebener und kluger Sohn auf des Vaters gewohnte Güte vertrauend, nicht ein Rechtsurtheil, sondern die Erbarmung angesprochen; zugleich aber sich erboten seine Schuldlosigkeit darzulegen, und sonst nach des apostolischen Stuhles Wohlgefallen und Geboten zu thun. Er habe auch den Eid der Treue und des Gehorsams geleistet, und einiges andere gelobt und beschworen, was sein Vater und dessen Vorfahren am römischen Reiche beschworen, gelobt, gethan, anerkannt und verliehen haben, wie dieses und anderes in zwei von ihm besiegelten, im Archive der römischen Kirche aufbewahrten, Schreiben ausführlich enthalten sei[1]). Darum wolle er als Stellvertreter desjenigen, der sitzend als König und umgeben von den Heerscharen ein Tröster der Betrübten ist, und seine Allmacht vornehmlich durch Verzeihen und Erbarmen offenbaret, in dankbarem Erkennen der Ergebenheit und Demuth Albrechts, gegen ihn den Weg der Milde, des Erbarmens und der Sanftmuth statt der Strenge wählen, damit ihm bei Papst und Kirche demüthiger Gehorsam fromme, wie den Verächtern Ungehorsam und Verachtung zum Nachtheil gereichen müsse. Indem Bonifacius, seinen Blick um sich erhebend über das Kaiserreich, darinnen ein sündiges Geschlecht finde, Völker voll Bosheit, ruchlosen Samen, lasterhafte Söhne, die sich vergangen an dem Herrn, Israel gelästert, und sich entfremdet haben, an Kopf und Herz nur Schwäche und Trübniß, so daß von der Fußsohle bis zum Scheitel nichts gesundes an ihnen ist, und deren Wunden schwären ohne heilendes Oel; so habe er gleich dem Samaritaner, der dem auf dem Wege von Jerusalem nach Jericho Schwer-

[1]) S. die erste Stelle in der Anm. 5 auf Seite 126. Die beiden Schreiben, welche ich schon vor mehr als zwanzig Jahren aus Rom zu erhalten gesucht habe, sind ohne Zweifel nicht mehr vorhanden; was den Inhalt betrifft, so ist ihr Verlust darum leichter zu verschmerzen, weil derselbe in den zwei Briefen vom 17 Heum. 1303 wiederholt ist.

verwundeten als sein wahrer Nächster zu Hülfe kam, in dessen Wunden Wein und Oel voll Erbarmung gießend, beschlossen voll Erbarmung gegen König Albrecht zu verfahren, den Ernst der Strenge überwindend, damit er, eingedenk der so großen empfangenen neuen Erbarmung, lerne seiner Völker Wunden durch das Oel der Milde und die Schärfe des Weines zu erfrischen: auf daß derselbe, anerkannt vom Papste und mit dessen und der Kirche Beistand und Gunst, über Könige und Reiche hochgestellt, ausreiße und zerstöre, zerstreue und verwerfe, erbaue und pflanze[1]), und auf dem Throne des Gerichtes sitzend durch seinen Blick alles Böse verscheuche, nachdem er zufolge dem Apostel zur Bestrafung der Uebelthäter und zum Lobe der Guten[2]) die Gewalt des Schwertes empfangen habe[3]). Darum zum Ruhme des allmächtigen und dreifaltigen Gottes, der glorreichen Jungfrau Maria, der seligen Apostel Petrus und Paulus, zur Ehre und Erhöhung der heiligen römischen Kirche und des Reiches, und zur Wohlfahrt der Welt, nehme er, nach dem Rathe seiner Brüder und aus apostolischer Vollgewalt, in Gegenwart zahlreicher Prälaten und anderer des Hofes[4]), ihn zu seinem und der Kirche besondern Sohne sowie zu einem römischen Könige künftigen Kaiser an; und wolle und gebiete, daß ihm als rechtmäßig erwähltem und zu Achen gekröntem Könige von allen und jeden Untergebenen des Kaiserreichs Gehorsam geleistet werde, wie bisher seinen rechtmäßig erwählten und vom apostolischen Stuhle bestätigten Vorfahren. Er ergänze auch jeglichen Mangel, der etwa wegen Art und Weise, oder in Bezug auf seine oder seiner Wähler Personen[5]), bei der Wahl, Krönung und Reichsverwaltung Statt gefunden haben möge; heiße auch als gültig alles gut, was er bisher, wofern es sonst gerecht und erlaubt war, selber oder durch andere nach seinem Gebote gethan habe. Endlich forderte Papst Bonifacius den König Albrecht auf und ermahnte ihn, daß er, dankbar gegen Gott und die Kirche seine Mutter, als christlicher und katholischer Fürst die

---

[1]) Jerem. I, 10.

[2]) I Petr. 2, 14.

[3]) Dieser ganze Satz „Indem Bonifacius — — — Schwertes empfangen „habe" ist im Abdrucke bei Raynald. weggelassen.

[4]) presente prelatorum et aliorum copiosa multitudine curialium.

[5]) aut ratione forme, aut ratione — — personarum.

Kirche und ihre Freiheit schützen, die Völker der ihm unterworfenen Länder in Billigkeit richte und zum Guten führe, und sonst die ihm anvertraute Waltung[1]) in Reich und Kaiserthum, in schicklicher Zeit, Gott zu Gefallen und sich selbst zu Lob und Ruhm führe und leite[2]).

Desselben Tages richtete Bonifacius gleichlautende Schreiben an alle des heiligen römischen Reiches Getreue, namentlich aber an die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, an den König von Böhmen, den Pfalzgrafen bei Rhein Herzog von Baiern, an den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg[3]), und forderte sie auf und ermahnte sie, Albrecht als römischem Könige künftigem Kaiser nach dem Willen des apostolischen Stuhles in Ergebenheit und Demuth zu warten und zu gehorchen[4]). Wie der Papst von König Albrecht verlangte, daß er, aus Ehrerbietung gegen Gott und den apostolischen Stuhl, die Kirchenfürsten, Kirchen sowie Ordens- und Weltgeistliche seines Reiches begünstige, von Beschwerungen derselben sich enthalte, und sie nach Vermögen bei ihren Rechten schütze und bewahre; so wendete er sich insbesondere in der Angelegenheit der drei geistlichen Kurfürsten, wie an sie selbst, so an den römischen König: daß er ihren Grundbesitz, sei er verheert oder nicht, weggenommen durch ihn oder durch seine Untergebenen, denselben wieder zurückstelle, sowie über die ihnen zugefügten Schädigungen freundlich sich zu einem billigen Vergleiche herbeilasse[5]); hinwieder daß die drei Erzbischöfe, zu Stärkung gegenseitiger Eintracht und zu Beseitigung jeglichen Zwistes, dem Könige beim Vergleiche willfährig entgegenkommen[6]). Um endlich die Kirchenstrafen, in welche, seit Albrechts Krieg wider König Adolf, derselbe und seine Helfer wegen Verletzungen irgendwelcher Art an Kirchen oder kirchlichen Leuten gefallen, nach vorgängiger Genugthuung zurückzunehmen, ermächtigte Boni-

---

[1]) gubernacula.

[2]) Erste Urk. Rom im Lateran 30 April 1303: s. in dieser Geschichte III, 1. Vat. Arch. Beilage 34, a; auch abgedruckt bei Raynald. ibid. ad ann. 1303, num. 2—6.

[3]) Keinem der sieben Wahlfürsten ist sein persönlicher Namen beigesetzt.

[4]) Zweite, vervielfältigte, Urk. im Lateran 30 April 1303: daselbst, Vat. Arch. Beilage 34, b; vergl. Raynald. ibid. num. 7.

[5])[6]) Zwei Urk. Anagni 20 Mai 1303: daselbst, Vat. Arch. Beilage 38 und 39; vergl. Raynald. ibidem.

facius die Cistercer Aebte Volker von Wettingen und Heinrich von Eußernthal, jenen im Constanzer Bisthume, im Speierer diesen, sowie Werner den Subprior der Prediger zu Straßburg, sie alle oder zwei oder auch einen, den Kirchenbann unter Auflegung einer heilsamen Buße wieder aufzuheben[1]).

Die Verständigung des Papstes mit dem römischen Könige hatte noch weitere Verfügungen zur Folge. Albrechts Hofcanzler Johannes Propst der Züricher Kirche, gegen welchen Bonifacius vor zwei Jahren, auf ein ungünstiges Gerücht hin, durch Beraubung und Einstellung eingeschritten, setzte er nunmehr, von seiner Ergebenheit und Treue überzeugt, in die frühern Pfründen, Gnaden und Vergünstigungen wieder ein[2]). Den Verlobungen des Markgrafen Heinrich von Brandenburg mit Agnes Tochter des verstorbenen Herzogs Ludwig von Baiern[3]), des Grafen Eberhard von Würtemberg mit Mechtildis Tochter des Grafen Albrecht von Hohenberg[4]), sowie der Gräfin Elisabeth von Raprechtswile, Witwe des Grafen Ludwig von Homberg, mit dem Grafen Rudolf von Habsburg[5]) war die dreifache Heurat gefolgt, und die erste und dritte Ehe nicht unfruchtbar geblieben; um diese Verbindungen gültig zu machen, da die Eheleute zu einander auf einer durch die Kirchengesetze verbotenen Stufe standen, sprach Papst Bonifacius auf die Bitte des Königs Albrecht, der als ihr Anverwandter die Gesuche unterstützte, mit apostolischer Gewalt sie selbst von dem Verbote frei und die Rechte ehelicher Geburt ihren Kindern zu[6]). Hinwieder löfete der Papst alle Verbindungen und Verträge, welcher Art und wie immer, mit Geist-

---

[1]) Urk. Anagni 3 Brachm. 1303: das. Vat. Arch. Beilage 40; vergl. Raynald. ibidem.

[2]) Urk. im Lateran 1 Mai 1303: das. Vat. Arch. Beilage 36. Canzler Johannes ist zu Speier beim Könige am 11 Jänner 1303: s. die Anm. 9 auf Seite 116.

[3]) Sie sind in quarto consanguinitatis gradu; Agnes ist des Königs neptis. Wegen der Verlobung s. auf Seite 16 die Urk. Nürnberg 26 Winterm. 1298.

[4]) Sie sind ebenfalls in quarto consanguinitatis gradu; Mechtildis ist des Königs consanguinea.

[5]) Sie sind ebenfalls auf vierter Stufe, zudem war Graf Ludwig dem Grafen Rudolf in tertio consanguinitatis gradu verwandt, was für Elisabeth dieselbe Stufe affinitatis bewirkte; Rudolf ist des Königs consanguineus. Die Heurat fällt vor den 12 April 1296: s. diese Geschichte III, 1, 122.

[6]) Dreifache Urk. Anagni 19 Mai 1303: das. Vat. Arch. Beilage 37 a, b und c.

lichen oder Weltlichen, selbst von königlichem Range, Albrecht solche eingegangen haben möge, die den von ihm gegen die Kirche übernommenen Verpflichtungen im Wege stehen könnten[1]), und nahm in den Angelegenheiten Ungarns seine königliche Verwendung in Anspruch wider Böhmen[2]). Mit diesen Entschließungen und Aufträgen kehrten die Boten des Königs aus Italien nach Teutschland zurück[3]); Albrecht aber stellte ungesäumt dem apostolischen Stuhle folgende Erklärung aus:

Ich bekenne mich, heiliger Vater und Herr, dem Geber alles Guten, sowie euch und seiner heiligen Kirche, für zahllose Erbarmungen und unermeßliche Wohlthaten verpflichtet. Ich bekenne daß mein Verlangen erfüllt ist, und wage nicht zu leugnen, mehr gefunden zu haben als ich verlangen konnte, da ich in dem Vergangenen so vorgesorget sehe, daß für etwa künftige Begehren Erbarmen zu hoffen ist. Indem ich mich daher gegen Gott, euere Heiligkeit und die Kirche meine Mutter zur innigsten Danksagung erhebe, weihe ich mich ganz, erbiete und gebe mich hin in allem an die Dankes-Schuld, soweit es die menschliche Schwachheit gestattet. Zudem, wiewohl ich noch unmittelbar vor der Bestätigung meiner Wahl an das römische Reich und Kaiserthum über das Nachstehende meine offenen Briefe gab, und meine ausdrücklich hierzu bestimmten Boten bei der Bestätigung in euerer Gegenwart es erneuten, sieh so wollte ich dennoch, zum Beweise der Dankbarkeit und zu größerer Befestigung, dasselbe jetzt durch Gegenwärtiges erneuern[4]).

---

[1]) que ipse nobis et successoribus nostris et eidem ecclesie per suas patentes litteras, que in ipsius archivo conseruantur ecclesie, se facturum et servaturum promisit et iuramento firmavit, —. Dritte Urk. im Lateran 30 April 1303: das. Vat. Arch. Beilage 35; vollständig, jedoch ohne Datum, aus dem Diplomatarium regis Alberti im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsq. II, 233. Vergl. Raynald. ibid. num. 7.

[2]) Urk. Anagni 3 Brachm. (Jämer ist ein Druckfehler) 1303: Diplomatar. reg. Alberti im Archiv das. 239—244; unvollständig, und mit dem 11 Brachm., bei Raynald. ibid. 14; dasselbe Datum gibt Vat. Arch. Beilage 41.

[3]) Annal. Colmar. 35, 45 f., und Chron. Colmar. 62, 37—40; bei Böhmer Fontes II, 42 und 96. Das Chronicon gibt die Zeit: infra octauam Joh. Bapt. (zwischen 24 Brachm. — 1 Heum. 1303); Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 345 nennt den Abt Heinrich von Eußernthal als Ueberbringer der päpstlichen Anerkennung.

[4]) S. die zweite Stelle in der Anm. 5 auf Seite 126 f. Bis dahin sind die beiden Briefe vom 17 Heum. 1303 wörtlich gleichlautend.

Anerkennend, daß der apostolische Stuhl das römische Kaiserthum von den Griechen auf die Teutschen in der Person des erhabenen Karl übertragen hat, und daß das Recht einen römischen König künftigen Kaiser zu erwählen gewissen geistlichen und weltlichen Fürsten verliehen worden ist von demselben Stuhle, von welchem die Könige und Kaiser zur Bestrafung der Uebelthäter und zum Lobe der Guten die Gewalt des zeitlichen Schwertes empfangen, bekenne ich mit Ergebenheit und Aufrichtigkeit, daß die römischen Könige künftigen Kaiser von demselben Stuhle vorzüglich und insbesondere zu Schirmvögten der heiligen römischen Kirche, zu hauptsächlichen Vertheidigern des katholischen Glaubens und der Kirche angenommen werden. Darum müssen ich und wer inskünftige römischer König und Kaiser wird nach Kräften uns von allem enthalten, was der Kirche schädlich sein und wodurch zwischen euch meinem Herrn, der jetzt dem apostolischen Stuhle glücklich vorsteht, und euern rechtmäßigen Nachfolgern und zwischen mir und den künftigen römischen Königen und Kaisern Mißhelligkeit und Zwietracht erweckt werden könnte; und müssen mit Ergebenheit und Eifer alles fördern, was der Christenheit Ruhe und Frieden gewähren, dagegen Zwistigkeiten und Uebel heben kann, welche gegen mich die väterliche Liebe, auf die ich von euch und der römischen Kirche vertrauensvoll hoffe, zu mindern oder zu verdunkeln vermöchten.

Ich schwöre auch auf den heiligen Evangelien, dem seligen Petrus, euch und euern rechtmäßigen Nachfolgern und der heiligen apostolischen römischen Kirche treu und gehorsam zu sein. Ich werde nicht Rath, Zustimmung oder That dazu geben, daß ihr das Leben verlieret, oder ein Glied, oder daß ihr gefangen werdet. Was ihr selber oder durch Boten und Briefe mir anvertrauen wollt, werde ich mit meinem Wissen niemand zu euerm Nachtheil offenbaren; und höre ich von einem Vorhaben oder Anschlag gegen euch, so werde ich es nach Kräften verhindern und, kann ich nicht, euch davor warnen. Das römische Papstthum und die Hoheitsrechte des heiligen Petrus[1]) werde ich helfen erhalten, beschützen, wiedergewinnen und das wiedergewonnene mit Gottes Hülfe, nach Wissen und Vermögen, behaupten wider jederman. Alles und jedes, was König Rudolf mein Vater

[1]) Papatum Romanum et regalia s. Petri.

und seine Vorfahren die römischen Könige und Kaiser, über den Eid der Treue oder worüber immer, angelobt, beschworen, bestätigt, oder von neuem gegeben haben, auf einmal oder zu verschiedenen Zeiten, bekräftige und beschwöre ich, und verleihe es durch gegenwärtigen, mit dem großen Siegel versehenen, Brief aufs neue. Auch alle und jede Rechte, Güter und Freiheiten, die mein Vater oder die Könige und Kaiser vor ihm, und namentlich was Kaiser Ludwig unter dem Papste Paschalis und König Otto zur Zeit des Papstes Johannes beschworen, bestätigt oder neu verliehen haben[1]), bekräftige und gelobe ich neuerdings, und beschwöre es unverbrüchlich zu halten.

Um meine Ergebenheit und kindliche Ehrerbietung gegen euch meinen Herrn den Papst, und zur Erhöhung der heiligen römischen Kirche, durch die That zu bewähren, erkläre ich mich bereit euch und des apostolischen Stuhles Vorrang[2]), Rechte und Freiheiten zu vertheidigen und beschützen gegen jederman, und wider alle desselben Stuhles Feinde und Widersacher zu sein, wie hochgestellt und selbst in königlicher oder kaiserlicher Würde sie glänzen mögen. Auch werde ich mit niemand, der gegen euch und die römische Kirche in Feindseligkeit oder Aufstand jetzt ist oder, fern sei es, sein wird, Freundschaft oder Bündniß aufrichten, noch halten, wenn ich etwa solche eingegangen bin; vielmehr auf euer und euerer Nachfolger Gebot gegen dieselben den Krieg erheben, und nach Kräften führen. Die Prälaten, Kirchen und Gotteshäuser[3]), Capitel und Conventе, Ordens- und Weltgeistliche, werde ich wissentlich und widerrechtlich nicht verletzen; sondern, soviel an mir liegt, sie bei ihren Rechten, Gütern und Freiheiten erhalten. Ich werde wider die Freiheiten, Güter und Rechte der römischen Kirche nicht handeln, und mich in nichts, was den apostolischen Stuhl angeht, gegen seinen Willen einlassen; und gedenke ich mit Gott Italien zu betreten, so werde ich Ankunft oder Eintritt euch meinem Herrn dem Papste und demselben Stuhle anzeigen, und hierzu in Demuth und Treue um dessen väterliche Gunst

---

[1]) sicut in capitulis in sexagesima tertia distinctione continentur in corpore Decretorum, quorum unum incipit: Ego Lodouicus imperator; et aliud incipit: Tibi domino Johanni pape; et omnia et singula contenta in unoquoque ipsorum capitulorum. Vergl. diese Geschichte I, 223.

[2]) primatum.

[3]) monasteria, Klöster.

und Hülfe ersuchen. Ebenso werde ich nach Wissen und Vermögen trachten, die Rechte des römischen Reiches und Kaiserthums mit Gottes Hülfe zu beschützen und wiederzugewinnen. Alles Obgedachte und Nachstehende schwöre ich getreulich und unverbrüchlich zu halten, und wissentlich nicht dawider zu handeln. Dazu gelobe ich eidlich auf den heiligen Evangelien, was für einen Rang, welche Würde, welchen erhabenen Thron, wie er dann heiße, ich besteigen, dazu befördert oder angenommen werden mag, alles und jedes zu bestätigen, von neuem zu verleihen, und euch meinem Herrn dem Papste Bonifacius, euern rechtmäßigen Nachfolgern und dem apostolischen Stuhle offene Briefe darüber mit meinem großen Siegel und unter der goldenen Bulle auszustellen [1]).

An ebendemselben Tage erklärte König Albrecht weiter [2]): Beherzigend daß einige Kaiser und Könige, die zahlreichen vom apostolischen Stuhle erhaltenen Wohlthaten aus Undank vergessend, mit Verletzung der ihm gegebenen Zusagen und beschworenen Eide, denselben vielfältig bekämpften, Land und Städten schweren Schaden zufügten, und selbst zu der Kirche und ihrer Untergebenen großem Nachtheile sie besetzten und vorenthielten [3]); treffe er solche Vorsorge, daß über ihn und die seinigen jeglicher Verdacht beseitigt, und der apostolische Stuhl gegen alle Anfeindungen bei seinem Besitzthume gesichert sei. Einen Statthalter nach Lombardien und Tuscien, gelobte der König, werde er nicht setzen ohne Willen und Zustimmung seiner Heiligkeit und des apostolischen Stuhles in den nächsten fünf Jahren, und nach den fünf Jahren nur einen solchen, der dem Papste und Stuhle ergeben und unverdächtig sei; hinwieder, setze er einen unergebenen und verdächtigen, sowie wenn der ergebene und unverdächtige Statthalter, vor oder nach den fünf Jahren gesetzt, das Gegentheil würde, so werde er ihn entfernen. Er erbot sich auch, auf Erforderung seiner Heiligkeit und des apostolischen Stuhles, getreulich und nach Vermögen, in eigener Person oder mit geziemendem bewaffneten Geleite von Reuterei und Fußvolk ins Feld zu

---

[1]) Erste Urk. Nürnberg 17 Henm. 1303: Vat. Arch. Beilage 42; Raynald. ibid. num. 9—13; Pertz Monum. Germ. hist. IV, 483 ff.

[2]) Ueber den Vorspruch s. die Anm. 4 auf Seite 132.

[3]) Vergl. auf Seite 75.

rücken[1]) wider die Feinde und Aufständischen der römischen Kirche; komme er jedoch gerufen persönlich, so habe er die übliche, römischen Königen oder Kaisern gegebene, Unterstützung zu empfangen[2]). Zu größerer Sicherheit seiner Heiligkeit und des apostolischen Stuhles, und zu Hebung von Verdacht, wofern solcher entstand aus dem Umstande, daß der junge Kunrad und seine königliche Gemahlin dieselbe Mutter hatten[3]), gelobte Albrecht weder selber noch durch andere, geheim oder ausdrücklich, zu verschaffen oder dafür sich zu verwenden, daß einer seiner Söhne von dieser Gemahlin zum römischen Könige oder Kaiser erwählt oder befördert werde, es habe ihm denn vorher der apostolische Stuhl die Ermächtigung dazu gegeben. Alles und jedes Vorgenannte schwur der König getreulich und unverbrüchlich zu halten, und wissentlich nicht dawider zu handeln. Nach Empfang der Kaiserkrone werde er alles neuerdings bestätigen[4]).

Als diese Schreiben des Königs Albrecht, von ihm zu Nürnberg im fünften Jahre seiner Reichsverwaltung ausgestellt, nach Rom gelangten, giengen die Verwicklungen des Königs Philipp von Frankreich mit dem apostolischen Stuhle einer gewaltsamen Lösung entgegen. Bevor jedoch dieses Ereigniß mit seinen Folgen erzählt werden kann, ist es nothwendig, die Lage der römischen Kirche unter Bonifacius dem Achten und dieses Papstes Lehre und Wirken vorher zu kennen; um dann nach dieser Darstellung zu König Albrecht und zu den fernern Angelegenheiten des Reiches unter ihm zurückzukehren.

Bonifacius, der im Papstthume die Ueberzeugung festhielt vom obersten Hirtenamte über die ganze gläubige Heerde des Herrn[5]), und in Rom die von Gott bezeichnete Hauptstadt der Welt erkannte, in welcher er den Sitz des Apostolats errichtet und der Kirche Grund-

[1]) me offero et exponam cum effectu.

[2]) recipiam procurationes siue fodrum.

[3]) occasione quondam Conradini fratris uterini presentis uxoris mee.

[4]) Wie der Vorspruch, so ist auch der Schluß „Dazu gelobe ich eidlich — — „— goldenen Bulle auszustellen", mit dem des ersten Briefes wörtlich gleichlautend. Zweite Urk. Nürnberg 17 Heum. 1303: Vat. Arch. Beilage 43; s. daselbst über die, damit nicht zusammenstimmende, datumlose Urkunde aus dem Diplomatarium regis Alberti im Archiv f. Kunde österreich Geschichtsq. II, 236—239.

[5]) Urk. Rom bei S. Peter 16 Jänner 1303: Bullar. magn. Rom. (Ausg. Lugd. 1712) I, 204, b, oder (Ausg. Luxemb. 1727) I, 179.

vesten gelegt habe[1]), gab über des apostolischen Stuhles Vorrang, dessen Vertheidigung König Albrecht beschworen, diese Erklärung: Die römische Kirche hat nicht nur durch Bestimmungen von Concilien, und die Verdienste des seligen Petrus, den Vorzug und ersten Rang vor allen Kirchen des Erdkreises; sondern durch das evangelische Wort unsers Herrn und Heilandes, der zu Petrus sagte: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Wiewohl nun der Herr mit den Worten: Weide meine Schafe, demselben die Sorge und Obergewalt[2]) über alle Christen insgemein auftrug; so stand doch Petrus dieser Kirche insbesondere vor, indem er, vom heiligen Geiste zuletzt den Römern zum Apostel gegeben, ihnen das Evangelium predigte: ja er und, ihm beigesellt, der selige Paulus haben, an einem Tage zu Rom unter Nero Cäsar zur Märtyrerkrone gerufen, mit ihrem kostbaren Blute dieselbe Kirche Christo dem Herrn geweihet. Wer daher der römischen Kirche vorsteht, ist des Petrus Nachfolger, und übt darum dessen Gewalt aus; sonst hätte der Gottmensch Jesus Christus, der zur Rechten des Vaters sitzt, seine allgemeine, eine und streitende Kirche hauptlos oder wie ein Ungethüm[3]) mit vielen Häuptern zurückgelassen, was ebenso der gemeinen Vernunft zuwider als eine Irrlehre wäre[4]). Die römische Kirche ist die Mutter des Glaubens, sie leihet den Concilien das von ihnen aufgenommene Ansehen, setzt die Rechte, und gibt allen das Gesetz. Sie hat der Patriarchen Auszeichnung, der Erzbischöfe hohen Rang wie die Sitze der Bischöfe[5]), und die Würde der Kirchen jeglicher Ordnung gegründet; sie hat über das Recht die Vollgewalt der Befreiung[6]) erhalten, und von dem Wort, das Himmel und Erde schuf, des irdischen und himmlischen Reiches Rechte erworben[7]).

Zu Belohnung der Andacht des gläubigen Volkes, das unausgesetzt nach Rom strömte, um an den Gräbern der Apostelfürsten

---

[1]) Urk. Anagni 6 Brachm. 1303: Ibid. 205, b, oder 180.

[2]) cura et pontificium, die oberpriesterliche Gewalt.

[3]) quasi monstrum.

[4]) hacreticum censeretur.

[5]) patriarchatus cuiuslibet apicem, metropoleon primatus, episcopatuum cathedras.

[6]) dispensationum absolutam potestatem.

[7]) Urk. Rieti 11 Weinm. 1298: Raynald. Annal. eccles. ad ann. 1298, num. 20.

und anderer Heiligen zu beten, ertheilte Bonifacius den bereits vom Papste und Kirchenlehrer Gregorius verliehenen Nachlaß von Kirchenstrafen [1]), und gewährte neuen. Das Jahr Dreizehenhundert nach der Geburt unsers Heilandes trat ein. Schon in den ersten Tagen des Jänners bewegten sich zahllose Scharen durch die Straßen Roms; sie zogen zu den Gräbern der Apostel, beteten, legten Beichte ihrer Sünden ab, und ließen sich Freitags oder an einem Festtage unsers Herrn Angesicht im Schweißtuche zeigen [2]). Greise aus der Ferne, die schon vor hundert Jahren die fromme Fahrt gethan, wallten jetzt zum zweiten Male zu S. Peters Kirche, um des großen Ablasses theilhaftig zu werden [3]). Indem Papst Bonifacius denselben bestätigte, verlieh er allen, die in diesem mit Weihnachten angefangenen Jahre und jedes hundertste Jahr inskünftige die Basiliken der Apostel Petrus und Paulus dreißig Tage lang, wenn sie Römer sind, die Pilger durch fünfzehen Tage andächtig besuchen und reumüthig beichten, den vollkommensten Nachlaß ihrer Sünden [4]). Die Wirkung dieser Gnade war wunderbar. Augenzeugen berichten, daß von Nah und Fern, aus den verschiedensten Gegenden der Christenheit, das ganze Jahr hindurch Scharen von Frauen und Männern nach der heiligen Stadt pilgerten, und daß sich fortwährend, das römische Volk selbst ungerechnet und die Wallfahrer die heranzogen oder ihren Heimweg giengen, in der Stadt Rom zweimalhunderttausend Menschen befanden, welche, geduldig und zufrieden mit genüglichem Unterhalt für Menschen und Thier, ohne Verwirrung und Streit, ihre Gebete und Opfer darbrachten. So segenreich war für sie die Pilgerreise [5]).

---

[1]) Urk. im Lateran 6 April 1297: Ibid. 1297, num. 70.

[2]) sudarium seu Veronica.

[3]) Ibid. 1300, num. 1 — 3; Fleury Hist. eccles. (Ausg. Paris 1720) XVIII, 651 f.

[4]) Urk. Rom bei S. Peter 22 Hornung 1300: Raynald. ibid. num. 4; Bullar. magn. I, 204, b; Villani Istorie Fiorentine VIII, 36.

[5]) Villani ibid. VIII, 36, als Augenzeuge: e io il posso testimoniare, che vi fui presente e viddi; e trovandomi io in quello benedetto pellegrinaggio nella santa città di Roma, veggendo le grandi e antiche cose di quella, e leggendo le storie e gran fatti de' Romani scritte per — — wird er, ergriffen, zum Geschichtschreiber seiner Vaterstadt. Vergl. Raynald. 1300, num. 5, 6; Fleury ibid. 653 f. Albert. Argentin. 111, 12 nennt es Jubileum.

Mit nicht geringerm Eifer begünstigte Bonifacius die Regung, die zur Befreiung des heiligen Landes neu erwachte. Er empfahl die Sache morgenländischer Fürsten, deren Reich einer künftigen Kreuzfahrt vortheilhaft gelegen war, den Königen von Frankreich[1]) und England[2]); er sandte zu den Ungläubigen[3]), um durch Ausbreitung des christlichen Glaubens zugleich für das Unternehmen zu sorgen. Bereits mehrte sich die Zahl der Fürsten, welche gegen die Saracenen die Sache der Gläubigen begünstigten und selbst sich zum Christenthume bekannten[4]). Da erbot sich Johannes Herzog von Bretagne, der früher schon im heiligen Lande gewesen, mit einer auserlesenen Schar dahin zu ziehen, nahm das Kreuz und erhielt vom Papste mit großer Bereitwilligkeit alle Zugeständnisse, die unter Gregorius dem Zehenten das Concilium von Lyon den Kreuzfahrern zuerkannt hatte[5]). Die fromme Bewegung verbreitete sich: Genua's Frauen gaben ihre Kleinode; eine Flotte ward ausgerüstet[6]). Dennoch erfolgte kein Aufbruch; die Türken unter Otman nahmen ganz Vorderasien weg[7]), und bei den christlichen Fürsten erlosch über andern Dingen der Eifer für das gelobte Land.

Im Abendlande boten die mannigfaltigsten Zustände und Bedürfnisse der christlichen Welt dem Kirchenoberhaupte vielfachen Anlaß zu Lehre und Handlung. Wenn Bonifacius einerseits die Festtage der zwölf Apostel, die mit ihrem Blute die Kirche begründet, sowie die der vier Evangelisten und der vier Kirchenlehrer, welche sie durch ihre Werke erleuchtet, durch Tugenden und Sitten geziert und gebildet, in allen Kirchen des Erdkreises festlich zu begehen befahl[8]), und den großen Verdiensten und dem wundervollen Wirken des frommen Königs Ludwig von Frankreich das feierlichste Zeugniß dadurch gab, daß er ihn der Verehrung der Gläubigen hinstellte[9]); so gründete er andrerseits für die geoffenbarte Glaubenslehre, für Kirchen-

[1])[2]) Urk. Rieti 5 Weinm. 1298. Raynald. ibid. num. 19.

[3]) Urk. im Lateran 10 April 1299: Ibid. num. 39—42; Fleury ibid. 647.

[4]) Raynald. 1301, num. 36, 37.

[5]) Urk. Anagni 28 Herbstm. 1300: Ibid. num. 33.

[6]) Urk. Anagni 9 und 10 Augustm. 1301: Ibid. num. 33—35; Fleury ibid. XIX, 9.

[7]) Raynald. 1300, num. 37.

[8]) Urk. Anagni 20 Herbstm. 1295: Ibid. num. 55, 56.

[9]) Urk. Orvieto 11 Augustm. 1297: Ibid. num. 60—66; Bullar. magn. Rom. (Ausg. 1712) I, 201, a — 204, a.

und bürgerliches Recht, für Arzneiwissenschaft und die freien Künste, nach dem Vorbilde der Hochschule zu Bologna, ähnliche zu Fermo in der Mark Ancona[1]), in der Hauptstadt Rom[2]), und zu Avignon[3]). Er wollte nicht, daß mit dem Verbote des öffentlichen Gottesdienstes um geringfügiger Ursache willen Mißbrauch getrieben werde[4]). Für die Freiheiten und Einrichtungen der verschiedenen Orden sorgte Bonifacius, und ehrte sie mit vorzüglicher Achtung[5]); aber gegen angebliche Brüder, die unter dem Scheine eines Ordenslebens bösen Lüsten fröhnten, und in ihrem Hochmuthe sich wider Papst und kirchliche Ordnung setzten, schritt er verdammend und richtend ein[6]). Mit oberhirtlicher Gewalt erhob er ein Priorat zur Abtei[7]), eine Abtei zum Bisthume[8]); nicht unbedeutende Zwistigkeiten zwischen den Ordens- und Weltgeistlichen der Hauptstadt, indem jene die Befugniß für Seelsorge auszudehnen, diese in hergebrachtem Stande zu behaupten suchten, entschied der Papst so, daß den Klöstern billige Freiheit, den Pfarreien ihr Recht gesichert blieb, und verwies vorkommende Zerwürfnisse an seinen Verweser in Rom[9]). Während aller dieser Angelegenheiten verwandte Bonifacius die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf Beschirmung der Freiheit der Kirche und ihrer Diener gegen Verletzung und rohe Gewalthandlung der Fürsten, und sah sich dabei genöthigt, durch Bann und Verbot des Gottesdienstes den König Erich von Dänemark[10]), die Markgrafen Otto

---

[1])[2]) S. die zwei Urkunden der Anm. 5 auf Seite 136 und Anm. 1 auf Seite 137.

[3]) Urk. Anagni 1 Heum. 1303: Bullar. magn. ibid. 206, b.

[4]) Urk. Anagni 31 Mai 1302: Raynald. ibid. num. 28; Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1832, S. 87. Eine mildernde Auslegung erhielten auch von ihm die brandenburgischen Städte Berlin und Cöln durch Urk. Perugia 2 Brachm. 1298: Ludewig Reliq. XI, 613—616.

[5]) Urk. im Lateran 19 Hornung und Rom bei S. Peter 25 Winterm. 1295, Rom bei S. Peter 10 Mai 1296: Bullar. magn. ibid. 199, a und b, und 200, a.

[6]) Urk. Anagni 1 Augustm. 1296, Rom bei S. Peter 7 Mai und Orvieto 13 Weinm. 1297: Raynald. 1296 num. 34, und 1297 num. 55—57; dazu 1294 num. 26.

[7]) Urk. Orvieto 18 Mai 1297: Bullar. magn. ibid. 200, a.

[8]) Urk. 16 Herbstm. 1295: Fleury XVIII, 594.

[9]) Raynald. 1303, num. 32.

[10]) Urk. Anagni 23 Augustm. 1295, und im Lateran 18 März 1299: Ibid. 1295 num. 50, 51, und 1299 num. 10; Fleury ibid. 648 und 650.

und Kunrad von Brandenburg[1]), und die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnthen[2]) zu ihrer Pflicht zurückzurufen. Mit größter Anstrengung kämpfte er unermüdet wie für Freiheit so für Einheit der Kirche, und für Aufrechthaltung des päpstlichen Ansehens.

Das Haus Colonna war durch Verwandtschaft, Besitzthum, Würden eines der bedeutendsten Roms. Allein ihren Einfluß hatten unter Gregorius dem Neunten der Cardinalpriester Johannes und dessen Neffe Otto Colonna für Friderich den Zweiten, nachmals die Cardinaldiaconen Jacob und Peter, Sohn und Enkel Otto's, zu Gunsten der Brüder Jacob und Friderich von Aragonien gegen die Kirche verwendet. Jetzt, nachdem König Jacob sich mit derselben ausgesöhnt hatte, fuhren die beiden Colonna fort, Friderichen der in seinem Trotze verharrte mancherlei Vorschub zu leisten. Papst Bonifacius, dem ihr Treiben nicht verborgen blieb, ermahnte; hierauf befürchtend, sie möchten ihre ererbten Schlösser, deren Mitbesitz sie ihren nächsten Verwandten vorenthielten, dem Aragonier einräumen, forderte er die Burghut unter seinen Befehl. Als die beiden Cardinäle unter nichtigem Vorwande das Begehren verweigerten und, aufgefordert vor dem Papste zu erscheinen, anstatt sich zu stellen, Rom verließen, erklärte Bonifacius beide, deren Ungehorsam eine Spaltung in der Kirche bewirken könnte, der Cardinalswürde verlustig, und lud sie nach zehen Tagen vor seinen Stuhl[3]). Alsobald traten Jacob und Peter Colonna mit einer Schrift hervor, legten sie auf den Altar des Apostelfürsten nieder, schlugen sie an verschiedene Kirchen, und sandten sie Geistlichen und Weltlichen zu: darin erklärten sie, mit Unterschrift und Siegel als Cardinäle wie vor ihrer Entsetzung, das Papstthum sei unwiderruflich, die Abdankung Cölestinus des Fünften ungültig, und die Wahl des Benedictus Caietani, der sich jetzt Papst nenne, nichtig; sie verwerfen daher alle seine Verfügungen, fordern jederman zum Widerstande gegen ihn auf, und verlangen eine Entscheidung durch ein allgemeines Concilium[4]). Bonifacius, der bei seiner Erwählung die

[1]) Raynald. 1302, num. 25.

[2]) Urk. Anagni 26 Augustm. 1302: Ibid. num. 26.

[3]) Urk. Rom bei S. Peter in publico consistorio 10 Mai 1297: Ibid. num. 27—33.

[4]) Urk. 10 Mai 1297 (ind. 10, die Veneris): Ibid. tom. XIV, append. 635.

Stimmen der beiden Colonna wie der übrigen Cardinäle, seit seiner Weihe und Krönung in Kirche und Rath von ihnen schon ins dritte Jahr Unterstützung und Theilnahme[1]), und selbst in einem ihrer Schlösser als Papst gastfreundliche Bewirthung erhalten hatte, bezeichnete ihr jetziges Thun als wider die Einheit der Kirche und hinzielend auf eine Spaltung; er bestätigte daher ihre Entsetzung, erklärte sie und Peters fünf Brüder alles Besitzthums, aller geistlichen und bürgerlichen Ehren, aller Würden und Beamtungen ledig, los, unwürdig und beraubt, setzte sie außer Gemeinschaft der Gläubigen durch den Bann, unterlegte ihren Aufenthaltsort dem Verbote, und gestattete daß jederman sie als Irrlehrende gefänglich anhalten dürfe, bis der apostolische Stuhl das Weitere verfüge[2]). Als dessen ungeachtet die Colonna an Friderich von Aragonien, diesen offenen Feind der Kirche, Boten nach Sicilien sendeten und von ihm in ihrer Stadt Palestrina empfiengen, sprach der Papst über sie zum dritten Male die Strafen aus[3]).

Des folgenden Jahres bestätigte Bonifacius die drei im vorhergehenden gegen die Colonna, als Abtrünnige von der Kirche, gerichteten Erlasse[4]). Hierauf wurde das Kreuz wider sie gepredigt, ihre Wohnungen in der Stadt Rom niedergerissen, und gegen ihre festen Plätze auf der Landschaft ein Heer aufgeboten; Florenz allein sandte sechshundert Mann. Diesem widerstanden die Colonna nicht; sobald daher die Stadt Nepi gefallen, suchten sie zu unterhandeln, erschienen Geistliche und Weltliche vor dem Papste zu Rieti, und baten fußfällig um Gnade. Bonifacius hob den Bann[5]); aber die Cardinalswürden, von welchen sich Jacob und Peter genannt, giengen auf andere, edle und gelehrte Männer über[6]). Dazu mußten

---

[1]) Auch die Urk. Anagni 21 Brachm. 1295 unterschrieben, mit 14 andern Cardinälen, Jacobus s. Mariae in via lata und Petrus s. Eustachii diaconi Cardinales: Ibid. 1295, num. 23.

[2]) Unter den Brüdern Peters von Colonna ist auch Jacobus dictus Sciarra. Urk. Rom in S. Peters Basilica 23 Mai 1297: Ibid. num. 35—40.

[3]) Am 18 Winterm. 1297: Ibid. num. 41. Vergl. Villani VIII, 21.

[4]) Am 15 Mai 1298: Fleury XVIII, 639, aus Decretalium VI, 1. Vergl. Raynald. 1297, num. 41.

[5]) Im Herbstm. 1298: Villani VIII, 23; Raynald. 1298, num. 22.

[6]) Im Christm. 1298: Raynald. ibid. num. 23; Fleury XVIII, 638. In Benedictus des Eilften Urk. im Lateran 14 März 1304 sind von 15 Cardinä-

die Colonna dem Papste Stadt und Schloß Paleſtrina übergeben; dieſe brach er in Trümmer, beraubte ſie aller bürgerlichen Rechte und der Ehre einem Cardinalbiſchofe den Namen zu leihen, und verbot ſie fürder zu bewohnen. Hierauf legte derſelbe in deren Nähe eine neue Gründung an, verſetzte Kirche und Biſchofsſitz dahin, und wollte daß ſie Papſtſtadt genannt werde[1]). Die Colonna, ſobald ſie die Zerſtörung von Paleſtrina ſahen, erklärten ſie als gegen die Bedingungen ihrer Uebergabe, und warfen ſich neuerdings von Papſt und Kirche ab; Bonifacius ſeinerſeits wiederholte den Bann und die frühern Schritte. Da verließen jene und vornehmlich die des Cardinalats entſetzten Jacob und Peter, in großer Furcht ihrer Freiheit und des Lebens, das Gebiet der Kirche, trennten ſich, hielten ſich verborgen, wechſelten Ort um Ort, und entkamen die einen nach Frankreich, andere nach Sicilien[2]).

Eben als Papſt Bonifacius ſeine erſten Schritte gegen die Colonna einleitete, waren bei ihm zur Berathung, wie das Eiland Sicilien aus Friderichs unrechtmäßiger Gewalt befreit werden könne, die Könige Karl von Sicilien und Jacob von Aragonien in Rom verſammelt[3]). Das Band der Verwandtſchaft zwiſchen beiden Fürſten[4]) wurde durch eine zweite Ehe enger geknüpft[5]). Um den Beſorgniſſen des Königs Karl zu begegnen, deſſen älteſter Sohn Karl, einſt Eidam des römiſchen Königs Rudolf, bereits geſtorben war[6]), entſchied Bonifacius über die Beerbung des Reichs Sicilien als Lehenherr ſo, daß beim Tode des Königs je der überlebende Aelteſte ſeines Stammes ihm folgen ſolle[7]). Den König Jacob hatte der Papſt, für den Zug ins heilige Land, über die auf Koſten der Kirche

---

len die zwei jüngſten Ricardus (Petroni von Siena) s. Eustachii und Lucas (dei Fieschi von Genua) s. Marie in via lata diaconi Cardinales: Bullar. magn. I, 209, b.

[1]) civitas papalis. Urk. Anagni 13 Brachm. 1299: Raynald. ibid. num. 6.

[2]) Villani VIII, 23.

[3]) Ibid. 18; Raynald. 1297, num. 1.

[4]) Die Urk. Rom bei S. Peter 5 Hornung 1296 nennt den König Karl Jacobs Schwiegervater: Raynald. 1296, num. 12.

[5]) Robert Karls Sohn heuratet Jolanta Jacobs Schweſter: Ibid. 1297, num. 1.

[6]) Vergl. Ibid. 1295, num. 19.

[7]) Urk. Rom bei S. Peter 24 Hornung 1297: Ibid. 1297, num. 53.

auszurüstende Flotte zum Befehlshaber ernannt[1]), und ihm noch weitere Vergünstigungen zugestanden[2]); jetzt übertrug er ihm das Königreich Sardinien und Corsica, welche Inseln sich noch in der Gewalt der Stadt Pisa befanden[3]), als ein Erblehen von der römischen Kirche[4]). Hierauf gab Jacob das eidliche Wort, zum gemeinsamen Aufbruche gegen Sicilien auf den Ruf des Königs Karl seine Macht persönlich zu führen; ein gleiches beschwur sein Admiral Ruggieri di Loria, der Friderichen verlassen hatte. Dieser nahm blutige Rache an dessen Verwandten[5]). Der erste Seezug der verbündeten Könige, welcher nach einiger Verzögerung Statt fand, hatte so glücklichen Erfolg, daß die Flotte Friderichs von Aragonien vollständig geschlagen wurde, er selbst aber nur kümmerlich sich nach Sicilien rettete[6]). Ein zweites Unternehmen hingegen, in das sich Philipp Fürst von Tarent, Karls Sohn, mit nicht genugsamer Macht und ohne gehörige Vorsicht einließ, endete mit seiner Niederlage und Gefangennahme[7]).

Indessen die Sache Friderichs von Aragonien auch in Genua Anhänger gewann[8]), erhob sich der Uebermuth der Nachkommen aus doppelter Ehe eines reichen Bürgers von Pistoia zur Parteiung der Gemeinde in Schwarze und Weiße, welche, unter verändertem Namen die alte Feindschaft der Welfen und Wibelingen wieder erweckend, unaufhaltsam vorerst das mächtige Florenz ergriff, hierauf auch andere Städte Toscana's in ihrem Innern, und wider einander, zu gegenseitigem Angriff und Todtschlag trieb[9]). In Florenz, welche Stadt über dreißigtausend waffenfähige Männer inner den Mauern

---

[1]) vexillarium, capitaneum, et admiratum generalem. Urk. Rom bei S. Peter 20 Jänner 1296: Ibid. 1297, num. 19—24; Fleury XVIII, 601 und 611 hat beidemal 1296.

[2]) Raynald. ibid. num. 25.

[3]) Ibid. num. 17.

[4]) Urk. Rom bei S. Peter 4 April 1297: Ibid. num. 2—16.

[5]) Villani VIII, 18.

[6]) Am 4 Heum. 1299: Ibid. 29.

[7]) Am 1 Christm. 1299: Ibid. 34. Raynald. 1300 num. 15 — 19 erzählt die beiden Ereignisse in umgekehrter Ordnung, und setzt sie in die Jahre 1299 und 1300.

[8]) Diese bedrohte der Papst mit den Kirchenstrafen durch Urk. im Lateran 7 April 1300: Raynald. ibid. num. 10; Fleury XIX, 10.

[9]) Villani VIII, 37 ff.

und mehr als das doppelte auf der Landschaft zählte, und durch Macht und Reichthum gleichsam Herrin von ganz Toscana war, hatte die Parteiung, ungeachtet Papst Bonifacius zum Frieden redete, einen gewaltsamen Ausbruch genommen[1]). Die Welfen oder Schwarzen, durch die Gegner mit dem Verluste ihres Antheils an der Verwaltung des Gemeinwesens bedroht, riefen die Vermittlung des Papstes an; dieser ernannte einen Cardinalbischof zum Legaten in Lombardien, Tuscien und Romandiola[2]). Als derselbe in Florenz eingetroffen und, nach ehrenvollem Empfange, mit Aufhebung der Parteien die Wahl der Vorsteher auf je zwei Monate aus den Tüchtigsten beider Theile durch das Loos vorschlug, widersetzten sich die Weißen, besorgt um ihre Macht; worauf der Legat, entrüstet, Florenz verließ und Stadt und Bürger in Bann und Verbot legte[3]). In der Verwirrung, welche hierauf bis zu Gefährdung der Freiheit und des Lebens stieg[4]), dachten die Welfen den Papst zu bitten, daß er zu Wiederherstellung der Ordnung in ihrer Stadt einen Mann aus dem französischen Königshause berufe[5]). Dieser war der Bruder des Königs Philipp, Karl von Valois Graf von Anjou, der im Kriege wider Flandern sich Waffenruhm erworben hatte[6]). An ihn sandte Bonifacius zum unverweilten Aufbruche mit bedeutender Streitmacht nach Italien, wo er von der Kirche seine Bestimmung erhalten werde; sei erst dieses Land beruhigt und die Insel Sicilien zum Gehorsam zurückgebracht, dann könne dem heiligen Lande geholfen werden und die ganze abendländische Kirche ihren Sabbath feiern[7]).

Bei dieser Aufregung und Unsicherheit namentlich in Toscana ist es begreiflich, daß Papst Bonifacius zu der geistlichen Gerichtsbarkeit, wofern es ihm unmöglich würde sich den Besitz des Landes zu sichern[8]), mindestens in die weltliche Verwaltung desselben be-

---

[1]) Am 30 April 1300: Ibid. 38.

[2]) Urk. Anagni 23 Mai 1300: Raynald. ibid. num. 24; Fleury ibid. 7.

[3]) Villani VIII, 39.

[4])[5]) Ibid. 40 und 41.

[6]) Im J. 1299: Ibid. 32.

[7]) Er soll bis zur Lichtmesse (2 Hornung) 1301 sich auf den Weg machen. Urk. im Lateran 30 Winterm. 1300: Raynald. ibid. num. 21.

[8]) Vergl. die Urk. 13 Mai 1300 auf Seite 75 Anm. 3.

sondern Einfluß anstrebte. Nicht minder ist es erklärlich, daß, als Bonifacius gegen die Anerkennung Albrechts als römischen Königs die ersten Schritte that[1]), sich an diese Erklärung mancherlei Hoffnungen und Wünsche knüpften. So verließ Karl von Valois Frankreich mit großen Erwartungen[2]). Indessen in Italien die Parteiungen in den Städten sich mit abwechselndem Glücke bekämpften[3]), hinwieder Genua eben die Verbindung mit dem Könige Karl von Sicilien erneuert und auch die kirchliche Aussöhnung erhalten hatte[4]), traf Karl von Valois mit mehrern Grafen und Herren und mit fünfhundert Reutern zu Anagni beim Papste ein[5]). Bald kam auch König Karl mit seinen Söhnen, und ein Heerzug wider Friderich von Aragonien ward auf das nächste Frühjahr besprochen[6]). Sogleich nach des Grafen Ankunft ernannte ihn Bonifacius zum Feldhauptman über das ganze der weltlichen Gerichtsbarkeit der römischen Kirche unterworfene Gebiet[7]), und später, weil ein Einverständniß der Ruhestörer im römischen Gebiete mit jenen Toscana's zu befürchten war und, bei Erledigung des römischen Reiches, die Sorge für Erhaltung des Friedens dem Papste zukomme, setzte er denselben mit diesem Auftrage über das an das Reich gehörende Tuscien; dann, als ein guter Anfang noch bessere Erfolge erwarten ließ, wenn er im Friedensamte mit dem Rathe und Ansehen des apostolischen Stuhles unterstützt würde, stellte Bonifacius einen Cardinallegaten dem Grafen zur

---

[1]) S. die Urk. 13 April 1301 auf Seite 78 Anm. 2.

[2]) con la speranza d'essere imperadore per le promesse del papa, dando intendimento al re di Francia e al detto messere Carlo di farlo eleggere imperadore de' Romani e di confermarlo, o almeno per autorità papale e di santa chiesa di farlo luogotenente d'imperio per la chiesa, per la ragione che ha la chiesa vacante imperio: Villani VIII, 42. Vergl. Urstis. II, 64, 41—44: Promisisse enim sibi paucis ante annis cum alia quaedam tum de summa Romani imperii potestate ab Germanis ad Gallos traducenda, atque adeo Carolum fratrem diserte fuisse in conventis nominatum, cui id decus primum assignaretur.

[3]) Villani ibid. 43—46.

[4]) Urk. Anagni 1 Brachm. und im Lateran 26 Augustm. 1301: Raynald. ibid. num. 16, 17; Fleury XIX, 10.

[5]) Im Herbstm. 1301.

[6]) Villani ibid. 48.

[7]) Urk. (Carolo — — — capitaneo generali) Anagni 3 Herbstm. 1301: Raynald. ibid. num. 11, 12.

Seite[1]). Der Graf, nachdem er einige andere Städte besucht, kam nach Florenz[2]), und begehrte und erhielt von der Gemeinde die Gewalt über die Stadt, und Vollmacht zur Vermittlung der beiden Parteien[3]). Aber weder Karl vermochte sich über dem Treiben der Leidenschaften zu halten, noch gelang es den Bemühungen des Legaten einen dauerhaften Frieden zu begründen zur Vereinigung aller; dießmal vereitelten sie die Schwarzen, die sich der Macht des Grafen vertröfteten, worauf der Legat, die Stadt unter dem Verbote zurücklassend, aus Florenz schied. Als dann Karl die Leitung der Geschäfte fortführte wider die Weißen oder Wibelingen, ließen sich diese zu einer Verschwörung verleiten, auf deren Verrath ihre Macht gebrochen, die nicht freiwillig flohen als Aufrührer vertrieben[4]), und ihnen die Güter weggenommen wurden[5]). Der Graf, als sei hiermit seine Sendung geschlossen, verließ Florenz[6]); allein sein Weggang war die Losung zu erneuerten Kriegszügen in Tuscien[7]), und zu blutiger Verfolgung in Florenz[8]). Zu gleicher Zeit wurde Matteo dei Visconti, den noch König Adolf zum Reichsstatthalter über Meiland gesetzt hatte[9]), aus seiner Gewalt durch Wido della Torre verdrängt[10]).

Karl von Valois, nachdem er den Papst besucht, begab sich nach Neapel, fand eine Flotte von mehr als hundert Segeln ausgerüstet und über fünfzehenhundert Reuter bereit, nahm des Königs Sohn Herzog Robert von Calabrien zu sich, setzte nach Sicilien über, und begann die Feindseligkeiten. Friderich von Aragonien, der zwar über die Insel gebot, aber der feindlichen Macht weder zur See noch auf dem Felde zu begegnen wagte, suchte eine Entscheidung zu vermeiden, und wich bald vor Karl zurück, bald beunruhigte er ihn im Rücken, so daß der Graf keinen bedeutenden Platz

---

[1]) Urk. im Lateran 2 Christm. (IV statt VI non. Dec.) 1301: Ibid. num. 13; Rousset Supplément I, 2, 4, b.

[2]) Am 1 Winterm. 1301: Villani ibid. 48.

[3]) Am 5 Winterm.: Ibidem; e io scrittore fui a queste cose presente.

[4]) Darunter war auch Dante Alighieri.

[5]) Am 4 April 1302: Ibidem.

[6]) Ibid. 49.

[7]) Ibid. 51, 52 und 60.

[8]) Ibid. 59.

[9]) Urk. 21 März 1294: s. diese Geschichte III, 1, auf Seite 171 Anm. 7.

[10]) Am 16 Brachm. 1302: Villani ibid. 61.

zu erobern vermochte, und in seinem Heere wegen Mangels an Lebensmitteln eine Seuche ausbrach[1]). Dieses bewog ihn, ohne Vorwissen des Königs Karl, zu Castelnuovo folgenden Frieden abzuschließen[2]): Der gefangene Philipp Fürst von Tarent wird freigelassen; Friderich bleibt auf Lebenszeit König der Insel Sicilien, heuratet Eleonore die Tochter des Königs Karl und kann das Reich, bekommt er Kinder von ihr, auf sie vererben[3]). Als Papst Bonifacius um die Bestätigung angegangen wurde, verweigerte er sie, bis die Rechte der Kirche in dem Vertrage anerkannt seien; genehmigte jedoch die andern Bedinge und die Ehe mit Eleonora, und hob von Friderich und dem Eilande Bann und Verbot des Gottesdienstes[4]). Der aragonische Fürst fügte sich dem Willen des Papstes, gestand Sicilien als Vasall von der römischen Kirche zu tragen, und wich dem Könige Karl, der sich von der Benennung des Reiches Sicilien nicht trennen wollte, soweit daß er sich nach einem alten Namen der Insel jetzt König von Trinacrien nannte; zugleich gelobte Friderich die Entrichtung einer jährlichen Steuer von dreitausend Unzen Gold, in den Nöthen der Kirche hundert Reuter zu stellen, und stets mit ihr dieselben Freunde und Feinde zu haben. Den so abgeänderten Vertrag bestätigte nun Bonifacius auf die Lebensdauer des Königs Friderich[5]). Noch bevor diese Ausgleichung erfolgte, hatte Graf Karl von Valois, ohne seinen Ruhm durch Friedens- oder Kriegsthaten sonderlich gemehrt zu haben, den Rückweg nach Frankreich angetreten[6]), heimberufen von König Philipp[7]) zu eben der Zeit, als zwischen ihm und Bonifacius die Spannung auf das Höchste stieg.

[1]) Ibid. 49.

[2]) Am 19 Augustm. 1302.

[3]) Raynald. 1302, num. 2 — 4; Villani ibid. 49 erzählt es etwas anders.

[4]) Urk. im Lateran 6 Christm. 1302: Raynald. ibid. num. 5—7.

[5]) Urk. Anagni 21 Mai (12 Kal. Junii) 1303: Ibid. num. 24—28.

[6]) Im Winterm. 1302. Villani ibid. 49 gibt den Spruch: messere Carlo venne in Toscana per paciaro, e lasciolla in guerra; e andonne in Cicilia per guerra fare, e reconne vergognosa pace.

[7]) Rex Franciae fratrem suum Carolum, quem praecedenti anno (1301) in adiutorium papae cum multis militibus armatis transmiserat, simpliciter revocavit: Annal. Colmar. 34, 2 ad ann. 1302. Vergl. Villani ibid. 58, der es mit den Bewegungen des Jahres 1302 in Flandern in Verbindung setzt.

Der Papst hatte gemäß schiedrichterlicher Vollmacht, welche ihm als Benedictus Gaietani die Könige Philipp von Frankreich und Edward von England übertragen, zu endlicher Vermittlung des Friedens die abgeschlossenen Waffenstillstände zu zwei Malen verlängert[1]). Während dieser Frist kam es zwischen Bonifacius und Edward zu mancherlei Klagen und Erörterungen. Als der Erzbischof von York gestorben, zog der König die Einkünfte der Kirche für die Dauer der Bisthumserledigung an sich; der Papst, indem er ihm den neuernannten Erzbischof empfahl, erwartete die Zurückstellung des Eingenommenen[2]). Wiewohl König Edward um den Jahreszins von tausend Mark Sterling, welchen England der römischen Kirche zu entrichten hatte, in eilfmaligem Rückstande blieb, und sich an die Verfallzeit des zwölften erinnern ließ[3]); so ertheilte dennoch Bonifacius nicht nur ihm, seinem Hause und Hofe Begünstigungen in kirchlichen Sachen[4]), sondern, um zu zeigen daß er lieber selber entbehre, gestattete er von dem den Geistlichen Irlands und Englands auf drei Jahre auferlegten Zehenten dem Könige die eine Hälfte, während die andere der römischen Kirche zu Bestreitung ihrer Lasten und Bedürfnisse verbleiben sollte[5]). Von größerer Bedeutsamkeit ward die Angelegenheit des Königreichs Schotland. Als Alexander der letzte seiner Könige, Schwager Edwards, starb, und dieser die Erbin Margarita mit seinem Sohne verheuraten wollte, ertheilte hierzu der apostolische Stuhl die Ermächtigung, wofern auch die schottischen Großen einwilligen. Um ihre Zustimmung zu erhalten, gab ihnen König Edward die schriftliche Erklärung: Schotland sei ein freies, unabhängiges Reich; werde aus dieser Ehe kein Erbe erzielt, so soll es wie vordem Namen und Ehre behaupten in eigener Gesetzgebung, in der Einsetzung der Reichsbeamten, in Haltung des Reichsrathes und in der Unabhängigkeit seiner Gerichte. Diesen Grund, mit andern

[1]) Zuerst bis 6 Jänner 1301, dann bis ebendahin 1302. Urk. im Lateran 21 Weinm. 1300: Raynald. ibid. num. 26; Dumont I, 1, 326; Foedera (Ausg. 1816) I, 924. Endlich, um eine Erledigung herbeizuführen, einschränkend bis 30 Winterm. 1302 durch Urk. im Lateran 23 Christm. 1301: Foedera ibid. 936 f.

[2]) Urk. im Lateran 9 März 1300: Raynald. ibid. num. 32.

[3]) Urk. im Lateran 18 März 1301: Ibid. num. 22; Foedera ibid. 931.

[4]) Urk. im Lateran 25 Hornung und 2 Weinm. 1301: Ibid. num. 23.

[5]) Urk. im Lateran 12 März 1302: Ibid. num. 17.

aus der Geschichte Alexanders und seiner Tochter Margarita, führte Bonifacius zum Beweise an, daß Schotland kein englisches Lehen sei; vielmehr gehöre es der römischen Kirche an: in Schotland ruhen die Gebeine des Apostels Andreas; durch Gottes wunderbare Fügungen sei dieses Reich zur Einheit des katholischen Glaubens bekehrt worden; umsonst habe ein Erzbischof von York seine Metropolitanrechte auch auf Schotland geltend machen wollen, und niemals habe der apostolische Stuhl die Zehenten dieses Landes mit jenen in England den englischen Königen zugestanden. Edward aber habe in den Unruhen über die Reichsnachfolge, welche nach Margarita's Tode unter den Großen Schotlands ausgebrochen, das Land mit Krieg überzogen, um es seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen; er habe zwei Bischöfe mit andern Geistlichen in Kerker und Bande gelegt, habe Zerstörung gebracht und Raub genommen, und seine Amtleute in das Land gesetzt. Alles dieses soll König Edward wieder gutmachen, und glaube er Ansprüche auf Schotland zu haben, selbe vor dem apostolischen Stuhle darlegen [1]).

Der Erzbischof von Canterbury, dem das päpstliche Schreiben zu Ueberreichung an den König zugestellt wurde [2]), entledigte sich, da derselbe gegen die Schotten ins Feld gerückt war, nicht ohne Mühe seines Auftrages [3]), und berichtete an Bonifacius den Erfolg seiner Sendung [4]). König Edward aber, nachdem er die Angelegenheit den Großen seines Reiches vorgelegt, antwortete dem Papste in ausführlichem Schreiben. Darin stellte er der Beweisführung desselben eine lange Reihe schottischer Könige aus den Zeiten der Sage und der Geschichte entgegen, welche alle die Könige von England als ihre wahren Oberherren anerkannt hätten. Dieselbe Huldigung habe auch König Alexander seinem Vater Heinrich und ihm selber geleistet; ebenso haben nach Margarita's Tode die geistlichen und weltlichen Herren und die Gemeinde von Schotland sich an ihn als den eigentlichen Herrn des Landes gewendet. Er habe dann unter den Bewerbern um das Reichserbe die Ansprüche des Johannes von Balliol als die bessern erkannt, und diesen zum Könige über Schot-

---

[1]) Urk. Anagni 27 Brachm. 1299: Ibid. num. 14—18; Foedera ibid. 907.

[2]) Urk. Anagni 28 Brachm. (4 Kal. Julii statt Junii) 1299: Ibid. num. 19.

[3])[4]) Jenes am 26 Augustm. 1300, am 6 Weinm. letzteres: Fleury XIX, 5.

land gesetzt; welcher jedoch, nachdem er den Eid der Treue geschworen und auf den Reichstagen und in des Königs Rathe gesessen, später sich in Verbindung mit seinen Todfeinden eingelassen und, um ihn zu verderben, England mit Mord und Brand überfallen habe[1]). Edward aber habe gegen den Verräther und dessen Anhang seine Macht aufgeboten, und ihn so unterworfen daß er, einst König von Schotland, das Reich, soweit er es noch durch die That innehatte, unbedingt in seine Hände übergab. Darauf haben die Grafen und Herren mit ganz Schotland ihm gehuldigt, und er nach oberherrlichem Rechte dem Reiche seine eigenen Amtleute und Diener vorgesetzt[2]). In ähnlichem Sinne schrieben an Bonifacius die Großen Englands; und wie der König seine Antwort an den apostolischen Stuhl nicht als vor einem Gerichte gegeben wissen wollte[3]), so leugneten seine Großen daß die römische Kirche irgend ein weltliches Recht auf Schotland habe, und erklärten sie werden nimmer zugeben, daß der König von England um Schotland oder andere seiner Weltlichkeiten vor dem Papste oder irgend einem geistlichen oder weltlichen Richter zu antworten habe[4]). Indessen hatte König Edward den Johannes von Balliol, der König von Schotland gewesen, auf Verwenden des damit beauftragten päpstlichen Boten wieder in Freiheit gesetzt[5]); Bonifacius aber verwies den schottischen Bischöfen, daß sie in dem schweren Zwiste zwischen den beiden Reichen eher Schotland in Bedrängniß und Unglück führen, als zu Frieden und Eintracht rathen und helfen, und ließ sie ernstere Maßregeln erwarten[6]). Während dieses Zerwürfniß zwischen England und Schotland noch unausgeglichen war, sandte König Edward voll-

---

[1]) unter anderm: quod auditu horrendum est, a nonnullis mulieribus mamillas atrociter absciderunt; parvos clericulos, primas litteras et grammaticam addiscentes, ad numerum circiter ducentorum, in scholis existentes, obstructis ostiis scholarum igne supposito concremarunt.

[2]) Urk. apud Kemeseye 7 Mai 1301: Foedera ibid. 932, a — 933, b; Rousset Supplément I, 2, 1, a — 3, b mit dem 15 Mai.

[3]) non in forma nec in figura iudicii, sed omnino extra iudicium: die Urk. der Anm. 2.

[4]) Urk. (ohne näheres Datum) 1301: Rousset ibid. 4, a.

[5]) Urk. apud Wytsand in regno Franciae 18 Heum. 1299: Foedera ibid. 909; Raynald. ibid. 1299, num. 21.

[6]) Urk. Anagni 13 Augustm. 1302: Foedera ibid. 942; Raynald, 1302, num. 17.

mächtige Boten an den König von Frankreich zu Abschließung eines Friedens[1]); Philipp, der diese Sache vorerst dem Rathe seiner zwölf Gleichen vorlegen wollte[2]), erklärte inzwischen dem Papste, daß derselbe in seiner Angelegenheit mit dem Könige von England nicht weiter fortzufahren habe[3]).

An dem Könige von Frankreich rügte Bonifacius, daß er unter dem Vorwande eines gewissen Brauches, den er Königsrechte nenne, sich Eingriffe in kirchliches Eigenthum erlaube[4]). Philippen hatte der Papst, als ein innerer Krieg besorgt wurde, zu Bestreitung der großen Auslagen sämmtliche Ertragnisse des ersten Jahres aller Würden, Aemter und Pfründen (jene der Erzbischöfe, Bischöfe und Abteien ausgenommen), die in seinem Reiche während des Krieges erlediget würden, zugestanden; aber der König oder seine Amtleute überschritten vielfältig die Gränzen der gewährten Befugniß[5]). Als Peter Erzbischof von Reims starb, ließ König Philipp nicht nur die weltlichen Güter und Einkünfte der Kirche wegnehmen und einziehen, wozu er bei gewissen Kirchen während einer Erledigung ermächtigt war, sondern gab das Gut auch dann nicht frei, nachdem Propst, Decan und Capitel zu Reims durch einmüthige Wahl Roberts von Courtenay den erzbischöflichen Stuhl wieder besetzt hatten; hierüber machte Bonifacius väterlichernste Vorstellungen[6]). Dieser Zwiespalt zwischen Papst und König erhielt neue Nahrung durch Almarich Vicegrafen von Narbonne, der, anstatt (wie seine Väter seit hundert Jahren gethan), die Gerichtsbarkeit von dem Erzbischofe (und dieser von der Krone) zu Lehen zu nehmen, sie nun unmittelbar vom Könige haben und tragen wollte: nicht nur verwendeten sich Bischöfe und Aebte, vom Erzbischofe zusammenberufen, bei Philipp für Aufrechthaltung der zwischen der Krone Frankreich und der Kirche Narbonne bestehenden

---

[1]) Urk. Westminster 15 Augustm. und 29 Weinm. 1302: Foedera ibid. 942 und 944. Den Abschluß des Friedens gibt die Urk. Paris 20 Mai 1303: Ibid. 952 ff.

[2]) Raynald. 1302, num. 17.

[3]) als nicht mehr unbetheiligt ex discordia et inimicitia inter eum (Bonifacium) et nos (Philipp) post compromissum praedictum de novo subortis. Urk. Vincennes 8 Winterm. 1302: Dumont Corps diplom. I, 1, 333.

[4]) Urk. Rieti 12 Weinm. 1298: Raynald. ibid. num. 24.

[5]) Urk. im Lateran 28 Jänner 1299: Ibid. num. 25.

[6]) Urk. im Lateran 27 und 28 April 1299: Ibid. num. 23, 24.

Verträge[1]); sondern Papst Bonifacius, der es sich zum Verbrechen anrechnete, wenn er schwiege, führte hohe Beschwerde, und gab dem Könige warnende Winke[2]). Doch Philipp enthielt sich nicht vom weitern Uebergreifen in die Rechte der Kirchen seines Reiches[3]); ein entschiedenes Zerwürfniß zwischen Bonifacius und ihm trat ein[4]).

Gegen Bernhard von Saisset, ersten Bischof von Pamiers[5]), wurde Klage erhoben, als habe er die Verderbniß des Hofes, die Nichtsnützigkeit des Königs, Frankreichs Zerstörung unter ihm, und daß die Krone von seinem Stamme fallen werde, ausgesagt und habe nicht nur den eigenen Bischofssitz dem Könige abgesprochen, sondern auch andere aufzureizen gesucht Stadt und Grafschaft Toulouse seiner Oberherrlichkeit zu entziehen[6]). Als die Untersuchung, die auf des Königs Einleitung gegen Bernhard begann[7]), Beweise der eingeklagten Thatsachen beibrachte, ließ Philipp auf einem Zusammentritte seiner Großen den Bischof, der zugegen war, verhaften und übergab ihn der Hut des Erzbischofs von Narbonne, unter welchem Pamiers stand. Dieser sollte gegen den Verhafteten einschreiten bis zu dessen Entsetzung von der geistlichen Würde, worauf der König über ihn richten werde; dieselbe Erwartung sprach der Bericht an den Papst aus, wiewohl die Krone einen so großer Verbrechen Ueberwiesenen, wodurch alle Freiheiten seines Standes von selbst aufhören, ohne weiteres bestrafen könnte[8]). Bonifacius, der die Anschuldigungen des Bischofs Bernhard nur dazu erfunden glaubte, um des Königs Vergehen zu decken, überwies sie gleichwohl zur Untersuchung an den Erzbischof von Narbonne[9]). Vom Könige Philipp aber forderte der Papst, den Bischof, den er vor sich haben wolle, frei ziehen zu lassen, und verlangte daß derselbe, was er der

---

[1]) Urk. Beziers im Weinm. 1299: Fleury XIX, 1 f.

[2]) Urk. Anagni 18 Heum. 1300: Raynald. ibid. num. 28, 29.

[3]) Ibid. 1301, num. 26.

[4]) Am 1 Winterm. (Aller Heiligen) 1300. So, Clemens des Fünften Urk. Poitiers 1 Brachm. 1307: s. diese Geschichte IV, 1, 15 Anm. 4. Vergl. auch die Stelle in der Anm. 3 auf Seite 152.

[5]) Durch Bonifacius selbst im J. 1295: Ibid. num. 53; vergl. Fleury XVIII, 594.

[6]) Ibid. 1301, num. 27; Fleury XIX, 11. Vergl. Villani VIII, 62.

[7]) Am 24 Mai 1301: Fleury ibidem.

[8]) Ibidem.

[9]) Raynald. 1301, num. 27.

Kirche Pamiers weggenommen, zurückgebe oder erstatte, und seine Hände zu keinen weitern Eingriffen ausstrecke; sonst, wofern er für sein Thun nicht gute Gründe habe, sei schwer abzusehen, wie er durch das gewaltsame Vergreifen an dem Bischofe nicht der Kirchenstrafe verfalle[1]).

Zugleich erklärte Bonifacius: Wie der Heiland der Welt nach dem mosaischen harten Gesetze das sanfte Joch evangelischer Gnade auferlegt habe, so möge sein Statthalter der römische Papst, dessen Machtfülle durch Verleihungen nicht gebunden werde, je nach dem Wechsel der Zeiten, zur allgemeinen Wohlfahrt oder wegen Undanks und Mißbrauches, die ertheilten Vergünstigungen zurücknehmen oder beschränken. Derlei Freiheiten habe er dem geliebten Sohne Philipp König von Frankreich zur Vertheidigung seines Landes, und an Geistliche und Weltliche seines engen Rathes[2]) verliehen, woraus jedoch für die Kirchen jenes Landes große Beschwerung entstanden sei und ferner entstehen könne. Weil nun zu solcher Belästigung keine Nothwendigkeit vorhanden ist (wäre auch eine, sie sei des Königs Schuld), da zwischen ihm und dem Könige Edward von England durch des Papstes Dazwischenkunft der Friede sich hergestellt befindet, so wird hiermit die Wirksamkeit jener, vornehmlich bei Anlaß der Kriege zugestandenen, Freiheiten bis auf des apostolischen Stuhles Wohlgefallen aufgehoben. Dazu wird den Prälaten und Ordens- und Weltgeistlichen des Königreichs, von welchen Zehenten oder Beiträge[3]) unter irgend einem andern Namen gefordert wurden, wofern sie noch nicht eingezogen und bezahlt sind, die Bezahlung derselben, auch wenn sie sich dazu verpflichtet haben, ohne besondern Auftrag des genannten Stuhles untersagt. Uebrigens weil er gern dem Könige Zeit gestatte, durch Besserung Gnade zu verdienen, so sollen dem Papste die von ihm vorzüglich zu Orvieto und Anagni ausgestellten Vergünstigungen in Jahresfrist[4]) wieder vorgelegt werden, ob vielleicht die Aufhebung irgendwie zu ermäßigen sei[5]). Diese

---

[1]) Erste Urk. im Lateran 5 Christm. 1301: Ibid. num. 28.

[2]) qui de suo et successorum suorum stricto consilio fuerunt.

[3]) sub titulo decimae vel cuiusvis subsidii.

[4])[5]) Bis 1 Winterm. 1302. Urk. (Salvator mundi — — — in aliquo vel aliquibus moderanda) im Lateran 4 Christm. 1301: Rousset Supplément I, 2, 7, b.

Verfügung, wodurch die Kirchen Frankreichs von ihren unerträglichen Lasten erleichtert werden sollten, übersandte Bonifacius dem Könige Philipp mit der Erinnerung, über einen Beschluß für die öffentliche Wohlfahrt sich nicht zu betrüben, sondern ihn mit Gleichmuth zu ertragen [1]).

Desselben Tages, in einem andern Schreiben, redete Papst Bonifacius also zu König Philipp: Höre, geliebter Sohn, auf die Gebote des Vaters, und zur Lehre des Meisters, der auf Erden die Statt dessen hält, der alleiniger Meister und Herr ist, neige das Ohr deines Herzens, damit du willig der Kirche Ermahnung aufnehmest, und zu Gott mit Reumuth zurückkehrest. Eingetreten in die Streitbahn menschlicher Sterblichkeit, wiedergeboren aus der heiligen Taufe, bist du nicht wie ein Fremdling, sondern als Hausgenosse des Glaubens in den Schafstall des Herrn eingegangen, um nicht nur wider Fleisch und Blut zu kämpfen, sondern gegen die finstern Mächte der Welt, und hast so des wahren Noe Arche betreten, außer der kein Heil ist [2]), nämlich die katholische Kirche, in welcher Christi Statthalter und Petri Nachfolger den obersten Rang einnimmt [3]). Warum wir so sprechen, fordert die Nothwendigkeit und drängt das Gewissen offen darzulegen. Denn Gott hat uns, wiewohl bei unzureichenden Verdiensten, über die Könige und Reiche gesetzt, indem er uns das Joch apostolischer Knechtschaft auferlegte, um auszureißen, zu zerstören, zu verbrechen, zu zerstreuen, zu bauen und zu pflanzen [4]) in seinem Namen und nach seiner Lehre, und damit wir, die Heerde des Herrn weidend, kräftigen was schwach, heilen was krank, befestigen was gebrochen, was weggeworfen ist zurückbringen, und Wein und Oel in die offenen Wunden gießen. Darum, geliebter Sohn, laß dir nicht einreden, daß du keinen Obern habest, und nicht unter dem Oberhaupte der kirchlichen Ordnung stehest [5]); denn widersinnig ist wer so sinnet, und wer es hartnäckig behauptet ist ein Ungläubiger, und befindet sich nicht im Schafstalle

---

[1]) Zweite Urk. im Lateran 5 Christm. 1301: Ibidem.

[2]) extra quam nemo salvatur.

[3]) primatum noscitur obtinere.

[4]) Jerem. I, 10.

[5]) nemo tibi suadeat quod superiorem non habes, et non subsis summo hierarchae ecclesiasticae hierarchae.

des guten Hirten. Wiewohl wir für das Heil aller christlichen Könige und Fürsten besorgt sind, so ist dieses doch besonders unsere Pflicht gegen dich, den wie deine Vordern, dein Haus und Reich, wir unwandelbar von jeher mit vollem und reinem Wohlgefallen umfaßt haben; und verschweigen dürfen wir dasjenige nicht, wodurch du das Auge der göttlichen Majestät beleidigst, uns betrübest, die Unterthanen beschwerst, Kirchen und Geistliche kränkest, und die Gleichen, Grafen, Herren und andere Edle, die Gemeinden und das Volk deines Reiches mit mancherlei Drangsal ärgerst. Fürwahr wir haben gegen dich bisdahin nur den Weg der Liebe eingeschlagen, da wir persönlich, solange wir auf niedrigerer Stufe standen, und, seit unserer Erhebung zur apostolischen Würde, durch Briefe und Boten nach Zeit und Gelegenheit dich ermahnten, Fehler und Ueberschreitungen zu verbessern, dein Reich in Frieden und Ruhe zu verwalten, Geistlichkeit und Volk nicht zu beschweren, und mit deinem Rechte zufrieden nicht zum Unrecht an andern die Hände auszustrecken. Aber daß du zu deinem Heile dich gebessert habest, sehen wir nicht; vielmehr scheint es, Fehlen und Ueberschreiten sei bei dir zur Gewohnheit geworden.

Siehe, offenbar hat zur Verleihung der Würden und Pfründen, die am römischen Hofe erledigt werden und außerhalb, der Papst das oberste Recht[1]), dir hingegen kommt keines zu und du kannst keines verleihen, ohne Ermächtigung oder Einwilligung des apostolischen Stuhles; gleichwohl überschreitest du die dir gesetzten Schranken, tritst unbillig demselben Stuhle entgegen, und verhinderst feindselig den Vollzug der von ihm getroffenen Verleihungen. Und wiewohl bei Gericht eine Unterscheidung der Personen sein muß, so lässest du dennoch in eigener Sache dir Recht sprechen, und bist nicht vor unbetheiligtem gemeinen, sondern vor eigenem Gerichte Kläger und Richter zugleich. Hältst du dich von jemand beleidigt, so verschmähst du Klage zu führen vor dem betreffenden Richter, oder auch vor uns, mag der Beleidigende ein Geistlicher oder Weltlicher sein, dein Unterthan oder nicht; ebenso über Unbilden und Verluste, die durch dich oder die deinigen zugefügt werden, verweigerst du Recht und Gericht. Unbefugt und nach Willkür vergreifst

[1]) summam et potiorem obtinet potestatem.

du dich an Gütern und Rechten der Kirchen; Prälaten und andere Ordens- und Weltgeistliche deines Reiches zwingst du auch um persönliche Handlungen, Rechte, und unbewegliche Güter, die nicht Lehen von dir sind, vor dein Gericht; du forderst von ihnen Abgaben und Zehenten, wiewohl den Weltlichen keine Gewalt gegeben ist über die Geistlichen[1]). Dieselben hemmest du im freien Gebrauche des geistlichen Schwertes gegen solche, die sie bedrängen; du verhinderst die Ausübung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit in Klöstern oder geistlichen Orten, deren Schirm oder Hut du übernimmst oder von deinen Vorfahren übernommen zu sein behauptest; ja Urtheile und Schritte, welche die Prälaten und Geistlichen rechtmäßig gethan und gefällt haben, zwingst du sie zu widerrufen, wenn sie dir mißfallen. Die edle und berühmte, dem apostolischen Stuhle so theure Kirche Lyon, in Geistlichem und Weltlichem bishin so blühend, hast du, wiewohl sie nicht in deinem Königreiche liegt (und wir kennen ihre Freiheiten genau, da wir Domherr derselben waren), durch Druck zu solcher Dürftigkeit herabgebracht, daß sie sich kümmerlich zu erheben vermag. Die Einkünfte und Ertragnisse der Domkirchen, die in deinem Reiche erledigt werden, beziehst du mißbräuchlich als Königsrechte ohne alles Maß; so daß, was ursprünglich den Königen anvertrauter Schirm war, nunmehr schonungslose Beraubung wird. Die Prälaten und Geistlichen, Eingeborne des Königreichs, aber auch durchziehende Fremde, dürfen ihr bewegliches Eigenthum keineswegs ausführen; um jetzt nicht zu sprechen von der Aenderung der Münze[2]) und von andern Bedrückungen aller Einwohner, wodurch zu deiner Zeit die Kirchenfreiheit[3]) entkräftet wird, und du von dem glänzenden Beispiele deiner Vordern offenbar entartest[4]).

Der König, fuhr der Papst fort, sei gegen die heilsamsten Ermahnungen taub geblieben; wiewohl er mit Strenge gegen ihn verfahren könnte, so wolle er doch nur Milde anwenden; seines Amtes sei, solche die weder Furcht vor Gott, noch Achtung der Kirche, noch

---

[1]) licet in clericos et personas ecclesiasticas nulla sit laicis attributa potestas.

[2]) de mutatione monetae. Villani VIII, 55 und 58 nennt es, bei Anlaß des flandrischen Krieges, geradezu: si fece peggiorare e falsificare la sua moneta, onde traeva grande entrata.

[3]) libertas ecclesiastica et immunitas.

[4]) qualiter tu — — — degenerare noscaris.

Scheu vor deren Strafen haben, auch wider ihren Willen auf die Bahn des Heils zurückzubringen; er habe in seinem apostolischen Dienste die Hut des Königs übernommen, und würde denselben, ohne daß er ihn gewarnt hätte, Gott von diesem Leben abrufen, aus des Papstes Händen würde dessen Seele gefordert werden. Darum habe er die Geistlichkeit seines Reiches, an die er ein eigenes Schreiben erlasse, in bestimmter Zeitfrist [1]) zu sich einberufen, um sich mit ihnen reiflich zu berathen, was zur Abhülfe gegen die gerügten Uebelstände, zu Ruhe und Wohlfahrt, sowie zur guten und glücklichen Leitung des Reichs dienen könne; zu diesem Zusammentritte von Männern, welche unverdächtig, vielmehr wohlgefällig seien, und seine und des Reiches Wohlfahrt lieben und suchen, möge der König noch besondere, mit seiner Gesinnung vertraute Boten abordnen. Uebrigens wenn einige versuchen, die gerügte Schuld von dem Könige weg auf seine schlechten Rathgeber zu wälzen, so falle ihm doch immerhin zur Last, daß er solche Männer um sich habe und ihnen vertraue. Indem ihm Bonifacius das Unheilvolle solcher Räthe auf das Lebhafteste darstellt, erinnert er ihn schlüßlich an die Sache des heiligen Landes, für welches seine Altvordern Leib und Gut gewagt haben; das aber jetzt durch die Treulosigkeit der Saracenen, und durch der Christen, vorzüglich seine und anderer Könige und Fürsten, Erlauung leider verloren sei. Tartaren, Heiden und andere Ungläubige, treten für das heilige Land zusammen; aber die mit Christi kostbarem Blute Erkauften eilen nicht zu Hülfe [2])! In dem Schreiben, welches an Frankreichs Erzbischöfe, Bischöfe, an die Erwählten und die Capitel der Domkirchen, sowie an die Lehrer der Theologie und die Meister im Kirchen- und bürgerlichen Rechte gerichtet war, erklärte der Papst ausdrücklich, wie er auch an Philipp gethan, daß er sie, die Würdenträger persönlich und die Capitel durch Bevollmächtigte, vor sich rufe als über die vorliegenden Fragen wohl unterrichtete, die beim Könige in keinerlei Verdacht stehen, vielmehr ihm und dem Reiche wohlgefällig und genehm seien, und

---

[1]) Auf 1 Winterm. 1302. Vergl. die Anm. 4 auf Seite 154.

[2]) Dritte Urk. (Ausculta, fili carissime, praecepta patris — — — retributionis aeternae gloriam merearis) im Lateran 5 Christm. 1301: Rousset ibid. I, 2, 5, b — 7, b. Wegen der Tartaren vergl. Villani VIII, 35; Raynald. 1301, num. 31.

den König lieben; um dann nach ihrem Rathe anzuordnen, was zur Ehre Gottes und des apostolischen Stuhles gereiche, zu Erhebung des katholischen Glaubens, Erhaltung der Kirchenfreiheit, zu des Königs und seines Reiches Wiederherstellung, Besserung geschehener Vergehen, sowie zu guter Verwaltung des Königreichs [1]).

Als die an Philipp gerichteten Schreiben des Papstes, welche Jacob Erzdiacon von Narbonne nach Paris überbrachte, dem Könige vorgelegt wurden, faßte ihn Staunen und Zorn; von den Herren aber, die um ihn waren, ergriff Robert Graf von Artois die Bullen, und warf sie ins Feuer [2]). Dieser Schritt wurde unter Trompetenschall verkündet [3]). Da Bonifacius dem Könige Bedrückung aller Stände und namentlich des Volkes vorgeworfen hatte, so berief nun Philipp, auf den Rath seiner Großen, nicht nur die geistlichen und weltlichen Herren des Reiches, sondern auch die Vorsteher der Gemeinden und Städte. Der Zusammentritt fand Statt zu Paris in unsrer Frauen Kirche vor dem Könige [4]). Dieser Versammlung ließ er durch Peter Flote eröffnen: Bonifacius habe ihm durch Boten und Briefe unter anderm erklärt, daß er wegen seines Königreichs, welches er doch wie seine Vorfahren von Gott allein zu haben bishin anerkenne, im Weltlichen unter dem Papste stehe, und es von ihm haben müsse [5]); nicht zufrieden so unerhörtes zu behaupten, wolle derselbe es auch zur Ausführung bringen, und habe daher die Prälaten, Meister und Lehrer seines Reichs nach Rom berufen, um wie er sage sich mit ihnen zu berathen, wie das vom Könige und seinen Amtleuten zugefügte Unrecht wieder gutzumachen sei [6]). Dieser Eröffnung folgten manigfaltige Klagen über, dem Papste zur Last gelegte, Eingriffe in die Freiheiten der Kirche Frankreichs, zu offenbarer Verminderung des Gottesdienstes: der König verlange hierum Rath und Hülfe zu Wiederherstellung und Behauptung dieser Freiheiten und seines Reiches, wofür er Gut und Leben, selbst seine Kinder darzugeben bereit sei; längst habe er beschlossen, hätten seine

[1]) Vierte Urk. im Lateran 5 Christm. 1301: Raynald. ibid. num. 29.
[2]) Villani ibid. 56 und 62.
[3]) Am 11 Hornung 1302: Fleury XIX, 16.
[4]) Am 10 April 1302.
[5]) quod de regno suo — — temporaliter vobis subesse, illudque a vobis tenere deberet. Vergl. dagegen die Anm. 5 auf Seite 155.
[6]) Raynald. 1302, num. 12; Fleury ibid. 17.

Amtleute etwas wider die Rechte der Kirche unterfangen, Abhülfe zu schaffen, nicht daß man sagen könne, er lasse sich vom Papste schrecken oder dazu nöthigen; er fordere nun von ihnen eine bestimmte Erklärung ihrer Gesinnung. Die Herren und Gemeinen, nach kurzem Berathen, antworteten wie Philipp es wünschte. Die Prälaten, an Papst und König verpflichtet, verlangten Bedenkzeit, suchten zu zeigen daß Bonifacius die ihm beigelegte Absicht nicht habe, und ermahnten die Einigkeit zwischen Kirche und Reich zu erhalten. Allein es wurde ihnen kurz erwidert: wer eine andere Meinung hege, sei ein Feind des Königs und Frankreichs. Auf dieses erboten sie ihre Bereitwilligkeit, den König, sein Haus und seine Würde, die Rechte und Freiheiten des Königreichs mit Rath und That zu unterstützen; baten aber um Erlaubniß, dem Rufe des Papstes nach Rom zu folgen. König und Herren erklärten, sie würden es nimmermehr dulden [1]). An ebendemselben Tage wurden von den geistlichen und von den weltlichen Großen besondere Schreiben nach Rom erlassen.

Die Herzoge, Grafen, Herren und Edle des Königreichs Frankreichs, in deren Namen einunddreißig derselben siegelten [2]), sprachen in ihrer Zuschrift, welche an die Cardinäle gerichtet war, von der Gefahr, in der die so lange glücklich bestandene Einigkeit zwischen Kirche und Reich, für welche ihre Väter und sie die größten Opfer gebracht haben und zu bringen bereit seien, gegenwärtig schwebe durch die maßlosen Unternehmungen desjenigen, welcher der Regierung der Kirche vorstehe. Er behaupte, daß die Weltlichkeit des Königreichs ihm unterworfen sei; er berufe zu Verbesserung von Bedrückungen, die wie er sage durch den König und seine Amtleute geschehen seien und deren Abhülfe sie nur durch ihren Herrn zulassen können, die Prälaten und übrige Geistlichkeit vor sich, wodurch dem Lande der kostbare Schatz ihrer Einsichten entzogen würde. Derselbe beeinträchtige die Kirchen Frankreichs durch willkürliche Verleihungen hoher Würden und Pfründen um großes Geld an Unwürdige, Kin-

---

[1]) Fleury ibid. 17—19.

[2]) Darunter: Ludwig Sohn des Königs Graf von Evreux, Robert Graf von Artois, Robert Herzog von Burgund, Johannes Herzog von Bretagne, Friderich Herzog von Lothringen (5), Johannes Graf von Hennegau und von Holland, Heinrich Graf von Lucelnburg (7), Reinald Graf von Mömpelgard (22), Johannes von Chalons Herr von Arlay (28), und Amaury Vicomte von Narbonne (31).

der, Unbekannte und an Fremde, die niemals Sitz nehmen, was dem Gottesdienste, den Prälaten, den Stiftern der Kirchen wie den Armen zu manigfachem Abbruche gereiche; Dinge, die sie von nun an nicht mehr gestatten werden, und die man nicht anders hätte erwarten sollen als mit dem Antichrist. Wenn er dann sage in seinen Briefen, er handle nach dem Rathe seiner Brüder, so können sie keineswegs glauben, daß die Cardinäle zu so verkehrten Neuerungen und einem so thörichten Unterfangen ihre Zustimmung geben; vielmehr sollen sie nach dem Antheil, der ihnen an der Regierung der Kirche zukomme, die Einigkeit zwischen ihr und dem Königreiche zu erhalten trachten durch Entfernung und Zurechtweisung alles des versuchten Bösen. Sie selber werden, auch wenn der König ihr Herr es wollte, niemals von ihrem Entschlusse abstehen[1]). In dem Schreiben, worin die Prälaten an den Papst über die Vorfälle bei jenem Zusammentritte berichteten, schildern sie lebhaft die Aufregung des Königs, seiner Barone und anderer Laien, und sprechen nicht minder von der Gefährdung der bisherigen Einigkeit zwischen Rom und Frankreich: für Kirchen und Geistliche mehren sich die Bedrängnisse, es steige die Furcht an Gut und Eigenthum beraubt zu werden; die Weltlichen scheuen und fliehen den Umgang mit Geistlichen, und halten sie von ihren Berathungen und Handlungen fern, als hätten sie an verrätherischen Anschlägen Schuld oder Bewußtsein; die Kirchenstrafen verachtend, sinnen sie bereits darauf, Schritte zu vereiteln, die gegen sie gethan werden könnten. In dieser Lage bitten die Prälaten den Papst, zu Erhaltung der gefährdeten Einigkeit und zu ihrer eigenen Sicherstellung ihnen die Einberufung nach Rom zu erlassen[2]).

Bonifacius, ohne in ihr Begehren einzuwilligen, erklärte, daß die Mutterkirche Rom mit den unbesonnenen Worten der französischen Tochterkirche Nachsicht trage: er kenne den Vortrag, welchen mit andern Peter Flote vor dem Könige zu dessen Verderben gehalten habe; dem sich zu widersetzen, wie sie sollten, habe Furcht vor der weltlichen Macht sie abgehalten; mindestens hätten sie solche

[1]) Erste Urk. (in französischer Sprache) Paris 10 April 1302: Rousset I, 2, 13, a — 14, b; Fleury ibid. 20 und 17.

[2]) Zweite Urk. (Paris) 10 April 1302: Fleury ibid. 19 f.; Raynald. 1303, num. 35.

Reden nicht anhören, oder doch nicht wiederholen sollen, Reden die auf Trennung der Einheit und auf Spaltung zielen. Oder trachte man nicht zweierlei Grundsätze aufzustellen, wenn man behaupte, daß das Weltliche nicht unter dem Geistlichen stehe[1])? Die Antwort der siebenzehen Cardinäle drückte vor allem ihre Betrübniß über das Schreiben der weltlichen Großen Frankreichs aus: Der heilige Vater Papst Bonifacius sowohl als sie, und ihre beiderseitigen Vorfahren, haben sich stets aufrichtig bemüht und sie bemühen sich bereitwillig noch, das Band der Liebe zwischen Papst und König zu bewahren und zu befestigen. Niemals habe derselbe an den König geschrieben, daß er wegen seines Reiches im Weltlichen unter dem Papste stehen, und es von ihm haben müsse[2]); auch sei vom Erzdiacon Jacob, dem päpstlichen Schreiber und Boten, wie er fest versichere, weder dieses noch ähnliches vor dem Könige schriftlich oder mündlich geäußert worden: daher sei der Vortrag Peters Flote in der Versammlung der Stände ohne Grund und Boden. Allerdings habe der Papst die Prälaten, Lehrer und Meister in bestimmter Frist vor sich gerufen; es sei jedoch keine Neuerung, daß der apostolische Stuhl nach Zeit und Umständen nicht nur besondere, sondern auch allgemeine Concilien versammle. Aus Rücksicht für den König habe der Papst kein allgemeines berufen wollen; denn leicht wären von andern Völkern und Reichen solche darauf erschienen, die zu Philipp und Frankreich nicht eben große Liebe tragen[3]). Hätten die Prälaten und sie den Wortlaut des päpstlichen Schreibens, welches der Erzdiacon dem Könige überbrachte, gehört und verstanden[4]), Gott danken müßten sie für die Schonung, mit welcher

[1]) multa superba, iniqua, ac schismatica in eadem concione narrata fuerunt per oratores eiusmodi — — —; nonne duo nituntur principia ponere (einen doppelten Grund legen), qui dicunt temporalia spiritualibus non subesse? Raynald. 1302 num. 12, mit weggelassenem Datum; Fleury ibid. 34.

[2]) quod de regno suo sibi subesse temporaliter, illudque ab eo tenere deberet. Die Worte des Papstes gibt die Anm. 5 auf Seite 155; wie man sie in Paris verstand und auslegte, s. zu Anm. 5 auf Seite 159.

[3]) qui minus dilectionis ad dictos regem et regnum noscuntur habere.

[4]) si ad eorundem praelatorum et vestram pervenisset notitiam literarum tenor, quas — — praesentavit, et fuisset expositus diligenter. Entweder ist also das Schreiben wirklich verbrannt (s. zu Anm. 2 und 3 auf Seite 159), oder dann der Versammlung vorenthalten worden.

Bonifacius für des Königs und des Reiches Wohlfahrt und für Hebung der Beeinträchtigungen an Kirchen und Prälaten, an einigen der weltlichen Herren, an Geistlichkeit und Volk fortwährend bedacht sei. Habe der Papst die französische Kirche beeinträchtigt, so geschah es dadurch, daß er dem Könige einen mehrjährigen Zehenten der Kircheneinkünfte seines Reiches gestattet, daß er an jegliche Dom- und Stiftskirche einen von ihm Genannten [1]) gesetzt, und daß er in Verleihung von Würden und Pfründen sowie bei Befreiungen [2]) vielfältig auf den König, die Prälaten und weltlichen Herren Rücksicht genommen habe; wofür ihm mit Undank vergolten werde. Dazu bezweifle kein Vernünftiger, daß der römische Papst den obersten Rang einnehme, das Oberhaupt der kirchlichen Ordnung sei, und jeden Menschen der Sünde wegen zurechtweisen könne [3]). Ihres Wissens habe Bonifacius nur zwei Bisthümer mit italischen Prälaten besetzt [4]): dagegen, wie viele arme, wissenschaftliche Geistliche, die sonst keine Beachtung gefunden, er mit Pfründen versorgt habe, mögen ihnen die Meister in der Theologie und andere Gelehrte sagen; gegen einen Fremden werden sie hundert Franzosen aus der Umgebung des Königs, der Prälaten und ihrer eigenen finden. Schlüßlich rügen die Cardinäle, daß die weltlichen Herren den Papst nirgends mit diesem Namen genannt, sondern ohne kindliche Ergebenheit ihn auf eine unehrerbietige und neuerfundene Weise bezeichnet haben; und wünschen zuletzt, daß sie für dieses Schreiben einen guten und getreuen Ausleger finden mögen [5]).

In diesen Tagen erlitten die französischen Waffen eine schwere Niederlage in Flandern [6]). Nach der Gefangennehmung des alten Grafen Wido und seiner Söhne Robert und Wilhelm durch Karl

---

[1]) ad dictum eius.

[2]) dispensationes multas concessit et magnas.

[3]) Ad haec non venit in dubium homini sanae mentis, Romanum pontificem obtinere primatum, et esse summum hierarcham in ecclesiastica hierarchia, ac posse omnem hominem arguere de peccato.

[4]) nisi Bituricensi et Atrebacensi ecclesiis; Bourges und Arras.

[5]) Urk. Anagni 26 Brachm. 1302: Rousset I, 2, 14, b.

[6]) Zu folgender kurzer Darstellung vergl. Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgesch. I, 203 — 208 und besonders, wegen der Zeitfolge der Ereignisse, dessen Berichtigungen und Zusätze S. 27 ff.; Villani VIII, 32, 54 und 55.

von Valois, Bruder des Königs Philipp, führte Jacob von Chatillon der Bruder des Grafen von S. Paul, zum obersten Pfleger über das unterworfene Land gesetzt[1]), eine besonders für das gemeine Volk drückende Verwaltung ein. Ihre Beschwerden fanden kein Gehör beim Könige, als er unter großen Festlichkeiten Flandern besuchte[2]). Die reichen Bürger von Brügge hielten zu den Franzosen, und nicht ohne ihre Schuld wurden durch die Amtleute des Königs die Vorsteher der Handwerke in Verwahr genommen. Da gerieth der gemeine Mann in Gährung, befreite mit Gewalt die Gefangenen, und zog den Aufstand verbreitend durch das Land. Vergebens beriefen die großen Bürger Hülfe aus Frankreich; der verstärkte Aufstand, sich Brügge wieder nähernd, erhielt Unterstützung von Innen, die Stadt wurde gewonnen, und mit vielen der Reichen die meisten Franzosen erschlagen, nur wenige entkamen[3]). Hierauf, zu größern Unternehmungen bereit, wählte das Volk sich Führer unter den Verwandten ihres alten Grafen; ein fester Platz nach dem andern fiel vor den ergrimmten Scharen, und bald standen fünfzehentausend Flamänder bei Cortryk unter den Waffen. Hier trafen sie auf ein weit zahlreicheres Heer wohlausgerüsteter Franzosen, welche König Philipp unter dem Grafen von Artois zu Behauptung des Landes gesendet, und den außerordentlichen Kriegsaufwand durch Verringerung der Münze zu decken suchte. Die von Flandern, nur mit schlechten Waffen versehen, aber voll des entschlossensten Muthes, suchten Schlacht, und nahmen vom Erdreich begünstigt Stellung; als die Franzosen, erhitzt und klugem Rathe unzugänglich, den Kampf in gesporntem Laufe eröffneten, auf dem ihnen feindlichen Boden sich selbst verwickelten, und gleichsam wehrlos den des Zieles sichern Streichen[4]) der Flamänder entgegenstürzten. Die Niederlage an Mann und Roß, an Vornehmen und

---

[1]) Als Rath wurde ihm der obengenannte Peter Flote beigegeben. Einzelne Belege zur französischen Verwaltung Flanderns sind die Urkunden im Brachm., 21 Heum. und 29 Augustm. 1299, und 1 Jänner 1300: Warnkönig das. II, 1, 116 und 117, II, 2, 29, und III, 2, 33.

[2]) Die Reise des Königs mit seiner Gemahlin vom 28 April bis 21 Brachm. 1301 s., als Auszug eines Tagebuchs, Das. III, 2, 221.

[3]) Am 18 Mai 1302: Böhmer Reichssachen Reg. 255, aus den Quellen. An der Spitze des Volkes stand Peter der König, Vorsteher der Wollenweber.

[4]) mit ihren bastoni detti Godendac.

Gemeinen, war vollständig [1]). Nunmehr giengen die letzten Eroberungen der Franzosen unaufhaltsam verloren, und die Folgen des Siegs bei Cortryk drangen über die Gränzen von Flandern hinaus. König Philipp eröffnete neue Einnahmen durch wiederholte Verschlechterung der Münzen in Gold und Silber, berief aus Italien seinen Bruder Karl, und rückte mit überlegener Streitmacht, die er unverzüglich aufgeboten hatte, bis Arras vor [2]). Die Flamänder, angeführt von den Söhnen des alten Grafen, standen zahlreich bei Douay, und zogen, sobald die Franzosen sich Flanderns Gränzen näherten [3]), Schlacht fordernd ihnen entgegen. Doch das königliche Heer fand in der späten Jahrszeit, in dem durch Regengüsse unwegsamen Boden, bei der vielfach erschwerten Zufuhr, sowie in dem drohenden Muthe der Feinde, soviele Hindernisse des Vorrückens, daß Philipp, ohne die Schmach des Sommers von seinen Waffen getilgt zu haben, Stillstand auf ein Jahr abschloß, und aus dem Felde zog [4]).

Zu Rom, wiewohl gegen das ausdrückliche Verbot des Königs Philipp nur wenige Prälaten aus Frankreich eintrafen, ward dennoch zur angesetzten Zeit das Concilium eröffnet [5]). In der dritten Woche erfloß (wie es scheint, aus dessen Berathungen) die folgende Satzung: Eine einige, heilige, allgemeine und apostolische Kirche glauben und bekennen wir, außer welcher kein Heil ist und keine Nachlassung der Sünden. Sie bildet den geistigen Leib [6]), dessen Haupt Christus ist, Christi aber Gott; in ihr ist ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Wie ihr Leib, so ist das Haupt der Kirche ein einiges, Christus nämlich und Christi Statthalter, Petrus und Petri Nachfolger; denn indem der Herr zu ihm spricht: Weide

---

[1]) Am 11 Heum. 1302. Wilhelm von Jülich, Anführer des flandrischen Volkes, sendete an die Kirche von Mastricht gegen 7000 Sporen der erschlagenen Franzosen; darum wird die Schlacht von Courtray die Sporenschlacht genannt.

[2]) Im Herbstm. 1302.

[3]) Philipp selbst lagerte wochenlang bei Vitry.

[4]) Im Weinm. 1302: Villani VIII, 58; e noi scrittore ci trovammo in quel tempo nel paese, che con oculata fede vedemmo e sapemmo la veritade.

[5]) Am 30 Weinm. 1302: Raynald. 1302, num. 12.

[6]) unum corpus mysticum. Hier wird nur der Gedankengang der constitutio angegeben; die Ausführung und namentlich die als Beweise angerufenen biblischen Stellen gehören zunächst in die Kirchengeschichte.

meine Schafe; so sind damit nicht diese oder jene gemeint, sondern alle. Wenn daher die Griechen und andere sagen, sie seien nicht Petro und seinen Nachfolgern anvertraut, so müssen sie auch bekennen, sie seien nicht Schafe Christi; denn es ist nur ein Schafstall, ein einiger Hirt. In dieser Kirche und in ihrer Gewalt sind zwei Schwerter, das geistliche und das weltliche: dieses wird für die Kirche, jenes von der Kirche geführt; jenes von dem Priester, dieses durch die Hand der Könige und Krieger, aber nach Willen und Gestattung des Priesters [1]). Nothwendig muß das eine Schwert dem andern, die weltliche Macht der geistlichen Gewalt unterworfen sein; die geistliche Gewalt hat die irdische zu belehren und zu richten [2]), wenn sie nicht gut ist. Irret daher die irdische Gewalt, so wird sie von der geistlichen gerichtet; die untere geistliche aber kann, wenn sie irret, nur von ihrer obern gerichtet werden, die oberste aber von Gott allein, nicht von einem Menschen. Es ist aber diese Macht, wiewohl einem Menschen gegeben und von einem Menschen geübt, keine menschliche, sondern vielmehr eine göttliche, durch göttlichen Mund Petro gegebene, und ihm und seinen Nachfolgern in Christo bekräftigte Gewalt. Wer also dieser von Gott so angeordneten Gewalt widerstrebt, widerstrebt der Anordnung Gottes; zwei ursprüngliche Gewalten anzunehmen, ist falsch und Irrlehre [3]). Darum erklären, sagen, und bestimmen wir, es gehöre durchaus nothwendig zum Heile, daß jedes menschliche Wesen dem römischen Papste unterworfen sei [4]).

An ebendemselben Tage, dem Einweihungsfeste der Kirche des Apostelfürsten, sprach Bonifacius den Bann über alle aus, mögen sie auch Könige oder Kaiser sein, welche die zum apostolischen Stuhle Ziehenden oder daher Zurückkehrenden fangen, berauben, anhalten oder ihnen sonst Hindernisse in den Weg legen [5]). Durch diesen, in

---

[1]) manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis.

[2]) instituere et iudicare.

[3]) nisi duo, sicut Manichaeus, fingat esse principia, quod falsum et haereticum esse iudicamus.

[4]) Urk. (Unam sanctam ecclesiam, catholicam et ipsam apostolicam — — — diffinimus omnino esse de necessitate salutis) im Lateran 18 Winterm. 1302: Raynald. ibid. num. 13.

[5]) Zweite Urk. im Lateran 18 Winterm. (in festo dedicationis basilicae principis apostolorum de urbe) 1302: Ibid. num 14.

der Kirche altüblichen, Bann wurde nun auch König Philipp getroffen; gleichwohl sandte der Papst, dem zugleich Karl von Valois Graf von Anjou, als er von Sicilien nach Frankreich zurückkehrte, seine Verwendung zugesagt hatte, nach wenigen Tagen den Cardinalpriester[1]) Johannes an den König, mit der Vollmacht ihn vom Banne loszusprechen, wenn er hierum von demselben angesucht werde[2]). Der Legat überbrachte zudem an Philipp die nachfolgenden bestimmten Erklärungen und Forderungen des Papstes: Der König solle Verbot und Hinderung, an den römischen Hof zu gehen, besonders der auf die letztverflossene Frist einberufenen Prälaten zurücknehmen, deßhalb gelegte Haft aufheben, und Vergütung dafür leisten. Auf Verleihung von Pfründen, die am römischen Hofe erledigt werden oder außerhalb, habe der Papst das oberste Recht, und nach einer solchen stehe irgend einem andern keines zu, ohne Ermächtigung oder Einwilligung des apostolischen Stuhles. Der Papst könne frei Gesandte von seiner Seite und Boten[3]) in welches Reich und wohin er wolle abordnen, ohne jemands Begehren oder Einwilligung. Die Kirchengüter stehen unter den Geistlichen, nicht unter den Laien, und die oberste Verwaltung komme dem apostolischen Stuhle zu; derselbe möge, je nach Bedarf der Sache, den hundertsten, den zehenten, oder irgend einen Theil auferlegen oder fordern. Geistliche dürfen um Güter, die nicht Lehen von dem Könige sind, nicht vor sein Gericht gezogen werden. Der König solle seine Unschuld beweisen, daß, in seiner Gegenwart und von ihm ungehindert, päpstliche Bullen und Briefe[4]) verbrannt worden sind. Bei Erledigungen von Domkirchen, worüber dem Könige Hut und Schirm zustehe, mißbräuchlich Königsrechte genannt, soll er nicht zur Verwüstung sein Recht üben. Das geistliche Schwert soll den Prälaten und übrigen Geistlichen unverkümmert gelassen werden. Dem Könige sollen die Augen geöffnet werden über die Veränderung der Münze, die in kurzer Zeit zweimal Statt gefunden habe zu großem Nachtheile der Kirchen, Prälaten, Herren, Geistlicher und

---

[1]) tit. ss. Marcellini et Petri.

[2]) Zwei Urk. im Lateran 24 Winterm. 1302: Ibid. num. 15.

[3]) legatos de latere ac nuntios.

[4]) bulla nostra, et literae quibus erat appensa, cum imaginibus beatorum Petri et Pauli et nomine nostro sculpto in ipsa.

Weltlicher; er sei Wiedererstattung schuldig. Gutzumachen habe er ferner seine und seiner Amtleute Mißbräuche, die in einem verschlossenen, vom Erzdiacon Jacob überreichten, Schreiben gerügt seien; er solle namentlich Erzbischof und Capitel von Lyon in ihrer Gerichtsbarkeit über die Stadt ungestört lassen. Alles Vorgenannte solle König Philipp, zur Zufriedenheit des apostolischen Stuhles, in bestimmter Frist gutmachen und verbessern, wie es der Graf Karl von Anjou und des Königs Boten selbst zu verstehen gegeben haben; widrigenfalls müsse der Papst, je nach Bewandtniß der Sache, gegen ihn einschreiten [1]).

Philipp zögerte nicht, an den Papst durch den Cardinallegaten Johannes seine Antworten einzusenden; darin erklärte er: Er habe niemand von Rom abgehalten, nur während des flandrischen Aufstandes den gebornen Franzosen Frankreich zu verlassen untersagt, und die Prälaten gebeten ihm in dieser Gefahr Rath und Hülfe nicht zu entziehen; er übe bei Verleihung von Pfründen dasselbe Recht, das der heilige Ludwig und seine andern Vorfahren seit undenklichen Zeiten geübt haben; er verweigere den Eintritt ins Königreich weder Legaten und Nuntien, noch sonst wem, außer es sei jemand verdächtig; die verbrannte Bulle habe die Kirche von Laon gegen die Stadt erhalten, aber vor der Reichsversammlung erklärt sich derselben nicht bedienen zu wollen, worauf man sie zu Verhütung von Mißbrauch vernichtet habe [2]); die Münze habe er nach seiner Befugniß und der Uebung der Vorfahren in den Nöthen des Reiches verändert, aber auf Bitte der Unterthanen bereits Vorsorge getroffen, daß niemand sich zu beschweren Ursache haben solle. Auf die übrigen Eröffnungen des Papstes gab König Philipp allgemeinere Antworten, leugnet meist die Thatsache, verspricht Abstellung allfälliger Mißbräuche, erklärt sich die Einigkeit zwischen Kirche und Reich erhalten zu wollen, und wünscht daß der Papst seinerseits dazu beitrage und ihn an seinen Freiheiten nicht irre; übrigens sei er bereit, um etwa obwaltende Schwierigkeiten an den Rath der Herzoge von Bretagne und Burgund zu kommen, auf die sich Bonifacius selbst

[1]) Ibid. 1303, num. 34; Fleury ibid. 37—39.

[2]) Vergl. des Widerspruches wegen die Anm. 2 und 3 auf Seite 159, und Anm. 4 auf Seite 162.

berufen habe[1]). Dieser fand die Antwort des Königs weder der Vernunft noch der Billigkeit angemessen, ja in offenem Widerspruche mit der gewissen und erprobten Wahrheit, und gegen die Erwartung, welche die mündlichen Versicherungen des Grafen Karl und des Bischofs Peter von Auxerre bei ihrem Weggange von Rom beim Papste erweckt hatten; er verhehlte daher sein Befremden nicht und, indem er dem Cardinallegaten auftrug, wie er nicht befriedigt sei dem Könige zu erklären, schrieb er an dessen Bruder: wenn die Antworten nicht so geändert werden, daß der apostolische Stuhl sie annehmen könne, so müsse er, da wider Gott auf Menschen keine Rücksicht zu nehmen sei, gegen den König einschreiten[2]). Diese Erklärung seiner Unbefriedigtheit wurde vom Papste später wiederholt[3]).

In diese Verhältnisse griffen die, mit Bonifacius entzweiten und von ihm der Cardinalswürde beraubten, Jacob und Peter Colonna. Sofort nach ihrer Entsetzung und Bannung[4]) wendeten sie sich an König Philipp, eben als er im Kriege mit Flandern die Stadt Lille belagerte[5]); in ihrem Schreiben, welches zwei Predigermönche überbrachten, sprachen sie, wie in ihrer Erwiederung auf das Urtheil des Papstes[6]), vieles über Bonifacius' unrechtmäßigen Eintritt ins Papstthum sowie von seiner Irrgläubigkeit, und baten den König als des Glaubens Kämpen und Beschirmer der Kirche, daß er zu Ermittlung der Wahrheit Hand biete zur Berufung eines allgemeinen Conciliums. Der König antwortete nur mündlich, er werde sich berathen, und seiner Zeit thun was er müsse; übrigens ward er nachdenklich[7]), und fragte hochgestellte Geistliche um ihre Meinung[8]). Zwei Monate später, während Philipp noch vor Lille

---

[1]) Fleury ibid. 39 f.

[2]) cum contra deum non sit homini deferendum. Urk. im Lateran 24 Hornung 1303: Raynald. ibid. num. 34.

[3]) Am 13 April 1303: Fleury ibid. 47.

[4]) S. auf Seite 141 Anm. 3 die Urk. 10 Mai 1297.

[5]) rex obsedit Insulam in Flandria. Die Belagerung von Lille oder Ryssel dauerte von Mitte Brachm. bis Anfang Herbstm. 1297: Böhmer Reichssachen 214.

[6]) S. zu Anm. 4 auf Seite 141.

[7]) rex coepit quodammodo dubitare de statu domini Bonifacii.

[8]) quid de hoc sentirem; nämlich dominus Nicolaus tit. s. Eusebii presbyter cardinalis.

lag, kam ihm Kunde von der Heiligsprechung des Königs Ludwig [1]: die Freude, die derselbe darüber empfand, verminderte die üble Nachrede vieler, wenn es nur die Handlung eines andern, rechtschaffenen Papstes wäre [2]; Bonifacius habe dieses nicht aus Verehrung des frommen Königs gethan, sondern um gegen die Colonna einen Halt zu gewinnen. Nach Philipps Rückkehr aus Flandern nach Frankreich mehrten sich ungewöhnlich die bösen Gerüchte über des Papstes Leben und Thun; es kamen Briefe und Boten, und namentlich solche, die vom römischen Hofe zurückkehrten, sagten aus: ihm stehe ein eigener böser Geist zu Gebote [3], er treibe Götzendienerei, und erkläre sich fleischlich vermischen mit Weibern oder auch mit Männern sei keine Sünde; der Papst könne keine Simonie begehen, und darnach handle er auch. Es verlief nun ein Jahr, als König Philipp in seiner Umgebung verlauten ließ, er habe von mehrern Cardinälen Briefe: Bonifacius sei kein guter Christ, und erweise keine Ehrerbietung dem Leibe Christi. Doch weder ließ er die Briefe sehen, noch nannte er einen Cardinal, es sei denn später einen einzelnen [4]; dagegen brachten Ankommende neue Gerüchte über des Papstes Irrlehren, unter anderm es gebe kein anderes Leben als das gegenwärtige. Bald wußte man die Unenthaltsamkeit des Königs von Sicilien, worüber an Philipps Hofe gesprochen wurde, sich von der Zeit an zu erklären, da er von Bonifacius gehört habe, mit Weibern sich abgeben sei keine Sünde, sondern etwas natürliches [5]. Auch Prälaten, die in hohem Ansehen standen [6], sprachen von der Unrechtmäßigkeit seiner Papstwürde sowie von seiner Irrgläubigkeit, die sich wohl beweisen lassen. Diese so bedeutsamen und so oft wiederholten Reden und Aussagen, wiewohl anfänglich bezweifelt [7], wurden allmälig als glaubwürdig an geistliche und welt-

---

[1]) S. auf Seite 139 Anm. 9 die Urk. 11 Augustm. 1297.

[2]) facta ab alio papa, probo viro et catholico et bonae famae.

[3]) quod habebat daemonem privatum.

[4]) dictum Johannem Monachi.

[5]) cognoscere mulieres quascunque — — — solum opus naturae.

[6]) archiepiscopus Nicosiensis, qui videbatur esse valens homo et bonus catholicus.

[7]) licet forsitan non essent vera, et certe illa eadem ratione egomet credidi finaliter.

liche Herren, zu Kirchen und Klöstern und Gemeinden, unter Geistlichkeit und Volk gebracht[1]).

Inzwischen hatte Stephan Colonna, einer der Brüder des entsetzten Cardinals Peter, günstige Aufnahme am französischen Hofe gefunden[2]), und König Philipp kam vorzüglich auf seinen Rath zu folgendem Entschlusse: Es sollte Bonifacius in Italien aufgehoben und nach Lyon gebracht, daselbst vor ein Concilium gestellt, und seiner päpstlichen Würde entsetzt werden. Diese Sendung übertrug der König Wilhelmen von Nogaret, einem ihm ganz ergebenen Manne, mit der Vollgewalt an Ort und Stelle alle zu Durchführung des Vorhabens dienlichen Verbindungen einzugehen, und hierzu bei des Königs Kaufleuten so viel Geld zu erheben, als er nur immer bedürfen werde[3]). Das Vorgeben war, sich mit dem Papste zu verständigen; die eigentliche Absicht deckten die geheimen Aufträge. Bevor Nogaret nach Italien abgieng, hielt König Philipp in seiner Hauptstadt eine Versammlung[4]), zu welcher, außer zwei Erzbischöfen und drei Bischöfen, die Grafen Karl von Valois und Ludwig von Evreux, Brüder des Königs, Robert Herzog von Burgund und mehrere andere Herren ausdrücklich berufen waren. Vor diesen reichte Wilhelm von Nogaret, Ritter und rechtsgelehrt, dem Könige eine Beschwerdeschrift ein, worin Bonifacius beklagt wurde: er sei unrechtmäßiger und eingedrungener Papst, ein offenkundiger Irrlehrer, der scheußlichsten Simonie schuldig, und in so vielen andern Verbrechen verstockt und unverbesserlich, daß er ohne Verderben der Kirche nicht länger geduldet werden könne. Dieser Klage erbot sich Nogaret vor einem allgemeinen Concilium Folge zu geben, und forderte zu dem Ende den König auf, die Berufung eines solchen zu veranlassen; vor allem aber müsse Bonifacius in gefängliche Haft genommen und, damit keine Spaltung entstehe, vom Könige vereint

---

[1]) So, die Aussage des Cardinalpriesters Nicolaus, zu Avignon am 14 April 1311, in dem Processus factus iussu domini Clementis papae quinti super zelo, quem habuit dominus Philippus Franciae rex in petendo convocari concilium super haeresi imposita domino Bonifacio papae octavo; mitgetheilt von Höfler in den Abhandlungen der k. b. Akad. d. Wiss. Bnd. III, Abthl. 3, Denkschriften XVII, Seite 47—49.

[2]) Villani VIII, 62.

[3]) Urk. Paris 7 März 1303: Fleury ibid. 66; vergl. Villani ibid. 63.

[4]) Am 12 März 1303.

mit den Cardinälen ein Verweser der römischen Kirche aufgestellt werden[1]). Von allen diesen Dingen vernahm der Papst nur die verletzenden Reden, welche am französischen Hofe gegen ihn erhoben wurden, und da Philipp bei seinem bisherigen Benehmen verharrte und die dargebotene Freisprechung von den Kirchenstrafen, in die er wegen Verhinderung des Zutrittes zum apostolischen Stuhle gefallen war, hartnäckig verschmähte, so trug Bonifacius dem Cardinallegaten Johannes auf öffentlich zu erklären, daß der König durch den Bann von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen sei[2]).

Zu gleicher Zeit wurde vom Papste Albrecht als römischer König anerkannt, seinem Hofcanzler die entzogene Gunst zurückgegeben, des Königs Fürwort vielfach geehrt, seine Ausgleichung mit den besiegten Kurfürsten empfohlen und, damit der Erfüllung seiner Zusagen für den apostolischen Stuhl kein Hinderniß entgegentreten könne, er selbst von allen, auch eidlichen Verpflichtungen gegen andere entbunden[3]). Hinwieder zwischen Frankreich und England wurde, zu Beilegung der lange bestandenen Zerwürfnisse, durch Bevollmächtigte beider Könige Freundschaft und Bündniß abgeschlossen[4]) und, während Philipp anfänglich noch den römischen König vorbehielt[5]), bald auch gegen Albrecht, wofern er des Verbündeten Land und Rechte angriffe, von ihm bewaffnete Hülfe zugesagt[6]). Indem so diese Verbindung gegen jederman gerichtet war, mit Ausnahme der römischen Kirche, setzte wider den Papst Bonifacius König Philipp seine Schritte fort. In einer von Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten und Prioren, sowie von weltlichen Herren zahlreich besuchten Versammlung traten vor dem Könige die Grafen Ludwig von Evreux Bruder desselben, Wido von S. Paul und Johannes von Dreux, und der Ritter Wilhelm

---

[1]) Fleury ibid. 41 f.

[2]) Urk. im Lateran 30 April 1303: Raynald. 1311, num. 39; Fleury ibid. 47 f. mit dem 13 April, wornach auch Bonifacius den Predigermönch Nicolaus, Beichtvater des Königs, inner drei Monaten vor sich beschied. Eben diesen (s. die Anm. 6 auf Seite 170) machte Clemens der Fünfte am 15 Christm. 1305 zum Cardinal: Ibid. 102.

[3]) S. die einzelnen Daten in der vorausgeschickten Darstellung.

[4]) S. in der Anm. 1 auf Seite 152 die Urk. Paris 20 Mai 1303; dazu Leibnitz Codex iur. gentium I, 43 f.; und Recueil des Traitez I, 128, b.

[5]) regem Alemanniae, und dessen Reichsnachfolger. Urk. (Königs Edward) apud villam s. Johannis de Perth. 10 Heum. 1303: Foedera 958.

[6]) Urk. (Königs Philipp) Longchamps 24 Augustm. 1303: Ibidem.

von Plessis auf, und erhoben Klage über Gefährdung des christlichen Glaubens und Unterdrückung der römischen und allgemeinen Kirche durch Bonifacius, den sie als der Irrlehre und anderer Verbrechen schuldig zu erweisen getrauen. Namentlich begehrte der Ritter von Plessis an den König, daß er als des Glaubens Kämpe und Beschirmer der Kirche die Einberufung eines allgemeinen Conciliums veranlasse, und daß mit ihm die Grafen und Ritter die Prälaten auffordern dahin zu sehen, daß ein solches auf rechtmäßige Weise nach den Anordnungen der heiligen Väter und den Kirchensatzungen versammelt werde. Als diese Aufforderung an sie ergieng, erklärten die Prälaten die Sache für äußerst schwierig, nahmen Bedenkzeit, und zogen sich zurück[1]).

Des andern Tages trug der Ritter Wilhelm von Plessis, in Gegenwart des Königs und der Prälaten, gegen Bonifacius folgendes vor: Derselbe glaube nicht an die Unsterblichkeit, sondern daß die Seele mit dem Leibe zerstört werde. Er glaube nicht an ein ewiges Leben, sondern daß alle Glückseligkeit nur auf dieser Welt, und daher keinerlei Lust Sünde sei; wegen dieses Unglaubens habe er sich nicht geschämt öffentlich zu sagen und zu lehren, er wollte lieber ein Hund, Esel oder welch anderes Thier sein, als ein Franzose. Er glaube nicht daß, wenn der Priester die Einsetzungsworte Christi über die Hostie gesprochen habe, der wahre Leib zugegen sei; darum stehe er bei der Aufhebung nicht auf, kehre vielmehr den Rücken und lasse lieber sich und seinen Sitz ehren und schmücken, als den Altar. Er behaupte, Hurerei sei so wenig Sünde, als das Reiben der Hände. Er habe oftmals gesagt, er würde, um den König und die Franzosen zu erniedrigen, wenn es nicht anders sein könnte, die ganze Welt und Kirche mit sich in den Abgrund reißen; er habe gegen alle Vorstellungen geäußert, ihn kümmere wenig was daraus erfolge, wenn nur die Franzosen und ihr Hochmuth gestürzt werden. Er habe ein durch Bischof und Theologen zu Paris als Irrlehre verdammtes und verbranntes Buch zuerst vor den Cardinälen selber verdammt und verbrennen lassen, nachwärts aber wieder hervorgezogen und gutgeheißen. Er habe, um sein fluchwürdiges Andenken[2])

[1]) Urk. Paris im Louvre (apud Luparam) 13 Brachm. 1303: Rousset I, 2, 17, a.

[2]) suam damnatissimam memoriam.

zu verewigen, in Kirchen sein Bild in Silber aufstellen lassen, und verleite dadurch zur Abgötterei. Er habe bei allem einen bösen Geist zu seinem Rathgeber, und darum einmal gesagt: wären alle Leute der Welt auf der einen Seite, er allein auf der andern, sie sollten ihn nicht betrügen; was nicht sein könnte, wenn er nicht Teufelskünste triebe. So treibe er Zauberei, und befrage Wahrsager und Wahrsagerinnen. Er habe öffentlich die Irrlehre ausgesprochen, der Papst könne keine Simonie begehen; daher verhandle er durch einen Wucherer, wie auf feilem Markte, die hohen Würden und geistlichen Pfründen, womit die heilige Weihe verbunden sei. Gegen das ausdrückliche Wort Christi, Den Frieden hinterlasse ich euch, verhindere er ihn unter den Christen, säe Zwietracht und Krieg, und habe einst einem streitenden Theile, der sich mit dem andern versöhnen wollte, die Erlaubniß verweigert mit den Worten: Stiege der Sohn Gottes oder der Apostel Petrus zur Erde nieder, und beföhle es ihm, so würde er zu ihm sagen, Ich glaube dir nicht. Wie die ausgemachten Irrlehrer die wahre Kirche allein zu haben behaupten, dagegen die eigentlichen Rechtgläubigen, die ihre Irrthümer nicht theilen, Patarener heißen, so nenne er die Franzosen, anerkannt das christlichste Volk, sammt und sonders Patarener. Er sei mit der Sodomiterei behaftet, und halte Beischläfer. Er habe sehr viele Geistliche vor seinen Augen und zu seiner Freude todt schlagen lassen, und wenn die Knechte nicht gleich anfangs recht trafen, sie mit den Worten angetrieben: Gib ihm, gib ihm. Er habe einen Edelman zum Gefängniß verurtheilt, und ihm nachher, als er auf dem Todbette zu beichten verlangte, das Sacrament verweigert. Er habe Priester gezwungen, ihm das Beichtgeheimniß zu verrathen, und selbes dann veröffentlicht; so habe er einen spanischen Bischof, der einem Cardinal ein schweres Verbrechen gebeichtet, nachdem er von diesem das Geheimniß erzwungen, seines Bisthums entsetzt, nachher aber um Geld wieder eingesetzt. An den Vorabenden und in der Fastenzeit esse er Fleisch wie sonst und ohne Grund, und lasse es auch seine Hausgenossen essen, sagend es sei keine Sünde. Er entwürdige den Stand der Cardinäle, der schwarzen und weißen Mönche, der Minderbrüder und Prediger: oftmals habe er von ihnen gesagt, daß sie die Welt zu Grund richten, Heuchler seien, und daß derjenige übel fahre, der ihnen beichte, sie zu Freunden

oder in seinem Hause habe; nie habe er über einen Prälaten, Ordens- oder Weltgeistlichen, etwas anderes geredet als Schimpf und Lüge. Trachtend den Glauben zu zerstören, habe er früh seinen Haß geworfen auf den König von Frankreich, weil dieses Land des christlichen Glaubens Glanz, Stütze und Vorbild sei; schon bevor er den Stuhl bestieg, habe er gesagt: wäre er Papst, lieber wollte er die ganze Christenheit umkehren, als daß er nicht das hochmüthige Franzosenvolk zerstörte. Dem Könige von England, der einen Zehenten begehrte, habe er nur unter der Bedingung willfahren wollen, daß er daraus wider den König von Frankreich Krieg führe; ja er habe kein Geld gespart, um den Frieden zwischen beiden Königen zu verhindern. Auch habe er Friderichen, der die Insel Sicilien innehabe, antragen lassen: wenn er den König Karl verderben und, auf den Bruch des beschwornen Friedens, mit demselben gegen Philipp ziehen und alle Franzosen vernichten wolle; so werde er ihm jene Königreiche verleihen. Er habe den König von Teutschland als künftigen Kaiser bestätigt, und laut ausgesagt, er thue es, um das hochmüthige Volk der Franzosen zu zerstören, welche behaupten im Weltlichen niemand unterworfen zu sein; was sie, sagte er, in ihren Hals hineinlügen, und erklärte: käme ein Engel vom Himmel und sagte, sie seien nicht ihm und dem teutschen Könige unterworfen, so wäre er im Banne[1]). Gleichwohl habe er vorher oftmals laut ausgesprochen (womit jedoch nicht gesagt werden wolle, er habe damit die Wahrheit geredet): jener sei ein Verräther an seinem Herrn und habe ihn verrätherisch umgebracht, er sei ungültig gewählt und des Königsnamens unwürdig; jetzt aber habe er die von demselben und dem Könige von Frankreich, zu Erhaltung der beiderseitigen Rechte, eingegangenen Friedensverträge aufgelöst, und den Bevollmächtigten des Königs von Teutschland aufgetragen die geleisteten Eide nicht zu halten[2]). Durch seine Schuld sei das heilige Land verloren, weil er die von den Päpsten bestimmten Beiträge den Vertheidigern desselben verweigert, und lieber die Schätze der Kirche zu Verfolgung der Christen verwendet habe. Er sei Quell und Grund der manigfaltigsten Simonie, habe Pfründen dem Mehrbietenden verliehen,

[1]) quod anathema sit.

[2]) Offenbar ist am 14 Brachm. 1303 das Band zwischen Albrecht und Philipp von ihnen selbst noch nicht gelöset. Vergl. die Anm. 5 auf Seite 172.

und Prälaten zu Sklaven und zinsbar gemacht, nur um seine Anverwandten zu bereichern, sie zu Markgrafen, Grafen und Baronen zu erheben, und ihnen große Schlösser zu bauen, nachdem er vorher viele römische Edle und andere vertilgt und vertrieben habe. Mehrere rechtmäßige Ehen habe er wider des Herrn Gebot aufgelöst, und seinen verheurateten unwürdigen Neffen, der ein zügelloses Leben führe, zum Cardinal erhoben, hingegen dessen Gemahlin zum Gelübde der Keuschheit gezwungen, worauf er mit ihr zwei Kinder erzeugt haben soll[1]). Seinen Vorgänger Cölestinus, der einen heiligen Wandel führte, habe Bonifacius, wohl bewußt, daß jener nicht entsagen, er daher nicht rechtmäßig den päpstlichen Stuhl besteigen konnte, unmenschlich behandelt, eingesperrt, und eines schnellen geheimen Todes sterben lassen; dasselbe Schicksal habe er großen Ordensgelehrten bereitet, welche jene Frage der Entsagung aufgeworfen hatten. Er habe Ordensleute ohne begründete Ursache in den weltlichen Stand zurückversetzt[2]). Offenkundig sei, daß er gesagt habe, er werde in Bälde alle Franzosen zu Märtyrern oder Abtrünnigen machen. So suche er nicht das Heil der Seelen, sondern ihr Verderben.

Nach Verlesung dieser Klageschrift fuhr der Ritter Wilhelm von Plessis fort: Er habe dieses nicht aus Haß gegen Bonifacius vorgebracht, sondern aus Eifer für den Glauben und aus Ergebenheit für die Kirche Gottes und den römischen Stuhl; es sei seine Ueberzeugung, und er beschwöre es auf den heiligen Evangelien, daß derselbe ein unbezweifelter Irrlehrer sei[3]) und als solcher gerichtet werden müsse; er werde die Klage vor einem allgemeinen Concilium verfolgen, zur Ehre Gottes und Erhöhung des christlichen Glaubens, in allem stets vorbehalten Recht und Würde des apostolischen Stuhles; zu dem Ende fordere er dringend vom Könige, der Kirche und des Glaubens Beschirmer, als welcher er am jüngsten Gerichte Rechenschaft zu geben habe, sowie von den Prälaten, als des Glaubens Säulen, und die mit ihnen an dem Concilium Richter sein werden, dafür zu sorgen daß ein allgemeines Concilium zusammentrete; inzwischen berufe er sich, von Bonifacius etwaigen Schritten gegen ihn, auf dieselbe Kirchenversammlung, auf den künftigen Papst und den apo-

[1]) dicitur.
[2]) ad sæculum revocavit.
[3]) ipsum esse perfectum haereticum.

stolischen Stuhl, stelle sich in ihren Schirm und den der Apostel Petrus und Paulus, und trete übrigens der Berufung und den Schritten des Ritters Wilhelm von Nogaret bei. Hierauf erklärte König Philipp: Wie gern er die Scham des Vaters zudeckte mit dem eigenen Mantel, so könne er doch, nach seinem Eifer für die Kirche und in den Fußstapfen seiner Vorfahren, die für Erhöhung und Vertheidigung der Kirchenfreiheit und des Glaubens ihr Blut zu vergießen kein Bedenken getragen haben, vom Gewissen getrieben nicht länger unthätig zusehen; er trete daher dem Begehren der beiden Ritter Nogaret und Plessis bei, werde die Versammlung eines allgemeinen Conciliums nach Kräften fördern und persönlich darauf erscheinen; inzwischen berufe er sich auf dasselbe und einen künftigen rechtmäßigen Papst von allen Schritten, die Bonifacius schon oftmals angedroht habe, und nunmehr gegen ihn und sein Reich thun möge. In ähnlichem Sinne der Berufung und namentlich der Verwahrung ihrer Rechte auf dem Concilium gegen Bonifacius' etwaige Schritte[1]), als Antwort auf die Eröffnungen des Königs, der drei Grafen und des Ritters von Plessis während der beiden Tage[2]), erklärten sich nun auch die Prälaten, nämlich fünf Erzbischöfe[3]), einundzwanzig Bischöfe, eilf Aebte und drei Prioren: sie fühlen sich dazu nothgedrungen, weil die Sache den Glauben betreffe, zu dessen Vertheidigung sie berufen seien; sie halten ein allgemeines Concilium nicht nur für nützlich, sondern durchaus nothwendig, damit des Papstes Bonifacius Unschuld dargethan[4]) oder über die ihm gemachten Vorwürfe durch das Concilium nach den Kirchensatzungen entschieden werde[5]).

Am folgenden Tage gelobten die vierzig Prälaten[6]), den König,

---

[1]) ne dictus dominus Bonifacius — —.

[2]) contra dominum Bonifacium papam octavum.

[3]) Zuerst genannt ist Nicosiensis; vergl. die Anm. 6 auf Seite 170.

[4]) ut ipsius domini Bonifacii innocentia, sicut teste conscientia exoptamus, aut — — statuatur, aut — —

[5]) Urk. (zusammenhängend, als nur eine, mit der in der Anm. 1 auf Seite 173) Paris im Louvre 14 Brachm. 1303: Rousset I, 2, 17, b — 20, a.

[6]) Ein Bischof (Biterrensis) ist mehr, dagegen fehlt der Abt von Cisterz. Vergl. Villani VIII, 62: Ma l'abbate di Cestella non volle consentire allo appello; anzi si partì, e tornossi in Borgogna in disgrazia al re di Francia.

die Königin und ihren Sohn nach Kräften zu beschützen gegen jedermann, auch gegen Papst Bonifacius den Achten. Sollte derselbe wegen der Berufung an ein allgemeines Concilium gegen den König, dessen Brüder und die Grafen, gegen den Herzog Robert von Burgund, der ihnen beigetreten sei, und wer es sonst gethan habe oder noch thun werde, einschreiten wollen, oder sie selber vom Eide der Treue freisprechen; so werden sie gleichwohl unzertrennlich zum König und den Herren halten. Immerhin soll das Recht der römischen Kirche in allem aufrecht bleiben, und der König hierdurch auf sie und ihre Kirchen keine neue Huldigung oder Beeidigung in andern Dingen gewinnen [1]). Hinwiederum versprach Philipp seinen Schutz gegen Bonifacius den geistlichen und weltlichen Herren, überhaupt allen die der Berufung beitreten; dagegen ließ er die Güter derjenigen Geistlichen einziehen, die sich außer Landes befanden [2]). Nachdem Domcapitel und Hochschule zu Paris ihren Beitritt erklärt hatten [3]), versammelte der König an S. Johannes des Täufers Feste [4]) in seinem Garten Geistlichkeit und Volk, und ließ die Berufung öffentlich vor ihnen lesen. Nach diesem erließ er eine allgemeine Aufforderung, der Versammlung eines Conciliums beizutreten [5]), und erhielt in kurzer Zeit über siebenhundert beistimmende Erklärungen von Bischöfen, Dom- und Stiftskirchen, von Abteien und andern Klöstern verschiedener Orden, von Hochschulen, weltlichen Herren und Gemeinden [6]). König Philipp unternahm auch, das Collegium der Cardinäle auf seine Seite zu bringen [7]). Ehe dieses jedoch versucht wurde, hatte der Legat Johannes bereits das Königreich verlassen [8]).

---

[1]) nolentes, quod — — novum homagium seu iuramentum acquirere valeat. Urk. Paris 15 Brachm. 1303: Rousset ibid. 20, b.

[2]) Fleury XIX, 51.

[3]) Am 21 Brachmonat.

[4]) Am 24 Brachm.: Ibidem. Dazu Heinr. praepos. Oeting. apud Oefele Scriptores I, 693, a: Rex Franciae convocat sacerdotes Lutetiam Johannis Baptistae (1303); articulos contra papam scribit, ad futurum concilium appellat.

[5]) Am 26 und 27 Brachmonat.

[6]) Im Augustm. und Herbstm.: Fleury ibidem.

[7]) Urk. (Paris) 1 Heum. 1303: Ibid. 79, wenn anders das Jahr richtig angegeben ist.

[8]) Ibid. 52.

Als Papst Bonifacius Kunde erhielt von den am Johannistage wider ihn vorgebrachten schweren Beschuldigungen, von der Absicht ein allgemeines Concilium zu versammeln und der Beistimmung des Königs und der Prälaten, von ihrer Berufung gegen sein Einschreiten an dasselbe, an einen künftigen rechtmäßigen Papst und die römische Kirche, von den Verbindungen und Verpflichtungen zwischen König und Prälaten, von desselben bestimmtem Befehl, weder Boten und Briefe von Bonifacius zu empfangen, noch ihm in irgend etwas zu gehorchen, und daß Philipp den Stephan Colonna in sein Reich aufgenommen habe; da erhob sich Bonifacius mit Entrüstung, um ein so thörichtes als übermüthiges Beginnen zu Erschütterung der Kirche und des Papstthums gleich im ersten Entstehen darniederzuschlagen. Unerhört sei der Vorwurf der Ketzerei gegen ihn, in dessen Verwandtschaft, ja in dem ganzen Geburtslande Campanien niemand dieser Tadel treffe. Noch jüngst, solange er den König mit Wohlthaten sänftigte, sei er katholisch gewesen; heute werde er von ihm gelästert. So plötzlich umgeändert auf die Verweise über seine Fehler, habe er zu Trug und Schmähung gegriffen. Höher stehe der Papst als der Bischof von Meiland, und nicht so groß sei der König von Frankreich als Kaiser Valentinianus war[1]). Während dieser wie ein katholischer Fürst die Heilung seiner Gebrechen von dem Bischofe in Demuth annahm, höhne Philipp ihn, den Statthalter Gottes, den Nachfolger Petri, dem die Schafe zu weiden befohlen, dem der Kirche Unerschütterlichkeit durch die Pforten der Hölle verheißen, dem die Gewalt zu binden und zu lösen im Himmel und auf Erden gegeben sei. Als er durch Jacob den Norman seinen Schreiber dem Könige die Vorstellungen über dessen Vergehen überreichen ließ, habe dieser wuthentbrannt geflucht, ihn aber kurz vorher in Wort und Schrift den heiligen Vater genannt, da er zu zögern schien; jetzt hingegen, da er nach der Pflicht seines Hirtenamtes die Zurechtweisung ihm nicht erlassen könne, häufe Philipp zum alten Fluche schwerern neuen. Wie unstät müßte die Stellung der Kirche, wie erniedrigt das Ansehen ihres Oberhauptes werden, wenn Könige und Fürsten dem Papste, der ihre Besserung

[1]) Valentinianus Augustus.

verlangte, nur Ketzerei und andere Verbrechen vorzuwerfen brauchten, um die Besserung zu vereiteln! Fern sei von ihm die verdammliche Sorglosigkeit, gegen sich selbst, ohne welchen ein allgemeines Concilium nicht versammelt werden könne, zu einem so verderblichen Beginnen Vorschub zu leisten! Ohne von dem durch Zacharias des Reiches beraubten Könige der Franken zu reden[1]), nicht Theodosius der Große habe gegen den Bischof Ambrosius von Meiland, der ihn von der Kirche ausschloß, nicht König Lothar gegen den Papst Nicolaus, nicht Friderich sich gegen Innocentius soweit gesetzt, als Philipp seine Lästerungen treibe und hartnäckig sich zu bessern weigere. Er müsse gegen den König und dessen Anhänger einschreiten, wenn sie nicht umkehren[2]).

Noch desselben Tages machte Bonifacius damit den Anfang. Gerharden, den er zum Erzbischof von Nicosia auf Cypern befördert hatte, der jedoch, als er Rom verließ, anstatt wie ihm befohlen war sich zu seiner Kirche zu verfügen, nach Burgund und, auf die Kunde von Philipps ersten Schritten, zum Könige gieng und ihn durch listige Fünde zum Ungehorsam gegen den Papst aufreizte, entsetzte nun dieser des Bisthums bis auf sein und des apostolischen Stuhles Wohlgefallen[3]). Da Philipp jene Lehrer und Meister, die nicht zu ihm hielten, aus ihren Aemtern vertrieb, so entzog Bonifacius allen, welche die Befugniß ertheilen konnten über Theologie sowie über Kirchen- und bürgerliches Recht zu lesen oder zu lehren, diese Gewalt bis zu des Königs Umkehr, damit nicht Untaugliche den Lehrstuhl besteigen[4]). Ebenso behielt sich der Papst vor, alle geistlichen Würden und Pfründen zu besetzen, die erledigt werden

---

[1]) ut taceamus de rege Francorum a Zacharia regno privato.

[2]) Erste Urk. Anagni 15 Augustm. 1303: Rousset I, 2, 21, b; Raynald. 1303 num. 36, und 1311 num. 40, mit mehrern Auslassungen. Ueber diese und andere Verstümmelungen früherer Briefe, die Clemens der Fünfte Philipp zu Gefallen in den Regesta Pontificum durch Wegschaben vornehmen ließ, vergl. Raynald. 1301 num. 31, und besonders Luigi Tosti Storia di Bonifazio VIII e de' suoi tempi II, 315 f., welcher hinzusetzt: piansi più su la fiacchezza di quel Pontefice che su la tristizia del Principe.

[3]) Zweite Urk. Anagni 15 Augustm. 1303: Raynald. 1303, num. 37. Vergl. die Anm. 3 auf Seite 177.

[4]) Dritte Urk. Anagni 15 Augustm. 1303: Ibid. num. 38.

sollten durch Vertreibung der Prälaten und Geistlichen, die nicht mit dem Könige stimmen; wer bisher Wahl oder Bestätigung hatte, wurde darin eingestellt, bis Philipp zum Gehorsam der Kirche zurückkehre[1]). Zugleich erließ Bonifacius, gegen die Verbote des Königs, die auf hergebrachte Beobachtung in ähnlichen Fällen begründete Satzung, daß Vorladungen selbst gegen Könige, deren Bekanntmachung sie verhindern, zu bestimmter Frist in Kraft treten und nicht abgeleugnet werden können, wofern sie am Sitze des Papstes öffentlich angeschlagen werden[2]).

In der dritten Woche nach diesem, als Papst Bonifacius von naher Gefährdung seines Lebens oder seiner Freiheit noch nicht die mindeste Ahnung haben konnte, und der römische König Albrecht, sein und des apostolischen Stuhles erster und vorzüglichster Beschirmer, wohl auf die erfolgte Anerkennung die verlangte Ergebenheit und Sicherung vor kurzem erklärt hatte, hinwieder zu feindseligen Schritten gegen Italien oder Frankreich keinerlei Bewegung vornahm, während dagegen der Aussendling des Königs Philipp sein geheimes Netz bereits um den Papst gezogen hatte[3]), verzweifelte dieser noch keineswegs an dessen Umkehr, und suchte ihn zum Gehorsam zurückzurufen durch folgende Erklärung:

Auf Petri erhabenem Stuhle, Statthalter dessen dem vom Vater übergeben ward, zu lenken mit eiserner Ruthe und wie Töpfergeschirr zu zerbrechen, damit die Könige und Fürsten der Erde lernen

---

[1]) Vierte Urk. Anagni 15 Augustm. 1303: Ibid. num. 39; Fleury ibid. 66 mit dem 25.

[2]) Fünfte Urk. Anagni 15 Augustm. 1303: Ibid. num. 40.

[3]) Nicht einmal nur hat der römische Stuhl Bedrängniß und Verfolgung, der Papst persönlich Flucht und selbst Gefangennahme erduldet, in den Stürmen wechselvoller Zeit; aber durch Heuchelei und Tücke, durch Lästerung und Hohn gegen den Wehrlosen, hat noch kein Gewaltiger größere Schmach mit sich auf die Nachwelt genommen als König Philipp. Was auch die jüngsten Tage verschuldet, Beraubung des der römischen Kirche durch Jahrhunderte zugesicherten Besitzthums, oder was im Schose der nächsten Stunde (29 Augustm. 1862) liegen mag, enger Schutz der sich kaum von Gefangenschaft unterscheidet, oder Verbannung; nur die Roheit der Uebermacht hat sich an den edeln Dulder gewagt, nicht das Gift der Verleumdung. Und wenn Bonifacius den Achten in der Stunde des Ueberfalls die Treue seiner Mitbürger zu verlassen schien, an Pius dem Neunten ist die Liebe so vieler Millionen, die in ihm ihren geistlichen Vater verehren, noch keinen Augenblick irre geworden.

dem Herrn dienen in Furcht, richten wir Großes wie Kleines an seiner Stelle, bei dem kein Ansehen der Personen gilt; aber dem gütigen Vater gleich, der mit Sanftmuth und Milde Ernst und Strenge mäßigt, ergreifen wir die Ruthe, nicht um zu zerbrechen, sondern auf den Weg des Heiles zu leiten. Noch haben wir nichts neues gethan, weder die Körner aus den Aehren geschlagen, noch als Richter gehandelt; vielmehr, ohne dem Könige Philipp von Frankreich Strafen aufzulegen, eröffnen wir ihm nur die, von denen er dadurch getroffen ward, daß er wegen seiner Vergehen in den Bann gefallen ist. Nach Weise des guten Arztes, der das Uebel nicht sogleich mit dem Eisen schneidet, haben wir die Wunden des Königs mit leiser Hand befühlt; aber leider hat die gelinde Behandlung bei ihm Trotz und Haß erzeugt, hat ihn zu Uebermuth und hartnäckiger Verachtung aufgereizt: darum wenden wir uns jetzt zu andern, jedoch nicht schweren Heilmitteln, um zu versuchen, ob er sanft berührt, nicht gebrochen sich bessern werde.

Zuerst haben, fährt Bonifacius fort, des Königs eigene Boten die Ermahnungen des apostolischen Stuhles gegen dessen Uebergriffe an Geistlichkeit und Kirche, dann Jacob der Norman die verzeichneten Beschwerden ihm überbracht; er aber sei, weil, wer den Gesendeten nicht ehrt, den Sendenden nicht ehre[1]), des Urtheils schuldig geworden, das Papst Constantinus gegen Justinus den Sohn des Kaisers Justinianus aus ähnlichem Grunde gefällt habe. Eine alte Kirchensatzung bestimme, daß, wer solche die nach Rom wallen ihrer Habe beraube, außer der Christengemeinschaft sei: Papst Nicolaus der Vierte habe ausdrücklich hinzugefügt, daß der Bann auch Kaiser und Könige treffe; er selbst habe vollkommene Freiheit zu und von dem apostolischen Stuhle für Leute und Gut gefordert, und den Bann auch über Amtleute und Diener erklärt[2]). Hiergegen habe König Philipp auf offenkundige und gewaltsame Weise an Einheimischen und Fremden, selbst gegen die Prälaten seines Reichs, sich manigfach vergangen. Der Papst, die Aufregung opfernd der Liebe zum Frieden, habe gesucht das verirrte Schaf auf den eigenen Schultern zur Heerde zurückzubringen, und habe darum den Cardinalprie-

[1]) qui spernit missum, spernit mittentem.
[2]) in die coenae domini proxime praeterito (also am 4 April 1303).

ster Johannes, der aus Frankreich stamme und für des Königs Wohlfahrt wie sein Freund eifere, an ihn abgesendet. Doch er verschmähte die angebotene Lossprechung vom Banne, und hielt nicht nur den Cardinal so eng bewacht, daß er nirgendhin sich begeben, niemand empfangen, auch nicht das Königreich verlassen konnte ohne Erlaubniß, so daß Philipp ihn nach des Cardinals eigenem Ausdrucke[1]) dem Königsbanne unterstellte; sondern er habe den Papst selbst angegriffen, und ihn neuerdings mit kränkenden Lästerungen überhäuft.

Ueberdieß habe Philipp durch Bündnisse und Verpflichtungen mit Prälaten und andern seines Reiches das Friedensband, für dessen Erhaltung Bonifacius nach Kräften bemüht war, gebrochen, die Einheit der Kirche zerstört, und seiner, gegen ihn eingelegten, nichtigen Berufung[2]) jene beizutreten gezwungen. Er schweige von der Haft des Abts Johannes von Cisterz, und vieler andern besonders italischer Ordensleute, die, weil sie der Berufung nicht beitreten wollten, das Königreich verlassen mußten, gleichwohl auf einige Zeit gefänglich eingezogen wurden; er schweige für jetzt von dem frühern gewaltsamen Verfahren gegen den Bischof Bernhard von Pamiers. Noch jüngst sei der Caplan des Cardinals, der Ueberbringer des päpstlichen Schreibens über des Königs Bann, von ihm ins Gefängniß geworfen, und auf des Legaten Bitte nicht freigegeben worden; dagegen habe Stephan Colonna, ungeachtet der gegen ihn und dessen Anverwandte als Irrlehrer nach ihrer Flucht von Tivoli sowie gegen die, welche sie aufnehmen und begünstigen würden, ausgefällten Kirchenstrafen, am königlichen Hofe offene Aufnahme gefunden: wodurch, und weil in seinem Reiche keine Freiheit bestehe zum apostolischen Stuhle zu gelangen, Philipp von mehrfachem offenkundigen Banne getroffen sei.

Demzufolge erklären wir, daß der König keine Kirchenlehen und Würden, wo deren Verleihung ihm sonst zukommen mag, mit Recht einstweilen mehr ertheilen, keine Gewalt und Gerichtsbarkeit gültig ausüben könne, daß Verleihung sowohl als Ausübung nichtig, und

---

[1]) ut eiusdem cardinalis verbo utamur.

[2]) suae appellationi frivolae contra nos interpositae.

seine Getreuen und Vasallen von Eid und Treue gegen ihn losgesprochen seien, in Kraft der Kirchengesetze [1]), als Strafe die den Bann begleite. So, nach Weise des erfahrnen Arztes, da die Ermahnungen nichts gefruchtet haben, beginnen wir von dem Leichtern, sprechen, die Satzungen der heiligen Väter [2]) festhaltend, mit apostolischer Gewalt alle Getreuen und Vasallen von Eid und Treue los, so lange der König im Banne verharren wird, und unter Androhung desselben untersagen wir ihnen, da man Gott mehr als den Menschen dienen muß, die Leistung des Gehorsams gegen einen christlichen Fürsten, der Gott widerstrebt und seine Gebote mit Füssen tritt. Allen, die sich sollten bereit finden lassen Kirchenlehen vom Könige zu empfangen, solange er im Banne ist, sowie den Capiteln der Kirchen, welche so Belehnte aufnehmen oder zulassen, verbieten wir dieses bei Strafe des Bannes, des Verlusts der bisherigen Pfründen, und immerwährender Unfähigkeit zu künftigen Kirchenlehen. Die erwähnten Bündnisse, auch wenn solche (was wir nicht glauben) mit Königen oder Fürsten eingegangen wären, lösen wir auf, und vernichten die etwa geleisteten Eide. Dem Könige selbst aber sagen wir, daß er von der Sehne des Bogens fliehe, in sich selbst gehe, zum Gehorsam sich zurückwende und zum Herrn bekehre, damit wir nicht das Unvermeidliche zu thun und mit gerechtem Gerichte gegen ihn zu verfahren gezwungen werden. Diese nach dem Rathe seiner Brüder gegebene Erklärung befahl Papst Bonifacius, zu allgemeiner Kenntniß, an die Kirchthüren in Anagni anzuschlagen [3]).

Es ward verhindert durch Wilhelm von Nogaret. Der Ritter hatte, nach seiner Ankunft in Tuscien, aus Staggia dem Schlosse seines Begleiters Musciatto de' Francesi [4]) mit Boten und Briefen viele Leute geheim an sich gezogen, und bald auch Herren Campaniens und Bürger von Anagni durch reichliche Geldspenden gewonnen. Als alles vorbereitet war, zogen Nogaret und Jacob Colonna genannt Sciarra, Bruder Stephans, früh am Morgen des

---

[1]) auctoritate canonum.

[2]) sanctorum patrum statuta.

[3]) Urk. Anagni (actum — in aula nostri palatii) 8 Herbstm. 1303: Raynald. 1311, num. 44—49; Rousset I, 2, 22, b — 24, a.

[4]) Jean Mouschet: Fleury ibid. 66.

siebenten Herbstmonats des Jahres Dreizehenhundert und Drei, an der Spitze von dreihundert Reutern und zahlreichem Fußvolke in die Thore der Stadt Anagni, mit französischen Fahnen und unter dem Rufe: Tod dem Papste Bonifacius! es lebe der König von Frankreich! Niemand leistete Widerstand, vielmehr scharte sich alles Volk um ihre Banner; da zogen sie vor den Palast, wo der Papst mit den Cardinälen Hof hielt, und drangen ein. Als Bonifacius den Ueberfall seiner Feinde hörte, und sich von den Cardinälen (nur zwei blieben um ihn) und von den meisten seiner Hausgenossen verlassen sah, erwartete er das Aeußerste und sprach: Da ich wie Jesus Christus in den Tod verrathen bin, so will ich mindestens als Papst sterben. Alsobald ließ er sich mit dem Mantel des heiligen Petrus schmücken, die Krone Constantins auf das Haupt setzen, nahm die Schlüssel und das Kreuz in die Hand, und ließ sich auf dem päpstlichen Stuhle nieder. So fand ihn Sciarra Colonna, und höhnte ihn; so, die mit ihm eintraten, und Wilhelm von Nogaret erklärte: Er nehme ihn in Verhaft, zur Sicherung seines Lebens, und damit er kein Aergerniß mehr in der Kirche und wider König Philipp errege; man werde ihn nach Lyon abführen, wo ein allgemeines Concilium auf die über ihn erhobene Anklage, gegen welche er sich nicht vertheidigt habe, ihn als Ketzer verdammen und des Papstthums entsetzen werde. Wohl mag ich es leiden, erwiederte der Papst, daß Patarener mir dieses thun. Nogaret stand beschämt, und keiner hatte die Verwegenheit sich an Bonifacius zu vergreifen; indessen stellten sie ihm eine Wache, und wandten sich zur Plünderung des Kirchenschatzes. In dieser Lage eines Gefangenen befand sich der Papst bis an den dritten Tag[1]). Da gedachten die von Anagni ihres Irrthums und des blinden Undanks, griffen in aller Frühe zu den Waffen unter dem Rufe: Es lebe der Papst! Tod den Verräthern! fiengen oder erschlugen wer ihnen widerstand, und jagten den Sciarra und die Franzosen aus Palast und Stadt. Der befreite Papst Bonifacius, das Gefühl der Unbild tief im Herzen, verließ sofort Anagni und zog nach Rom zu S. Peter, mit dem Gedanken ein Concilium zu berufen, um an König Philipp

[1]) Vom 7—9 Herbstm. 1303.

und seinen Beleidigern die ihm und der Kirche zugefügte schwere Beschimpfung rächend zu ahnden. Da brach der verhaltene Gram in so heftige Krankheit aus, daß der greise Papst, nachdem er noch sein Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, ihr in wenigen Tagen erlag [1]).

---

[1]) Am 11 Weinm. 1303: Villani VIII, 63; Fleury ibid. 68 — 70; Raynald. 1303, num. 41—44.

Achtes Buch.

Die fünf andern Jahre des Königs Albrecht bis zu seiner Ermordung.

J. 1303—1308.

In der Frist, welche Gregorius der Zehente festgesetzt und Cölestinus der Fünfte erneuert hatte, schlossen im Palaste, wo Bonifacius der Achte gestorben war, die Cardinäle sich ein, und erwählten Tags darauf einmüthig aus ihrer Mitte den Bischof Nicolaus von Ostia[1]). Sohn eines armen Schreibers von Treviso, Namens Boccasio Boccasini, gewann Nicolaus, dem geistlichen Stande bestimmt, seinen Unterhalt zu Venedig dadurch, daß er Kindern Stunden gab, und trat hierauf zu den Predigern. Sein heiliger Wandel und die Gelehrsamkeit, welche er in Erklärung heiliger Schriften bewährte, führten ihn stufenweise bis zur obersten Würde seines Ordens; Papst Bonifacius erhob ihn zum Cardinalpriester der heiligen Sabina, bald zum Bischof von Ostia und Velletri, und als solchem vertraute er ihm die wichtige Sendung nach Böhmen und Ungarn[2]). Am Sonntage nach seiner Wahl empfieng der neue Papst Weihe und Krönung[3]), nannte sich Benedictus der Eilfte, und verkündete der Christenheit seine Berufung auf den apostolischen Stuhl[4]).

Mit König Karl von Sicilien stand Benedictus in solchem Vernehmen, daß, als jener nach Vertreibung der Saracenen aus Luceria diesen Ort dem christlichen Gottesdienste wiedergegeben und den Bischofssitz selbst mit königlichen Gütern ausgestattet hatte, er ihm auf die Würden und Pfründen des Doms ehrenvollen Einfluß zugestand[5]). Die königlichen Brüder, Jacob von Aragonien und

---

[1]) Am 22 Weinm. 1303: s. die Urk. der Anm. 4.

[2]) Urk. Anagni 13 Mai und im Lateran 17 Weinm. 1301: Raynald. Annal. eccles. ad 1301, num. 5 und 7 f.

[3]) Am 27 Weinm. 1303.

[4]) Urk. im Lateran 1 Winterm. 1303: Ibid. 1303, num. 47, 48; dazu num. 45, 46. Vergl. Villani VIII, 66; Fleury XIX, 70.

[5]) praesentandi personas idoneas eidem episcopo ad decanatum, archidiaconatum et cantoriam, et conferendi vice apostolica medietatem praebendarum eiusdem ecclesiae, cum vacauerint, — — concedimus de potestatis plenitudine facultatem. Urk. im Lateran 16 Winterm. 1303: Raynald. 1303, num. 55.

Friderich von Trinacrien, leisteten durch Boten, dieser für das Eiland Sicilien[1]), jener für Sardinien und Corsica[2]), den Eid der Huldigung. Bei dieser friedlichen Gestaltung der Lage bemühte sich auch Papst Benedictus, die vielfache Aufregung in Italien, namentlich in Tuscien, wieder zur Ruhe zu bringen. Mit dieser Absicht ernannte er den neuen Cardinalbischof Nicolaus von Ostia zum Friedenserhalter in den zum römischen Reiche gehörenden Theilen von Tuscien, in Romandiola, der Mark Treviso und der Umgegend, und übertrug ihm zugleich über dieselben Landschaften mit Aquileia und Venedig die Vollgewalt eines apostolischen Legaten[3]). Diesen, gebürtig von Prato in Toscana, Predigermönch und seines Ordens obersten Anwalt in Rom, hatte Papst Bonifacius zum Bischofe von Spoleto[4]) sowie zu seinem Statthalter in der Hauptstadt gesetzt, und ihm Sendungen an die Könige von Frankreich und England anvertraut; Benedictus erhob ihn zur Cardinalswürde[5]). Nicolaus stammte aus wibelingischem Hause, besaß viel Schriftgelehrsamkeit und großen natürlichen Verstand, war gewandt in Geschäften und von schnellem Entschlusse[6]). Allein seinem Auftreten und Walten[7]) in dem neuerdings entzweiten[8]) Florenz, wo er zuerst die alte Volksgemeinde wiederherstellte, dann aber durch Zurückberufung von zwölf der angesehensten Weißen oder Wibelingen an ihre Aemter die Eifersucht der Welfen oder Schwarzen gegen sich erweckte, folgte in der Stadt und bei ihren Nachbaren eine Reihe unglücklicher[9]) oder die Unruhen vermehrender Ereignisse, auf welche die Erbitterung unter den Florentinern gesteigert, der Papst zur Entrüstung gegen sie durch den Legaten gereizt wurde[10]),

[1]) Urk. (ego Conradus Auriae, Friderichs procurator et nuntius) im Lateran 8 Christm. 1303: Ibid. num. 50—53.

[2]) Vitalis de Villanova miles et Guillelmus de Lateria (Ceria) civis Barcinonensis, procuratores, nuntii ac ambasciatores — —; zu Perugia am 5 Brachm. 1304: Ibid. 1304, num. 16.

[3]) Zwei Urk. im Lateran 31 Jänner 1304: Ibid. num. 1, 2.

[4]) Am 1 Heum. 1299.

[5]) Am 18 Christm. 1303.

[6]) Villani ibid. 69; Fleury ibid. 73.

[7]) Vom 10 März — 4 Brachm. 1304: Fleury; für erstern Monat hat Villani Mai.

[8]) Villani ibid. 68.

[9]) Am 1 Mai 1304, Schauspiel der Hölle und Sturz in den Arno; am 10 Brachm., großer Brand: Ibid. 70, 71.

[10]) Urk. Perugia 22 Mai 1304: Fleury ibid. 76.

und Nicolaus selbst dessen Namen gebrauchte, um die Macht der Wibelingen aus Toscana und Romagna gegen Florenz aufzubieten; doch das wohlberechnete Unternehmen mißlang[1]), und das Ansehen der Welfen erhielt ein entschiedenes Uebergewicht[2]).

Mittlerweile fand auch die, durch den Tod Bonifacius des Achten mehr unterbrochene als gelöf'te, Angelegenheit des Königs von Frankreich ihre erste Erledigung[3]). An Papst Benedictus sendete Philipp zur Beglückwünschung und um sich, sein Reich und die Kirche Frankreichs dem apostolischen Stuhle zu empfehlen, ein sehr ergebenes Schreiben, worin er jedoch zugleich gegen Bonifacius eine entehrende Sprache führte. Unter den drei Ueberbringern befand sich auch der Ritter Wilhelm von Plessis; ein vierter ward der Botschaft beigegeben, der Ritter Wilhelm von Nogaret. Sie sollten die Anstände heben, welche zwischen Philipp und Bonifacius gewaltet hatten, und von dem neuen Papste die Lossprechung des Königs von allen Kirchenstrafen annehmen[4]). Benedictus hob ohne weiteres den Bann auf[5]), gab den Lehrern der Theologie und des Rechts die entzogene Gewalt zurück[6]), und verzichtete auf die Vorbehalte an den Dom- und Stiftskirchen[7]). Durch fernere Erlasse nahm der Papst alle von Bonifacius ausgegangenen Erklärungen wider König Philipp und dessen Reich zurück, verzieh den Prälaten daß sie nicht zu Rom erschienen waren, und sprach Geistliche und Weltliche Frankreichs, welche den Zugang zum apostolischen Stuhle verhindert und an der Gefangennehmung seines Vorfahren Bonifacius oder päpstlicher Boten Antheil gehabt haben mochten, von allen durch Spruch oder Kirchensatzung verschuldeten Bannungen gänzlich frei, mit einziger Ausnahme Wilhelms von Nogaret, dessen Lossprechung Benedictus

---

[1]) Am 20 Heum. 1304 (il dì di santa Margherita addì venti di luglio): Villani, der hinzusetzt: avemo fatta si stesa memoria, perchè a ciò fummo presenti, e per lo grande rischio e pericolo, di che Iddio ci liberò per sua pietà, e perchè i nostri descendenti ne prendano esempio e guardia.

[2]) Ibid. 69 und 72; Raynald. 1304, num. 3—6.

[3]) Das Endliche unter Clemens dem Fünften s. in dieser Geschichte IV, 1, 14 f.

[4]) Zwei Urk. 14 und 21 Hornung 1304: Fleury ibid. 77; vergl. Raynald. 1304, num. 9.

[5])[6])[7]) Drei Urk. Rom 2 und Viterbo 18 und 19 April 1304: Fleury ibid. 78.

sich und dem Stuhle vorbehielt[1]). Seines Vorgängers Verbot der Besteuerung der Geistlichen milderte er so, daß er die, welche der Gewalt wichen, von der Strafe befreite, übrigens erinnerte, daß durch Conciliumsbeschlüsse die Zweifel über den Fall der Nothwendigkeit an den Papst gewiesen seien[2]); zugleich gestattete er dem Könige Philipp, zu Führung des Krieges in Flandern den Zehenten aller Kircheneinkünfte seines Reiches auf zwei Jahre[3]).

Wenige Wochen nachdem Benedictus war erwählt worden, erschienen vor ihm Jacob und Peter Colonna, und baten fußfällig um die Gnade des apostolischen Stuhles; der Papst nahm sie wieder auf, noch jedoch ohne sie in ihre vorigen Würden wiedereinzusetzen[4]). Hinwieder gab er Befehl zu Wiederaufsuchung und Herbeischaffung des Kirchenschatzes und anderer Güter, welche bei der zu Anagni an Papst Bonifacius verübten Gewaltthat waren geplündert worden[5]). Benedictus hatte, noch als Cardinalbischof Nicolaus von Ostia, mit eigenen Augen angesehen, wie Wilhelm von Nogaret, zehen Bürger von Anagni, und mit Sciarra Colonna drei campanische Herren, an der Spitze bewaffneter Haufen, den frevelhaften Ueberfall ausführten; dadurch waren diese namentlich bezeichneten Fünfzehen, sowie die übrigen Theilnehmer und Rathgeber, in den durch Kirchensatzung ausgesprochenen Bann gefallen. Nachdem der Papst lange verschoben hatte das an seinem Vorfahrer begangene Verbrechen zu bestrafen, lud er die Schuldigen jetzt, um ihnen seinen Willen und Befehl kund zu geben, auf das Fest der Apostelfürsten vor den apostolischen Stuhl[6]). Zu weitern Schritten, und zu einer endlichen Sühne[7]), kam es unter dieses Papstes kurzer Verwaltung nicht.

Benedictus war bei der Uebernahme seiner Würde in die, von Bonifacius dem Achten auf ihn gebrachten, Verhältnisse zu König

---

[1]) Urk. Perugia 13 Mai 1304: Ibidem; Raynald. 1304, num. 9, 10; Rousset I, 2, 25, a.

[2]) Urk. Perugia 12 Mai 1304: Raynald. ibid. num. 12.

[3]) Ibid. num. 11.

[4]) Urk. (im Lateran) 23 Christm. 1303: Ibid. 1304, num. 13, nur im Auszuge.

[5]) Urk. im Lateran 7 Christm. 1303: Ibid. 1303, num. 57.

[6]) Auf den 29 Brachmonat. Urk. Perugia 7 Brachm. 1304: Ibid. 1304, num. 13—15.

[7]) Vergl. diese Geschichte IV, 1, 15 zu Anm. 4.

Albrecht getreten. Seinen Hofcanzler, den Propst Johannes von Zürich, ermächtigte er, solange derselbe dem römischen Könige diene und auf fünf Jahre, wofern er an einer Kirche sitze, an welcher er bepfründet sei, die Einkünfte und Ertragnisse aller seiner Pfründen mit Ausnahme der täglichen Austheilungen vollständig zu beziehen[1]). Dem Könige selbst und seiner Gemahlin Elisabeth gestattete der Papst, wofern nicht sie, ihre Hausgenossen und ihr Geleite Anlaß gegeben zu einem Verbote des feierlichen Gottesdienstes oder namentlich davon betroffen seien, stillen Gottesdienst halten zu lassen bei geschlossenen Thüren, ohne Läuten der Glocken, und so daß Gebannte sowie die, welche unter dem Verbote liegen, ausgeschlossen werden[2]). Albrechts Schwestersohn Rudolf Herzog von Sachsen hatte sich verlobt mit Juta, Tochter des verstorbenen Markgrafen Otto des Langen von Brandenburg; auf die gemeinsame Bitte der Verlobten, die unter sich auf vierter Stufe blutsverwandt waren, ertheilte Papst Benedictus, zu Beschwichtigung allfällig waltender Zwistigkeiten zwischen dem Herzog und Juta's Bruder dem Markgrafen Herman, die Bewilligung die gewünschte Ehe einzugehen[3]). Weiter waren Gerhard Sohn des gleichnamigen Grafen von Catzenelnbogen und Margarita Tochter des Grafen Eberhard von der Mark gegangen; sie schlossen, obwohl auf derselben Stufe blutsverwandt, ohne kirchliche Ermächtigung ihre Ehe durch die That, so daß man Margarita bereits schwanger glaubte. Für sie, zu Verhütung von Aergerniß und wegen der Ruhe seines Reiches, zu dessen edlern und mächtigern Gliedern ihrer Gegend die beiden gehörten, legte König Albrecht Fürbitte ein; worauf Benedictus dem Erzbischofe von Mainz Auftrag und Vollmacht ertheilte, nach dem Wahrbefunde der Umstände ihre Verbindung, jedoch unter heilsamer Buße und gegen Untersagung des ehelichen Umganges auf bestimmte Zeit, als gültig und rechtmäßig zu erklären[4]).

Im vierten Monate nach diesen Vergünstigungen und Entsprechungen machte Papst Benedictus, sich berufend auf erhaltene

---

[1]) Erste Urk. im Lateran 16 Winterm. 1303: s. in dieser Geschichte III, 1, Vat. Arch. Beilage 44, a.

[2]) Zweite Urk. im Lateran 16 Winterm. 1303: s. das. Beilage 44, b.

[3]) Dritte Urk. im Lateran 16 Winterm. 1303: s. das. Beilage 44, c.

[4]) Vierte Urk. im Lateran 16 Winterm. 1303: s. das. Beilage 44, d.

Kunde[1]), dem römischen Könige ernstliche Vorwürfe: Er habe den Erzbischof Gerhard und die Kirche von Mainz schimpflich unterdrückt; aus Furcht vor ihm sei der Erzbischof, zu seinem und des Hochstifts ungemeinem Nachtheile, verderbliche Verträge[2]) mit ihm einzugehen gezwungen worden; unter dem Vorwande dieser Verträge habe der König Schlösser und Vesten, Einkünfte und Freiheiten, Rechte und Gerichtsbarkeiten sowie anderes an die Kirche Mainz gehörendes Gut weggenommen, besetzt, und willkürlich und unbillig vorenthalten. Obwohl nun sein Vorfahrer Papst Bonifacius der Achte den König bat, und zu ungesäumter Wiedererstattung des von ihm in Besitz Genommenen ermahnte[3]), so habe Albrecht dennoch den Ermahnungen und Bitten kein Gehör gegeben. Dem römischen Könige, schloß Benedictus die Forderung der Zurückgabe wiederholend, geschehe Abbruch an Ehre und Heil, wenn er, der andere bei ihrem Rechte zu schirmen gehalten sei, die Rechte der Kirchen beeinträchtige[4]). Außerdem richtete sich des Papstes Aufmerksamkeit in zahlreichen Erlassen und Verfügungen nicht nur auf die manigfaltigen Verhältnisse der christlichen Welt[5]), sondern ihn beschäftigten insbesondere auch vielfach die Zustände in den teutschen Landen[6]); als er unerwartet, im noch

---

[1]) Dudum siquidem ad nostrum pervenit auditum, quod tu —. Aber von der Empörung des Mainzers und der drei andern Kurfürsten gegen den König hat Benedictus, scheint es, nichts vernommen; im Briefe ist es darüber still.

[2]) quasdam damnosas pactiones et ordinationes.

[3]) Die Worte ut bona stabilia — — — mansuete et curialiter sind aus Bonifacius' Schreiben vom 20 Mai 1303 wiederholt; also schon nach 9 Monaten! Ob aber auch Benedictus, wie vor ihm Bonifacius gethan, ein Entgegenkommen von den geistlichen Kurfürsten gegen den König verlangt habe, ist aus dem vorliegenden Briefe nicht zu ersehen.

[4]) Urk. im Lateran 11 März 1304: Raynald. 1304, num. 7.

[5]) Sie gehören meist und zunächst in die Kirchengeschichte.

[6]) Benedictus' Band in den Regesta Pontificum enthält auch die Briefe: 89 (Conradus de Lorche, clericus des Königs Albrecht; Pfründe in Mainz); 90 (Berchtold, Sohn des Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, war schon in minoribus; Bitte des Königs Albrecht); 204, 221 und 258 (Bartholomäus Bischof von Trient; der zweite Brief, an König Albrecht); 376 (Wulfing wird Bischof von Bamberg); 379 (der von Mainz soll Clarenthal weihen); 508 (die Prediger waren schon bei oder zu Zofingen, wurden aber von Propst und Capitel so belästigt, daß sie weichen mußten; der Bischof von Constanz erhält nun den Auftrag sie zurückzuführen und zu schützen, und nöthigenfalls den weltlichen Arm anzurufen.) — Vergl. den Schweizer. Geschichtforscher II, 398 ff.

nicht vollendeten neunten Monate seines ersten Jahres, zu Perugia erkrankte und schnell starb, man glaubte an vergifteten Feigen[1]).

Kaum waren die Cardinäle zur Wahl eines neuen Kirchenoberhauptes zusammengetreten, als sich unter ihnen eine entschiedene Spaltung offenbarte. Die einen, an deren Spitze Matthäus Rosso degli Orsini mit Franciscus Gaetani Neffen des Papstes Bonifacius stand, wollten im Sinne dieses letztern wählen; die andern, deren Häupter Neapoleo degli Orsini dal Monte und Nicolaus von Prato waren, wibelingisch gesinnt, verlangten Wiederherstellung der Colonna und einen dem Könige Philipp gewogenen Papst. Wiewohl durch die von Perugia streng im Verschlusse gehalten, verharrten die Cardinäle, ungefähr gleich in den Stimmen, mehrere Monate in ihrer Entzweiung. Endlich verfiel der Bischof von Ostia auf ein Mittel, und schlug dem Diacon Gaetani vor: es sollte der eine Theil drei überbirgische Prälaten bezeichnen, woraus dann die andern inner vierzig Tagen den Papst zu wählen hätten. Gaetani gieng darauf ein, und die seiner Meinung waren, nachdem ihnen der Vorschlag zugestanden worden, nannten drei Erzbischöfe, alle Gegner des Königs Philipp, und unter diesen als den zuverlässigsten den von Bordeaux. Bertrand del Got[2]) von Velandrau desselben Bisthums, durch edle Geburt und hohe Würden seiner Anverwandten angesehen, und von Bonifacius an ein Hochstift, dann zum Erzbischofe befördert, hatte im gascognischen Kriege durch Karln von Valois, Bruder des Königs, bedeutende Verluste erlitten. Allein seinen Haß gegen Philipp und die Erkenntlichkeit für den verstorbenen Papst hoffte der Cardinal von Prato durch des Erzbischofs eigenen Ehrgeiz zu besiegen.

Ermächtigt von seiner Partei schrieb Nicolaus an Philipp: Des Königs Sache mit der Kirche und die Wahl eines Papstes liege nunmehr gänzlich in seiner Hand, er habe nur seinen Feind in Bordeaux sich zum Freunde zu machen; und theilte ihm die zu Perugia gepflogenen Verhandlungen mit. König Philipp, hocherfreut, ließ ungesäumt den Erzbischof zu einer geheimen Zusammenkunft in einer abgelegenen Abtei entbieten, wo er bei freundlicher Unterredung zuerst den erlittenen Kriegsschaden gutzumachen gelobte, und dann ihm eröffnete: Es stehe in seiner Macht ihn zum Papste zu machen, und

[1]) Am 7 Heum. 1304: Raynald. num. 31 und 35; Villani VIII, 80.
[2]) Vergl. diese Geschichte III, 1, 169 Anm. 6.

gern werde er ihm diese Würde zuwenden, wenn er dankbar sein wolle. Bertrand, überrascht von der Aussicht seiner Erhebung, warf sich unter vielen Betheuerungen dem Könige zu Füssen. Dieser erklärte hierauf, was er von ihm verlange: Vollkommene Sühne und Wiedervereinigung mit der Kirche für sich und seine Anhänger, und Verzeihung für die Gefangennahme des Papstes Bonifacius; auf fünf Jahre alle Zehenten der kirchlichen Einkünfte in seinem Reiche, wegen des Kriegs in Flandern; daß er das Andenken des Papstes Bonifacius austilge und vernichte, dagegen Jacob und Peter Colonna in ihre Würde wieder einsetze und zugleich einige seiner Freunde zu Cardinälen erhebe; eine fernere Gnade behalte er sich vor, seiner Zeit von ihm zu begehren. Unbedenklich sagte der Erzbischof zu, gab darauf Eid und Bürgschaft, und empfieng dagegen des Königs Schwur für seine Erwählung; hierauf schieden sie, vollkommen geeinigt.

In eilf Tagen war die Botschaft der Cardinäle von Perugia nach Paris gefördert worden; fünfunddreißig reichten hin, mit dem Erzbischof Bertrand zusammenzukommen und die Antwort des Königs Philipp an Nicolaus von Prato zurückzubringen. Alsobald ließ sein Anhang die Partei des Papstes Bonifacius wissen, sie seien zur Wahl bereit; worauf beide Theile sich vereinigten und am Abende vor dem Pfingstfeste[1], nachdem sie zwei Tage minder als neun Monate die Kirche ohne Haupt gelassen hatten, den Erzbischof von Bordeaux auf den apostolischen Stuhl beriefen[2]. Vor der Wahl waren vier Cardinäle aus dem Verschlusse getreten: von den übrigen fünfzehen stimmten zehen sogleich für Bertrand, welchen dann die fünf andern beitraten; in ihrer aller Auftrage ernannte ihn hierauf der Diacon Franciscus Gaetani zum Papste. Mit ihnen unterzeichneten das Wahlschreiben noch zwei der Ausgetretenen[3]. Zugleich luden die Cardinäle, wie einst Clemens der Vierte aus der Botschaft in England und Gregorius der Zehente von der Pilgerfahrt in Syrien dem Rufe gefolgt seien, den Neuerwählten nach Italien[4].

[1]) Am 5 Brachm. 1305.

[2]) Villani ibid. 80; Raynald. 1305, num. 1 — 5; Fleury XIX, 92—95 und 97.

[3]) Urk. Perugia 5 Brachm. 1305: Raynald. ibid. num. 6.

[4]) Urk. Perugia 8 Brachm. 1305: Ibid. num. 7; dieses letztere Schreiben, jedoch ohne Datum, hat auch Doenniges Acta Henrici II, 229.

Allein Bertrand, nachdem er auf die erste Kunde von seiner Erhebung den Wahlbeschluß selbst empfangen und des folgenden Tages öffentlich in seiner Domkirche den Namen Clemens der Fünfte angenommen hatte[1]), beschied vielmehr die Cardinäle zur feierlichen Krönung nach Lyon. Dieser unerwartete Befehl störte bei vielen die Freude, der sie sich nach der Wahl geruhig überlassen hatten, und enttäuscht gestand Matthäus Rosso degli Orsini dem Cardinal von Prato das Gelingen seiner List zu, mit dem bekümmerten Worte: ihm ahne, spät werde von den Gasconiern die Kirche nach Italien zurückkehren[2]). Indessen verließ der erwählte Papst Bordeaux, kam durch Agen und Toulouse nach Montpellier, wo ihm König Jacob von Aragonien die Huldigung für Sardinien und Corsica leistete[3]), und gelangte hierauf über Nismes und Bagnols nach Lyon. Daselbst empfieng er, als auch die Cardinäle eingetroffen waren, umgeben von vielen Fürsten und Herren und einer zahllosen Volksmenge, am Sonntage nach S. Martins Feste Weihe und Krönung[4]). Als er nach der Feierlichkeit in vollem Schmucke zu seiner Wohnung zurückritt, wobei zuerst König Philipp[5]), dann dessen Brüder Karl und Ludwig und der Herzog Johannes von Bretagne die Zügel führten, stürzte unter der Last der Zuschauenden ein altes Gemäuer so plötzlich, daß der vorüberziehende Papst vom Rosse und die Krone ihm vom Haupte geworfen, der Graf von Valois schwer verletzt, und mit vielen andern der Herzog von Bretagne erschlagen wurde[6]). Auf diese Weise und unter solchen Anzeichen trat Papst Clemens der Fünfte an die Leitung der Kirche.

Indem Clemens gegen König Philipp von Frankreich den gegebenen Zusagen zu genügen begann[7]), wendete er sich in einer an-

---

[1]) Am 21 und 22 Heum. 1305: Fleury ibid. 98; vergl. Raynald. ibid. num. 5.

[2]) Villani ibid. 81.

[3]) Am 17 Weinmonat; des Königs Brief ist aus Perpignan vom 29 Weinm. 1305: Raynald. num. 9, 10. Auch König Friderich von Trinacrien sendete Boten aus Messina 17 Weinm. 1305: Ibid. num. 10.

[4]) Am 14 Winterm. 1305: Ibid. num. 13; Fleury ibid. 98.

[5]) In seinem Gefolge bei der Krönung befand sich auch Graf Heinrich von Lucelnburg: s. diese Geschichte IV, 1, 20 Anm. 1.

[6]) Raynald. ibidem; Fleury 99.

[7]) S. in dieser Geschichte IV, 1, 14 ff. die Belege aus den Jahren 1305, 1306 und 1307.

dern Angelegenheit noch aus Lyon an den römischen König Albrecht und seine Fürsten. Seiner jugendlichen Gemahlin Elisabeth hatte König Rudolf, mit den Willebriefen der Kurfürsten, zwanzigtausend Mark Silbers an Schloß und Land oder an jährlichen Ertragnissen zweitausend Mark als Heuratsgut, sowie als Morgengabe dreitausend Mark Silbers zugesichert. Die Briefe wurden ausgestellt, aber die Anweisungen waren, als Rudolf starb, noch nicht erfolgt; zu Abtragung dieser Reichsschuld hatte dann an König Adolf als Nachfolger sich Papst Bonifacius der Achte mit Mahnung und Bitte gewendet[1]), ohne Wirkung. Papst Clemens, über diese Angelegenheit in Kenntniß gesetzt, hielt es für angemessen der Würde Albrechts als Erben und Nachfolgers seines Vaters, sowie als dessen Pflicht seine Stiefmutter zu ehren und ihr behülflich zu sein, und schrieb für die königliche Witwe in diesem Sinne, wie an die sieben Wahlfürsten um Förderung der Sache, so um Erfüllung der Zusagen an König Albrecht selbst[2]). Inzwischen trat Königin Elisabeth an Robert, den Sohn ihres Bruders des Herzogs Robert von Burgund, ihre Rechte an Gut und Ertragniß, das sie hatte oder haben sollte, als freie Gabe zur Hälfte ab, und behielt sich den Besitz der Briefe zu Wahrung der andern Hälfte vor[3]).

Während diese Dinge zunächst noch in Lyon begonnen oder doch angeregt wurden, befand sich Italien in fortwährender Bewegung unter den Parteiungen der Wibelingen und Welfen. Kleinere Bündnisse einzelner Städte, welche noch unter Bonifacius dem Achten zusammentraten[4]) oder während der Stuhlerledigung nach Benedictus des Eilften Tode[5]), wurden bei der Abwesenheit des Papstes Clemens zu größern Verbindungen, die entweder zu gemeinsamer An-

---

[1]) Diesen, von Clemens angerufenen, Brief kenne ich nicht.

[2]) Drei Urk. Lyon 5 Christm. 1305: s. diese Geschichte III, 1, Vat. Arch. Beilage 45, a, b und c.

[3]) S. in dieser Geschichte II, 2, 372 Anm. 5 der Königin Witwe (französische) Urk. 11 Hornung 1306. Vergl. diese Gesch. III, 1, 152.

[4]) Urk. Piacenza (mit Verona und Mantua; gegen die der Lombardei und der Mark Treviso) 7 Herbstm. 1302: Rousset Supplément I, 2, 15, a.

[5]) Urk. Brescia (mit Verona und Mantua; zu Ehren der römischen Kirche und des künftigen Papstes, necnon ad honorem sacri imperii et serenissimi domini Alberti Romanorum regis s. aug.) 21 Mai 1305: Ibid. 30, b.

ſtrengung gegen einen benachbarten Mächtigen ſich vereinigten[1]), oder als Bund der Söhne der Kirche die wibelingiſchgeſinnten Städte zum Schutze ihrer Herren und der Gemeinden gegen welfiſche Unternehmungen umfaßte[2]). Kaum war dabei die Rede von Reich und König[3]). An der Spitze der Welfen ſtanden die von Florenz und Lucca, welch erſtere den Herzog Robert von Calabrien, Sohn des Königs Karl von Sicilien, zu ihrem Feldhauptman berufen hatten[4]): obwohl dieſer zurücktrat, ſobald Papſt Clemens, angegangen von den Weißen und Wibelingen, zu Niederlegung der Waffen aufforderte, gehorchten doch die beiden Städte keineswegs[5]); und die von Florenz verweigerten dem Cardinal Neapoleo degli Orſini dal Monte, welchen Clemens als Legaten und Friedenserhalter in Toſcana und ganz Italien geſendet, nicht nur bei ſich die Aufnahme, und vereitelten deſſen Wirkſamkeit in Bologna[6]), ſondern ordneten die Verfaſſung neu, und nannten ſich das gute welfiſche Volk[7]). Gegen das Umſichgreifen dieſer Stadt vereinigte der Cardinallegat in Arezzo alle Anhänger der Kirche und die aus Florenz Verwieſenen; aber ſowohl der beabſichtigte Kriegszug als die darauf gepflogenen Unterhandlungen mißlangen ihm, worauf er Toſcana verließ und an den päpſtlichen Hof zurückkehrte[8]). Dagegen erlitten die Welfen der Romagna großen Verluſt durch den Bund der Wibelingen[9]).

Die unruhige Bewegung griff auch über das Gebirge, und ſtörte den gegenſeitigen Verkehr. Graf Rudolf von Werdenberg Herr zu Sargans, deſſen Grafſchaftsrecht an die Straße von Cur-

---

[1]) Urk. Mantua (mit dem Markgrafen Franz von Eſte, und Bologna, Parma und Verona, gegen den Markgrafen Azo von Eſte; wegen Ferrara's) 11 und 15 Jänner 1306, und 14 März und 10 April 1307: Ibid. 42, b und 48, b.

[2]) cum Blanchis forinsecis de Florentia et eorum parte. Urk. Bologna (mit Parma, Modena, Reggio, Verona, Breſcia und Mantua; namentlich zu Ehren Clemens des Fünften und der römiſchen Kirche, dagegen von König und Reich geſchieht keine Erwähnung) 11 Hornung 1306: Ibid. 46, a.

[3]) S. die Anm. 5 auf Seite 198.

[4]) Im April 1305.

[5]) Villani VIII, 82.

[6]) Im Mai 1306: Ibid. 85.

[7]) Im Chriſtm. 1306: Ibid. 87.

[8]) Ibid. 89.

[9]) Im Auguſtm. 1307: Ibid. 93.

walen reichte[1]), übte Gewalt an Petern von Aspelt dem Bischofe von Basel[2]). Demselben und dem Grafen Wilhelm von Montfort wurde zur Last gelegt, mit vier Rittern und mehrern Knechten[3]) den Kirchenfürsten seiner Pferde, Gewänder, Bücher, silberner Gefässe und andern Gutes beraubt, und ihn selbst solange in gefänglicher Haft gehalten zu haben, bis er durch Verbürgung einer Geldsumme sich loskaufte und um die That Urfehde schwur[4]). Ueberhaupt wurde die Sicherheit der Reichsstraßen so sehr gefährdet daß, nebst andern, auch durch den Grafen Rudolf von Werdenberg an Kaufleuten Venedigs Raub verübt wurde[5]); diesem Beispiele folgten, als geschehe es in ihrer Noth im Dienste des Reichs, die verwandten Grafen Hugo von Montfort und Hugo von Bregenz[6]). König Albrecht, wie er den Geplünderten Recht zu verschaffen gelobte durch Wegnahme des Raubes, wo er sich finde, und Vergütung des Schadens, und sich daher an Rath und Bürger von Constanz sowie an sämmtliche Vögte und Amtleute im Constanzer Bisthume wendete, forderte hinwieder von Venedigs Herzog Peter Gradonigo, daß die Bürger der Stadt die längst gegen alle teutschen Kaufleute unbillig eingeführten Zölle, Steuern und Abgaben wieder aufheben[7]).

Wider König Philipp hatte Papst Bonifacius, als Folge seiner Anerkennung des römischen Königs, durch schnellen Tod gehindert, an Albrecht keinerlei Begehren gestellt; auch dieser selbst, unter Benedictus dem Eilften und zunächst nach dessen Tode, enthielt sich

---

[1]) Vergl. den österreich. Urbar Ausgabe v. Pfeiffer S. 139.

[2]) Venerabilem episcopum Basiliensem cepit comes Montisfortis, causam rationabilem non habens: Annal. Colmar. 36, 31 ad ann. 1304; vergl. Albert. Argentin. 113, 30. Einen Grund gibt die Reimchronik 750.

[3]) Es sind: Hermannus de Ramungen, Ulricus de Bach, Otto de Suntheyn et Bertoldus de Lapide, milites; Ucze de Stoccingen et Ulmerus, armigeri, et quidam alii laici. Ueber die Namen Ramungen und Stotzingen vergl. die Urk. 25 April 1304, 21 März 1319 und 20 Hornung 1322: Reg. Boica V, 64 und 402, und VI, 57.

[4]) Urk. (des Papsts Clemens) Velandrau (apud Vignaldraldum) 25 Christm. 1306: Würdtwein Diplomatar. Maguntin. II, 5.

[5]) Die beiden Urk. der Anm. 7; die teutschen Namen des zweiten Briefes sind bis zur Unkenntlichkeit verwälscht.

[6]) Urk. (Hugo comes de Monteforti et Hugo comes de Bongacia, doch wohl de Bregancia) apud s. Petrum 9 Mai 1308: Beilage 14.

[7]) Urk. Zürich 29 März und Speier 5 Mai 1307: Beilage 9 und 11.

aller Schritte. Es wurden jedoch, wenn auch keine Feindseligkeit eintrat, die frühern Bande der Freundschaft gelockert. Von Thomas dem Bischofe zu Verdun gewann Philipp die Zusage, daß derselbe, dessen Untergebene und Land in ihren Marken dem Könige, seinen Untergebenen und Landen Schutz und Schranke sein sollen wider jederman, mit Ausnahme des Papstes und des teutschen Königs; indem Philipp dem Bischofe den Gegenschirm zusicherte, übernahm es Thomas, wofern der teutsche König Frankreich Schaden bringen wolle, ihn auf alle Weise soweit es seine Lehenstreue gestatte davon abzuhalten, und selber Frankreich den wenigst möglichen Schaden zu thun[1]). Auch Heinrich von Virneburg, der auf dem Erzstuhle von Cöln Wigbolden folgte[2]), gelobte zu Lyon Treue dem Könige Philipp und seinen Erben und Hülfe wider jederman, mit Ausnahme des römischen Kaisers und der Cölner Kirche[3]). Gegenüber dieser Doppelstellung zweier Reichsfürsten war es nicht zu viel, wenn König Albrecht verlangte: daß der Zehente der kirchlichen Pfründen aus Bisthümern des römischen Reichs, worunter sich auch Verdun befand, und welchen frühere Päpste Frankreich zugestanden[4]), nicht ferner bezogen werde; daß die Eingriffe in das Reich Arelat aufhören, und die Juden, die keines Fürsten Eigen seien, der Kammer des römischen Reichs nicht vorenthalten werden sollen[5]). König Philipp sandte geheimen Befehl durch sein ganzes Land, sich aller Juden an einem Tage zu bemächtigen[6]); hierauf, nachdem er ihnen Geld und Gut abgenommen, und nur soviel gelassen hatte, was

---

[1]) Urk. (des Königs Philipp) Paris 6 Hornung 1305 (für 1304): Böhmer Reichssachen 262.

[2]) Wigbold von Holte stirbt am 26 März 1304, und im Mai desselben Jahres wird Heinrich von Virneburg erwählt: Mooyer Verzeichnisse der d. Bischöfe S. 29. Daß jedoch die Wahl Heinrichs keine einträchtige war, s. unten die Urk. 13 Augustm. 1306.

[3]) Urk. (des Erzbischofs Heinrich) Lyon (ohne näheres Datum von Tag und Monat) 1306: Böhmer Reichssachen 264. Holte der Erzbischof aus der Hand des Papstes das Pallium ab? dann geschah es wohl zu Lyon im letzten Monate 1305 oder in den ersten zwei 1306.

[4]) S. diese Geschichte I, 873 ff.

[5]) Reimchronik 779 zum Jahre 1306, nach welcher Albrecht an Philipp die dreifache Forderung gestellt hat.

[6]) Am 22 Heum. 1306: Fleury XIX, 110 f.

sie als Zehrung auf dem Leibe trugen, wies er sie in Monatsfrist über Frankreichs Gränzen des römischen Königs Kammer zu[1]).

In Arelat wurde Humbert der Delfin von Vienne, Graf von Albon und Herr de la Tour, von dem Bischofe zu Gap und dem Erzbischofe zu Arles um Schlösser vor dem geistlichen Gerichte belangt; er aber, den weder Bisthum noch Provinz berühre, erklärte nur Rede zu stehen vor dem römischen Könige Albrecht als Lehensherrn, oder seinem Hofgerichte oder auch, wofern das Kaiserthum wie einige behaupten erledigt sei, vor dem apostolischen Stuhle[2]). Demselben Grafen seinem Getreuen bestätigte Albrecht die, ihm von König Rudolf ertheilten, Rechte, Freiheiten und Gnaden, mögen sie sein Amt als Seneschals des Reiches Arelat oder anderes betreffen[3]); ebenso, als Humbert die Herrschaft des Delfinats der Herrschaft la Tour zufügte und damit vereinigte, gewährte König Albrecht, in Betracht der Dienste seines Sohnes Johannes Grafen von Gap und aus Liebe zu dessen Gemahlin Beatrix[4]), auf die Dauer der Vereinigung, welche er bestätigte, der Herrschaft la Tour die bisherigen Rechte des Delfinats[5]). Dagegen war vom römischen Reiche keine Rede, weder als König Karl von Sicilien die Grafschaft Piemont den Grafschaften der Provinz und von Forcalquier einverleibte und damit vereinigte[6]), noch da Erzbischof und Capitel von Lyon mit König Philipp von Frankreich sich vertrugen[7]). In Hochburgund erhielt das Erzstift Bisanz einen Freiheitsbrief von König Albrecht[8]);

---

[1]) Reimchronik 780 f.; Fleury ibidem, wornach die Ausweisung im Augustm. und Herbstm. vollzogen wurde.

[2]) coram serenissimo principe domino Alberto d. gr. Romanorum rege s. aug. utpote domino ipsius feudi, vel saltem coram paribus curiae, ac forte coram apostolica sede, si secundum estimationem quorumdam imperium vacare dicatur, licet idem dominus Albertus rex Romanorum existat. Urk. apud Valriacum 30 Herbstm. 1304: Histoire de Dauphiné II, 121. Damit vergl. die Urk. Avignon 16 Heum. 1309: Ibid. 122.

[3]) Urk. Schafhausen 29 Mai 1305: Ibid. 123, b. S. noch diese Geschichte II, 2, 458 und 462.

[4]) Sie heißt neptis des Königs, ihr Gewahl sein affinis.

[5]) Urk. Schafhausen 31 Mai 1305: Ibidem. Vergl. Böhmer Reg. Albr. 633 (im 1 Ehe.).

[6]) Urk. Neapel 14 Hornung 1306: Leibnitz Cod. iur. gent. I, 45.

[7]) Urk. 29 Jänner 1306 und 7 Winterm. 1307: Ibid. 45—50.

[8]) Urk. Eusisheim 8 April 1307: Notizenblatt d. Wiener Akad. Jahrg. 1851, S. 90 f.; von dem Inhalte selbst ist nichts bekannt.

an ihn gab eine Burg der Edle Johannes von Chalons Herr zu Arlay auf[1]). In der Stadt Bisanz, deren Freiheiten Albrecht bestätigte, ließ er durch Hern Diebold von Hasenburg die Reichshuldigung einnehmen[2]), und ermahnte sie zu mannhaftem Widerstande gegen ihre Gegner, bis er Mittel und Wege gefunden habe, ihr nach Nothdurf in Bälde beizuspringen[3]).

An den Flamändern, die während der Gefangenschaft des Grafen Wido sein Sohn Philipp mit Wilhelm von Jülich befehligte[4]), hatte der König von Frankreich, sobald ein kurzer Waffenstillstand ausgelaufen[5]), für die bei Cortryk erlittenen Verluste Rache zu nehmen gesucht; er rückte mit einem Heere in Flandern ein. Eben hatten ihnen nach mehrern errungenen Vortheilen die von Holland eine Niederlage in Seeland beigebracht[6]), als König Philipp zwischen Ryssel und Douai sie bei Mons en Puelle angriff und, obwohl dieselben anfänglich im entschiedenen Vortheile waren, ihnen doch den endlichen Sieg entwand[7]); mit vielen fiel in der Schlacht auch Wilhelm von Jülich. Ungeachtet dieser doppelten Niederlage war der Muth des Flamänder Volkes so wenig gebrochen, daß sie, bevor der König seinen Sieg verfolgen konnte, drohender als je ihm gegenüber standen; dieses und die Vermittlung des Herzogs von Brabant und des Grafen von Savoien bewirkte, daß die wieder aufgenommenen Unterhandlungen zu einem Frieden führten[8]). Der mehr

[1]) Urk. Frankfurt 4 Brachm. 1307: Schöpflin Als. dipl. II, 84.

[2]) Urk. Speier 7 Mai 1307: Chifflet Vesontio I, 238; nur kurzer Auszug.

[3]) Urk. in castris apud Saltzach (Salza, Langensalza) 30 Heum. 1307: Ibid. 237, wo auf Zerwürfnisse inter Johannem de Cabilone, Galtherum de Monte Belicardo ac civitatem Bisontinam in diesem Jahre hingewiesen wird.

[4]) Philipp kehrte aus Italien im Mai 1303 zurück: Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgesch. I, Berichtig. u. Zusätze S. 29. Er urkundet zu Brügge am 25 Weinm. 1303, a Male am 20 März, und wiederum für Brügge am 8 Winterm. 1304: Das. II, 1, 118, 119 und 127, und II, 2, 31.

[5]) Am 24 Brachm. 1304: Das. I, 210, und Ber. u. Zus. S. 29.

[6]) Am 11 Augustm. 1304 in der Oster-Schelde bei Zierikzee: Böhmer Reichssachen 260.

[7]) Am 18 Augustm. 1304 apud montem Javellensem: Das. 261; Warnkönig Ber. u. Zus. 29 gibt den 28 Augustm.; all' uscita di settembre 1304 hat Villani VIII, 78, der hinzusetzt: E io scrittore posso ciò per veduta testimoniare, che pochi dì appresso fui in sul campo, ove fu la battaglia, e viddi tutti i corpi morti e ancora interi.

[8]) Am 16 Jänner 1305 jenes, der Friede zu Athis im Brachm.: Warnkönig das. 29.

als achtzigjährige Graf Wido, nachdem er, um sein während des Waffenstillstandes gegebenes Wort zu lösen, sich selbst wieder zur Haft gestellt hatte, starb in derselben [1]; Robert der älteste Sohn, an den die Grafschaft fiel, und wer mit ihm gefangen war, kehrten heim [2]: Papst Clemens bestätigte den Frieden [3]. König Albrecht seinerseits, noch bevor Robert gehuldigt, gestattete dem Grafen die Ausübung der mit dem Empfange der Reichslehen verbundenen weltlichen Gerichtsbarkeit auf die nächsten acht Monate [4], und verlängerte ihm noch vor Ablauf der zugestandenen Frist die Verwaltung derselben um weitere drei Monate [5].

In dem Widerstreite ihrer gegenseitigen Lehenverhältnisse hatten sich die von Holland durch den Seesieg der Abhängigkeit von Flandern erwehrt; es geschah dieses noch in den letzten Tagen des alten Grafen Johannes von Hennegau, der dem Könige Albrecht Hollands Heimfall an das Reich bestritten, und das Land als Erbe angesprochen und in Besitz genommen hatte. Nach seinem Tode [6] nannte sich sein Sohn Wilhelm Graf von Hennegau, Holland und Seeland und Herr von Friesland, ohne hierum dem römischen Könige zu huldigen [7]. Von Wilhelm trug hennegauische Lehen Graf Heinrich von Lucelnburg und Walram sein Bruder [8]; Flandern, Hennegau und Lucelnburg, durch Töchter aus dem letztern Hause unter sich in naher Verwandtschaft, zählten zugleich zu den Großen der französischen Krone [9]. Mit andern Edeln erkannten sie den römischen

---

[1]) Im März 1305: Daselbst; Lichnowsky Gesch. II, 349 gibt den 7 März.

[2]) Zum Ganzen vergl. Villani VIII, 76—79.

[3]) Urk. Poitiers 2 Brachm. 1307: Fleury XIX, 116.

[4]) Bis 29 März (Ostern) 1307. Urk. Frankfurt 26 Heum. 1306: Warnkönig das. I, Diplom. Anhang S. 100.

[5]) Bis 24 Brachm. (S. Joh. Bapt.). Urk. Schaffhausen 12 März 1307: Das. 100.

[6]) Graf Johannes stirbt am 22 Augustm. 1304: Lichnowsky das. 350.

[7]) Belege hiefür kennen wir nicht; aber da Robert von Flandern noch im März 1307 seine Lehen nicht empfangen hatte, so ist dieses wohl auch bei Wilhelms Sonderstellung unbedenklich anzunehmen.

[8]) Urk. (Philippa Gräfin von Hennegau, Mutter Wilhelms) Valenciennes 19 April 1308: Rousset Supplément I, 2, 61, b.

[9]) S. zur Urk. Paris 10 April 1302 die Anm. 2 auf Seite 160.

König sowie den von Frankreich als ihre Herren [1]). Der Schwächung seines Einflusses durch diese Doppelstellung setzte König Albrecht ein Gegengewicht in der Verbindung mit Brabant und Lothringen. Klagen gegen Herzog Theobald von Lothringen, daß er als Vogt und Pfleger von Remiremont das Kloster bedränge, ließ der König durch Theobald von Hasenburg untersuchen [2]); bald aber, auf die Bitte des Herzogs selbst, erhob er die Aebtissin Clementia von Oseler in den Reichsfürstenstand, überschickte ihr die Reichslehenrechte durch den Grafen Theobald von Pfirt [3]), und empfahl sie dem Herzog und allen Reichsgetreuen zu nachdrücklichem Schutze gegen Bedränger und Widerspenstige [4]). Inzwischen hatte sich Herzog Friderich, Theobalds Sohn, mit Elisabeth Tochter des römischen Königs vermählt [5]), und der alte Herzog wies seiner Schwiegertochter die Widerlage ihres Widems an [6]).

Herzog Johannes von Brabant, dessen Schwestern Margarita und Maria mit den Grafen Heinrich von Lucelnburg und Amedeus von Savoien vermählt waren, verlobte zu Frankfurt durch Bevollmächtigte [7]) seinen Erstgebornen Johannes mit Catharina, Tochter des Königs Albrecht; Herzog Friderich von Oesterreich, ihr Bruder, übernahm es inner vier Jahren die Schwester dem Verlobten zuzuführen. Die Hochzeitgabe von sechzigtausend Pfund wird Herzog Johannes auf Güter in Brabant, die der König bezeichnen mag, zu einem Jahresertrage von sechstausend Pfund anweisen; die Bürgschaft übernehmen die Grafen Reinald von Geldern, Arnold von Looz und Johannes von Spanheim, sowie Reinald Herr von Falkenburg, und zudem setzt der Herzog seine Städte Brüssel, Löwen, Antwerpen und Herzogenbusch ein. Den Brautschatz von fünfzehentausend Mark setzt der König, mit Vorbehalt der Wiederlösung an

---

[1]) Vergl. die Urk. a Nivelle 11 Mai 1308: Reichscanzlei in Pisa, bei Ficker Sonderabdruck S. 60.

[2]) Urk. Schletstatt 8 Brachm. 1304: Böhmer Reg. Albr. 477.

[3])[4]) Urk. Ensisheim 10 und 12 April 1307: Daſ. 566, 567. Vergl. dazu diese Geschichte IV, 1, 39 Anm. 3.

[5]) Im Brachm. 1304: Lichnowsky Gesch. II, nach S. 376 (Stammtafel).

[6]) Urk. 25 April 1305: Daſ. III, Urkunden-Verzeichniß S. CCCXXII. Mitsiegler: König Albrecht.

[7]) Es sind: Gerhard von Jülich und Eberhard von der Mark, Grafen; Johannes von Knik, Gerhard von Dyst und Johannes von Hoesden, Herren.

das Reich, auf Burg und Stadt Kaiserswerd, welche von ihm dem Grafen Gerhard von Jülich um sechstausend Mark verpfändet waren und um soviel von dem Herzog Johannes gelediget werden sollen, zugleich auf die Stadt Duisburg; die Hut jener Burg bis zur Heurat wird dem Ritter Kraft von Greifenstein oder, nach dessen Tode, dem Grafen Eberhard von der Mark anvertraut. Ebenfalls fünfzehentausend Mark setzten beide Theile auf sich, wenn Catharina von Johannes nicht zur Ehe genommen oder ihm nicht gegeben würde[1]). König Albrecht, der für die Pfandschaften die Einwilligung der Fürsten versprach, gelobte zugleich, dem Herzog von Brabant auf dessen Lebenszeit in seinem Rechte gegen jederman mit aller Macht beizustehen[2]).

Dem zur Hut von Kaiserswerd bestimmten Edeln Kraft von Greifenstein gab der König mit Zugehör den Berg zurück, nach welchem er sich nannte, um auf demselben eine Burg zu bauen und hierum dem Reiche unbedingt zu dienen, und ermächtigte ihn zugleich, wenn er keine Söhne hinterlasse, sein Gut auf Töchter zu vererben[3]). Als Graf Dietrich von Cleve, der mit Margarita von Kiburg des Königs Anverwandten vermählt war, mit seinem Sohne Dietrich Margariten der Tochter des Grafen Reinald von Geldern vierhundert Mark Brabanter Pfenninge auf den Reichszoll zu Büderich anwies, gab Albrecht hierzu Willen und Siegel[4]); er bestätigte demselben von Geldern die Freiheitsbriefe, und erlaubte seinen Zoll zu verlegen[5]). Nicht lange überlebte jene Vergünstigung des Königs der alte Dietrich von Cleve[6]); ihm folgte zunächst in der Grafschaft sein Sohn Otto aus erster Ehe. In den Streitigkeiten zwischen diesem und dem Grafen Eberhard von der Mark und dessen Sohne Engelbrecht Herrn von Arberg, über welche die Grafen Gerhard von

---

[1]) Zwei Urk. Frankfurt 25 Heum. 1306: Lichnowsky II, S. CCCIII., die der Bevollmächtigten; die des Königs mit dem 26, bei Böhmer Reg. Albr. 546. Wegen Catharina's vergl. diese Geschichte IV, 1, 187 f.

[2]) Urk. Frankfurt 26 Heum. 1306: Böhmer das. 547.

[3]) Urk. Frankfurt 3 Heum. 1304: Das. 483.

[4]) Urk. Mainz 7 Mai 1305: Lacomblet Urkundenbuch III, 26.

[5]) Urk. Frankfurt 16 Mai 1307: Böhmer das. 574.

[6]) Er lebt nicht mehr am 17 März 1306 (für 1305): Lacomblet das. 27 f.; sein Jahrtag wird am 28 Herbstm. begangen (an diesem Tage 1305 wird Dietrich gestorben sein): Das. 110 f.

Jülich und Wilhelm von Berg und die Herren Gotfrid von Heinsberg und Johannes von Kuik bereits gesprochen[1]), übernahm die endliche Sühne mit dem Herzog von Brabant und dem Grafen von Geldern Erzbischof Heinrich von Cöln[2]). Es geschah in den Tagen, als Graf Otto von Cleve sich mit Mechtildis vermählte einer Tochter des verstorbenen Grafen Ruprecht von Virneburg, Bruders des Erzbischofs[3]). Dieser Kirchenfürst, von Papst Clemens begünstigt und belehnt vom römischen Könige, unterließ nichts im Hochstifte und gegen die benachbarten Herren des Niederrheins, großentheils Vasallen des Cölner Erzstuhles, sein Ansehen durch Vertrag und Bündniß zu befestigen[4]).

Die edeln Leute Johannes von Braunsberg, dessen Bruder Engelbrecht, und Salentin von Isenburg nahm König Albrecht wieder zu Gnaden auf[5]). Aus den unter sich verwandten Häusern am Mittelrheine erhielt vom Könige Johannes Herr von Limburg für seinen Ort Staden die Freiheiten und Rechte der Reichsstadt Frankfurt[6]); Sigfriden von Westerburg für angelobte Dienste, sowie für die in seinem Dienste erlittenen Verluste des verstorbenen Bruders Heinrich von Schauenburg, wies er mit dreizehentausend Pfund auf den Zoll zu Hammerstein[7]); zwischen Decan und Domcapitel von Mainz während der Stuhlerledigung, und dem edeln Sigfrid von Eppenstein, übernahm König Albrecht die Vermittlung[8]). Ulrichen

---

[1]) Urk. zu Kolne in deme Reuentere der Predigere 30 Jänner 1308 (für 1307): Daſ. 41.

[2]) Urk. (des Erzbischofs) zu Nusse in der Minrebroder huys 20 April 1308: Daſ. 44.

[3]) Urk. Cöln 1 Auguſtm. 1308: Daſ. 47, mit Hinweis auf Urk. 25 Heum. 1307.

[4]) Urk. (Bischofs Theobald von Lüttich; Bündniß mit Cöln, gegen mehrere Grafen; vorbehalten, Papst und König) a Proimes 14 Heum. 1306; Urk. (Sühne zwischen Cöln und Jülich) ze Kolne up des Ertzenbischofs Sale 1 Herbſtm., und (Cöln und Brabant; Bund zu gegenseitigem Schutze) 2 Herbſtm. 1306; und (Brabant, als Schiedrichter zwischen dem Erzbischof und dem von Jülich) 24 Heum. 1307: Daſ. 32, 34, 36 und 39.

[5]) Urk. (Frankfurt) 7 Brachm. 1306: Böhmer Reg. Albr. 532.

[6]) Urk. Frankfurt 4 Heum. 1304: Archiv f. Heſſ. Geſchichte VI, 131.

[7]) Urk. Speier 2 April 1308: Böhmer daſ. 644 (im 1 Ehe.).

[8]) Urk. Frankfurt 15 Brachm. 1306: Daſ. 534.

Herrn von Hanau verlieh er an das Reich heimgefallene Ritterlehen[1]; zugleich gestattete der König, als Her Ulrich bald nach diesem gestorben, daß, wofern auch dessen Sohn der edle Knabe Ulrich ohne Erben sterbe, seine Schwester das edle Fräulein Adelheid in allen Reichslehen des Vaters nachfolgen möge[2]. Dem Grafen Emicho von Nassau, Otto's Sohne, ertheilte der römische König für Driedorf Freiheiten und Rechte der Reichsstadt Wetzlar[3], und wies dessen Gemahlin Anna für hundert Mark Silbers freigewordene Einkünfte an[4]. Nachdem Graf Ruprecht, des Königs Adolf Erstgeborner, in Böhmen, wohin er dem Könige Wenceslaw zugezogen, frühem Tode erlegen[5]; folgte Gerlach von Nassau, nunmehr Adolfs ältester Sohn, dem Rufe des Königs Albrecht ins Feld und gelobte ihm seinen getreuen Dienst wider jederman, den Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein, seinen Schwager, und dessen Bruder Ludwig Herzoge von Baiern einzig ausgenommen. Gegen tausend Mark Silbers, die der König dem Grafen zu seiner Vermählung mit Agnes von Hessen, Tochter Hern Heinrichs, des verstorbenen Sohns des Landgrafen Heinrich, und der nunmehrigen Markgräfin Agnes von Brandenburg, Schwester der beiden Pfalzgrafen, versprochen hatte, entsagte Graf Gerlach aller bisherigen Feindschaft wider König Albrecht[6]. Frau Imagina, Adolfs königliche Witwe, lebte zu Weilburg, wo sie mit ihrem Sohne Gerlach, unter Zustimmung ihres Bruders Johannes Herrn von Limburg und ihrer Schwester Agnes Gemahlin Heinrichs Herrn von Westerburg, über Erbgut zu Minzenberg für die von Falkenstein verfügte[7]; Vergabungen an Gotteshäuser, die ihr verstorbener

---

[1]) Urk. (Lehen des Ritters Kunrad von Ochsenstein) im Lager bei Halle 23 Heum., und (Lehen deren von Rödelheim) im Lager bei Boihingen (Bugingen, am Neckar) 12 Herbstm. 1305: Das. 514 und 520.

[2]) Urk. Frankfurt 29 Heum. 1306: Das. 549.

[3])[4]) Zwei Urk. Frankfurt 31 März 1305: Das. 496, 497.

[5]) Günderode Gesch. d. röm. K. Ad. S. 157 (Kurze Nachricht, von Bruder Wiener im J. 1314); Reimchronik 749, zum J. 1304.

[6]) Urk. (des Grafen Gerlach) Wien 24 Christm. 1306: Lichnowsky II, S. CCCV. Dazu die Urk. (des Königs) Frankfurt 18 Mai 1307: Böhmer das. 575; und Urk. (Gerlachs; Verschreibung auf Etichenstein, d. i. Idstein) München 12 Jänner 1307: Oefele Scriptores II, 125, a. Vergl. Seite 16 Anm. 3.

[7]) Urk. Weilburg 17 Christm. 1305: Gudenus Cod. dipl. III, 133.

Vater Gerlach von Limburg und dessen Bruder Heinrich von Isenburg begonnen, setzte Frau Imagina fort[1]).

Nicht minder gnädig war der römische König gegen Grafen und Herren am Oberrheine, in Franken und Schwaben. Gegen weiteres Urtheil der fünf Friedenserhalter im Breisgau gab dem Freien Hesso von Uesenberg um Landfriedensbruch[2]) der König bis zur eigenen Ankunft Aufschub, da derselbe sich zur Genugthuung bereit erklärte und seinen Sohn Burghard in des Königs Dienste stellte[3]). Für Otto Herrn von Ochsenstein des Reiches Landvogt, der an die Ehesteuer seiner Gemahlin Herzelaudis von ihrem Vater dem Grafen Diebold von Pfirt hundert Mark Silbers empfangen[4]), genehmigte König Albrecht die Anweisung ihres Widems mit vierfacher Summe auf Burg, Dorf, und Vogteirecht im Speiergau[5]). Ebendemselben bestätigte er seines Vaters, von König Rudolf erhaltene, Pfandschaft des Dorfes Hochfelden[6]), und vermehrte sie durch Verleihung erledigter Ritterlehen zu Queichheim[7]). Graf Boppo von Eberstein erhielt für seinen Ort Ballenberg Rechte, Freiheiten und Gnaden der Reichsbürger von Rothenburg[8]); die Kinder des verstorbenen Grafen Rudolf von Wertheim, auf die Bitte ihres Vormunds des Edeln Kunrad von Hohenloh, für ihre Stadt Wertheim die Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten von Frankfurt[9]); Graf Berchtold von Henneberg, welchen der König besonders aus-

---

[1]) Zwei Urk. 21 Mai 1306: Archiv f. Hess. Gesch. VI, 147 und 362 f. Ueber Imagina s. noch diese Geschichte IV, 1, 72 zu Anm. 1; wegen der Grafen von Nassau das. IV, 2, 201.

[2]) que contra iuratam (statt iura, tam) pacem attemptauit indebite.

[3]) Urk. (im Lager) bei Boihingen (apud Bugingen) 17 Herbstm. 1305: Schreiber Urkundenbuch I, 179.

[4]) Urk. (des Freien) 25 Winterm. 1306: Reg. Boica V, 106. Herzelaude trägt den Namen ihrer Mutterschwester, Tochter des Freien Hern Walters von Klingen: Urk. 2 Herbstm. 1256, und 11 Mai 1269.

[5]) Erste Urk. Speier 2 Mai 1307: Böhmer Reg. Albr. 641 (im 1 Ehe.).

[6]) Rudolfs Wien 18 März 1278. Zweite Urk. Speier 2 Mai 1307: Das. 570; und Reg. Rud. 1179 (im 1 Ehe.).

[7]) Urk. im Lager bei Kuttenberg (apud Cuttenas) 28 Herbstm. 1307: Das. Reg. Albr. 586.

[8]) Urk. Frankfurt 12 Brachm. 1306: Würdtwein Diplomataria Maguntin. I, 3.

[9]) Urk. im Lager prope B(r)unne 13 Winterm. 1306: Aschbach Gesch. d. Grafen v. Wertheim II, 64.

zeichnen wollte, für Burg und Stadt Wasungen Rechte, Gerichte und Freiheiten der Reichsstadt Schweinfurt[1]); sowie Graf Hugo von Montfort für Tetnang, nebst einem Wochenmarkte auf jeden Donnerstag, Rechte und Freiheiten wie Lindau[2]). Dem Grafen Hugo von Bregenz vermehrte König Albrecht um hundert Mark Silbers die Pfandschaft des Bregenzerwaldes[3]); die Burggräfin Witwe Helena von Nürnberg belehnte er mit reichslehenbarem Gute, das sie an sich gekauft, und sicherte ihr die Nachfolge für ihren Sohn Friderich[4]). Gotfrid den alten von Bruneck aus dem Hause der Edeln von Hohenloh, welcher, nachdem er in der Schlacht um das Reich auf Adolfs Seite gestanden[5]), zu Heilsbron in den Cistercer Orden getreten war, schützte König Albrecht, da derselbe alles Besitzthum, Burgen und Städte, Eigen und Lehen, Gut und Leute, Edel und Unedel, seinen Leibeserben zurückgelassen, mit gesammeltem Urtheile des Gerichts, dem er vorsaß, vor Fürsten und Herren so, daß um irgendwelche Forderungen weder Bruder Gotfrid noch das Kloster, sondern seine Erben, künftigen Ansprechern zu antworten haben[6]).

Unter den Dienstmannen und einfachen Rittern setzte der römische König Burgharden von Ellerbach, seiner treuen Dienste wegen, den Hof Kolberg bei Nürtingen für zweihundert Mark Silbers zu Pfand[7]); die Brüder Albrecht und Hartman von Burgau wies er mit drei-

---

[1]) Urk. Eisenach 30 Jänner 1308: Wilkii Ticemann. Cod. dipl. pag. 202; Schultes Gesch. d. Graf. v. Henneberg II, Urkundenbuch S. 9: Schöppach Henneberg. UrkBuch I, 43.

[2]) Urk. Ueberlingen 19 Mai 1304: Vanotti Gesch. d. Graf. v. Montfort u. v. Werdenberg S. 538 f. Der Brief lautet, ohne den Zusatz des Wochenmarkts, wörtlich gleich wie Adolfs Frankfurt 1 Christm. 1297, doch dessen wird nicht gedacht.

[3]) Urk. Rheinfelden 6 April 1307: Böhmer Reg. Albr. 689 (im 2 Ehe.).

[4]) Urk. Nürnberg 2 Christm. 1307: Das. 592.

[5]) Vergl. Küchemeister S. 83; Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 338 und 359.

[6]) Urk. Nürnberg 29 Augustm. 1306: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 174. Dabei waren: vnser liben Oheim (Schwestersöhne) die Herzoge Rudolf und Ludwig von Baiern, vnser liber Vetter (Brudersohn) Herzog Johannes von Oesterreich; Graf Ludwig von Oetingen, der Edle Johannes von Lichtenberg, und andere ehrbare Herren und Ritter genug.

[7]) Urk. im Lager bei Opatowicz 11 Weinm. 1307: Böhmer Reg. Albr. 588; Chmel Reg. Ruperti Rom. Reg. num. 1420 mit dem 5 (3 Non. Oct.).

undfünfzig Mark auf Vogtei und Hof an[1]). Indem der König den Ritter Friderich von Hohenried zu des Reiches Burgman in Wimpfen, Wilhelm von Ackers auf Wolfstein unter Kaiserslautern annahm, setzte er diesem sechzig Pfund Haller aus[2]), dem erstern an Burglehen zweihundert Pfund[3]). Dadurch daß König Albrecht ein Dorf, das auf Wiederlösung an das Reich zu Pfand gestanden, einem Ritter und dessen Vetter zu Eigen gab, entband er sie und ihre Erben nicht von der Verpflichtung, auf Erfordern des Schultheißen von Hagenau als des Reichsrichters wie bisher auch fürderhin Recht sprechen zu helfen[4]). Ein Lehen in Nordorf, welches Johannes der Sohn des verstorbenen Herman Küchenmeister[5]) an den König aufgab, trug dieser nach dessen Verlangen auf den Ritter Bernhard Wormser über[6]). Als der Ritter Johannes Burggraf von Hammerstein, der seine Tochter Beatrix dem Ritter Gerhard Burggrafen von Landscron zur Ehe gab und ihr Heuratsgut auf Reichslehengut zu Sinzig und dortiger Gegend anwies, den König um Belehnung des Tochtermans bat[7]), ehrte Albrecht dessen Bitte und genehmigte[8]); doch sobald die Widerlage auf Eigengut durch Gerhard erfolge, sollen dem Hammersteiner die Lehengüter wieder ledig sein und der königliche Brief außer Kraft treten[9]).

Wie König Albrecht herrschaftliche Landstädte mit den Freiheiten der Reichsstädte begnadigte, so gab er kleinern unter diesen größere zum Vorbild; auf diese Weise erhielt Dinkelsbühl alle Rechte der Bürger von Ulm[10]). Die von Gröningen schützte er bei dem Gerichte ihrer Stadt so, daß sie nicht vor das Landgericht oder ein

---

[1]) Urk. Ensisheim 26 April 1305: Monum. Boica XXXIII, 1, 319.

[2]) Urk. Oppenheim 28 Brachm. 1304: Böhmer das. 480.

[3]) Urk. Wimpfen 17 Heum. 1305: Reg. Boica V, 85.

[4]) Urk. Straßburg 3 Mai 1305: Böhmer das. 502.

[5])[6]) Ersterer wird consiliarius noster genannt. Urk. Colmar 10 April 1308: Schöpflin Als. dipl. II, 86.

[7]) Urk. (des Hammersteiners) in teutscher Sprache, jedoch ohne Datum: Gudenus Cod. dipl. II, 990.

[8]) Urk. (des Königs) im Lager bei Friedberg 8 Heum. 1307: Ibid. 991.

[9]) Urk. (des Hammersteiners) 9 Augustm. 1307: Ibid. 992. Beide Briefe sind lateinisch.

[10]) Urk. im Lager bei Nürnberg 11 Augustm. 1305: Lünig Reichsarchiv XIII, 456.

anderes Gericht gezogen werden sollen[1]); da die Vogtei von Kempten an das Reich gehörte, so wollte der König als ihr Vogt nicht, daß die Bürger für die Abtei pfandbar gemacht oder beschwert werden[2]). Gegen Bürger von Augsburg, die der Stadt Siegel gefälscht und darüber das Burgrecht verloren, bot der König Heinrich von Hattenberg seinen Landvogt in Oberschwaben vor andern weltlichen Richtern und Reichsgetreuen zum Beistande der Beleidigten auf[3]); er wollte daß in Augsburgs Stadtgebiet alle Güter, die vor Alters Abgaben und Zehenten entrichteten, dazu auch fürder pflichtig seien, wenn sie an geistliche oder andere Leute gelangen, sowie daß Güter, die aus der Hand eines Bürgers eigen eines Ordens werden, dieser in Jahresfrist verkaufen oder dann daß sie der Stadtgemeinde zufallen sollen[4]). In Eßlingen erhielt Markward im Kirchhofe, Markwards Sohn, der Bürger Meister, zu Bau und Nutzung von Mühle und Wasser wiederholt Reichslehen[5]), die, als er starb, der König dessen Sohne Eberhard und andern Kindern zusicherte[6]). Indem er den Bürgern von Wimpfen gebot, des Chorstifts Capitel an den von ihm und seinen Reichsvorfahren verliehenen Freiheiten unbeläftigt zu lassen, trug er zugleich dessen Beschirmung dem Landvogte Kunrad von Weinsberg auf[7]).

Zu Nürnberg ermächtigte der König den Schultheißen, ein um hundert Pfund Haller einem Ritter versetztes Dorf an sich zu lösen, und als Reichspfand zu besitzen[8]); für seine Auslagen in dieser Stadt blieb Albrecht zwei Bürgern zwölfhundertachtundzwanzig Pfund schuldig, die vor Ablauf eines Jahres bezahlt und in den nächsten zwei Monaten aus dem Reichszolle zu Hammerstein versichert sein sollten; geschähe dieses letztere nicht, so übernahmen die Verpflichtung zur

---

[1]) Urk. Speier 4 April 1304: Böhmer Reg. Albr. 469.

[2]) Urk. Ueberlingen 20 Mai 1304: Lünig das. XIII, 1277. Es ist wörtlich Rudolfs Urk. Basel 17 Brachm. 1289, ohne sie zu erwähnen.

[3]) Urk. Nürnberg 19 März 1304: Böhmer das. 462.

[4]) Urk. Ulm 17 März (16 — Kal. — Aprilis) 1306: Lünig das. XIII, 90; Mencken Scriptores I, 1471.

[5]) Zwei Urk. Baden 27 Mai 1304: Böhmer das. 474, 475; und Urk. Frankfurt 26 Heum. 1306: Lünig das. XII, 213.

[6]) Urk. Hagenau 13 Auguſtm. 1306: Das. 213 f.

[7]) Urk. Nürnberg 9 Jänner 1308: Böhmer das. 594.

[8]) Urk. Nürnberg 20 März 1304: Reg. Boica V, 63.

Einlagerung in Nürnberg: Meister Nicolaus von Speier, der, als Propst Johannes von Zürich Canzler und Bischof geworden, an dessen Stelle als des Hofes oberster Schreiber trat, sowie aus den obern Landen Jacob von Frauenfeld des Königs Hofmeister, Pilgerin von Wagenberg sein Ausgeber und Hartman ein Cleriker von Baden [1]). Dem Schultheißen Volrad von Frankfurt, einem Ritter, vermehrte der König die Reichslehen um dritthalb Mark jährlicher Einkünfte vom Marktrechte der Stadt [2]). Ebenfalls in der Wetterau bestimmte er, zu Vermeidung aller Zwistigkeiten, das Verhältniß zwischen den Burgmannen und den Bürgern von Friedberg, und traf Anordnung über die Wahl der sechs Burgleute als Beisitzer im Rathe der Stadt; ein Burgman mußte gegen einen Bürger Recht suchen in der Stadt vor den Schöffen, hinwieder Bürger gegen Burgleute in der Burg vor den Burgmannen; nur mit dem Rathe der Schöffen und der sechs Burgleute setzte der Burggraf den Schultheißen der Stadt [3]). Es war zu Friedberg, daß, als während der Erledigung des Mainzer Erzstuhles Bischof Sigfrid von Cur mit Zustimmung des Domcapitels den Hauptaltar in der Frauenkirche einweihete, der Feierlichkeit mit Albrecht seine königliche Gemahlin Elisabeth sowie die Herzoge Rudolf von Sachsen und Friderich von Oesterreich anwohnten [4]).

In Schletstatt, Breisach, Kaisersberg und zu Münster in S. Gregorienthal gab der römische König den Cistercern zu Päris, auf die Bitte des Abts Philipp seines Beichtvaters und des Convents, alle Rechte der dortigen Bürger; doch daß das Gotteshaus zu keinen Steuern verpflichtet sei [5]). Die von Weißenburg, welchen der König alle bürgerliche Freiheiten zusprach, wofern sie nur jährlich drei Monate lang in der Stadt ihren Aufenthalt nehmen [6]), durfte nie-

---

[1]) Urk. Nürnberg 23 Augustm. 1305: Böhmer das. 519.

[2]) Urk. Frankfurt 29 Heum. 1306: Das. 550.

[3]) Urk. Frankfurt 21 Heum. 1306: Lünig das. XII, Absatz 3, S. 104; in teutscher Sprache.

[4]) Am 26 Brachm. 1306: Senckenberg Selecta Juris I, 282.

[5]) Urk. Nürnberg 19 Augustm. 1304: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 170, b; Schoepflin Als. dipl. II, 81 und Böhmer Reg. Albr. 492 mit dem 20.

[6]) Sie sollen auf S. Martins Tag in die Stadt, und mögen auf Lichtmesse wieder daraus ziehen. Urk. Speier 20 Augustm. 1306: Böhmer das. 552.

mand, solange sie vor dem eigenen Richter zu Recht stehen, um irgend eine Sache an das Landgericht nach Landau laden[1]). Den Bürgern von Landau hatte Albrecht die Rechte der Bürger von Hagenau gegeben; nur in einem Stücke, wenn nämlich von zwei Ehegatten der eine stirbt, und der überlebende oder andere Erben des Verstorbenen die Hinterlassenschaft antreten wollen, soll dieses nicht wie zu Hagenau, sondern nach der Gewohnheit der Stadt Speier geschehen[2]). In der Absicht die Reichsgüter nicht zu mindern, sondern zu mehren, gebot der König, daß niemand sich unterfange den Heiligenforst zu wüsten und auszuroden oder in Neubruch umzuwandeln; vielmehr sollen durch Kundschaft alter Leute der Nachbarschaft die Zugehörungen des Reichswaldes, sie seien angebaut oder nicht, ermittelt und fürderhin ihm erhalten werden[3]). In gleichem Sinne übertrug er den Bürgern von Speier Hut und Pflege der Frankenweide, die aus Weidland wieder in Wald verwandelt werden solle[4]). Die von Worms, über welche auf Klage eines Bürgers die Acht ausgefällt worden, befreite König Albrecht von der Strafe des Achtschatzes oder Achtschillings[5]). Den Bürgern von Bopard erließ derselbe, wegen ihrer treuen Dienste, auf achtzehen Monate jegliche Steuer[6]); um die Gemeindelasten für das Reich gemeinsam und leichter zu tragen, wollte er daß Bürgerliche, Mann oder Weib, die sich mit Edeln oder Leuten des Ritterstandes verheuraten, von ihren Gütern dienen und steuern sollen wie vor Eingehung der Ehe[7]). Die von Sinzig ermächtigte er, zu ihrer Befestigung mit Mauer und Graben das Ungelt bis auf Widerruf zu erheben[8]). Nicht nur die Bürger der Reichsstädte begnadigte der König, sondern auch an einzelnen Orten die Juden seine Kammerknechte, und erklärte sie wegen ihrer genehmen Dienste auf anderthalb Jahre frei von Steuern[9]).

---

[1]) Urk. Heilbron 24 Brachm. 1305: Das. 509.
[2]) Urk. Speier 7 Mai 1307: Schoepflin Als. dipl. II, 84.
[3]) Urk. Hagenau 13 Brachm. 1304: Ibid. 80 f.
[4]) Urk. Speier 20 Brachm. 1304: Böhmer das. 479, mit Angabe dessen was sie begreift.
[5]) Urk. Nürnberg 1 Augustm. 1304: Das. 489.
[6]) Urk. Frankfurt 1 Heum. 1304: Günther Cod. dipl. III, 1, 113.
[7]) Urk. Oppenheim 3 April 1305: Ibid. 114.
[8]) Urk. Frankfurt 30 März 1305: Böhmer das. 632 (im 1 Ehe.).
[9]) Urk. Frankfurt 19 Heum. 1306: Das. 688 (im 2 Ehe.).

Wie in den einzelnen Städten der Schultheiß oder ein Amman, so waren zu Wahrung der Rechte und Einkünfte des Reiches, zu Beschirmung und Vereinigung der Städte, und um deren Mannschaft und der unmittelbaren Reichslande beim Aufgebot dem Könige zuzuführen, von demselben über größere Landschaften oder kleinere Gebiete eigene Vögte als besondere Amtleute gesetzt[1]; sonst folgten die Scharen dem Banner des Landgrafen[2], bei dem auch die höhere Gerichtsbarkeit stand. So waltete des Landgrafenamtes im untern Elsasse Johannes Graf von Werd[3], dessen Bruder Ulrich den Landvogt Johannes von Lichtenberg zum Schwäher hatte[4]; Grafen des obern Landes waren des Königs Söhne die Herzoge von Oesterreich, und Ritter Peter von Bolwiler Landrichter an ihrer Statt. Vor diesem, an offener Straße des Reiches zu Tann, verglich sich Graf Diebold von Pfirt, nachdem ihm schon die Acht gedroht war, mit seiner Schwester Frau Adelheid von Regensberg um ihre Ansprüche an das väterliche und mütterliche Erbe[5]; zu Mühlhausen vor dem Landgerichte ließ König Albrecht, als Obman seiner Kinder, Güter wiederum zu Zinslehen einräumen, die durch Verehelichung einer Tochter ohne eingeholten Willen der Herzoge waren verwirkt worden[6]. Am Hofe selber des Königs, für welchen wohl auch sein Sohn Herzog Friderich von Oesterreich zu Gerichte saß, war Richter Graf Herman von Sulz, und der Freie Nicolaus von Wartenfels dessen Statthalter[7]. Dem Grafen Gerhard von Holstein, der wegen angestrittenen Reichsgutes bei Lübeck sich mit den Bürgern, nachdem König Albrecht zu ihrem Beistande den Herzog Otto von Lüneburg

---

[1]) Einzelne Namen sind an betreffender Stelle bereits genannt, andere kommen im weiteren Verlaufe noch vor.

[2]) Vergl. diese Geschichte V, 1, 87 Anm. 4.

[3]) Urk. 14 (?) Brachm. 1306 (und 7 Brachm. 1307): Schoepflin Als. dipl. II, 82 (und 85).

[4]) Urk. 23 Christm. 1308: Ibid. 88.

[5]) Urk. 24 Mai 1300: Herrgott Genealog. II, 582. Voraus gehen die Verhandlungen der Anm. 7.

[6]) Urk. 4 Weinm. 1303: Reg. Boica V, 54. Zeugen: drei Ritter; Rüdiger der Vogt von Ensisheim, und Meister Burghard des römischen Königs Schreiber.

[7]) Vielfache, mit Weglassung des Datums abgedruckte, Urk. (wohl von 1299 oder 1300): Herrgott ibid. 583 ff. Der Graf von Sulz ist auch beim Könige zu Wien am 22 Jäuner 1304.

aufgefordert[1]), in vorläufigem Vergleiche verständigte bis zu endlicher Entscheidung durch den König[2]), lud sodann der Hofrichter Rudolf von Hewen, um auf die Klagen der Lübecker Antwort zu geben, in bestimmter Frist mit königlicher Ermächtigung vor sich[3]).

Von dem Könige erhielten viele Klöster und kirchliche Stiftungen den Schutz des Reiches, Bestätigung früherer Freiheiten und Rechte, Befreiung von Steuer und Abgabe, Sicherung im Besitze und zu Erwerbung von Gütern; es betraf dieses Thüringen und die Wetterau, namentlich Schwaben und die Rheinlande, wie König Albrecht auf seinen Zügen durch das Reich sie berührte oder er darum angegangen wurde[4]). Den Reichsschirm übertrug er für Bebenhausen mit andern Reichsstädten den Bürgern von Eßlingen[5]), für Odenheim dem Landvogte Kunrad von Weinsberg[6]), dem Erzbischofe Heinrich von Cöln für die Teutschbrüder zu Coblenz[7]); auf dem Rechte der ersten Bitte bestand er und forderte, selbst unter ernster Drohung, daß es geehrt werde[8]). Zu Augsburg, in dessen Nähe die Herzoge von Oesterreich und Markgrafen von Burgau einen Landrichter hatten, vor welchem auf dem Landtage zu Flinhausen ein Streit um liegendes Gut vermittelt wurde[9]), erschien mit König Albrecht sein Sohn Herzog Friderich im Domcapitel, und vergabte vor vielen geistlichen und weltlichen Zeugen Hof und Kirchensatz an den Tisch

---

[1]) Urk. (des Königs) Speier 4 Mai 1307 (nicht 1306): Cod. dipl. Lubecensis II, 171.

[2]) Urk. (sämmtlicher Grafen von Holstein) in Godemannesḥuſ 1 Brachm. 1307: Ibid. 187.

[3]) Auf den 10 Brachmonat. Urk. (des Hofrichters) Frankfurt 21 Hornung 1308: Ibid. 195 f. Wegen des Freien von Hewen vergl. diese Geschichte IV, 1, 104 Anm. 3.

[4]) Vom 9 März 1304 bis 3 April 1308 verzeichnet Böhmer gegen 30 königliche Briefe; in dem Folgenden werden nur einzelne erwähnt, da eine vollständige Darstellung nach Orden und Bisthum nicht möglich ist.

[5]) Urk. Speier 8 Heum. 1305: Böhmer Reg. Albr. 512.

[6]) Urk. Speier 3 April 1308: Daſ. 599.

[7]) Urk. Frankfurt 4 Brachm. 1306: Daſ. 530.

[8]) Urk. (für Tilman von Landscron) Oppenheim 2 April und im Lager vor Gröningen 21 Winterm. 1305, und Frankfurt 25 Heum. 1306: Daſ. 498, 523, und 543.

[9]) Urk. (des Landrichters Kunrad von Buheln) 2 Mai 1304: Monum. Boica XXXIII, 1, 312. Vermittler (und Mitsiegler): der Edelman Her Heinrich von Hattenberg, der Voget ze Auſpurch vnd vf dem lande ze Swaben.

desselben[1]). Dem um ihn durch seine treuen Dienste sehr verdienten obersten Schreiber, Meister Nicolaus von Speier[2]), verlieh der König die Burg Scharfenberg im Speierer Bisthume bei Anweiler, die der Edle Johannes von Chalons Herr zu Arlay freiwillig dem Reiche aufgegeben hatte, und da derselbe als Geistlicher kein Lehen haben konnte[3]), befähigte er ihn so dazu, daß er durch einen andern die Huldigung und die üblichen Lehendienste leisten möge[4]). Zu Speier selbst stiftete Albrecht, zum Seelenheile seines Vaters Rudolf und anderer römischer Könige, seiner Vorfahren und Nachfolger, in der Domkirche einen Altar für zwei Priester, bewidmete ihn mit Gütern und dem damit verbundenen Pfarrsatze, die er von dem Edeln Kunrad von Weinsberg erkauft, und behielt sich und dem Reiche das Recht der Darstellung an die Altarpfründen vor[5]).

Dem Bischofe zu Würzburg Andreas von Gundelfingen, der die Bestätigung des Erzbischofs Gerhard von Mainz erhalten, geweihet worden, und zu Verwaltung seines weltlichen Fürstenamtes von König Albrecht die vorläufige Ermächtigung empfangen hatte, ertheilte nun dieser zu Nürnberg die Belehnung[6]), und stellte zwischen ihm und den Bürgern der Stadt die frühern Zustände unter Bischof Mangold wieder her[7]). Auch dem Benedictiner Abte Heinrich zu S. Emmeram verlieh der König die Reichslehen seines weltlichen

---

[1]) Urk. (der König, die Herzoge Rudolf und Friderich et ceteri liberi eiusdem) 7 Mai 1304: Ibid. 314. Zeugen: die Bischöfe Emicho von Freisingen und Degenhard von Augsburg, Gerhard Propst von Freisingen; Rudolf Graf von Werdenberg; Rudolf der Decan, und 6 Domherren von Augsburg; Heinrich von Hattenberg aduocatus prouincialis, Johannes der Truchseß von Dießenhofen, Ulr. Gula und K. von Gebelunbach, milites; Heinrich der Schongauer und Heinrich der Portener, Bürger von Augsburg. Siegel: des Königs, und Friderichs, in quod fratres nostri consentiunt.

[2]) Er heißt aule nostre protonotarius dilectus.

[3]) quod idem Nicolaus, cum sit clericus et in sacris constitutus, feodum habere non potest.

[4]) Urk. Frankfurt 4 Brachm. 1307: Schoepflin Als. dipl. II, 84. Als protonotarius hat Nicolaus das königliche Siegel; Albrecht läßt also dazu noch hängen sigillum curie nostre, quod in sua potestate non habet.

[5]) Urk. Wimpfen 21 Augustm. 1306: Remling Urkundenbuch I, 454.

[6]) Urk. Nürnberg 20 März 1304: Reg. Boica V, 63; Fries Würzb. Chronik I, 422.

[7]) Urk. (Nürnberg) 28 April (an S. Vitalis Tage) 1304: Fries daselbst.

Fürstenthums[1]). Am Hochstifte zu Eichstädt starb Bischof Kunrad[2]). Sofort nach der feierlichen Bestattung setzten Propst und Capitel zur Wahl des künftigen Kirchenfürsten einen Tag fest, und übergaben dann, um allen Gefahren einer Verzögerung zuvorzukommen, das Wahlgeschäfte einem Ausschusse aus ihrer Mitte mit unbeschränkter Vollmacht[3]). Diese, die sich aus dem Capitel in die bischöfliche Kammer zurückzogen, vereinigten sich nach kurzer Berathung, bevor sie nur Speise oder Trank zu sich nahmen, einmüthig auf den königlichen Hofcanzler Johannes Propst zu Zürich[4]). Hierauf erfolgte im versammelten Capitel in üblicher Weise seine Erwählung; ihm selber aber, der abwesend war, und von dem Vorgange nichts wußte, überbrachten zwei Mitglieder des Capitels[5]) den Wahlbeschluß. Als der Erkorne, nach einiger Weigerung, vornehmlich auf das Zureden des römischen Königs, in seine Erhebung gewilligt, sendete die Wahlbehörde zwei Chorherren des Domstifts[6]) nach Mainz und bat, da gerade der erzbischöfliche Stuhl erledigt war, Propst, Decan und Metropolitankirche um Bestätigung ihres Erwählten[7]). König Albrecht aber, dem hierauf Johannes als Bischof von Eichstädt Huldigung that und er hinwieder ihm die Reichslehen seines weltlichen Fürstenamtes verlieh, belohnte denselben, unter Bestätigung aller Freiheitsbriefe der Eichstädter Kirche, noch insbesondere mit dem Halsgerichte sowie mit dem Rechte der Schwertgewalt oder den Bann an seine weltlichen Richter zu ertheilen[8]).

---

[1]) Urk. Nürnberg 26 Hornung 1307: Reg. Boica V, 112.

[2]) Am 17 Mai 1305: Buchner Gesch. v. B. V, 130; Mooyer Verzeichnisse S. 35; secunda feria proxima post festum b. Gangolfi martiris: die Urk. der Anm. 7.

[3]) ex se vel ex aliis, in ecclesia vel extra ecclesiam (Eichstädt), eligendum.

[4]) virum honorabilem, dominum et magistrum Johannem Dyaconum, imperialis aule cancellarium, prepositum Turicensem; bei der Wahl selbst, dominum et magistrum Jo. imperialis aule cancellarium.

[5]) Gebhard von Greifsbach und Markward von Hageln.

[6]) Denselben Markward von Hageln und Meister Ulrich den Propst von Spalt.

[7]) auctoritate metropolitica approbare dignemini ac — confirmare. Urk. (mit weggelassenem Datum, jedenfalls nach dem 17 Mai 1305): Chmel Die Handschriften II, 389 — 392. Nach Mooyer das. erfolgte die Wahl vor dem 23 Herbstm. 1305.

[8]) Urk. Schweinfurt 28 April 1306 (für 1305): Böhmer Reg. Albr. 501.

Wenige Monate nach Bischof Kunrad von Eichstädt starb auch, nach sechsjähriger Verwaltung seines Hochstifts, Bischof Friderich von Straßburg[1]). Als nun bei der Wiederbesetzung im Domcapitel die Stimmen sich auf Vier zersplitterten, gelangten zwei derselben, Her Johannes von Ochsenstein der Schulmeister und Her Herman von Thierstein, um Bestätigung ihrer Wahl an den apostolischen Stuhl; ebendahin sendete König Albrecht, zur Empfehlung seines Anverwandten von Ochsenstein, seinen Hofcanzler Johannes Bischof von Eichstädt mit dem Abte Philipp von Päris seinem Beichtvater. Clemens der Fünfte aber, der die Berechtigung der im Zwiespalte Gewählten nicht anerkannte, setzte nunmehr, nach päpstlicher Uebung bei solchen Erledigungen, den Hofcanzler dem Hochstifte Straßburg, dem von Eichstädt den königlichen Beichtvater vor[2]). Johannes und Philipp traten sofort jeder sein Bisthum an[3]). Mißhelligkeiten zwischen Bischof Philipp von Eichstädt und seinem Gotteshause und Dietegen von Casteln des Reiches Landvogt zu Nürnberg, um Dörfer, Dorfgerichte und anderes Gut, legte König Albrecht nach Kundschaft und Recht mit ehrbarer Leute Rathe bei[4]); demselben Bischofe, seinem Beichtvater, verlieh er die Dienste der Juden zu Eichstädt, welche sie bisher dem Reiche leisteten[5]). Seinen Canzler den Bischof Johannes von Straßburg ermächtigte der König, das von seinen Reichsvorfahren verpfändete Dorf Bladotzheim an sich zu lösen[6]).

Hat es mit dem Todestage des Bischofs Kunrad seine Richtigkeit, so kann vorstehender Brief nicht vom 28 April 1305 sein, aber ebensowenig vom 26 Hornung oder 12 März (Martii statt Maii); da hingegen König Albrecht im J. 1306 am 14, 16 und 17 April zu Nürnberg und in Frankfurt vom 4—26 Brachm. weilt, so ist seine Anwesenheit zu Schweinfurt am 28 April, wenn nicht gewiß, mindestens möglich.

[1]) „An sant Dummans abent" 1306: Closener Straßburg. Chronik S. 73; „an S. Thomas Abent": Herzog Chron. Alsatiae Buch III, S. 93. Das kann unmöglich der 20 Christm. 1306 sein (s. die Anm. 3); es wird wohl der 28 Christm. 1305 zu verstehen sein.

[2]) Closener und Herzog daselbst; vergl. Albert. Argentin. 113, 2 — 7.

[3]) Johannes urkundet als Bischof von Straßburg bereits am 29 Winterm. (an S. Andreses abende) 1306: Schoepflin Als. dipl. II, 83; Bischof Philipp aus Eichstädt schon am 31 Heum. und 1 Augustm. 1306: Chmel Die Handschriften II, 363 und 366 f.; selbst am 23 Brachm. 1306: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 35 Anm. 1.

[4]) Urk. Nürnberg 8 Herbstm. 1306: Böhmer Reg. Albr. 555.

[5]) Urk. im Lager bei Frankfurt 7 Heum. 1307: Reg. Boica V, 119.

[6]) Urk. Speier 1 April 1308: Böhmer das. 598.

Von andern Hochstiften bestätigte König Albrecht dem Bischofe Heinrich von Gurk, der sich bei ihm zu Wien mit dem Erzbischofe Kunrad von Salzburg befand[1]), einen Freiheitsbrief seines königlichen Vaters[2]), und ermächtigte ihn sich bei Heerreisen und Hoftagen ein Wapen in Schild und Fahne vortragen zu lassen[3]); auch dem Bischofe Emicho von Freisingen bestätigte er das von König Rudolf erhaltene Jagdrecht[4]). Den Zoll zu Speier und die Rheinfähre bei Lußheim, der Kirche Speier Lehen vom Reiche, welche Bischof Friderich ohne Ermächtigung des Königs an das Domcapitel veräußert hatte, übertrug Albrecht nunmehr, als ein ihm und dem Reiche eröffnetes Lehen, für seine treuen Dienste dem Bischofe Sigbot[5]); dieser jedoch verständigte sich bald wieder, soweit er es mit Gott, Recht und Ehre thun könne, um die Lehenertragnisse mit seinem Domcapitel[6]). Um zweitausend Pfund Haller setzte der römische König dem Bischofe Andreas von Würzburg für seine Dienste, jedoch auf Wiederlösung an das Reich, das Dorf Heidingsfeld zu Pfand[7]); in gleicher Weise und um dieselbe Summe Schweinfurt Stadt und Burg mit Zugehörung, und diese letztern wurde Andreas vor Auszahlung der Summe herauszugeben nicht verpflichtet, auch wenn Markgraf Herman von Brandenburg sein früheres Pfandschaftsrecht geltend machen wolle[8]). Indem der König dem Bischofe des Reiches Schirm wider alle Feinde, und zu Wiedererwerbung der Rechte des Hochstifts seine Hülfe gelobte[9]), versprach er zugleich für die Stadt Schweinfurt ein

---

[1]) Urk. Wien 7 Jänner 1305: s. bei Oesterreich-Kärnthen.

[2]) Rudolfs Wien 21 März 1280. Urk. Wien 8 Jänner 1305: Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsq. XIV, 24; Böhmer das. 686 (im 2 Ehe.)

[3]) Urk. Wien 11 Jänner 1305: Archiv daselbst; Böhmer das. 687.

[4]) Rudolfs Regensburg 21 Brachm. 1281. Urk. Wien 8 Jänner 1305: Böhmer das. 494.

[5]) Urk. in castris prope Gyten 5 Winterm. 1306: Remling Urkundenbuch I, 454 f. Böhmer, nach brieflicher Mittheilung vom 22 Mai 1861, vermuthet Chutten.

[6]) Urk. (des Bischofs) Speier 28 April 1307, und (Bischof, sowie Decan und Cap.) 25 Mai (Donnerstag nach Domine in tua, erstem Sonntage nach Pfingsten) 1307: Remling das. 455 und 457.

[7]) Urk. Nürnberg 6 Augustm. 1304: Böhmer das. 490; Fries Würzburg. Chronik I, 423.

[8]) Urk. Frankfurt 3 Heum. 1304: Böhmer das. 484; Fries daselbst.

[9]) Urk. Heilbron 24 Brachm. 1305: Reg. Boica V, 84.

anderes Pfand einzusetzen, wofern ein Vergleich mit dem Markgrafen von Brandenburg ihre Herausgabe nöthig machen sollte[1]).

Auf die Bitte des Bischofs Heinrich von Constanz seines Heimlichen, dessen Hochstift vom Grafen Wilhelm von Tübingen und seinen Söhnen Ulrich und Rudolf die Vogtei des Prämonstratenserklosters Marchthal erkauft hatte, erklärte König Albrecht, daß dieselbe nicht ihm gehöre, sondern Eigenthum der Constanzer Kirche sei[2]). Mit reichen Kenntnissen und großer Erfahrung diente Bischof Heinrich, wie früher dem Könige Rudolf, so dann dem Könige Albrecht in treuer Anhänglichkeit; wie ihm wichtige Sendungen anvertraut wurden, so folgte er dem Könige zu Hof und zu Feld[3]). Von Heinrichs drei Brüdern wurde Her Ulrich von Klingenberg ebenso zu Botschaften gebraucht, und zog in des Königs Kriege[4]); dessen Sohn Heinrich, Eidam des Marschalks Herman von Landenberg, diente den Herzogen in Oesterreich bis zu seinem frühen Tode[5]). Her Albrecht, gleichfalls Ritter, war Vogt zu Constanz[6]). Kunrad der vierte Bruder, dem geistlichen Stande bestimmt, wurde Propst bei S. Johannes und Schatzmeister an dem Hochstifte[7]), hierauf Dompropst zu Constanz[8]). Amman, Rath und Bürger der Stadt hatten für die Königin zwanzig Mark Silbers an die Gräfin Euphemia von Werdenberg zu zahlen, deren Bezug sie Meister Pilgerin

---

[1]) Zweite Urk. Heilbron 24 Brachm. 1305: Böhmer das. 510; Fries daselbst.

[2]) Urk. Speier 15 April 1304: Böhmer das. 470.

[3]) Eine kurze Zusammenstellung seines Wirkens geben die Geschichtsblätter I, 105 f.; seine Aeltern und Geschwister s. das. II, 72 f. Heinrich ist bei König Albrecht, um hier nur einiges zu nennen, am 18 Weinm. 1298 im Lager im Sundgau, zu Mainz am 17 Weinm. 1300, am 13 Christm. 1303 und 22 Jänner 1304 in Wien. Des Bischofs kirchliches Wirken ist oder wird an je der betreffenden Stelle dargestellt.

[4]) S. die Urk. 22 Jänner 1304.

[5]) Er stirbt am 24 Augustm. 1303: s. diese Geschichte IV, 2, 281 Anm. 8.

[6]) In der Urk. Constanz 22 Winterm. 1301 nennt Bischof Heinrich C. de Clingenberg prepositum s. Joh. et thesaurarium eccles. n. Const., und Alb. de Cl. militem, fratres nostros: Pupikofer Gesch. d. Thurg. I, Urk. S. 45. Her Albrecht ist Vogt zu Constanz am 28 Weinm. 1299: Staatsarchiv Zürich. Zu Constanz sind beide Brüder Ulrich und Albrecht am 3 Herbstm. 1306: Lünig Spicil. eccles. III, 835.

[7]) S. die erste Urk. der Anm. 6.

[8]) Urk. Zürich 6 und Constanz 10 Mai 1308: s. diese Geschichte IV, 1, 4 Anm. 1—3.

ihrem Arzte auftrug[1]); hinwieder gegen Herzog Simon von Teck verbürgte sich um zehen Mark Silbers ein Bürger von Constanz, der mit andern Gesellen gefangen worden, und erhielt durch Entrichtung der Summe die Ledigung der Bürgschaft[2]). Durch Vermittlung des Bischofs Heinrich wurde auch Abt Wilhelm von S. Gallen dem Könige Albrecht und seinen Kindern gesühnt[3]).

Abt und Convent stehen gegen Rudolf, Friderich und Leupold Herzoge von Oesterreich und Steier, Herren zu Krain, der windischen Mark und zu Portenau, Grafen von Habsburg und Kiburg und Landgrafen im Elsaß, gegen ihre Brüder sowie gegen den edeln Johannes ihres verstorbenen Vetters Herzogs Rudolf Sohn und alle ihre Nachkommen, von jeglichem Recht und Anspruch des Gotteshauses S. Gallen im Bisthume Constanz um liegendes oder fahrendes Gut, Leute oder Rechte, Städte oder Burgen, Kirchensätze oder was es sei; ebendieselben lassen auch alle Klagen fallen um den Schaden, der dem Gotteshause an Gut oder Leuten geschehen ist durch den verstorbenen römischen König Rudolf, durch den römischen König Albrecht und dessen verstorbenen Bruder Herzog Rudolf, sowie ihre Helfer und Rathgeber. Hinwieder geloben die Herzoge Stadt und Burg Schwarzenbach brechen zu lassen, so daß weder sie selbst, ihre Brüder und ihres Vetters Sohn Johannes, ihre Nachkommen und Erben, noch auch Abt und Convent und ihre Nachkommen je daselbst Burg, Stadt oder Veste bauen sollen; dagegen mögen letztere die Stadt Wil wieder bauen, und den Markt der Stadt wieder haben, unverwehrt von den Herzogen, ihren Brüdern, ihres Vetters Sohne Johannes, sowie ihren Erben, Amtleuten oder Leuten. Nur um das Gotteshaus zu Ittingen verglichen sie sich nicht, sondern beide Theile erklärten in dem Rechte zu bleiben, wie sie seien[4]). Abt Wilhelm, welcher, voll Besorgniß nach dem Falle des Königs Adolf, die Burg zu Appencell[5]) in geheimer Zurüstung wiederaufgebaut

[1]) Urk. (der Gräfin) Buchhorn 25 März 1307: Beilage 8.

[2]) Urk. (des Herzogs) 15 Christm. 1307: Beilage 13.

[3]) S. auf Seite 91 zu Anm. 6—8 und, wegen der folgenden Sühne, in dieser Geschichte III, 1, 224 Anm. 7, und 225 Anm. 1 und 2.

[4]) Urk. (der drei Herzoge, für Abt Wilhelm und den Convent) Wien 16 Weinm. 1301: Stiftsarchiv S. Gallen, in einem Vidimus des 15 Jahrhunderts. Nur Herzog Rudolf siegelt.

[5]) S. diese Geschichte III, 1, 7 f.

und das Gotteshaus durch neue Erwerbungen gestärkt hatte, wurde jetzt der Nachricht seiner Ausgleichung mit König Albrecht und dessen Söhnen kaum froh, als er, noch bevor Herzog Rudolf die Urkunde besiegeln konnte, den Anfällen einer schmerzlichen Krankheit erlag [1]).

Heinrich von Ramstein, der, obwohl in Zwiespalt gewählt, bald jedoch Wilhelmen unbestritten an der Abtei folgte, erhielt zu Stein die Weihe von Bischof Heinrich von Constanz, von König Albrecht zu Heilbron die Lehen seines weltlichen Fürstenamtes [2]). Mit unerbittlicher Strenge trieb derselbe nun Einkünfte und Gefälle von allen Gotteshausleuten ein, so daß selbst die Bürger S. Gallens vor ihm in Furcht waren [3]); von Papst Bonifacius ließ er sich nicht nur alle Freiheiten des Gotteshauses bestätigen [4]), sondern auch dem Abte in Stein den Auftrag ertheilen, unrechtmäßige Besitzer von Gotteshausgut, die er gar nicht kannte, zue Wiedererstattung anzuhalten [5]). In dem Unwillen über das harte Verfahren vermochte man den Abt, seinem Bruder auf drei Jahre die Verwaltung zu übertragen; aber er blieb dem Vorsatze nicht lange getreu [6]). Durch Lehen und Pfandschaften suchte er die Schulden des Gotteshauses zu erleichtern [7]). Die Stadt Wil ließ Abt Heinrich, sobald er die für seinen Vorfahrer bestimmten Briefe der Herzoge erhalten [8]) und in eigenem Namen bei der Belehnung erwiedert hatte [9]), in kurzer Zeit mit

---

[1]) Am 13 Weinm. 1301: Küchemeister 85 f.; nach dem Necrologium No. 453, pag. 14, war Wilhelm Abt annis 20, minus 7 hebdomadis. Vergl. diese Geschichte II, 1, 679 Anm. 9 und 680 Anm. 7.

[2]) Stein, und zu dem heiligen Brunnen: Küchemeister 87 f., ohne Angabe der Zeit; s. jedoch die Anm. 9.

[3]) Das. 88.

[4]) Urk. im Lateran 4 April 1302: Stiftsarchiv S. Gallen.

[5]) Urk. im Lateran 2 April, und (des Abts) Stein 13 Herbstm. 1302: Daselbst.

[6]) Er war bis Lucern gekommen und kehrte dann, von Dienstmannen beredet, zurück und auf die Burg zu Appencell in aller Stille: Küchemeister 88.

[7]) Urk. 8 Jänner 1302, und 21 Augustm. 1305: Zellweger, und von Arx.

[8]) Küchemeister 89.

[9]) Urk. (Abts Heinrich und des Convents) in dem gotzhuse ze Sante Gallin 7 Christm. 1301: Beilage 5; bestätigt und mitbesiegelt von Bischof Heinrich von Constanz. Am 6 Christm. 1301 sind König Albrecht und Bischof Heinrich zu Heilbron (s. Seite 96 Anm. 4), und zu Heilbron (s. die Anm. 2) wird Abt Heinrich belehnt; wohl zu Heilbron ist der vorstehende Brief an dem bezeichneten Tage ausgestellt und nur, wie es sich ziemte, von S. Gallen gegeben.

Mauern und Häusern herstellen, und übte wieder, wie bisher die Pfrundlehen dem Gotteshause zustanden[1]), alle Rechte des Eigenthümers. Nur ungern hatten die Wiler, die unter Oesterreich rasch zu großer Wohlfahrt gestiegen, ihre Häuser in Schwarzenbach abgebrochen; und Her Jacob der Vogt von Frauenfeld, dem der Abt für den Bruch der Burg eine Kirche oder sonst ein Lehen zu geben sich weigerte, verkaufte sie um zweihundert Mark dem Freien Hern Heinrich von Grießenberg[2]). König Albrecht, der den Brüdern HeinrichWalter und Kunrad von Ramswag für ihre treuen Dienste seines königlichen Vaters Pfandschaften des Zolles in Lindau, des Hofs Kriessern, der Fähre zu Blatten und der Vogtei von Waldkirch bestätigte[3]), und wie von andern Edeln und Rittern der obern Lande so ihre Geldbürgschaft annahm[4]), ließ sich, nach dem Wunsche der Bürger von S. Gallen, auch durch wiederholte Bitten des Abts Heinrich nicht bewegen ihm, wie König Adolf Wilhelmen gethan, die Vogtei des Gotteshauses zu verpfänden[5]). Vielmehr behielt er, wie über das andere Gotteshausgut, so auch die Vogtei über die Stadt Wil bei dem Reiche[6]).

Den Bürgern von Winterthur bestätigte König Albrecht seines Vaters Lehenbrief[7]); er ordnete, mit Tilgung von Mißbräuchen beim gerichtlichen Verfahren, wie um Frevel Zeugniß abgegeben werden soll, und untersagte Parteiungen unter den Bürgern der Stadt[8]).

---

[1]) Urk. (Nicolaus des Vierten; Burghard dictus homo ist perpetuus capellanus des S. Peters Altars zu Wil) Orvieto 18 Augustm. 1291; Urk. (des Bischofs Heinrich; Vollziehung) Constanz 24 April 1297; und Urk. (B. dictus Omme, rector ecclesie s. Magni apud s. Gallum; er gibt S. Peters Altarspfründe in Wil an Abt und Convent auf) S. Gallen 11 Heum. 1307: Stiftsarchiv S. Gallen.

[2]) Küchemeister 89 f.

[3]) Urk. Heilbron 26 Herbstm. 1300: s. diese Geschichte II, 1, 676 Anm. 1.

[4]) S. die Zeugen in der Anm. 9 auf Seite 55.

[5]) Küchemeister 88; wegen der Bürger vergl. noch die Urk. der Anm. 10 auf Seite 9.

[6]) Der Abt konnte vom Könige nicht erhalten, daß er sich gänzlich „woelte „ziehen von Wil untz an sinen Tod": Das. 89. Vergl. diese Geschichte IV, 1, 103 f.

[7]) Urk. Nürnberg 25 Winterm. 1298: Archiv f. Schweizer Gesch. I, 101. Rudolfs Urk. 26 Hornung 1275 ist dargestellt in dieser Geschichte II, 1, 661 mit der Anm. 1.

[8]) Urk. Straßburg 2 Augustm. 1302: Archiv das. 101 f.

Die unwandelbare Treue deren von Frauenfeld gegen ihn und seine Kinder belohnte der König mit folgenden Rechten: Wer Bürger zu Frauenfeld ist, auf eigener Hofstatt sitzt[1]) mit Wissen seines natürlichen Herrn, wofern er einen hat, und von ihm in Jahr und Tag nicht zurückgefordert wird, der ist seinem Herrn zu nichts weiterem verbunden, als daß ihm, wenn der Bürger stirbt, dessen Besthaupt für den Fall angewiesen wird[2]); wer des Königs Kindern angehört, und zu Frauenfeld bereits Bürger ist oder als solcher inskünftige aufgenommen wird, der hat nur die gesetzte Vogteisteuer von Eigen und Erbe ohne alle Erhöhung zu entrichten; sind von solchen Leuten, die nicht die gesetzte Steuer geben[3]), soviele zu Bürgern aufgenommen, daß ihre Steuer auf zehen Pfund steigt, so sollen inskünftige derlei Leute nicht mehr aufgenommen werden, und würden sie es auch, so müssen sie die Steuer wie vordem entrichten; wenn ein Bürger, der von des Königs Kindern Lehen trägt, ohne Söhne stirbt, so sollen ihm seine Töchter in den Lehengütern folgen; endlich habe ein jeglicher Bürger Frauenfelds um weltliche Rechtshändel nirgends als in der Stadt vor Recht zu stehen, es sei denn daß der Richter der Stadt über einen Bürger Recht verweigere[4]). Die Vogtei über die, an das Reich gehörenden, freien Leute im obern Thurgau, welche König Rudolf zuerst an HeinrichWalter von Ramswag verpfändet[5]), dann um fünfzig Mark Silbers auf Jacob den Vogt von Frauenfeld übertragen hatte, bestätigte unter Vermehrung von dreißig Mark König Albrecht dem letztern[6]), und erhöhete ihm für ein Schlachtpferd, das er von ihm für seinen Marschalk Heinrich von Biberbach erkauft, die Pfandschaft um weitere sechzig Mark[7]). Dieser Her Jacob trat mit andern thurgauischen Rittern in Bürg-

---

[1]) propriam habens aream.

[2]) animal optimum — pro mortuario.

[3]) qui sturas dant indebitas, gegenüber der iusta et debita stura advocatie.

[4]) Urk. Brugg 15 April 1302: Pupikofer Gesch. d. Thurgaus I, Urk. S. 46 f.

[5]) S. diese Geschichte II, 1, 675 f.

[6]) Urk. Pfullendorf 18 Heum. 1304: Zellweger Urkunden zur Gesch. d. appenzell. Volkes I, 1, 100.

[7]) Urk. Nürnberg 18 Winterm. 1307: Das. 104 f.

schaft für den König[1]), war sein[2]) und seiner Söhne Hofmeister, und zog im Dienste des Herzogs Friderich von Oesterreich nach Grácz in Steier[3]). Landrichter im Thurgau war Her Herman der jüngere, Ritter, von Bonstetten[4]).

Derselbe Freie war des Reiches Vogt zu Zürich[5]); nach ihm verwaltete das Amt Her Herman der ältere von Bonstetten, sein Vater[6]). Gleich den Königen Rudolf und Adolf nahm Albrecht das Gotteshaus der Abtei, die Kirche der Propstei sowie die Stadt Zürich in des Reiches Schirm[7]), bestätigte für Propst und Capitel der Kirche seines königlichen Vaters Freiheitsbrief[8]), und den Bürgern der beiden Vorfahren Befreiung von den äußern Gerichten[9]); aber Adolfs Ermächtigung, während einer Reichserledigung den Blutrichter zu setzen, erneuerte König Albrecht nicht[10]). Ihn führten seine Wanderungen durch das Reich und die Nähe der eigenen Lande wiederholt nach Zürich[11]); auf die Reichssteuer, welche die Stadt wohl auch voraus entrichtete, wurden Freie, Ritter und Bürger zur Bezahlung ihrer Dienste angewiesen[12]). Dem Könige mochte der Arm

---

[1]) S. die Anm. 4 auf Seite 224.

[2]) Urk. (Hern Jacobs) Winterthur 26 Christm. 1304 (Samstag nach dem eingehenden Jahre 1303, Jahr 3 der Römer Steuer): Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 550 ff.

[3]) Urk. (des Herzogs Friderich) Grácz in Steier 5 März 1308: Lichnowsky Gesch. II, S. CCCVII.

[4]) S. die Urk. 7 Jänner 1300 bei Raprechtswile.

[5]) So, als Zeuge in der Urk. (Her Herman von Bonstetten der ältere, ein Freie, Landrichter im Argau, sitzt zu Gerichte an der gemeinen Straße) ze Kame 1 Christm. 1300: Staatsarchiv Zürich.

[6]) So, in den Urk. (der Freien von Klingen) 25 und (magistri Johannis, s. aule imperialis cancellarii necnon prepositi eccles. Thuricensis) 27 Heum. 1304: Propstei Zürich. Her Herman der jüngere heißt quondam; er ist also bereits gestorben, während sein Vater noch lebt.

[7]) Urk. Waldshut 11 Weinm. 1298: Staatsarchiv Zürich.

[8]) Urk. Basel 14 April 1301: Propstei Zürich.

[9]) Urk. Waldshut 12 Weinm. 1298: Staatsarchiv Zürich.

[10]) Der Beweis ergibt sich aus dem, was nach ihm und wie es die Könige Heinrich und Friderich thaten: s. diese Geschichte IV, 1, 50 f., und IV, 2, 85 f.

[11]) König Albtecht ist, nach Böhmers Regesten, in Zürich: am 23 März 1299, am 31 März, 1, 10, 11, 18, 19 April, und 17 Brachm. 1300, am 1, 7 April 1302, am 29 März 1303, 28 Jänner 1306 und 29 März 1307; und wohl noch manchen Tag, von dem keine Urkunde Zeugniß gibt.

[12]) Urk. Zürich 27 Jänner 1299 (Her Ulrich von Klingen der jüngere, Ritter, hat von der Steuer 200 M. S. empfangen; Zeugen: Lütold von Regensberg,

der Bürgerſchaft auch zu Vollziehung gewaltſamer Befehle nicht entſtehen[1]). Die Stadt, deren Angelegenheiten in bisheriger Weiſe ein Rath von Rittern und Bürgern leitete[2]), wurde vermittelt wegen Schädigung aus der Zeit des Krieges um das Reich mit Aeußern[3]) ſowie um innern Zwiſt[4]), und traf Ordnung für die Gewerbe[5]). Ungehindert verkaufte Frau Anna die Schüpferin ihr Haus zu Zürich an die Propſtei, um dasſelbe, ſobald es die Kirche nach der Stadt Gewohnheit drei Tage und ſechs Wochen beſeſſen habe, als Leibgeding zurückzuempfangen[6]). An der Spitze der fünf Schiedleute, die jene innere Streitigkeit beilegten, ſtand der Ritter Rüdeger Maneſſe[7]), der, ein Freund des edeln Geſanges und der Dichtkunſt, ſein im Dienſte der Vaterſtadt oft bewährtes Leben in dieſen Tagen beſchloß[8]).

Dieſes Ritters gleichnamiger Sohn war Schulmeiſter an der Kirche Zürich. Zu ſeines noch lebenden Vaters und ſeines Bruders Rüdeger, beider Ritter, ſowie zum eigenen Heile, als Seelgeräthe für

---

Klingens Schwäher; Her Jacob von Wart; die Ritter Rüdeger von Werdegg und Hug von Landenberg); Urk. 4 März 1299 (Heinrich von Mühlheim, Bürger zu Straßburg, hat für König Albrecht 600 M. S. empfangen); Urk. Zürich 28 Weinm. 1299 (Her Albrecht von Klingenberg, Vogt zu Conſtanz, hat von der Steuer 300 M. S. empfangen: davon 200 M. obigem Hern Ulrich von Klingen, und 100 an Johannes im Hofe zu Conſtanz); Urk. 23 Winterm. 1299 (Zürich verſpricht, Hern Heinrich von Mühlheim 70 M. von der Steuer auf nächſten 21 Chriſtm. nach Straßburg zu entrichten): Staatsarchiv Zürich); und ſ. noch dieſe Geſchichte IV, 1, 13 Anm. 1.

[1]) Als ſie den Conſtanzer Dompropſt Kunrad von Klingenberg auf Geheiß des Königs gefangen nahmen (den Grund kenne ich nicht): ſ. zu Anm. 8 auf Seite 221.

[2]) In dem Briefe der Pfaffheit vom 27 Brachm. 1304 ſind es 3 Ritter und 9 Bürger, dagegen 4 Ritter und 8 Bürger in der Urk. der Anm. 6.

[3]) Am 24 Brachm. 1298 (durch den Freien Hern Kunrad von Tengen, wegen eines ſeiner Diener): Tſchudi Chronik I, 218, a.

[4]) Am 1 Hornung 1298 (zwiſchen den Bürgern, Müllern und Bäckern, und den Landleuten; Vertrag durch 3 Ritter und 2 Bürger): Helvet. Bibliothek Stück II, S. 74 ff.

[5]) Am 3 März 1302 (Satzung und Ordnung für Tuchmacher und Walker): Daſ. 77.

[6]) Urk. 3 Auguſtm. 1307: Archiv Wettingen; wegen des Rathes ſ. die Anm. 2. Meiſter Rudolf von Wediſwile, Chorherr zu Zürich, iſt Verweſer des nichtgenannten Propſtes.

[7]) S. zu Anm. 4.

[8]) Am 5 Herbſtm. 1304: Jahrzeitbuch d. Propſtei Zürich. Ueber ihn vergl. G. Wyß Neujahrsblatt 1849, S. 4—9.

die verstorbene Mutter und zwei Brüder, aus besonderer Ehrerbietung für das Sacrament des Leibes unsers Herrn, das in S. Gallen Altare im Chore aufbewahrt wurde, bewidmete Rüdeger unter Bedingungen, welche Propst Johannes und das Capitel genehmigten, denselben Altar auf Ertragnisse an liegendem Gute[1]). Propst Johannes von Wildegg war nach fünfundzwanzigjährigem Walten seines Amtes gestorben[2]); ihm folgte an der Propstei ein anderer desselben Namens, Meister Johannes von Dirbheim[3]), der, zuerst als oberster Schreiber am Hofe des römischen Königs[4]), dann als dessen Canzler, die meiste Zeit um Albrecht zubrachte; derselbe trug des Königs Botschaft an Bonfacius den Achten, und hieng seinem Herrn so fest an, daß er sich des Papstes Ungnade zuzog. Der Verständigung des apostolischen Stuhles mit König Albrecht folgte auch des Canzlers Sühne. Bald nach diesem wurde Meister Johannes zum Bischofe von Eichstädt erwählt und, nach kaum einem Jahre, durch Papst Clemens an das Hochstift Straßburg gesetzt; er blieb Canzler des königlichen Hofes[5]). Nach ihm wurde Propst zu Zürich Her Rudolf der Schatzmeister der Kirche Constanz[6]); Verweser beider Pröpste in ihrer Abwesenheit war der Chorherr Meister Rudolf von Wediswile[7]). Grafen und Freie mit Rittersöhnen aus Thurgau und Argau und von Zürich, und mit Bürgern dieser Stadt, bildeten das Capitel der Propstei; Verluste durch den Tod eines Chorherrn ergänzten sich um so leichter, da jeder der Vierundzwanzig seinen Nachfolger selber ernannte[8]).

---

[1]) Zwei Urk. (Rüdegers des Schulmeisters, und des Propsts Joh. und des Capitels) Zürich im Capitel der Kirche 16 Jänner 1303: G. Wyß das. 22 f. Der Scolasticus stirbt, noch vor dem Vater, am 18 März 1304: Das. 10.

[2]) Am 12 Jänner 1301: Jahrzeitb. d. Propstei Z.; vergl. diese Geschichte II, 1, 12 Anm. 3. Eine Folge seines Todes ist wohl die Bestätigungsurk. der Anm. 8 auf Seite 226.

[3]) Albert. Argentin. 113, 4 nennt ihn illegitime natum; mehr über ihn gibt Stälin Wirtemberg. Gesch. III, 95, Anm. 3.

[4]) So, bereits am 18 Weinm. 1298: s. die Anm. 3 auf Seite 8.

[5]) Die Beweise hat die vorausgeschickte Darstellung gegeben.

[6]) Er ist es schon am 27 Jänner 1306. Vergl. über ihn diese Geschichte IV, 1, 101 Anm. 4.

[7]) Urk. 27 Brachm. 1304, 3 Augustm. 1307, andere Briefe.

[8]) Urk. 27 Jänner und 1 März 1306: s. diese Geschichte II, 1, 13 Anm. 1.

Am Gotteshause der Abtei war auf Frau Elisabeth von Wetzikon nach achtundzwanzig Jahren ihrer Würde[1]), wenige Wochen vor der Wahl des Königs Albrecht, Elisabeth von Spiegelberg erwählt und bestätigt worden[2]). Die neue Aebtissin übte zu Zürich, im Limmatgebiete, am See bei Zug sowie im Lande Uri ihre fürstlichen und Eigenthumsrechte[3]). Her Biber ein Ritter war ihr Schultheiß[4]), und hielt sein Gericht auf offener Straße[5]); ihm folgte in diesem Amte Jacob Brun[6]). Der Leutpriesterei stand Her Herman von Rüßegg vor[7]). Bei den gewöhnlichen Bittgängen, welche die fürstliche Frau mitfeierte, gieng an ihrer Seite mit dem Evangelienbuche derjenige Geistliche, der die Pfründe zu Altstetten hatte[8]); dem Grafen Kraft von Toggenburg, der bereits Domherr zu Constanz war und bald auch Chorherr zu Zürich wurde, kam jetzt dieses Amt zu, und er bezeichnete, wenn wichtige Geschäfte seine Abwesenheit fordern, als Stellvertreter den Chorherrn Meister Rudolf von Wediswile[9]). Nach zehenjähriger friedlicher Verwaltung starb Elisabeth von Spiegelberg[10]): nach ihrer Bestattung traten die Frauen des Gotteshauses die das Capitel oder den Convent bildeten zusammen, bezeichneten wie die Kur einer neuen Aebtissin erfolgen solle, vereinigten sich in geheimer Stimmenforschung einmüthig auf Elisabeth von Matzingen (nur zwei Frauen enthielten sich des Stimmens, jedoch ohne Ein-

---

[1]) Sie stirbt am 16 März 1298: Jahrzeitbuch der Abtei Zürich. Vergl. diese Geschichte II, 1, 24 Anm. 6.

[2]) Sie nennt sich am 25 Mai 1298 electa et confirmata in abbatissam, erwelt vnd bestetet am 12 Augustm., dagegen am 21 Christm. 1298 einfach abbatissa: G. Wyß Gesch. d. Abtei Z. Beilagen S. 350 ff. Dazwischen wird sie die königliche Belehnung erhalten haben; vergl. die Urk. der Anm. 7 auf Seite 226.

[3]) Einzelnes wird an betreffender Stelle vorkommen; im allgemeinen s. G. Wyß das. 353—363.

[4]) Am 24 Hornung 1300, 27 Brachm. 1304, und s. die Anm. 5.

[5]) Am 20 Herbstm. 1302.

[6]) Am 3 Augustm. 1307.

[7]) Am 23 März 1303.

[8]) Die Stiftung dieses Amtes (in hoc de ipsa prebenda reverentiam abbatisse dicti monasterii exhibendo) durch Urk. Zürich 26 und Constanz 30 Augustm. 1270: s. G. Wyß das. 193.

[9]) Urk. (des Grafen Kraft) Zürich 2 April 1303: Abtei Zürich; fehlt bei G. Wyß.

[10]) Am 22 Hornung 1308.

sprache oder sich der Wahl zu widersetzen), und eine aus ihrer Mitte erklärte dann im Auftrage aller die nach Recht und Uebung getroffene Wahl; sobald die Erkorne eingewilligt, und des abwesenden Bischofs von Constanz zwei Verweser den Hergang geprüft und gutgeheißen, bestätigten sie die Wahl und setzten die Aebtissin in Besitz und Recht der Abtei ein[1]). Vor König Albrecht aber trat unverweilt[2]) Frau Elisabeth, huldigte und empfieng die Reichsfürstenlehen; worauf der König, indem er ihr die Verwaltung der Weltlichkeiten und die volle Gerichtsbarkeit des Fürstenamtes verlieh, allen und jeden ihren und ihres Gotteshauses Vasallen, Dienstmannen und Leuten gebot, der Aebtissin als seiner Fürstin und ihrer Frau in allem zu warten und ehrerbietig zu gehorchen[3]).

Mit Willen und unter Förderung des Bischofs Heinrich von Constanz kamen Aebtissin Elisabeth von Spiegelberg und ihr Convent S. Benedictus' Ordens, Meister Rudolf von Wediswile Chorherr und in geistlichen und weltlichen Sachen Pfleger des ehrbaren Herrn Meisters Johannes Canzlers des römischen Königs Albrecht und Propsts zu Zürich[4]) und sein Capitel, und Rath und ganze Gemeinde der Ritter und Bürger, zu Schirm der Pfaffheit und der Bürger um Frevel und alle Unfugen folgender Satzungen überein. Wenn ein Chorherr oder Caplan, wenn Pfaffen[5]), wie sie heißen, kleine und große Schüler, geweihte und ungeweihte und alle weltlichen Pfaffen[6]), die inner der Ringmauer wohnen oder in den Vorstädten im Züricher Twing, oder Pfründen, Kirchen, Capellen, Vicarien oder andere pfaff-

[1]) Urk. (des Bischofs Gerhard in spiritualibus vicarii generales, Br. Johannes de Reno Prior der Prediger zu Colmar und Kunrad von Landsberg Propst zu Lautenbach) Constanz 11 März 1308: Zapf Monum. anecdot. I, 192; G. Wyß das. 363.

[2]) ad celsitudinis nostre presentiam nuper accedens; das muß zwischen dem 11 März und 25 April geschehen sein. Man könnte Huldigung und Belehnung der neuen Aebtissin als in Zürich erfolgt annehmen, wenn sonst eine Urkunde für des Königs Anwesenheit in dieser Stadt in jenen Tagen spräche; sonst bleibt wohl nur Baden selbst übrig.

[3]) Urk. (des Königs) Baden 25 April 1308: Neugart Cod. dipl. II, 366; G. Wyß das. 364.

[4]) Ueber Bischof Heinrich, Aebtissin Elisabeth, den Chorherrn von Wediswile sowie den Propst Johannes, irrt in Erklärung und Vermuthung das Archiv für Schweizer. Gesch. V, 268 f.

[5]) clerici.

[6]) also wohl auch die clerici uxorati.

liche Aemter haben, mögen sie von der Stadt gebürtig sein oder nicht, einem zu Zürich wohnhaften Bürger Frevel oder Unfug thun in Wort oder Werk, so klagt der Beleidigte und, auf sein Verlangen, der Rath mit ihm den drei Chorherren, die hierum Richter sind. Hinwieder, wenn ein Bürger oder Bewohner der Stadt einen Pfaffen oder Schüler beleidigt, so klagen diese und, auf ihr Verlangen, die Chorherrenrichter mit ihnen dem Rathe. Jede Klage soll inner acht Tagen bei dem Eide ausgerichtet werden, nach dem Richtbriefe der Stadt, nach der That und den Verumständungen.

Der Rath zieht die Bußen von den Bürgern ein, und gibt die Hälfte an den Bau der Stadt. Die Chorherrenrichter beziehen sie zu den drei Malen, wenn die Räthe die Bußen einnehmen nach dem Richtbriefe, von den Pfaffen und geben die Hälfte an den Bau der Propstei oder der Abtei, je nachdem der Gebüßte in diese oder jene Pfarrei gehört, und da oder dort zu Chor oder zu Schule geht; wofern er aber in der Pfarrei S. Peter sitzt, und daselbst zu Chor geht oder zu keinem der drei Gotteshäuser, so fällt die Hälfte der Buße zu gleichem Theil an Propstei und Abtei. Die andere Hälfte einer jeglichen Buße, sie falle von Pfaffen oder Laien, soll den Dürftigen des Spitals und den ausgesetzten Dürftigen an der Sil werden. Den beidseitigen Klägern soll man die Bußen bei dem Eide eingewinnen; auch sollen weder die drei Richter noch der Rath eine Buße gegen eine andere stoßen, überhaupt keine erlassen um Dienst, wegen Bitte, oder sonst aus einer Ursache. Kinder unter sechzehen Jahren verfallen um Frevel oder Unfug, nach dem Richtbriefe, weder der Stadt noch den Gotteshäusern zu Buße.

Wollte ein Pfaffe auf gestellte Klage nicht gehorsam sein mit Bürgschaft oder Währschaft den drei Richtern, so sollen diese und das Capitel mit des Bischofs Vollgewalt, die er hierzu gibt, denselben mit seinem geistlichen und weltlichen Gute, mit Bann und wie sie mögen, zum Gehorsam zwingen; bedürfen sie hierzu des Raths und der Bürger, so haben diese vom Bischofe Urlaub und Gewalt auf Anfordern zu helfen und zu rathen. Hinwieder soll der Rath einen ungehorsamen Bürger nach dem Richtbriefe zwingen. Werden Zeugen angerufen, so zwingen die drei Richter die Pfaffen, der Rath die Bürger, die Wahrheit bei ihrem Eide zu sagen. Doch ist kein Pfaffe vermöge dieser Gesetze schuldig etwas zu thun, das ihm zu Recht an sein Amt

gienge, oder wodurch er seine geistlichen Gaben verlöre; ohne diese Ausnahme sollen die Pfaffen um alle Frevel und Unfugen gerichtet und gebüßt werden.

Erschlägt ein Pfaffe oder Schüler einen Bürger, so daß sein Haus, besitze er es allein oder mit andern gemein, nach dem Richtbriefe gebrochen werden sollte, so lassen die drei Richter mit des Rathes und der Bürger Hülfe dann das Haus niederbrechen, wenn es sein Eigen durch Kauf oder sein Erbe ist; nicht aber, wenn es den Gotteshäusern gehört zu den Pfründen, den Altären oder Capellen, oder wie immer, und der Todtschläger es nur als Leibgeding besitzt. Flüchtet sich ein Uebelthäter, Pfaffe oder Laie in das Haus eines Pfaffen, so ist dieser nicht verbunden, wie es ein Bürger ist, den Geflüchteten den Bürgern oder dem Gerichte auszuliefern, noch auch desselben Buße oder eine andere zu geben; nimmt aber der Rath mit den Bürgern den Entwichenen mit Gewalt aus dem Hause, so hat der Pfaffe hierum gegen niemand zu klagen. Den Gotteshäusern, Chorherren und Pfaffen, werden durch diese Satzungen ihre bisherigen Freiheiten, das hier namentlich Bezeichnete ausgenommen, auf keine Weise geschwächt oder gekränkt.

Will ein Pfaffe oder Schüler um Frevel oder Unfug den drei Richtern nicht gehorsam sein, und vermögen sie ihn dazu selbst mit dem Banne nicht zu zwingen, so sollen sie ihm die Stadt verbieten, heimlich oder öffentlich, nach seiner Gelegenheit und wie die Mehrheit unter ihnen übereinkommt; zugleich soll der Rath dafür sorgen, daß die Bürger das Gebot halten, und soll von Dawiderhandelnden nach dem Richtbriefe die Buße einziehen, und sie in der oben beschriebenen Weise theilen und geben. Bringt ein Bürger Klage vor einen der drei Chorherrenrichter, oder ein Pfaffe vor einen oder zwei des Rathes, so soll jener die beiden andern, dieser oder die noch desselben Tages den Rath versammeln, um die Klage zu verhören und bei Tagzeit auszurichten. Werden Pfaffe und Bürger um Frevel oder Unfug mit einander versühnt, bevor ein Kläger auftritt, so ist diesem keine Buße verfallen; dennoch soll darum gerichtet werden nach dem Briefe der Stadt, wie es gewöhnlich ist unter dem Rathe.

Erhalten die drei Richter oder der Rath oder einzelne aus ihnen Kunde von Frevel oder Unfug eines Pfaffen oder eines Bürgers,

woraus großer Schaden und Uebel entstehen könnte, so sollen sie, auch wenn der Beleidigte aus Hoffahrt oder Uebermuth nicht klagen wollte, bei ihrem Eide nach Kräften vorsorgen, daß kein Uebel daraus entstehe; wollte ihnen einer nicht gehorsam sein, so sollen sie ihn dazu zwingen. Können die drei Richter einen Pfaffen, der unpfandbar ist, oder der Rath einen Bürger, welchen die Stadt verboten ist, auf keine Weise zwingen; so soll der Bürger einen Pfaffen belangen, und dieser jenen nöthigen, wo er mag. Fällt ein Bürger durch Frevel oder Unfug an einem Pfaffen in den Bann, so mag, wenn der Frevel berichtigt wird und der Kläger um seine Buße Bürgschaft oder Währschaft hat, er sich aus dem Banne helfen, wie er glaubt daß es ihm wohl komme. Geschieht einem Bürger Frevel oder Unfug von einem der drei Richter, so richten diesen die übrigen zwei; können sie aber sich darüber nicht vereinigen, so nehmen sie einen dritten zu sich, oder das Capitel gibt ihnen einen, wenn die zwei sich über die Wahl des dritten nicht verständigen können. Ist einer der drei Richter abwesend von der Stadt oder krank, oder zwei derselben, so sollen die beiden andern, oder der übrige dritte, die Klagen verhören und richten.

Wollen die Bürger nach diesen Satzungen an den Richtbrief ein neues Gesetz schreiben, das die Pfaffheit binde und zwinge, so sollen sie es mit des Propstes oder seines Statthalters und seines Capitels Rathe thun; thäten sie dieses nicht, so wird kein neues Gesetz die Pfaffheit binden. Da vor dieser Satzung die Pfaffheit zu Zürich wegen manigfacher Mißhelligkeit nicht in des Rathes und der Bürger Schirm war, so nehmen sie jetzt dieselbe ewiglich in ihren Schirm, und geloben dem Bischofe eidlich, sie fürderhin in der Stadt und deren Twing nach dem Richtbriefe gegen jederman vor Frevel und Unfug zu schirmen. Wenn aber einem auf seiner Kirche oder Pfründe oder auf andern Gütern außer der Stadt Frevel oder Unfug geschieht, so sind die Bürger zu Hülfe und Schirm nicht verbunden; es sei denn, daß derselbe die Kosten tragen wolle. Eine jegliche Sache, die einem Bürger von einem Pfaffen geschieht oder einem Pfaffen von einem Bürger, werde gerichtet nach diesen Satzungen, nach dem Richtbriefe der Stadt, und auf die vorgeschriebene Weise. Der Bürger oder Pfaffen Lehenleuten oder Bauleuten, die sie auf ihren Lehen, ihren Höfen oder Gütern haben, sie seien Eigen, Erbe oder Lehen,

worüber niemand Vogt ist und worüber weder Pfaffen noch Laien Richter sind, sollen in den Sachen, die ihnen oder von ihnen geschehen, diese Satzungen und hinwieder sie von ihnen gehalten werden, wo je ein Fall vorkommt.

Die drei Richter sollen Chorherren der Gotteshäuser und zu Zürich wohnhaft sein. Dazu geben die Aebtissin und die sieben Chorherren der Abtei einen Richter, die andern zwei gibt das Capitel der Propstei, beiderseits mit gemeiner Kur der mehrern Stimmen, ohne irgend Weiterziehen oder Berufung. Dieselben müssen mindestens zwanzig Jahre alt sein; aber bei der Kur hat man auf keine Würde zu achten, nicht auf das Alter an der Pfründe oder auf die Jahre der Wählenden, oder daß einer ehrbarer sei als der andere, sondern allein auf die Mehrheit der Zustimmenden, seien diese jung oder alt. Findet sich unter den Sieben der Abtei keiner, der zum Richter alt und witzig genug ist, nach dem eidlichen Erachten des Rathes oder seiner Mehrheit; so nehmen die Aebtissin und ihre Chorherren für das Jahr einen Richter aus dem Capitel der Propstei. Die Kur selbst, an welcher alle Chorherren Theil nehmen, die zu Zürich sind oder füglich hinkommen können (ohne Rücksicht auf die aus irgend einer Ursache abwesenden), soll jährlich Statt finden vor Anfang Mai, mindestens acht Tage bevor man einen Rath nimmt. Des Tages, an welchem der Sommerrath genommen wird, früh zur Messezeit sollen beide Capitel auf dem Chor der Propstei die drei Richter darstellen; worauf diese im Capitelhause vor dem Rathe, den man da nimmt, zu den Heiligen schwören das Jahr aus zu richten mit guten Treuen nach ihrer Gewalt. Wer das erste Jahr Richter ist, kann es das andere nicht sein, dann wohl im dritten wieder werden, nicht aber im vierten Jahre; stirbt einer der drei Richter in seinem Jahre, oder wird sonst dazu untauglich, so wählt das Gotteshaus, dem er angehört, einen andern in den nächsten acht Tagen.

Diese Satzungen wurden vom Bischof, der Aebtissin, deren Convent kein Siegel hatte, von Meister Rudolf dem Statthalter des Propsts und dem Capitel, sowie von der Stadt besiegelt; zugleich von Rath und Bürgern die Pfaffheit in der Stadt Schirm auf solange genommen, als ihre beiderseitigen Obern die Satzungen in Kraft erhalten würden, und von der Gemeinde und den zwei Gottes-

häusern gelobt, weder an Papst, Erzbischof, Bischof oder Legat, noch an Kaiser, König, oder deren Pfleger dawider zu werben[1]).

Als Rudolf Chorherr an der Propstei Zürich und Leutpriester zu Altdorf gestorben[2]), übertrug Abtissin Elisabeth die Pfarrpfründe Hern Lütold Zwicke[3]). Ein Gut zu Steg im Thale Uri, das ihrem Gotteshause durch den Tod des bisherigen Besitzers[4]) heimgefallen, gieng nunmehr mit Haus, Hofstatt und Zugehör durch die Hand der fürstlichen Frau um erhöhten Zins[5]) und bei Strafe der Entsetzung, wenn die Pflege des Gutes vernachläßigt würde, als gemeinsames Lehen auf zwei Landleute über[6]). Der Freie Werner von Attinghusen, durch Schulden gedrückt, verkaufte eigene Güter[7]), deren jährlicher Ertrag auf vier Pfund Pfenninge und sieben Schillinge stieg, und auf welchen als Leibgeding die Heuratsgabe seiner Ehewirthin Margarita stand, um achtundsechzig Pfund gewöhnlicher Münze dem Gotteshause Wettingen, und gelobte Abt und Convent die Sicherung des Besitzthums nach allgemeiner Uebung[8]). Her Diethelm des Freien jüngerer Bruder nannte sich, da er auf Attinghusen zugegen war, nach dieser Burg, während er im Argau und unter burgundischen

---

[1]) Urk. (auf den Namen des Bischofs Heinrich ausgestellt) Zürich 27 Brachm. 1304 (aus einer alten Abschrift dargestellt; jetzt als sechstes Buch des Richtbriefes abgedruckt): Archiv für Schweizer. Gesch. V, 266 — 283. Namen des Rathes: 3 Ritter, und 9 Bürger. Den Richtbrief selbst s. in dieser Geschichte II, 1, 50—84.

[2]) Am 15 April 1298: Jahrzeitbuch d. Propstei Zürich.

[3]) Er ist bereits als Leutpriester (incuratus), also schon früher erwählt, Zeuge in der Urk. 26 Heum. 1300: Propstei Zürich.

[4]) Er hieß Petrus dictus Fürisalz.

[5]) Von 17 auf 25 Schl. Pfge. usualis monete vallis prenotate (Uranie).

[6]) Burchardo dicto Hürrensun et Chuonrado filio suo. Urk. (der Aebtissin) Zürich 6 Jänner 1300: Abtei Zürich; abg. bei G. Wyß Beilagen S. 354, und Geschichtsfreund VIII, 37. Unter den Zeugen: Hugo Wolleb, und Gerung sartor de Stege.

[7]) possessiones dictas Korumatta, Diedoldingen, necnon possessiones dictas an dem bosern Ruberf.

[8]) Er entsagt, für sich und alle seine Erben, omni iuri canonico et civili, constitutioni, consuetudini, edicto edito aut edendo, ac omnibus aliis exceptionibus, quocumque nomine censeantur. Urk. apud Attinghusen 30 Heum. 1299: Archiv Uri; abg. bei Schmid Allg. Gesch. d. Freystaats Uri II, 211 ff. Zugegen: Br. Eberhard tunc temporis in Wettingen Kelner, Her Diethelm von Attinghusen, Br. Heinr. von Heggibach und Br. H. von Wettingen; Johannes genannt Gebzo, Eglolf genannt von Attinghusen, und Burghard von Maggingen. Ueber Attinghusen vergl. diese Geschichte II, 1, 264—267.

Edeln sowie, gleich Wernern, auf dem Siegel fortwährend Schweinsberg hieß[1]). Indessen kam Abt Volker von Wettingen selbst ins Land Uri. Zu Schachdorf übergaben ihm Kunrad der Schindler und seine drei Schwestern[2]) alles ihr Gut, das zu Schachdorf ausgenommen, als freies Besitzthum des Gotteshauses nach ihrem Tode: dagegen überließen ihnen Abt und Convent Haus und Hofstatt zu Ortsfelden, soweit es das Dach begreife und gerade aus bis an die Reuß, so daß sie es verkaufen und den Erlös an anderes Gut legen mochten; das was sie so kaufen, sowie das Vergabete und das Gut zu Schachdorf, wenn sie es an ihren Tod bringen, fällt mit demselben an das Gotteshaus[3]).

Derselbe Abt, mit zwei seiner Conventbrüder und mit Johannes Gebz dem Amman Wettingens, trat zu Altdorf vor Werner von Attinghusen den Landamman von Uri. Walter am Lusse hatte mit seiner freien Hand[4]) Güter an das Gotteshaus gegeben, und dieses sie besessen nach des Landes Gewohnheit. Frau Ita dessen Schwester, und ihr Sohn Peter, hatten nach Walters Tode Ansprüche auf die Güter erhoben; jetzt standen sie mit Heinrich ihrem Manne als Vogte vor dem Landamman, verzichteten an die Hand des Abts auf Anspruch und wirkliches oder vermeintes Recht, und gaben an Eides Statt ihre Treue die Güter vor geistlichem und weltlichem Gerichte nie mehr anzusprechen. Der Landamman, umgeben von Landleuten, gab hierum Siegel und Brief[5]). An unsrer Frauen Gotteshaus zu Wettingen trat Abt Nicolaus von Disentis, indem

---

[1]) S. bei den Freien von Hasenburg die Urk. zem Wiger 8 Mai 1304.

[2]) Hemma, Anna und Margarita.

[3]) Urk. (des Abts und Convents) ze Schachdorf 11 Winterm. 1301: Archiv Uri; abg. bei Schmid das. 215 f. Ueber Wettingens Leute im Thale Uri vergl. diese Geschichte II, 1, 250—264.

[4]) S. diese Geschichte II, 1, 267 zu Anm. 7. Walter am Lusse — daher wohl der gegenwärtige Geschlechtsname Lusser — war also Landman von Uri; vergl. das. 242 Anm. 1.

[5]) Urk. ze Altorf (ohne näheres Datum; doch wohl wie in der Anm. 3) 1301: Archiv Uri; abg. bei Schmid das. 214 f. Zugegen: Abt Volker, Br. Ulr. der Sänger und Br. H. von Heggibach; Johannes Gebzo, Heinr. ab Buel, Kunr. der Fürst (s. diese Geschichte II, 1, 242 Anm. 1 und 3), andere vier, und Arnold der Zwier. Es hängt: ✠ S. Wernheri. De. Sweinsberg.; so, nicht Swinsberg. Da Her Werner persönlich siegelt, nicht mit dem gewohnten Siegel der Landleute, so geht die Vergabung und allfälliger Widerspruch gegen dieselbe nur ihn als Richter oder Amtman an, nicht aber das Land selbst.

zwei angesehene Thalleute von Ursern, Heinrich und Walter von Hospental, mit andern die Vergabung bezeugten, eine ehrbare Frau das Eigenweib seines Klosters und ihre Kinder mit allem Rechte ab[1]). Dem Landamman von Uri, seinem Getreuen, trug König Albrecht auf, Abt und Convent von Wettingen und ihre Leute, die im Lande Uri wohnen, bei Rechten und Freiheiten, deren sie sich seit altem erfreuten, ungestört zu lassen[2]). Da bei Erwerb und Besitz Gotteshäuser und ihre Leute wie die Landleute von Uri selbst nur nach des Landes Gewohnheiten handelten, hinwieder der römische König als besonderer Vogt der Cistercer Beeinträchtigung des Ordens zum Vortheile des Reichs seinem Amtmanne nicht gestattete, und er die neugewählte und bestätigte Aebtissin von Zürich als seine Fürstin mit allen ihr zukommenden Weltlichkeiten unweigerlich belehnte[3]); so rührten Uebergriffe, wo solche Statt fanden, nicht vom Könige her, sondern, wenn der Landamman daran Theil nahm oder nicht widerstand, von den Landleuten selbst[4]).

Aus Glarus, welches Thal unter König Albrecht, gleich jenem von Uri, sich in unverändertem Zustande wie unter König Rudolf befand[5]), vertraten die Brüder Heinrich und Pilgerin von Wagenberg, beide Ritter, die Sache Hermans Hüseli gegen die Landleute von Uri, und ließen um dreizehen Pfund Pfenninge ihre Forderungen

---

[1]) Urk. (des Abts Nicolaus) vor der Burg Bultringen (im Tavetscherthal) 26 Heum. 1300: Archiv Uri; abg. bei Schmid das. 213 f., und Th. v. Mohr Cod. dipl. II, 164. Frau und Kinder erhielten nun Wettinger Recht. Heinrich von Hospental ist am 30 Winterm. 1309 (s. diese Geschichte IV, 1, 109 zu Anm. 7) Amman von Ursern; vergl. das Jahrzeitbuch Schachdorf zum 20 Mai: Item Heinrich von Ospental, Frow Hemma sin wirtin was Cuonratz meygers tochter von Bürglen. Diesen Maier Kunrad den Schüpfer s. in dieser Geschichte II, I, 259 Anm. 3, 269 Anm. 5, und 279 Anm. 1.

[2]) Urk. Zürich 1 April 1302: Archiv Uri; abg. bei Tschudi Chronik I, 228, b, Geschichtsfreund II, 172, und Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 172.

[3]) S. auf Seite 230 Anm. 3 die Urk. Baden 25 April 1308.

[4]) S. die Urk. Altdorf 11 Winterm. 1308 in dieser Geschichte IV, 1, 13 Anm. 2; G. Wyß Gesch. d. Abtei Z. Beilagen S. 365, mit den Siegeln Attinghusens (Sweinsberg) und der Landleute. Vergl. Urkunden das. I, 91 ff. und II, 35 f.

[5]) Denn auch unter König Adolf wird von keinerlei Bewegung in Glarus erzählt.

wegen Atzung und Giſelſchaft fallen[1]). Dadurch, daß des Königs Söhne die Herzoge von Oeſterreich die Vogtei über Glarus als Lehen vom Reiche, hinwieder das Maieramt über das ganze Thal als Lehen des Gotteshauſes Seckingen (nicht ohne daß Hartman der Maier von Windegg, Ritter, noch Anſprüche auf die Maierei zu Glarus erheben mochte[2]), in derſelben Hand trugen[3]), kamen auch die Landleute durch die Gemeinſamkeit der Verwaltung bei der einen Herrſchaft zu größerer Vereinigung unter ſich ſelbſt. Als der Herzoge Amman über Glarus, dem in derſelben Eigenſchaft oder als Pfleger ſeiner fürſtlichen Herren zugleich das niedere Amt im Gaſter unterſtellt war, folgte nach dem Elmer[4]) Rudolf der Sumer[5]); auch Her Pilgerin von Wagenberg, der für eine Geldſchuld des Königs mit andern ſich verbürgt[6]), hatte Antheil an der Verwaltung[7]). An dem Grundeigenthume und übrigen Rechten der Abtei Seckingen in Glarus, ſowie an dem eigentlichen Hausgute ihrer Stiftung, worüber die Grafen von Habsburg Herzoge zu Oeſterreich Kaſtvögte waren[8]), erlitt das Gotteshaus keinerlei Schmälerung; vielmehr, als auf die Aebtiſſin Anna in dieſer Würde Eliſabeth von Buſſnang folgte, und ſie vor dem Könige ihrem Anverwandten[9]) erſchien und ihm und dem Reiche Huldigung that, verlieh ihr als ſeiner Fürſtin Albrecht die Reichslehen ihres Fürſtenamtes, und ſetzte ſie in herkömmlicher

[1]) Urk. (der beiden Ritter) Glarus (ohne näheres Datum) 1302: Tſchudi Chronik I, 228, b. Die Sache ſelbſt erkennt man aus dem Briefe nicht. Hüſeli iſt der Letztgenannte in der Urk. 14 Winterm. 1289: ſ. dieſe Geſchichte II, 1, 295 Anm. 2—4; ihn nennt wieder die Urk. 7 Heum. 1315: ſ. daſ. IV, 2, 458.

[2]) Er verzichtet erſt durch Urk. Baden 15 Brachm. 1308: ſ. dieſe Geſchichte IV, 1, 9 Anm. 5.

[3]) S. dieſe Geſchichte II, 1, 293—298.

[4]) S. die Urk. 14 Winterm. 1289.

[5]) Urk. (ich Rudolf der Suemer) ze Schennis im kloſter (ohne näheres Datum) 1302: Eichhorn Episc. Cur. Cod. Probat. pag. 104; Tſchudi daſ. 228, a hat nur Eingang und Schluß. Der Gegenſtand ſelbſt berührt das Land Glarus nicht.

[6]) S. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 213.

[7]) Eine Urkunde dafür kann ich nicht anführen. Wenn ihn Tſchudi daſ. 233, a zum Jahre 1306, ohne Beleg, Landamman zu Glarus nennt, als ſei er von den Landleuten ſelbſt erwählt, ſo iſt dieſes freilich unrichtig; wohl aber mochte Her Pilgerin Amman der Herzoge ſein.

[8]) S. dieſe Geſchichte II, 1, 293 Anm. 7.

[9]) Sie heißt ihm venerabilis Elisabeth de Bussenang abbatissa Secconiensis, princeps et matertera nostra carissima.

Weise in die Verwaltung der Weltlichkeiten ihrer Kirche und in die volle Gerichtsbarkeit ein[1]).

Als der Abt von Murbach Berchtold von Falkenstein, welcher die Stadt Lucern und die sechzehen Dinghöfe an König Rudolf für seine Söhne verkauft[2]), nach dreizehen Jahren seines Amtes starb[3]), übertrugen Kuster und Convent von Murbach die Wahl Lütolden von Rötelen Propst und Heinrichen von Bechburg Decan der Kirche Basel; hierauf ernannte der Propst, Namens beider, Albrecht von Liebenstein desselben Gotteshauses Mönch, und Papst Bonifacius der Achte ertheilte ihm die Bestätigung[4]). Nach diesem im sechsten Jahre folgte Kunrad von Staufenberg an der Abtei[5]). Im Convente der Benedictiner zu Lucern auf dem Hofe kommen neben der größern Anzahl aus dem Elsaß, die der Einfluß Murbachs beförderte, mehr und mehr auch Lucerner vor; nicht alle waren Priester, und schon wegen der Jugend, in welcher sie in den Orden traten, erhielten sie die Weihen nur allmälig[6]). Rudolf von Lungern hatte dem Almosenamte als Jahrzeit auf sein Haus, das er in der Stadt vor der Schale besaß, zwei Schillinge jährlicher Einkünfte gelegt; der Bürger Nicolaus von Staus, nachheriger Eigenthümer, leugnete dem Almosener Walter von Engelberg die Schuld. Heinrich der Leutpriester[7]), von beiden Theilen zum Schiedrichter erwählt, nachdem er sie und beeidigte Zeugen vor sich ins Capitel zu Lucern berufen, und diese die Forderung des Almoseners hinlänglich bewiesen, Nicolaus dagegen nichts vorbrachte, verurtheilte denselben zu Entrichtung

---

[1]) Urk. Rheinfelden 4 April 1307: Beilage 10; vergl. Böhmer Reg. Albr. 640 (im 1 Ehe.). Die Urkunde ist fast wörtlich gleichlautend wie die für die Aebtissin von Zürich: s. zur Anm. 3 auf Seite 230.

[2]) S. diese Geschichte II, 1, 187 ff.

[3]) Im Jahre 1299: Annal. Colmar. 32, 35, wo jedoch der Falkensteiner unrichtig Albrecht und, umgekehrt, der von Liebenstein Berchtold heißt; so, noch bei Böhmer Fontes II, 37.

[4]) Urk. (Alberto abbati mon. Morbac.) Anagni 3 Augustm. 1299 (pontif. n. a. quinto): Abtei Murbach, jetzt Präfectur Colmar. Ueber den von Liebenstein vergl. diese Geschichte I, 672 Anm. 5.

[5]) Im Jahre 1305: Daselbst. Wegen Staufenbergs s. diese Geschichte IV, 1, 224 Anm. 7.

[6]) S. die Zeugen in der Anm. 1 auf Seite 240; damit vergl. die Urk. 3 März 1296 in dieser Geschichte III, 1, 107 Anm. 3, sowie Urk. 3 Augustm. 1319: das. IV, 2, 299 f.

[7]) incuratus Lucernensis.

der Jahrzeit in Zukunft sowie zur Nachzahlung des von ihm Versäumten und Vorenthaltenen [1]).

In diesen Tagen brachte Propst Berchtold von Lucern nach Aussage der Alten und eigener Erfahrung in Schrift, was an die Pfründen der Conventbrüder seines Gotteshauses gehörte. Jeglicher Mitbruder erhielt jährlich zehen Mütt Weizen, fünf Malter Spelz, und zwei Malter Haber Bierkorn genannt; diese kamen von den Zehenten in Lunkuft [2]), von den Höfen Küssenach, Langensand, Kriens, Malters, Littau, Emmen, Buchrain, und von dem Sellandgut [3]). Dazu bekamen sie das Korn in Sarnen, ferner achtzehen Mütt Tagwankorn, und vier Malter von Tattenberg für das Tischgeräthe [4]); sämmtliches Fastmus [5]), und alles dieses im Lucernmaß. Ihnen gehörten die Mulchen [6]), ferner vierzehen Mütt Weizen von den Mühlen, und ebensoviel von Kam im Hofmaß. Täglich erhielt jeder Mitbruder einen Becher Wein [7]), der dritthalb Landmaß faßte; an hohen Festen aber, und wann der Convent in Alben war, eine Maß mehr. An denselben Tagen reichte der Propst den Brüdern zu der üblichen Pfründe eine Tracht Fleisch oder Fische, und eine Semmel im Verhältniß des Tischbrodes. An Weihnachten, Ostern und Pfingsten empfiengen sie Kuchen [8]), an Weihnacht zugleich Claret [9]), und Krapfen [10]) am Weihnachtabend und am Tage selbst, an den Festen der heiligen Stephanus, Johannes, der unschuldigen Kinder, an der Beschneidung und Erscheinung des Herrn sowie an beiden Vorabenden. Ueberdieß erhalten sie gedörrte Fische von verschiedenen Orten, ferner von S. Andreas Tag bis Ostern wöchentlich von Stans fünf Bund [11]) frischer Fische, die man Weißfische [12]) nennt.

---

[1]) Urk. in capitulo Lucernensi 14 Herbstm. 1299: Stiftsarchiv Lucern. Zeugen: Jacob der Stör, Friderich diac. mon. Lucern.; Dietrich und Heinrich, Priester, des Leutpriesters Gesellen (socii, jetzt Pfarrhelfer); Meister Johannes der Schulmeister, Ortolf Stanner subdiac.; Walter von Hunwile Amman zu Lucern und Rudolf von Schauensee, beide Ritter, und Rudolf von Rothsee.

[2]) Ueber Lunkhofen und die sieben obern Höfe s. diese Geschichte II, 1, 91.

[3]) Vergl. das. 121.

[4]) pro mensalibus.

[5]) Gewöhnlich Vasmus, omnia legumina.

[6]) lacticinia.

[7]) in vino — vnum stovfum.

[8])[9])[10]) placente, claretum, turtulle que dicuntur Krapphen.

[11])[12]) sneise, Albelle. Vergl. Geschichtsblätter I, 355 f.

Wiederum gehören den Brüdern an die Pfründen das Fährgeld in Horw, die Dienste an der Kirchweihe und an Afra Tage ein besonderer, dazu alle Böcke, Kälber, und die Eier; ebenso die Wagenpfenninge, Zigerpfenninge, Lesepfenninge, Holzpfenninge und alle Pfenningzinsen von Hofstätten, Wiesen und Gütern, die bishin an verschiedenen Orten eingenommen wurden. Von den drei Fischzügen [1]) in Merleschachen, in Tribschen und im Hofe werden ihnen von Mitte Aprils bis S. Johannes des Täufers Tag täglich Fische gereicht; vom letztern Feste bis Mariä Himmelfahrt versieht sie damit der Kelner des Gotteshauses nach Bedürfniß [2]) dreimal in der Woche. Derselbe gibt an jegliche Pfründe einen Mütt Nüsse, und versieht die Brüder mit Gemüse. Alles Vorgenannte muß der Propst in eigenen Kosten einsammeln, und in Keller und Speicher anweisen; dafür bezieht er Fälle und Ehrschätze [3]).

Zwischen der Stadt Lucern und jener von Basel hatte sich, wie geschehen war nach dem Tode des Königs Rudolf, so in der letzten Zeit des gestörten Landfriedens die Unsicherheit des Wandels erneuert, bald aber nach Albrechts Königswahl wieder Beruhigung gefunden. Lucern, welches manigfaltigere Beschwerden führte, legte drei Bürger von Basel gefangen. Da kamen die beiden Städte an ein Schiedgericht: Basel ernannte die Ritter Kunrad zu der Kinden und Johannes von Arguel [4]), Lucern gab die Ritter Rögger von Littau und Rudolf von Schauensee; der Freie Ulrich von der Balm und Ritter Heinrich von Wangen wurden zu Obmannen genommen. Diese hoben zu Arau, an der von Basel und Lucern gewöhnlich besuchten Dingstatt [5]), die gegenseitigen Forderungen auf, und stellten die Freundschaft beider Städte wieder her. Die Gefangenen, welche

---

[1]) piscinis seu sagenis, Fischenzen.

[2]) cellerarius claustri — ne fratres patiantur defectum.

[3]) Urk. (Lucern) 26 Jänner 1307: Staatsarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund I, 380. Zu der Urkunde schrieb Cysat: „A° 1414 hatt der zwölff „Corherren eine vngefarlich 34 gold gulden ertragen vnd das gantz Corpus vnge„farlich 400 goldgulden | Doch der Emptern accidentalia, ouch fäl vnd Erschätz nit „gerechnet".

[4]) Der erstere also, Conradus Puerorum; über den letztern vergl. Albert. Argentin, 113, 19—23.

[5]) So, am 18 Winterm. 1291 in dieser Geschichte III, 1, 12 Anm. 4; wiederum, das. IV, 1, 260 Anm. 7 am 26 März 1311.

Lucern losläßt, sollen Urfehde schwören, und Basel inner drei Wochen [1]) seinen Brief geben, wofern jene dawider handeln würden, sie an Leib und Gut anzugreifen und nicht mehr für Bürger zu halten; gäben die von Basel den Brief nicht, so waren sie um fünfzig Mark Silbers verfällt [2]). Schon in der andern Woche ließen Peter der Schaler ein Ritter Bürgermeister und der Rath von Basel den Bürgermeister, den Rath und die Bürger von Lucern wissen, daß ihre drei der Haft entlassenen Bürger hierum für sich und ihre Freunde vor ihnen Urfehde geschworen haben [3]); zugleich, indem sie der von den beiden Obmannen gemachten Satzung und Sühne mit guten Treuen beitraten, erklärten sie, daß zwei, welche Lucernern an der Birs Schaden gethan, zu keiner Zeit Bürger von Basel waren [4]). Nach einiger Zeit ward auch dieser Zwist zu Sühne gebracht, und den beiden von Lucern die Forderung mit achtundzwanzig Pfund Pfenninge abgetragen; dagegen mußten sie um die Todgefechte [5]), die sie an Bürgern dieser Stadt verschuldet hatten, Lucerns Gericht und Ziel meiden. Das alles geschah durch dieselben Bürgermeister und Rath von Basel, und Her Kunrad der lange Mönch ein Ritter ward Bürge [6]).

Inzwischen war König Albrecht zu Lucern gewesen [7]), mit ihm seine ältesten Söhne [8]). Die Verfassung der Bürger oder ihr ge-

---

[1]) Bis 8 Herbstm. 1298.

[2]) Urk. Arau 17 Augustm. 1298: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 164.

[3])[4]) Zwei Urk. (Basel) 26 Augustm. 1298: Das. 165 f. Es hängt: ✠ Sigillvm. Civivm. Basiliensivm.

[5]) S. diese Geschichte II, 1, 157 Anm. 5.

[6]) Urk. Basel 2 Mai 1299: Urkunden das. 168. Derselbe Bürgermeister, Ritter Peter der Schaler, ist am 4 Mai 1299 Schultheiß zu Basel; Heinrich Schornlin Schultheiß zu Basel nennt sich am 18 Augustm. 1300 desselben Hern Peters Statthalter: Archiv Olsberg.

[7]) Am 29 und 30 März 1299: Urkunden das. I, 152. Von Verhandlungen oder Verfügungen des Königs in Bezug auf Lucern ist nichts urkundliches aufgezeichnet; wohl mag die Huldigung der Stadt an die fürstlichen Söhne Statt gefunden haben.

[8]) Am 26 März 1299: Herrgott Monum. IV, 2, 182; sei es daß die Herzoge Rudolf und Friderich gemeinsam urkundeten, oder daß der allein anwesende Friderich zugleich für ihn und die übrigen Brüder den Brief ausstellte und vom Vater besiegeln ließ. Vergl. den Oesterreich. Urbar Ausg. v. Pfeiffer S. 90 Anm. **.

schworner Brief erlitt dadurch keine Aenderung. Die Stadt erließ im Umfange ihres Gerichtes die zu Sicherung von Leib und Gut nothwendigen Verordnungen [1]; sie handelte bald als Rath [2] oder Bürger [3], bald als Rath und Bürger zugleich [4]; zum letzten Male wurde ein Bürgermeister Lucerns genannt [5], und Urtheile und Beschlüsse des Rathes vollzog Woche um Woche ein besonderer Richter [6]. Heinrich hieß der Schreiber der Stadt [7]. Unbeirret in seiner richterlichen Stellung blieb der Amman, zugleich Maier des Gotteshauses im Hofe [8]; nur daß jetzt zu Wahrung der herrschaftlichen Rechte ein Schultheiß gesetzt wurde, der, wie früher der Amman [9], nunmehr an der Spitze des Rathes erscheint [10], ohne daß er oder der Amman Mitglieder desselben waren [11]. Peter an der Brugge, ein Bürger [12], wird als der erste Schultheiß genannt [13]. Uebrigens mochten die von Lucern vor den König, seinen Hofrichter oder an einen Landtag geladen werden [14]; als eigene Stadt der Herzoge von Oesterreich, über deren Zölle noch König Albrecht selbst verfügte [15], stand sie unter Heinrich dem Vogte von Baden, der auch über die benachbarte Veste Rothenburg gebot [16].

Von den Bürgern Lucerns waren seit längerer Zeit Ritter: Her Walter von Hunwile der Amman [17], Her Heinrich der Kelner von

---

[1]) So, die Urk. 2 Mai 1299.
[2]) Urk. 6 Brachm. 1300.
[3]) Urk. 2 Mai 1299, und vor 24 Herbstm. 1302.
[4]) Urk. 7 März 1304, und 31 Weinm. 1307.
[5]) Ohne dessen Namen anzugeben, und vielleicht ist es nur Sache des Schreibers von Basel; s. die Urk. 26 Augustm. 1298, und 2 Mai 1299.
[6]) S. diese Geschichte V, 1, 362, und Geschichtsblätter I, 336, 10.
[7]) Urk. 16 Heum. 1305: Geschichtsfreund I, 40.
[8]) Vergl. den Urbar v. Pfeiffer S. 195.
[9]) So, die Urk. 16 Augustm. 1293.
[10]) Zum ersten Male wird in der Urk. 7 März 1304 der Schultheiß genannt, jedoch noch ohne Namen.
[11]) S. diese Geschichte V, 1, 362, und Geschichtsblätter I, 336, 12.
[12]) So, die Urk. 12 März 1300.
[13]) Urk. 31 Weinm. 1307.
[14]) Das Verbot ist, begreiflicher Weise, aus der Zeit nach König Albrecht; s. diese Geschichte V, 1, 372, und Geschichtsblätter I, 343, 2.
[15]) S. auf Seite 44 Anm. 7 die Urk. 23 Augustm. 1299.
[16]) Urk. 31 Weinm. 1307.
[17]) Urk. 14 Herbstm. 1299, und 15 Mai 1302.

Sarnen[1]), Her Heinrich von Hunwile der ältere[2]), Her Nögger von Littau[3]) und Her Rudolf von Schauensee[4]); erst seit kurzem trugen die Ritterwürde Her Wilhelm von Hunwile[5]) und, Hern Nöggers Sohn, Her Jacob von Littau[6]). Der von Schauensee mit den Bürgern Cuno von Brugtal, Johannes von Malters, Heinrich Bokli und, der seitdem verstorben, Kunrad Totteneich erkaufte von dem Freien Hern Diethelm von Wolhusen, Ritter, mit Willen der Söhne Walter und Markward und unter Verzichtleistung der Gemahlin Elisabeth auf ihr Leibgeding, seinen Eigenhof Archegg[7]). Der junge Littau war durch seine Wirthin in Verwandtschaft[8]) mit Herman Herrn zu Rüßegg und Kirchherrn zu Roth und mit dem Ritter Rudolf von Schauensee; gegen sie hatten die Bürger von Lucern Zahlungsverbindlichkeiten übernommen[9]). Her Walter der Amman war Vater vieler Kinder von Margarita, Tochter Heinrichs Wesi, der zu Zürich des Raths gewesen[10]); um vierundsechzig Mark Silbers verkaufte sie ihr Gut zu Oberweningen, zu Oberhasle und zu Nerrach an die Propstei Zürich[11]), und gab einem Bürger dieser Stadt vor dem Rathe zu Lucern Vollmacht die Kaufsumme in

---

[1]) Urk. 7 März 1304, und 12 Heum. 1307.

[2]) Urk. 12 März 1300, und 7 März 1304.

[3]) Urk. 17 Augustm. 1298.

[4]) Urk. 17 Augustm. 1298, 14 Herbstm. 1299, und 12 März 1300.

[5]) Urk. 30 Heum. und 15 Weinm. 1296, und 12 März 1300.

[6]) Urk. 1 April 1297, 12 März 1300, und 15 Mai 1302.

[7]) Urk. (des Freien) 6 Herbstm. 1298: Geschichtsfreund I, 311 f. Zeugen: die Ritter, Her Walter von Ruediswile, und Her Brunze (vergl. die Urk. 20 Christm. 1291).

[8]) Freie und Ritter nennen sie unsere Muhme; sie heißt Margarita.

[9]) Urk. ze Lucerren 1302 (Ind. 15; also vor dem 24 Herbstm.): Stadtarchiv Lucern. Von den 70 M. S., welche Lucern gelobt, hat die Stadt 50 gewährt.

[10]) Am 14 März 1280.

[11]) Ihr Vogt hierzu ist Ritter Heinrich von Hunwile der ältere; auch Margarita's Mutter Anna, Witwe Heinrichs Wesi, verzichtet ebenfalls, und ihr Vogt hierzu ist Ritter Rudolf von Schauensee; Margarita's Kinder sind Walter, Kunrad, Werner, Cäcilia und Elisabeth. Urk. (der Verkäuferin) ze Lucerren 12 März 1300: Staatsarchiv Zürich. Siegler: Gemahl, und beide Vögte. Zeugen: Her Wilhelm von Hunwile und Her Jacob von Littau, beide Ritter; Heinrich Bokli, Peter an der Brugge, Heinrich Gnürser (v. Zürich), und Jacob von Obernau.

Empfang zu nehmen [1]). Derselbe Amman, mit Meister Burghard dem Arzte von Zofingen Domherrn zu Werd [2]), mit Peter an der Brugge dem Schultheißen und andern drei Bürgern von Lucern [3]), ward um hundert Mark Silbers Bürge und Gisel für Rudolf den Decan Kirchherrn zu Emmen, als dieser, seiner Haft in Rothenburg entlassen, dem Vogte Heinrich von Baden auf den heiligen vier Evangelien den Eid der Urfehde schwur [4]). Eben dieser Vogt hielt strenge Hut auf die über Lucern erworbenen Rechte seiner Herrschaft [5]).

Im achtzehenten Jahre ihrer Vereinbarung [6]) kamen Her Eppo von Küssenach, Ritter, Vogt zu Küssenach, und die Leute der drei Dörfer Küssenach, Haltikon und Immensee, über Ausübung ihrer gegenseitigen Rechte zu solchem Unfrieden, daß sie, nach versuchter und abgewehrter Gewaltthat, den Entscheid ihres Zwistes zu Minne oder Recht auf den Propst Berchtold von Lucern und die Ritter Jacob von Littau und Johannes von Iberg [7]) setzten. Die Schiedrichter, die in ihrer Mehrheit einen gültigen Spruch fällen konnten, ohne daß der dritte weiter zu beachten wäre, verfügten sich, begleitet von geistlichen und weltlichen Zeugen von Lucern und aus der Nachbarschaft [8]), nach Meggen und verhörten daselbst unter der Kirche in des Pfaffen Matte Rede und Antwort beider Theile. Da klagte Her Eppo der Vogt: Die Dorfleute von Küssenach, mit Hülfe jener

---

[1]) Urk. (Margarita's; wir der Rath v. L.) ze Lucerren 6 Brachm. 1300: Daselbst. Noch handelt zu Lucern kein Schultheiß.

[2]) D. i. jetzt Chorherrn zu Schönenwerd.

[3]) Lütold von Mellingen des Decans Oehein, Werner von Greppen und Gerung von Walingen.

[4]) Urk. (des Decans) ze Lucerren 31 Weinm. 1307: Geschichtsfreund I, 43. Wodurch der Decan, oder zu Zürich der Dompropst von Constanz, ihre Gefangennahme verschuldet, ersieht man aus den Urfehden nicht; vergl. Das. S. XVIII. Hinwieder war auch Meister Nicolaus, des römischen Königs Albrecht Schreiber, gefänglicher Haft nicht entgangen; s. Urk. München 26 Herbstm. 1306: Reg. Boica V, 103.

[5]) Vergl. diese Geschichte V, 1, 497, vij und viij, wenn anders die Angabe gerade hierher gehört.

[6]) S. daselbst II, 1, 132 ff.

[7]) Ueber ihn s. das. 424 Anm. 2, sowie in III, 1 die Beilage 9.

[8]) Es sind: Her Kunrad von Engelberg der ältere Klosterherr zu Lucern, Her Bernold Leutpriester zu Meggen; Her Walter von Hunwile Ritter; Johannes der Maier von Cappel der ältere, Heinrich von Ergovw von Meggen, Rudolf Martis am Ort und Rudolf Fischer, beide von Merlischachen. Wegen der letzten drei Namen vergl. daselbst II, 1, 134 Anm. 1.

von Haltikon und Immensee, haben ihn schalklich überlaufen und ihm nach dem Leben getrachtet[1]), nur daß er den Angriff mit ehrbaren Leuten, die eben bei ihm waren, abzuwehren vermochte. Sie hätten aber gegen ihn nichts anderes anzusprechen, als daß er ihr Begehren nicht gestatten wollte, die Gemeinmark zu Küssenach wüstlich zu nützen; denn, mit Ausnahme des Vogts und des Maiers[2]), dürfe sie kein Genoße in anderm Maße nützen, als nach der Zahl seiner Güter[3]). Seinen Vordern hätten die Leute hundert Pfund jährliche Steuer gegeben; er aber habe sich mit ihnen, um des Friedens willen und damit sie die schuldigen Dienste desto lieber und leichter thäten, zu nur siebenundzwanzig Pfund Pfenninge gesetzt, zu einem Viertel Haber Lucernmaß und einem Faßnachthuhn von jedem Hause[4]), und zu vier Tagwan des Jahrs. Allein nicht nur thun sie ihm diese Dienste nicht so nützlich, als billig wäre; sondern sie wollten ihm auch abtrünnig werden, und sich anderswo wider ihn verbinden. Auf diese Klagen antworteten die Leute der drei Dörfer: Sie können nicht leugnen, daß sie etwas wider den Vogt gethan haben mit Worten und mit Geberden; es habe sie aber gereut. Sie dünke, daß er die Gemeinmark zu sehr nach seinem Gutfinden nütze, und ihnen dann nichts gönne. Steuer, Haber, Hühner und Tagwan streiten sie ihm nicht an; nur wolle er die Tagwan im Sommer, wo es ihnen am schädlichsten sei. Auch leugnen sie nicht, daß sie sich gern anderswohin verbunden hätten; denn wegen der Unbild[5]), die sie ihm gethan, faßten sie Furcht vor ihm und seinen Freunden.

Hierauf erkannten die drei Schiedrichter einhellig: Die Gemeinmark zu Küssenach darf, wer in dem Dorfe zu Küssenach sitzt, nicht weiter nutzen als nach der Zahl seiner Güter; wohl aber

---

[1]) nach sinem lip genomen.

[2]) Herman der Maier von Küssenach wird genannt, als Mitschiedman, in der Urk. 21—28 Jänner 1301: Archiv S. Urban. Vergl. diese Geschichte II, 1, 131 Anm. 9.

[3]) Vergl. daj. 119 ff. die einzelnen Hofrechte.

[4]) Das bezog der Landgraf; s. Geschichtsblätter II, 221 f. die, im Datum unächte, Urk. 18 Winterm. 1302; und vergl. in den Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 95 die Urk. 11 März 1343, zu 16. Daher dieses Recht der Vogtei. Uebrigens stellt Her Eppo getreulich dar; s. zu Anm. 6 auf Seite 245.

[5]) von der vnzucht wegen.

mögen der Vogt der Vogtei wegen, und der Maier des Maieramtes wegen, die Gemeinmark nutzen wo es ist in der Vogtei, auch wenn sie keine liegenden Güter haben. Wer von den Dorfleuten keine liegenden Güter hat, es sei Eigen, Erbe oder Lehen, darf die Gemeinmark nicht nutzen, außer mit Urlaub des Vogts und des Maiers. Werden Vogt und Dorfleute zu Küssenach künftig wieder einmal wegen der Gemeinmark streitig, so sollen Maier und Keller oder, wenn diese einem Theile nicht gemein däuchten, der Propst oder sein Statthalter oder ein von ihnen Bevollmächtigter dem Vogte von der Gemeinmark an Holz, an Feld und Wasser soviel ausscheiden, als ihm trifft nach dem Gute, welches er zu Küssenach hat; gleichwohl darf der Vogt auch in dem, den Dorfleuten alsdann ausgeschiedenen, Theile soweit nutzen, als er anderwärts nutzt, wo er Vogt ist und keine liegenden Güter hat. Dann darf der Vogt seinen Theil gegen niemand verkümmern, ohne des Propstes Urlaub. Ebenso dürfen es die Dorfleute mit ihrer Gemeinmark nicht thun, ohne Propst, Vogt und Maier; auch dürfen sie dieselbe nicht wüstlich nutzen, es sei Holz, Feld oder See. Wer in der Vogtei sitzt, Frau oder Mann, soll die Tagwan entweder mit seinem ziehenden Viehe oder, wenn er keines hat, mit seinem Leibe künftig also thun: einen zu Austagen, einen im Sommer, einen im Herbste und einen im Winter; hingegen die Leute, die gen Habsburg hören und in der Vogtei Küssenach sitzen, thun dem Vogte einen Tagwan wann er will im Jahre. Die Leute von Küssenach, Haltikon und Immensee sollen sich nirgendshin verbinden, weder zu Herren noch zu Städten[1]) noch zu Ländern, um sich wider den Vogt oder den Maier zu setzen: wer aber aus der Vogtei Küssenach ziehen will, der mag es thun ungehindert von Vogt und Maier; nur hat er dann mit der Gemeinmark nichts zu schaffen. Um diesen Spruch aufrecht zu halten, bestimmten die Schiedrichter, hierzu ermächtigt, einen Ursatz von hundert Mark. Bricht ihn je der Vogt, so verfällt er um die Hälfte dem Gotteshause Lucern, und um den andern halben Theil einem Maier von Küssenach. Brechen ihn die Dorfleute, so verfallen sie dem Gotteshause, dem Vogt und einem

[1]) Daß jedoch dieses bald hernach geschah, s. Geschichtsblätter I, 335 zu Anm. 4, und 352, 6, sowie diese Geschichte IV, 2, 138 zu Anm. 5.

Maier, jeglichem um den dritten Theil. Bilden aber die, welche in einem oder allen Dörfern die Richtung brechen, nicht die Mehrheit der Leute, so verfallen die Schuldigen dem Gotteshause, Vogt und Maier, um die Hälfte alles ihres liegenden und fahrenden Gutes, das sie in der Vogtei haben, bis an ihre Gnade; hat aber einer kein Gut, so soll er aus der Vogtei und nicht wieder darein kommen, außer mit Willen eines Propsts von Lucern, eines Vogts und Maiers von Küssenach, oder aber um zwei Mark verfallen sein[1]).

Derselbe Her Eppo gerieth in Streit mit der Aebtissin Elisabeth von Zürich um den See an dem Kiemen[2]), welcher an den Hof zu Cappel[3]), dieser aber dem Gotteshause Zürich gehörte. Schon vor mehr als dreißig Jahren hatte Her Johannes von Küssenach, des Ritters Vater, sich Eingriffe erlaubt[4]); doch später, wie im gegenwärtigen Zwiste einige wissen wollten, habe er an unsrer Frauen Stein bei Zug[5]) anerkannt, ihm komme kein Recht an dem See zu. Jetzt wurde von Hern Eppo, der vorzüglich die Vogtei ansprach, der Streit erneuert. Es folgten sich Klagen, Weisungen, Vorladungen und Zeugenverhöre; unter den sehr zahlreich hierum Beeidigten erschien zuletzt auch der Ritter Peter von Hertenstein, der jedoch durch seine Aussagen nichts entschied[6]). Die Domherren Meister Walter und Propst Kunrad an S. Johannes Kirche, Verweser zu Constanz, vor welchen endlich[7]) die Zeugen und Beweise der Abtei als die bessern erfunden wurden, ließen in Abwesenheit des Bischofs an Decan, Leutpriester oder deren Stellvertreter[8]) zu Risch, Zug, Kam, Art

---

[1]) Urk. Meggen 15 Mai 1302: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 58—63. Siegler: die drei Schiedleute. Vergl. Urkunden das. II, 38 f.

[2]) an dem Kienboum: die Urk. der Anm. 6; an dem Kiemdon: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 249.

[3]) D. i. Maierscappel, welches hinwiederum vorerst unter Kam stand; so, noch die Urk. 5 Augustm. 1428 und 3 Mai 1431.

[4]) mehr als 34 Jahre, derselbe; 40 Jahre lang, beide Ritter: die zwei Urkunden.

[5]) in loco, qui vulgariter dicitur Vnser Frouwen Stein prope oppidum Zug. Vergl. diese Geschichte II, 1, 132 Anm. 2.

[6]) Urk. 1302—1303: Abtei Zürich Nro. 177; Abschriftenband II, 1—30. Wegen Hern Peters s. diese Geschichte II, 1, 430 Anm. 2—6.

[7]) Schlüßliche Vorladung auf den 20 März 1303, und Erstreckung der Frist bis zum 28.

[8]) viceplebanis, Vicarien, Verweser.

und Küssenach bei Strafe der Einstellung im Amte die Aufforderung ergehen, in ihren Canceln den Ritter Eppo zu ermahnen dem Spruche genug zu thun und, wofern er sich weigere, nach acht Tagen den Bann über ihn auszusprechen [1]).

Zu Unterwalden, dessen einzelne Kirchspiele und Höfe dadurch, daß die oberrichterliche Gewalt in derselben Hand ruhte, sich als ein einiges Land gestaltet [2]), wurde zu eben der Zeit, da in Lucern ein Schultheiß an die Spitze des Rathes gesetzt ward, der erste Landamman genannt [3]). Dieser, der ehrbare Mann Rudolf von Oedisried, lieh sein Siegel, als vor ihm und mehrern Bürgern Lucerns und Landleuten die Anstände dieser Stadt mit Leuten aus dem Hasliethal im Dorfe Sarnen verglichen wurden [4]). Ebenfalls in Sarnen kamen, zu Besorgung ihrer Angelegenheiten, die Brüder Walter und Mangold Herren von Eschenbach mit Freunden und Dienstleuten zusammen [5]). Neben dem Landamman waltete in seinem Hofe Ritter Heinrich der Kelner von Sarnen [6]), und in den verschiedenen Dorfschaften je ein Amman [7]); den Höfen, die früher mit Lucern an Murbach gehört hatten, standen fortwährend Maier und Kelner vor [8]). Her Heinrich ein Ritter von Winkelried, Schrutan genannt, war Dienstman des

---

[1]) Urk. Constanz 28 (statt 29) März 1303: Abtei Zürich Nro. 178, Abschrbnd. II, 33; G. v. Wyß S. 360; Zapf Monum. anecdot. I, 190.

[2]) S. diese Geschichte II, 1, 208—213.

[3]) Das Vorkommen beider zeigt dieselbe Urkunde.

[4]) Urk. (Rudolfs Zulauf, Cuni seines Sohns, Peters Zulauf und Heinrichs von Unterstocken, von Hasle) Sarnen 7 März 1304: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 65. Zeugen: Her Heinrich von Hunwile, ein Ritter; Heinrich der Kelner von Sarnen der junge, Thoman der Amman von Kegenswile, Heinrich vor Kilchose von Sarnen, — — — — — — — —, und Landenberg der Wirth. Das Siegel ist zerbröckelt.

[5]) Urk. (der beiden Freien) ze Sarnon 27 Mai 1305 (wenn die Ind. 3 gilt), oder 16 Mai 1303 (wenn die Jahrzahl richtig ist): Archiv Cappel, jetzt Staatsarchiv Züich. Erste Zeugen: Lütold ein Freie von Regensberg; Her Heinrich Kelner von Sernen, Ritter; Hartman von Hünoberg (über ihn vergl. diese Geschichte IV, 1, 55 Anm. 2, zu Bestimmung des Datums 1303), — — —. Die Sache s. bei Escherbach; dazu diese Geschichte IV, 1, 113 Anm. 4. Der Brief fehlt in G. Meyer's Cappeler Regesten.

[6]) Urk. 16 (27) Mai 1303 (1305), 7 März 1304, und 12 Heum. 1307. Vergl. Geschichtsblätter II, 171 zum 31 Augustm. 1323.

[7]) Urk. 7 März 1304, und die Folge zeigt es.

[8]) S. Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 40 f.; und vergl. namentlich das Hofrecht zu Stans in dieser Geschichte II, 1, 743 ff.

Grafen Rudolf von Habsburg wegen seiner Besitzungen, die er in den Kirchspielen Stans, Buchs und Alpenach oder anderwärts von ihm zu Lehen trug; durch Fertigung seiner Hand, nach des Landes Gewohnheit, gestattete zu Zürich der Graf seinem Getreuen, von den Lehengütern soviel er wolle für sein und seiner Aeltern Seelenheil an Abt und Convent der Benedictiner von Engelberg zu vergaben [1]).

Dieses Gotteshaus in gleichsam verschlossenem, hochliegenden und wenig fruchtbaren Thale [2]), wo in einiger Entfernung von dem Convente der Brüder eine Sammlung zahlreicher Schwestern [3]) von geringen Einkünften lebte, gewann zu Hebung des Gottesdienstes Ablaß aus Rom [4]), und verpflichtete sich das Fest der heiligen Dreifaltigkeit am achten Tage nach Pfingsten auf das feierlichste zu begehen [5]). Den Frauen wurde alle Tage anfänglich eine Messe, bald noch eine zweite gelesen [6]). Durch Unvorsichtigkeit eines der jüngern Mönche brannte das Kloster ab [7]); aber vor und nach diesem Unglücke erfuhr das Gotteshaus große Theilnahme und manigfaltige Wohlthätigkeit. Bruder Walter Zuber kaufte an Bürgen, und im Engelberger Thale selbst, Gut bis zum Ertrage von dreißig Schillingen; daraus sollte mit einem Pfunde den Frauen Elsasser geschenkt, mit den andern zehen Schillingen Abt und Herren der Tisch gebessert werden [8]). Adelheid Hasart von Zürich, die sich und ihr Wohlwollen seit langem dem Gotteshause zugewendet hatte, setzte dasselbe durch ein Geschenk von hundert Pfund Pfenninge in den Stand, dem Ritter

---

[1]) Urk. (des Grafen) Zürich 23 Jänner 1300: Archiv Engelberg; Herrgott Genealog. II, 581. Rudolf von Winkelried, s. diese Gesch. II, 1 148 Anm. 4, ist wohl Heinrichs Vater; ihn selbst s. daselbst 200. Wegen Schrutan (oder Strutan) vergl. Urkunden das. 40 Anm. 2; er heißt einfach Henricus dictus Schrutan in der Urk. 27 Heum. 1303: Arch. EB.

[2]) Urk. 22 Augustm. 1305.

[3]) Urk. 8 Hornung 1303.

[4]) singulas dierum quadragenas. Urk. (zweier Erzbischöfe und eines Bischofs) Rom 1300 (Bonifacii pape VIII anno sexto); bestätigt von Bischof Heinrich durch Urk. Constanz 24 Christm. 1300 (ind. 14): Arch. EB.

[5]) mit dem höchsten Ampte: Urk. 1301.

[6]) Urk. 12 Heum. 1307.

[7]) Am 25 Jänner 1306; s. die Denkverse in dieser Geschichte IV, 1, 11 Anm. 1.

[8]) Urk. (Abts Rudolf und des Convents) ze Engelberg in offenem Capitel (ohne näheres Datum) 1301: Arch. EB.

Rudolf von Schauensee den von ihm erkauften Kirchbühlhof zu Sempach auszuzahlen; hiergegen übernahmen Abt Rudolf und Convent die Verpflichtung, solange sie lebe ihr ein jährliches Leibgedinge von sieben Maltern beiderlei Guts, sowie nach dem Tode den Klosterfrauen je auf S. Andreas Tag zwei Pfund an ihre Linnenkleidung zu geben[1]). Her Dietrich von Irflikon, vordem Kirchher zu Winikon[2]), verkaufte Güter in Niederschlierbach, die er um jährliche sechsundzwanzig Pfenninge von Engelberg zu Erblehen hatte, für fünfzig Pfund dem Gotteshause; hierum gaben ihm Propst Ulrich von Landenberg sein Siegel und Chorherren von Münster mit andern Zeugschaft, und der Conventbruder, der des Klosters Propst im Argau und Pfleger war, trat das Besitzthum an[3]). Ebenfalls zu Münster tauschten mit Propst und Capitel Abt Rudolf und Convent zwei Eigenweiber gegen Güter aus, die in Steg bei Sursee lagen[4]). Der Freie Johannes von Wolhusen[5]), der noch unter Pflege seines Anverwandten des Freien Hern Jacobs von Wart eines Ritters stand[6]), vergabete an Engelberg das Lehenrecht der Kirche Lungern, sowie ein Grundstück zu Langenegg im Ruswiler Kirchspiele, das er mit jener Kirche verband, und zwei Eigenleute; dieses geschah durch die beiden Freien, in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Zeugen, im Hause der Barfussen zu Lucern[7]). Mit dieser Stadt stand das

[1]) Urk. (Abts R. u. d. Conv.) in monasterio nostro 2 Christm. 1306 (ind. 5): Arch. EB.

[2]) Vergl. die Urk. 3 Christm. 1294.

[3]) Urk. (Dietrichs) Münster (Berone) 14 Heum. 1307 (ind. 6): Arch. EB. Zeugen: Peter von Münster, Meister Nicolaus von Malters, H. von Vilmeringen und R. von Liebegg, Chorherren; Hugo der Scherer (rasor) Pfründer zu Münster, und Johannes Verweser (vicarius) in Pfeffikon.

[4]) Elisabetam uxorem Waltheri dicti Basler, et Gerdrudim sororem ipsius, filias quondam Arnoldi dicti Thrutman, ancillas mon. nostri. Urk. (Abts R. u. d. Conv.) Münster 15 Christm. 1304: Arch. EB. Zeugen: Arnold dictus Thrutman (also ein anderer), Pelegrinus Schultheiß zu Sempach, Kunrad von Heidegg, Berchtold von Hertenstein, R. Vogt und Walth. Basler.

[5]) S. diese Geschichte II, 1, 389 Anm. 6.

[6]) viro nobili domino Jacobo de Warte milite dilecto avunculo et curatore meo presente, et donationi premisse auctoritatem pariter impendente.

[7]) Urk. (des von Wolhusen) in domo fratrum Minorum de Lucerna 27 Heum. 1303 (ind. 1): Arch. EB. Zeugen: Jacob von Hasle monachus mon. sepefati, und Peter Kirchherr zu Abtwile; Heinrich dictus Schrutan und Ulrich von Rothenburg, Ritter; Johannes von Waltersberg, Burghard dictus Rust,

Gotteshaus in Verkehr, und brauchte die daselbst gangbare Münze[1]; Conventherren im Hofe und Bürger nannten sich nach Engelberg.

Bischof Heinrich von Constanz, welchem Propst Kunrad und ganzes Capitel des Domstiftes die Vollmacht ertheilten, je eine Pfarrkirche im Bisthume, worüber Klöster und geistliche Stifter das Lehenrecht hatten, denselben in Bezug auf die Weltlichkeiten einzuverleiben[2], that dieses für Engelberg[3], unter üblichem Vorbehalte der Rechte des Bischofs und des Archidiacons, mit der Pfarrkirche in Buchs; so daß nach dem Tode oder Abtreten Meisters Ulrich Wolfleibsch Chorherrn zu Zürich, des jetzigen Kirchherrn, und dann bei jeder künftigen Erledigung Abt und Convent dem Bischofe einen tüchtigen Priester darstellen sollen. In derselben Kirche war noch ein Altar bewidemt, und je der Kirchherr lieh die Pfründe einem Priester[4]; über diese räumte Bischof Heinrich dem Abte, nach dem Abgange des Kirchherrn, das Lehenrecht ein[5]. Clemens der Fünfte, an welchen, noch bevor er die päpstliche Krone empfangen hatte[6], Meisterin und Convent zu Engelberg mit einer Vorstellung ihrer Dürftigkeit gelangten, gestattete den Frauen im Falle der Erledigung die Einverleibung der Kirche Lungern, worüber sie mit Abt und Convent das Lehenrecht hatten; jedoch behielt er dem beständigen Leutpriester eine angemessene Pfründe, und dem Bischofe seine Rechte vor[7]. Mit der Vollziehung und dem Schirme beauftragte Clemens die Bischöfe von Lausanne und Sitten und den Abt von Muri[8]. Frau Agnes, Tochter des römischen Königs Albrecht und Witwe des Königs An-

---

Joh. v. Bernstoz und Werner von Wangen. Siegler: die beiden Freien, und Her Dietrich der Kirchherr von Ruswile.

[1] Urk. 2 Christm. 1306.

[2] Urk. Constanz 2 Jänner 1303: Arch. EB. Ueber Einverleibung der Kirchen s. Geschichtsfreund I, S. XIII f.

[3] welche (A. und C.) observantie sancte religionis invigilant et, una cum multitudine sanctimonialium ibidem existentium, meritis celibis vite prefulgent.

[4] jetzt hat sie Hartmannus sacerdos de Keuinkon dictus.

[5] Urk. Constanz 8 Hornung 1303: Arch. EB.

[6] Am 14 Winterm. 1305.

[7] Erste Urk. Bordeaux (Burdegal.) 22 Augustm. 1305 (pontif. n. a. primo), und Urk. (Vidimus des Bischofs H. v. C.) Zürich 9 März 1306: Arch. EB.

[8] Zweite Urk. Bordeaux 22 Augustm. 1305 (wie vorher), und Urk. (Vidimus und Schirm des Abts R. v. M.) in mon. nostro predicto 9 März 1306: Arch. EB.

dreas von Ungarn, die bereits mit andern Gotteshäusern sich S. Blasien durch Wohlthaten verpflichtet hatte[1]), erhielt nun auch von Meisterin und Schwestern zu Interlachen[2]) und von der Abtei Engelberg auf ein Jahr ihre Gebete für den verstorbenen Gemahl und auf eben solang nach dem eigenen Hintritte für sich selbst, so daß sie, in die Verbrüderung aufgenommen, ihrer Verdienste in Fasten, Wachen und Beten und andern frommen Werken bei Tag und bei Nacht, theilhaftig werden sollen[3]).

Am wohlthätigsten für Engelberg erwies sich Frau Elisabeth die Königin von Rom. Der Hof zu Alpenach, der Arnolden Trutman gehörte, die Güter daselbst, welche der verstorbene Johannes unter den Bäumen besessen, und die Güter am niedern Gestade zu Alpenach, die von Hern Heinrich dem Kelner von Sarnen und Heinrich seinem Vetter erkauft wurden, und welche zusammen jährlich zehen Malter Dinkel und fünf Malter Haber ertrugen; desselben Hern Heinrichs des Kelners Gut zu Kegenswile, sowie das zu Schlieren und zu Schwarzenberg, jenes mit dreißig Schillingen, dieses mit einem Pfund Pfenninge jährlichen Ertrages; das Gut zu Kegenswile mit ebenfalls einem Pfunde, und das zu Alpenach mit einem Pfund und einem Schilling, welche beide Hern Nicolaus dem verstorbenen Kelner gehört hatten; und das Gut zum Steine zu Alpenach, das zehen Schillinge ertrug: alle diese Güter wurden um hundert Mark Silbers von Frau Elisabeth gekauft, und zu ihrem, Albrechts des römischen Königs[4]), ihrer Kinder und aller ihrer Vordern Seelenheil durch Gott an das Gotteshaus Engelberg gegeben. Abt Rudolf und Convent verpflichteten sich zu Lucern, ihren Schwestern alljährlich auf S. Andreas Fest fünf Mark zu übergeben zu Verbesserung ihres

---

[1]) Urk. (Abt Berchtold u. d. Conv.; die Kirche in Sitzenkirch) S. Blasien 13 Winterm. 1305: Gerbert Hist. Silv. nigrae III, 245, und Crypta nova pag. 119.

[2]) Urk. (soror M. magistra et totus conv. inclusarum mon. Interlacensis) 6 Hornung 1307: Archiv Muri. Siegler: dominus Petrus noster praepositus.

[3]) Urk. (Abt u. Conv.) Engelberg 13 Jänner 1307: Arch. EB.; Geschichtsfreund I, 55.

[4]) unsers genedigen Heirren; mit Recht nennen die dankbaren Klosterbrüder ihn so, auch wenn ihnen der König nicht seinen eigenen Brief gegeben hat: vergl. Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 40 Anm. 4.

Nachtmals, ohne darum an der alten Pfründe abzubrechen, fürderhin alle Tage eine zweite Messe zu sprechen, und die Frauen nicht zu hindern, daß sie zu Verwaltung dieses Einkommens nach eigener Wahl einen Pfleger bestimmen; alle drei Jahre, oder so oft die Meisterin ihn rufe, soll der Abt von Muri selber oder durch seinen Boten, unter festgesetzter Strafe für den Brüderconvent, darüber wachen daß den Schwestern an Gottesdienst und Einkommen nichts gebreche[1]). Königin Elisabeth schenkte wiederum demselben Gotteshause soviel gediegenes Gold, daß dafür in Zürich sechsundachtzig Mark Silbers erhalten wurden[2]).

Dieselbe, welche als römische Königin insbesondere die Gotteshäuser in Obhut nahm[3]), gab diesen ihren Schirm, wie vor ihr Königin Anna[4]), den Cistercer Frauen in Steina und allem Gute derselben; von den Amtleuten[5]) und der Gemeinde in Schwiz verlangte sie, jene bei ihren alten Freiheiten ungestört zu lassen, und weder sich noch andern irgend Eingriff in ihr Besitzthum oder Beschwerung zu erlauben[6]). Zudem, da Frau Elisabeth die Beschützung der Schwestern gegen jegliche Besteuerung[7]) mit Willen des Königs

---

[1]) Urk. (Abt R. u. d. Conv. von Eingloberg) ze Lucerren 12 Heum. 1307: Arch. EB.; Geschichtsfreund I, 41. Bei den Frauen zu Engelberg, später und noch in Sarnen, liegt derselbe Brief, gleichlautend über Vergabung, Ertragnisse und deren Bestimmung, dagegen mit einiger Verschiedenheit in Benennung der Güter und ihrer Besitzer, sowie in dem Datum: „Allen dien — — — gegeben ze „Engelberg an dem ersten tage in hoemanode — — in dem sibenden Jare". Unmittelbar folgt: „Wir Walther — Abt d. g. ze Engelberg" (besiegelt; ohne neues Datum). Mittheilung von Herm. v. Liebenau. Es ist also wohl ein, etwas späterer (nicht vor 1317), abschriftlich gegebener Versicherungsbrief für die Schwestern.

[2]) massas auri — — ante aliquot tempora; in der Urk. 20 Hornung 1310: Urkunden das. II, 182, und s. diese Geschichte IV, 1, 111 Anm. 8.

[3]) So nimmt sie die Benedictiner in S. Gregorienthal in nostram protectionem, defensionem pariter et conductum, mandantes singulis et universis sub Romano imperio constitutis, praecipue autem nostris officiatis, ne quis — — insolitis et inconsuetis exactionibus, precariis, seu quibuscumque servitiis vexet — —; indignationem nostre celsitudinis —. Urk. Breisach 10 Weinm. 1306: Schoepflin Als. dipl. II, 82.

[4]) S. diese Geschichte II, 1, 306 Anm. 1, und 731.

[5]) officialibus seu ministris.

[6]) Erste Urk. Nürnberg 13 Jänner 1299: Urkunden das. II, 167 f.; Tschudi Chronik I, 221, a.

[7]) nolentes ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus compellantur.

Albrecht[1]) übernommen, so gebot sie dem Landamman[2]) die sieben Pfund und einen Schilling, um welche er als Steuer nach Anlegung der Amtleute[3]) die Frauen gepfändet hatte, ihnen als wider Gebühr abgenommen unverzüglich zurückzugeben[4]). Bald nach diesem erwarben die Steiner Schwestern auswärtiges Besitzthum, von einem Bürger Zürichs Gut in der Enge und zu Altstetten, Erbe vom Gotteshause, erhielten um das Erkaufte von der Aebtissin Elisabeth die Belehnung[5]), und sahen sich noch vor Abfluß eines Jahres im Stande den Kaufpreis von hundertvierzig Mark zu erlegen[6]). Gleich den Prediger Frauen in Schwiz, bemühten sich die zu Steina um Erhaltung der Freiheiten ihres Ordens. Papst Lucius der Dritte hatte den Cistercienfern nicht nur die Neubrüche, welche sie urbar machen, sondern auch den Ertrag der Ländereien, die sie mit eigenen Händen oder Unkosten bauen, zehentfrei gemacht[7]); hierauf gestattete Innocentius der Vierte auch den Frauen ihres Ordens Freiheiten, die sie betreffen mochten[8]). Die Schwestern S. Augustinus Ordens, die unter der Pflege der Prediger Brüder leben, begünstigte Papst Bonifacius der Achte so, daß sie zu keinen Zehenten, zu keinerlei Beiträgen an Bischöfe und selbst Legaten und Nuntien des apostolischen Stuhles, sowie zu keinen Weggeldern, Zöllen und andern Abgaben von Königen,

---

[1]) Der römische König ist vorzüglich der Cistercer Gotteshäuser Vogt; vergl. diese Geschichte II, 2, 343 Anm. 8.

[2]) Sein Name ist nicht genannt; wohl noch Kunrad ab Iberg, oder dann schon Rudolf der Staufacher.

[3]) ad ordinationem officialium seu ministrorum.

[4]) Zweite Urk. Nürnberg 13 Jänner 1299: Urkunden das. II, 168; Tschudi das. I, 221, b.

[5]) Des Verkäufers Frau verzichtet auf Nutznießung, auch stehen vier Kinder zum Verkaufe, und für den abwesenden (nunc agit in remotis) Rudolf verbürgen sich Drei. Urk. (der Aebtissin Elisabeth) 21 Jänner 1300: Kloster Steina in der Au, jetzt S. Peter auf dem Bache in Schwiz. Mitsiegler: Zürichs Räthe (4 Ritter und 8 Bürger).

[6]) Urk. (Empfangsbescheinigung der drei Bürgen) Zürich 5 Christm. 1300, und Urk. (des Raths; auch Rudolf steht zum Verkaufe, und erhielt noch 4 M. S.) 4 Christm. 1309: Daselbst. Namen der Räthe: 2 Ritter und 10 Bürger.

[7]) Urk. Velletri 27 Winterm. (1182); vergl. diese Geschichte II, 1, 107 Anm. 6.

[8]) Urk. im Lateran 26 Weinm. 1253 (pontif. n. a. undecimo): die Anm. 3 auf Seite 256.

Fürsten oder andern Weltlichen angehalten werden können[1]). Abschrift von diesem Briefe gab den Schwestern zu Schwiz der Abt Johannes in den Einsideln[2]), von den erstern beiden jenen zu Steina Bischof Heinrich von Constanz[3]).

Im Lande Schwiz führten die Verwaltung der ganzen Gemeinde, wie bisher, die Ammanne oder Amtleute; aber ohne den Landamman, welchem die richterliche Gewalt zukam, und der, wenn er früher als Richter einer der vier Amtleute war, jetzt über denselben steht, konnten sie bei Erhebung einer Steuer kein Pfand wegnehmen[4]). In den Tagen, als das Ansehen des Königs Albrecht wegen Nichtanerkennung durch Papst Bonifacius und während des Krieges, den er gegen die wider ihn verbündeten Kurfürsten führen mußte, so in Frage gestellt schien, daß auch in den obern Landen Bewegungen zu spüren waren[5]), wagten die Schwizer auf eigene Faust Streifzüge außer die Landmarken. Aebtissin Anna von Schännis, über welches Gotteshaus die Herzoge von Oesterreich Vögte und Schirmer waren[6]), beklagte den Schaden durch Brand, Raub oder wie immer, den sie am Kloster oder an der Kirche erlitten hatte; bis sie mit Amman und Landleuten gesühnt ward, und ihre Ansprache nicht weiter zu verfolgen gelobte[7]). Landleute von Schwiz nahmen, wohl bei diesem Anlasse, dem Grafen Kraft von Toggenburg Domherrn zu Constanz einen Knecht gefangen; der Graf, der sich selbst von aller Schuld freisprach, aber auch den Landleuten nichts Arges zumuthete, erbot sich gegen Sicherstellung um die That und dafür, daß er deren Ehre

---

[1]) Urk. Orvieto 18 Heum. 1297 (pontif. n. a. tertio): die Anm. 2.

[2]) Urk. Zürich 6 Mai 1301: S. Peter auf dem Bache in Schwiz; Urkunden das. II, 171.

[3]) Urk. Frienisberg (in Aurora) 24 Weinm. 1305: Kl. Steina in der Au.

[4]) So, die Urk. der Anm. 4 auf Seite 255; vergl. diese Geschichte II, 1, 332 Anm. 5. Der Amman wie der Schultheiß richtete nur über Twing und Bann; aber es konnte ihm als Stellvertreter des Vogts höhere Gewalt aufgetragen oder, wenn dieser abwesend oder beseitigt war, von ihm in Anspruch genommen werden.

[5]) So, namentlich in Burgund; vergl. Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 37 Anm. 5.

[6]) S. auf Seite 238 Anm. 5 die Urk. 1302, und Oest. Urbar Ausg. v. Pfeiffer S. 130.

[7]) Urk. 12 Christm. 1303: Archiv Schwiz; Tschudi Chronik I, 230, b. Die Landleute waren also der verletzende Theil.

und Nutzen stets[1]) gern gesehen hätte[2]), von dem Staufacher Landamman zu Schwiz die Loslassung seines Knechts[3]).

Die Capelle zu Morsach, in mehr als stundenweiter Entfernung von Schwiz, auf schmalen Felshöhen zwischen dem noch höhern Alpenstocke und dem innern Becken des Lucerner Sees bis an die Marken des Kirchspiels Altdorf, gehörte an die Pfarrkirche Schwiz. Aber ungeheurer Schneefall, so lautet die urkundliche Schilderung, und plötzlicher Sturz der Lauinen[4]), die mit donnerähnlichem Krachen, so daß Berg und Thal zu erbeben scheinen, verwüstend der Tiefe zueilen und mit unwiderstehlicher Gewalt alles mit sich fortreißen, lassen noch nach ihrem Durchgange die Wege oft auf lange unbetretbar, während Leute, die in Todesnöthen kein Priester besuchen kann, ohne des Herrn Leib aus der Welt scheiden. Daher gab Bischof Heinrich von Constanz der Capelle Morsach als einer selbständigen Pfarrkirche zu Gottesdienst, Begräbniß und Spendung der übrigen kirchlichen Heilmittel die üblichen Pfarrrechte, gestattete ihr einen eigenen Priester mit gewissem Einkommen und der Befugniß zu Verwaltung in Geistlichem und Weltlichem, und umschrieb durch Abtrennung von Schwiz die Gränzen des neuen Pfarrgebiets[5]). König Albrecht, als Lehenherr der Kirche Schwiz, genehmigte die bischöfliche Verfügung in seinem und seiner Kinder Namen; doch so, daß hieraus zu keiner Zeit diesen seinen Kindern an ihrem Lehenrechte der Kirchen Schwiz und Morsach irgend ein Nachtheil zu erwachsen habe[6]).

Unlang darnach liehen die Herzoge von Oesterreich die Pfarrkirche zu Steina[7]). Her Jacob von Kienberg war der vorige Kirch-

[1])[2]) allewegent. Liegt nicht in Krafts Worten eine Andeutung, daß die von Schwiz Verlust litten?

[3]) Urk. (ohne Datum, doch wohl aus den Jahren) 1303—1305: Urkunden das. I, 63 f., mit Berichtigung des Irrthums bei Tschudi das. I, 156, a.

[4]) lowinarum. In der Landessprache heißt die Einzahl Lani, Lauinen mit kurzer Mittelsylbe ist die Mehrzahl; daraus das teutschlateinische Lowina.

[5]) Urk. Constanz 18 April 1302: Urkunden das. I, 54.

[6]) Urk. Brugg 25 April 1302: Das. 56. Diese beiden Urkunden enthält auch mit ganz unwesentlichen Abweichungen vollständig, jedoch mit Weglassung je des Datums, das Diplomatarium regis Alberti fol. 32 und 33 (Mittheilung von Andr. v. Meiller), was die Glaubwürdigkeit dieser Quelle neuerdings bestätigt.

[7]) Den Beweis gibt die Urk. 21 Mai 1324: s. diese Geschichte V, 1, 49 Anm. 1; Geschichtsfreund I, 49.

herr[1]); jetzt erhielt das Kirchenlehen Her Hartman von Kienberg[2]), der schon längere Zeit Chorherr zu Zofingen war[3]). Mit diesem, noch bevor er Besitz nahm, stritten sich die Unterthanen der Leutkirche[4]): wer, im Falle des Bedürfnisses, die Kirche und den Chor zu decken habe; da setzten beide Theile ihren Streit an Rudolf den Verweser der Leutpriesterei zu Schwiz. Dieser verfügte sich an S. Nicolaus Tage in die Kirche zu Steina, und nun ward vor ihm mit Eiden und mit soviel biedern Leuten, daß dem Kirchherrn, der zugegen war, sowie seinen Unterthanen und dem Leutpriester zu vollem genügte, also bewährt: Die Zehenten, die dem Kirchherrn gehören, sollen die Kirche ganz und den Chor halb decken; wer die übrigen Zehenten nimmt, deckt die andere Hälfte der Kirche. Die Unterthanen entrichten allen ihren Zehenten niemand als ihrem Kirchherrn, der dann ohne ihren Schaden den Schaden der Dachung versieht; geschieht es nicht, so sollen die Unterthanen den Schaden der Dachung mit denselben Zehenten versehen[5]). Am Tage nach dieser Bewährung gab zu Schwiz Her Hartman Urkunde seiner Verpflichtung, und versprach allen Unterthanen seiner Pfarrkirche Steina, sie in der guten Gewohnheit, wie sie bestanden bis auf seine Investitur, sein Leben lang selber und durch die Leutpriester, die er dahin setzen werde, unverbrüchlich zu erhalten[6]).

In diesen Tagen umfaßte die Landleute von Schwiz sowie die von Uri und das jetzt zuerst als Land in die Geschichte eintretende Unterwalden, soweit urkundliche Beweise vorliegen, gegenseitig kein anderes Band[7]), als die einige Hand des Königs Albrecht, reichte er

[1]) So, noch in der Urk. 20 April 1303: Staatsarchiv Lucern.

[2]) S. die Urkunden der Anm. 5 und 6.

[3]) Schon in der Urk. 22 Heum. 1298: Archiv Einsideln.

[4]) So, im Gegensatze zur Klosterkirche.

[5]) Urk. (teutsch) Steina 6 Christm. 1307: Geschichtsfreund I, 44. Auf dem Siegel nennt sich Rudolf Viceplebanus in Switz.

[6]) Urk. (latein) Schwiz 7 Christm. 1307: Das. 45. Auf dem Siegel nennt sich Hartman von Kienberg Can. Zoving.

[7]) Zwar sagt Hüply's Chronik (vergl. Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 43 Anm. 1) oder die angebliche Klingenberger Chronik (Ausg. v. Henne S. 41 f.): « Anno domini Mcccvj in dem Rebmonat machtent diu driu Lender „ain Pund, Schwiz, Vre und Vnderwalden, und schwuoren ze samen den selben „Pund ze halten; daz was der erst Pund". Allein diese Angabe, mag man den Rebmonat für Hornung nehmen oder als Weinmonat erklären, steht so vereinzelt, so bar jeglicher Verumständung und ohne alle Begründung, daß der Stelle des

sie als Reichsoberhaupt oder als Haupt seiner fürstlichen Kinder. Ueber die Landleute von Uri, oder die Gotteshausleute der Abtei Zürich, gehörte die Vogtei an das Reich; diese verwaltete, für den königlichen Herrn, sein Getreuer der Landamman. Wie ihm König Albrecht über Rechte und Eigenthum der Abtei Wettingen die Beschirmung auftrug[1]), so sicherte er selbst noch in der letzten Stunde der neugewählten Aebtissin von Zürich die Ausübung ihrer Weltlichkeiten[2]); und weder durften die zu einem der vier Maierämter gehörenden Genossen eine Steuer fordern, noch der Landamman eine solche erheben lassen, von Gütern die zum unmittelbaren Bestande des Gotteshauses gehörten[3]). War das Eigenthum so gesichert, so gilt dieses um so mehr von der persönlichen Freiheit der Landleute[4]); und da der Reichsgewalt in Uri keines andern Herrn Gerichtsbarkeit gegenüberstand, und Werner von Attinghusen als ein Reichsfreier des Reiches Amman war, so konnte selbst der König über ihn keinen andern Reichsfreien als Reichsvogt setzen, geschweige denn Dienstleute seiner Söhne der Herzoge von Oesterreich, mochte sie die Ritterwürde zieren oder nicht[5]). Auch nicht die erste Verkümmerung der Freiheit geschah durch Albrecht, die der Verpfändung[6]), wie leicht auch ein früher gegebenes Beispiel sich wiederholen mochte[7]), und so nahe mit dem Thale Uri sich die Befugnisse der Söhne des Königs verbanden. Der freien Vogtei Ursern, vordem als Reichslehen in der

---

Zeitbuchs, welches bis zum Jahre 1462 hinabreicht, und von den wirklichen Bündnissen jenes von 1291 gar nicht und das von 1315 nur in seinen Folgen kennt, keine solche Beweiskraft zukommt, um den Ursprung der Eidgenossenschaft mit einiger Gewißheit angeben zu können. Auch hat Tschudi das Jahr 1306 so wenig gebilligt, daß er vielmehr das Bündniß (freilich ebenso irrig) ins J. 1206 setzte.

[1]) Urk. 1 April 1302: Urkunden das. II, 172.

[2]) Urk. 25 April 1308: Neugart Cod. dipl. II, 366.

[3]) Urk. 11 Winterm. 1308: Urkunden das. I, 91 f.

[4]) Auch wenn sie hierfür keinen besondern Brief vorweisen können; oder sollten die Urner mit Adolfs schwizerischem Zwitterbriefe 30 (23) Winterm. 1297 vor Albrecht erschienen sein?

[5]) weder einen Landenberg als Ritter, noch einen Gesseler ohne diese Würde.

[6]) Offenbar würde, wenn nicht die Urk. 25 April 1308, doch gewiß die vom 11 Winterm. 1308 die Schritte des Königs verrathen; es waltet jedoch gegen Albrecht nicht der leiseste Verdacht.

[7]) S. in dieser Geschichte II, 1, 272 Anm. 6 die Urk. 26 Mai 1231, und das. V, 1, 207 Anm. 4 die Urk. 10 Hornung 1326.

Hand des Grafen von Raprechtswile, seit dem Heimfalle von König Rudolf seinen Söhnen verliehen, waltete für die Herrschaft Oesterreich ein Thalman als Amman; der Zoll, der daselbst seinen Anfang nahm und dann in Lucern erhoben wurde [1]), bedurfte für den Warenzug durch das Thal Uri des Geleites [2]): dieses Grafschaftsrecht nahmen die Herzoge für sich in Anspruch [3]).

Zum Lande Schwiz gehörte nicht Gersau, nicht Küssenach, nicht Hof und Dorf Art, welche alle, nach je besonderm Hofrechte verwaltet, unter der Vogtei des Hauses Habsburg standen. Was die Kirchen Steinen und Schwiz mit Mutachthal in ihren Sprengeln umfaßten, bildeten den Umkreis des kleinen Thales. Dieselben Kirchen Steinen und Schwiz, von welch letzterer sich in diesen Tagen die Capelle zu Morsach ablösete, ruhten wie überall auf herrschaftlichem Grund und Boden; das Recht des Pfarrsatzes, nun auch zu Morsach, gehörte an König Albrecht und seine Kinder. Neben nicht sehr bedeutendem Grundbesitze, der in der Hand von Einsideln und anderer Gotteshäuser lag, besaß Habsburg-Oesterreich als Eigen die Höfe von Froburg und von Kiburg; das übrige Land, Sondergut und Gemeinmark, stand bei den persönlich freien Landleuten. Die Verwaltung in vorkommenden Fällen führten, als Amtleute der Herrschaft, nach Lage und Entfernung die einzelnen Ammanne; über ihnen, als Richter, stand der Landamman. Die Vogtei mit ihren Gerechtsamen, welche, da kein anderer Grundeigenthümer da war, auch Twing und Bann in sich schloß, war aus dem Erbe der Lenzburger Grafen als unmittelbares Lehen vom Reiche an die Grafen von Habsburg und sodann an die Herzoge von Oesterreich gekommen. Die Versuche unter Friderich dem Zweiten und König Adolf, die Mittelbarkeit der Landleute zur Unmittelbarkeit vom Reiche zu erheben, hatten nur kurzen Erfolg; Adolfs Brief, den die Schwizer gegen Albrecht als Herzog erhielten, konnten sie nicht zur Bestätigung dem Könige Albrecht vorlegen. Das Reich gewann nur dann unmittelbaren Anspruch an Schwiz, wenn das Oberhaupt sich mit Oesterreich

---

[1]) Oesterreich. Urbar Ausg. v. Pfeiffer S. 93 f.

[2]) Urk. 10 April 1293: Urkunden das. I, 45; vergl. mit Urk. 31 Weinm. 1307: Geschichtsfreund I, 43. In beiden Briefen handelt der Vogt von Baden; Anstände, die früher gewaltet, mochten sich wiederholen.

[3]) Es gehört zum comitatus; s. die Anm. 1 auf Seite 262.

entzweite[1]). Wie es daher so überflüssig als unbegreiflich wäre, wollten die Herzoge zu Amtleuten und Landamman noch besondere österreichische Vögte schicken, so wäre es geradezu sinnlos, wenn König Albrecht in ein Land, das er nicht für Reichsland halten konnte, Reichsvögte hätte setzen wollen.

Die Leute in Unterwalden, nach Dorf und Gemeinde des untern und obern Thales vereinzelt, hatten ihre Grundlage nicht in einer sie alle umschließenden Gemeinmark. Ueber Grundeigenthum und Gefälle, wie sie an Gotteshäuser und andere Herren gehörten, walteten besondere Amtleute. Der Hof zu Sarnen, Habsburgs altes Besitzthum, sowie der Herzoge neuere Erwerbung durch König Rudolf, der Hof zu Stans waren es, an die sich wie an einen Kern allmälig die andern Theile schlossen. Die Hofleute von Stans und, gleichzeitig mit ihnen, die von Giswile und von Alpenach standen in gleichem Rechte und auf gleiche Weise wie Lucern unter der Vogtei der Herzoge von Oesterreich. Was in den einzelnen Höfen Amman, Pfleger, Kelner und Maier nicht richten konnten, gehörte vor den Landamman als Stellvertreter der Vogteigewalt; diesen über das Land zu setzen wurde erst unter König Albrecht möglich, als die einzelnen Hauptbestandtheile beider Thäler in der einen Hand seiner Söhne vereinigt waren. Unter solchen Umständen und bei dieser Verfassung war, wie in Uri und zu Schwiz, so in Unterwalden keinerlei Raum für auswärtige Vögte, welcher Art immer sie sein mochten[2]). Indem König Albrecht in den Waldstetten weder seiner Würde und den Rechten seiner Söhne etwas vergab, noch auch dem Besitzthume anderer Herren sowie der Landleute zu nahe trat, forderten die Herzoge

---

[1]) Die Beweise für die vorstehenden Sätze finden sich, außer in dem hier Vorausgeschickten, an betreffender Stelle in dieser Geschichte II, 1, III, 1, und IV, 1 und 2; daß Ludwig der Baier, nachdem er mit den Herzogen von Oesterreich Sühne geschlossen, alle seine gegen sie gerichteten feindseligen Erlasse widerrief, s. namentlich das. V, 1, 499 f., Satz 7, a und g.

[2]) Zu der Darstellung in dieser Gesch. II, 1 vergl. Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 39 — 46. Ueber die mit der Frage der „Vögte" verflochtene „Tellsage" handeln ausführlich die Aufsätze in den Geschichtsblättern I, 234—241, 314—320, und II, 323—364; mit dem Schlußsatze: „Immerhin sind die „bis heute geltend gemachten Beweise für „„Tell und die Vögte"" nicht so stark „und bindend genug, um die Erzählung ihres Seins und Handelns aus dem „Zwielichte der Sage in die Tageshelle der historischen Gewißheit erheben zu „können."

von Oesterreich nicht mehr, als was König Rudolf noch als Graf und König Albrecht als Herzog, an Reichslehen dort, hier an eigen Erworbenem, besessen und an sie gebracht hatten: Grafschaftsrecht und Erbe[1]).

In den Einsideln war Abt Heinrich von Güttingen, unter welchem die Schwizer die Feindseligkeit wider das Gotteshaus erneuert hatten[2]), bald nach Albrechts Erwählung an das römische Reich gestorben[3]); ihm folgte an der Abtei Johannes von Schwanden. Diesem ertheilte der König, als er nach Constanz kam, auf herkömmliche Weise das Lehen seines Fürstenamtes[4]); von der Kastvogtei, welche die Herzoge verwalteten, bezogen sie nur geringen Ertrag, sowie eine Steuer von den Umsitzenden[5]). Abt Johannes besuchte Zürich[6]), oder hielt sich am Zürichsee in seinem Schlosse Pfeffikon auf[7]); unter den Conventherren, aus reichsfreiem Geschlechte, waren auch Söhne burgundischer Edeln[8]). Unbehindert veräußerte, erwarb, und waltete das Gotteshaus. Dem Ritter Jacob Vogt zu Frauenfeld verliehen Abt und Convent das Maieramt in Eschenz[9]); von dem Freien Lütold von Regensberg, Hern Ulrichs Sohne, unter Verzicht seiner Mutter Adelheid auf ihr Leibgeding, erkaufte für das Kloster Her Ulrich von Jegisdorf, Propst zu Fahr, Besitzthum in der Limmat und Gut zu Glanzenberg in der Vogtei Fahr[10]); in Zürich selbst erwarb Ein-

---

[1]) ratione comitatus et hereditatis; s. in dieser Geschichte IV, 1, 251 Anm. 3 die Urk. 15 Brachm. 1311.

[2]) Klagrodel Satz 42; wohl noch zu Adolfs Zeit, oder bald nach dem Tode Rudolfs: vergl. diese Geschichte IV, 1, 246 Anm. 1. Wegen der Quelle s. das. II, 1, 311 Anm. 4, und IV, 1, 248 Anm. 1.

[3]) Am 6 Winterm. 1298.

[4]) Urk. Constanz 1 April 1299: Documenta Archivii Einsidl. II, h, 3; Tschudi Chronik I, 224, b. Böhmer Reg. Albr. 161 nimmt das Fehlen einer Zahl vor Kal. Aprilis an, und setzt daher den Brief noch in den März; aber die Einsicht des unverdächtigen Pergamens durch P. Gall Morel zeigt keine Lücke vor « Kalñ Aprilis ».

[5]) Oest. Urbar Ausg. v. Pfeiffer S. 125; vergl. diese Geschichte II, 1, 354 Anm. 3, und 355 Anm. 1 und 2.

[6]) Urk. 6 Mai 1301: s. bei Schwiz; Einsidler Regesten 145.

[7]) Urk. 28 Hornung 1299, und 22 Augustm. 1306.

[8]) Urk. 3 Mai 1298, und folgende Briefe vorzüglich des Jahres 1314.

[9]) Urk. Pfeffikon 4 und Winterthur 13 Weinm. 1299: Eins. Regest. 132 f.

[10]) Urk. Zürich (der Witwe) 11 Brachm. 1300, und (Lütolds) 28 Winterm. 1301 und 25 Hornung 1306: Das. 136, 148 und 161. Unter den Zeugen des letzten Briefes: die Freien, Her Jacob von Wart und Her Herman von Bonstet-

sideln Gebäulichkeiten als Zinslehen aus der Hand der Aebtissin Elisabeth[1]). Zu Erblehen, und als Leibgeding für seine Gemahlin Catharina, empfieng von Abt Johannes der Freie Her Herman von Bonstetten seinen äußern Hof zu Bonstetten[2]); ebenso zu einem Erblehenzinse an Einsideln um die Veste Kienberg mit Zugehör verpflichtete sich der Ritter Her Jacob von Kienberg[3]); ein Gut beim See zu Sengen, welches der Ritter Hartman von Halwile dem Abte aufgab, lieh dieser dessen Sohne Johannes[4]). Den Gotteshäusern Einsideln und Beinwile entlegene Besitzungen[5]) vertauschten sie, für ersteres Abt Johannes, dagegen Abt Peter durch Meister Nicolaus von Malters Chorherrn bei S. Peter zu Basel, so daß Beinwile für die bessere Abtretung noch fünf Mark Silbers erhielt[6]). Durch Verleihung von Besitzthum zu Zinserbe an Herman von Liebenfels, mit Zustimmung des Bischofs Heinrich von Constanz, erhoben Abt und Convent in den Einsideln jährliche zehen Schillinge zu Unterhaltung eines ewigen Lichtes bei unsrer Frauen Capelle[7]).

An demselben Tage, an welchem Graf Rudolf von Habsburg und Frau Elisabeth seine Gemahlin mit König Albrecht, der von Constanz gekommen, in Zürich zusammentrafen, gestatteten sie, in Beisein von Geistlichen, Rittern, Bürgern und Dienstleuten, über die vor vier Jahren durch Frau Elisabeth, mit der Hand ihres ge-

---

ten; die Ritter, Hartman von Baldegg, Rudolf von Landenberg, Heinrich von Rümlang und Rudolf der Mülner; Rudolf Mülner der jüngere, — — — —.

[1]) Urk. Zürich 12 Jänner 1303: Das. 151.

[2]) Urk. Pfeffikon 8 März 1303: Das. 153. Zu Bonstetten richtete die Herrschaft Oesterreich Düb und Frevel: Urbar S. 88.

[3]) Urk. Kienberg vf der Burg 4 Heum. 1303: Eins. Reg. 155. Zu Kienberg s. diese Geschichte II, 1, 491 f.; die Urk. 19 Heum. 1294, und 1296: Urkunden das. II, 149 und 124; und Urbar S. 43 f.

[4]) Urk. Pfeffikon 22 Augustm. 1306: Obmanamt Zürich; Eins. Reg. 164.

[5]) Einsideln besitzt curtim in Liela et iuspatronatus eidem annexum, ac possessiones in Martiscella et in Gutenburg; dagegen Beinwile curtim in Lugiwile, ac possessiones in Gosbrechtingen et in Urswile cum hominibus und allem Zugehör.

[6]) Urk. Schloß Pfeffikon beim Zürichsee 28 Hornung 1299: Archivii Eins. tom. IX, caps. 39, Nro. 45; Eins. Reg. 128, in zu dürftigem Auszuge. Der Brief mit Lügschwil ist jetzt (1838) im Besitze der Brüder Estermann.

[7]) Urk. in mon. nostro 23 Brachm. 1301: Arch. Eins. I, 6; 1, 2; Eins. Reg. 146.

richtlichen Vogtes des Grafen Hug von Werdenberg [1]) sowie ihrer Kinder Werner, Rudolf, Ludwig, Cäcilia und Clara, an Bürger von Zürich veräußerten Güter die Verleihung als Mannlehen in weitere Hand [2]). Graf Rudolf vergönnte zu Laufenberg den Bürgern dieser seiner Stadt, das von ihnen angelegte Ungelt beizubehalten oder wieder abzuschaffen, selbes nach ihrer Gemeinde Nutzen zu beziehen und zu verwenden [3]). Von seiner Gemahlin hatte Rudolf einen einzigen Sohn, Namens Johannes [4]); mit desselben Hand gaben die Aeltern, als Herr und Gräfin zu Raprechtswile, den Spitalbrüdern zu Bubinkon, die ihretwegen in der Stadt Raprechtswile Schaden genommen, ihren Hof zu Rickenbach zu rechtem Eigen [5]). Weit beträchtlicher waren die Besitzungen, welche Elisabeth Gräfin von Habsburg und Frau zu Raprechtswile, mit Hand und Willen ihres Gemahls und Sohns der Grafen Rudolf von Habsburg und Werner von Homberg, Hern Herman von Landenberg Marschalk zu Oesterreich und Hern Herman seinem Sohne Kirchhern zu Staufen auf fünf Jahre verpfändete:

Burg und Stadt Greifensee, mit dem Glattsee, mit den Höfen zu Vellanden, Mur und Niederuster, mit dem Laubishof zu Uster, in welchen der Kirchensatz zu Uster gehörte, mit den Höfen zu Nessinkon, Neninkon, zu Werinkon, Schwerzenbach, Hegenau, zu Hof und mit der Maier Gut zu Bertschikon; darauf waren fünfhundert Mark Silbers bereits erlegt, das noch fehlende sechste Hundert sollte frühere Versatzungen ledigen und, wenn es nicht hinreiche, das Pfand um soviel erhöht werden. Dazu fügte die Gräfin die Leute in beiden Dübelndorf, die an Raprechtswile gehören, und Leute und Güter unterhalb dem Hofbach bis Wetzikon, hinab bis Kaiserstuhl und

---

[1]) Elisabeth und Hug nennen sich in der erstfolgenden Urkunde Bruder und Schwester; den Grund s. in dieser Geschichte II, 1, 348 Anm. 3.

[2]) Urk. (Elisabeths, Grafen Ludwigs seligen Wirthin von Homberg, und Frau zu Raprechtswile) zur Neuen Raprechtswile 11 Hornung 1295; und Urk. (Rudolfs und Elisabeths) Zürich 23 März 1299: Arch. Eins. V, 23; 3, 10, und 3, 12; Eins. Reg. 120 und 129. Des Königs Urk. 23 März 1299 s. bei Oesterreich.

[3]) Urk. Laufenberg 6 Herbstm. 1298: Herrgott Genealog. II, 566.

[4]) Den Beweis s. Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 48.

[5]) Urk. (wir Gr. Rud. v. H. Herre ze R., und wir Eliz. Grevinne ze R.) ze Rapertswile uffen der Burg 16 Augustm. 1305: Haus Buobinkon, jetzt Staatsarchiv Zürich.

Baden, und wieder hinauf an den Hofbach, von Eggberg bis Glattsee, welche an die Herrschaft Raprechtswile gehören; was davon Eigen war, ward den beiden zu Pfand gegeben, die Lehen hingegen des Marschalks Söhne mit noch zwei Rittern[1]) geliehen. Die Gräfin verpflichtete sich, nur dem Marschalk, seinen Söhnen oder ihren Erben zu verkaufen, wo dann Schiedleute die Summe zu bestimmen hätten; würde aber in den fünf Jahren das Pfand nicht gelöset, oder anderswohin veräußert, so sollte der Kauf den beiden ohne weiteres zugefallen sein. Dieses alles, worüber Vorbehalt genommen und Sicherheit gegeben wurde, geschah und ward vollbracht zu Zürich an des Reichs Straße, bei dem Münster der Propstei, vor Johannes des Schüpfers Hause, in Gegenwart vieler Geistlichen und Weltlichen[2]). Neben mehrern hieng Her Herman Freie von Bonstetten der jüngere, Landrichter im Thurgau, das Siegel des Landgerichtes an[3]).

Graf Rudolf von Habsburg, der wiederholt sich in Zürich aufhielt[4]), handelte bald nach diesem als Landgraf im Zürichgau[5]). Mit diesem ihrem Manne trat Elisabeth Frau von Raprechtswile vor den Abt Johannes in den Einsideln, um gemeinsam mit den Vogteien über die vier Höfe Erlenbach, Stäfa, Pfeffikon und Wolrau belehnt zu werden; der Abt entsprach ihrem Gesuche[6]). Nach einiger Zeit theilte die Gräfin mit dem Grafen Werner von Homberg, als dem ältesten Sohne ihres ersten Gemahls, so daß ihm die Höfe Pfeffikon und Wolrau zufielen; hierum suchte und erhielt er die

---

[1]) Es sind: Her Johannes von Schönenberg und Her Herman von Hohenlandenberg.

[2]) Zeugen sind: Her Rudolf der Kuster von Constanz, Her Kunrad der Wisso, Her Heinrich der Gnürser, Meister Ulrich Wolfleibsch, und Her Nicolaus Marti, Chorherren von Zürich; Her Rudolf der Mülner und Her Heinrich von Rümlang, Ritter von Zürich; Her Walter von Arwangen und Her Ulrich der Reiche, Ritter; Burghard von Liebegg, Johannes von Rümlang, Nicolaus Krieg Bürger von Zürich, Arnold Trutman, Berchtold von Balb, Heinrich der Amman von Raprechtswile, und Ulrich der Heiden.

[3]) Urk. Zürich 7 Jänner (mornendes nach dem zwelften Tage nach Wiennacht) 1300 (1290 und 10; Ind. 13): Stiftsarchiv S. Gallen. Vergl. von Arx Gesch. v. S. Gallen II, 5, c.

[4]) Urk. Zürich 14 April 1300: Eins. Reg. 134.

[5]) Am 29 Christm. 1305: s. Urkunden das. II, 47 Anm. 3.

[6]) Eins. alter Urbar S. 29, a. Das muß einige Zeit nach dem 1 April 1299 geschehen sein.

Belehnung vom Abte Johannes[1]). Und von der Zeit, daß Frau Elisabeth zu Basel mit König Rudolf gesühnt ward, genoß sie und die Grafen nach einander die Höfe und Vogteien, Lehen Einsidelns, ruhig und unangesprochen[2]). Graf Werner, kaum volljährig geworden, war mit seinem Vetter dem Grafen Herman von Homberg Zeuge bei König Albrecht für die von Rheinfelden[3]); er führte bereits noch als Jungher sein eigenes Siegel[4]). Unter eben diesem bestätigte Werner als Graf und mit ihm die Brüder Rudolf und Ludwig, deren Vogt Graf Herman war[5]), was den Cistercer Frauen zu Wurmsbach die Vorfahren und frühern Besitzer seiner Herrschaft vergabet hatten[6]).

Bei nur mäßigen Glücksgütern, da Werner mit seinen Brüdern das endliche Erbe von Raprechtswile beim Leben der Mutter noch nicht antreten konnte, und weil das Besitzthum um die väterliche Stammburg Homberg zwischen ihm und seinem Vetter Herman getheilt war[7]), ergriff den jungen Grafen im Winter desselben Jahres, als er Wurmsbach begünstigte, die Lust zu Abenteuern im Kampfe mit den Ungläubigen. Er, mit vielen andern aus Schwaben und vom Rheine, zog nach Preußen; es galt den heidnischen Litthauern. Zwei Heere der Brüder des Teutschordens zogen aus; es gewann den Anschein, als werde es zu einem Zusammenstoße kommen. Alle Vorbereitungen wurden getroffen. Das eine der beiden Heere, in welchem auch der Zuzug aus dem Reiche streitlustig stand, stellte sich auf, die Ordensfahne in der Mitte der andern Heerfahnen. Da trat ein Herold vor mit der Aufforderung, wer den Edeln vom Rheine den Ritternamen abzustreiten wisse, der möge den Zweikampf beginnen; niemand erschien. Da ertheilten die Ordenscommendure

---

[1]) Das. 29, b. Wegen der Zeit s. die Anm. 6.

[2]) Daselbst. Vergl. diese Geschichte II, 1, 350 Anm. 1 — 356 Anm. 6, und namentlich Urkunden das. II, 49 ff., wo Tschudi's irrige Behauptungen berichtigt werden.

[3]) Urk. Basel 10 April 1299: Geschichtsblätter II, 10 f.

[4]) So, im Pfandbriefe um Greifensee vom 7 Jänner 1300, sowie in der Urk. 13 Jänner 1301: Urkunden das. 170 f.

[5]) Die zweite Urkunde der Anm. 4.

[6]) Urk. (ohne Ort) 13 Jänner 1304: Urkunden das. II, 172 f.; Herrgott Genealog. II, 586. Er siegelt noch als Domicellus. Diesem Briefe wird die Theilung um die Höfe vorausgegangen sein.

[7]) S. unten bei Basel.

denselben nach üblicher Sitte den Ritterschlag, vor allen andern aber dem edeln Grafen Werner von Homberg. Doch ließ es der Feind zu einem eigentlichen Kampfe nicht kommen, und auch die Ordensheere löseten sich wieder auf[1]).

Ita von Homberg, des Grafen Herman Schwester, nahm zum Gemahl Friderich den jüngern Grafen von Toggenburg[2]). Dieser und sein Vater der alte Graf Friderich[3]) nahmen von König Albrecht von Rom vierhundert Mark Silbers um den durch König Rudolf erlittenen Schaden, sowie für ihren Dienst; hinwieder verzichteten sie gegen den König und dessen Söhne auf jeglichen Anspruch an das Gut zu Embrach[4]). Ihre Treue bewahrten dem Könige die Grafen Hug und Rudolf von Werdenberg[5]), und Albrecht erwiederte mit seiner Gunst[6]). Rudolfs Söhne Heinrich und Rudolf setzten die, von ihrem Großvater dem Markgrafen Heinrich von Burgau begonnene, Wohlthätigkeit gegen Gotteshäuser fort[7]). Hugo von Werdenberg wurde Commenthur der Spitalbrüder[8]). Auch ihre Vettern die Grafen von Montfort hielten sich minder fern, seitdem Abt Wilhelm von S. Gallen dem Könige gesühnt war[9]). Als der älteste der drei weltlichen Brüder, Graf Rudolf zu Feldkirch, starb[10]), hinterließ er die Söhne Hug, Ulrich und Rudolf, und eine Tochter Adelheid, welche mit Hern Heinrich Freien von Grießenberg verheuratet war; Hug selber vermählte sich mit der Gräfin Anna von Veringen,

---

[1]) Voigt Geschichte Preussens IV, 182—184, zum Jahre 1304. Die Lust nach Abenteuern, oder vielmehr der kriegerische Geist, verließ den Grafen von Homberg nicht mehr; s. in dieser Geschichte IV, 1 und 2 unter Kaiser Heinrich und den Gegenkönigen.

[2]) S. zur Anm. 7 auf Seite 266.

[3]) Ueber sie und ihr Geschlecht vergl. Geschichtsblätter II, 117 ff.

[4]) Urk. (der beiden Grafen) ze Utzenach 10 Winterm. 1299 (Ind. 13): Staatsarchiv Zürich. Das von den Grafen von Toggenburg erkaufte „Ampt „ze Emmerach", Lehen vom Gotteshause Straßburg, s. Oest. Urbar Ausg. v. Pfeiffer S. 113—116.

[5]) Sie sind Bürgen des Königs gegen Augsburg am 28 März 1301.

[6]) Für den Grafen Rudolf im Lager vor Bensheim am 4 Heum. 1301.

[7]) Urk. 2 Mai 1307 und 28 Hornung 1308: Reg. Boica V, 115 und 130.

[8]) Urk. 20 Herbstm. 1302: s. bei Eschenbach.

[9]) S. bei S. Gallen.

[10]) Am 19 Herbstm. 1302: Bucelini Rhaetia pag. 265.

und bekam von ihr die Söhne Friderich, Hug und Rudolf[1]). Der Sohn Ulrichs von Bregenz, des längstverstorbenen zweitältesten Bruders, war Graf Hug, bei welchem König Albrecht die Pfandschaft des Bregenzerwaldes bestätigte und mit hundert Mark Silbers vermehrte[2]); Berchtold war der Sohn dieses Grafen Hug von Montfort. Der dritte die beiden andern überlebende Bruder, Graf Hugo von Tetnang, hatte zum Sohne Wilhelm, der sich mit der Tochter des Freien Johannes von Schwarzenberg vermählte[3]). Durch die zahlreichen Theilungen schwächten die Grafen von Montfort und von Werdenberg ihren großen Reichthum an Eigen, sowie an Lehen, um den Bodensee und in Curwalen.

Des Hochstifts Cur Anstände, die um die Burgen Neu- und Alt-Aspermont, um Weinegg und Haldenstein und anderes Gut gegen die Freien von Vatz walteten, hatten Sigfrid von Gelnhausen als bestätigter Bischof und der Freie Johannes, dessen Pfleger für Leib und Gut Graf Hug von Werdenberg gewesen, an Schiedleute gesetzt[4]); und König Albrecht, vor welchem zu Constanz das Schiedgericht bezeichnet wurde[5]) und der Spruch desselben in kürzester Frist erfolgte[6]), ertheilte dem Vergleiche sofort die Bestätigung[7]) und trug unverweilt deren Verbriefung nach[8]). Eben dem Bischofe vergönte der römische König, bei welchem er zu Mainz mit andern Fürsten und Herren den gegen den Grafen Johannes von Hennegau ergangenen Rechtsspruch bezeugte und besiegelte[9]), das in der Stadt

---

[1]) S. diese Geschichte IV, 1, 103 und 269 f., und IV, 2, 290.

[2]) Urk. Rheinfelden 6 April 1307: Hausarchiv Wien, in Abschrift: Böhmer Reg. Albr. 689 (im 2 Ehe.).

[3]) Urk. 21 Mai und 5 Christm. 1309: Reg. Boica V, 152 und 166.

[4]) Meister Kunrad Pfefferhard Propst zu S. Johann und Chorherr am Dom zu Constanz, und Ritter Markward von Schellenberg, des Bischofs; des Freien, die Ritter Albrecht von Klingenberg und Johannes von Bodmen; Gemeinman, Her Ulrich von Klingenberg.

[5]) Am 17 März 1299: die Urk. der Anm. 8; der Spruch sollte bis nächsten Freitag (20 März) erfolgen.

[6]) Urk. (der beiden Schiedleute Sigfrids und des Gemeinmans) Constanz 19 März 1299: Th. v. Mohr Cod. dipl. II, 145.

[7]) Actum anno et die predictis.

[8]) Datum 28 März 1299: Das. 148. Der Ort der Ausstellung ist nicht angegeben; es müßte aber, im Zusammenhalte mit andern Briefen, nicht Zürich, sondern Lucern sein.

[9]) Am 7 Heum. 1300.

Cur von seinen Vorfahren am Hochstifte eingeführte Ungelt rechtmäßig und mit ruhigem Gewissen[1]), solange er lebe, zu erheben und in den Nutzen seiner Kirche zu verwenden[2]). Sigfrid hatte kaum das Bisthum angetreten, als er in geistlichen und weltlichen Dingen seine Rechte auszuüben begann[3]); gegen den Grafen Hugo von Werdenberg ledigte er die Verpflichtungen, die derselbe für seinen Anverwandten den Bischof Berchtold vom Heiligenberg übernommen hatte[4]), sowie er auch sich mit dem Grafen Hugo von Bregenz um alles verständigte, was die Grafen von Montfort ihrem Bruder dem Bischofe Friderich gethan hatten[5]). Wichtiger war der Erwerb der Gotteshausvogtei. Als Bischof Sigfrid dieselbe von den Freien Johannes und Donatus von Vatz, deren Vater sie König Rudolf verpfändet hatte, um dreihundert Mark Silbers an sich brachte, gab hierzu König Albrecht seine Genehmigung, doch mit Vorbehalt der Wiederlösung an das Reich[6]); bald nach diesem vermehrte der König dem Bischofe, zu Belohnung seiner Verdienste um ihn, die Pfandschaft um hundert Mark[7]). Sigfrids Ansehen bewährte sich auch darin, daß er zu Spendung kirchlicher Gnadenmittel die Stelle des Erzbischofs Gerhard von Mainz vertrat[8]), und nach desselben Tode mit Ermächtigung des Domcapitels Weihungen vor dem Könige und den Seinigen vollzog[9]).

Neben Güttingen[10]), Grießenberg[11]), Bürgeln[12]), Klingen[13]),

---

[1])[2]) Ad serenandam (statt seruandam) conscientiam tuam —. Urk. Mainz 8 Heum. 1300: Das. 163.

[3]) Urk. Cur 26 April, Steinsberg 8 Augustm. und Cur 16 Winterm. 1299, Fürstenberg 18 Weinm. 1301, Cur 23 Hornung 1302, Zutz 19 Hornung und Cur 26 Hornung und 23 April 1303: Das. 151, 152, 156, 170, 171, 175 und 176; auch Briefe anderer Jahre folgen daselbst.

[4]) Urk. Feldkirch 30 Brachm. 1304: Das. 186 ff.

[5]) Urk. Feldkirch 31 Christm. 1303 (für 1304): Das. 191—194.

[6]) Urk. Eßlingen 26 Christm. 1299 (für 1300): Das. 159; Schweizer. Geschichtforscher I, 295. Vergl. diese Geschichte II, 1, 701 Anm. 7—11.

[7]) Urk. Zürich 7 April 1302: Das. 173; Schw. GeschForscher. I, 296.

[8]) pro ecclesia s. Quirini, am 28 März 1301: Gudenus Cod. dipl. II, 422.

[9]) Zu Friedberg, am 26 Brachm. 1306: Senckenberg Selecta I, 282.

[10]) Urk. 8 März 1300.

[11]) S. bei Montfort.

[12]) Urk. 1 Christm. 1300 und 27 Jänner 1306.

[13]) Urk. 21 und 22 März 1298, 27 Jänner 1299, 25 und 27 Heum. 1304.

Kempten[1]) und mehrern andern Freien theilten den Landbesitz im Thurgau die von Wart und von Tengen. Nach dem Tode Herrn Rudolfs von Wart waren allmälig seine Söhne Jacob und Rudolf in die Geschäfte getreten[2]), erhielten die Ritterwürde, Her Jacob wurde Obman zwischen Oesterreich und Zürich[3]), Her Rudolf gerichtlicher Vogt der Gräfin Elisabeth von Raprechtswile[4]), und beide Brüder gemeinsam übernahmen die Gewähr für einen Verkauf an die Frauen zu Töß[5]). Hierauf, als die beiden Freien sich vermählten, theilten sie ihre bei der Stammburg liegenden Besitzungen. Von diesen verkaufte dem Gotteshause Töß Her Rudolf zuerst um einundzwanzig Mark Silbers eine Hube zu Tetlinkon, dann um dreiundachtzig Mark den Kelnhof daselbst, auf welche Güter er die Heimsteuer, die Gertrud seine Gemahlin von ihrem Vater empfangen, angewiesen hatte[6]). Demselben Kloster gab Her Jacob vorerst seine Eigenhube zu Rorbas um eilf Mark, später um zweiundsiebenzig den Maierhof zu Tetlinkon zu kaufen[7]); er hatte die Witwe Kunegundis von Hewen, deren Söhne Friderich und Rudolf bereits Ritter waren, zur Ehe genommen[8]). Uebrigens standen die edeln Leute Jacob und Rudolf von Wart in vielfacher Berührung mit den Freien von Bechburg[9]), von Wolhusen[10]), von Regensberg[11]), von der Balm[12]) und von Eschenbach[13]).

---

[1]) Urk. 13 April 1299.

[2]) S. diese Geschichte II, 1, 456 Anm. 1.

[3]) Urk. 13 April 1293.

[4]) Urk. 5 Christm. 1293.

[5]) Verkäufer: Heinrich und Ulrich von Eschenz, Gebrüder, und Ulrich von Rulazingen. Urk. Winterthur 15 Jänner 1295: Archiv Töß. Siegler: ihre Herren, die beiden Freien.

[6]) Urk. Winterthur 25 Hornung 1299 und 23 Brachm. 1303: Daselbst. Her Jacob, sein Bruder, ist Währ und Mitsiegler.

[7]) Urk. Winterthur 1 April 1300 und 15 Christm. 1307: Daselbst. Her Rudolf, sein Bruder, ist Währ und Mitsiegler. Der letztere Brief nennt die Gemahlin Kunegunde.

[8]) S. in dieser Geschichte IV, 1, 12 Anm. 4 die Urk. Hewen 23 Brachm. 1308.

[9]) Urk. 30 Winterm. 1298 und 22 Augustm. 1305.

[10]) Urk. 27 Heum. 1303.

[11]) Urk. 27 Jänner 1299.

[12]) Urk. 20 Hornung 1306.

[13]) Urk. 18 Brachm. 1300, 15 Brachm. 1304 und 7 Mai 1306.

Des Freien Kunrad von Tengen[1]), einzig noch lebender, gleichnamiger Sohn, dessen Besitzungen hauptsächlich um den Rhein lagen, war bereits von zwei Söhnen, Kunrad und Heinrich, umgeben; seine Tochter Clara vermählte er Rudolfen von der Balm[2]). Lange vor Hern Kunrad, dem Großvater dieser drei Geschwister, starb dessen Bruder Her Heinrich von Tengen, noch bevor sein einziger Sohn Heinrich zwölf Jahre alt wurde[3]). Der junge Heinrich erhielt, nachdem er noch mit seinen väterlichen Verwandten an die Abtei Zürich gemeinsame Eigenleute vergabet[4]), bei der Sönderung die Güter zu Küssenach am Zürichsee. Diese Besitzungen, die er an Abt Berchtold von S. Gallen gegen die Erkenntlichkeit von sechzig Mark Silbers gab und hinwieder zu Lehen nahm[5]), kaufte er später vom Abte Wilhelm als Eigen zurück[6]). Heinrichs gewöhnlicher Aufenthalt war Zürich[7]); zuweilen sah man ihn bei seinen Vettern von Tengen[8]), häufiger bei Regensberg[9]), aber am allermeisten bei den Freien von Eschenbach[10]), mit welchem Hause er durch Verschwägerung so eng verbunden war, daß er zu seinem angestammten Namen sich noch nach demselben benannte[11]).

Von den Freien von Regensberg[12]) erhielt, während Hern Lütolds gleichnamiger Sohn und Neffe noch lebten, Lütold Hern Ulrichs Sohn hinwieder mehrere Söhne[13]), die zum Theil den geistlichen Stand erwählten[14]). Er selbst, der fast nur zu Zürich gesehen wurde[15]), war fortwährend Eigenthumsherr der Leute und Güter um die alte

---

[1]) S. diese Geschichte II, 1, 452—454.
[2]) Urk. 21 Augustm. 1306.
[3]) Urk. 28 Brachm. 1251.
[4]) Urk. 1 Herbstm. 1263.
[5]) Datumlose Urk. in den Traditiones mon. s. Galli pag. 487.
[6]) Urk. 6 Christm. 1293.
[7]) Urk. 13 Jänner 1301, 5 Jänner 1305, und viele folgende.
[8]) Urk. 11 April 1278 und 10 März 1279.
[9]) Urk. 8 Jänner 1267, 18 Jänner 1276, 8 Mai 1299.
[10]) Urk. 20 Herbstm. und 10 Christm. 1302, 15 Brachm. 1304, 9 März 1305, 7 Mai und 29 Heum. 1306.
[11]) Urk. 10 März 1279, 13 Jänner 1301, und 15 April 1311, wofern stets nur derselbe gemeint ist. Vergl. diese Geschichte II, 1, 381 Anm. 6.
[12]) S. daselbst II, 1, 360 ff.
[13]) Urk. 26 Augustm. 1314.
[14]) Urk. 29 Heum. 1306 und 11 März 1314.
[15]) Urk. 8 Mai 1299, 29 Heum. 1306, und viele folgende.

Stammburg, bei Weningen und zu Glanzenberg [1]; übrigens stand er wiederholt seinen Anverwandten von Eschenbach in ihren Verhandlungen bei [2]. Inzwischen war seine Mutter, Frau Adelheid von Pfirt, nach langem Streite zu ihrem Erbe gekommen auf folgende Weise. Auf die Klage Lütolds wurde Graf Diebold sein Oheim an den Hof des Königs Albrecht geladen [3], und ihm gegen denselben, als er nicht erschien, zuerst von Herzog Friderich von Oesterreich, der an des Königs Statt zu Gerichte saß, dann von dem Hofrichter Grafen Herman von Sulz ein zweiter [4] und dritter Tag gegeben [5]. Als der Graf von Pfirt, ohne sich über die Schuldforderung von sechshundert Mark zu verantworten, auch die letzte Frist unbeachtet vorüberließ, verordneten der Freie Nicolaus von Wartenfels, Statthalter des Hofrichters, gegen Diebold Anleite [6] um fünfhundert Mark auf den halben Hof Illenfurt und die halbe Grafschaft Pfirt. Dieses geschah, und es wurde darnach drei Tage und sechs Wochen zugewartet und darüber, ohne Erfolg. Da entbot der von Wartenfels dem Vogte Heinrich von Baden: er solle den Freien Lütold von Regensberg, an welchem die Anleite gebrochen worden, in Nutzen und Besitz des angewiesenen Gutes setzen, und ihn nach Recht dabei schirmen; zugleich gab Her Nicolaus die Erklärung, daß sein Herr der König den Grafen Diebold von Pfirt zu Acht thun soll [7]. Da kam dieser seiner Verpflichtung nach, worauf zu Tann an offener Straße des Reichs, vor Hern Peter von Bolwiler dem Landrichter im obern Elsaß, derselbe mit seiner Schwester Frau Adelheid von Regensberg erschien, und letztere ihm vor Gericht alles ihr Recht an dem Erbe der verstorbenen Aeltern aufgab [8].

---

[1]) Urk. 2 Herbstm. 1301 und 20 Augustm. 1306.

[2]) Urk. 20 Herbstm. 1302, 16 Mai 1303, 15 Brachm. 1304, 7 Mai 1306.

[3]) Auf Freitag nach Lichtmesse (6 Hornung 1299, oder eher 5 Hornung 1300).

[4]) Auf Montag vor Mathias (23 Hornung 1299, oder 22 Hornung 1300).

[5]) Auf Mittwoche vor S. Gregorien (am 10 März 1299, oder 9 März 1300).

[6]) durch den Ritter Gr. (vielleicht Br., Berchtold) von Rinach.

[7]) Herrgott Genealog. II, 583 ff. in vielfacher Urkunde, deren Datum jedoch weggelassen ist.

[8]) Urk. ze Tann 24 Mai 1300: Ibid. 582.

In denselben Tagen des Königs Albrecht erlosch der Mannsstamm der Freien von Wedisswile, der am Zürichsee hausete[1]). Da Her Rudolf, seit bald fünfzig Jahren Ritter, so leibesschwach war, daß er sein Lager nicht verlassen konnte, sandte er die Lehen, die er vom Gotteshause Zürich trug, seiner Frau der Aebtissin Elisabeth auf, und bat sie, selbe seinen Vettern im oberländischen Gebirge Hern Arnold und Hern Walter Brüdern von Wedisswile zu leihen[2]). Elisabeth willfahrte[3]), und Rudolf starb[4]). Als Bruder Hugo von Werdenberg, Commenthur zu Bubinkon, für S. Johannes Spital vermöge des abgeschlossenen Kaufes[5]) die Herrschaft Wedisswile übernehmen wollte, erhoben Einspruch im Namen der Verwandten die Ritter Rudolf von dem Stein und Rudolf von Landenberg, und kamen mit Bruder Herman von Mainz dem Meister des Spitals in teutschen Landen vor den römischen König Albrecht, der, begleitet von Bischof Heinrich von Constanz, in Mainz sich befand[6]). Unter ihrer Vermittlung kam man überein, daß die Spitalbrüder zweihundertsiebenzig Mark Silbers geben sollen[7]), wogegen dann die Erben des Freien Rudolf und seiner Hausfrau Anna auf die Burg Wedisswile, auf Leute und Güter, Erbe und Eigen Verzicht zu leisten haben[8]). Hierum gaben König und Bischof Brief und Siegel[9]). Noch vor der angesetzten Zeit saß Her Herman von

[1]) S. diese Geschichte II, 1, 363—366.

[2]) So, der Freie in datumlosem, aber ächtbesiegeltem Aufsagbriefchen (wohl unmittelbar vor dem 29 März 1300): Abtei Zürich Nro. 85; G. v. Wyß Beilagen S. 354 f.

[3]) Urk. (der Aebtissin) Zürich in unserm Hofe 29 März 1300 (Ind. 13): Daselbst Nro. 86, und S. 355. Zeugen: Her Kunrad von S. Gallen, Chorherr von Zürich; Her Biber der Schultheiß zu Zürich; — — — —. Wegen des Datums „Dienstag nach U. Fr. Dult ze ernde" vergl. das ähnliche in dieser Geschichte IV, 1, 260 Anm. 7.

[4]) Zwischen dem 29 März und 17 Weinm. 1300.

[5]) S. diese Geschichte II, 1, 366 Anm. 2 und 3.

[6]) Eben als die drei geistlichen Kurfürsten sich wider ihn verschwuren.

[7]) In drei Fristen: Weihnachten 1300 und Mittefasten 1301, je 100 Mark; die übrigen 70 zu Pfingsten 1301. Die Zahlungen sollen in Zürich erlegt werden dem von Bürgelon, Johannes Wolfleibsch oder Meister Ulrich seinem Bruder.

[8]) 14 Tage vor Weihnachten 1300. Zugleich soll Her Rudolf von dem Stein die Burg Wedisswile mit der fahrenden Habe und allem Gute des Verstorbenen antworten und ledig machen; wo nicht, wird an der Zahlung abgeschlagen.

[9]) Urk. Mainz 17 Weinm. 1300: Staatsarchiv Zürich; abg. im Anzeiger f. Schweizer. Gesch. u. Alterthumsk. Jahrg. 1855, S. 46.

Bonstetten der ältere, Landrichter im Argau, zu Kam an gemeiner Straße zu Gericht. Vor ihm und vielen Freien, Rittern und Edelknechten[1]), nahmen Frau Margarita Witwe Hern Hartmans von Hünoberg, und Frau Elisabeth Witwe Hern Walters von Büttikon, den Freien Hern Eberhard von Bürgeln zum Vogte; worauf sie, und die Brüder Johannes und Walter von Landsberg, nachdem sie ihren Theil der zweihundertsiebenzig Mark empfangen, in die Hand des Commenthurs Hugo von Werdenberg auf Burg und Herrschaft Wediswile verzichteten[2]).

In ebendenselben Tagen starben auch zwei treue Diener des Königs Rudolf und seines Hauses, die Freien Herman von Bonstetten der alte und, noch vor ihm, Ulrich von Rüßegg. Nach des letztern Tode übernahm Her Herman wieder die Landrichterstelle im Argau[3]), wie er sie schon vor beinahe dreißig Jahren verwaltet hatte[4]), während sein Sohn Her Herman der jüngere, Ritter, für ihn Landrichter im Thurgau[5]), zugleich Vogt zu Zürich wurde[6]). Als dieser frühzeitig starb[7]), und auch der alte Herman, nachdem er noch die Vogtei der Stadt Zürich erhalten[8]), ihm bald folgte[9]), überlebten beide die noch unmündigen drei Söhne und Enkel Johannes, Herman und Ulrich von Bonstetten[10]). Her Herman von Rüßegg stiftete für sich, für seine Brüder die Freien Ulrich und

---

[1]) Zeugen sind: Her Herman von Rüßegg, Chorherr zu Zürich; Her Herman, unser (des Landrichters) Sohn, Vogt zu Zürich, und Her Eberhard von Bürgeln, Freie; Her Gotfrid von Hünoberg, Her Rudolf von Trostberg, Her Rudolf und Her Heinrich vom Steine, Her Heinrich und Her Kunrad von Schlatt, und Her Johannes vor Kirchen, Ritter; Ulrich von Büttikon, und Johannes und Walter von Landsberg.

[2]) Urk. (des Landrichters) Kam 1 Christm. 1300: Staatsarchiv Zürich. Siegler: Commendur, Landrichter, Bürgeln, beide Frauen, beide Brüder, und Heinrich zem Steine.

[3]) Der von Rüßegg ist noch am 12 März 1298 preses terre (s. diese Geschichte II, 1, 373 Anm. 3); der alte Bonstetten ist Landrichter am 1 Christm. 1300 und 20 Herbstm. 1302.

[4]) S. in dieser Gesch. II, 1, 367 Anm. 8 die Urk. im Brachm. 1273.

[5]) Urk. 7 Jänner 1300.

[6]) Urk. 1 Christm. 1300.

[7]) Er lebt nicht mehr am 25 Heum. 1304.

[8]) So, in den Urk. 25 und 27 Heum. 1304.

[9]) Vor dem 19 Christm. 1305.

[10]) So, in den Urk. der Anm. 8. Vergl. Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 49 Anm. 2.

Markward sowie für Adelheid die Gemahlin des erstern, einen Jahrtag zu Zofingen, wo der Freie Kunrad von Göskon Propst, er selber Chorherr war[1]). Nebstdem daß Her Herman die Kirche in Mutathal hatte[2]), und an der Abtei Zürich Chorherr[3]) war und Leutpriester[4]), trug er zugleich auch das Kirchenlehen in Roth[5]). Derselbe ordnete auch, in Beisein Hern Hermans des alten von Bonstetten, eine Gutsangelegenheit seines Hauses mit dem Abte Rudolf von Cappel[6]). Hinwieder wurde er mit Hern Ulrich von Rinach und Heinrich dem Vogte von Baden angerufen, eine Streitsache zu entscheiden zwischen Abt Rudolf von Muri und Rudolf und Arnold den Söhnen des Ritters Rudolf von Bar[7]). Als Her Herman starb[8]), war von den Söhnen Hern Ulrichs von Rüßegg Markward der ältere noch nicht Ritter[9]), Ulrich noch minderjährig.

In dem ersten Jahre des Königs Albrecht beschloß auch der Freie Walter von Eschenbach, Ritter, das Leben, in welchem er seit mehr als fünfzig Jahren thätig gewesen war[10]). Zehen Tage, nachdem er noch auf der Veste Oberhofen, mit Zustimmung seiner Gemahlin Kunegundis, ein Eigengut an Interlachen verkauft hatte[11]), lag er zu Sengen auf dem Todbette, erklärte seinen letzten Willen, und wählte unter reicher Vergabung sein Begräbniß in dem von ihm gestifteten Gotteshause zu S. Catharina[12]). Sein ganzes Erbe im Argau und zu Burgund, Eigen und Lehen, fiel an die drei Enkel Walter, Berchtold und Mangold, die Her Berchtold sein vor ihm verstorbener

[1]) Urk. (Propsts und Capitels) Zofingen 31 Augustm. 1299: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1833, S. 279.

[2]) S. in dieser Geschichte II, 1, 301 Anm. 1.

[3])[4]) Urk. 1 Christm. 1300, und 23 März 1303.

[5]) Urk. 1302.

[6]) Zwei gleichdatirte Urk. zu Cappel, und zu Rüßegg auf der Burg, 23 März 1303: Archiv Muri.

[7]) Urk. Zofingen in dem Kirchofe 9 Augustm. 1304: Daselbst. Unter den Zeugen: Meister Nicolaus von Malters, Chorherr zu Zofingen.

[8]) Seinen Todestag verzeichnen die Jahrzeitbücher der Abtei Zürich und Frauenthals am 23 Mai, ohne Angabe des Jahrs; also nach 1304.

[9]) Er heißt noch Jungher in der Urk. 23 März 1303. Vergl. diese Geschichte II, 1, 373 Anm. 8.

[10]) S. daselbst 380 ff.

[11]) Urk. in castro Obrenhoven 16 Brachm. 1299: Interlachen-Buch III, 590; Stettler Regest 141 gibt den Ort nicht.

[12]) Urk. Sengen 25 Brachm. 1299: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 52 f.

Sohn hinterlassen hatte[1]). Der junge Walter erschien ungesäumt zu Interlachen, empfieng die Huldigung der Bürger der Stadt Unterseen, und bestätigte hinwieder alle Rechte, die sein Vater ihnen gegeben hatte[2]). Er verpflichtete sich für sich selbst und für seine Nachkommen, Herren zu Unterseen, den Bürgern keine Zwangssteuer aufzulegen; sondern von ihnen nur zu fordern, was ihm das Recht gebe, sowie den Zins von den Hofstätten. Uebrigens mögen die Bürger mit Leib und Gut frei fahren, und er werde sie geleiten bis auf den Brüning und über den See[3]). Zugleich richtete der Freie an das Gotteshaus Interlachen seine Bitte, zum Vogte und Beschirmer angenommen zu werden, und stellte, als Propst und Capitel ihm willfahrt, hierüber die übliche Versicherung aus; zugleich erklärte er, daß, wenn er auch von der Vogtei käme, seine Brüder Berchtold und Mangold darum kein Recht darauf hätten[4]). Ebenso erneuerte und bestätigte Walter dem Kloster den Brief, welchen vor zwanzig Jahren bei der Gründung der Stadt Unterseen Großvater und Vater gemeinsam ausgestellt hatten[5]).

Zu Erleichterung von Schuldverpflichtungen, die noch Her Berchtold von Eschenbach eingegangen war, verkauften jetzt die drei Söhne, Jungherren, an Hern Peter von Esche, Propst zu Interlachen, Eigenleute mit Kindern und Habe um dreißig Pfund Pfenninge[6]). Bald

---

[1]) Her Walter gedenkt noch des Sohnes am 10 Augustm. 1296, dagegen nicht mehr am 20 Christm. 1296.

[2]) Vergl. diese Geschichte II, 1, 383 Anm. 3 und 4.

[3]) Urk. 29 Henm. 1299: Unterseen-Buch S. 20; Stettler Reg. 142, zu dürftig.

[4]) Urk. apud Schertzlingen 3 Augustm. 1299: Interlachen-Buch I, 247; Stettler Reg. 143, mit dem 4, gibt näheres. Zeugen: Thüring von Brandis, Heinrich von Kramburg und Werner von Kien, Freie; Kunrad von Bach und Peter Senno, Ritter; ——.

[5]) Urk. 2 Mai 1300 (ind. 13): Interlachen-Briefe im Staatsarchiv Bern. Zeugen: Werner von Kien, ein Freie; Hartman domicellus von Hünoberg, Johannes und Heinrich vom Bach (de Riuo), Ulrich von Weißenburg et alii. S. diese Geschichte II, 1, 383 Anm. 4.

[6]) Kunrad Bronner, seine Frau Mechtild, und seinen Bruder Walter. Urk. 18 Brachm. 1300: Interlachen-Briefe (in zwiefacher Abschrift mir mitgetheilt von L. Wurstemberger am 26 Jänner 1834). Zeugen: Werner von Kien, Freie; Kunrad vom Bach, Ritter; Hartman von Hünoberg, domicellus. Walter siegelt selbst; für Berchtold und Mangold, quia nondum sigillis utimur, siegelt der Freie Her Jacob von Wart. — Dazu, unter gleichem Datum, die Uebergabe des Eigenmans Kunrad von Waldegg an Interlachen: Stettler Reg. 151.

jedoch nahm Walter für sich und die beiden Brüder, zu Tilgung der vom Vater hinterlassenen Schulden, die zehenfache Summe von Propst und Capitel auf; dafür gab er zu rechtem Lehen Güter zu Grindelwald: das Lehen unter Eiger, das an der Halten, das im Ritte und das halbe Lehen zu dem Bumbache. Ferner gab er die auf den Gütern sitzenden Leute, vierundzwanzig an der Zahl, dem Gotteshause zu Eigen. Der Jungherre verpflichtete sich von den Sechs, die er als Träger der Sache bezeichnete, die Güter aufzunehmen und andern zu leihen, ohne allen Dienst, sobald und so oft der Propst es verlange; er soll auch an dem Könige[1]) werben, daß die Güter dem Gotteshause zu Eigen werden, und sie aufgeben, sobald Interlachen selbe erwirbt. Theilen Walter und seine Brüder oder ihre Erben, und fällt ihm das Gut zu Unterseen zu, so bleibt dieser Brief in Kraft; fällt es aber an seine Brüder, so wird er dafür sorgen, daß sie dieselbe Verpflichtung eingehen. Ueber alles gab Walter Gelten und Bürgen[2]); die Güter selbst mochte er mit dreihundert Pfund wieder lösen[3]). Eine weitere Zersplitterung des Besitzthums schien möglich zu verhüten, wenn dafür gesorgt würde, daß das herrschaftliche Gut nicht unter zu viele Erben getheilt werden müßte.

Vor den Ritter Biber, Schultheißen zu Zürich, der an offener Straße vor Johannes Brechters Hause in Gegenwart von Herren, Rittern, Edelknechten und Bürgern[4]) zu Gericht saß, trat der Freie

---

[1]) „an disem Künge old eim andern". Ist dieses noch Folge der Bewegung im Kurfürstenkriege? und versah man sich eines andern Königs? Wegen der Reichslehen vergl. diese Geschichte II, 1, 382 Anm. 9.

[2]) Es sind: Kunrad von dem Bache, Ritter; Heinrich von dem Bache, Berchtold und Philipp von Meiringen, Peter von dem Bache, und noch sieben.

[3]) Urk. (ich Walter von Eschibach, ein Jungherre) Kloster Interlachen 31 Augstm. (ze vsgendem Ovgsten) 1302: Interlachen-Buch IV, 578—584; Stettler Reg. 159. Zeugen: Her Jacob von Wart ein Freie und ein Ritter, Her Hartman von Halwile ein Ritter, Johannes von Wolhusen ein Freie, und noch sechs. Siegler: Walter, seine lieben Bürger in der Stadt ze Inderlappen (Unterseen), und Ritter Kunrad von dem Bache. Wegen der Güter s. noch diese Geschichte IV, 1, 117 Anm. 3.

[4]) Anwesend sind: Gotfrid der Kirchherr von Küssenach; der Freie Her Herman von Bonstetten der ältere, Landrichter im Argau; Her Rüdeger Maneſſe der ältere, Her Rudolf Müller, Her Hartman von Halwile und Her Kunrad vom Bach, Ritter; der Freie Lütold von Regensberg, Rudolf Müller der jüngere, Rudolf von Hünoberg und Johannes Wolfleibsch.

Heinrich von Tengen mit Walter, Berchtold und Mangold, Hern Berchtolds Freien von Eschenbach hinterlassenen Söhnen, als ihr gerichtlich gegebener und ohnedieß gesetzlicher Vormund; zugleich mit ihm erschienen Bruder Hugo von Werdenberg, Commenthur zu Bubikon und des Großgebieters[1]) durch Teutschland, Böhmen und Polen Statthalter in Oberteutschland, und Bruder Hugo von Randegg Commenthur zu Hohenrain, beide von S. Johannes Spital. Von diesen wurde der junge Berchtold, wiewohl er noch nicht volljährig war und bis dahin kein Gelübde ablegen konnte, als Bruder ihres Ordens in das Haus Hohenrain aufgenommen; worauf der Vormund mit Walter und Mangold ihren eigenen Hof zu Sengen am Hallwilersee, mit dem Kirchensatze und mit allen Leuten und Rechten, dem Gotteshause abtrat, hinwieder Berchtold sowie der von Randegg im Namen des Ordens auf seine übrige, jetzige und künftige, väterliche und mütterliche Erbschaft verzichteten[2]).

Alsobald nach Berchtolds Aufnahme, als der Schultheiß das Gericht aufgehoben, verfügten sich ohne ihn sämmtliche Anwesende ins Gotteshaus Zürich vor die Aebtissin Elisabeth, wo der Freie von Tengen Namens der beiden andern Brüder von Eschenbach die Veste Schnabelburg, welche sie für die jährliche Lehenserkenntlichkeit eines Pfundes Pfenninge[3]) von der Abtei zu Erbe trugen, mit Einwilligung der ehrwürdigen Frau an den von Werdenberg für Hohenrain um zweihundertfünfzig Mark Silbers verkaufte, und den Betrag zu Tilgung ihrer, unter Wucher und Giseln steigenden, Schulden verwandte. Hierbei wurde festgesetzt: Hat Hohenrain die Veste, als Lehen vom Gotteshause, sechs Wochen und drei Tage nach des Landes Gewohnheit in Gewähr, so muß sie um denselben Jahreszins den Freien Walter und Mangold geliehen werden. Tritt Berchtold vor Ablegung des Gelübdes aus dem Orden, so müssen seine Brüder in Jahresfrist die Veste mit ebensoviel Mark zurück-

---

[1]) Er heißt honorabilis vir frater Heinricus de Kindehusen in der Urk. 17 Herbstm. 1303: Archiv Oetenbach, jetzt Staatsarchiv Zürich.

[2]) Erste Urk. Zürich 20 Herbstm. 1302: Archiv Hohenrain, jetzt Staatsarchiv Lucern; abg. im Geschichtsfreund X, 103, und G. v. Wyß Abtei Zürich Beilagen S. 356.

[3]) Je auf S. Thomas Tag des Apostels.

kaufen; thun sie es nicht, so bleibt Schnabelburg unwiderruflich bei Hohenrain. Legt aber Berchtold sein Gelübde ab, so erhalten die zwei Freien auf ihre Bitte das Geld, ganz oder theilweise, nachgelassen und die Veste ist ihnen frei und ledig; die Spitalbrüder geben das Lehen wieder auf, und Walter und Mangold werden von der Aebtissin wiederbelehnt. Stirbt hinwieder Berchtold vor seiner Volljährigkeit, so gilt alles als hätte er das Ordensgelübde abgelegt[1]).

Doch durch dieses Abfinden wurde den Schulden und der Gutsveräußerung keineswegs Einhalt gethan. Noch desselben Jahres verkauften die beiden Brüder Herren von Eschenbach, Mangold mit der Hand Heinrichs Freien von Tengen seines Vogts und Pflegers, an Meisterin und Convent des Hauses S. Catharinen, ihres Großvaters Stiftung, um vierzig Mark Silbers fünf Stücke Gelts gesetzter Vogtei von den Widemen der Kirche von Eschenbach, und ihren eigenen Hof zu Obereschenbach, in welchen der Kirchensatz gehörte, mit aller Grundherrlichkeit, als Eigen. Hierbei behielten sich die Freien Twing und Bann vor, und die Gerichte desselben Hofes, sowie zu Eschenbach im Dorfe, und an neun andern Oertlichkeiten der Umgegend[2]). Zu Vogtrecht soll man ihnen jährlich einen Mütt Kernen von dem Hofe geben; außerdem wird kein Dienst gefordert. Auch haben die Freien, des Hofes wegen, weder Gericht noch Twing über Meisterin und Convent, über deren Brüder und Gesinde, die in geistlichem Gewande erscheinen; wohl aber behalten sie ihre Gerichte über das Gesinde und wer auf dem Hofe ist, und nicht in geistlichem Gewande geht[3]). Graf Rudolf von Habsburg, der auf die Güter des schon von ihrem Vater gestatteten, nunmehr durch sie bestätigten, Kaufes ein Recht

---

[1]) Zweite Urk. Abtei Zürich in camnata dicta ze Tüfen 20 Herbstm. 1302: Archiv Hohenrain; abg. daselbst 106, und 358.

[2]) ze Wolfesbuel, ze Gerloswile, ze Rueggassingen, ze Lüggassingen, ze Oeggeringen, ze Isingeringen, ze Herratingen ein Theil, ze Brünnelon ein Theil und ze Gerlingen ein Theil: die Urk. der Anm. 3. Der Vorbehalt in diesen Ortschaften wird dann an das Kloster abgetreten durch Urk. 29 April 1309: s. diese Geschichte IV, 1, 55 Anm. 4, und 56 Anm. 1.

[3]) Urk. Zürich 10 Christm. 1302: Klosterarchiv Eschenbach. Siegler: Walter, der von Tengen, und das Kloster. Wegen der Zusammengränzung der Herrschaft Eschenbach und der von Rothenburg, jetzt von Oesterreich, vergl. diese Gesch. II, 1, 186 Anm. 2.

zu haben behauptete, legte zu Sempach, als die beiden Freien ihn darum baten, seine Ansprüche in ihre Hand [1]).

Die Frauen selbst zu Eschenbach, deren geistliche Leitung bei ihrer Gründung Propst und Convent zu Interlachen übernommen hatten, wurden jetzt auf beiderseitige Bitten vom Bischofe Heinrich von Constanz den Brüdern des Predigerhauses in Zürich, jedoch auf Widerrufen, zu Beichte und Buße übergeben mit Ausnahme jener Fälle, die ihm nach Recht und zufolge der Sendsatzungen besonders vorbehalten blieben [2]). Um die noch zarte Pflanzung zu unterstützen, überließ den Schwestern Her Kunrad der Kirchherr in Eschenbach alle Einkünfte und Opfer seiner Kirche, einzig sieben Mark ausgenommen, die für seinen Unterhalt bestimmt waren; ebenso freiwillig verpflichtete er sich zu persönlicher Anwesenheit bei der Kirche, und selbe weder abzutreten noch zu vertauschen [3]). Einen Güterwechsel zwischen dem Kirchherrn und den Schwestern, als vortheilhaft für Kirche und Kloster, bestätigte Bischof Heinrich [4]).

So war die Lage der Freien von Eschenbach in ihren Besitzungen am Halwilersee und an der obern Reuß; die folgenden Verhältnisse zeigen sie am Albisberge und am Zürichsee. Aus Sarnen, welcher Weg die Freien am schnellsten von ihren Erbgütern zu Burgund in die Stammherrschaft führte, liehen die Brüder Walter und Mangold den Hof zu Husen zwischen Albis und Reuß, ein Mannlehen des Hauses, ihrem getreuen Johannes von Affoltern und dessen Töchtern Verena und Elisabeth zu gemeinem Lehen [5]). Jenseits des Albis,

---

[1]) Urk. Sempach 31 Jänner 1304: Herrgott Genealog. II, 587. Zeugen: die Ritter, Hartman von Hünoberg, Ulrich von Gutenburg, Lütold der Mönch, Hartman von Ruda und Rudolf von Trostberg. Siegler: der Graf, und Walter. Es ist in dem Briefe etwas Unklares.

[2]) Urk. Constanz 6 Hornung 1301: Obmannamt Zürich. Näheres s. als Erläuterung zum Abdrucke der nächstfolgenden Urkunde.

[3]) Urk. Lucern 16 Heum. 1305: Geschichtsfreund I, 39. Zeugen: Bruder Walter der Prediger Prior von Zürich, die Brüder Werner von Hasle, Kunrad de Marsilia und Kunrad von Pfulendorf, desselben Ordens; Rudolf der Decan von Emmen, und Heinrich der Schreiber der Stadt Lucern. Siegler: der Kirchherr.

[4]) Urk. (mit Angabe der Tauschgegenstände, im Betrage von wohl je zwei Schuposen) Constanz 17 Mai 1306: Archiv Eschenbach.

[5]) Urk. Sarnen 16 Mai 1303 (oder 27 Mai 1305): s. auf Seite 249 Anm. 5. Letzte Zeugen: Johannes Rümlikon, Bürger zu Zürich; H. Ranzo, Walter von Husen und Kunrad von Steinimur.

wo der Eschenbache Besitzungen unterhalb der Herrschaft Wediswile von Horgen, über Telwile und Kirchberg, bis in die Nähe von Zürich reichten, verkaufte der Freie Walter dem Ritter Rüdeger Maneſſe Bürger von Zürich, um fünfzehen Mark Silbers, alle Vogteien soviele ihm gehörten über Leute und Gut von Kirchberg an oder von dem Bache zu Erdbrust abwärts bis Zürich, und von dem Zürichsee aufwärts bis an den Berg Albis; vorbehalten wurde, unter Bestimmung gegenseitiger Verhältnisse, die Vogtei zu Wolishofen, die Johannes Wolfleibsch innehatte, und daß anderes Besitzthum des Freien an Leuten und Gut inner diesen Zielen den Käufer nicht berühre[1]). Walter traf noch Vorsorge, daß seine Brüder Mangold und auch Berchtold, der sich in S. Johannes Orden des Spitals von Jerusalem befand, wofern er aus dem Orden gienge, bevor er Gehorsam thäte, dem Verkaufe, wenn sie volljährig geworden, beistimmen sollten[2]). Allein bald drängte eine andere Noth. Um das Geld, welches Walter und Mangold Johannes und Egbrecht den Salern, Heinrichen Schön, Menlin dem Juden und andern Bürgern Zürichs schuldig waren, und wofür sie Bürgen und Giseln gestellt hatten, wurden diese bereits gemahnt. Da verkaufte Walter alle seine und seines Bruders Güter zu Telwile, Reben, Wiesen, Aecker und Zugehör, ihr Erbe von dem Gotteshause Muri, an eben diese Abtei um achtundneunzig Mark Silbers. Der ganze Erlös gieng an die Schulden auf[3]).

---

[1])[2]) Zwei Urk. (Walters und Rüdegers) Zürich 6 Weinm. (an sant Fiden tag) 1304: Staatsarchiv Zürich; abg. von G. v. Wyß im Neujahrsblatt f. 1849, S. 24 und 25. Zeugen des ersten Briefs: Her Herman von Rüßegg, Her Jacob und Her Rudolf von Wart, (Her) Lütold von Regensberg und (Her) Heinrich von Tengen, Freie; Her Rudolf der Mülner von Zürich, Ritter; (Her) Werner Biberli und (Her) Heinrich Revel. Das eingeklammerte Her, ohne die Ritterwürde zu bezeichnen, gehört dem Züricher Schreiber an. Zeugen des zweiten Briefs: Rüßegg, Rudolf von Wart Ritter, und Tengen, Freie; der Mülner, Ritter; Biberli, und (Her) Otto Maneſſe.

[3]) Erste Urk. (Walters) Zürich 9 März (an dem vierden tage vor sant Gregorien tage ze Merzen) 1305: Archiv Muri. Zeugen: Meister Ulrich Wolfleibsch, Chorherr zu Zürich; Her Rudolf Brandeli, Priester, Helfer zu S. Peter zu Zürich; Nicolaus Manigolt, empfangen zu Chorherrn und der Stadt Schreiber zu Zürich; Her Ulrich von Schönenwert, Ritter; Rudolf der jüngere Mülner, (Her) Werner Biberli, (Her) Johannes Pilgeri, (Her) Pilgeri sein Bruder, (Her) Kunrad von Tübelnstein, Johannes von Schönenwert, Rudolf von Schönenwert, Meister Rudolf der Schulmeister von Dießenhofen, (Her) Heinrich Revel, Hug Maneſſe,

An demselben Tage veräußerte der Freie Walter die Vogtei über den Hof zu Telwile, über alle wo immer gelegenen Güter, die in denselben gehören, und über die Leute, die jetzt oder künftig darin oder darauf sind, mit Düb und Frevel, mit Vogtsteuer, mit allen Gerichten und Nützen, um zwölf Mark Silbers, an Hern Johannes Wolfleibsch, der ein Bruder war Meisters Ulrich des Kusters zu Zürich, und an Johannes dessen Sohn, zu rechtem Mannlehen. Walter versprach für sich und seinen Bruder Mangold, von der Herrschaft, von welcher sie die Vogtei zu Lehen haben[1]), zu erhalten, daß sie den Wolfleibschen geliehen und gefertiget werde. Würde sie dann je ledig, so wollen die Freien sie nur mit Muri's Willen leihen; nie aber sollen die beiden Brüder oder ihre Erben sie selber behalten. Noch wurden folgende Bestimmungen getroffen: Zieht ein Vogtman aus der Vogtei der beiden Freien in die Vogtei des Hofes zu Telwile, um da zu wohnen, so ist es ihm unverwehrt. Derselbe gibt ihnen dann weder Steuer noch Dienst mehr, wenn er nicht noch anderes Gut in ihrer Vogtei hat; immerhin aber soll er, über Steuer und Dienst, von seinem Leibe keinen Dienst thun. Ist es hingegen kein Vogtman, sondern ein eigener Knecht, der hinüberzieht, so soll der von seinem Leibe Dienste thun. Begeht einer ihrer Eigenleute oder Vogtleute Frevel oder Unfug in der Vogtei der Freien, und zieht dann in die Vogtei ze Telwile, um da zu wohnen, so mag er das wohl thun; nur muß er in dem Gerichte, wo er den Frevel begangen hat, so lange zu Recht stehen, bis dieselbe Sache und Schuld gerichtet ist. Ist jemand in Telwile dinghörig in einen Dinghof der Brüder von Eschenbach, so soll er dahin zu Geding gehen; weiter sollen sie ihn nicht nöthigen[2]). Für Mangold, der noch nicht vierzehen Jahre alt und darum noch minderjährig war[3]), handelte dessen Vogt der Freie Heinrich von Tengen; überdieß gab

---

Werner Helstab und Jacob der Amman von Muri. Siegler: Walter, und Heinrich von Tengen, der beiden Brüder Oeheim und Manigolts rechter Vogt.

[1]) Vergl. diese Geschichte II, 1, 377 Anm. 5.

[2]) Zweite Urk. Zürich 9 März 1305: Archiv Muri. Zeugen: Her Rudolf von Schönenwert, Her Werner der Kelner, Her Guntram von Spiegelberg Kuster, Priestere, Möuche von Muri; die übrigen, wie im ersten Briefe. Siegler: Walter, Tengen, und beide Wolfleibsch.

[3]) Von Berchtold ist keine Rede mehr; ist er todt? oder hat er das Gelübde abgelegt?

Walter dafür, daß jener den Kauf, den er jetzt nicht vollbringen möge, seiner Zeit vollbringe, genügende Bürgen und Giseln[1]) den Wolfleibschen für die Vogtei[2]), dem Gotteshause Muri für die Eigenschaft des Hofes zu Telwile[3]). Sie selbst, Abt Rudolf und die zwei Züricher Bürger, verständigten sich noch besonders über Ausübung und Beschränkung der Vogtei[4]).

Alle diese Verkäufe vollzog der junge Walter in Zürich, welche Stadt in der Nähe von Schnabelburg, selbst von der Veste Eschenbach nur um wenige Stunden entfernter, und zu Zusammenkünften mit Verwandten und Bekannten am gelegensten war. In den burgundischen Besitzungen, wo Philipp von Meiringen Schultheiß zu Unterseen[5]) und Vogt auf Unspunnen war[6]), ließ der Freie in diesen Jahren kaum eine Spur seines Einwirkens oder Aufenthalts zurück[7]). Da erschien er wiederum in Zürich, und mit ihm Her Peter der Propst von Interlachen: zugleich Her Jacob und Her Rudolf von Wart Brüder, Lütold von Regensberg, Heinrich von Tengen und Werner von Kien, Freie[8]); Ulrich von Thorberg, Rudolf der Mülner von Zürich, Kunrad von Teitingen und Kunrad von Halten, Ritter;

---

[1]) Es sind: Rudolf von Hünoberg, Her Ulrich von Schönenwert und Her Johannes Bokli, Ritter; Hug Manesse und Rudolf von Schönenwert, Bürger von Zürich.

[2])[3]) Dritte und vierte Urk. Zürich 9 März 1305: Archiv Muri. Der dritte Brief richtet sich für die Zeugen nach dem ersten, nach dem zweiten der vierte; Siegler: Walter und Tengen; von den Bürgen, Hünoberg, Her Ulrich, Bokli und Manesse.

[4]) Urk. Zürich (Siegler: beide Johannes) 22, Muri (der Abt) 24, und wiederum Zürich (Meister Ulrich Wolfleibsch, Chorherr, des ältern Johannes Bruder) 26 März 1305: Archiv Muri. Von diesem sowie von den vier vorhergehenden Briefen geben Kurz und Weißenbach Beiträge I, 437 ff. einen kurzen, nicht durchweg richtigen, Auszug.

[5]) Schultheiß ze Inderlappon; Ulrich Bongarter ist sein Bruder. Urk. 6 Herbstm. 1306: Archiv Rathhausen.

[6]) Er heißt aduocatus in der Urk. 24 Christm. (immediate ante nativitatem domini) 1305, und 1 Henm. 1307; hinwieder minister in der Urk. 9 Hornung 1309): Interlachen-Buch II, 317, 482 und 486.

[7]) Philipp von Meiringen verkauft, mit Hand und Gunst seines Herrn des Freien Walter von Eschenbach, Eigengüter dem Ritter Kunrad von Bach seinem Oheime, sowie seinen Brüdern Burghard von Meiringen und Ulrich Bovngarter, um 104 Pfd. Pfg. Urk. (ohne Ort) 12 Brachm. (ze vsgenden Pfingsten) 1305: Daselbst IV, 898. Unter den Zeugen: Graf Rudolf von Habsburg; Hug Manesse ein Junghер von Zürich.

[8]) nobiles, Edelleute.

endlich Nicolaus der Friese, und Peter von Gisenstein der Schreiber der Stadt Bern. Vor diesen gab der Jungher[1]) Walter von Eschenbach die Erklärung, daß ihm vermöge der Vogtei, zu welcher ihn auf seine Bitte Propst und Capitel von Interlachen in Kraft ihrer kaiserlichen und königlichen Briefe freiwillig erwählt, an die Kirche und deren Leute und Güter keinerlei Recht zukomme; zu größerer Bekräftigung stellte er, vor Veräußerung und Verkauf seiner Herrschaften und Güter in Oberhofen, in Uspunnen und in Unterseen[2]), die Vogtei des Gotteshauses in die Hand des Propsts Peter zurück[3]).

Diese oberländischen Besitzungen, Eigen, Erbe, und Lehen vom Reiche, veräußerte der junge Freie von Eschenbach an des Königs Söhne die Herzoge von Oesterreich[4]); an die Kaufsumme, welche allmälig abgetragen wurde, gaben die Bürger von Unterseen, die unter dem von Eschenbach unbesteuert waren, inner vier Jahren hundertvierzig Pfund[5]). In der Verwaltung des Landes, dessen Ertragnisse die Herzoge verzeichnen ließen, änderte die neue Herrschaft nichts[6]); nur wurde der Vogt Heinrich von Baden als gemeiner Pfleger auch über Burgund gesetzt[7]). Die Stadt Unterseen erhielten die Herzoge vom Gotteshause Interlachen zu Erbe[8]); Frau Kunegund von Eschenbach, die auf die Güter zu Oberhofen und in Grindelwald ange-

---

[1]) domicellus.

[2]) Wegen ähnlicher Erklärung Hern Walters, seines Großvaters, vergl. diese Geschichte II, 2, 104 Anm. 3—5.

[3]) Urk. Zürich 7 Mai 1306 (Ind. 4): Beilage 7 (mir mitgetheilt von L. Wurstemberger am 1 April 1834): Stettler Reg. 163, mit dem unrichtigen 2 Mai, läßt die Bedeutung des Briefes nicht ahnen. Siegler: Propst Rudolf von Zürich, und der von Eschenbach.

[4]) So, der Oest. Urbar Ausg. v. Pfeiffer S. 95—98, mit Verzeichnung aller Nütze und Rechte. Den Kaufbrief, wenn ein solcher noch vorhanden ist, kenne ich nicht; die Zeit ergibt sich aus Anm. 7.

[5]) Von der Zeit des Kaufes bis zur Abfassung des Urbars (von 1306 bis etwa 1310): Urbar S. 96.

[6]) Mindestens zu Uspunnen ist kein Wechsel der Amtleute: s. die Anm. 6 auf Seite 283.

[7]) Die drei Käufer der Anm. 7 auf Seite 283 geben die dort erworbenen Güter zu Erblehen; hierum geben die Empfänger ihren Brief, unter den Siegeln des Propsts Peter von Interlachen „vnd des vogtes Heinrich von Baden, der gemein „flegger ist in Burgendon der Edlen Herren der Hertzogen". Urk. in Ovgsten 1306: Interlachen-Buch IV, 902 ff. Der Verkauf der oberländischen Besitzungen hat also wohl Statt gefunden zwischen dem 7 Mai und dem Augustm. 1306.

[8]) Urbar S. 96.

wiesen war[1]), entzog sich aller Ansprüche an das burgundische Besitzthum[2]). Hinwieder Walter von Eschenbach, seinen Oberländer Gütern entfremdet, nahm um so eher seinen Aufenthalt in Zürich[3]); ihm gab Her Donatus Herr zu Batz seine Schwester zur Ehe[4]). Aber dem jungen Edelmanne war noch kein Anlaß geworden, die Ritterwürde zu verdienen[5]).

In demselben Falle als Jungher befand sich der, kaum um einige Jahre ältere, Rudolf von der Balm, seines zu beiden Seiten der Aare begüterten Hauses im Mannsstamme einziger Erbe[6]), seitdem Her Ulrich der alte Ritter, seinen Freunden[7]) und Verwandten[8]) bis in die letzten Tage zu Diensten bereit, gestorben war[9]). Nur selten und stets von Befreundeten umgeben erscheint der junge Rudolf, zu

---

[1]) Das. 98, Anm. *.

[2]) Briefe der Veste Baden Bl. XV, b, 9: „Ein brieff wie frówe Kün„gunt von Eschibach versprach vnd entzech | gentzlich des Landes ze Burgenden". Den Brief selbst, also die Zeit ihrer Verzichtleistung, kenne ich nicht.

[3]) Bei Frau Adelheid und ihrem Sohne Lütold von Regensberg sind Zeugen: R. thesaurarius ecclesie Constant. (das ist der Propst Rudolf von Zürich), H. der Kuster, K. Wyß (albus), Nicolaus Thye, Meister R. von Wediswile und Ruedger in dem Markt, canonici ecclesie Thuric.; nobilis vir Ulrich von Regensberg, clericus; mag. Ber. rector puerorum in Zürich; Walter von Eschenbach und H. von Tengen, nobiles; Hartman von Hünoberg, miles; Hugo und Johannes Manesse, Brüder; Herman von Landenberg rector ecclesie in Berolfswile und Hugo von Landenberg miles; — —, Arnold von Hottingen miles, und noch andere fünf. Urk. Zürich 29 Heum. 1306 (ind. 4): Traditiones mon. s. Galli pag. 539 f.

[4]) S. diese Geschichte IV, 1, 11 Anm. 5.

[5]) Er nennt sich domicellus am 7 Mai 1306, und ist am 29 Heum. 1306 noch nicht unter den Rittern.

[6]) S. diese Geschichte II, 1, 390 — 398 Anm. 9. Wegen Anna's von der Balm s. das. IV, 1, 292 Anm. 6.

[7]) Der Freie Rudolf von Bechburg domicellus verkauft alles sein Eigengut in Wimenau, welches sein Bruder Her Ulrich von Bechburg dem Ritter Walter von Arwangen verpfändet hatte, nun um 35½ M. S. an S. Urban. Zeugen: Her Kunrad von Wile, miles; Ulrich und Walter von Grünenberg, domicelli; Ulrich von Büttikon, domicellus; — — —. Siegler: Her Ulrich von der Balm, Her Ulrich von Grünenberg, Her Rudolf von Wart, und Her Walter von Arwangen. Urk. S. Urban 30 Winterm. 1298: Archiv S. Urban.

[8]) Markward Graf von Froburg domicellus verkauft, mit Willen seiner Mutter Ita und seiner Geschwister Ludwig und Elisabeth, Eigengüter an S. Urban. Urk. Fridau 10 Brachm. 1299 (ind. 12): Daselbst. Siegler: Mutter und Bruder, und Her Ulrich von der Balm consanguineus meus.

[9]) Das Jahrzeitbuch Dietwile verzeichnet dessen Jahrtag und Vergabung zum 16 Hornung; also wohl nicht früher als 1300.

S. Urban wenn Her Ortolf von Uzingen Gut an das Gotteshaus verkauft[1]), zu Zofingen wenn dasselbe Kloster gegen unberechtigte Ansprüche gesichert wird[2]), oder mit dem Freien Werner von Wolhusen und Rudolf von Wart und dem Ritter Ulrich vom Thor beim Kirchhern zu Dietwile, als derselbe die Rechte seiner Kirche verzeichnete[3]): alles dieses in der Nähe seiner argauischen Veste Altbüron, auf welcher sein Anverwandter Ulrich von Grünenberg auch wohl ohne ihn handelte[4]). Da ergieng auch an ihn der Kriegsruf nach Böhmen. Rudolf, bevor er vom Lande fuhr, versammelte zu Altlishofen, außer der Geistlichkeit des Ortes[5]), den Abt Ulrich von S. Urban, seinen Schwäher Hern Kunrad von Tengen und mit Hern Thüring von Brandes und Ulrichen von Grünenberg, seinen Verwandten, einige Dienstleute[6]). Hier bedachte er die Möglichkeit, daß er nicht heimkehren werde, berieth für diesen Fall seine Seele, und setzte seiner Gemahlin Frau Clara von Tengen, der er die Sorge dafür auftrug, die ganze Herrschaft mit allen Leuten und Gütern[7]) zu Leibgeding und ihren Kindern, die sie von ihm habe oder noch gewinne, zu rechtem Eigen; nur mußte Frau Clara für sein Seelenheil gewissenschaft sorgen, und nach ihm keinen andern

---

[1]) Vier Schupossen zu Lotzwile, Eigengut, um 20 Pf. Pf. Urk. im Hornung (in dem nechsten Manot vor Mertzen) 1298: Archiv S. Urban. Zeugen: Rudolf von der Balm und Ulrich von Grünenberg, mine (Uozingens) Oechen, beide Jungherren. Mitsiegler: Her Ulrich von Rüßegg, min Swer.

[2]) Rudolf ein Jungher von Roggliswile verzichtet auf eine Gutsansprache in R. Urk. Zofingen 29 Herbstm. 1305: Daselbst. Zeugen: Rudolf von der Balm und Ulrich von Grünenberg, Jungherren; andere.

[3]) Der von Wolhusen ist patronus der Kirche Dietwile; genannt sind noch Ulrich von Gundiswile frater domus s. Urbani, und mag. Burcardus de Zouingen notarius publicus. Urk. (Lutoldus de Luceria, rector ecclesie T.) in villa Tuetwil 20 Hornung 1306: Jahrzeitbuch Dietwile.

[4]) Urk. in Altpurron 22 April 1305: Archiv S. Urban. Zeugen: Ulrich von Ruediswile domicellus, H. von Swertswendi, — —. Siegler: Grünenberg, allein.

[5]) Es sind: Her Hug der Kirchherr von Altlishofen, Her Lütold sein Helfer, Her Kunrad der Pfründer von A., und Her Kunrad der Kramer ein Priester.

[6]) Kunrad von Niederwile, Ulrich von Swerzwendi und Heinrich sein Bruder.

[7]) alle min lüte, alle min chilchunsezze, min burge, min vestine, min huobe, min schupose, min acher, min matte, holz vnd velt, getwing vnd ban, vnd grund vnd grete, vnd alles min guot ligendes oder verndes, mit wunne, mit weide, mit zwige, mit wassen, vnd mit aller ehaftigi.

Mann nehmen[1]). Nachdem der Jungherre so seiner Pflicht genüget, vergabete er noch sein Eigengut zu Dietwile mit dem Jahresertrage von neunzehen Schillingen Pfenninge, ohne Vorbehalt für sich und seine Erben[2]), an Aebtissin und Convent des von seinem Hause gegründeten Cistercer Klosters Eberseggs[3]), und schied.

Den Freien Ortolf von Uzingen, Ritter, gereute sein früheres Benehmen gegen S. Urban. Nicht nur was er selber noch jüngst dem Kloster verkauft[4]), sondern auch die Güter, die sein verstorbener Bruder Her Ortolf der jüngere, durch Kauf[5]) oder Vergabung[6]) an das Gotteshaus gebracht hatte, nahm er ihm nebst anderm[7]) gewaltsam wieder weg; ja, er schaffte bewegliches Gut[8]) selber oder durch seine Knechte auf sein Haus, und stellte Namens seiner Schwester und seines Bruderskindes unbegründete Forderungen[9]). Die Sache gedieh an ein Schiedgericht. Als aber die Ritter Herman der Maier von Küssenach und Werner von Wolen ihren Spruch für das Kloster abgaben, traten die Schiedleute des Freien, Her Walter von Arwangen Ritter und Ulrich von Grünenberg, ihnen bei; demnach mußte Her Ortolf seine Forderung vorerst beweisen, zudem die liegenden Güter nach dem Rechte der Grafschaft, ebenso was er sonst weggenommen hatte, an S. Urban wieder herausgeben[10]). Eine neue Störung des Gotteshauses durch den Freien in dem von dessen Bruder erkauften Besitzthume[11]) sah sich derselbe zu Burgdorf,

[1]) Urk. (Ich Ruodolf von der Palma ein Jungherre; der zit do ich von lande vuor ze Beihein) ze Altlishouen 21 Augustm. 1306: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 72 ff. Mitsiegler: sein Schwäher, und Brandes und Grünenberg seine Oeheime.

[2]) si qui fuerint.

[3]) Urk. (ego Ruodolfus de Palma nobilis) Eberseggs 29 Augustm. 1306: Urkunden das. 75. Zeugen: Her Hugo der Kirchherr von Altlishofen; Walter von Grünenberg domicellus; Heinrich von Swertswende, Bruntzo, und Heinrich Brukker von Bern.

[4]) S. zu Anm. 1 auf Seite 286. Ueber ihn und sein Geschlecht vergl. diese Geschichte II, 2, 116—118 Anm. 6.

[5]) ze Steckholz eine Schupose.

[6]) ze Lotzwile zwei Schuposen, und zwei ze Rüschelen.

[7]) Im Hose ze Schoren.

[8]) in der Sengi.

[9]) wegen dessen Seelgerette.

[10]) Urk. 21—28 Jänner (in der nechsten Wuchen S. Agnesen Hochzit) 1301: Archiv S. Urban.

[11]) zem Steckholz.

in Gegenwart der Gräfin Elisabeth von Kiburg und anderer Zeugen, genöthigt zurückzunehmen[1]); Abt und Convent, die auf des Ritters Ulrich von Thorberg dringende Bitte, und in der Hoffnung besserer Gesinnung Hern Ortolfs, alle von ihm erlittenen Verluste[2]) seinem Gewissen überließen, erklärten zugleich, falls der Freie seine Angriffe wiederhole, Schutz für ihr Eigenthum bei geistlichem und weltlichem Gerichte suchen zu müssen[3]). Indessen war Johannes, Sohn Hern Ortolfs des jüngern von Uzingen und Catharinà's vom Steim, noch nicht Ritter[4]); auch Her Burghard von Uzingen starb, ohne daß einer seiner Söhne diese Würde empfangen hätte[5]).

Auf der Veste Grünenberg, welche Raum genug hatte für vielfachen Haushalt[6]), verkaufte Johannes, Sohn Hern Kunrads, Enkel Hern Heinrichs, an S. Urban um siebenzig Pfund Pfenninge ein Eigengut zu Kölliken; das geschah in Gegenwart der Freien, Hern Berchtold von Ramstein seines mütterlichen Großvaters, Hern Ulrichs von Signau, dessen Tochter Clementa Johannes zur Ehe genommen hatte, und mehrerer seiner Vettern[7]). Sein Bruder war Arnold; der

---

[1]) Der nobilis verzichtet in die Hände der Aebte Johannes von Lücel und Ulrich von S. Urban. Erste Urk. Burgdorf 30 Jänner 1306: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1832, S. 436; Herrgott Genealog. II, 589 mit dem 20 Jänner. Zeugen: die Ritter, Peter von Rormos, Hartman vom Stein, Kunrad von Halten und Hesso von Teitingen; Dietrich von Rüti, domicellus. Mitsiegler: die Gräfin, und Ritter Ulrich von Thorberg.

[2]) in Lotzwile vel alibi.

[3]) Zweite Urk. Burgdorf 30 Jänner 1306: Sol. WB. das. 435. Dieselben Zeugen; Siegler: der von Thorberg. Tschudi Chronik I, 247, a, der die Klagen über Ortolf mit dem Inhalte der datumlosen Urk. Königs Heinrich (des Staufers; s. diese Geschichte II, 1, 513 Anm. 3) zusammenwirft und, ihm folgend, Müller II, 20 setzen die Sache, ohne Kenntniß vorstehender Briefe, ins Jahr 1309 unter König Heinrich (den Lucelburger); jener nennt den von Uozingen, wohl weil bei Altdorf ein Gut Utzingen ist, „bürtig uß dem Land Uri", Müller macht ihn zum „Landmann von Uri". Ein Edelherr in dieser Zeit Landman; welche Vorstellung! Näheres s. in dieser Gesch. IV, 1, 47 zu Anm. 1.

[4]) Er verkauft ein Eigengut in Huoba, seiner Mutter C. Leibgeding, um 80 Pfd. Pfg. an Ebersegg. Urk. (ego Johannes domicellus de Vozingen) Solothurn 3 Jänner 1307: Archiv Ebersegg. Zeugen: die Ritter Walter von Arwangen und Ulrich Richo, avunculi mei; andere.

[5]) Vergl. diese Geschichte II, 1, 118 Anm. 2 und 6.

[6]) S. daselbst II, 2, 110—113 Anm. 6.

[7]) Urk. (ich Joh. v. Gr., und Frau Cl. v. Sigenow) Grünenberg 25 Jänner 1303: Archiv S. Urban. Zeugen: Her Ulrich v. Gr. unser Vetter, Ulrich und Heinrich seine Söhne; Werner und Rudolf zwei Brüder, Hern Markwards sel.

Sohn Hern Heinrichs, des ältern Bruders seines Vaters Kunrad, war der Jungher Ulrich[1]), welcher auf Altbüron saß[2]). Zahlreicher ist die Nachkommenschaft, die von Hern Markward, dem jüngern Bruder des alten Heinrich, abstammte. Nicht lange werden dessen Söhne, die Ritter Ulrich und Markward, mit einander genannt[3]), als letzterer starb, und die Söhne Werner und Rudolf hinterließ[4]). Ihn überlebte um mehrere Jahre Her Ulrich der ältere Bruder, von dessen vielen Söhnen[5]) die ältern bald mit ihm[6]), bald nach des Vaters Tode einzeln vorkommen[7]). Alle von Grünenberg stehen in fortwährender Verbindung mit S. Urban, dem Cistercer Gotteshause ihrer Nachbarschaft.

Die Veste Arburg, von welcher die Freien Ulrich und Rudolf, Brüder, ihren Namen trugen[8]), war seit langem im Besitze der Grafen von Froburg. Bald jedoch nach dem Antritte des Königs Albrecht, eben als er mit Bischof Heinrich von Constanz sich zu Straßburg bei der Wahl des Bischofs Friderich befand[9]), verkaufte diese Veste mit den in vielen Ortschaften an dieselbe gehörenden Leuten und Gütern, mit Twing und Bann, Graf Volmar von Froburg

---

Söhne v. Gr.; Rudolf der Marner, unsers Vetters Sohn; Ulrich Günschi, unser Amman. Mitsiegler: der von Ramstein min l. Eni, der von Signau min Swer, und Her Ulr. v. Gr. min Vetter.

[1]) Er verzichtet gegen S. Urban auf Gutsansprüche, occasione quondam domini Heinrici de Gr. patris mei. Urk. (Ulr. de Gr., homo libere conditionis) S. Urban 14 — 21 April 1308: Daselbst. Ulrich könnte auch des alten Heinrich jüngster Sohn sein, also Bruder Heinrichs und Kunrads.

[2]) S. die Anm. 4 auf Seite 286; und Urk. (Ulr. de Gr., domicellus) S. Urban 8 Mai 1311: Daselbst. Sein Sohn heißt Markward; Walter v. Gr. ist patruus meus.

[3]) Judenta, Witwe Hern Rudolfs von der Balm, verzichtet auf alle ihre Güter in villa Wangen prope Ettiswile. Urk. apud Rota 26 Jänner 1295: Daselbst. Zeugen: Her Markward v. Gr. nobilis; Werner domicellus, sein Sohn; — —. Siegler: die Brüder Her Ulr. und Her Markw. v. Grünenberg.

[4]) S. die Anm. 7 auf Seite 288.

[5]) Her Ulrich, Walter, Heinrich und Markward, vier Brüder von Gr., nennen ihren Vater sel. Hern Ulrich; dieser stiftete sein und seines Sohns sel. Markwards Jahrzeit. Urk. (der Vier) S. Urban 20 Augustm. 1311: Daselbst.

[6]) S. die Urk. 30 Winterm. 1298 bei Balm, und in der Anm. 7 auf Seite 288 die Urk. 25 Jänner 1303.

[7]) S. die Urk. 21 und 29 Augustm. 1306 bei Balm.

[8]) S. diese Geschichte II, 1, 400—402 Anm. 1.

[9]) S. auf Seite 35 zu Anm. 6 und 10.

um sechzehentehalbhundert Mark Silbers an Rudolf, Friderich und ihre Brüder Herzoge von Oesterreich, und behielt sich insbesondere nur die von der Arburg rührenden Mannlehen vor[1]). Auch die Herrschaft Spitzenberg, von welcher noch vor wenigen Jahren sich Freie von Arburg genannt, gelangte mit dem Kaufe der Burg aus der Hand der Benedictiner zu Trub in die der Söhne des Königs[2]). Hinwieder ein Gut zu Fleckenhausen, sein Lehen vom Grafen Volmar, verkaufte Ulrich von Arburg um vierzehen Mark an Heinrich den Vogt von Baden[3]). Seinen Hauptbesitz hatte der Freie im Surenthale, wo er jedoch nicht unbestrittene Rechte ausübte[4]). Als sich Ulrich mit Elisabeth, des Grafen von Buchegg Tochter[5]), vermählt, setzte er Güter im Banne von Büron seiner Ehewirthin zum Leibgeding und ihren Kindern, die sie gemeinsam haben oder noch gewinnen, zu rechtem Eigen; hierzu gab sein Bruder der Freie Rudolf von Arburg, Kirchherr zu Büron, Bestätigung und Siegel[6]).

Auf der Hasenburg bei Willisau, die dem Freien Hern Heimo bei der Theilung mit Hern Diebold seinem Bruder zugefallen war[7]), hauseten in diesen Tagen des erstern[8]) Söhne Walter, Markward

[1]) Urk. (der Herzoge) Straßburg 17 Herbstm. 1299: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1819, S. 481 ff. Der König bestätigt und siegelt; auch Bischof Heinrich siegelt. Der Sache wegen s. das Officium Arburg im Oest. Urbar S. 126—128.

[2]) S. diese Geschichte II, 1, 401 Anm. 4—8, und das Officium Spitzenberg im Urbar S. 179 f.

[3]) Urk. ze Fleckenhusen 15 Heum. 1300: Archiv S. Urban.

[4]) Dominus de Arburg (es könnte auch Rudolf sein) usurpat sibi iudicium dictum Twing vnd Ban in villa Wininkon, eo quod rustici eiusdem villae dictum iudicium, quod dominii fuit, proprio ausu transtulerunt in eum: Lucerner Rodel, abg. im Urbar S. 319, Z. 25 ff.; nach dem Urbar S. 176 selbst richtet die Herrschaft in Wininkon nur Dübe vnd Frevel.

[5]) Vergl. diese Geschichte II, 2, 46 Anm. 2.

[6]) Urk. Basel 14 Weinm. 1300: Haus Altishofen. Zeugen: Her Heinrich von Bechburg Domdecan zu Basel, Her Hug von Wessenberg Kuster von Basel, Meister Nicolaus von Malters Domherr von S. Peter zu Basel, Her Jacob von Büttinkon Domherr zu Münster im Ergoew; Meister Ulrich von Waldenburg, Meister Heinrich von Bern, Meister Lüpprant; Her Kunrad der Mönch ein Ritter. Wegen Rudolfs von Arburg s. noch diese Geschichte IV, 1, 104 Anm. 2—4.

[7]) S. diese Gesch. II, 1, 551—554 Anm. 1.

[8]) In der Urk. (ego Petrus de Hasenburg, domicellus) Schoren 27 Augustm. 1296 siegelt noch, mit dem Abte von Frienisberg, dominus Heimo de H. nobilis, frater meus dil.: Archiv S. Urban.

und Heimo. Der älteste handelte im Namen der Herrschaft, als sein Diener Hug von Hasenburg, des alten Ammans Sohn, Clara das sechste Kind[1]), vor geistlichen und weltlichen Zeugen, aus eigenem Gute ins Kloster Ebersegg ausstteuerte[2]); Markward war Kirchherr zu Willisau. Alle drei Brüder erkauften von Frau Elisabeth Witwe Hern Arnolds von Wediswile, mit ihrer Kinder Johannes und Margarita Willen und Gunst und mit der Hand ihres Vogtes des Freien Hern Diethelm von Schweinsberg, jene Hälfte einer Waldung mit dem dabei liegenden Gute, die Hern Arnold zugefallen war, als er sie mit ihrem Vater Hern Heimo von Hasenburg theilte[3]). Zugegen bei diesem Kaufe war auch der Freie Diethelm von Wolhusen, Ritter, in dessen Nähe die Handlung vor sich gieng. Derselbe hatte von seiner Gemahlin Elisabeth die Söhne Walter und Markward[4]); er saß zu Wangen auf dem Hause[5]). Her Werner, sein Bruder, war Lehenherr der Kirche Dietwile[6]). Nachdem sie mehr als vierzig Jahre an den Geschäften Theil genommen, setzte der junge Walter den ältern Stamm fort[7]); die Fortdauer des jüngern Hauses beruhete auf dem Freien Johannes, der noch Hern Jacob von Wart zum Pfleger hatte[8]). Aber großes Besitzthum der Herrschaft Wolhusen befand sich bereits in der Hand der Söhne des Königs[9]). So, die Freien.

---

[1]) Die Fünfe sind: Ulrich, Arnold, Johannes, Heinrich und Elisabeth.

[2]) Mit zwei Schnposen, und einer Hofstatt zu Willisau bei der Wigere. Urk. (ich Walther, ein Frige, Herre ze H.) vf Hasenburch 4 Winterm. 1305: Archiv Ebersegg. Zeugen: Her Markward Kirchherr zu W., Her Jacob von Büttikon Domherr zu Münster; Her Jo. von Ruediswile; Ulr. von Sarne, Walter Druchseß, Wilh. der Amman, Bruder H. von Ebersegg, H. von Fischbach, Ulr. von Hutwile. Siegler: Walter.

[3]) das Eichholz hinter Wediswile (doch wohl Etiswile). Die Drei, als ihre Oeheime, sind genannt: Her Markward, Walter und Heimo (die beiden ohne Her). Urk. zem Wiger in dem Boumgarten 8 Mai 1304: Archiv Neuenburg; Abschrift bei von Mülinen Collectio dipl. tom. IV. Zeugen: Her Diethelm von Wolhusen; Her Nicolaus Kirchherr von Wangen; R. der Amman, Wilhelm der Amman. Siegler: Her Diethelm von Schweinsberg.

[4])[5]) S. diese Geschichte II, 1, 390 Anm. 2.

[6]) Urk. 20 Hornung 1306: s. bei Balm.

[7]) Sein, später vorkommender, Sohn heißt nach dem Großvater Diethelm; s. diese Geschichte V, 1, 64 Anm. 7.

[8]) Urk. 27 Heum. 1303: s. bei Engelberg.

[9]) S. diese Geschichte II, 1, 389 Anm. 7, und 390 Anm. 1.

Die Zahl der Ritter, die zwischen den Flüssen Aare, Reuß und Limmat auf freiem Gute saßen, oder als Dienstleute der Herzoge, einzelner Edeln und Gotteshäuser Lehen und Erbe trugen, hatte seit den Tagen des Königs Rudolf eher zugenommen, indem neben den alten Häusern sich neue Namen erhoben, und vom Thurgau und über der Aare her einzelne Ritter in die Besitzungen des Argaus einrückten. Dadurch, sowie durch Kauf und Vergabung, bei Verheuratung oder wenn ein Ritter seinen Stamm beschloß, erfolgten die meisten Veränderungen im Besitzstande; allmälig kamen die Güter ohne gewaltsames Ereigniß in mehr Hände, Ritter nahmen Burgrecht und Bürger erhielten ihre Töchter oder selbst ritterliche Würde und Rechte, und unter den Gotteshäusern hatten auch die Eigenleute leichtern Besitz. Außer den Rittern von Silenen und von Thun, den Vögten und Maiern von Küssenach, dem von Winkelried, dem Maier von Stans und dem Kelner von Sarnen, jenen von Hunwile, Littau und Schauensee, welche alle hauptsächlich um den Lucerner See begütert waren, lebten die von Arwangen, Büttikon, Stein, Ifenthal, Kienberg und Pfaffena großentheils in der Nähe von S. Urban und Zofingen; tiefer hinein, nach Brugg und Baden zu und bis Sursee herauf, hauseten die von Ruoda, Trostberg, Winterberg und Schenken, die von Wessenberg, Ruchenstein, Kasteln, von Wildegg und von Mülinen, die von Wolen und Bilmeringen; in den obern Thälern zu beiden Seiten der Reuß, an den kleinern Seen und bis an die von Zug und von Lucern, wohnten auf ererbten oder neuerworbenen Sitzen die von Halwile, Liebegg und Rinach, von Wangen, Baldegg, Liela und Heidegg, die von Iberg, Hünoberg, Baldwile, Hertenstein, und Hedingen[1]). Doch keines dieser Rittergeschlechter überbot an Ansehen in den Tagen des Königs Albrecht das Haus des Marschalks in Oesterreich Hern Hermans von Landenberg aus dem Thurgau[2]).

---

[1]) Die genannten Ritter sind großentheils in dieser Gesch. II, 1 behandelt, und bei vorkommendem Falle in vorliegendem Bande bereits erwähnt oder werden es im Folgenden noch; an dieser Stelle, statt umständlicher Schilderung, genüge es die hauptsächlichsten Namen anzuführen. Wegen des Ritters Johannes von Hedingen und seiner Kinder vergl. in dieser Gesch. IV, 1, 339 des Herzogs Friderich von Oesterreich Urk. Zürich 24 Hornung 1306.

[2]) S. zunächst bei Raprechtswile.

Ulrich von Landenberg, des Marschalks Bruder, verwaltete an S. Michaels Münster fortwährend die Propstei[1]; Herman, ein Sohn des Marschalks, dessen Gedächtniß und Jahrzeit für Tod und Leben Propst Ulrich in Rathhausen stiftete[2], ward zu Münster Kuster[3] nach dem Tode Arnolds von Rinach[4]; ein dritter Chorherr aus dem Hause Landenberg, Kunrad[5], war zugleich Kuster von Bischofcell[6]. Von andern Rittergeschlechtern waren seit längerer Zeit, oder wurden jüngst, Mitglieder des Stiftscapitels Münster: Johannes von Liele[7] und Jacob von Büttikon[8], jener der Schwager des alten Hartman von Baldegg, dieser naher Verwandter des letzten Propsts Dietrich von Halwile; zwei Söhne Hern Hartmans von Ruoda, Ulrich[9] und Markward[10]; Heinrich von Vilmeringen[11] und Rudolf von Liebegg[12]; zugleich von der obern Rinach die Brüder Heinrich[13] und Matthias[14], Söhne des Ritters Cuno, und Jacob[15] zweiter Sohn ihres Vetters Hern Jacobs von Rinach. Fast ebensoviele Chorherren wurden aus Bürgern und Landleuten, vom Thurgau und Argau, aus der nächsten Umgebung und vom Rheine, aus Basel und Zürich aufgenommen[16]. Dieses Gute hatte die freie Wahl des Capitels.

Den Chorherren, welche vom Stifte abwesend waren, wurde

---

[1]) S. diese Geschichte II, 1, 483 Anm. 7.

[2]) Urk. 7 Mai 1303.

[3]) Urk. 7 Mai 1303 und 27 Jänner 1306.

[4]) Dieser, zugleich Chorherr an der Kirche zu Zürich, stirbt am 15 Herbstm. 1302: Jahrzeitbuch d. Propstei Zürich.

[5]) Urk. 27 Christm. 1302, 30 Augustm. 1304, 28 Christm. 1305.

[6]) Urk. 6 März 1299.

[7]) Urk. 6 März 1299.

[8]) Urk. 14 Weinm. 1300, 30 Augustm. 1304, 28 Christm. 1305.

[9]) Urk. 6 März 1299, 27 Christm. 1302, 30 Augustm. 1304.

[10]) Urk. 30 Augustm. 1304, 28 Christm. 1305.

[11]) Urk. 14 Heum. 1307.

[12]) Urk. 15 März 1304, 28 Christm. 1305, 6 März 1307.

[13]) Urk. 28 Christm. 1305.

[14])[15]) Urk. 1 Herbstm. 1308.

[16]) Volmar von Winterthur (Urk. 13 Jänner 1302, 28 Christm. 1305), Gerung von Seckingen und Dietrich Schneider (Sartoris, 13 Jänner 1302), Walter von Veltheim (6 März 1299, 27 Christm. 1302), die Meister Werner von Wolishofen und Nicolaus von Malters (27 Christm. 1302), Hugo von Rothberg (6 März 1299, 15 März 1304), Heinrich von Wile und Johannes von Itingen (28 Christm. 1305).

nur gewisses Einkommen gereicht. Wer durch Tod oder wie immer von der Pfründe kam, bezog noch ein Jahr lang die Einkünfte eines Abwesenden als Gnadenjahr [1]; das übrige wurde an sein Jahrzeit und an den Bau der Kirche verwendet. So war es seit undenklichen Zeiten. Jetzt verfügte das Capitel unter Propst Ulrich von Landenberg: es sollen alle Einkünfte des Gnadenjahres ohne Ausnahme gesammelt, daraus Besitzungen angekauft, und dann jährlich deren Ertrag bei seinem Jahrzeite ausgetheilt werden; nur daß der Chorherr die Einkünfte des alten Gnadenjahrs veräußern dürfe [2]. Bei Erledigung der Kirche Hochdorf, deren Lehen an Münster gehörte, wurden die Einkünfte derselben von Bischof Heinrich von Constanz, unter Beistimmung des Propsts, Decans und Capitels seiner Domkirche, den Stiftsherren auf ihre Bitte zu Vermehrung des Brods ihrer Pfründen [3] gegeben, und anwesenden und abwesenden die freie Verfügung darüber gesichert; zugleich aber, mit Vorbehalt der Rechte des Bischofs und Erzbischofs, für des künftigen Leutpriesters anständiges Auskommen und zu Uebung der Gastfreundschaft Vorsorge getroffen [4]. Hierauf schenkten Propst und Capitel die sechs Pfund Pfenninge, welche sie jährlich von der Kirche Hochdorf Opfer und Seelgeräthe zu beziehen hatten, seiner Verdienste wegen dem Leutpriester Werner [5]. Derselbe Bischof Heinrich verlieh, unter den üblichen Bedingungen, dem Altare der beiden Heiligen Johannes des Apostels und des Täufers vierzig Tage Ablaß auferlegter Kirchenstrafen [6]. Dem Priester Rudolf, Pfründer an unsrer Frauen Altar, verkauften für denselben die Kinder des verstorbenen Ritters Hartman von Ruda, um zweiundfünfzig Pfund Pfenninge gewöhnlicher Münze, ihre Güter zu Grenchen, deren Nutznießung Anna die Mutter

---

[1]) annus gratiae.

[2]) Verfügt am 30 Jänner 1303; aus der bischöflichen Bestätigung vom 15 Herbstm. 1326: s. diese Geschichte V, 1, 353 f.

[3]) Ueber Verabreichung einfachen oder doppelten Brodes an bestimmten Festen enthält der Liber Crinitus pag. 35, a, und 37, a, von der Hand Rudolfs von Liebegg, zuerst 6 und dann 15 kunstlose Verse, und verweiset auf versus nouos magis planos infra.

[4]) Urk. Constanz 30 Christm. 1302 (ind. 1): Archiv Münster.

[5]) incurato. Urk. Münster 21 April 1303: Daselbst, im Lib. Crinit. 27, b.

[6]) Urk. Constanz 23 Augustm. 1305: Lib. Crinit. 41, b.

hatte[1]). Eigenleute wurden an das Gotteshaus verkauft[2]) oder vergabet[3]). Eheleute, die an die Kirche Münster gehörten, schenkten derselben ihr Eigengut, und empfiengen es auf beider Lebenszeit um jährliche vier Pfenninge wieder zu Lehen[4]). Johannes ein Ritter und Walter, Brüder des Chorherrn Jacob von Büttikon, verkauften dem Stifte um fünfzehen Mark Silbers ihre zu Halwile gelegenen Güter[5]). Ebenso brachten die Chorherren den achten Theil des Weinzehenten in Augheim, Erblehen von der Dompropstei Constanz, um achtunddreißig Mark von dem Besitzer einem Bürger zu Neuenburg an sich[6]).

Propst und Capitel von Münster vertrugen sich gütlich gegen ihre Nachbarn die Ritter Ulrich und Cuno von Rinach, Brüder, mit welchen die Chorherren wegen der Gotteshausleute und der Dörfer Münster und Neudorf, um Uebergriff in den Waldungen und um den Weg, der von der obern Rinach ins Dorf Münster führte, in Zwist gerathen waren[7]). Dieselben Ritter jedoch erhoben, Namens ihrer Frauen Petronilla und Adelheid (erstere lebte nicht mehr) und der beidseitigen zahlreichen Kinder[8]), mit ihnen ihr Schwager Johannes von Winon, Ansprüche auf Leute und Güter zu Schwarzenbach bei Münster, welche Meister Burghard von Winon[9])

---

[1]) Urk. (Ulrich, Hartman und Markward, Brüder, für sich und tutorio seu curatorio nomine für ihre Geschwister Johannes und Hartman, Catharina und Margarita) Münster (Berone) 30 Augustm. 1304 (ind. 2): Archiv Münster. Zeugen: Propst Ulrich von Landenberg, K. von Landenberg, Jacob von Büttikon, Peter von Münster, Gerung von Seckingen und Dietrich der Schneider, Chorherren. Siegler: die drei ersten; Ulrich und Markward sind bereits Chorherren, letzterer mindestens geistlich.

[2])[3]) Urk. 6 und 15 März 1299, und 13 Jänner 1302.

[4]) Urk. Münster 26 Brachm. 1303 (ind. 1): Daselbst.

[5]) Urk. Münster 28 Christm. 1305 (für 1306; ind. 4): Daselbst. Zeugen: Propst Ulr. v. L., K. v. Landenberg, Jacob von Büttikon, Volmar von Winterthur, H. von Wile, H. von Rinach, R. von Liebegg scolasticus, Markward von Ruoda und Johannes von Itingen, Chorherren; und Arnold Trutman, officiatus des Stifts.

[6]) Urk. Neuenburg (im Breisgau) 6 März 1307 (ind. 5): Daselbst.

[7]) Urk. 15 Mai 1300: Daselbst. Zeugen: Her Hartman von Ruoda, ein Ritter; Arnold Trutman, Werner von Rinach, Dietrich von Jegensdorf, Peter von Irslikon.

[8]) Ulrichs, Ulrich, Berchtold, Johannes und Arnold; Cuno's, Ulrich, Heinrich, Matthias und Margarita; Heinrich und Matthias werden Chorherren.

[9]) S. diese Geschichte II, 1, 431 und 486.

von den Herren von Krenkingen gekauft und ihnen hinterlassen hatte; solange, bis beide Ritter, sowie Johannes und Adelheid, von dem Stifte ein Leibgeding und die Zusicherung ihrer Jahrzeiten erhielten[1]). Hierauf verständigte sich Her Ulrich auf billige Weise zur Theilung der Kinder zweier Gotteshausknechte, welche Eigenweiber des Ritters zur Ehe genommen hatten[2]); von den Chorherren ihrerseits wurden zwei Söhne Hern Cuno's in das Capitel erwählt. Als Her Jacob von Rinach, Ritter, und Frau Adelheid seine Wirthin wünschten, daß, wenn Her Berchtold ein Ritter ihr ältester Sohn vor ihnen beiden stürbe, dessen eheliche Kinder mit Jacob und Arnold, Anna und Adelheid, ihren andern Söhnen und Töchtern den Erbtheil des Vaters, gleich als hätte er die Aeltern überlebt, an liegendem und fahrendem Gute ungeschmälert erhalten sollten; da erschienen sie vor ihrem gnädigen Herren, Hern Ulrich von Landenberg dem Propst, vor fünf Domherren zu Münster im Argau[3]), und Hern Rudolf dem Müller von Zürich einem Ritter, und setzten bei dem Münster vor der rothen Thüre unter dem Vorzeichen die gewünschte Erbsordnung auf[4]).

Den meisten Verhandlungen um Leute und Gut wohnte der Amtman des Gotteshauses bei, Arnold Trutman[5]), welcher Verena die Schwester des Ritters Jacob von Littau zur Ehe hatte[6]); derselbe stellte zu Zürich Adelheiden von Kaiserstuhl, einer Chorfrau von Seckingen, die von diesem Stifte zu Erbe gehenden Zehenten in

---

[1]) Urk. in dem Capitelhause zu Münster 27 Herbstm. 1302: Daselbst; abg. bei Neugart Cod. dipl. II, 360. Zeugen: Walter von Veltheim, Herman von Landenberg, die Meister Werner von Wolishofen und Nicolaus von Malters, K. von Landenberg und Ulrich von Ruoda, Chorherren; Her Hug der Scherer, ein Priester; die Ritter Jacob von Rinach und Hartman von Ruoda. Des letztern Todestag s. in dieser Geschichte IV, 1, 264 Anm. 9.

[2]) Urk. Münster 1302 (ind. 1; also nach dem 24 Herbstm.): Daselbst.

[3]) Es sind: Walter von Veltheim, Hug von Rothberg, Johannes von Liele, Kunrad von Landenberg der Kuster von Bischofcell, und Ulrich von Ruda.

[4]) Urk. ze Münster in Ergov, vor dem Münster, vor der Rotun Tür, vnder dem vorzeichen (noch jetzt heißt die Vorhalle so) 6 März (in dem manode Mercio, Freitag vor der alten Fastnacht) 1299: Archiv Leutgern, jetzt in Arau. Zu Berchtold und seinem Bruder Jacob, dem nachmaligen Propste von Münster, vergl. diese Geschichte IV, 1, 258 f. und 266.

[5]) Urk. 3 Christm. 1294, 15 Mai 1300, 15 Christm. 1304, 28 Christm. 1305.

[6]) S. diese Geschichte IV, 2, 299.

Otweſingen, Henſchikon und Tottikon zurück, worauf ſie das Lehen auf Arnolds Sohn Markward übertrug, und Eliſabeth von Buſſnang die fürſtliche Aebtiſſin die Uebertragung beſiegelte[1]). Dieſem Amtman ihrer Kirche verkauften die Capitelherren Güter an die Unkoſten des Streites, den ſie zur Zeit, als die Amtleute des Königs die von ſeinem Hauſe abgekommenen Beſitzthümer wieder aufſuchten[2]), gegen die Herrſchaft Kiburg beſtanden[3]). König Albrecht aber nahm, nach dem Vorgange ſeines Vaters Rudolf[4]), die Kirche Münſter, die Geiſtlichkeit, ſowie die Leute, Beſitzungen und Rechte derſelben in ſeinen beſondern Schirm, und beſtätigte ihre unter Kaiſer Friderich dem Erſten, Heinrich und Friderich deſſen Sohn und Enkel, und andern Reichsoberhäuptern geübten guten Gewohnheiten; zugleich nahm er die Vogtei des Gotteshauſes zu ſeinen Handen, ſo daß dasſelbe niemand als ihm darum zu antworten habe, und er die Güter der Kirche in keinerlei Noth irgendwie vom Reiche entfremden werde[5]). Dieſe Vogtei trugen ſeine Söhne die Herzoge, als Herrſchaft Kiburg, vom Reiche zu Lehen, und nahmen vermöge derſelben keine andern Rechte und Leiſtungen in Anſpruch, als wie ſie unter den alten Grafen von Kiburg verbrieft waren[6]).

Ihrerſeits hielten die Stiftsherren von Münſter zweimal des Jahrs Geding auf allen ihren Höfen und, ſo oft die Nothwendigkeit es forderte, wann ſie wollten. Fand ſich der Propſt zum Schirme zu ſchwach, ſo rief er den Vogt an, das iſt den Landgrafen; darum die Steuer. Von den Gotteshausleuten, die auf des Gotteshauſes Gütern ſaßen und ſie bauten, nahmen den Fall Propſt und Capitel

---

[1]) S. die Urk. 13 Winterm. 1307, mit dem was ihr vorausgeht und folgt, in dieſer Geſch. IV, 2, 253 Anm. 5.

[2]) Vergl. z. B. aus dem Lucerner Rodel zum Oeſt. Urbar S. 317 die Stelle: Hi sunt homines et redditus in offitio Richense ad dominium revocandi; und deren Ausführung. Der Zuſammenhang mit dem nächſtfolgenden Briefe iſt Vermuthung, nicht volle Gewißheit.

[3]) in expensas causae, quam habuimus et habemus contra dominum (doch wohl dominium) de Kiburg. Urk. 2 Hornung 1303 (ind. 1): Archiv Münſter, im Lib. Crinit. 30, b.

[4]) S. dieſe Geſchichte II, 1, 505 Anm. 8.

[5]) Urk. Baden 28 Mai 1304: Daſelbſt; abg. bei Herrgott Genealog. II, 587.

[6]) S. die Verbriefung unter Kiburg in dieſer Geſchichte II, 1, 495 ff., und vergl. die Aufzeichnung der Herrſchaft Oeſterreich im Urbar S. 199—201.

allein. Wenn Gotteshausleute, Mann oder Frau, sich verungenossten ohne Willen des Propsts, so stand nur ihm die Bestrafung des Unrechts zu; ebenso mochte er, ohne den Vogt, einem jeglichen des Gotteshauses eine Genossenschaft erlauben und geben. Starb jedoch einer, der sich ohne Erlaubniß verungenosset hatte, so beerbten ihn Propst und Vogt zu gleichem Theil. Wollte der Landgraf wegen Landesnoth oder Reisen den Gotteshausleuten etwas muthen, so entbot er es dem Propste, welcher, auf genommene Rücksprache mit den Genossen und nach Beschaffenheit der Sache, das Ansinnen des Vogts wandelte. Entstehet Zwist oder Auflauf unter den Gotteshausleuten, so fährt der Propst dahin, entbietet den Vogt zu sich, verhört und richtet; wollten die Leute ihm nicht gehorchen, so ruft er den Vogt zu Hülfe. Um Wunden und Blutvergießen in des Gotteshauses Twinge richtet der Vogt, und des Propsts Amtman sitzet bei ihm; die Bußen theilen sie zu zwei und eins. Dasselbe geschieht, soweit der Pfenning reicht, wenn in des Gotteshauses Twinge ein Mann gefangen wird, der den Leib verwirkt hat. Fängt der Propst einen Gotteshausman, den er zu Münster nicht behalten will und mag, so sendet er ihn gen Rothenburg in den Thurm; daselbst verwahrt ihn der Vogt, bis ihn der Propst wieder fordert. In den äußern Gerichten, wo der Landgraf mit des Propsts Wissen einen gemeinen Vogt setzt, theilen sie die Bußen gleich.

Die Gotteshausleute sollen keine Landreisen thun, außer der Propst fahre selber; werden sie dann von ihm gemahnt, so ziehen sie dem Landgrafen zu Hülfe nach ihrem Vermögen, wie es einen Propst bescheiden dünkt. Kommt der Landgraf in das Land, und will der Propst mit ihm reiten oder auf dem Lande reisen, so sollen die Reitlehen, die zu Ermensee in dem Twing liegen, dem Propst zu Tragung eines Watsackes ein Pferd von zwölf Pfunden ausrüsten: kommt derselbe wieder heim, so legt er ein Malter Haber auf das Pferd, und stellt es den Reitlehen zurück; fiel aber das Pferd, so ist der Propst des Ersatzes ledig. Ein Gotteshausman ist weder für den Vogt Pfand, noch für den Propst, noch sonst für jemand. Urtheile, die sich in einem Hofe stoßen, fertigt man in einen andern, und zieht sie, wenn der Propst sie daselbst nicht ausrichtet, endlich vor die rothe Thüre. Es war altes Herkommen, daß, wenn Gotteshausleute, Frau oder Mann, durch Vermächtniß oder Gabe einan-

der etwas thun wollten, ſie dieſes thaten vor der rothen Thüre, wo der Propſt zu Gerichte ſaß; was da mit Urtheil geſchah, und worüber der Propſt ſeinen Brief oder lebende Leute Zeugniß gaben, das hatte bleibende Kraft[1]).

Propſt und Capitel von Münſter, und Schultheiß und Bürger zu Sempach[2]), vertrugen auch gütlich ihren Streit um Gränzen und Weg zwiſchen der Allmend der Stadt und des Gottshauſes Gut zu Trutingen[3]). Bilgerin war Schultheiß zu Sempach[4]). Vor ihm und vielen Bürgern ſtattete Rudolf von Eich ſeine Schweſtern, Agatha die Priorin von Neuenkirch und Eliſabeth, mit liegendem Gute aus dem Erbe ſeines Vaters Johannes aus; die zu Sempach erklärte Vergabung erneuerte er im Kloſter von Neuenkirch, und verordnete daß, wenn ſeiner Aeltern, ſein und der Schweſtern Jahrzeiten nicht gehalten würden, die Güter an die zurückfallen die ſeine Erben ſein ſollten[5]). Auch Ordensſchweſtern zu Neuenkirch erkauften liegendes Gut, und vergabeten es zum Gottesdienſte an S. Ulrichs Altar[6]). Heinrich der Kirchherr zu Sempach lebte nicht mehr[7]). Zu Surſee[8]) war noch Kirchherr Her Ulrich von Klingenberg, der des Königs Albrecht erſte Bitten ſeit der Schlacht um das Reich am Haſenbühl dreimal ehrte[9]); Pfründer waren ſo gut bedacht, um an S. Urban Eigen=

---

[1]) Liber Crinitus 18, a. Wenn auch die Abfaſſung der Schrift, oder doch die Eintragung derſelben, kaum vor die Mitte des 14 Jahrhunderts fällt; ſo ſind doch die einzelnen Sätze offenbar viel älter und dürften hier, nach Erwähnung der Vogteirechte, nicht ganz am unrechten Orte ſtehen.

[2]) Vergl. dieſe Geſchichte II, 1, 564 ff.

[3]) Urk. ze Trutingen vf dem Guote 4 Mai 1301: Archiv Münſter. Siegler: Propſt, Capitel, und die Stadt Sempach.

[4]) Urk. 15 Chriſtm. 1304: Daſelbſt.

[5]) Urk. ze Sempach (ohne näheres Datum) 1302: Archiv Neuenkirch. Zeugen zu S.: Bilgrin der Schultheiß zu S., N. von Notwile, R. von Omendingen, P. ſein Sohn, N. Schultheiß, Jo. von Gerſau, H. von Engelwartingen, Ulr. der Maier vor dem Thore, und Werner von Huprechtingen; Zeugen zu N.: Br. K. der Bürer ein Prediger und Prieſter, Her Dietrich der Kirchherr zu Ruſwile, und Arnold von Sopenſee. Siegler: der Convent, und die Bürger; die S. hängen.

[6]) Urk. (ohne näheres Datum) 1306: Daſelbſt. Zeugen: Br. Werner von Haſle und Br. Kunrad von Marſilie, Predigerordens; Her Kunrad Zwimpfer, Caplan zu N.; Schw. Agatha von Eich, Priorin.

[7]) Urk. 2 Hornung 1303.

[8]) Vergl. dieſe Geſchichte II, 1, 555—559.

[9]) Die Beweiſe liegen in der Urk. 18 Heum. 1329: ſ. dieſe Geſchichte V, 1, 352 ff.

güter vergaben zu können[1]). Die von Schenken, Ritter und Jungherren, kamen von der benachbarten Burg nach Surſee zum Verkaufe eines Gutes an dasſelbe Gotteshaus[2]). Gegenüber dem daß, ſeitdem die Herrſchaft Land und Leute zu kaufen begonnen[3]), die ordentliche Jahresſteuer wie an vielen andern Orten, ſo auch zu Sempach und Surſee, in einzelnen Fällen, ſo ſchwer es den Bürgern fiel, mehr als verdoppelt wurde[4]); verlieh König Albrecht bei ſeinem Aufenthalte zu Lucern ſeinen lieben Kindern den Bürgern von Surſee, mit Beſtätigung ihrer Verhältniſſe unter der Herrſchaft Kiburg, ebendieſelben Rechte[5]), welche vor ſechzehen Jahren König Rudolf den Bürgern von Arau gegeben hatte[6]).

Damals kamen Kunrad von Wikon der Schultheiß, der Rath[7]) und alle Bürger von Arau, zu Gemach und Frieden zwiſchen ſich und den Fremden, die mit ihnen verkehren wollen und Recht ſuchen und fordern, folgender Satzungen überein: Jeder Biederman mag Zeuge ſein über alles, was er geſehen und gehört hat; einzig Sachen, die einem Bürger an den Leib gehen, oder wodurch man ihm Eigen oder Erbe in der Stadt Twing und Gericht abgewinnen wollte, können allein von Bürgern bezeugt werden. Kommt ein Selder oder ein Ausman mit einem Bürger zu Stoß oder Krieg, ſo daß ſie einander ſchlagen, raufen, oder ſchmählich ſchelten, ſo gibt Selder oder Ausman, wenn ſie der Bürger vor Gericht mit zwei Zeugen als Urheber überweiſet, demſelben drei Pfund zu Buße, ſowie alle Einungen und Bußen, die hierum mit Worten, Werken oder feindlichen Geberden

---

[1]) z. B. eines in Hoſſtetten. Urk. (ego Petrus de Benwil, prebendarius eccl. in S.; ſein Bruder heißt Joh.) S. Urban 3 Hornung 1304: Archiv S. Urban. Zeuge: Her Diethelm, Kirchherr in Oberkirch. Siegler: Kunrad der Decan in Brittnau.

[2]) scoposam in Nebinkon, um 3 Pfund. Urk. (Hartman v. Sch., mit ſeinen Geſchwiſtern Ulrich und Euphemia) Surſee 24 Weinm. 1299: Daſelbſt. Zeugen: Her Jacob ein Ritter v. Sch., Her Gerung von Schenkon.

[3]) Hat doch ſchon König Rudolf, um nur an Naheliegendes zu erinnern, Lucern mit den Dinghöfen ſowie Rothenburg an ſein Haus gekauft.

[4]) So, an vielen Stellen im Urbar.

[5]) Urk. Lucern 29 März 1299: Archiv Surſee; von mir abg. im Geſchichtsfreund I, 68.

[6]) S. dieſe Geſchichte II, 1, 578 f.

[7]) Nämlich Johannes von Seon und Johannes der Schulmeiſter ſein Bruder, Heinrich des Schultheißen, Werner von Reitnau der Maier, Heinrich der Sumer und Johannes der Reber.

verschuldet werden mögen, und zieht ihn gegen Stadt und Gericht aus allem Schaden. Wird aber auf gleiche Weise der Bürger als Urheber des Streits überführt, so büßt er dem Selder oder dem Ausmanne drei Schillinge, nach der Stadt guten Gewohnheit und Recht, sowie dem Richter drei Pfund auf Gnade, und soll damit der Stadt ihrer beider Einung berichtigen. Wer eines andern Helfer ist beim Streit, Bürger, Selder oder Ausman, büßt dem Angegriffenen ebenfalls drei Schillinge, und ist damit des Einungs gegen die Stadt und der Buße gegen den Richter ledig. Wer durch eigene Schuld den andern in Schaden führt, Bürger, Selder oder Ausman, und mit zwei Zeugen dessen überwiesen wird, hat denselben auch aus dem Schaden zu führen. Einungen mögen, wenn nicht mehr zu haben sind, mit einem Biederman oder, wofern beim Streite keine Männer waren, mit zwei Frauen bezeugt werden. Gegen Nichterscheinen vor Gericht, wenn dem Schuldner, der in der Stadt ist oder bei derselben Tagzeit zurückkehren wird, unter Augen oder zu Haus und Hof vorgeboten ward, setzten sie zu Einung einen Schilling; ebensoviel mußte er erlegen, er sei in der Stadt oder nicht, wenn er auf weiteres Vorbieten zu rechten Zielen und Gerichten nicht erschien, indessen des Klägers Gerichte zu den drei Tagen vor sich giengen. In denselben Einung verfiel der Kläger, wenn er, wiewohl er vor Gericht geboten hatte, selber nicht erschien. Endlich setzten die von Arau sich selber zu Recht, daß ein jeglicher wohl ein freier Bürger heißen soll, dessen Haus niemand als der Stadt Herrschaft zinshaft sei[1]).

Zu Brugg, vor Hern Werner von Wolen Ritter und vielen Bürgern[2]), verkaufte Ritter Berchtold der Schenk von Kasteln seinen Burgstall zu Wildenstein mit den im Dorfe Oberflacht dazu gehö-

---

[1]) Der letzte Satz ist mit blässerer Dinte und, möchte es scheinen, von einer etwas andern Hand geschrieben. Nach dem vollständigen Briefe ist noch weißer Raum für 12 Zeilen gelassen; dann steht auf dem Siegel-Umschlage des Pergamens die lateinische Datirung: Hec presens pagina concepta et ordinata fuit Anno domini Millesimo Trecentesimo primo in die Purificationis Marie. Also Urk. 2 Hornung 1301: Stadtarchiv Arau; abg. im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 21—24. Es hängt: ✠ S. Sculteti. Et. Ciuium. In. Arowa.; alles größer, als an der Urk. vom 25 März 1270 (s. diese Geschichte II, 1, 576 Anm. 5).

[2]) Es sind 18 Namen, darunter wohl die des Rathes.

renden Leuten und Rechten als lediges Eigen, sowie einige Leute[1]) sein Lehen vom Grafen Rudolf von Habsburg, um hundertsiebenzig Pfund Pfenninge an Albrecht von Mülinen, und Egbrecht des verstorbenen Hern Egbrechts Sohn zu Winterthur[2]). Die Burg Kasteln selbst war theilweise als lediges Eigen im Besitze von Frau Anna, Hern Rudolfs Weib von Ruchenstein; andere Güter hatte sie von Hern Berchtold dem Schenken zu Pfand, andere von den Herzogen zu Togern im Banne, sowie im Banne zu Rinach vom Grafen Rudolf von Habsburg: alles dieses Gut gab sie mit der Hand ihres Oeheims Hern Hartmans von Baldegg, des ihr von ihrem Wirthe gegebenen Vogtes, an Clarita ihre Tochter[3]). Ein Eigengut im Dorfe Schinznach verkaufte Her Jacob der Vogt von Frauenfeld, der sich Hofmeister des hochwürdigen Herrn Königs Albrecht von Rom nannte, um vierzehen Mark Silbers an Frau Bertha von Mülinen, und Hern Berchtold ihren Sohn, Ritter[4]). Von diesem letztern kaufte König Albrecht ein Streitroß, welches er Waltern von Casteln gab, und wies Berchtolden, bis er selbst oder seine Söhne die Herzoge von Oesterreich die Kaufsumme von vierundvierzig Mark ausbezahlen, den vollen Ertrag des Haberzolles zu Brugg an[5]).

Zu Bremgarten[6]) traten die Brüder Walter und Rudolf, Hern Walters von Iberg Söhne und Erben, mit Frau Anna ihrer Großmutter Güter zu Zürich an letztere Stadt ab[7]). Heinrich von Sengen

---

[1]) Namentlich einen als Vogtman des Gotteshauses zu Straßburg.

[2]) Urk. (des Schenken; seine Kinder heißen Berchtold, Johannes und Leue) Brugg 29 Winterm. 1301: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1831, S. 548 ff.

[3]) Urk. (der Frau Anna) Arau 21 Brachm. 1302: Staatsarchiv Arau. Zeugen: Her Hartman von Hertenstein Ritter, Werner sein Bruder; Hartman von Kienberg, Ulr. von Ruchenstein, Hartman von Rore; Johannes von Seon, Johannes der Schulmeister sein Bruder, Heinr. des Schultheißen, Nicolaus Stieber, Heinr. Symer, noch 10 Namen, und Heinr. der Weibel. Der Brief ist nur noch in einem Züricher Vidimus vom 27 Winterm. 1346 enthalten. Ueber Clara Ita vergl. diese Geschichte IV, 1, 100 Anm. 8.

[4]) Urk. (Hern Jacobs) Winterthur 26 Christm. 1304 (Samstag nach eingehendem Jahre 1305; Ind. 3): Soloth. WB. Jahrg. 1831, S. 550 ff.

[5]) Urk. (des Königs) Ens 27 Weinm. 1307: Daselbst 552 f.; Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 76.

[6]) S. diese Geschichte II, 1, 572 Anm. 3, und vergl. den v. Mülinen Rodel zum Urbar S. 337.

[7]) Urk. Bremgarten 5 (oder 12) Winterm. 1298 (statt 1258): Staatsarchiv Zürich. Zeugen: Heinrich von Sengen der lange, nach 3 Namen, Hein-

der Lange, der mit mehrern Bürgern Bremgartens den Kauf bezeugte, ward hierauf von Wettingen in einem Streite um Gutsrechte zu Dietinkon gegen den Ritter Johannes von Schönenwerd zu einem Schiedrichter erwählt; der Entscheid behauptete das Gotteshaus bei Twing und Bann[1]). Zu Mellingen verkauften Her Peter der Leutpriester und Johannes Segenser sein Bruder, vor Hartman dem Schultheißen, Hug dem alten Schultheißen und andern Zeugen, den Schwestern am Oetenbach bei Zürich ein Gut zu Sulz, welches zur Hälfte der Frau Catharina, Segensers Ehewirthin, Morgengabe war[2]). Zu Stetten, ebenfalls in der Nähe von Mellingen, hinterließ der Ritter Johannes von Hedingen Eigengüter seinen Kindern Pantaleon und Verena; diese veräußerten sie an Priorin und Convent des Klosters zu Oetenbach, und Herzog Friderich von Oesterreich verzichtete, als er nach Zürich kam, für sich und seine Amtleute auf alles Recht an denselben Gütern[3]). Wie zu Sempach und Sursee, zu Arau und Brugg und in andern Städten der Herzoge, wurde, aus Veranlassung der herrschaftlichen Erwerbungen, auch den Bürgern von Mellingen die Steuer in mehr als einem Jahre ungewöhnlich erhöht[4]).

---

rich Krieg von Zürich, und Ulrich von Eichelberg der Rathsschreiber von Bremgarten. Vergl. noch diese Gesch. II, 1, 426 Anm. 4.

[1]) Schiedleute: Wettingens, der Ritter Her Johannes von Mandach, und der genannte Bürger von Bremgarten; Schönenwerds, die Ritter Her Rudolf der ältere Mülner von Zürich und Her Bruno von Baldwile; Gemeinman, der Freie Her Ulrich von Gutenburg, Ritter. Urk. Dietinkon 10 Augustm. 1307: Archiv Wettingen. Unter den Zeugen: Her Rudolf der jüngere Mülner von Zürich, Ritter; Jacob der Schultheiß von Baden.

[2]) Urk. 15 Jänner (Zinstag nach S. Cleris Tag) 1303: Archiv Oetenbach. Zeugen: Her Ruedger Kirchherr von Grinchon; — —, Rudolf Segenser, noch drei Bürger. Siegler: Mellingen.

[3]) Urk. Zürich 24 Hornung 1306: s. diese Geschichte IV, 1, 339; mit der Zeichnung des herzoglichen Siegels.

[4]) Nur als Beispiel dessen, was der Urbar auch an andern Stellen verzeichnet, stehe hier der Steueransatz der fünf Städte: Mellingen gab bei dem mindesten 8 Mark, beim meisten 17; Sempach nach alter Gewohnheit 10 Mark, seither beim mindesten 11, beim meisten 25½; Sursee nach alter Gewohnheit ebenfalls 10 M., seither manches Jahr 20½, und ein einziges Jahr 28; Bruggs alte Steuer 12 M., seither bei dem mindesten 16, bei dem meisten 34; Arau's alte Steuer 30 Pfund (d. i. 12 Mark), seither beim mindesten 50 Pf. (20 M.), beim meisten 105 Pfund (42 Mark).

Hartman der Kirchherr von Baden und das Gotteshaus Wettingen tauschten Güter ihrer Kirchen; sie wurden dem Kloster gesichert, auch wenn, wo Reben waren, diese gegen Fruchtbau aufgegeben werden sollten[1]). Den Austausch bestätigte Bischof Heinrich von Constanz[2]), und für die Herzoge Rudolf und Friderich, die ebenfalls genehmigten, siegelte zu Baden König Albrecht[3]). Schultheiß zu Baden war Jacob[4]). Die Vogtei, welche nach der Veste Baden benannt wurde, verwaltete durch die ganze Regierungszeit des Königs Albrecht[5]) Heinrich der Maier, Bürger zu Zofingen; für S. Urban, wo er Capelle und Altar erbaute, war er wohlthätig bei Lebzeiten seiner Frau Mechtild[6]) sowie nach ihrem Tode[7]). Vogt Heinrich trug von dem Hause der Grafen von Froburg Lehengüter[8]), und erwarb neue[9]). Er ward von Geistlichen und um geistliche Sachen als Zeuge[10]) und Schiedrichter[11]) angerufen; sein Ansehen war so anerkannt, daß, als Graf Otto von Falkenstein Leute und Güter an S. Urban verkaufte, Vogt Heinrich dessen Gemahlin Elisabeth von Wediswile

---

[1]) etiam si, exterminatis vineis, ad frugum culturam revertentur.

[2]) Urk. Constanz 27 Hornung 1300 (ind. 13): Archiv Wettingen.

[3]) Urk. (der beiden Herzoge) Baden 1300 (ohne näheres Datum; es fehlt auch im Pergamen): Daselbst. Der König ist zu Baden am 20 — 25 April 1300; sollte seine Besiegelung erst jetzt eingeholt werden?

[4]) S. die Anm. 1 auf Seite 303.

[5]) Vergl. diese Geschichte IV, 1, 57 Anm. 3.

[6]) Urk. (ego Henricus Villicus, advocatus de Baden) S. Urban 17 Brachm. 1299: Soloth. WBl. Jahrg. 1824, S. 397; auf S. 396 heißt er burgensis in Zofingen.

[7]) Urk. (Heinricus advocatus in Baden) S. Urban 1 April 1302: Archiv S. Urban. Zeugen: der Ritter Johannes von Isenthal, Gotfrid von Bubendorf, Rudolf von Ruoda, Kunrad von Trimbach meus notarius, Rud. Melman der jüngere.

[8]) Urk. 10 Brachm. 1299: s. bei Balm.

[9]) Urk. 15 Heum. 1300: s. bei Arburg-Froburg.

[10]) Der Ritter Walter von Arwangen, mit seiner Frau Elisabeth von Büttikon und seinem Sohne Johannes, gibt an S. Urban ein Holz, die Hart; er hat im Kreuzgang einen Altar gestiftet, mit einer täglichen Messe und ewigem Lichte. Urk. Zofingen 2 März 1303: Archiv S. Urban. Zeugen: Her Johannes vor Kilchun, Her Heinr. von Büttikon, Her Joh. v. Büttikon Ritter Büli (Süli), Her Hartman von Isenthal, Her Joh. v. Büttikon ein Domherr zu Zofingen, Hartman v. Büttikon Kirchherr zu Ufhusen; Heinrich der Vogt von Baden, und Johannes von Altenbach der Schultheiß zu Zofingen. Siegler: Arwangen, Stift Zofingen, und Her Thüring von Brandis.

[11]) Urk. 9 Augustm. 1304: s. bei Rüßegg.

und ihren ältesten Sohn Rudolf hierbei vertrat[1]). Wiederholt befand sich derselbe zu Zofingen oder in der Nähe; Schultheiß dieser Stadt war Johannes von Altenbach[2]). Die Bürger gaben der Herrschaft zu Steuer mindestens zwanzig Mark Silbers, dreißig zum höchsten[3]).

Nach dem Vorgange Rudolfs seines Vaters[4]) ließ König Albrecht im zweiten Jahre seines Reiches, zu ebenderselben Zeit als er die letzten Schritte that die mit dem Hause des Königs von Frankreich eingegangene Verbindung auf Lehen und Erbe seiner Söhne zu versichern[5]), durch Erforschung an Ort und Stelle verzeichnen[6]), was sein Haus in den obern Landen an Leuten, Gut und Rechten besitze, und was wohl, wie vom Tode Hartmans des jüngern Grafen von Kiburg bis zu König Rudolf, so von des letztern Ausgang bis auf Albrechts Zeit an Lehen, Pfand oder Eigen von der Herrschaft abgekommen sei. Das auf solche Weise Entfremdete sollte wieder heimgebracht werden[7]). Die Erwahrung aller Verhältnisse, zu welcher mehrere Jahre erfordert wurden, ward noch erschwert: sei es, daß der wirkliche Besitzer das Recht der Zurückforderung bestritt[8]); oder daß Verpfändung unbestrittenen Hausgutes[9]) oder, da die Arbeit nur allmälig vorrücken konnte, inzwischen eintretende feindliche Ereignisse die Aufnahme des vollständigen Besitzthums verzögerten oder gänzlich

---

[1]) Der Frau Elisabeth Bruder ist Johannes, ihr Vater war Her Arnold von Wediswile; ihre übrigen Kinder sind Georg, Margarita und Clara. Urk. Falkenstein 22 Heum. 1305: Soloth. WBlatt Jahrg. 1823, S. 459. Mitsiegler: Heinr. d. Vogt zu Baden, Elisabethen Beistand und Rudolfs Vormund. Wiederum Urk. (ego Otto, domicellus, comes de F.) Balzthal 2 April 1307: Das. Jahrg. 1818, S. 183 f. Mitsiegler: Henricus advocatus de Baden, domine Elisabeth actor et curator — constitutus.

[2]) S. die Anm. 10 auf Seite 304.

[3]) Oest. Urbar S. 129.

[4]) S. diese Geschichte II, 1, 580 Anm. 6 — 581 Anm. 4.

[5]) S. auf Seite 52 Anm. 2 die Urk. Ulm 5 Hornung 1300.

[6]) Anno domini Mccc in die Agathae (5 Hornung 1300) scripti sunt redditus infrascripti ad castrum in Lentzburg spectantes: Mülinen-Rodel, zum Urbar S. 324. Dieses habsburg-österreichische Urbarbuch ist das Ergebniß aus der Zusammentragung der einzelnen Rödel (rodalia, Rollen).

[7]) S. auf Seite 297 Anm. 2.

[8]) Vergl. das. die Anm. 3.

[9]) So sieht man nicht, warum z. B. ein Officium Bremgarten oder die Vogtei nicht verzeichnet ist.

hinderten[1]). Der mit der Aufnahme selbst beauftragte Schreiber des Königs, Meister Burghard von Frick, wie er neben dem wichtigsten Rechte nicht vergaß auch das kleinste Gut zu verzeichnen, war hinwieder so gewissenhaft daß er nicht verschwieg, wenn über der Erwerbung von weiterm Gut an die Herrschaft die Leute derselben sich wegen erhöhter Steuer beklagten oder die fernere Leistung für unmöglich erklärten[2]). Zu diesen so billigen Beschwerden gesellten sich andere unbegründetere[3]).

Dem Vogte Heinrich von Baden, der von den Herzogen zugleich die Pflege hatte über die neuerworbenen Besitzungen im oberländischen Gebirge[4]), war Argau zur Verwaltung untergeben[5]), wie Thurgau Hern Jacob dem Vogte von Frauenfeld. In der Rechtspflege standen die beiden Freien Herman von Bonstetten, Vater und Sohn, wie der Reichsvogtei von Zürich, so den Landgerichten zu Thurgau und Argau vor[6]); auf sie folgte, als Landgraf im Zürichgau, Graf Rudolf von Habsburg[7]). Den größten Einfluß übte König Albrecht selbst durch wiederholte Anwesenheit in den Erblanden[8]). Rudolf

---

[1]) So namentlich bei den unzweifelhaften Rechten und Gütern in Schwiz und Unterwalden; die feindlichen Ereignisse treten unter und durch König Heinrich ein, s. im Bande IV.

[2]) Ueber Meister Burghard und sein Werk s., außer dem Urbar selbst, das Vorwort des Herausgebers Pfeiffer.

[3]) Nach dem Urbar S. 190 hat die Herrschaft, nebst einem Gute und einem Lehen von Pfäfers, über die Leute, die in die Kirche Wettegis (Weggis) gehören, Düb und Frevel zu richten; d. h. sie hat die Vogtei: diese wird der König, wie Wil bei S. Gallen, an das Reich genommen und seinen Söhnen gegeben haben. Dagegen sagt des Abts Kunrad von Pfäfers ächte oder gefälschte Urk. in castro Wartenstein (ohne näheres Datum) 1306 (vergl. Wegelin Pfäf. Regesten 125) nach allgemeinen Klagen über Beeinträchtigungen: praecipue vero advocatia nostra — — in loco Weggis per nimiam Alberti regis rapacitatis sitim valde exinanita dicitur. Die Lucerner haben im Jahre 1380 in die Rechtmäßigkeit der Vogteierwerbung gar keinen Zweifel gesetzt.

[4]) Urk. im Augustm. 1306: s. bei Eschenbach.

[5]) Urkundlich noch am 31 Weinm. 1307: s. bei Lucern.

[6]) Auch hierfür sind die einzelnen Belege in der vorausgeschickten Darstellung.

[7]) Urk. 29 Christm. 1305.

[8]) S. des Königs Urkunden: Basel 14, 27, Schafhausen 29 Weinm. 1298; Zürich 23, Lucern 26, 29, 30 März, Baden 2, 5, 7, 8, Basel 10 April 1299; Zürich 31 März, 1, 11, 18, 19, Baden 20, 24, 25, Rheinfelden 28, Basel 29 April, Zürich 17 Brachm. 1300; Basel 14 April 1301; Baden 27 März, Zürich 1, 7, Brugg 15, 25 April 1302; Zürich 29 März 1303; Baden 27, 28 Mai 1304;

sein ältester Sohn, als Herzog in Oesterreich zurückgehalten, besuchte die Stammgüter nie; Herzog Friderich, der Zweitgeborne, erschien zu selbständiger Wirksamkeit erst spät[1]), und nicht für lange[2]). Die königlichen Frauen Elisabeth von Rom[3]) und ihre Tochter Agnes von Ungarn[4]), die um dieselbe Zeit und noch nach Friderich in den obern Gegenden auftraten, mochten wohl Wohlthätigkeit gegen Gotteshäuser beweisen und selbst Güter für sich und für die Herrschaft erwerben. Doch brachten sie keine Aenderung von Bedeutsamkeit in die bisherigen Zustände; als Johannes Herzog von Oesterreich, des Königs Brudersson, zum Jüngling herangereift, was Albrecht dem Ritter Berchtold von Mülinen in dem Eigen angewiesen, als Landesherr bestätigte und auf diese Weise an der Verwaltung des Landes Theil zu nehmen begann[5]).

In Burgund bestätigte König Albrecht der Stadt Bern den Freiheitsbrief Friderichs des Zweiten, als demselben noch zu solchen Verleihungen die Befugniß zustand[6]), gleich seinen Vorfahren Rudolf und Adolf; aber des letztern Ermächtigung, zur Zeit einer Reichserledigung den Blutrichter zu setzen, erneuerte er Bern so wenig als Zürich[7]). Die Beilegung des Judenhandels, wie sie König Adolf genehmigt hatte, erhielt auch Albrechts Bekräftigung[8]). Das Gotteshaus der Benedictiner zum heiligen Kreuze in Trub, dessen Abt Diethelm und Convent mit Leuten und Gut der König in seinen besondern Schirm genommen hatte[9]), empfahl er den Bernern zu

---

Schafhausen 29, 31 Mai 1305; Zürich 28 Jänner 1306; Schafhausen 12, Zürich 29 März, Rheinfelden 4, 6 April 1307; und Baden 25 April 1308.

[1]) Urk. 4 Heum. und 4 Augustm. 1304, 29 Brachm. 1305.

[2]) Urk. 24 Hornung, 14 März, 26 Brachm., 25 Heum. 1306, und 5 Jänner 1307.

[3]) Urk. 11 und 21 Jänner 1305, 26 Brachm., 10 Weinm. und 25 Winterm. 1306, und wohl auch 12 und 21 Heum. 1307.

[4]) Urk. 13 Winterm. 1305, 26 Brachm. 1306, 13 Jänner und 6 Hornung 1307.

[5]) Urk. Nürnberg 24 Winterm. 1307: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 77.

[6]) D. i. vor dessen Entsetzung vom Kaiserthume. Urk. Nürnberg im Winterm. 1298: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1828, S. 443.

[7]) Sollten die beiden Städte sich darum beworben haben? schwerlich; wohl so wenig, als Schwiz und Uri um ihren Brief Adolfs.

[8]) Urk. Basel 29 April 1300: Daselbst Jahrg. 1828, S. 195.

[9]) Urk. Basel 27 Weinm. 1298: Das. 1827, S. 446.

nachdrücklichem Schutze gegen ungerechte Angriffe, um so mehr da der Abt und seine Brüder in Bern Bürger des Reichs waren[1]). König Albrecht, nach seinem Entschlusse auf des Vaters Bahn zu wandeln, bestätigte nicht nur den Erben des Ritters Jordan von Burgistein die Briefe Königs Rudolf[2]), sondern auch Hern Walter von Arwangen die hundert Mark Silbers, welche ihm derselbe auf den Reichszoll zu Solothurn angewiesen hatte[3]). An den Bürgern dieser Stadt rühmte Albrecht die gegen seinen Vater bewährte Treue, und bekräftigte ihnen alle von ihm erhaltenen Freiheiten und Rechte[4]). Ebenso wollte er, daß S. Ursen Leute derselben Freiheit genössen wie unter König Rudolf, gestattete darum nicht, daß Schultheiß, Räthe und Bürger von Solothurn sie mit ungewohnten Steuern belegten, und forderte Erstattung des ihnen Abgenommenen[5]). Die Chorherren, an deren Spitze als Propst für den kürzlich verstorbenen Freien Dietrich von Rüti[6]) jetzt Graf Hartman von Nidau stand, hatten sich vom Bischofe Wilhelm von Lausanne Abschrift jenes Entscheides geben lassen[7]), der in der Sache ihrer Gotteshausleute vor mehr als sechzig Jahren unter König Heinrich, wie gegen den Grafen von Buchegg, so gegen die Bürger von Solothurn gefallen war[8]), und brachten dann Klage vor König Albrecht[9]). Nach diesem erschien Graf Heinrich von Buchegg, erblicher Vogt über S. Ursen Leute zwischen Leberberg und Aare, in der Domkirche zu Solothurn, gestand daß er und sein Vater Graf Peter in Steuer- und Dienstforderung sich Uebergriffe erlaubt, gab zugleich Urkunde über Pflichten und Befugnisse der Vogtei, und versprach eidlich sich fürder daran zu halten[10]).

---

[1]) Urk. Constanz 20 März 1301: Das. 1829, S. 634; vergl. S. 391. Tillier Gesch. d. eidg. Freistaates Bern I, 86 f. erzählt Verkehrtes.

[2]) Urk. Lucern 30 März 1299: Soloth. WBlatt Jahrg. 1812, S. 373.

[3]) Urk. Nürnberg 20 Jänner 1299: Das. 1828, S. 444.

[4]) Urk. Zürich 11 April 1300: Das. 1814, S. 390.

[5]) Urk. Ulm 20 Hornung 1300: Das. 1828, S. 445.

[6]) Urk. 8 Mai 1298 und 29 Weinm. 1299: Das. 1831, S. 372 und 380.

[7]) Urk. 16 Jänner 1300: Das. 1828, S. 445.

[8]) S. diese Geschichte II, 2, 132.

[9]) Vergl. die Anm. 5.

[10]) Urk. (des Grafen) in der Kirche zu Solothurn zum Dome 18 Herbstm. 1300: Das. 1814, S. 341—344. Vergl. Wurstemberger Buchegg S. 36.

Die Landgrafſchaft zu Burgund verwaltete fortwährend Graf Heinrich von Buchegg[1]), jene an der Are bis unterhalb Solothurn[2]) Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, bis an ſeinen Tod[3]). Zur Wahrung der dem Reiche unmittelbar zuſtehenden Rechte wurde Graf Otto von Straßberg, mit Buchegg und Nidau und König Albrecht ſelbſt nahe verwandt[4]), von ihm als Landvogt des Reiches aufgeſtellt. Derſelbe erhielt von ſeinem Herrn den Auftrag, den Biſchof Wilhelm von Lauſanne in allen Rechten vom Reiche, namentlich in der ihm verliehenen Gerichtsbarkeit über die Stadt Lauſanne zu ſchützen[5]); zugleich gebot der König ſeinem Getreuen Ludwig von Savoien, auf die Kunde daß er eine der Lauſanner Münze ähnliche neue ſchlage und ſie im Bereiche des Hochſtifts gegen die alte Uebung und zu des Reichs und des Biſchofs Beeinträchtigung in Umlauf ſetze, von dieſem Beginnen gänzlich abzuſtehen, bis er ſeine Berechtigung dazu vor dem Könige urkundlich darthue[6]). Die Berechtigung vom Reiche[7]) für ſeine Münze, die derſelbe Ludwig Herr der Wadt zu Nyon ſchlug, zum Umlaufe in Genf und dem Bisthume erbot er ſich gegen Biſchof Martin vor ſeinem Grafen, vor dem Erzbiſchofe von Vienne oder dem Papſte, oder vor dem römiſchen Könige Albrecht zu beweiſen[8]). Einen ſolchen Beweis leiſtete dem Könige Albrecht auch Graf Wilhelm Herr zu Arberg[9]) für die Lehen, welche ſein Vater Ulrich und andere Vordern, die Grafen von Neuenburg, vom Reiche getragen; ſofort beſtätigte der König ihm und ſeinen Erben die Vogtei der Ciſtercer Abtei Altenrif im Weltlichen mit Leuten und

---

[1]) S. dieſe Geſchichte II, 2, 50 ff.

[2]) S. daſ. 96 f.

[3]) Urk. (nos Rudolfus comes Novi Castri, dominus de Nidowe, iudex seu landgravius circa Ararim, ſitzt zu Gericht) Nidau 9 Hornung 1307: Soloth. WBlatt Jahrg. 1823, S. 231—234. Bruder Burghard von Schwanden iſt commendator seu praeceptor domorum in Tungstetten, in Reiden et Buchse.

[4]) S. dieſe Geſchichte II, 2, 73 ff.

[5])[6]) Urk. Baden 7 und 8 April 1299: Gerbert Crypta pag. 138; letztere auch bei Zapf Monum. I, 189.

[7]) ex largitione imperiali.

[8]) Urk. (des von Ludwig Bevollmächtigten) 24 Winterm. 1298: Ed. Mallet Chartes inédites I, 271—275.

[9]) S. dieſe Geſch. II, 2, 68 ff.

Gut, sowie die sogenannten Tobwälder zwischen dem Gebiete der Edeln von Corbieres und den Herrschaftsgränzen des Reichsschlosses Grasburg[1]). Vogt von Grasburg war der Jungher Wilhelm von Englisberg, ein Bürger von Freiburg, und hielt zu Schwarzenburg des Reiches Gericht[2]).

Indem der römische König, ehe seines Vaters Gedanken der Wiederherstellung des burgundischen Reichs in Ausführung zu bringen versucht werden mochte, vor allem die Anerkennung seiner Reichsgewalt in Stadt und Landschaft forderte, konnte sich diesem Einflusse auch Savoien nicht entziehen. Schon im ersten Jahre der Verwaltung des Königs gab Amedeus Graf von Savoien und Markgraf in Italien die Erklärung, daß er allen Kriegsschaden, den einst König Rudolf, dessen Sohn Rudolf sowie Albrecht nunmehr römischer König, durch sich oder ihre Leute den Grafen Peter und Philipp von Savoien, seinen Vettern, und ihm zugefügt, und allen daherigen Groll aufgebe und erlasse. Zugleich versprach er, dem Könige Peterlingen zu übergeben. Wann dieses geschehen, so sollen vier Schiedleute, je zwei vom Könige und vom Grafen ernannt, an des Königs Hof nach Minne oder Recht über die Städte Peterlingen und Murten und den Thurm von Broie vollmächtig sprechen; der König aber solle Städte und Thurm in seiner Gewalt behalten, bis der Graf sie ihm durch Recht angewinne[3]). Diesem ersten Schritte folgte bald ein zweiter. Beatrix Frau von Faucigny, des Grafen Peter von Savoien Tochter, welche die Schlösser Illingen und Ergenzach aus der Erbschaft ihres Vaters und als dessen Vergabung ansprach, übergab ihre Rechte an diesen Lehen oder Herrschaften dem Könige Albrecht für einen seiner Söhne welchen er wolle, und entband,

---

[1]) silvas nigras, que theotonice vulgo Tobwaelde appellantur, existentes inter limites dominii castri nostri dicti Graspurg ex una, et limites terre et districtus nobilium de Corberiis (ex altera parte). Urk. Nürnberg 27 Jänner 1299: Archiv Freiburg. Vergl. wegen Altenrifs diese Geschichte II, 2, 71.

[2]) Urk. (apud Swarzenburg in iudicio sacri Romani imperii coram Wilhelmo de Endlisberg domicello, advocato de Grasburg, in eodem iudicio ex parte dicti imperii pro tribunali sedente) 19 Mai 1306: Soloth. WBlatt Jahrg. 1833, S. 91 f.

[3]) Urk. (des Grafen) apud Mont Jay 18 Hornung 1299: Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsb. II, Beilagen S. CCXCV.

unter Aufforderung der Besitzer und Vasallen fürder dem Könige, dessen Sohne und ihren Erben zu warten, sie alle des Eides an sie[1]).

An den Bürgern Freiburgs in Oechtland, welche Stadt bei der Verlobung Rudolfs von Oesterreich mit Blanca von Frankreich unter dem Heuratsgute ebenfalls von König Albrecht verschrieben wurde[2]), rühmte derselbe die Treue und Ergebenheit gegen ihn und das römische Reich, und willfahrte ihrer Bitte die beiden Jahrmärkte auf eine ihnen gelegenere Zeit zu verlegen[3]). Zwistigkeiten im Innern der Bürgerschaft zu schlichten wegen Benützung des Gemeindelandes und gegen Uebergriffe setzten Schultheiß, Rath und Gemeinde, nach dem Rathe des Königs und um dessen Huld zu verdienen[4]), an zehen Mitbürger; vier derselben überwachten die Verletzungen, und hundertsiebenzig Bürger und Bewohner verbürgten die Haltung des Friedens[5]). Um Störungen desselben nach Außen erhielten von Mellingen wegen Gefangennahme eines Bürgers die von Freiburg Sühne[6]), sowie von Frau Agnes, Schwester Peters Herrn von Greiers und Witwe des Ritters Nicolaus von Englisberg, welche die Schlösser Illingen und Ergenzach im Besitze hatte, kurze Waffenruhe[7]) und bald deren Verlängerung[8]). Schon vor diesen Bewegungen, die in die Zeit des Reichskriegs wider die Kurfürsten fielen, walteten zwischen Freiburg und dem königlichen Landvogte Grafen Otto von Straßberg gegenseitige Forderungen[9]). Durch Vermittlung der Grafen

---

[1]) mandantes et precipientes — omnibus detentatoribus, valuasoribus seu vasallis, et aliis subditis dictorum castrorum —. Urk. (der Beatrix) 24 April 1299: Lichnowsky daf. CCXCVII. Vergl. diese Gesch. II, 2, 70.

[2]) Urk. 8 Christm. 1299 und 5 Hornung 1300.

[3]) Von S. Johannes Enthauptung (29 Augustm.) und S. Peters u. S. Pauls Tag (29 Brachm.) auf die beiden hl. Kreuz Tage (3 Mai und 14 Herbstm.). Urk. Zürich 18 April 1300: Recueil diplomatique du canton de Fribourg II, 1.

[4]) ob gratiam ser. domini n. Alberti d. gr. Romanorum regis s. aug. obtinendam, qui nos ad pacem huiusmodi iniendam suis dignis precibus et monitis performaverat.

[5]) Urk. (nos Conradus dictus de Aventica scultetus — —) Freiburg 2 Christm. 1301: Ibid. 4—11.

[6]) Urk. (nos Hugo de Schenniz scultetus — — de Mellingen) 1 Herbstm. 1301: Ibid. 11 f.

[7])[8]) Urk. (nos Agnes domina de Yllens et de Arconcie) 19 März und 6 Mai 1302: Ibid. 14 und 16.

[9]) discordia — super mutuis petitionibus; sie sind nicht einzeln angegeben.

Rudolf von Neuenburg Herrn zu Nidau und Heinrich von Buchegg wurde der Zwist auf die nächsten eilf Wochen beschwichtigt[1]), und beide Theile verpflichteten sich die Feindseligkeiten erst vierzehen Tage nach vorausgegangenem Widerbieten zu beginnen; zugleich nahm der burgundische Landvogt die Freiburger auf die Dauer der Friedensfrist in des Reiches und seinen Schirm, und sagte für Leute und Gut sicheres Geleite zu[2]). Während dieses zu Laupen verhandelt wurde, gieng in der benachbarten Herrschaft Kiburg eine wichtige Veränderung vor sich.

Der junge Graf Hartman, der, nachdem er im Kriege zwischen Bern und Freiburg der erstern Stadt zugezogen, nicht gesäumt mit dem Grafen Otto von Straßberg sich zur Huldigung bei König Albrecht einzufinden[3]), übte nur kurze Zeit die Selbstverwaltung seiner Lande als Herr von Burgdorf[4]) und von Thun. Für Burgdorf, welche Stadt durch Einziehung von Holzbrun in den Gemeindeverband sich vergrößerte, bestätigte und vermehrte der Graf für beide als alte und neue Stadt, zu gemeinsamem Rechte, seines Vaters Freiheitsbrief[5]); aus Thun gab er Interlachen, welchem Gotteshause der König die Briefe seines Vaters Rudolf bestätigt hatte[6]), die Zusicherung nicht zu gestatten, daß ohne des Propsts und seines Capitels Willen, in den Kirchspielen Thun und Scherzlingen eine Kirche oder ein Kloster erbaut werde[7]). Bald nach diesem starb der

---

[1]) Bis Ostern (2 April) 1301.

[2]) Urk. (nos Otto — — — advocatus in Burgundia generalis) Laupen 14 Jänner 1301 (für 1300): Ibid. 2; Soloth. WBlatt Jahrg. 1827, S. 272.

[3]) Sie sind, mit andern, Zeugen in des Königs Urk. Basel 10 April 1299: Geschichtsblätter II, 10 f.

[4]) Urk. Burgdorf im Brachm. 1299: Soloth. WBlatt Jahrg. 1833, S. 73.

[5]) Urk. 20 Brachm. 1300: Stadtarchiv Burgdorf (Mittheilung von Mor. v. Stürler). Zeugen: Br. Peter Gardian tunc temporis in Burgdorf, Br. Rudolf, und Br. Kunrad von Burgdorf, und Br. Sigfrid von Weißenburg, Minderbrüder; Her Werner genannt Wulli Leutpriester (tunc temporis vicarius) in Burgdorf, Her Johannes Kirchherr (rector ecclesie) in Oberburg und Her Ulrich Kirchherr von Ruederswile; Her Ulrich von Schwanden ein Freie (nobilis), Her Ulrich von Thorberg (de Porta), Her Matthias von Sumolswald, Her Peter der Senn und Her Hartman sein Sohn, alle Ritter, und Meister Peter Schulherr (rector scolarium tunc temporis) in Burgdorf.

[6]) Urk. Baden 24 und 25 April 1300: Interlachen Briefe.

[7]) Urk. Thun 1 Christm. 1300: Sol. WB. Jahrg. 1827, S. 446.

Graf, und hinterließ nebst einer Tochter Catharina die Söhne Hartman und Eberhard in großer Jugend. Die Witwe Elisabeth berief den frühern Pfleger der Herrschaft Kiburg, Ritter Ulrich von Thorberg, dem noch jüngst König Albrecht seines Vaters Huld erneuert hatte[1]), zum zweiten Male an das Amt; aber zum Beschirmer für sich und während der langen Minderjährigkeit ihrer Kinder wählte die Gräfin nicht den königlichen Landvogt, dessen Gemahlin Margarita und sie selbst Töchter der Brüder Egen und Heinrich Grafen von Freiburg waren. Vielmehr nahm Frau Elisabeth mit den Söhnen Hartman und Eberhard, Ritter Ulrich vom Thor Pfleger und Schirmer der Herrschaft Kiburg[2]), und Schultheiß, Rath und Gemeinde von Burgdorf und von Thun, zehenjähriges Bündniß[3]) zu Bern. Sie verpflichteten sich mit allen Vesten und Dienern ihrer Herrschaft der Berner Leib und Gut zu schirmen wider jederman, und erklärten sich bereit auszuziehen, sobald von Bern Her Ulrich vom Thor, oder sein Statthalter, und die Bürger von Burgdorf und von Thun gemahnt würden; dasselbe hinwieder versprach die Stadt Bern, wenn Mahnung an sie käme von Kiburg. Würde ein Diener der Herrschaft oder ein Bürger der Stadt den Zug verweigern, so soll er von beiden und von diesem Bündnisse geschieden sein. Bisher zugefügte oder künftige Verluste werden, wo es noch möglich ist, gegenseitig wiedererstattet; oder auf Tagen, wie zwischen Kiburg und Bern üblich ist, erkennen darum biedere Leute nach Minne oder Recht. Wenn Leute nach Bern kommen, welche die Herrschaft als Eigen oder Lehen in Dienst oder Eid hergebracht habe, und ein Graf oder Amtman dieses mit zwei Zeugen beweise, so sollen die Bürger ihn von der Stadt weisen; lassen jene aber ihn Jahr und Tag unangesprochen, so mag der zu Bern bleiben nach ihrer Handveste[4]).

Sieben Wochen nachher, eben als König Albrecht in Behauptung seiner Würde wider den Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein zu Felde

---

[1]) Urk. Nürnberg 25 Jänner 1300: Das. 1830, S. 599.

[2]) Nach Tillier I, 127 war des (Ritters, nicht Freiherrn, Ulrich) von Thorberg „Haus entweder durch König Albrecht beleidigt" (s. die Anm. 1), „oder seine „Herrschgier scheuend"; so schreibt man Geschichte.

[3]) Bis 24 Brachm. (S. Joh. Tag des Täufers) 1311.

[4]) Urk. 4 April 1301: Sol. WB. Jahrg. 1826, S. 589 — 592. Vergl. diese Geschichte IV, 1, 97 Anm. 2, und 285 f.

lag[1]), schlossen Bern und Laupen auf dieselbe Dauer wie Kiburg ein Bündniß, und behielten darin niemand vor als das Reich[2]). Cuno Münzer der Schultheiß, Räthe und Gemeinden beider Städte gaben sich das Wort, mit Rath und That, in Treue und mit aller Macht, sich alle Rechte, Besitzungen, Gewohnheiten und Lehen gegenseitig zu beschützen; namentlich sollte, wenn eine Stadt von jemand, der des Schlosses Laupen gewaltig sei[3]), beschwert werde, die andere ihr zu Ablegung der Beschwerde mit Rath und Hülfe auf Tagen beistehen. Um Beleidigungen des einen Theils soll der andere nicht thätliche Rache nehmen, sondern Klage vor die Stadt bringen; erhält er durch sie keine Abhülfe, so haben Schiedrichter und Obman an gewohnter Stätte darum zu sprechen. Keine Stadt darf Pfand nehmen anders, als um anerkannte Schuld; um nicht anerkannte hat der Kläger den Beklagten vor seinem Richter zu suchen[4]). Bei dieser Stimmung, und da der Krieg wider die Kurfürsten sich in die Länge zog, blieb dem königlichen Landvogte, der auf Laupen saß, nichts übrig als zu geloben alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche Bürger und Gemeinde der Stadt Laupen von Königen, deren Amtleuten im Namen des Reichs, sowie von andern Gewalthabern[5]) bekommen, aufrechtzuhalten und während seiner Amtszeit[6]) getreulich zu schützen, und er nahm daher Bürger, Stadt und Zugehörige in seinen Schirm[7]); ebenso versprach derselbe Räthe und Gemeinde von Peterlingen, solange er des Königs Amtman bleibe in Burgund, bei ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten gegen jederman zu behaupten[8]). Des folgenden Jahres im Sommer, als Graf Otto von Straßberg dem Könige Zuzug zu leisten im Begriffe stand, gab er der Stadt Frei-

---

[1]) S. des Königs Urk. im Lager vor Wiesenloh 23 Mai 1301.

[2]) Dieses, nicht namentlich der König ist vorbehalten.

[3]) ab aliquo, castrum de Laupen in sua potestate habente; auch hier ist vermieden den königlichen Landvogt zu nennen.

[4]) actor forum rei sequatur. Urk. Bern 23 Mai 1301: Sol. WB. Jahrg. 1830, S. 571.

[5]) ac aliis quibuscumque gubernantibus.

[6])[7]) pro tempore nostro. Urk. (nos Otto — — —) Laupen 2 Winterm. 1301: Gerbert Crypta 139.

[8]) quamdiu dictam balliviam tenebimus. Urk. (nos Otto — —, balli-vus per Burgundiam generalis) 16 Winterm. 1301: Sol. WB. Jahrg. 1828, S. 456. Mitsiegler: dominus Borcardus de Rupe (la Roche), miles.

burg und allen ihren Helfern, mit Ausnahme des Grafen Rudolf von Neuenburg und der Seinigen, Sicherung und Waffenruhe für den edeln Mann Johannes von Arberg, dessen Brüder und Helfer, bis zum Tage der eigenen Rückkehr auf das Schloß Laupen [1]), und dann noch vierzehen Tage; inner welcher die Freiburger und der von Arberg, auf einen vom Landvogte zu bestimmenden Tag, über ihre gegenseitigen Forderungen vor ihm im Rechte erscheinen müssen zu Murten, zu Wiflisburg oder Peterlingen, wo dann die Stadt lieber wolle [2]). Doch diese Unruhen und Verbündungen hatten, da König Albrecht nach Unterwerfung der Kurfürsten auch von Papst Bonifacius dem Achten anerkannt wurde, für jetzt in diesen Landen keine Folgen wider die Reichsgewalt.

Mittlerweile sühnte Bern die Unbilden des letzten Krieges. Dem Grafen Rudolf von Neuenburg Herrn zu Nidau, und Ulrich dem Castlan von Erlach Ritter, ward ihr durch Zerstörung der Burg Bremgarten, worauf sie Verpfändung hatten, erlittene Verlust mit zweihundert Pfund vergütet [3]); die Veste selbst mit vielem Gute gelangte bald, aus den Händen der Söhne Hern Ulrichs von Bremgarten, an die Spitalbrüder zu Buchse [4]). Dem Leutpriester Ulrich von Erlenbach stellten die Berner, was sie ihm und seiner Kirche weggenommen hatten und das sich noch vorfand, mit den Kelchen zurück [5]). Hinwieder wurde ein Bürger der Stadt mit den Freien Arnold und Walter von Wediswile, Rittern, um allen Schaden

---

[1]) a festo Laurentii noviter evoluto (10 Augustm. 1302) usque ad diem qua nos comes prefatus de auxilio domini nostri regis, ad quem nunc profecturus sumus, reuertemur apud Laupen.

[2]) Urk. (nos Otto — —, generalis advocatus Burgundie) 13 Augustm. 1302: Recueil dipl. du canton de Fribourg II, 18; Sol. WB. 1827, S. 272.

[3]) Urk. (des Grafen und des Ritters) 28 Weinm. 1299: Sol. WB. 1829, S. 634. Zeugen: Her Heinrich von Buchegg der Landgraf; Her Thüring von Brandeis; Her Ulrich vom Thor, Her Burghard und Her Peter die Sennen, Her W. Kerro.

[4]) Urk. (der Freien) Bremgarten 29 Christm. 1306, und 19 Brachm. 1307: Das. 1832, S. 496 und 502. Zeugen des erstern Briefes: Her Heinr. v. Kramburg, Her Ulr. v. Schwanden, Her Cuno v. Rümlingen, milites; Mitsiegler: Graf Heinrich von Buchegg, Wilhelm Herr von Arberg, und Her Ulrich v. Thorberg miles. Commendur zu Buchse ist Bruder Burghard von Schwanden.

[5]) Urk. (ego Ulricus curatus de Erl.) 7 Christm. 1303: Das. 1829, S. 644.

verglichen[1]). Aber von den Bernern geschah in dieser Zeit keine Waffenthat[2]). Am Schultheißenamte, welches Cuno der Münzer mehrere Jahre verwaltete[3]), folgte ihm durch wiederholte Erwählung auf noch längere Dauer Laurentius der Münzer[4]). Wie vom Landgrafen zu Burgund, so ward Bern von Freien und Rittern zu Verhandlung und Geschäften vielfach besucht[5]); eben dahin wies Markward von Wediswile seinen Eigenman[6]) als Reichsbürger, da er ihm die Freiheit gab. Der Knecht mit zwei Söhnen und einer Tochter erschien vor dem Freien und gerufenen Zeugen in dessen Schlosse Utingen an offener Straße, und überreichte seinem Herrn vier Pfund gewöhnlicher Pfenninge und einen Mütt Spelz; worauf dieser ihm und den Kindern die römische Freiheit wiederherstellte, den Fluch gänzlich hob, und sie von aller Pflichtigkeit der Eigenschaft freisprach[7]). Damit ertheilte der Freie Markward dem Entlassenen zugleich volle Gewalt und Macht, über sich, sein Gut und Vermögen frei zu verfügen, in Städten oder andern Orten des Reiches aufgenommen zu werden, darin oder außerhalb zu wohnen, und die freien Rechte nach römischer oder der Bürger Weise, überhaupt alle Handlungen auszuüben, die ein Freigelassener üben mag[8]).

Ein Brand zu Bern, der einen großen Theil der niedern Stadt verzehrte[9]), hinderte die Bürger nicht, nach wenig Jahren den Bau

---

[1]) Urk. Bern 9 Hornung 1301: Das. 1828, S. 85. Unter den Zeugen: Her Heinrich Graf von Buchegg; Her Walter von Arwangen.

[2]) Was Justinger S. 52 f. zum Jahre 1303 erzählt, gehört (denn der von ihm erwähnte Landfriede ist von 1333, nicht 1303) zum 4 und 30 Brachm. 1334: Sol. WB. 1829, S. 538 f. Den Irrthum des Zeitbuchs haben Tschudi, Müller, Tillier, andere nachgeschrieben.

[3]) Noch Urk. im März 1302: Sol. WB. 1833, S. 318.

[4]) Schon Urk. im Mai 1302: Das. 320. Vergl. diese Geschichte IV, 1, 97 zu Anm. 6.

[5]) Nebst andern Briefen s. auf Seite 315 Anm. 3 f.

[6]) Ulricum dictum de Brencechofen — — — in villam Berno pro imperii burgensi assignando.

[7]) libertati Romane restituens, maledictione penitus resoluta, manumisi —.

[8]) Urk. (ego Markwardus de Wediswile, dominus castri in Utingen) 29 Christm. 1301: Das. 305.

[9]) Am 19 April 1302: Cronica de Berno, abg. im Schweizer. Geschichtforscher II, 29; Justinger 52.

des untern Spitals zu beginnen[1]). Als sie den Predigern zu Sicherung des Klosters neue Abtretungen machten, behielten sie sich in den Nöthen der Stadt offenen Durchgang ihrer Gebäulichkeiten vor[2]). Die Berner erließen mancherlei Satzungen zum Schutze im Innern und gegen Außen. Sie legten ihren Bremgarten in Bann gegen Wildjagd, Weidgang, und Holzschlag und erlaubten sich letztern nur bei Urlug und Brand[3]). Dem Ausmanne, der einen Bürger oder Gast der Stadt außerhalb derselben todtschlug, verboten sie auf ewig den Eintritt; Verwundungen wollten sie an ihm gestraft wissen, als wäre es in der Stadt geschehen. Kam er dennoch nach Bern, so mochte ihn, wie der Schultheiß, so jeder andere anhalten und vor Gericht stellen; leistete er hierbei Widerstand und nahm Schaden, so fand er darum kein Recht und der Thäter blieb ohne Strafe[4]). Wie sie alljährlich zu Ostern Schultheiß, Rath und Zweihundert wählten, so verlangten sie jedesmal Beschwörung des Verbots: um Burgrecht oder Bündniß[5]), um Förderung oder Wendung eines Hülfszuges aus der Stadt, um Schuld oder Bau derselben, sowie um Rechnung oder Amt, von irgend jemand Miethe zu nehmen; bei gleichem Verbote in Streitsachen zwischen einem Landman und einem Innern, zu Gunsten des erstern, an Gericht, vor Rath und auf Tagen, vergönnten sie wohl dem Landmanne billiges Recht, nicht aber daß der Innere zurückgesetzt werde[6]). Der Berner Sorgfalt erstreckte sich, zu Bereitung eines guten Tuches, auf Weber und Walker[7]).

Zu gleicher Zeit untersagten die von Bern Bürgern und Gästen auf den Fall, daß den Freiburgern Stadt und Kauf jetzt oder später verboten würde, mit denselben Handel zu treiben, Theil oder Gemeinschaft daran zu haben, oder sie zwischen beiden Städten zu ge-

---

[1]) Im Jahre 1307: Ibid., im Schw. GeschF. 24; Justinger 55.

[2]) Urk. (nos Cuno Monetarius scultetus — —) Bern 1 Brachm. 1299: Sol. WB. 1829, S. 148.

[3]) Urk. 27 Augustm. 1304: Das. 1828, S. 466.

[4]) Urk. 19 März 1305: Das. 1829, S. 283.

[5]) eidgenösse oder gebündnis.

[6]) Bricht der Schultheiß selbst diese Satzung, so sucht an ihm den verschuldeten Einung, wen die Sechzehen und die Zweihundert heißen. Urk. 5 April 1306: Das. 560.

[7]) Urk. 30 Herbstm. 1307: Das. 157.

leiten[1]). Kurz vorher hatten Bürger aus Bern und Freiburg das Reichsgericht des Grafsburger Vogtes mit einander besucht[2]). Allein schon, als Bern und Biel ihr Bündniß auf zehen Jahre erneuerten, behielt, wie letztere Stadt Bischof und Kirche von Basel, so Bern nur das römische Reich und König oder Kaiser sowie des verstorbenen Grafen Hartman von Kiburg junge Söhne Hartman und Eberhard vor[3]). Doch kam es zu keinem Ausbruche zwischen Bern und Freiburg. Eben diese Stadt, in welcher auf Kunrad von Wiflisburg als Schultheiß der Jungher Wilhelm von Englisberg folgte, nahm Sühne von benachbarten Edeln[4]), gab Kaufleuten von Asti gegen ein freiwilliges Anlehen unentgeltlich ihr Burgrecht[5]), und setzte zu Sicherung der Ruhe im Innern Strafbestimmungen oder Einungen gegen Unbilden und Scheltworte auf[6]). Des Königs Albrecht Amtman durch Burgund, Graf Otto von Straßberg, übertrug einem Peterlinger Bürger seinem Freunde auf dreizehen Monate die Vogtei dieses Ortes mit allen Rechten und Ertragnissen, und gelobte ihn dabei zu behaupten[7]). Gegenüber des von Arberg Belehnung durch den König[8]) nahm Ludwig von Savoien, Herr der Wadt, das Kloster Altenrif für seine ganze Landschaft in Schirm und Hut, und gab hierum Befehle seinen Amtleuten und Castlanen[9]). Zu Lausanne war nach Wilhelm von Champvent auf dem bischöflichen Stuhle Gerhard von Wippingen gefolgt[10]).

---

[1]) Urk. 1 Weinm. 1307: Das. 1828, S. 489.

[2]) So, in der Urk. der Anm. 2 auf Seite 310.

[3]) Bis 24 Brachm. 1316. Urk. (in zwiefacher Ausfertigung) Bern und Biel 3 Weinm. 1306: Neues Schweitzersches Museum II, 599, Biels; Berns, bei Zurlauben Tableaux topogr., preuves 129.

[4]) Urk. (nos Stephanus de Prez domicellus — —) 7 Hornung 1303 (für 1302): Recueil dipl. II, 20.

[5]) Urk. (nos Willelmus de Endilisperch domicellus, nunc scultetus de Fr., — —) 30 März 1303: Ibid. 22.

[6]) Urk. 30 Brachm. 1304, und 19 Brachm. 1307: Ibid. 24 und 27.

[7]) Hugueto dicto Holet; bis 25 Heum. 1306. Urk. (nos Otto — — ballivus per Burg.) 23 Brachm. 1305: Soloth. WBlatt 1828, S. 457.

[8]) S. auf Seite 310 zu Anm. 1.

[9]) Urk. Romont (apud rotundum montem) 14 Mai 1305: Das. 1829, S. 645.

[10]) Nach dem 4 Herbstm. 1302: Mooyer Verzeichniß d. deutschen Bischöfe S. 51.

In Solothurn, wo gleichzeitig mit Burgdorf die Minderbrüder Aufnahme gefunden[1]), deren Kirche noch durch einen Stellvertreter des Bischofs Wilhelm eingeweiht wurde[2]), lebten die Chorherren am Stifte und die Bürger der Stadt friedlich neben einander[3]). Eben so ungestört waren die Solothurner von den benachbarten Grafen. Sie erkauften Eigenleute Peters von Kriegstetten eines Dienstmans, mit Genehmigung der Gräfin Elisabeth von Kiburg sowie des Pflegers der Jungherren Hartman und seiner Geschwister und der Herrschaft[4]); Ritter Ulrich von Thorberg fehlte bei keiner Verhandlung[5]). Derselbe hatte seiner Herrschaft in ihren Verlegenheiten Geldvorschüsse gemacht, und dafür die Burg Oltingen zu Pfand erhalten; diese verspricht er, sobald ihm das Geld erstattet und aller Schaden ersetzt wird, dem Bischofe Friderich von Straßburg Oheim der Gräfin Elisabeth, seinem Bevollmächtigten oder, falls er stürbe, der Herrschaft selbst wieder zu überantworten[6]). Beim Stifte Solothurn brachte durch Vergabung ältere Unbilden in Vergessenheit der Graf Heinrich von Buchegg, Landgraf zu Burgund[7]). Seine Tochter Elisabeth hatte das väterliche Haus bereits verlassen[8]); von den Söhnen nahm Hugo der älteste mit dem Vater oder schon ohne ihn[9]) an den öffentlichen Geschäften Theil, Berchtold war des teutschen Hauses Bruder zu Sumiswald[10]). Derselbe Graf Heinrich gab Güter bei Interlachen, die er vom Reiche und Ritter Peter der Senne von ihm zu Lehen trug, Hern Peter dem Propst und Capitel daselbst zu einem Almosen[11]). Wohlthätigkeit bewiesen auch aus dem Hause

---

[1]) S. diese Geschichte II, 2, 142 Anm. 6.

[2]) Am 1 Herbstm. 1299: Sol. WB. 1828, S. 535.

[3]) Urk. (22 Hornung und) 1 Weinm. 1305: Das. 1831 S. 47, und 1826 S. 237.

[4]) Urk. Burgdorf 1 April 1303: Das. 1811, S. 361.

[5]) So, nebst mehrern andern, beim Gutsverkaufe an Fraubrunnen. Urk. (nos Elis. comitissa de K., ac Ulr. de Thor, miles, advocatus et tutor dicti domini de K.) Schloß Burgdorf im Christm. 1306: Das. 1831, S. 552.

[6]) Urk. (ich Volrich von Tor, ritter, pfleger der herschaft von Kiburg) 2 März (vritag nach sant Mathiz tag zwelfbotten ze winter) 1302: Hausarchiv Wien.

[7]) Urk. 22 Jänner 1302: Soloth. WB. 1811, S. 360. Unter den Zeugen: Hugo von Jegisdorf, ein Freie. Hartman von Nidau ist Propst zu Solothurn.

[8]) S. bei Arburg die Urk. 14 Weinm. 1300.

[9]) Dieses letztere in der Urk. 19 Mai 1306.

[10]) So, die Urk. der Anm. 7.

[11]) Urk. 15 Winterm. 1300: Sol. WB. 1833, S. 295. Zeugen: Thüring

der Grafen von Neuenburg: Wilhelm Herr zu Arberg den Spitalbrüdern in Buchse[1]), den Prämonstratenfern zu Gotstatt sein Vetter Rudolf von Nidau[2]); der Propst Hartman von Solothurn, und Rudolf ein Jungherre, waren die Söhne des letztern Grafen.

Denselben von Nidau verkaufte Graf Ludwig von Froburg, Sohn des Grafen Hartman, die Veste Froburg und das dazu gehörende Gut, als bereits seinetwegen Anleite darauf genommen war. Diese zu ledigen durch jedes gütliche oder rechtliche Mittel sowie durch Pfenninge, gelobten die drei Herren von Nidau; in letzterm Falle erhielt Ritter Ulrich von Thorberg Gewalt, von dem Leibgedinge, welches Graf Ludwig von den Käufern hatte, auf Eid und Ehre jährlich bis zur Summe von fünfzig Pfund abzuschlagen. Zwei Fristen, die je zu S. Andreas Messe verfallen sollten, erlegten die von Nidau sogleich mit fünfhundert Pfund; wogegen ihnen Graf Ludwig von dem Silber, das ihm die Herzoge von Oesterreich noch zu geben hatten, wofern die Zahlung die nächsten zwei Jahre erfolgen würde, jährlich die Tilgung der Anleite nach Hern Ulrichs Schätzung bis zu fünfzig Pfund versprach[3]). Markward von Froburg, des Grafen Ludwig jüngerer Bruder[4]), nach dem mütterlichen Großvater benannt dem Freien Markward von Wolhusen, wurde als Chorherr an das Stift Zofingen aufgenommen[5]). In kaum bessern Verhältnissen, als der junge Graf Ludwig, befand sich des ältern Ludwigs Sohn Graf Volmar von Froburg. Nicht nur willigte er in die Veräußerung eines einzelnen Lehengutes[6]), sondern er trat auch kaufsweise an des Königs Söhne Veste und Herrschaft Arburg ab[7]). Ihm, auf dem der Fortbestand des Hauses Froburg beruhte, gebar seine Gemahlin Catharina von Bechburg die Söhne Johannes

---

von Brandeis und Heinrich von Kramburg, Freie; Ulrich vom Thor und Walter von Arwangen, Ritter; Cuno der Münzer, Schultheiß zu Bern.

[1]) Urk. 3 Christm. 1299: Das. 282.

[2]) Urk. 18 Mai 1300, und (14) Augustm. 1305: Das. 287, und 1829 S. 316.

[3]) Urk. 5 Heum. 1307: Das. 1826, S. 67 — 70. Unter den Zeugen: Her Ulrich von Thorberg, Ritter.

[4]) S. bei Balm die Urk. 10 Brachm. 1299.

[5]) Vergl. diese Geschichte IV, 2, 256 Anm. 1.

[6])[7]) S. bei Arburg die Urk. 17 Herbstm. 1299 und 15 Heum. 1300.

und Herman[1]). Doch des Grafen Glücksumſtände hoben ſich keineswegs durch folgendes Ereigniß.

Die Grafen von Homberg, deren Beſitzungen, großentheils Lehen der Domkirchen Baſel und Straßburg, in Frickgau und Sißgau lagen, erloſchen zu dieſer Zeit im Mannsſtamme des einen Zweiges. Graf Herman, welcher Hern Matthias dem Reichen Kammerer von Baſel ein Burglehen zu Erbe gab[2]), verlieh demſelben Ritter gemeinſam mit Hug zur Sonne Bürger von Baſel, ſowie ihren Erben Söhnen und Töchtern, um achtzig Mark Silbers den Zoll zu Lieſtal; dieſes letztere that er mit Willen und Rath des Grafen Volmar von Froburg ſeines Vetters[3]). Bald nach dieſem ſtarb Herman von Homberg[4]), und Graf Volmar ſäumte nicht, den beiden von Baſel das Lieſtaler Zollleben, das jener ihnen kürzlich ertheilt, nun für ſich zu verleihen[5]). Ita von Homberg, des verſtorbenen Grafen Schweſter, war Gemahlin Friderichs Grafen von Toggenburg des jüngern. Dieſer erſchien nun mit Biſchof Peter von Baſel, des böhmiſchen Reiches Canzler, vor dem Amtman des Basler Hofes, und verkaufte an das Hochſtift um zweitauſend und hundert Mark Silbers, zu vollem Eigenthum[6]) die Stadt Lieſtal, die Veſte Neuhomberg, den Hof Ellenwiler, ſowie alle Güter und Rechte, als ſeiner

[1]) S. dieſe Geſchichte IV, 1, 287 Anm. 2, und IV, 2, 248.

[2]) Urk. Lieſtal 9 Herbſtm. 1300: Baſeler Großes Weißes (Abſchriften-) Buch S. 239, b.

[3]) So, nicht Oeheim, wird er genannt; Froburg und Homberg ſind von väterlicher Seite verwandt. Urk. an dem Mentage vor vnſer Frowen meſz, der man ſprichet zem Tornej 1302: Daſelbſt. Zeugen: die edeln Herren, Her Otto von Röteln, Graf Friderich von Toggenburg der junge; die Ritter, Her Brun Pfirter, Her Hartman der Marſchalk, — — —.

[4]) Am 19 Winterm. 1303.

[5]) Urk. 22 Winterm. 1303: Daſelbſt 240, b; Brukner 1052. Zeugen: Graf Friderich von Toggenburg der junge; die Ritter, Otto von Röteln, Peter der Schaler, Matthias der alte von Eptingen, Jacob von Kienberg, Peter von Gutenfels, Matthias von Eptingen der junge, Heinrich ſein Bruder, Burghard von Eptingen, Brun Pfirter, Ulrich von Eptingen und Ulrich von Eiſtatt; Chuni zer Sunnen.

[6]) Da es heißt proprietas et dominium utile et directum eorundem bonorum, ſo kann damit die Lehensurk. vom 16 Hornung 1296 nicht beſtehen; wenn aber das Lehen richtig iſt, ſo kann dasſelbe von der Schweſter weder geerbt noch viel weniger als Eigen veräußert werden (ſ. dieſe Geſchichte I, 818 Anm. 1, II, 1, 353 Anm. 1, ſowie Urkunden zur Geſch. d. eidg. Bünde II, 47 f.), und dann iſt das dominium directum mindeſtens eine Täuſchung.

Frau aus der Erbschaft ihrer Vordern und ihres Bruders Herman angefallen; mit einziger Ausnahme des Zolls und der Eisengruben im Frickgau[1]). Alles dieses bestätigte nach wenigen Tagen Ita selbst vor Rudolf Grafen von Habsburg, dem Landgrafen im Zürichgau, da er zu Zürich auf der Hofstatt bei S. Peters Kirche zu Gerichte saß[2]). Von den Bürgern Basels aber ließ sich Bischof Peter die Versicherung geben, sie werden keine Leute von Liestal und von der neuen Homberg, die an das Domstift erkauft seien, ohne des Bischofs Willen und Urlaub in ihr Burgrecht aufnehmen[3]).

Bürgermeister zu Basel war Ritter Peter der Schaler[4]), nach ihm Her Kunrad der Schaler genannt Rumelher[5]), und hierauf die Ritter Johannes Macerelli[6]) und Kunrad der Schaler von Benken[7]); Her Peter war zugleich Schultheiß[8]), an dessen Statt wohl auch Heinrich Schorndi dem offenen Gerichte vorstand[9]). Wie unter König Rudolf Ritter Hartman von Baldegg, Vogt zu Basel, als Burggraf von Rheinfelden in dortiger Gegend des Reiches Rechte gewahrt[10]); so nahm hinwieder unter König Albrecht der Burggraf von Rheinfelden, als Pfleger des Reichs, Gotteshäuser bis Colmar in desselben und seinen Schirm[11]). Während des Landfriedens am Rheine, worüber von Basel mit dem Bürgermeister der Freie Johannes von Wartenfels, des Bischofs Pfleger zu Schwarzenburg, als Richter gesetzt war[12]), hatte dieser Stadt nicht nur Graf Diebold von Pfirt einen Ritter, sondern auch der Freie Thüring von Ramstein einen Bürger gefangen und auf seine Veste gelegt; indessen um die erstere That der König selbst sühnte[13]), zogen die Bürger auf den von Ram-

---

[1]) theloneo et ferrifodinis in Frickgowe dumtaxat exceptis. Urk. 17 Christm. 1305: Brukner 970.

[2]) Urk. 29 Christm. 1305: Daselbst 975.

[3]) in ius civile. Urk. 18 Christm. 1305: Das. 979.

[4]) Urk. 26 Augustm. 1298 und 2 Mai 1299: s. bei Lucern.

[5]) Landfriede 1301.

[6]) Urk. Basel 27 Jänner 1302: Episcopalia, mitg. v. Jos. Schneller.

[7]) So, in der Urk. der Anm. 3.

[8])[9]) Urk. 4 Mai 1299 und 18 Augustm. 1300: Olsberger Briefe.

[10]) S. diese Geschichte II, 1, 734.

[11]) Urk. (ich Her Heinrich ze Lobun ein ritter, BG. ze R.) 21 Heum. 1306: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 173 f.

[12]) Die Urk. der Anm. 5.

[13]) Urk. Oppenheim 16 Hornung 1302: Herrgott Genealog. II, 565.

stein, eroberten und zerstörten seine Burg, und brachten in zehen Wochen fünf andere Schlösser in ihre Gewalt[1]). Die Sitten dieser Zeit waren so roh und gewaltsam[2]), daß Bischof Peter den Geistlichen seines Bisthums, bei Strafe des Bannes, in der Stadt Basel sowie in den Vorstädten und anstoßenden Gebäuden heimlich oder öffentlich Waffen zu tragen untersagte; zugleich gab er dem Bürgermeister, dem Meister der Gesellschaften und wen sie als Gehülfen zu sich nehmen würden, Vollmacht in seinem Namen verbrecherische Geistliche auf offener That gefänglich einzuziehen, nur nicht sie in Thürmen und unanständigem Verwahr zu halten[3]). Derselbe Bischof, des Reiches Böhmen Canzler, gab die Kirche in Ellenwiler zu Stiftung einer Capelle in der Domkirche, zum Heile seiner und der Seele des Königs Wenceslaw von Böhmen, sowie seines Bruders Paulinus, der zu Basel am Hochstifte Schatzmeister gewesen war[4]).

Neben den Schalern und vielen andern Rittern und Bürgern trat Her Kunrad der Mönch und sein Haus vor niemand zurück wie in Geltung zu Basel[5]) so an Ansehen beim Könige[6]). Hartung dem Mönch, für welchen die erste Bitte nicht geehrt ward, verschaffte Albrechts persönliches Erscheinen im Capitel die verlangte Dompfründe[7]). Kaum minder angesehen in und außer der Stadt Basel durch Amt[8]) und Lehen waren die Brüder Hug und Kunrad zur Sonne; eine Tochter dieses Hauses wurde dem Sohne des Ritters von Eptingen festlich vermählt[9]). Graf Werner von Homberg und, für die noch minderjährigen Brüder Rudolf und Ludwig, sein Vetter Graf Herman von Homberg als ihr Vogt gaben, unter Zeugschaft

---

[1]) Annal. Colmar. 35, 25—27, zum Jahre 1303.

[2]) Bischof Peter von Aspelt a Hartungo Monachi, canonico Basiliensi, alapa est percussus: Albert. Argentin. 113, 25.

[3]) Urk. Basel 27 März 1305: Würdtwein Nova Subsid. dipl. XIII, 351.

[4]) Urk. Basel 7 Mai 1306: Schöpflin Alsat. dipl. II, 82.

[5]) Vergl. außer anderm die Urk. 19 Hornung 1300: Soloth. WBlatt 1830, S. 176; so, bei Arburg die Urk. 14 Weinm. 1300.

[6]) S. namentlich Kunrads Sendung an Papst Bonifacius.

[7]) Albert. Argentin. 113, 26 — 29; wegen Hartungs s. noch die Anm. 2.

[8]) Wegen Kunrads vergl. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 322.

[9]) Am 11 Herbstm. 1303: Annal. Colmar. 36, 5. Wegen der beiden von Eptingen s. die Anm. 5 auf Seite 321.

der vornehmsten Geistlichen und Weltlichen Basels, den zwei Brüdern zur Sonne zu rechtem gemeinsamen Erblehen die vordere und mittlere Burg Wartenberg, den Dinghof zu Muttenz und die Hard, beides mit allem was dazu gehörte; für den Fall der Volljährigkeit der Kinder Rudolf und Ludwig nahmen die Grafen die sicherndste Vorsorge[1]). Diese zwei Burgen mit der hintern dritten, bei Basel gelegen, den Hof Muttenz mit dem Kirchensatze, und die Hard mit Twing und Bann bis mitten in die Birs, mit allem Gute das zu den Burgen gehörte, Lehen von dem Gotteshause Straßburg, verkauften nach wenigen Jahren Werner und Ludwig Grafen von Homberg um siebenzehenhundert Mark Silbers den Herzogen von Oesterreich. Sechs Männer wurden zum Empfang der Summe bezeichnet[2]), und der Kauf für ungültig erklärt, wenn sie nicht in drei Fristen vor Abfluß eines Jahres erlegt würde[3]). Auf die letzte Zahlung hin erhielten die Grafen Ludwig von Homberg und Rudolf von Habsburg Gewalt die Burgen zu übergeben, wenn Graf Werner nicht im Lande wäre[4]). Königin Elisabeth, die mit dem Grafen Burghard von Hohenberg, dem Oheim ihres Gemahls, und mit mehrern Dienstmannen[5]) ihrer Söhne sich zu Brugg im Argau befand, übernahm für dieselben den Kauf; doch konnten die Herzoge das Lehen vom Bischof nicht empfangen, wofern nicht das Silber ausbezahlt und die Burgen übergeben waren[6]).

---

[1]) Urk. 13 Jänner 1301: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 170 f. Zeugen: Her Lütold von Röteln Dompropst zu Basel, Her Hug von Wessenberg desselben Gotteshauses Kuster; Her Kunrad der alte Mönch, Her Kunrad der Schaler von Benken, Her Johannes der junge Mazzerel, Her Kunrad der Schaler der Rumelher, Her Heinrich der Schenk, Ritter; Dietrich der Münzmeister, und noch sieben andere. Siegler: Werner und Herman.

[2]) Her Hartman von Baldegg, Her Rudolf von Werdegg, Her Rudolf der Hofmeister von Trostberg, Jans der Wolflefs, Burghard Schafeli, und Heinrich der Amman von Raprechtswile. Das Silber wird in Zürich erlegt.

[3]) Bis 11 Winterm. 1307.

[4]) „an Grauen Wernhers stat, ob er in dem land niht were". Sinnt er nochmals auf Abenteuer in Preußen? oder vielmehr, will er zum Könige nach Böhmen?

[5]) Genannt sind: „Der van dem Steyn, Der van Chiemberg, Der Rudolf „van Trosberg, Der van Liebenberg, Der Vogt Rudolf van Enfesheim, vnd an„der".

[6]) Zwei gleichlautende Urk. (der Grafen Werner und Ludwig, und der Königin Elis.) ze Brucke in Argoew 25 Winterm. (an Sand Katherinen tag) 1306:

Diese in Aussicht genommene Erwerbung, mit jener vollzogenen von Arburg, schloß sich einer Reihe anderer an, welche theils die hohe Frau Elisabeth für sich[1]), meist jedoch König Albrecht für seine Söhne machte. So erhielten die Herzoge Rudolf und Friderich, um zweitausend Mark Silbers, von Walkern dem Truchseßen von Warthausen die Stadt Sulgen und die Vogtei dießseits des Buchauersees[2]). Ulrich der ältere Graf von Berg, genannt von Schelklingen, und seine Söhne Ulrich und Heinrich verkauften an Herzog Friderich von Oesterreich, um dreihundert Mark die Grafschaft zu Holzheim, und das Schloß Pfaffenhofen mit dem Kirchensatz, und mit den Günzburger Leuten zwischen Donau und Iller gegen die Stadt Günzburg zu[3]). Die Vesten Gerhausen, Ruck und Blauenstein, die Stadt Blaubeuren mit der Vogtei des Gotteshauses, mit Dienstmannen und Leuten, was als Eigen Graf Ulrich von Helfenstein um fünfhundert Mark den Herzogen abgetreten, empfieng er von denselben wieder zu Lehen[4]). Als König Albrecht diesem Grafen die Vogtei über Augsburg mit der Landvogtei übertrug, gelobte derselbe eidlich mit aller Macht, mit Schlössern und Vesten, und in eigener Person ihm beizustehen wider jederman, keinen Lebenden ausgenommen, und sollte der König sterben, des Reiches Burgen, die er in seiner Gewalt habe, niemand zu übergeben als den Herzogen von Oesterreich oder ihren Amtleuten[5]). Eben diesen Söhnen des Königs Albrecht verkaufte Herzog Herman von Teck, um sechstausend Mark, Burg Teck und Stadt Kirchheim jegliches zur Hälfte, dagegen die Burgen Hahnenkamm und Diepolsburg ganz; davon nahm er nur einige Versatzungen aus, sowie alle Lehen, die er vom Bisthume Basel und von der Abtei S. Gallen trug[6]). Denselben Herzogen gab der

---

Hausarchiv Wien. Sind die Kaufsbedingungen erfüllt worden? vergl. diese Geschichte IV, 2, 283 Anm. 6; dazu Briefe der Veste Baden XI, b, 4: Ein Lehenbrieff vmb Wartemberg von dem von Straßburg; sowie Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 50 Anm. 2.

[1]) Urk. 21 Heum. 1307: s. diese Geschichte IV, 1, 118 Anm. 6.

[2]) Urk. Zürich 23 März 1299: Lichnowsky Gesch. II, Reg. 199; Stälin Wirtemberg. Gesch. III, 108, 2. Vergl. Oest. Urbar Ausg. v. Pfeiffer S. 252.

[3]) Urk. Ulm 11 März 1303: Lichnowsky das. 390; Stälin das. 108, 4.

[4]) Urk. 24 Augustm. 1303: Lichnowsky das. 410; Stälin das. 108, 5.

[5]) Urk. Nürnberg 8 März 1305: Lichnowsky das., Beilagen S. CCIC.

[6]) Urk. Wien 13 Christm. 1303: Hausarchiv Wien; auszüglich im Notizenblatt 1851, S. 10. Zeugen: Bischof Heinrich von Constanz, Herzog Rudolf

Freie Heinrich von Lupfen, um fünfzehenhundertsechzig Mark, seine Burg Lupfen zu Eigen[1]). Die Herzoge, mit dem heimgefallenen Markgrafthume Burgau vom Reiche belehnt, wo sie auch die erledigten Lehen der Abtei Fulda erhalten[2]), setzten dahin einen Landrichter und nannten sich nach demselben[3]).

In Oesterreich selbst und über Steiermark führte die Verwaltung Albrechts Erstgeborner, Herzog Rudolf; bei ihm waren die königliche Mutter Elisabeth[4]) und seine Geschwister[5]). Ihn umgaben, nebst den aus Schwaben seit Jahren in Oesterreich angesiedelten Brüdern von Waldsee und Hern Herman dem Marschalk von Landenberg[6]), die einheimischen Edeln als des Landes Amtleute: der Landrichter Her Ulrich von Volkersdorf[7]), der Kammerer Her Chalhoh von Ebersdorf[8]), Her Stephan von Meißau der Marschalk[9]), und als Schenk Her Leutold von Kunring; als dieser seine Gemahlin Agnes von Feldsberg verlor[10]), ehelichte er die Gräfin Agnes von Asberg und kam so in Verwandtschaft mit dem römischen Könige[11]). Land-

---

von Baiern; die Grafen Eberhard von Catzenelnbogen, Gebhard von Hirschberg und Friderich von Zollern; die Herren und Ritter Albrecht von Rechberg, die vier Brüder Eberhard, Heinrich, Ulrich und Friderich von Waldsee, Herman der Marschalk von Landenberg und Berngер sein Sohn. Vergl. Stälin das. 108, 6, und diese Geschichte IV, 1, 10 Anm. 6.

[1]) Urk. Wien 22 Jänner 1304: Hausarchiv Wien. Zeugen: Bischof H. von Constanz, Meister Johannes des Königs Canzler von Rom, Meister Berchtold des Herzogs von Oesterreich oberster Schreiber; Graf Herman von Sulz; Herman der Marschalk von Landenberg, Eberhard und Ulrich von Waldsee, Ulrich von Klingenberg, Dietegen von Castel, Johannes der Truchseß von Dießenhofen und Johannes Vende, Ritter. Vergl. Stälin das. 108, 7.

[2]) S. auf Seite 92 Anm. 5 und 6 die Urk. 9 und 14 Weinm. 1301.

[3]) Urk. 2 Mai 1304: Reg. Boica V, 64; und im J. 1305 Herzog Friderich als Markgraf zu Burgau: Stälin das. 108 Anm. 4.

[4]) Urk. 13 Mai 1299, 4 Brachm. 1301, 1 Mai und 9 Augustm. 1303, 29 Mai 1306: Lichnowsky.

[5]) Urk. 20 Herbstm. 1300, 24 Mai 1301, 7 Mai 1305: Daselbst.

[6]) Urk. 2 Mai und 13 Christm. 1303, 22 Jänner 1304: die Anm. 6 auf Seite 325, und Anm. 1.

[7]) Urk. 21 März 1300, 12 März 1301: Ludewig Reliq. IV, 71; und Schotten.

[8]) Urk. 19 Winterm. 1300, 31 Weinm. 1307, 7 Winterm. 1308: Schotten, und Heiligkreuz.

[9]) Urk. 21 Winterm. 1298.

[10])[11]) Am 1 Herbstm. 1300. Ludewig ibid. 61.

schreiber in Oesterreich war Her Heinrich von der Neiße[1]). Kunrad von Linz, zuerst Schreiber des Königs Albrecht, behielt diese Stelle unter den Herzogen[2]). Die Stadt Wien hatte, mit dem Rathe aus Rittern und Bürgern, ihren Bürgermeister[3]) und ihren Richter[4]). Dem jungen Herzog Rudolf verlief, außer daß er in Unterwerfung einiger Raubburgen, welche in der letzten unruhigen Zeit aufgekommen waren, den ersten Felddienst that[5]), der Anfang seiner Ehe mit Blanca von Frankreich in ungestörtem Frieden. Nicht nur behielt König Albrecht fortwährend die väterliche Leitung des fürstlichen Sohnes, sondern er griff insbesondere während der ersten Jahre in die eigentliche Verwaltung ein, indem er, was er selber als Herzog[6]) oder jetzt Rudolf gewährt[7]), mit königlichem Ansehen bekräftigte, oder neue Vergünstigungen ertheilte[8]), oder auch seine Aufträge durch den von Landenberg vollziehen ließ[9]); dieser handelte wohl auch an des Herzogs Statt[10]), sowie im Namen des ganzen Hauses[11]). Herzog Rudolf selbst sorgte nicht nur durch Ankäufe[12]), Pfandschaften[13]), Gnaden[14])

---

[1]) Urk. 12 März 1304.

[2]) Urk. 10 Mai 1299 des Königs, Herzogs Friderich 22 Hornung (an sand Peters tage in der Vasten, als er auf den stul ze Rome gesatz wart) 1307: Schotten.

[3]) Her Kunrad der Polle 1 Hornung 1297 und 12 März 1304, Her Dietrich von Kalenberg 31 Weinm. 1307: Daselbst.

[4]) Her Pilgrin (sein Bruder heißt Heinrich) 29 Brachm. 1300, Her Heinrich der Chranneſt 12 März 1304: Das., und Heiligkreuz.

[5]) Reimchronik Cap. 691 f., 720, 721, und Chron. Zwetlen. 533; nach ihnen Kurz Oest. unter d. Kön. O. u. Albr. I, 226, und Lichnowsky Gesch. II, 183 und 195.

[6]) Urk. 10 Weinm. 1299: Lichnowsky; vergl. Böhmer.

[7]) Urk. 19 Christm. 1301.

[8]) Urk. 24 und 25 Winterm., 6 und 21 Christm. 1298, 3 Augustm. 1300: Daselbst.

[9]) Urk. 10 (18) Weinm. 1299, und 17 Mai 1300: Das.; letztere in den Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 170.

[10]) Urk. ze Chrems 28 Hornung 1300: Hausarchiv Wien. Zeuge: der Marschalk, der an mins Hern stat ist H. Rudolfs v. Oest.

[11]) Urk. Wien 23 Hornung 1299: Lichnowsky Gesch. II, Beilage S. CCXCVI.

[12]) Urk. 9 Weinm. 1298, 24 Weinm. 1299, 28 Jänner 1301, 16 Weinm. und 5 Christm. 1301, 1 Jänner 1302, 21 Christm. 1303: Lichnowsky Regesten.

[13]) Urk. 29 Brachm. 1305.

[14]) Urk. 4 Brachm. 1301.

und Lehen[1]) für Behauptung des fürstlichen Ansehens, und daß Landherren und Dienstmanne in der Treue erhalten würden; sondern er ehrte auch den geistlichen Stand[2]) und die Bürger der Städte[3]) durch Vermehrung ihrer Freiheiten und Rechte.

Im Lande ob der Ens gieng kein unteres Gericht höher als sechs Schillinge. Kloster oder Dienstman durfte um altes Eigen vor niemand zu Recht stehen als vor dem Landesherrn oder seinem Richter; aber wenn ein Kloster im Lande ein Gut kaufte, das vorher das untere Gericht geduldet hatte, so mußte dieses auch nach dem Kaufe in demselben Gerichte verantwortet werden. Was aber Grafen, Freie oder Dienstmanne an Klöster gaben, darüber hatte niemand zu richten als der Landrichter, dem das Landgericht von dem Landesherrn empfohlen war. Vor denselben obern Richter kamen auch Todtschlag, Nothzucht, Gewalt und was an den Tod geht. Diese Rechte des Landgerichtes, worüber König Albrecht die Aussage der Aeltesten und Weisesten aufgenommen, befahl er seinem Fürsten dem Herzog von Oesterreich zu erhalten[4]). Allmälig betheiligten sich an des Landes Angelegenheiten von Rudolfs jüngern Brüdern Friderich[5]) und Leupold[6]). Durch zwei Todesfälle wurde das fürstliche Haus und ganz Oesterreich schwer betroffen: jenen des Königs Andreas von Ungarn[7]), und den der Herzogin Blanca[8]). Diese, der ihre einzige Tochter nach kurzem Leben folgte, fand öffentliche Trauer

---

[1]) Urk. 26 Hornung 1301, 13 Weinm. 1302, 3 April 1303, 28 April 1304, 15 Winterm. 1304.

[2]) Urk. 20 Christm. 1298, 4 Augustm. 1299: Daselbst; Herzogs Rudolf Urk. Wien 17 Augustm. 1299, für die Benedictiner der Schotten zu Wien, hat Hormayr unrichtig zum J. 1291 abgedruckt.

[3]) Urk. (Rudolfs) 24 Brachm. 1305, (Herzogs Friderich) 15 März 1307: Lichnowsky.

[4]) Urk. Zürich 23 März 1299: Kurz daf. II, 238; zum Verständniß f. der histor. Classe Sitzungsberichte XXXV, 116 Anm. 4. Wegen des Datums vergl. die Urk. der Anm. 2 auf Seite 325.

[5]) Er ist mit Herzog Rudolf noch allein genannt in Baierns Urk. Passau 17 Hornung 1302: Kurz daf. 239 und 242.

[6]) Er ist Zeuge in Rudolfs Urk. Bruck in Steier 7 Mai 1305: f. Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 82.

[7]) Am 14 Jänner 1301.

[8]) Am 19 März 1305. Ihr letzter Wille ist vom 22 Herbstm. 1304: Herrgott Monum. I, 221.

nicht nur in Oesterreich[1]), sondern auch in England[2]). In Ungarn hatte die königliche Witwe Agnes wie für ihr Widemgut, Schloß und Grafschaft Preßburg, so insbesondere mit Elisabeth, der Tochter ihres verstorbenen Gemahls aus erster Ehe, für die Freiheit zu fürchten; doch wurde jenes durch Verwenden edler Grafen des Königsreichs ihr gesichert, und die beiden Fürstinnen vom Marschalk Landenberg mit bewaffneter Hand von Ofen nach Wien geleitet[3]). In Oesterreich, wo Königin Agnes nunmehr verweilte, erwarb sie von Herzog Rudolf Besitzthum[4]), und lieh bei ihm Gotteshäusern zu Ankauf von Gut durch Barschaftsdargabe ihre Vermittlung[5]).

Der Königin Elisabeth Brüder, die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnthen, schlossen ihre Fehde mit Mantua und Verona, um unter Vermittlung des Bischofs Sigfrid von Cur mit der Kirche Trient zu endlicher Ausgleichung zu kommen, und des päpstlichen und bischöflichen Bannes loszuwerden[6]). Denselben, welche dem Könige gehuldigt und die Belehnung vom Reiche empfangen[7]), hatte Albrecht noch als Herzog das Schloß Ratenberg und den Hof genannt auf dem Berge[8]), sein Pfand von Ludwig dem Pfalzgrafen bei Rhein um dreitausend Mark Silbers, für ebensoviel weiter verpfändet; diese Summe tilgten sie nun dem Könige und seinen Söhnen Rudolf, Friderich und Leupold, an ihrer Schuld[9]). Die Herzoge

---

[1]) Vergl. Rudolfs Urk. Wien 6 Christm. 1305: Lichnowsky Gesch. II, Reg. 506.

[2]) Urk. (Königs Edward, dessen Gemahlin Margarita Blanca's Schwester war) 26 Mai 1305: Rymer Foedera.

[3]) Reimchronik 693.

[4]) Urk. (des Herzogs; Mauth und Gericht zu Ibs, um 400 M. S. verpfändet) Wien 29 Herbstm. 1305: Lichnowsky das. 502.

[5]) Urk. (des Herzogs) Wien 22 Heum. 1306: Ludewig Reliq. IV, 163. Erste Zeugen: Leutold von Kunring Schenk in Oesterreich, Herman Marschalk von Landenberg.

[6]) Urk. Trient 14 und Verona 29 Christm. 1301, Schloß Tirol 2 und Mantua 14 Jänner 1302: Rousset Supplément I, 2, 8, a — 12, a; dazu Bonifacius des Achten Urk. (Patriarchae Aquilegiensi) Anagni 26 Augustm. 1302 (ann. 8): Raynald. Annal. eccles. 1302, num. 26. Vergl. die Urk. der Anm. 3 auf Seite 18.

[7]) S. die Urk. der Anm. 1 auf Seite 18.

[8])[9]) curiam dictam in Monte; de debito, in quo nobis tenentur, defalcamus. Urk. (der Kärnthner) Ulm 14 Hornung (16 cal. Mart.) 1300 (ind. 13): Hausarchiv Wien. Ohne Zweifel ist der König selbst zu Ulm.

von Oesterreich unterließen nicht, als sie ein Bündniß mit Baiern eingiengen, ihre Oheime von Kärnthen vorzubehalten[1]; und König Albrecht, unter Berücksichtigung geistlicher und weltlicher Fürsten für ihren Weinbedarf, vermehrte die Lehen seiner drei Schwäger mit Zöllen im Gebirge[2]. Bald darauf starb Herzog Ludwig[3], unvermählt. Auch mit Albrecht Grafen von Görz, dem Vetter der Kärthner Herzoge, bestand ein freundliches Vernehmen; als derselbe sich mit Euphemia Tochter des verstorbenen Grafen Herman von Ortenburg vermählt, und ihr die Heuratsgabe auf Reichsgut anwies, ertheilte ihm hierzu König Albrecht seine Bestätigung[4]. Auf den Grafen Meinhard von Ortenburg übertrug Herzog Rudolf die ihm, durch den Tod Nicolaus' von Falkenberg, heimgefallenen Lehengüter[5].

In Baiern waren Rudolf und Ludwig die Herzoge des obern Landes, Schwestersöhne Albrechts, nach seinen Kriegen wider König Adolf und wider dessen Eidam den Pfalzgrafen Rudolf, und nach des letztern Entzweiung gegen Mutter und Bruder, nicht nur mit der Pfalzgräfin Mechtild und unter sich vollkommen gesühnt[6], sondern auch mit den Herzogen von Oesterreich[7] und dem Könige Albrecht selbst in solchem Verständnisse, daß dem Rufe des Reichsoberhauptes ins Feld der Pfalzgraf Rudolf[8] mit seinem jüngern Bruder Ludwig[9], der Vicedom beider Herzoge[10], sowie ihr naher Anverwandter Graf Gebhard von Hirschberg, welchem der König durch einen vor ihm ergangenen Rechtsspruch die Unabhängigkeit des Landgerichts seiner

---

[1]) Urk. 17 Hornung 1302, und 8 März 1304.

[2]) Urk. Wien 7 Jänner 1305: Böhmer Reg. Albr. 493. Zeugen: Erzbischof Kunrad von Salzburg, Bischof Heinrich von Gurk; des Königs Söhne, die Herzoge Rudolf und Friderich; Eberhard und Ulrich Brüder von Waldsee, Herman der Marschalk von Landenberg, Ulrich von Klingenberg.

[3]) Am 22 Herbstm. 1305.

[4]) propter nuptias. Urk. Wien 1 Hornung 1304 (ind. 2): Hausarchiv Wien.

[5]) Urk. Wien 15 Winterm. 1304: Lichnowsky das., Beilagen S. CCXCVIII. Wegen des Grafen Friderich von Ortenburg s. in dieser Geschichte II, 1, 733 die Urk. 3 Brachm. und 17 Winterm. 1281.

[6]) S. auf Seite 88 Anm. 7, und Seite 102 f.

[7]) Vergl. die Urk. der Anm. 5 auf Seite 103.

[8]) S. die Urk. der Anm. 6 auf Seite 325.

[9]) Urk. (des Königs) Wien 23 Herbstm. 1303: Böhmer Reg. Albr. 454.

[10]) Urk. (des Königs; für Weignand) Grätz 7 Christm. 1303: Oefele Scriptores II, 123, b. Dazu die Urk. der Anm.. 2 auf Seite 3.

Grafschaft sicherte[1]), bereitwillig folgten[2]). Dieses friedliche Verhältniß wurde nicht gestört durch den Tod der pfalzgräflichen Mutter Mechtild[3]), noch durch jenen des kinderlosen Grafen Gebhard, aus dessen Erbe wie das Reich so das Herzogthum Baiern einzelnes Lehengut als heimgefallen ansprach; Ausmittlung und Entscheid überwies König Albrecht einem Schiedgerichte[4]), und belehnte hierauf die beiden Schwestersöhne mit dem ihm angefallenen Reichsgute und dem vom Grafen von Hirschberg als Eigen hinterlassenen Erbe[5]). Die Herzoge des niedern Landes Baiern, Otto und Stephan, schlossen mit des Königs Söhnen Rudolf und Friderich ein Hülfsbündniß wider jederman auf zwölf Jahre[6]), und empfiengen von ihnen hierum dreitausend Mark Silbers[7]); diese Verbindung wurde bald erneuert, und namentlich wider den König Wenceslaw von Böhmen gerichtet[8]).

An diesen Verträgen zwischen Baiern und Oesterreich sollte auch Erzbischof Kunrad von Salzburg Theil nehmen, und während der Dauer derselben um alle Zerwürfnisse mit Baiern ausgeglichen werden[9]), wie er es bereits mit Oesterreich war; Herzog Rudolf, für sich und für Friderich, Leupold und seine andern Brüder, sicherte gegen eine mögliche Auslegung des mit den Herzogen Otto und

---

[1]) Urk. Nürnberg 18 (16) März 1304: Reg. Boica V, 62; Böhmer Reg. Albr. 461.

[2]) Urk. (Gebhards; actum et datum apud villam dictam Mulbach infra oppidum Dietfurt, in processu versus Bohemiam in obsequio serenissimi domini Alberti Romanorum regis) 8 Herbstm. 1304: Reg. Boica V, 72.

[3]) Sie stirbt am 23 Christm. 1304: Böhmer Wittelsbach. Reg. S. 57.

[4]) compromittit in strenuos viros Gotfridum de Sluzzelberg et Sifridum de Kamerstein, Heinricum de Seveld et Heinricum de Mowr, assumto nob. viro Cunrado de Winsperch tamquam superarbitro. Urk. Wien 23 Christm. 1306: Reg. Boica V, 107; besser in Monum. Wittelsbac. II, 144.

[5]) Urk. Nürnberg 8 Christm. 1307: Ibid. 126; Böhmer das. 59 ebenso, dagegen mit dem 18 Winterm. Reg. Albr. 591; Monum. Wittelsbac. II, 147 mit dem 13 (idus dec.).

[6])[7]) Zwei Urk. (erste, teutsch; zweite, lateinisch) Passau 17 Hornung 1302: s. auf Seite 103 Anm. 4 und 5, wo auch die Vorbehalte des erstern Briefes angegeben sind.

[8]) Urk. Passau 8 März 1304: Kurz Oest. unter d. Kön. O. u. Albr. I, 271 f.; Lichnowsky Gesch. II, Reg. 428. Wegen Böhmens vergl. die Anm. 2.

[9]) Um den „vberman" soll „mit dem würfel" das Los entscheiden; und „swelher vnder vns" (den Vertragenden) „mer augen wirfet", dem steht die Wahl zu: die Urk. der Anm. 6.

Stephan geschlossenen Bündnisses dem Erzstifte seinen Schirm[1]). Erzbischof Kunrad, aus einem entschiedenen Gegner ein eben so treuer Freund geworden, hatte nicht nur die dreitausend Mark Silbers, jene Schuld des letzten Friedensschlusses für König Albrecht namentlich um Gosach und Radstatt, an Herzog Rudolf abgetragen[2]); sondern auch ihm und Friderichen die Burgen Lossenthal und Lavantmünde, welche Graf Ulrich von Pfannberg aufgesandt, als Lehen seines Gotteshauses ertheilt, und Graf Rudolf von Hohenberg empfieng für die Herzoge die Belehnung[3]). Hinwiederum gewährten die österreichischen Fürsten dem Erzbischofe große Vergünstigungen an Erlaß von Zoll zu freier Weinausfuhr[4]), sowie von Besteuerung des zu Wien erkauften Hauses[5]); und König Albrecht, der zwar die beiden Rudolf von Vansdorf, Vater und Sohn, aus Salzburgs Gefangenschaft und die Bürgen von ihrer Verpflichtung befreite[6]), zugleich aber ihre Streitsache mit Erzbischof Kunrad an ein Schiedgericht verwies[7]) und den hierfür angesetzten Tag verlängerte[8]), erklärte jedoch den gegen das Erzstift zu Gunsten der Vansdorfe ausgefällten Urtheilsspruch für ungültig[9]). Bei demselben Erzbischofe legte Königin Elisabeth zum Frommen edler Frauen nicht umsonst ihre Bitten ein[10]).

Bei dieser in Verbindung mit Salzburg und Baiern gesteigerten Macht der Herzoge von Oesterreich mochte durch ihre wiederholten Erwerbungen in Schwaben, gegenüber des Grafen Eberhard von Würtemberg Entwürfen zu eigener Vergrößerung[11]), unschwer unter ihnen ein Zusammentreffen im Besitzthum und darüber ein Zusammenstoß erfolgen. König Albrecht, der den Grafen im Anfange

[1]) Urk. Rotenman 1 Mai 1305: Lichnowsky das. 474.
[2]) Urk. (Rudolfs) Wien 17 Augustm. 1299: Das. 223.
[3]) Urk. Salzburg 12 April und Wien 12 Mai 1302: Das. 356 und 359.
[4]) Urk. Grätz 12 und 13 Heum. 1302: Das. 364 und 365.
[5]) Urk. Wien 13 Winterm. 1303: Das. 418.
[6]) Erste Urk. Speier (17) April 1303: Das. 389; dazu des Herzogs Rudolf Urk. Linz 11 Brachm. 1302: Das. 360.
[7])[8]) Zweite Urk. Speier 17 April, und Eßlingen 18 Brachm. 1303: Das. 394 und 399.
[9]) Urk. (des Königs) Wien 19 Christm. 1303: Das. 421.
[10]) Urk. (der Königin) Wien 11 Jänner 1305: Das. 463.
[11]) Vergl. Sattler Gesch. v. Würtemberg unter d. Grafen II, 45—64; dazu die Urk. (Herman von Teck) 14 Hornung 1299, Urk. (Albrecht von Hohenberg) 18 Mai 1299, und (Stadt Eßlingen; 1 Augustm. 1302): Das. Beilagen S. 51, 52 und 60. S. noch Stälin Gesch. v. Wirtemb. III, 107.

seiner Reichsverwaltung gewonnen und bald darauf ihn noch mehr sich verpflichtet hatte[1]), suchte auch in der Folge ernsten Verwicklungen mit demselben vorzubeugen; er traf daher, begleitet von Herzog Friderich[2]) seinem Zweitgebornen, zu Ulm mit Eberhard zusammen. Hier kam es zu gegenseitiger Verständigung. Der Graf versprach den Herzogen Rudolf, Friderich und Leupold, im Dorfe Beuren und seiner Mark keine Burg oder neue Veste zu bauen, sowie im Thale Kirchheim weder von Herzog Simon von Teck oder dessen Brüdern, noch von jemand sonst, Leute und Gut zu kaufen[3]). Hinwieder gelobte der König, Eberharden weder durch Kauf oder Empfang oder sonst wie an irgend einem Gute seines lieben Oeheims des Grafen Ulrich von Asberg[4]), noch an Burg und Stadt Beilstein, an der Burg Reichenberg und an der Stadt Backnang, die derselbe von dem Markgrafen von Baden habe, durch Kauf oder sonst zu irren[5]). Albrecht versprach ferner dem Grafen, keinen seiner Diener oder Bürger in des Reiches Städte aufnehmen zu lassen, wies ihm zugleich für geleistete und künftige Dienste und für den Schaden, den er in seinem Dienste genommen habe, zweitausend Mark Silbers als Pfandschaft auf die Burg Spitzenberg, die Stadt Kuchen, und die Vogtei des Klosters Lorch[6]), und bezeichnete zu Schlichtung etwa vorkommender Streitigkeiten als Schiedrichter den Grafen Burghard von Hohenberg seinen Oheim, und die Ritter Markward von Schellenberg und Wolfram vom Stein[7]). Graf Eberhard hinwieder erkannte die drei Schiedleute an, sagte König und Herzog der ihm schuldigen zweitausend Mark ledig, und verpflichtete sich noch besonders gegen Oesterreich, keinen ihrer Diener, edeln oder unedeln, zum Diener oder Bürger in seinen Städten aufzunehmen[8]).

---

[1]) S. auf Seite 31 zu Anm. 1—5.

[2]) Urk. (Friderichs; für die Ordensschwestern zu Kirchheim) Ulm 24 Heum. 1304: Pfister Gesch. v. Schwaben II, 2, 146; Böhmer Reichsregesten S. 501.

[3]) Erste Urk. Ulm 25 Heum. 1304: Hausarchiv Wien. S. dagegen die Urk. Schorndorf 13 Jänner 1305: Sattler das. Beilagen S. 63; und Urk. 1 Mai 1305: Stälin das. 112 Anm. 3.

[4]) Vergl. die Urk. 24 März 1308: Sattler das. 65.

[5]) Zweite Urk. Ulm 25 Heum. 1304: Das. 60 f.; vergl. Stälin das. 110.

[6]) Vergl. die zwei Urk. 22 Heum. 1291 (1293): Sattler das. 17 f.

[7]) Dritte Urk. Ulm 25 Heum. 1304: Das. 61 f.; vergl. Stälin das. 104.

[8]) Vierte Urk. Ulm 25 Heum. 1304: Hausarchiv Wien; Reg. Boica V, 70, mit dem 26. Vergl. Stälin das. 111 Anm. 2, und 105 Anm. 1. Sind es vielleicht zwei Briefe Eberhards?

Von dem Könige hatte der Graf von Würtemberg noch Amt und Pfand zu Eßlingen erhalten; er aber erhob auch Ansprüche auf die Burg Hahnenkamm, und säumte Rechnung abzulegen von den Aemtern, über die er vom Reiche zum Pfleger gesetzt war. Dazu kam, daß Eberhard noch andere königliche Rechte nicht achtete, und die Straße unsicher machte; in diesen Dingen stand der Graf nicht allein, und die Beeinträchtigung ergriff auch des Königs Diener. Da erschien Albrecht in dem Lande, nahm Herberge zwischen Lorch und Waldhausen, und wollte gütlich Eberhard dem Rechte gehorsam machen. Als dieses mißlang, ward den Beeinträchtigten Anleite gegeben, sie darauf in den Besitz eingewiesen, und über den Grafen die Acht ausgesprochen[1]). Graf Eberhard hatte in des römischen Königs, seit der Verständigung in Ulm, eingetretenem Zerwürfnisse mit dem Könige von Böhmen sich diesem letztern genähert, und die den Herzogen von Oesterreich gegebene erste Zusage auf Umwegen zu vereiteln gesucht[2]). König Albrecht aber erhob nunmehr wider Eberhard den Krieg[3]). Er legte sich vor Boihingen[4]), darnach vor Gröningen[5]), welche Stadt des Grafen Pfand vom Reiche war[6]). Ueber zehen Wochen hatte der Feldzug gedauert, ohne daß Gröningen genommen würde, als den Feindseligkeiten der beidseitigen Helfer der Winter ein Ende machte[7]). Im Frühjahre kam zu Nürnberg zwischen König und Graf folgende Sühne zu Stande:

Graf Eberhard verpflichtete sich, vor Weihnachten über die Pflege der ihm übergebenen Reichsämter Rechnung abzulegen, und der König mochte zwischen Zürich und Frankfurt, Constanz und Nürnberg, Mainz und Augsburg ihm an seinen Hof gebieten, wohin und wann

---

[1]) Das Bisherige, so in der Friedensurk. Nürnberg 17 April 1306; ob in der hier angegebenen Ordnung, steht dahin.

[2]) S. die Urk. 13 Jänner und 1 Mai 1305 in der Anm. 3 auf Seite 333.

[3]) Rex Romanorum comitem de Wirtinberg dicitur obsedisse: Annal. Colmar. ad a. 1305, als letzte Angabe des Zeitbuches, bei Böhmer Fontes II, 43.

[4]) Albrecht urkundet in castris prope Bugingen (für Ulrich von Hanau) 12 und (für Hesso von Uesingen) 17 Herbstm. 1305: Böhmer Reg. Albr. 520 und 521.

[5]) Urk. in castris ante Grueningen (an Kaiserslautern) 28 Weinm. und (an Stift Achen) 21 Winterm. 1305: Das. 522 f.

[6]) S. die Anm. 12 auf Seite 59.

[7]) S. Böhmer Reg. Albr. nach 519, und Stälin das. 113.

er wolle. Um Verzug und Irrung der Rechnung durch den Grafen hatte derselbe sich mit drei Herren seiner Genossen[1]), und seiner Diener sechs Rittern[2]), am königlichen Hofe zu stellen. Ueber Schuld oder gültige Ursache der Verzögerung oder Unterlassung der Rechenschaft, und auf welche Weise auf den Ueberschuß der Einnahmen hin dem Reiche Pfand und Leute und Gut ledig werden sollten, hatten je zwei von König und Graf ernannte Schiedrichter[3]) mit Bischof Sigbot von Speier[4]) als Obman zu sprechen. Vor diese Fünf mochte der König um die Rechnung Kundschaft und jegliche andere Urkunde, der Graf dawider Rede und Antwort bringen. Ueber des Königs weitere Anforderungen, wie über die eigenen Ansprüche, versprach Eberhard ebenfalls vor den Fünf Recht zu geben und zu nehmen. Hierauf wurden von beiden Theilen die im Kriege weggenommenen Vesten und Güter zurückgestellt, aller Schaden gegenseitig aufgehoben, die Bürgen ohne Schatzung ledig gesagt, und die Gefangenen auf Urfehde freigegeben. Um Todfeindschaft sollte, wer solcher zieh, das Gericht annehmen, das ihm erboten würde, und darauf Freund sein; wollte aber einer sich nicht richten, dessen Feind mochte man bleiben. Alle Gerichte gegen den Grafen, seine Helfer und Diener wurden zurückgenommen, der König erneuerte ihnen seine Huld, und setzte Eberhard und dessen Kinder in das volle Recht seiner und seiner Kinder Briefe wieder ein[5]).

Bereits vor dem Zerwürfnisse mit Grafen Eberhard von Würtemberg, bald nach Albrechts Anerkennung als römischen Königs durch Papst Bonifacius den Achten, ward derselbe in schwere Händel verwickelt mit König Wenceslaw von Böhmen aus folgender Veranlassung. Als mit dem Tode des Königs Andreas von Ungarn das

---

[1]) Sie sind in dem Briefe nicht genannt.

[2]) Kunrad der Marschalk von Besigheim, Wolfram von Bernhausen, Walker von Bissingen, Wolf vom Stein, Reinhard der Truchseß von Höfingen und Johannes von Kaltenthal.

[3]) Es sind: Engelhard von Bebenburg und Johannes der Truchseß von Dießenhofen, des Königs; des Grafen, Wolfram von Bernhausen und Wolf vom Stein.

[4]) Bischof und Graf sind zusammen genannt in der Urk. 25 Mai 1303: Lehmann Speierer Chronik (Ausg. 1612) S. 725, a (mit 296, a).

[5]) Urk. (die namentlich in mehrern Einzelheiten umständlich ist) Nürnberg 17 April 1306: Lichnowsky Gesch. II, Beilagen S. CCC — CCCII. Siegler: König, und Graf. Vergl. Stälin das. 113, der jedoch den Inhalt zu kurz angibt.

Haus Arpad im Mannsstamme erlosch[1]), und von Töchtern früherer Könige nur entfernte Abkömmlinge vorhanden waren, achtete gleichwohl niemand auf Elisabeth des eben verstorbenen Andreas einzige Tochter erster Ehe, die mit dem jungen Wenceslaw von Böhmen verlobt war. Vielmehr boten ungarische Große, die nach Prag gekommen[2]), die Krone ihres Reiches seinem Vater dem Könige Wenceslaw, dessen Großmutter Anna König Bela den Vierten zum Vater gehabt hatte. Als aber der Böhme, die Wahl für sich nicht annehmend, seinen kaum zwölfjährigen Sohn[3]) vorschlug, wurde der königliche Knabe alsogleich nach Ungarn geführt, zum Könige erwählt, in Stuhlweißenburg als Ladislaw durch den Erzbischof Johannes von Colocza gekrönt[4]), und hierauf in Ofen dem Königssitze eingesetzt. Während die Mehrheit der Großen ihre Vorrechte auf diese Weise gegen die Gewalt eines unmächtigen Königs zu behaupten und zu vermehren dachte, wandten sich andere an den apostolischen Stuhl; dieser hatte sich schon vor Jahren ausgesprochen.

Maria, der Könige von Ungarn Stephans des Fünften Tochter und Schwester Ladislaws des Vierten, war vermählt mit König Karl dem Zweiten von Sicilien; in ihrem Erstgebornen Karl Martel dem Gemahle Clementia's von Habsburg und, als er frühe starb, in dessen Sohne Karl Robert ehrte der apostolische Stuhl die Erbsansprüche auf Ungarn[5]). Als daher nach Ladislaws Tode Andreas von Venedig an das Reich erwählt worden, erkannte Bonifacius der Achte ihn nicht als König, wohl aber dessen Verwaltung an[6]). Unverweilt, nachdem Andreas gestorben, sendete der Papst aus der Mitte der Cardinäle den Bischof Nicolaus von Ostia und Velletri in den Angelegenheiten des hauptlosen Reiches, und empfahl ihn dem Könige von Böhmen[7]). Noch hatte der Legat Ungarn nicht betreten,

[1]) Am 14 Jänner 1301.

[2]) Im Heum. 1301.

[3]) Geboren am 6 Weinm. 1289.

[4]) Am 26 Augustm. 1301: Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 383 f.; Böhmer Reichssachen am 27. Vergl. Reimchronik 723 und 727.

[5]) S. diese Geschichte I, 558 Anm. 3; vergl. Raynald. Annal. eccles. 1297, num. 53 extr.

[6]) Urk. im Lateran 12 März 1299: Ibid. 1299, num. 13.

[7]) Urk. Anagni 13 Mai 1301: Ibid. 1301, num. 4, 5; dazu Ibid. num. 10 extr., und Palacky Reise nach Italien 403. Cardinal Nicolaus ist Papst Benedictus der Eilfte, der auf Bonifacius den Achten folgte.

als die Wahl des jungen Wenceslaw vor sich gieng. Auf die Kunde hiervon trug Bonifacius dem Cardinallegaten auf, den Erzbischof von Colocza in seinen Verrichtungen stillzustellen und nach Rom zu fordern, weil er durch die Krönung um so widerrechtlicher gehandelt habe, da der junge Karl vom Erzbischof in Gran, dem dieses Amt zukomme, bereits geweihet sei[1]). Dasselbe schrieb der Papst an den König von Böhmen, und verlangte daß er was mit seinem Sohne geschehen wieder gutmache, sowie daß sie die Ansprüche, welche sie auf Ungarn zu haben glauben, vor den apostolischen Stuhl bringen; er werde ihre Rechte unverletzt erhalten, nicht mindern, sondern vermehren[2]).

Papst Bonifacius, der die Wiederherstellung der Ordnung durch Karl den Sohn des Königs von Sicilien erwartete, wenn Wenceslaw den eigenen Sohn aus Ungarn zurückriefe, suchte in diesem Sinne, wie auf den Legaten Nicolaus, so auf den König von Böhmen zu wirken[3]). Allein die Anhänger des jungen Ladislaw waren zu zahlreich, als daß die Vorstellungen des Cardinalbischofs von Ostia Eingang gefunden hätten; vielmehr mußte er, um sein Leben vor einem Auflaufe in Sicherheit zu bringen, Ofen schleunigst verlassen[4]). Inzwischen sandte König Wenceslaw einen Prager Domherrn nach Rom mit der Bitte, da sein Sohn zum Könige von Ungarn erwählt sei, ihm die apostolische Huld zu gewähren. Der Papst in seiner Antwort erinnerte den König an die Ansprüche, welche der junge Karl vermöge seiner Großmutter Maria auf die ungarische Krone erhebe, und lud beide, unter Einstellung aller Feindseligkeiten, mit ihren Rechtsgründen vor den apostolischen Stuhl; zugleich verwies er ihm, daß er sich König von Polen nenne, ohne von der römischen Kirche ermächtigt zu sein, und untersagte ihm fürder den Gebrauch dieses Namens und Siegels[5]). Es hatte nämlich Ladislaw Loktek, nach dessen Entsetzung durch den Reichstag König Wenceslaw die

---

[1]) Erste Urk. im Lateran 17 Weinm. 1301: Ibid. num. 7—9.

[2]) Zweite Urk. im Lateran 17 Weinm. 1301: Ibid. num. 10.

[3]) Urk. (im Lateran) 8 Winterm. 1301: Palacky Reise n. Ital. 409—411.

[4]) Kurz Oest. unter d. Kön. O. u. Albr. I, 247, mit Anführung der Beweisstellen; Palacky Gesch. v. B. II, 1, 385, mit dem 25 Weinm. 1301.

[5]) Urk. Anagni 10 Brachm. 1302: Raynald. ibid. num. 20—23; Palacky Reise 413.

polnische Krone übernommen[1]), aus dem Lande flüchtig sich zum Papste gewendet[2]).

Dem Cardinallegaten Nicolaus gab Papst Bonifacius den Auftrag, durch feierliche Bekanntmachung die beiden Wenceslaw, sowie Karl den Enkel der Königin von Sicilien, aufzufordern inner einem halben Jahre mit ihren Rechtsansprüchen auf Ungarn vor dem apostolischen Stuhle zu erscheinen[3]). Der Entscheid erfolgte, nach manigfachem Verzuge, erst nach der Anerkennung des römischen Königs. Königin Maria traf von Neapel beim Papste ein, auch ihr Enkel Karl sandte aus Ungarn vier Bischöfe; der König von Böhmen, der sich früher auf die einträchtige und rechtmäßige Erwählung seines Sohnes berufen, ließ jetzt durch zwei Boten unter nichtigen Entschuldigungen erklären: es sei zu keiner Zeit seine Meinung gewesen um das Königreich Ungarn zu streiten. Diese Wahl, worauf Böhmen sich ausschließlich stützte, verwarf Bonifacius als ungültig schon darum, weil Ungarn kein Wahlreich, sondern ein Erbreich sei. Maria habe, als Tochter und Schwester der Könige Stephan und Ladislaw, das erste und nächste Recht der Geburt und Erbschaft; stets seien auch die beiden Karl, ihr Sohn und Enkel, von Rom als Könige anerkannt worden. Aus diesen Gründen entschied nun der Papst offen für Maria und Karl, untersagte Böhmen von Stunde an den Besitz Ungarns, und forderte unter Androhung des Banns, daß Wenceslaw die Ansprüche, welche er auf jenes Reich zu haben glaube, inner vier Monaten vor dem apostolischen Stuhle geltend mache[4]). Unverweilt wurde die Anerkennung dem Könige Karl und der Königin Maria mitgetheilt, jener auf die Bahn der Tugend und Weisheit, diese angewiesen den Enkel in der Verwaltung nicht zu verlassen, und beiden der apostolische Schirm zugesagt[5]). Zwei Bischöfe, die in dieser Angelegenheit nach Rom gekommen waren, erhielten den Auftrag, den Entscheid des Stuhles an Gränzorten gegen Böhmen feierlich zu verkünden[6]).

---

[1]) Palacky Gesch. v. B. das. 380 f.

[2]) Raynald. ibid. 1302, num. 24.

[3]) Zweite Urk. Anagni 10 Brachm. 1302: Palacky Reise 414.

[4]) Urk. Anagni 31 Mai 1303: Raynald. ibid. 1303, num. 17 — 22. Vergl. Palacky Gesch. v. B. das. 388 f.

[5]) Urk. Anagni 3 Brachm. 1303: Raynald. ibid. num. 23.

[6]) Urk. Anagni 11 Brachm. 1303: Palacky Reise 419. Die Verkündung erfolgte am 6, 10 und 12 Augustm. 1303: Das. 420.

Wenige Wochen vor diesem Ausspruche hatte Papst Bonifacius mit der Anerkennung des Königs Albrecht, wie die übrigen Kurfürsten, so auch den König Wenceslaw von Böhmen zu Ehre und Gehorsam gegen ihn aufgefordert[1]). Jetzt wandte sich derselbe an den römischen König, an Herzog Rudolf von Oesterreich, sowie an die geistlichen und weltlichen Großen Ungarns, und ermahnte namentlich den erstern dringend bei den Banden des Blutes dem jungen Könige Karl zu Vertheidigung, Gewinnung und Behauptung des Reiches Ungarn nachdrucksam behülflich zu sein, dagegen hierzu dem Könige Wenceslaw von Böhmen keinerlei Vorschub zu leisten oder durch andere, über welche seine Obergewalt reiche, leisten zu lassen[2]). König Albrecht aber, nachdem er in Nürnberg zu Ordnung der eigenen Angelegenheiten mit dem Oberhaupte der Kirche seine letzte Erklärung ausgestellt[3]) und hierauf noch Schwaben und den Rhein besucht hatte, kam wiederum nach Nürnberg[4]) zu eben der Zeit, als die aus Rom zurückgekehrten Bischöfe Ungarns die vollzogene Verkündung des apostolischen Entscheides wider Böhmen dem Papste einberichteten[5]), betrat dann Oesterreich[6]), welches Land durch die Vereinigung Ungarns mit Böhmen und Polen unter demselben Könige in große Gefahr gebracht werden konnte, und zog nach Wien, nicht zwar wie zu einer Kriegsfahrt, doch mit ehrenvollem Gefolge[7]).

---

[1]) Am 30 April 1303. So auch Das. 415.

[2]) nec prestari per alios, quos tua potes iurisdictione compescere. patiaris. Urk. Anagni 11 Brachm. 1303: Raynald. ibid. num. 14; vergl. Vatican. Archiv Beilage 41. Palacky Reise 417 und Gesch. das. 389 hat den 31 Mai; den vollständigen Abdruck aus dem Diplomatarium regis Alberti gibt das Archiv für Kunde österreich. Geschichtsq. II, 239 — 244 mit dem 3 Brachm. (Nonas für Idus) 1303.

[3]) Am 17 Heum. 1303.

[4]) Urk. Nürnberg 5 Herbstm. 1303: Reg. Boica V, 52.

[5]) Urk. in Vasca, Zagrabiensis dioec., 9 Herbstm 1303: Raynald. ibid. num. 22 extr.; Palacky Reise 420, und s. die Anm. 6 auf Seite 338.

[6]) Um den 14 Herbstm. 1303: Chron. Cl. Neoburg. 475.

[7]) S. auf Seite 325 Anm. 6, und 326 Anm. 1, die Fürsten und Herren als Zeugen der Urk. Wien 13 Christm. 1303 und 22 Jänner 1304. Dazu in des Königs Urk. (für Berchtesgaden) Wien 23 Herbstm 1303, bei Böhmer Reg. Albr. 454, sind Zeugen: Bischof Wernhard von Passau, die Brüder Rudolf und Ludwig Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Baiern, die Brüder Rudolf und Friderich Herzoge von Oesterreich Söhne des Königs, Albrecht Herzog von Sachsen; die Grafen Heinrich von Görz, Burghard (der Burggraf) von Magdeburg, und

Von Wien ließ der römische König dem von Böhmen entbieten, daß er wegen Ungarns dem Ausspruche des apostolischen Stuhles nachkomme[1]), sowie daß er auch in andern Dingen dem Reichsoberhaupte gerecht werde[2]). Denn es hatte Wenceslaw im Kriege desselben wider die rheinischen Kurfürsten, wenn auch nicht den Erzbischöfen Beistand geleistet, mindestens sich nicht für den König erklärt[3]), und vielmehr diesen Anlaß benützt die durch ihn selbst ausgesprochene Anerkennung Albrechts wieder zurückzunehmen[4]). Zudem ward vom böhmischen Könige mit König Philipp von Frankreich zu eben der Zeit, als zwischen diesem und Bonifacius dem Achten die Irrungen sich auf's höchste steigerten, ein Bündniß abgeschlossen oder doch verabredet wider jederman, welches Standes oder Ranges er sei, und namentlich wider Albrecht, der sich römischen König nenne[5]), sowie wider den Papst[6]). Die Verbindung der zwei Könige gelte für die ganze Lebenszeit Albrechts zum Schutze gegen die ihnen beiden

---

Albrecht von Hohenberg; die Herren Leutold von Kunring Schenk von Oesterreich, Stephan von Meißau, die Brüder Heinrich und Eberhard von Waldsee, Herman der Marschalk von Landenberg und Bernger sein Sohn. Per manum Gebewini imperialis aule notarii, gerentis vices magistri Johannis prepositi ecclesie Thuricensis eiusdem aule cancellarii; am 22 Jänner 1304 ist der Hofcanzler Johannes selbst zu Wien.

[1]) Reimchronik 734.

[2]) Offenbar können die verschiedenen Forderungen, die Albrecht an Böhmen gemacht habe, nicht alle zu gleicher Zeit gestellt worden sein. Die Zeitbücher, Reimchronik, Chron. Aulae Regiae (Königssal) und Chron. Claustro-Neoburg., sind nicht überall in den einzelnen Zeitangaben genau und maßgebend; und der Urkunden sind so wenige vorhanden oder doch bekannt, als daß sie für jegliches einen Anhalt der Zeit geben könnten. In die folgende Darstellung mag sich daher leicht Irriges einschleichen.

[3]) Nach der Reimchronik 710 trat Wenceslaw als Fünfter „der Verrat-„nuſß" bei.

[4]) Wenceslaw verbündet sich nominatim contra Albertum, qui pro rege Romanorum se gerit: die Urk. der Anm. 5 auf Seite 341; damit stimmt im Chron. Aulae Reg. 141 des Böhmen Erklärung: quo iure imperii decimas extorquet, qui non fasces imperii plene habet? Nach dem Chron. s. Petri Erfurt. apud Mencken III, 314, C führt Albrecht den Krieg wider seinen Schwager, qui ei rebellare nitebatur.

[5]) S. die erste Stelle in der Anm. 4. Die päpstliche Anerkennung Albrechts vom 30 April 1303 ist also noch nicht erfolgt, oder in Böhmen nicht bekannt.

[6]) Der Name Bonifacius ist vermieden, und nur durch die Worte eiusdem (apostolicae) sedis antistes, und summus pontifex bezeichnet.

von ihm drohenden Gefahren[1]); sofort soll jeder von ihnen, ohne des andern Mahnung oder Aufforderung zu erwarten, sich als Albrechts offenen Feind zeigen[2]) und mit aller Macht dessen Begünstiger und Helfer bekämpfen. Jeder der beiden Könige solle, zu dem Kriegsvolke der eigenen Lande, Söldner aus Teutschland[3]) bis zum Betrage von hunderttausend Mark Silbers in kürzester Frist werben[4]). Wolle hinwieder der Papst, sei es mit dem Könige von Frankreich, sei es mit dem von Böhmen und dessen Sohne König Wenceslaw von Ungarn, nicht in Eintracht und Freundschaft leben, sondern ihnen Nachtheile bereiten; so verpflichten sich die Könige, bei aller Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhle, zu gegenseitigem Beistande mit aller Macht, und alles zu verhindern was den Papst in seinem Handeln bestärken könne[5]).

Nach dem Rathe seines Reichscanzlers des Bischofs Peter von Basel, welchem die Vermittlung des Bündnisses mit Frankreich aufgetragen war[6]), sendete der König von Böhmen durch einen Ritter, den er zu seinem Dienste geworben, wie schon vorher durch einen andern Ritter, neuerdings Briefe an den Grafen von Pfirt[7]), um nach Nöthigerfinden den Ueberbringer, von dem Grafen selbst oder dessen Boten begleitet, an König Philipp zu Befestigung des Bündnisses abgehen zu lassen[8]). Unter diesen Umständen, da auch der zahlreichere Theil der Großen Ungarns zu König Wenceslaw oder Ladislaw, wie sie selber ihn nannten, fortwährend hielt, mochte der König von Böhmen sich nicht entschließen die Behauptung jenes

---

[1]) ab imminentibus utrilibet nostrum ab eo periculis. Es ist also auch gegen Böhmen weder eine Feindseligkeit erfolgt, noch eine bestimmte Gefahr angedeutet.

[2]) ipsius se manifestum inimicum ostendat.

[3]) stipendiarios de Deutoniae partibus (oder de Alimania.)

[4]) convenire et acquirere infra hinc (vergl. die Anm. 5 auf Seite 340) et festum beati Jacobi apostoli (25 Heum., doch wohl 1303).

[5]) Vollständige Urk. (nos Wenceslaus d. gr. rex Bohemiae et Poloniae), aber ohne Datum (das jedoch wohl in die Mitte des Jahres 1303, gewiß vor den 11 Weinm. fällt): Palacky Ueber Formelbücher I, 322, der dagegen in seiner Gesch. v. Böhmen II, 1, 388, bei kurzer Erwähnung des Bündnisses, den Brief noch nicht zu kennen scheint und „einen jetzt unbekannten Vertrag" nennt. Vergl. Böhmer Reichssachen 257.

[6]) Reimchronik 724 und 734.

[7]) comiti Ferrensi. Vergl. Böhmer Reg. Albr. nach 492.

[8]) Zweite datumlose Urk. bei Palacky Ueber Formelbücher 323.

Reichs ohne Widerstand aufzugeben; dazu kam daß Papst Bonifacius, der allein den jungen König Karl zu stützen schien, den Unbilden des französischen Ueberfalls erliegend, in diesen Tagen unerwartet schnell wegstarb[1]). Einem zweiten Erbieten des römischen Königs, er sei bereit das Land Meißen um die Pfandsumme von vierzigtausend Mark Silbers wieder einzulösen, entsprach Wenceslaw eben so wenig; dieses um so minder, da der böhmische König das Reichspfand Meißen den Markgrafen von Brandenburg um zehentausend Mark höher verpfändet hatte[2]). Forderung und Ablehnung überbrachten Bischof Heinrich von Constanz nach Brünn, wohin sich Wenceslaw von Prag begeben hatte, Bischof Peter von Basel der böhmische Canzler nach Wien[3]). Ueber diesen Unterhandlungen zog König Albrecht nach Grätz[4]).

Während er hier eine Mißstimmung zwischen Landherren und Amtleuten der Mark begütigte, und Steierer und Schwaben sich ein Turnier gaben, nicht ohne Eifersucht jener auf das Zusammenhalten der letztern; ritt von Brünn über Wien in die Stadt Grätz Markgraf Herman von Brandenburg, der Eidam des Königs, um zwischen ihm und seinen böhmischen Anverwandten eine Vermittlung zu suchen[5]). König Albrecht wies dem Markgrafen, um ihn in der Treue zu erhalten, jährliche dreihundert Mark Silbers auf Lübeck an[6]). Als er aber vor allem das Reichsoberhaupt von Böhmen

---

[1]) Am 11 Weinm. 1303.

[2]) Marchiones quoque Hermannum de Brandenburg consanguineum suum, qui gener regis Romanorum erat, et Heinricum qui cognominabatur cum telo (vergl. die Urk. 8 Augustm. 1305), auxiliarios sibi iam ante habuerat astrictos; quod eis terram Misnensem in 50 obligasset marcarum millibus, quam a rege Romanorum pro 40 millibus marcarum prius sibi obligatam acceperat, et nunc ipsam a marchionibus occupatam regi Romanorum, pecuniam debitam exhibenti, reddere nolebat nec quidem facile valebat, marchionibus eum in contrarium animantibus: Chron. Cl. Neoburg. 477. Die Zeit der angebotenen Lösung, sowie der Verpfändung an Brandenburg, ist nicht näher angegeben.

[3]) Reimchronik 736.

[4]) Er urkundet zu Grätz am 7 Christm. 1303: s. bei Oesterreich-Baiern.

[5]) Reimchronik 737 f.

[6]) anno praeterito (also 1303), sagt der König in seiner Urk. vom 1 Heum. 1304.

geehrt wissen wollte[1]), und sich über Wenceslaw in vielfache Klagen ausließ[2]), bedachte Markgraf Herman, wo der größere Vortheil liege[3]), und die Möglichkeit daß, wenn Böhmen sich unterwerfe, auch sein Fürstenstolz sich vor der Hoheit des Reiches beugen müsse, gab plötzlich die Unterhandlung auf, und verritt. Dem Könige, der ihn zu Bruck einholte[4]), gab hierauf derselbe in Wien[5]), wohin sie mit einander zogen, geradezu eine abschlägige Antwort, als er sich seines Beistandes gegen Wenceslaw versichern wollte[6]). Albrecht, zu einem Kriege jetzt keineswegs gerüstet, noch ihn wünschend, ehe er von Ungarn selbst unterstützt werden könnte[7]), rief vorerst seinen Brudersson Johannes von Böhmen zurück[8]), und übergab ihn derselben Obhut wie seine Kinder[9]); diesem hatte er das Fürstenthum Meißen bestimmt[10]).

Von Kärnthen, dessen jüngster Herzog Heinrich dem Rufe des Königs nach Wien gefolgt war, erwartete dieser um so willigere Hülfe, da die Königin Elisabeth ihren Erbtheil von den Brüdern noch nicht erhalten hatte, und Oesterreich die ihnen auf Krain und windische Mark gesetzte Verpfändung jeden Augenblick lösen mochte; als aber beim Turniere die Ritter Heinrich von Klingenberg und Beringer von Landenberg, Sohn und Eidam des alten Marschalks Herman, nur auf den Vortheil der Schwaben so bedacht waren, daß Herzog Heinrich sich in seinen Dienern gekränkt glaubte, und König Albrecht den fürstlichen Schwager an die Schuld der Dankbarkeit und an seine Reichspflicht erinnerte, verließ Heinrich das Hoflager

---

[1]) Das ergibt sich schon aus dem Stellen der Forderungen.

[2]) Reimchronik 738.

[3]) S. die Anm. 2 auf Seite 342.

[4]) Reimchronik 738.

[5]) Albrecht urkundet wieder zu Wien am 19 Christm. 1303: s. bei Oesterreich-Salzburg.

[6]) Reimchronik daselbst.

[7]) Das zeigt die nächste Folge.

[8]) Daselbst.

[9]) Rex autem Albertus, omnino volens rehabere Johannem fratruelem suum, ipsum sibi remissum cum filiis suis, quousque tandem ab ipso est occisus, enutrivit: Albert. Argentin. 112, 19.

[10]) quam (terram Misnensem) tamen ipse Romanorum rex duci Johanni, filio sororis regis Bohemiae ex fratre suo Rudolfo, communiter conferre voluerat: Chron. Cl. Neoburg. 477.

ohne Zusage[1]). Desto entschiedener schloß sich Erzbischof Kunrad von Salzburg an den König und sein Haus[2]). Albrecht, nachdem er noch seinem Sohne dem Herzog Rudolf Verhaltbefehle gegeben[3]), und Ungarns geistliche und weltliche Große aufgefordert hatte, mit ihm und Oesterreich vereint unter dem Könige Karl zu einer Heerfahrt wider Böhmen sich bereit zu halten[4]), brach vor Eintritt des Frühlings von Wien auf[5]), und nahm den Rückweg ins Reich über Passau[6]). In dieser Stadt wurde durch den König[7]) das Schutzbündniß zwischen den Herzogen von Niederbaiern und von Oesterreich, dessen Dauer sich noch auf viele Jahre erstrecken sollte, erneuert und namentlich wider den König Wenceslaw von Böhmen gerichtet[8]).

Inzwischen hatte Wenceslaw aus den ihm befreundeten oder unterworfenen Landen nicht unbedeutendes Kriegsvolk auf S. Georgs Tag[9]) nach Prag entboten, und eine Heerfahrt nach Ungarn beschlossen[10]). Nämlich sein junger Sohn war, durch eigene Rathlosigkeit und des Königs Karl steigendes Ansehen, durch den Entscheid des apostolischen Stuhles und des römischen Königs eingenommene Stelung, vor welcher auch Iwan der Güssinger, Oesterreichs Nachbar, zurücktrat, in kurzer Zeit in eine so bedrängte Lage gekommen, daß er in seiner Hauptstadt Ofen sich wie belagert fühlte. Darum Mahnung an den königlichen Vater und Bitte. Wenceslaw, als zöge er ihm zu Hülfe, erscheint vor Ofen, empfängt den Sohn,

---

[1]) Reimchronik 738. Vergl. Böhmer Reg. Albr. nach 682 (im 2 Ergänzungshefte) zum Jänner und Hornung 1304.

[2]) Daselbst; und s. die Urk. 13 Winterm. und 19 Christm. 1303 bei Oesterreich-Salzburg.

[3]) Das. 739.

[4]) Das. 738.

[5]) Er urkundet zu Wien noch am 1 und 20 Hornung 1304: s. bei Oesterreich.

[6]) Urk. (des Königs) Passau 9 März 1304: Reg. Boica V, 62.

[7]) Er ist ja zugegen!

[8]) Urk. (der Herzoge) Passau 8 März 1304: s. bei Oesterreich-Baiern. Damit ist die Feindseligkeit zwischen Reichshaupt und Reichsfürst ausgesprochen, aber noch haben die Feindseligkeiten nicht begonnen, und die Reichshuld ist dem Böhmen noch nicht widersagt.

[9]) Den 24 April 1304: Reimchronik 739. Wegen des Datums s. diese Geschichte I, 555 Anm. 5.

[10]) Um Pfingsten (17 Mai) 1304: Chron. Cl. Neoburg. 475.

der in vollem Königsschmucke war, in seinem Lager, bricht schnell wieder auf, und kehrt nach Böhmen zurück; vieler Ungarn Unwille stieg über dem Verlust der Reichskleinode [1]). Bischof Peter von Basel der böhmische Canzler, der sich noch jüngst zu Brünn befunden, als König Wenceslaw die von ihm gegründeten Cistercer von Königssal mit Gütern und Rechten bewidmete [2]), war jetzt nicht mehr um ihn. Wenceslaw hatte ihn mit Briefen um Bundeshülfe an König Philipp von Frankreich gesendet; als aber Peter die großen Straßen vermied [3]), wurde er von den Grafen von Werdenberg und Montfort angerannt, seiner Habe beraubt, und nur gegen ein Lösegeld freigegeben [4]). Größere Unbild an dem Kirchenfürsten, der mehr Böhmen zu Dienst war als dem Reiche, verhinderte die Klugheit des römischen Königs [5]).

Albrecht hielt sich an Peters königlichen Herrn [6]), seinen Reichsfürsten von Böhmen. Wenceslaws nach Ungarn unternommener Zug erschien, als wolle er des eigenen Sohnes Stellung in diesem Königreiche befestigen [7]); und daß derselbe auf keine seiner Forderungen eingieng, legte er ihm zur Last als der widerrechtlich seine und des Reiches Fürstenthümer und Rechte sich anmaße [8]). Getäuscht in der Hoffnung, durch längeres Zuwarten eine Umkehr der Gesinnung zu bewirken, schritt nach mehrern Monaten König Albrecht zur That [9]).

---

[1]) Reimchronik 739 f. Nach Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 391 f. erfolgte der Auszug im Brachm. 1304, und im Augustm. die Rückkehr nach Prag.

[2]) Urk. (Königs Wenceslaw; regnorum nostrorum Bohemie anno 8, Polonie vero 4) Brünn 21 Mai 1304 (per manum venerabilis Petri Basiliensis episcopi, Wissehgradensis prepositi regnique Bohemie cancellarii, principis nostri dilecti): Sommersberg Scriptores rer. Silesiacar. I, 943 ff.

[3]) Reimchronik 750.

[4]) Im Jahre 1304; s. auf Seite 200 Anm. 2—4. Albert. Argentin. 113, 30: captus, non per regem, sed per pecuniam liberatur. Peter selbst wirft die That niemals dem Könige vor; vergl. diese Geschichte IV, 1, 24 zu Anm. 2, und IV, 2, 49 f.

[5]) Reimchronik 750.

[6]) Peter heißt ja Wenceslaws princeps noster dilectus.

[7]) Chron. Cl. Neoburg. 475: Et antequam ibidem negotia sua terminaret, propter quae venerat, ut de stabiliendo regno filii sui super Ungaros; rex Romanorum Albertus —

[8]) regi Bohemie, nostrorum et imperii principatuum et iurium inuasori: so, die Urk. der Anm. 3 auf Seite 346.

[9]) Nos enim, qui errorem et rebellionem (des Markgrafen Herman) cum patientia dissimulavimus usque modo, ipsum ad conversionem et

Durch Rechtsspruch wurde über Wenceslaw die Reichsacht ausgefällt[1]), und dadurch derselbe zugleich, wofern er nicht von Ungarn ablasse, Meißen nicht herausgebe und so sich dem Reichsoberhaupte unterwerfe, mit dem Verluste seiner Lehen vom Reiche in Eger und in den polnischen Landen, sowie in dem eigenen Erbreiche bedroht[2]). Dem Markgrafen Herman von Brandenburg, weil er, voll Undank und in offener Empörung gegen das Oberhaupt, den Böhmenkönig in seiner Anmaßung unterstütze[3]), entzog König Albrecht die ihm voriges Jahr auf Lübeck angewiesene Gunst, und übertrug sie nun vom Eidam auf die Schwester Agnes Herzogin von Sachsen[4]). An den Herzog Rudolf seinen Sohn sandte Albrecht Befehl, dem Könige Wenceslaw des Reiches Huld zu widersagen[5]); an die Ungarn ergieng seine Mahnung zum Aufbruche, und zur Vereinigung mit dem Her-

---

penitentiam exspectantes, contra eum amodo nostre potentie brachium taliter extendemus, ut, cuius gratiam et favorem contempsit, dignam nostram ultionem sentiat et vindictam: Daselbst. Was König Albrecht gegen den Markgrafen sagt, gilt eben so gut gegen den Böhmen.

[1]) Die Aechtung, als Thatsache, ist bezeugt durch die Friedensurk. 18 Augustm. 1305; ein Rechtsspruch muß, wie am 7 Heum. 1300 gegen Hennegau, so gegen Böhmen wohl um die Mitte des Jahres 1304 ergangen sein.

[2]) So verstehe ich die Worte des Chron. Aulae reg. 141: Petiit Albertus sibi resignari terras has, Egram, Mysnam, Ungariam, Cracoviam ac Polonie regnum. Nach demselben Zeitbuche forderte Albrecht auch die Ueberlassung der Silbergruben zu Kuttenberg auf sechs Jahre oder dann, tam pro annis preteritis quam futuris, 80,000 Mark als Reichszehenten. Diese, von keiner andern Quelle erwähnte, Forderung als wirklich gestellt angenommen (denn Bergwerke gehören überall dem Reiche, und ihre Nutzung hängt von dem Oberhaupte ab), erhält ihre Berechtigung auch für Böhmen schon durch die Antwort, welche das Zeitbuch seinem Wenceslaw in den Mund legt (s. die zweite Stelle in der Anm. 4 auf Seite 340). Uebrigens ließ Wenceslaw die ersten Prager Groschen aus Kuttenberger Silber im Heum. 1303 prägen: Chmel Der Oesterreich. Geschichtsforscher I, 154, 7; Palacky Gesch. v. B. II, 1, 399 gibt das Jahr 1300.

[3])[4]) regi Boh. — — invasori (s. die Anm. 8 auf Seite 345), publico et illicito favore et auxilio se astrinxit. Urk. Frankfurt 1 Heum. 1304: Gercken Diplomataria vet. marchiae Brandenb. II, 573; Codex dipl. Lubec. II, 1, 154. Noch am 16 Brachm. 1303 hatte Herzogin Agnes die Reichssteuer von Lübeck bezogen, und schon am 24 Winterm. 1304 suchte Herman (Brandenburg. et Lusacie marchio, ac dominus de Henneberg, tutorque Slesie) sie von den Bürgern wieder zu erhalten: Cod. dipl. Lub. ibid. 146 und 160.

[5]) rex Rom. Albertus (s. die Anm. 7 auf Seite 345), missis duci Austriae Rudolfo filio suo nuntiis, praecepit ut pacis diffidationem ac contradictionem regi Bohemiae demandaret: Chron. Cl. Neoburg. 475.

zoge von Oesterreich [1]). Er selbst, nachdem er Frühling und Sommer in den obern Reichslanden zugebracht [2]), mancherlei Hülfe zum Kriegszuge aufgeboten und geworben [3]), und sich auch des Grafen Eberhard von Würtemberg versichert hatte [4]), kam nach Nürnberg [5]), zog durch Niederbaiern bis Regensburg, wo ein zahlreiches Gefolge von Fürsten und Herren sich um ihn sammelte [6]), und betrat dann Oesterreich zum zweiten Male, nun mit Heeresmacht, im Anfange des Herbstmonats [7]).

Indessen hatte Herzog Rudolf, während den König Wenceslaw die Heimholung seines Sohnes noch beschäftigte, die Feindseligkeiten gegen Böhmen eröffnet, und mit den aufstehenden Ungarn ihm die Rückkehr zu erschweren gesucht [8]). Zu Preßburg schlossen König Karl und der Herzog zum Schutze ihrer Lande und Rechte ein Bündniß [9]), welchem an demselben Tage zahlreiche geistliche und weltliche Große

---

[1]) Er hinwieder richte a Neuburga in Moraviam gressus nostros. Datumlose Urk. bei Palacky Ueber Formelbücher I, 325. Gehört sie zu Anm. 4 auf Seite 344? vergl. Böhmer Reg. Albr. 685 (im 2 EHe.)

[2]) Von Passau (s. die Anm. 6 auf Seite 344) besuchte der König Nürnberg 16, 19, 20 März 1304, Heilsbron 21 März, Eßlingen 2 April, Speier 4, 15 April, Augsburg 7 Mai, Memmingen 12, Ueberlingen 19, 20, Constanz 23, Baden 27, 28 Mai, Schletstatt 8 Brachm.; dazu die Anm. 3; dann Hagenau 13 Brachm., Speier 20, Oppenheim 28 Brachm., Frankfurt 1, 3, 4 Heum., Pfulendorf 18, Eßlingen 24, Ulm 25 Heum. 1304: Böhmer Regesten.

[3]) Rex Albertus venit in Columbariam circa festum Viti (um den 15 Brachm.), et ab eis petiit marcas quadringentas; und Albertus rex Romanorum mandavit militibus Alsatie, ut in Columbariam venirent, et eum post festum Viti (nach dem 15 Brachm.) in armis expediti sequerentur: Annal. Colmar. 36, 25 und 29, zum Jahre 1304.

[4]) S. die Urk. Ulm 25 Heum. 1304.

[5]) Urk. Nürnberg 1, 6, 9, 19 (20) Augustm. 1304: Böhmer daselbst.

[6]) Chron. Salisburg. 399 nennt den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freisingen, Regensburg, Passau, Augsburg, Speier und Würzburg, die Herzoge Otto und Rudolf von Baiern, die Grafen von Hirschberg, Oetingen, Würtemberg, Haigerloch und Hohenloh; mehrere andere.

[7]) Er gelangt circa nativitatem b. Mariae virg. (8 Herbstm.) nach Linz: Chron. Cl. Neoburg. 476. Wo am 8 Herbstm. 1304 der Graf von Hirschberg lagerte, s. in der Anm. 2 auf Seite 331.

[8]) Reimchronik 741.

[9]) Erste Urk. Preßburg 24 Augustm. 1304: Kurz Oest. unter Albr. I, 272, der das Datum gibt; den Wortlaut selbst bei Frölich und, aus ihm, bei Pray kenne ich nicht.

des Königreichs zu gegenseitigen Leistungen beitraten[1]). Der Raubluft der aufgebotenen wilden Kumanen dachte man durch einen Vertrag Schranken zu setzen[2]); allein kaum hatten sie den Zug angetreten, als sie, österreichische oder böhmische Landmark nicht unterscheidend, mit unerhörter Wuth und unter unmenschlichen Gräueln über Verbündete und Feinde herfielen, und mit schonungsloser Grausamkeit Beute ohne Unterschied an Leuten und Gut machten[3]). Eben wollten die Heiden, als sei die bedungene Dienstzeit ausgelaufen, ihren Raub unter dem Woiwoden von Siebenbürgen in Sicherheit bringen[4]), da König Albrecht, der von Linz über Freistadt[5]) in Böhmen eingerückt war, mit dem Reichsheere zu Budweis eintraf[6]). Dieser Ort war als Sammelplatz bestimmt[7]). Herzog Rudolf und König Karl rückten über Gemünd und Weitra vor; hierauf erfolgte die Vereinigung sämmtlicher Streitkräfte. Auf die Klagen über die Unthaten der Kumanen ordnete der römische König sogleich mit ansehnlicher Mannschaft den Grafen Meinhard von Ortenburg ab, der die Heimziehenden einholte, sie bei Horn und beim Kloster Altenburg schlug und zerstreute, und die gefangenen Oesterreicher wieder befreite[8]).

Hierauf, als Kunde kam, daß König Wenceslaw, obwohl gerüstet nur auf Vertheidigung bedacht[9]), sein Heer in Städte und Vesten

---

[1]) Zweite Urk. (2 Erzbischöfe, 4 Bischöfe, und 11 Weltliche) Preßburg 24 Augustm. 1304: Kurz das. II, 243.

[2]) Reimchronik 741; Kurz das. I, 273.

[3]) Daselbst; andere Beweisstellen aus Chron. Cl. Neoburg. und Chron. Aulae reg. s. bei Kurz das. 275.

[4]) Das. 742 f.

[5]) Chron. Cl. Neoburg. 476.

[6]) Am 29 Herbstm. 1304: Reimchronik 742.

[7]) Nos (Pfalzgraf Rudolf bei Rhein) iuxta Podweins conveniemus in proximo, dux Austriae et dom. rex Ungariae de Sicilia, ulterius de maturo eorundem consilio et dom. regis Romanorum nostros processus contra regem Bohemiae directuri. Urk. (zwischen 8 — 29 Herbstm. 1304): Palacky Ueber Formelbücher I, 326.

[8]) Am 2 Weinm. 1304: Reimchronik 743.

[9]) De rege Bohemiae non habemus alia nova, nisi quod ipse, sicut dicitur, suum contra nos instaurat exercitum sicut fortius potest, et ad defendendum sua intendit quibus potest viribus laborare: die Urk. der Anm. 7.

verlegt habe und eine Feldschlacht anzunehmen nicht wage[1]), glaubte Albrecht durch Wegnahme der Silbergruben des Kuttenbergs ihn am empfindlichsten zu treffen. Dahin rückte das Reichsheer[2]). Allein was im Augenblicke der Ankunft möglich schien[3]), ward schon nach wenigen Tagen sehr zweifelhaft. Die günstige Lage des Ortes, die durch Kunst erhöhte ursprüngliche Festigkeit desselben[4]), die ungemein zahlreiche Bevölkerung[5]) und ihr entschlossener Widerstand, der selbst durch Verunreinigung der Quellen, die zu den Belagerern herabflossen, sich zu vertheidigen kein Bedenken trug[6]), und, was von nicht geringerer Bedeutung war, die auf einen sehr heißen Sommer[7]) plötzlich eintretende strenge Winterkälte[8]), und der bei einem so großen Heere augenblicklich fühlbare Mangel an Nahrung[9]), bei Anzeichen von Seuchen[10]), ließen das Gelingen der Einnahme des Bergs nicht anders hoffen als durch Sturm und Brand. Diesen, als zu viele Menschenleben gefährdend, hatte Herzog Otto von Baiern (man glaubt, nicht aus Wohlmeinen) abgerathen[11]); lieber solle man den König Wenceslaw vor Prag aufsuchen[12]). Das gefiel. Am fünften Tage nach seiner Ankunft zog das verbündete Heer vom Kuttenberge wieder ab[13]).

---

[1]) Rex Bohemiae maiore multitudine armatorum in civitatibus mansit, et cum rege Romanorum congredi non audebat: Annal. Colmar. 36, 47.

[2]) Am 18 Weinm. (S. Lucas, Sonntags) 1304: Reimchronik 743. Vergl. Annal. Colmar. 36, 44 f., und Chron. s. Petri Erfurt. apud Mencken Scriptores III, 314, C.

[3]) Chron. Cl. Neoburg. 476.

[4]) Mencken ibid. III, 1742.

[5]) Reimchronik 746.

[6]) Chron. Aulae reg. 142.

[7]) Annal. Colmar. 36, 37 und 42.

[8]) Reimchronik 743; Chron. Cl. Neoburg. 476; Annal. Colmar. 36, 49; Chron. s. Petri Erfurt. 314, C: supervenientis hyemis asperitate, victus et inopia, regredi est compulsus.

[9]) Reimchronik 743 und 746; Chron. Cl. Neoburg. 746; und letzte Stelle der Anm. 8.

[10]) Die Quelle der Anm. 6. Zu Kuttenbergs Belagerung vergl. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 393 f.

[11]) Hoc autem ducis consilium suspectum fuit per consequens factum: Chron. Cl. Neoburg. 476.

[12]) Reimchronik 746, welche den Rath dem Grafen Eberhard von Würtemberg zuschreibt.

[13]) Am 22 Weinm. (Donnerstag) 1304: Daselbst.

König Albrecht, weil er vernommen, eine ſtarke feindliche Kriegsmacht ſei in der Nähe aufgeſtellt[1]), und noch mit dem Gedanken ſich im Lande zu halten, zog, kampfgerüſtet, den erſten Tag nur zwei Meilen weit, und nahm ein Lager. Kein Böhme zeigte ſich; aber der zunehmende Froſt und Mangel lähmte allen Kriegsmuth beim Heere. Der König gab nach. Am vierten Tage[2]) erreichte man Burdenitz, wo ſich des folgenden Morgens[3]) König Karl mit ſeinen Ungarn beurlaubte. Albrecht gieng über den Wolfsberg nach Iglau, und gewann, während bei großem Schneefall der Zug ſchwer litt, an aller Heiligen Tag[4]) die Landmark Oeſterreichs. Sogleich ward das Heer entlaſſen[5]). Zu Wien belohnte König Albrecht die Dienſte geiſtlicher Reichsfürſten durch Beſtätigung der Freiheiten ſeines Vaters, und gewährte neue[6]). Daſelbſt ſuchte er, während ſein Eidam Herman von Brandenburg, ihm wieder ſich zuwendend, der frühern Gunſt genoß[7]), auch ſeine Schwäger die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnthen, wiewohl ihm keiner dieſes Mal zugezogen war, durch neue Vergünſtigung für den nächſten Feldzug zu gewinnen[8]); eben einen ſolchen Verſuch machte er, deſſen Geſinnung bezweifelnd, auf Herzog Otto von Baiern[9]). An der Lichtmeſſe verließ Albrecht Oeſterreich[10]), die Königin Eliſabeth war ihm vorangegangen[11]); als

---

[1]) Daſ. 744 f.

[2]) Am 26 Weinmonat.

[3]) Am 27 Weinm. (S. Simons und S. Judas Abend der Zwölfboten).

[4]) Am 1 Winterm. 1304.

[5]) Daſ. 746.

[6]) Urk. (für Biſchof Emicho von Freiſingen; Rudolfs Regensburg 21 Brachm. 1281) Wien 8 Jänner 1305: Böhmer Reg. Albr. 494; und Urk. (für Biſchof Heinrich von Gurk; Rudolfs Wien 21 März 1280) Wien 8, und 11 Jänner 1305: Daſ. 686 f. (im 2 Ehe.).

[7]) Markgraf Herman erhebt die 600 Pfund Lübecker Pfenninge, ausdrücklich für das J. 1304, de censu per serenissimum dominum Albertum Romanorum regem nobis assignato, durch Urk. Cedenic 7 Jänner 1305: Codex dipl. Lubec. II, 164; wiederum bezieht er ſie, für Pfingſten 1305, durch Urk. Brunnebe 30 Herbſtm. 1305: Ibid. 167. In keinem der beiden Briefe nennt ſich der Markgraf tutor Silesie.

[8]) Urk. Wien 7 Jänner 1305: ſ. bei Oeſterreich-Kärnthen.

[9]) Reimchronik 747.

[10]) Am 2 Hornung 1305: Chron. Cl. Neoburg. 476.

[11]) Urk. (der Königin) Paſſau 21 Jänner 1305: Reg. Boica V, 77. Biſchof Wernhard urkundet wieder zu Paſſau am 23 und 28 Chriſtm. 1304: Fontes rer. Austriacar. II, 3, 264 f.

ihm Herzog Otto, der, über Linz zurückkehrend[1]), mit Albrecht in Wels zusammengetreten[2]), den freien Durchzug durch Baiern abschlug, sah sich des Königs Kriegsvolk genöthigt das Land mit Gewalt zu öffnen[3]).

Während von Albrechts Söhnen Herzog Friderich nahe dem Könige, der Franken, Schwaben und die Rheingegenden besuchte[4]), hinwieder in den obern Landen zu walten begann[5]), und nun auch Herzog Leupold der dritte Sohn in Oesterreich an den öffentlichen Geschäften seinen ersten Antheil nahm[6]); ordnete Herzog Rudolf, ungebeugt durch häusliches Unglück[7]), umgeben von den Amtleuten des Landes, die Angelegenheiten desselben, und sicherte sich die Liebe der Städte sowie der Gotteshäuser[8]), vorab der Hochstifte, welche in seinen Herzogthümern große Besitzungen hatten. Er wollte nicht, daß dem Erzbischofe Kunrad von Salzburg Schaden erwachse aus dem Bündnisse mit den Herzogen Otto und Stephan von Baiern[9]). Denn Otto, von Albrecht und Oesterreich nunmehr abgewandt, und durch Wenceslaw um großes Gut gewonnen[10]), hinderte jeden billigen Vergleich zwischen den beiden Königen, wiewohl der römische, was sich nur mit seiner Würde vertrug, einzuräumen bereit war; der von Böh-

---

[1]) Urk. (nos Otto et Stephanus — —; freie Salzfuhr, für Zwetel) Linz 2 Hornung 1305: Fontes ibid. 263.

[2]) Reimchronik 747.

[3]) Daſ. 748.

[4]) Albrecht urkundet zu Nürnberg am 7 und 9 März 1305, am 30 und 31 zu Frankfurt, Oppenheim 2, 3 April, Ensisheim 26, Straßburg 3 Mai, Mainz 7, Heilbron 15, Eßlingen 17, 19, Rothwile 22, Schaſhausen 29, 31 Mai, Heilbron 24, 25 Brachm., Speier 8 Heum., und am 17 zu Wimpfen: Böhmer Regesten.

[5]) Urk. Ulm (Schwestern zu Kirchheim) 24 Heum. 1304; Urk. ze Sterenbach (Wilhelmiten in Mengen) 4 Auguſtm. 1304: Herrgott Genealog. II, 588; Urk. Ulm (für den von Ellerbach) 29 Brachm. 1305: Hausarchiv Wien.

[6]) Urk. (des Herzogs Rudolf) Bruck in Steier 7 Mai 1305: Daſelbſt. Zeugen: Leupold Herzog von Oesterreich; Ulrich Biſchof von Seccau, Meister Berchtold der oberſte Schreiber; Herman der Marſchalk von Landenberg, Ulrich von Waldſee der Hauptman von Steier; —.

[7]) Verluſt der Gemahlin Blanca und ihres Kindes.

[8]) S. bei Oesterreich.

[9]) Urk. Rotenman 1 Mai 1305: Daſelbſt.

[10]) Vergl. Heinr. praepos. Oeting. apud Oefele Scriptores I, 693, b.

men[1]) hingegen, auch seines Rechtes getrost, und durch Reichthum, Macht und Erfolge gehoben, wollte von keinem Nachgeben hören: vielmehr setzte Wenceslaw den Herzog Otto zum Feldhauptman, und ließ ihm durch Böhmen und Mähren schwören[2]). Seinerseits erklärte König Albrecht die von Eger frei von Entrichtung eines Zolles in Nürnberg[3]), sicherte den Bürgern die Unabhängigkeit ihrer Gerichte[4]), und traf zu einem neuen Feldzuge Anstalten; da erkrankte König Wenceslaw und starb schnell[5]), an Gift[6]) oder an den Folgen unerlaubter Genüsse[7]), nicht volle vierunddreißig Jahre alt[8]). Zeitgenossen rühmten an ihm viele vortreffliche Eigenschaften[9]).

Die Reiche Böhmen und Polen fielen an Wenceslaw, des Königs einzigen männlichen Erben; einem natürlichen Sohne, Johannes, hatte kurz vorher Papst Benedictus der Eilfte das Mal der Geburt getilgt, und ihn zu Weihe und geistlichem Amt befähigt[10]). König Albrecht ließ, als er zu Speier die Botschaft erhalten, Geistlichkeit und Volk zur kirchlichen Todtenfeier des königlichen Schwagers rufen[11]). Jedoch behielt er die inzwischen aufgebotenen Scharen vorerst noch um sich[12]); allein mit Wenceslaws Tode hatte sich die Lage gänzlich geändert. Der Krieg des römischen Königs galt dem jetzt Verstorbenen. Wenn nun der neue König von Böhmen sich verständigte der anfänglich gestellten Forderung stattzuthun, von dem Königreiche Ungarn abzulassen und das Reichspfand Meißen gegen Lösung herauszugeben, so fiel alle Feindseligkeit weg und dem Könige Albrecht

---

[1]) Urk. (Wenceslaws; für die Regensburger Kaufleute) Leutmericz 22 Hornung 1305: Reg. Boica V, 78. Ist das nicht bereits eine Folge seines Einverständnisses mit Otto von Baiern?

[2]) Chron. Cl. Neoburg. 477; Reimchronik 749.

[3]) Urk. Nürnberg 7 März 1305: Böhmer Reg. Albr. 631 (im 1 Ehe.).

[4]) Urk. Heilbron 25 Brachm. 1305: Das. 511.

[5]) Am 21 Brachm. 1305.

[6]) Mencken Scriptores III, 314, und 1742.

[7]) Reimchronik 754.

[8]) Geboren am 27 Herbstm. 1271.

[9]) Mencken ibid. 314; Reimchronik 755. Vergl. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 395—399.

[10]) Urk. (Perugia) 1 Brachm. 1304: Palacky Ital. Reise 423. Johannes wird später Bischof zu Olmütz.

[11]) Am 30 Brachm. 1305: Lichnowsky Gesch. II, Reg. nach 486.

[12]) Albrecht urkundet in castris prope Hallis 23 Heum. und in castris prope Nuernberg 11 Augustm. 1305: Böhmer Reg. Albr. 514 f.

ward jeglicher Grund benommen die durch des alten Wenceslaws hartnäckige Weigerung gesteigerten Forderungen gegen den Sohn zu erneuern. Indem der junge König, der noch vom Reichsoberhaupte die Belehnung zu empfangen hatte, die ursprüngliche Veranlassung des Streits wegzuräumen bereitwillig sich erbot, mußte ihm sein königlicher Oheim um so eher zugestehen, daß auch seines Vaters Bundsgenossen, die Herzoge von Niederbaiern und die Markgrafen von Brandenburg, in die endliche Sühne eingeschlossen werden [1]). Auf diese Weise kam zu Prag, schon zu Anfang der siebenten Woche nach dem Ausgange des ältern Wenceslaw, ein alle Verhältnisse umfassender Friede zu Stande [2]).

Vor allem erklärte Wenceslaw: Sobald die Markgrafen Otto, Herman und Woldemar von Brandenburg das ihnen von seinem königlichen Vater verpfändete Land Meißen mit den darin liegenden Schlössern und Städten Meißen, Freiberg, Döbeln, Hain, Oschatz und Grimma, ihm selber oder den Boten die er dazu bestimme, zurückstellen; werde er hinwieder denselben das Land Pommern übergeben [3]), wie sein Vater und er es besessen, jedoch so daß des Landes Bewohner alle Besitzungen, Güter und Rechte behalten, wie sie bis zum Tage des Friedensabschlusses mit dem römischen Könige [4]) selbe gehabt haben, Lehen für Lehen, Eigen für Eigen, nur daß sie die Güter als von den Markgrafen rührend anerkennen [5]). Seinerseits gab der römische König zu Nürnberg, wo er noch kürzlich im Lager gestanden [6]), vorerst dem Herzog Otto von Baiern und dessen Bruder Herzog Stephan Sühne und lautere Vergebung um alle Schuld

[1]) Diesen Hergang der wieder aufgenommenen Unterhandlungen schildert freilich, meines Wissens, kein Zeitbuch; aber die neue Stellung der beiden Könige setzt ein gegenseitiges Entgegenkommen voraus, und die Bestätigung liegt zunächst in den folgenden Briefen.

[2]) usque ad diem compositionis inter nos et dominum (nicht dictum) Albertum Romanorum regem, 1305, quinta feria post Vincula Petri (am 5 Augustm.) in Praga celebrate: die Urk. der Anm. 5.

[3]) statim eis — terram Pomeranie (Pomerellen) presentabimus.

[4]) S. die Anm. 2.

[5]) Urk. (Wenceslaus Bohemie, Ungarie et Polonie rex; ind. 3; anno regnorum nostrorum Boh. et Pol. primo, Ung. vero quarto) Prag 8 Augustm. (6 Idus Aug.) 1305: Gercken Cod. dipl. Brandenburg. VII, 118; Riedel Cod. dipl. Brandenburg. II, 1, 263. Er siegelt Ungarisch, cum sigillis regni Bohemie careamus.

[6]) S. die zweite Urk. der Anm. 12 auf Seite 352.

gegen ihn und das Reich, ihrer selbst und des Königs wegen von Böhmen, bis auf diesen Tag; in dieselbe Sühne nahm er alle ihre Helfer und Diener. Was den Herzogen oder ihren Helfern weggenommen ward in dem Urlng, Veste, Eigen oder Lehen, sollen sie wieder erhalten; und niemand von ihnen soll hierum gegen König und Reich etwas an irgend ihrem Rechte entgelten. Der Schaden, welchen Albrecht den Herzogen zufügte, als er durch ihr Land fuhr ab und auf, sowie ihre Ansprüche auf den Anfall vom Grafen von Hirschberg wurden auf den Spruch des Herzogs Heinrich von Kärnthen und des Grafen Berchtold von Henneberg gesetzt. Brächten die Herzoge von Baiern den von Kärnthen bis nächsten S. Michaels Tag[1]) zum Könige, so solle der Spruch ergehen; stürben aber Herzog Heinrich und Graf Berchtold vor demselben, so solle das Schiedrecht an den Herzog Rudolf von Baiern und Grafen Burghard von Heigerloh kommen. Allfällige Ansprüche des Königs an die Herzoge Otto und Stephan wurden bis denselben S. Michaelstag und dann noch fünf ganze Jahre stillgestellt; um künftige Anstände gelobte Albrecht, nach dieser bestimmten Zeitfrist von ihnen Minne oder Recht zu nehmen auf Tagen vor den Fürsten und an den Stätten nach Recht und Gewohnheit des Landes und der Herren von Baiern[2]).

Auf diesen für Niederbaiern so günstigen Frieden am dritten Tage erfolgte in gleicher Weise die Verbriefung der Sühne mit Böhmen. Vor allem befreite Albrecht mit königlicher Gewalt seinen Neffen[3]) und Fürsten, Wenceslaw König von Böhmen und Polen[4]), von der Acht, welche über desselben Vater Wenceslaw wegen seiner Vergehungen gegen König und Reich in dem Sinne war ausgefällt worden, daß sie sich auf seine Erben erstrecken sollte. Zugleich gelobte der römische König, auf die Dauer seines Lebens den König Wenceslaw in den Reichen Böhmen und Polen, in allen andern Fürstenthümern, Landen und Rechten, und in allem was aus der

[1]) Bis 29 Herbstm. 1305.

[2]) Urk. Nürnberg 15 Augustm. (an vnser Brawen tag der ersten) 1305: Kurz Oest. unter d. Kön. Ot. u. Albr. II, 244; Pertz Monum. Germ. IV, 485.

[3]) Er heißt avunculus et princeps.

[4]) Die Nennung von Fürst und beider Königreiche gibt zu verstehen, daß Huldigung und Belehnung vorausgegangen sein müssen; von Ungarn ist dagegen keine Rede.

väterlichen Erbschaft oder wie immer an ihn gekommen, weder nach dem Rechte noch durch die That auf irgend eine Weise zu hindern, auch wenn König oder Reich ein Anspruchsrecht darauf hätten oder behaupteten[1]); sondern Wenceslaw selbst, und die Könige seine Erben und Nachfolger, sollen alles Genannte mit voller Herrlichkeit, mit allen Ehren, Rechten, Gerichtsbarkeiten, mit den Nützen in der Erde und über der Erde[2]), frei und ruhig besitzen, Lehenbares nach dem Lehenrechte, Eigen und Erbe aber nach dem Rechte der Eigenschaft und des Erbes. Dazu wurden Otto und Stephan Herzoge von Baiern, Otto, Herman, Johannes und Waldemar, Markgrafen von Brandenburg[3]), und wer kundlich und thätlich des verstorbenen Königs Wenceslaw Helfer und Begünstiger war, in Sühne und Frieden eingeschlossen, und in alle Güter, Ehren und Rechte, deren sie durch Urtheil oder anders verlustig geworden, vollständig wieder eingesetzt. Ueber das Breslauer Land[4]) erklärten die Könige von Rom und von Böhmen, um Lande und Leute, Güter und Rechte an den Schiedspruch Berchtolds Grafen von Henneberg und des Burggrafen Burghard von Magdeburg[5]) kommen zu wollen. Um die Vesten, die des Königs Wenceslaw Vordern im Lande Eger, welches er mit Zugehör in dem Umfange, wie es seinem Vater durch König Adolf verliehen worden, dem Reiche zurückzustellen angelobte, aus eigenem Gute erworben haben, solle die Frage an das Recht gewiesen werden, ob sie an das Reich oder Böhmen gehören; es wäre denn daß Wenceslaw vorzöge, sie vom römischen Könige als Lehen zu empfan-

---

[1]) Die Reichsansprüche werden nur auf Albrechts Lebenszeit stillgestellt.

[2]) Zur Frage über die Bergwerke vergl. Friderichs des Zweiten Urk. (für den Bischof von Brixen) Ulm 27 Brachm. 1214 (Hormayr Gesch. v. Tirol I, 2, 267): Certum est et indubitatum, quod, quicquid metalli in visceribus terrae per totum imperium Romanum reperitur, de antiquissimo iure imperii fisco nostro attinet et camerae imperiali; nisi forte nos ex abundanti gratia nostra alicui fidelium nostrorum inde aliquid conferre velimus. So behält sich Friderich, im hier gegebenen Falle, den halben Nutzen vor. Vergl. ferner Pistorius Scriptores III, 832 und 829.

[3]) Wie für Baiern, so wird auch für Brandenburg ein besonderer Brief ausgestellt worden sein. Schon durch Urk. 24 Brachm. 1305 sieht der König einem Vergleiche mit dem Markgrafen Herman entgegen: s. Hochstift Würzburg.

[4]) Nennt sich darum Markgraf Herman in der Urk. 24 Winterm. 1304 tutor Silesie?

[5]) Es ist Burghard der ältere, nicht dessen gleichnamiger Sohn; vergl. Gercken Codex dipl. Brandenburg. V, 81.

gen[1]). Endlich bestätigte König Albrecht dem Könige Wenceslaw alle dem Vater für sich und dessen Erben von ihm und seinen Vorfahren am Reiche ertheilten Freiheiten und Rechte[2]).

Zu mündlicher Zusage und geschriebenem Vertrage stimmten die allmälig eintretenden Thatsachen. Gegen den römischen König, dessen frühere Vergünstigung Markgraf Herman von Brandenburg fortwährend wieder genoß[3]), leistete der junge Wenceslaw Verzicht auf das Land Meißen[4]). Als denselben, der in seinem Vergleiche mit Brandenburg, da er des böhmischen Siegels entbehrte, noch als König von Ungarn siegelte, sich so nannte und die Jahre seines Königthums zählte[5]), das Reichsoberhaupt im endlichen Frieden nur als König von Böhmen und von Polen anerkannte, zeigten sich bald die Folgen. Das letzte Band, welches den jungen König seit seiner Verlobung mit Elisabeth, Tochter des verstorbenen Königs Andreas, noch an Ungarn verpflichtete, wurde nunmehr gelöset[6]); schon zwei Monate nach dem zu Prag vereinbarten Frieden vermählte sich Wenceslaw mit Viola, der schönen Tochter des wenig begüterten Herzogs Messek von Teschen[7]). In denselben Tagen hatte Herzog Otto von Baiern, gelockt durch die in Prag verwahrte Königskrone Ungarns, da er durch seine Mutter Elisabeth Enkel Königs Bela

---

[1]) Urk. Nürnberg 18 Augustm. 1305: Lünig Reichsarchiv VI, 1, 12 f.; Rousset Supplément I, 2, 33; Pertz Mon. Germ. IV, 486.

[2]) Urk. Nürnberg 20 Augustm. 1305: Lünig das. 12.

[3]) Herman bezieht durch Urk. 25 Heum. 1306 von Lübeck die auf Pfingsten verfallenen 600 Pfund ex parte serenissimi domini nostri Al. Romanorum regis; ebenso ex parte imperii dieselbe Summe auf künftige Pfingsten durch Urk. Frederichkestorp 15 März 1307: Codex dipl. Lubec. II, 178 und 185. Nach Hermans Tode bezog, als Vormund seines Sohns Johannes, der die Steuer vom 25 Heum. 1310 noch sieben Jahre nach Briefen des Königs Albrecht erheben sollte, Markgraf Woldemar dieselbe. Urk. (Woldemars) 9 Brachm. 1308 und 29 Herbstm. 1309, und (Königs Heinrich) 18 Heum. 1310: Ibid. 199, 214, und 224.

[4]) Wenceslaw, regno Bohemiae contentus, ducta in uxorem ipso anno filia cuiusdam de Polonia dicti | de Thessin, compositioneque omnimoda inter ipsum et alios de parte sua principes ac avunculum suum regem Romanorum facta, eidem terram Misnensem resignavit: Chron. Cl. Neoburg. 477 f.

[5]) S. die Anm. 5 auf Seite 353.

[6]) Vergl. Reimchronik 756 f.

[7]) Am 5 Weinm. 1305: Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 403; vergl. Reimchronik 772, und die Anm. 4.

des Vierten war, Baiern verlassen[1]) und glücklich Böhmen erreicht[2]); wo ihm, dem noch wegen seiner Dienste der alte Wenceslaw die Reichskleinode versprochen, der neue König dieselben übergab, und hiermit zu Brünn vor Fürsten und Herren seinem Anspruchsrechte auf Ungarn entsagte[3]). Aus Mähren entkam Otto, die Wachsamkeit des Herzogs Rudolf täuschend, unentdeckt durch Oesterreich[4]), gewann die Landmark Ungarns, und wurde dann in Ofen zum Könige erwählt, und unverweilt zu Stuhlweißenburg als Bela der Fünfte gekrönt[5]).

Während Otto's Auftreten in Ungarn gegen König Karl neue Verwirrung verbreitete, gieng auch Böhmen unerwartet neuen Ereignissen entgegen. Der junge Wenceslaw, bösem Rathe und schlimmern Neigungen folgend, wurde zwar, als er am ersten Jahrtage des Hintritts seines königlichen Vaters dessen Grab in Königssal besuchte[6]), durch die eindringlichen Ermahnungen des Abts Kunrad augenblicklich gerührt, aber auf die Dauer keineswegs gebessert[7]). Noch nicht siebenzehenjährig, der Trunkenheit und gemeiner Wollust ergeben, verschwendete und verschenkte er die Krongüter, die er, wenn ein Augenblick der Besinnung kam, zurückzufordern drohte; darob sollen viele böhmische Herren Furcht gefaßt, und sich gegen des Königs Leben verschworen haben[8]). Da geschah, daß Ladislaw Loktiek, nach dessen Vertreibung der ältere Wenceslaw die polnische Krone angenommen hatte, zuerst von Papst Bonifacius dem Achten begünstigt, jetzt unterstützt durch Anhänger des Königs Karl von Ungarn wieder in Polen eindrang und den Böhmen Krakau und Sandomir entriß[9]). Eine Heerfahrt gegen den Eingedrungenen ward gefordert. König Wenceslaw, durch den Kriegsruf aus seiner Versunkenheit aufgeschreckt, ließ den Herzog Heinrich von Kärnthen, welchem er seine älteste Schwester Anna

---

[1])[2]) Zu Anfang Herbstmonats, jenes; letzteres, gegen S. Michaels Tag.

[3]) Um den 9 Weinm. 1305: Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg II, 331 Anm. 90. Vergl. Chron. Aulae reg. 172.

[4]) Nach dem 1 Winterm.: Chron. Cl. Neoburg. 478.

[5]) Am 6 Christm. 1305: Chron. Salisburg. 402. Zu allem vergl. Reimchronik 753, 755, und 758—762.

[6])[7]) Am 21 Brachm. 1306. Palacky Gesch. v. Böhmen II, 1, 405.

[8]) Reimchronik 772 f.; Palacky das. 404.

[9]) Kurz Oest. unter d. Kön. O. u. Albr. I, 300 f.; Palacky das. 387, 393, und 405; vergl. Raynald. Annal. eccles. 1306, num. 17.

in diesen Tagen zur Gemahlin gegeben hatte[1]), als Reichsverweser in Prag zurück, und brach auf[2]). Als er in Olmütz angekommen war, und Mittagsruhe hielt, fiel er durch Mörderhand[3]). Mit ihm erlosch das Haus Przemysl im Mannsstamme.

Bevor dieses Ereigniß eintrat, hatte König Albrecht, den Blick von Böhmen abgewendet, die nächsten zwölf Monate seit dem Frieden mit Wenceslaw in verschiedenen Gegenden des Reiches gewaltet[4]). Er war gegen Uebergriff im Besitzthume und zu Behauptung der Reichsrechte mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg, nach kurzem Kriege, wieder zu billigem Vergleiche gekommen[5]); seinen ältern Schwager den Herzog Otto von Kärnthen hat der König zu Recht und gegen Unrecht jeglicher Hülfe und Gnade versichert[6]), und (Ludwig war seit kurzem todt) für dessen übrigen Bruder Herzog Heinrich, der wegen Trients in den Kirchenbann gefallen, bei Papst Clemens dem Fünften Bitte eingelegt[7]). Während Albrecht zu Friedberg die königliche Gemahlin und Tochter, seinen Neffen aus Sachsen und seinen

---

[1]) Am 13 Hornung 1306: Palacky das. 404. Wegen des Heuratsgutes von 10,000 M. S., und der Morgengabe von 15,000 M., s. der Herzoge (Rudolf) und Stephan von Baiern, der Grafen Albrecht von Görz und Ulrich von Heunburg, und anderer 10 Herren Urk. Landshut 28 Hornung 1306 (ind. 4): Steyerer Additiones pag. 589 ff.

[2]) Vergl. Reimchronik 773.

[3]) Am 4 Augustm. 1306: Chron. Cl. Neoburg. 478; Chron. Salisburg. 402; Palacky das. 406 nennt den Mörder Kunrad von Botenstein, aus Thüringen, nach dem Chron. Aulae reg. 171, welches diesen Namen unter sehr verdächtigen Umständen gibt, dagegen den eigentlichen Thäter (tribus letalibus vulneribus sauciavit) entfliehen läßt, und hinzufügt: sive ille sive alius reus fuit, nescio; deus scit. Chron. s. Petri Erfurt. 315: a quodam dicto Johanne de Botilstein, cultello a vertice usque ad mentum transfixo, occiditur fraudulenter. Vergl. Reimchronik 773.

[4]) Urkundlich ist er zu Nürnberg am 23 Augustm. 1305, am 12, 17 Herbstm. im Lager bei Boihingen, im Lager vor Gröningen am 28 Weinm. und 21 Winterm., zu Speier 2, 6 Christm., bei Zürich 28 Jänner 1306, Ulm 17 März, Nürnberg 14, 16, 17 April, Schweinfurt 28 April (s. die Anm. 8 auf Seite 218), Frankfurt 4, 7, 12, 15, 26 Brachm., Friedberg 26 Brachm., Fulda 3, 6 Heum., Frankfurt 19, 21, 23, 25, 26, 29 Heum., am 13 Augustm. zu Hagenau, Speier 20, 21 Wimpfen, und Nürnberg 29 Augustm. 1306: Böhmer Regesten.

[5]) Urk. 12, 17 Herbstm., 28 Weinm., 21 Winterm. 1305, und 17 April 1306; die Darstellung ist vorausgegangen.

[6]) Urk. Nürnberg 14 April 1306: Lichnowsky Gesch. II, Reg. S. CCIC.

[7]) Raynald. Annal. eccles. 1306, num. 16 f. Clemens muß davon reden lib. I, tom. 2, p. 126.

Sohn von Oesterreich um sich versammelte[1]), zu Frankfurt durch Vorbelehnung sich den Grafen Robert von Flandern verpflichtete[2]) sowie durch Verbindung einer Tochter mit Brabant seinem Hause und dem Reiche neue Stärke suchte[3]), in Nürnberg mit den Söhnen seiner verstorbenen Schwester den Herzogen Rudolf und Ludwig von Baiern, und andern Reichsgetreuen, auch seinen Vetter Herzog Johannes von Oesterreich zum königlichen Gerichte zog[4]), und in Fulda, wohin er die Fürsten an seinen Hof gerufen, die Besitzungsanstände zwischen Herzog Albrecht von Braunschweig und dem Landgrafen Heinrich von Hessen mit großer Sorgfalt ausglich[5]), hielt derselbe sein besonderes Augenmerk auf das Land Meißen gerichtet; einer Vergabung von Einkünften an die Kirche zu Meißen von dem ältern Wenceslaw von Böhmen, als dieser im Namen von König und Reich die Markgrafschaft verwaltete, ertheilte Albrecht seine Genehmigung[6]).

In eben den Tagen, als derselbe von Franken sich nach dem Rheine gewendet, erreichte ihn die unerwartete Kunde von Wenceslaws Ermordung[7]). Alsogleich war der Entschluß des Königs gefaßt, und eben so schleunig eine Fahrt nach Böhmen angesagt, an welcher auch die Reichsfreien der Stammlande Theil nehmen sollten[8]). Nürnberg wurde zum dritten Male der Sammelplatz des Heeres[9]); von da zog König Albrecht nach Eger, dessen Bürger er, außer Gestattung von Jahrmärkten[10]), auch dadurch erleichterte daß er die Steuerpflicht ohne Ausnahme auf alle Stadtbewohner ausdehnte[11]), und wo er

---

[1]) Am 26 Brachm. 1306.

[2])[3]) Zwei Urk. 26 Brachm. 1306; auch diese Darstellung ist vorausgeschickt.

[4]) Urk. 29 Augustm. 1306: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 174.

[5]) Urk. 6 Heum. 1306: Böhmer Reg. Albr. 540.

[6]) Urk. 23 Heum. 1306: Das. 542.

[7]) Geschah es wiederum, wie beim Tode des ältern Wenceslaw, in 9 Tagen, so traf ihn die Nachricht wohl am 13 Augustm. zu Hagenau.

[8]) Urk. 21 Augustm. 1306: s. bei Balm.

[9]) Urk. (Beilegung des Zerwürfnisses zwischen Bischof Philipp von Eichstädt und dem königlichen Landvogte Dietegen von Castel) Nürnberg 8 Herbstm. 1306: Böhmer Reg. Albr. 555. Wegen der Zeit vergl. auf Seite 218 Anm. 8 die Urk. 28 April 1306 (für 1305).

[10]) Urk. Nürnberg 16 April 1306: Böhmer das. 635 (im 1 Ehe.).

[11]) Urk. Eger 27 Herbstm. 1306: Das. 637. Vergl. des Königs (für die Minderbrüder und S. Clara Kloster zu E.) zwei Urk. Eger 26 Herbstm. 1306 (statt 1305): Lichnowsky Gesch. III, Reg. S. CCCXXII.

den benachbarten Cistercern in Waldsachsen Vergünstigungen ertheilte[1]). Inzwischen hatte Herzog Heinrich von Kärnthen durch seine Gemahlin Anna, da auch ihre jüngern Schwestern Elisabeth und Margarita für Beibehaltung der Krone im väterlichen Hause flehentlich baten[2]), unter den böhmischen Landherren so großen Anhang gefunden, daß sie sich für ihn als ihren König erklärten[3]); während die Klügern, welche die vorzüglichen Eigenschaften des Herzogs Rudolf von Oesterreich[4]), seines Vaters Macht und die Verhältnisse Böhmens zum Reiche bedachten, fest entschlossen waren nicht wider den Willen des römischen Königs zu handeln[5]). Wirklich ließ dieser seinem Schwager erklären: Böhmen sei nach Lehenrecht dem Reiche heimgefallen; er solle sich nicht um Fürstenthümer bekümmern, worauf des Reiches Amtleute bewidmet seien. Den Landherren, welche Boten an ihn gesendet, gab er die Antwort: Er werde den Herzog von Oesterreich mit Böhmen belehnen[6]). Bei dieser günstigen Stimmung rückte Rudolf von Iglau, wohin er aufgebrochen war, unter die Mauern Prags[7]); König Albrecht lagerte bei Laun[8]). Sie übten nichts Feindliches.

Noch nannte sich Rudolf Herzog von Oesterreich[9]), und ebenso nannte der königliche Vater seinen Erstgebornen, doch daß derselbe

---

[1]) Chron. Waldsassense apud Oefele Scriptores I, 68, a: Hic Albertus imperator, probe inclinatus monasterio, nonnulla ei donavit privilegia circa haec tempora; anno videlicet 1306 Kalend. Octobr. (am 1 Weinm.) curiam egit apud Eger oppidum, anno imperii sui nono.

[2]) Kurz Oest. unter d. Kön. O. u. Albr. I, 303; Palacky Gesch. v. Böhmen II, 2, 46.

[3]) Landtag am 22 Augustm. 1306: Kurz daselbst; Palacky das. 44.

[4]) Hic multum laudabilis, et omnibus carus fuit: Chron. s. Petri Erfurt. 316, B, als Nachruf.

[5]) Landtag am 8 Herbstm. 1306: Palacky das. 47.

[6]) Reimchronik 774; Palacky das. 45 findet Albrechts Ansprüche unstatthaft. Aber dessen Reichsgrundsatz hat drei Jahre später, ebenfalls gegen den von Kärnthen, König Heinrich für den eigenen Sohn geltend gemacht: s. diese Geschichte IV, 1, 64 Anm. 5, und namentlich 70 und 80.

[7]) Rudolf belehnt den Edeln Heinrich von Rosenberg mit Grafschaft und Schloß Retz nach dem Rechte des Landes Oesterreich, und verspricht von Stephan von Meißau das Pfand zu lösen, durch Urk. Prag extra muros 1 und 3 Weinm. 1306: Kurz das. II, 246 und 247. Wegen des Rosenbergers s. Palacky das. 7 f.

[8]) Urk. (Bestätigung der vorstehenden donatio) in castris prope Lunam 8 Weinm. 1306: Kurz das. 248.

[9]) Die beiden Urk. der Anm. 7.

im Herzogthume einen Nachfolger erhalten werde[1]). Als inzwischen Herzog Heinrich von Kärnthen, der nur mehr wenige Anhänger zählte, bei Annäherung der Heere das Land ungesäumt verließ, wurde Rudolf von den böhmischen Landherren ohne Weigerung als ihr künftiger König anerkannt[2]). Da gab der römische König dem Reichsgrundsatze Anwendung[3]). Er erklärte: das Reich Böhmen mit Fürstenthümern, Herzogthümern, Markgrafschaften, Herrschaften, Landen, Gütern, Rechten, Gerichtsbarkeiten, Ehren und jeglichem Zugehör, sei durch den im Mannsstamme unbeerbten Tod seines Fürsten und Schwestersohnes[4]) des Königs Wenceslaw erledigt, und an ihn als Lehensherrn und an das römische Reich rechtmäßig heimgefallen und eröffnet[5]); diesem Königreiche, wie es der junge Wenceslaw und dessen gleichnamiger Vater, sein Schwager[6]) und Fürst, von ihm und dem Kaiserreiche innegehabt und besessen, thue er Fürsehung in seinem, um das heilige Reich sich verdient machenden, Erstgebornen und Fürsten Rudolf, und setzte denselben bei Prag dem Reiche Böhmen mit allen Herrschaften, Landen und Rechten vor[7]). Die beiden Könige zogen nunmehr in des Landes Hauptstadt ein. Um seines Vaters Willen und dem Wunsche der Böhmen zu entsprechen, nahm Rudolf des ältern Wenceslaw Witwe Elisabeth von Polen zur Ehe, und wurde ihr im Dome zu Prag durch den Erzbischof Kunrad von Salzburg vermählt[8]). Den Anfang seiner Verwaltung bezeichnete

---

[1]) is qui Rudolfo duci predicto in ducatu Austrie successerit: die Urk. der Anm. 8 auf Seite 360.

[2]) Mehr, gegenüber Albrechts nachfolgender Erklärung, wage ich nicht zu sagen; Palacky das. 49 nennt es eine förmliche Wahl des Landtags, und diese habe zwischen dem 8—15 Weinm. 1306 Statt gefunden. Das von ihm angenommene doppelte, also ungewisse, Datum ist Ergebniß aus der Anm. 8 auf Seite 360 und aus der nächsten Anm. 8.

[3]) Albertus rex, asserens ad imperium collationem ipsius regni (Bohemiae) devolutam, praefatum dominum Rudolfum ducem Austriae in regem substituit: Chron. Salisburg. 403.

[4]) avunculi.

[5]) ad nos velut ad feodi dominum et ad idem imperium reversis legitime et apertis.

[6]) sororius.

[7]) ipsumque regno Bohemiae — — — praefecerimus apud Pragam: die Urk. der Anm. 1 auf Seite 363.

[8]) circa festum s. Galli (16 Weinm. 1306): Chron. s. Petri Erfurt. 315, C.

der junge König damit, daß er durch Gaben und Lehen Edle und Bürger sich gewann[1]).

Von Prag, wo König Albrecht noch die Dienste der österreichischen Edeln Pilgrim und Albrecht von Buchheim belohnte[2]), zog er durch das böhmische Land[3]) über Brünn[4]) nach Wien[5]), um bald wieder, indessen sein Zweitgeborner Friderich als Herzog von Oesterreich des Landes Verwaltung angetreten[6]), nach Mähren zurückzukehren. Zu Znaim, wohin seinen Vater Herzog Friderich begleitete, erschien König Rudolf von Böhmen, gab dieses Reich mit allem Zugehör frei an die Hand des römischen Königs auf, und bat ihn für sich und Friderich, zugleich im Namen des abwesenden Leupold, und für die übrigen Brüder Albrecht, Heinrich und Otto, um die gemeinsame Belehnung mit Böhmen, wie es die beiden Könige Wenceslaw innegehabt und besessen hatten; König Albrecht, mit väterlicher Sorgfalt auf die Förderung und Ehre seiner Kinder bedacht, willfahrte der Bitte, bestimmte daß Rudolf und seine rechtmäßigen männlichen Erben Böhmen und Zugehör mit vollem Rechte besitzen, sowie daß, wofern Rudolf was der Himmel verhüte[7]) ohne männliche Nachkommen stürbe, je der älteste überlebende Bruder mit seinen Erben ihm nachfolgen solle, und ertheilte dann mit dem königlichen Scepter unter Darreichung der Fahnenlehen[8]) an Rudolf und Friderich, zugleich für Leupold und die andern drei Brüder, in üblicher Weise die Gesammtbelehnung. Diesen Erbverein ordnete Albrecht

---

[1]) Chron. Aulae reg. 175.

[2]) Est iocundum regi magnifico, fructuosum et debitum, militaria stipendia solvere et praestanda servitia comparare. Quapropter — — conferimus Lehengüter und Rechte in regno Hungariae — — secundum ius et consuetudinem terrae Theotonicae zu besitzen. Urk. Prag 22 Weinm. 1306: Ludewig Reliq. IV, 271.

[3]) Er ist in castris prope Gyten (Chutten?) 5 Winterm. 1306: s. Hochstift Speier.

[4]) Er ist in castris prope Bunne 13 Winterm. 1306: s. Grafen Werthheim.

[5]) Urk. Wien 23 Christm. 1306: s. Oesterreich-Baiern.

[6]) Urk. (für die Frauen zu Tuln, Bestätigung des Briefs seines Vaters als Herzogs vom 21 Mai 1287) Wien 5 Jänner 1307: Lichnowsky Gesch. II, Reg. 550.

[7]) quod divina avertant auspicia.

[8]) cum hastarum vexillatarum porrectione et traditione.

nach dem Wunsche und mit Zustimmung der böhmischen Großen[1]), worüber geistliche und weltliche Herren sowie die Städte in Böhmen und Mähren besondere Briefe ausstellten, und sie in Znaim dem römischen Könige übergaben[2]).

Mittlerweile hatte König Albrecht in Wien, wo er seines Hauses alten, unwandelbar ergebenen Diener den Marschalk Hern Herman von Landenberg verlor[3]), dagegen in Gerlach Grafen von Nassau einen bisherigen Gegner zum Anhänger gewann[4]), fünf Fürsten des Reichs, seine Söhne König Rudolf von Böhmen, der jedoch abwesend war[5]), und Herzog Friderich von Oesterreich, den Erzbischof Kunrad von Salzburg[6]) und die Pfalzgrafen bei Rhein Rudolf und Ludwig von Baiern[7]), zu steter Eintracht und dauerndem Frieden, mit sich auf aller Lebenszeit in ein gegenseitiges Schutzbündniß wider jeden Störer und Angreifer vereinigt[8]). Nach diesen Anordnungen verließ Albrecht Oesterreich, und kehrte nach Nürnberg zurück[9]), mit ihm Bischof Andreas von Würzburg[10]) und die Pfalzgrafen[11]); unter Ertheilung der Fürstenlehen an Aebte und Aebtissinnen[12]), Verlängerung der Verwaltungsfrist für den Grafen von Flandern[13]), Beschirmung der

---

[1]) ad eiusdem regni Bohemiae principum, magnatum, baronum et nobilium preces humiles et consensum. Urk. Znaim 8 Jänner 1307: Palacky Ueber Formelbücher I, 326 ff.

[2]) Reimchronik 776 f.; dazu diese Geschichte V, 1, 94 Anm. 8.

[3]) Am 10 Christm. 1306: Jahrzeitbuch Uster S. 44, a. Vergl. Reimchronik 778.

[4]) Urk. (des Grafen) Wien 24 Christm. 1306: s. bei den Grafen.

[5]) tempore huiusmodi unionis absens erat; für ihn übernimmt Albrecht die Gewähr: die Urk. der Anm. 8.

[6]) Er urkundet noch zu Wien am 7 Jänner 1307: Hausarchiv Wien.

[7]) S. die Anm. 5 auf Seite 362. Die beiden Brüder urkundeten noch zu München am 30 Herbstm. 1306: Tolner Cod. dipl. Palatin. 83.

[8]) Urk. (des Königs) Wien 23 Christm. 1306: Kurz das. II, 249; Pertz Mon. Germ. IV, 488. Siegler: alle; Albrecht zugleich für König Rudolf.

[9]) Urk. (Belehnung des Abts von S. Emmeram) Nürnberg 26 Hornung 1307: Reg. Boica V, 112.

[10])[11]) Jener urkundet zu Nürnberg am 27 Hornung 1307, am 28 die Pfalzgrafen: Ibidem.

[12]) Urk. (Aebtissin von Seckingen) Rheinfelden 4 April 1307; und Urk. (Aebtissin zu Remiremont, und Herzog von Lothringen) Ensisheim 10, 12 April 1307.

[13]) Urk. Schafhausen 12 März 1307. Am 13 sind zu Schafhausen die königlichen Landvögte in Oberschwaben, Her Ulrich und Her Markward Brüder von Schellenberg: Reg. Boica V, 113.

Bürger sowie Sicherung der Reichsstraßen selbst gegen Edle [1]), Bestätigung der Pfandschaften seiner Vorgänger [2]) und Vollmacht zu Bewidmung der Frauen mit Reichsgut [3]), gelangte der König nach Schafhausen, Zürich und Rheinfelden, und zog dann über Ensisheim und Colmar [4]) nach Speier [5]).

Aus dieser Stadt ordnete König Albrecht den Bürgern von Augsburg, Eßlingen, Ulm, Reutlingen, Gemünd, Heilbron, Weil, Wimpfen, Hall, Mosbach, Donauwerd, Sinsheim, Heidolfsheim, Lauingen, Nördlingen, Giengen, Bopfingen, Dinkelsbühl und Feuchtwang, neunzehen Städten des Reichs, und Kirchheim, Burgau und Günzburg, Städten seines Hauses, auf Wasser und auf Land einen Frieden [6]), der von letzten Weihnachten [7]) bis Pfingsten des nächstfolgenden zweiten Jahres dauern solle [8]). Mit Ludwig Grafen von Oetingen dem alten [9]) gaben Graf Ulrich von Helfenstein, der die Städte Augsburg und Ulm, Albrecht von Rechberg, welcher Eßlingen [10]) und Reutlingen, Kunrad von Weinsberg, der Hall und Heilbron, Werner der Vogt von Teck, der die Stadt Kirchheim, und Heinrich der Truchseß von Dießenhofen, welcher Günzburg in seiner Pflege hatte, jeder der sechs Herren einen Ritter und jegliche Stadt

[1]) Urk. (Herzog von Venedig, und Graf Rudolf von Werdenberg) Zürich 29 März 1307.

[2]) Urk. (der Bregenzerwald, und Graf Hugo von Bregenz) Rheinfelden 6 April 1307.

[3]) Urk. (Otto von Ochsenstein, und Herzelaudis von Pfirt) Speier 2 Mai 1307. Die Darstellung der einzelnen Briefe ist vorausgeschickt.

[4]) Urk. 15 April 1307: s. Anm. 10 auf Seite 367.

[5]) Auftrag an Herzog Otto von Lüneburg, zum Schirme Lübecks, namentlich gegen Gerhard Grafen von Holstein durch des Königs Urk. Speier 4 Mai 1307 (statt 1306): Codex dipl. Lubec. II, 171. Dazu gehört Gerhards Vorladung durch des königlichen Hofrichters Rudolf von Hewen Urk. Frankfurt 21 Hornung 1308: Ibid. 195 f.

[6]) Also für Schwaben; daß im Breisgau der Landfriede schon bestand, zeigt des Königs Urk. 17 Herbstm. 1305: Schreiber Urkundenbuch I, 179.

[7]) Der Anfang dieses Landfriedens fällt also zusammen mit dem Wiener Bündnisse des Königs und der fünf Fürsten.

[8]) Bis 18 Mai 1309.

[9]) Da hier im Abdrucke eine Lücke ist, so steht dahin, wie viel Städte Oetingens Pflege umfaßte; gehörte das, außer den folgenden, einzig noch genannte Nördlingen an ihn oder an Helfenstein?

[10]) Ist Amt und Pfand zu Eßlingen, seit dem Frieden vom 17 April 1306 mit Eberhard von Würtemberg durch des Grafen Rechnung vor Weihnachten, an König und Reich zurückgekehrt?

einen Mann zu Richtern des Landfriedens. Einmüthig oder nach ihrer Mehrheit entscheiden sie über Auszüge, über Bauen oder was dem Landfrieden zu Nutzen und Nothdurft sein mag, und richten um Todtschlag, Raub, Brand, Gefängniß und was dann vor sie gelegt wird. Der König verlangte Gehorsam dem Landfrieden: es sollte, wer ihn nicht beschwöre, auch nicht dessen Schirm, und wenn er zu Schaden käme, keinen Richter finden; ein jeglicher aber mußte vor dem Landvogte schwören, in dessen Gebiete er saß, und vor einem oder zwei Bürgern, welche die Städte zu Pflegern des Landfriedens verordneten. Noch gaben jene sechs Herren dem Könige ihren Eid, landschädliche Leute von sich zu lassen, und dem Landfrieden zu genügen ohne der Städte Hülfe. Vermöge einer allein es nicht zu thun, so solle er die, welche unter ihm seien, ihres Eides mahnen ihm zu helfen; würde aber der Landfriede auch so nicht vollführt, so sollen sie die nächsten mahnen, die an sie stoßen. Insbesondere ward noch der Schirm des Landfriedens gegen jegliche Gewalt allen Klöstern zugesichert, es seien Frauenklöster oder Mönchsklöster; ebenso den Leuten von Rothwile, die schwuren und welche zu große Noth befallen möchte, um sich selbst zu helfen, nur daß sie auf Mahnung hinwieder der Hülfe gebunden sein sollen. Zu andern Satzungen, je nach des Landes und des Friedens Nutzen, behielt sich der König die Gewalt [1]).

Wenige Wochen nach Anordnung dieses bewaffneten Landfriedens in Schwaben riefen ernste Ereignisse den römischen König nach Thüringen [2]); ihn begleitete der Erzbischof von Mainz. Nicht mehr Gerhard von Eppenstein; als dieser plötzlichem Tode erlegen [3]), und die Stimmen des Capitels zwischen Emicho dem Schulmeister und

---

[1]) Urk. Speier 29 April 1307: Pertz Mon. Germ. IV, 488 f. Vergl. Pfister Gesch. v. Schwaben II, 2, 149, und Stälin Gesch. v. Wirtemberg III, 114.

[2]) S. die Darstellung, nach Besetzung des Mainzer Stuhles, und vergl. damit die Zeitbuchstelle aus Joh. Victor., bei Würdtwein Nova Subs. dipl. III, 208: A. d. M.CCC.VI. rex Albertus conditiones, quas pater suus Rudolfus rex et Adolfus a Misnensibus receperant, audiens variatas et ex parte maxima laceratas, ut malivolos castigaret et ad statum imperialis honoris omnia reformaret, terram cum copiis introivit; nam fratres duo — —

[3]) Am 25 Hornung 1305: Gudenus Cod. dipl. III, 26; Böhmer Fontes III, 140; Mooyer Verzeichnisse S. 63.

Emicho von Sponheim einem andern Domherrn sich theilten, brachten die zwiespältig Gewählten ihren Streit an den römischen Hof[1]), zu einer Zeit wo nach Benedictus des Eilften Tode Wahl und Krönung und darauf folgende Erkrankung[2]) des neuen Papstes Clemens den Entscheid verzögerten. Graf Heinrich von Lucelnburg hegte den Wunsch seinem Bruder Baldewin, der zu Paris den geistlichen Studien oblag, das Erzbisthum zu erwerben[3]); schon hatte er denselben durch König Edward von England dem Papste zu Beförderung dringend empfehlen lassen[4]). Später gieng auf des Grafen Bitte Bischof Peter von Basel[5]) an den päpstlichen Hof, dessen Gesuch zu unterstützen. Clemens der Fünfte, nachdem er die Krönungsstadt Lyon verlassen[6]), und über Decise[7]), Nevers[8]) und Limoges[9]) die Straße genommen, kehrte nach Bordeaux seinem frühern Sitze zurück. Hier, wo er vom Frühlinge an das ganze übrige Jahr verweilte, kam er in Gefahr seiner Krankheit zu unterliegen[10]). Dahin nun kam Bischof Peter, der schon des Königs Rudolf Arzt gewesen war[11]), und rettete durch seine Kunst den Papst[12]). Dieser, indem er sich auf Bonifacius den Achten berief, welcher die Besetzung des mainzer Stuhles dem apostolischen vorbehalten hatte, und hierdurch die An-

---

[1]) Reimchronik 751; Chron. s. Petri Erfurt. 314, A; und die Urk. der Anm. 1 auf Seite 367.

[2]) rumor auribus nostris iam insonuit, quod taedia seu incommoda quaedam — — vobis nuper casualiter acciderint. Urk. (Königs Edward, an Clemens den Fünften) apud Ryngwode 19 Christm. (1305): Foedera I, 978.

[3]) Vergl. diese Geschichte IV, 1, 19 f.

[4]) Comes de Lucenburg. (der nachmalige König) specialiter nos rogavit, ut super promotione Baldewini fratris sui, militiae clericali ascripti, ein Bittschreiben an den Papst richten möchten. Urk. (Edward, an Clemens) apud Wynton. 3 Mai 1306: Foedera I, 985.

[5]) Peter von Aspelt aus Trier, der sich fortwährend regni Bohemie cancellarius nennt, ist noch zu Basel am 7 Mai 1306: s. auf Seite 323 zu Anm. 4.

[6]) Zu Anfang Hornungs 1306.

[7])[8])[9]) Urk. 18 März, 26 März, und 23 April 1306: Raynald. Annal. eccles. 1306, num. 9; Fleury Hist. ecclés. XIX, 108 f.

[10]) nos dirae cuiusdam infirmitatis aculeus adeo molestavit, quod fere usque ad mortis ianuas nos adduxit. Urk. (Clemens, an König Philipp) apud Pessacum prope Burdegalam 5 Winterm. 1306: Baluze Vitae papar. Avenion. II, 77.

[11]) S. diese Geschichte I, 755 Anm. 1, und 774 Anm. 4.

[12]) Raynald. 1306, num. 18; Reimchronik 751; Fleury ibid. 114 setzt irrig 1307 und Poitiers.

sprüche der beiden Erwählten beseitigte, versetzte nun den Bischof Peter von der Kirche Basel, um die er sich verdient gemacht habe, an das Erzbisthum Mainz [1]).

Zu Velandrau dem Geburtsorte des Papstes, wo in erfrischender Luft Clemens der Genesung pflegte [2]), sicherte er die Einkünfte der Propstei Wyssehrad in Böhmen, welche Bonifacius und noch er selbst [3]) Petern als Bischofe auf fünf Jahre bewilligt hatte, nun auf neue drei dem Erzbischofe [4]). Peter ließ sich [5]) auch Briefe geben [6]), den Grafen Rudolf von Werdenberg und die andern Thäter des an ihm als Bischof von Basel verübten Frevels anzuhalten, den Eid nachzulassen und die Bürgen freizusprechen, und dann dieselben an Sonntagen und Festtagen unter Glockengeläute und bei brennenden Kerzen in den Bann zu erklären auf so lange, bis sie zurückgeben und genugthun und, mit Zeugnissen daß es geschehen, vor den apostolischen Stuhl treten um Lossprechung [7]). Mit diesen Briefen, und einem Empfehlungsschreiben des Papstes an den römischen König [8]), kam der neue Erzbischof an den Rhein; zu Colmar ertheilte ihm Albrecht, nachdem Peter, des heiligen Reiches durch Teutschland Erzcanzler, Ergebenheit und Gehorsam dem römischen Reiche und dem Könige gelobt [9]), die Reichslehen seines geistlichen Fürstenthums von Mainz, und setzte ihn in die Verwaltung der Weltlichkeiten und in die volle Gerichtsbarkeit desselben ein [10]). Hierauf, indessen König

---

[1]) Urk. Bordeaux 10 Winterm. 1306: Würdtwein Subs. dipl. I, 397.

[2]) Ut resumere vires viribus valeamus, ad primitivum nos transtulimus aerem, et locum nativitatis nostrae Vignandraldum; ubi iam meliorationis sensimus iuvamenta. Urk. (Clemens, an König Edward) Velandrau 22 Christm. 1306: Foedera I, 1006.

[3]) Urk. Lyon 13 Jänner 1306: Palacky Ital. Reise Nro. 426.

[4]) Urk. (Velandrau) 25 Christm. 1306: Daf. 429.

[5]) Denn Er besonders dachte daran; s. diese Geschichte IV, 1, 24, und IV, 2, 50.

[6]) an den Erzbischof von Cöln, und die Aebte von Fulda und s. Mariae ad Martires im Würzburger und Trierer Bisthume.

[7]) Urk. Velandrau 25 Christm. 1306: Würdtwein Diplomatar. Maguntin. II, 5.

[8]) Clem. lib. I, ep. con. 53, et post eand. ep.: Raynald. 1306, num. 18. Peter ist wohl auch der Ueberbringer der Briefe auf Seite 198 zu Anm. 2.

[9]) ad celsitudinis nostrae praesentiam nuper accedens — — — praesentarit.

[10]) Urk. Colmar 15 April 1307: Lünig Reichsarchiv XVI, 46.

Albrecht, außer dem schwäbischen Landfrieden, den Schirm für Venedigs Kaufleute[1]), des Reichs Angelegenheiten am Niederrheine[2]), die Verbindung zwischen Brandenburg-Baiern und Hessen-Nassau[3]), sowie die Verhältnisse Burgunds[4]) im Auge behielt, zog Erzbischof Peter nach Mainz[5]), und fand sich bald wieder beim Könige zu Frankfurt ein[6]).

Albrecht hatte nach dem Frieden mit Böhmen und Brandenburg die Markgrafschaft Meißen in des Reiches unmittelbare Verwaltung zu nehmen beschlossen[7]), bis er den gesicherten Besitz des Landes seinem Hause zu Lehen auftragen könnte. Bereits ertheilten die Aebte Heinrich von Fulda und Simon von Hersfeld des Königs Söhnen Rudolf, Friderich, Leupold und ihren Brüdern alle Lehen der beiden Kirchen, die durch den Tod Friderichs Markgrafen von Meißen, Sohns des Markgrafen Dietrich, ledig geworden waren[8]). Diesem gegenüber suchte des Landgrafen Albrecht von Thüringen älterer Sohn Friderich, der sich fortwährend Markgraf von Meißen nannte[9]), seinen Anhang um so mehr zu verstärken, seitdem Böhmens und Brandenburgs Pflege in dem Lande aufgehört hatte; in Thüringen selbst, über welche Landgrafschaft des Reiches Ansprüche seit dem Tage zu Nürnberg[10]) ruhten, nicht aufgegeben waren, waltete Albrechts

---

[1]) Urk. Speier 5 Mai 1307.

[2]) Urk. (für den Grafen von Geldern) Frankfurt 16 Mai 1307.

[3]) Urk. Frankfurt 18 und 28 Mai 1307.

[4]) Urk. (für Bisanz) Ensisheim 8 April, Speier 7 Mai, und Frankfurt 4 Brachm. 1307. Die Briefe sind an betreffender Stelle schon nachgewiesen.

[5]) Urk. (Propstei der Kirche s. Marie ad gradus) Mainz 21 Mai 1307: Würdtwein Subs. dipl. I, 154 und 155.

[6]) Der Streit um eine Kirche wird, unter Vermittlung des Königs, durch Erzbischof Peter schiedrichterlich beigelegt. Zwei Urk. (des Königs, und Peters) Frankfurt 12 Brachm. 1307: Gudenus Cod. dipl. III, 38 und 39.

[7]) Zur Ausführung gehört die Urk. 23 Heum. 1306 auf Seite 359 Anm. 6; dazu die folgende Anm. 8. Wegen Thüringens s. den Hoftag zu Fulda.

[8]) Zwei gleichdatirte Urk. (der beiden Aebte) Gelnhausen 25 Mai 1306: Hausarchiv Wien; die des von Fulda, vollständig bei Lichnowsky Gesch. II, Reg. S. CCCIII. Der König ist wohl anwesend, oder doch in der Nähe.

[9]) Er, Misnensis et Orientalis marchio, übernimmt aus Wartberg eine Sendung von seinem Vater durch Urk. 20 Augustm. 1303: Mencken Scriptores II, 945. Vergl. die Urk. 23 Winterm. 1306: Ibid. 948.

[10]) S. auf Seite 15 Anm. 2. Dietrichs Urk. Leipzig 1 Mai 1305, in Wilkii Ticemann. Cod. dipl. pag. 180—184, schließt mit den Worten: regnante feliciter [oriosissimo domino nostro Alberto Romanorum rege, anno

zweiter Sohn Dietrich, unter und neben seinem Vater, als jüngerer Landgraf[1]). Diesem entschiedenern Auftreten der Söhne, welchen der alte Landgraf, einst so sehr wider sie erzürnt, jetzt nur schwachen oder keinen Widerstand leistete, setzten sich die Bürger der Städte entgegen; um Geld erhielten die Eisenacher von Albrecht, die Burg in ihrer Stadt zu brechen. Friderich und Dietrich aber, als hätten sie nur sich in Thüringen als väterliches Erbe zu theilen, wollten auch Eisenach durch Waffengewalt zwingen auf ihre Seite zu treten; hiergegen begehrten die Bürger Schirm von dem Reiche[2]). König Albrecht hielt einen Fürstentag zu Fulda[3]). Die beiden Söhne folgten dem Rufe nicht; Landgraf Albrecht erschien[4]). Indem diesem vom Könige der Trotz seiner Söhne vorgeworfen ward, und er selbst erinnert, um welche Summe Thüringens Unmittelbarkeit von dem Reiche erkauft worden sei[5]), stellte der alte Landgraf folgende Erklärung aus:

Da sein Land Thüringen, dessen er auf Lebenszeit genießen wolle, nach seinem Tode mit vollem Rechte an das Reich zu fallen habe, so gelobe er, um künftigen Gefahren für das Reich bei der Besitznahme des Landes zu begegnen, dem römischen Könige bei seiner Treue an Eides Statt: er werde das Schloß Wartberg mit dessen Thürmen inner den nächsten acht Tagen[6]) an zwei Commenthuren

---

septimo regni eiusdem. Zeugen: Otto dux iunior Brunswicensis, avunculus noster dilectus; Heinricus comes iunior de Swarzburg, sororius n. dil.; und mehrere fideles nostri.

[1]) Gercken Cod. dipl. Brand. I, 188, und IV, 370; Ludewig Reliq. I, 220 — 225, und hauptsächlich Wilkii Ticemann. ibid. 137 — 195 enthält viele Briefe, vom April 1299 bis Gotha 26 Hornung, Weißenfels 10 April, und ohne Ortsangabe 15 Heum. 1306, in welch letzterer er sich namentlich auf seinen Vater als ältern Landgrafen beruft.

[2]) Chron. s. Petri Erfurt. 315, A, nach welchem die von Eisenach dem Könige auch schrieben, quod se regno Romanorum per foedus et iusiurandum subdidissent.

[3]) Ibidem. Die Zeit bezeichnen die Urkunden vom 3, 6 und 9 Heum. 1306; wegen der zweiten s. auf Seite 359 Anm. 5.

[4]) ubi Landgravius Thuringiae Albertus affuit: Ibidem; die Söhne werden, begreiflich, nicht erwähnt.

[5]) pro emptione Thuringiae ammonetur: Ibidem; wornach auch die von Eisenach, in ihrem Schreiben an König Albrecht, ei ad memoriam revocabant, quod Adolfus rex praedecessor suus Thuringiam pro multis milibus marcarum comparaverat, et quod — (s. die Stelle in der Anm. 2).

[6]) also bis zum 16 Heum. 1306.

des Teutschordens[1]) von erprobter Treue zu Hut, Pflege und Bewahrung übergeben; so daß, wofern er auch eine Entfremdung vom Reiche beabsichtigte, die Möglichkeit zu entfremden ihm nicht offen stände. Schloß und Thürme jedoch sollen die beiden Ordensbrüder in treuer Hut pflegen, und nichts auf Befehl des Königs ohne des Landgrafen Willen bei seinem Leben vornehmen, verfügen oder anordnen; nach seinem Tode aber sollen Schloß und Thürme dem Könige Albrecht frei übergeben werden. Uebrigens werde der Landgraf zu jeder Verfügung oder Anordnung stehen, welche die Ordensbrüder zwischen ihm und dem Könige treffen, und gelobte in keiner Weise dawiderzuhandeln. Würden einige Schlösser oder Städte seiner Herrschaft durch den Landgrafen oder den König gewonnen, so solle ihre Bewahrung denselben Ordensbrüdern anvertraut werden. Stirbt mittlerweile einer der Commenthure, so sei der Ueberlebende ermächtigt einen andern seines Ordens, welchen er wolle, zu gleichberechtigtem Genossen an des Verstorbenen Statt zu wählen[2]).

Auf diese Weise glaubte König Albrecht sich des alten Landgrafen versichert zu haben; gegen die Söhne aber wurde eine Heerfahrt auf den nächsten Monat angesetzt[3]). Diesen Feldzug verhinderte der unerwartete Tod des jüngern Königs Wenceslaw[4]). Während nun der römische König in Böhmen und Oesterreich beschäftigt war, machte Landgraf Albrecht mit seinen Söhnen gemeine Sache gegen die von Eisenach, so daß die Stadt ihn in seiner Veste Wartberg einschloß[5]); bis Friderich und Dietrich, unterstützt von Herzog Heinrich von Braunschweig dem Gemahl ihrer Schwester Agnes, Entsatz brachten[6]), und nunmehr den Eisenachern mit neuer Bedrängniß vergalten[7]). Doch die Brüder, nachdem sie alles übrige sich unterworfen,

[1]) religiosis viris, Ber. de Gepzenstein commendatori domorum in Spira et in Wizzemburg, necnon Helwico de Goltbach commendatori in Rodemberg, fratribus ordinis de domo Theutonica.

[2]) Urk. (nos Albertus d. gr. Thuringie lantgravius, comes Saxonie palatinus) Fulda 9 Heum. 1306: Reichscanzlei in Pisa, Sonderabdruck von Ficker S. 56.

[3]) circa festum ad Vincula s. Petri (1 Augustm.) 1306: Chron. s. Petri Erfurt. 315, B.

[4]) Am 4 Augustm. 1306.

[5]) Wartberg war also nicht in sichere Hut der Teutschbrüder übergeben.

[6]) Chron. s. Petri Erfurt. 315, C, D.

[7]) Ibid. 316.

geriethen gegen einander in Streit um Land, Vesten und Städte, um Leute und Gut. Friderich als Markgraf von Meißen, sowie Dietrich als jüngerer Landgraf von Thüringen, Markgraf im Osterlande und Herr zu Groitz, setzten ihre Händel an je drei Schiedrichter, die sich jedoch nicht vereinigen konnten; da gelangte die Sache an den Spruch des Obmans, mochten sie dafür Landgraf Heinrich von Hessen den alten zu Eschwege gewinnen, oder zu Duderstadt Herzog Albrecht von Braunschweig, oder den Grafen Friderich von Beichlingen den ältern auf Rothenburg[1]).

Inzwischen hatte Herzog Rudolf von Oesterreich wider Vermuthen schnell und ohne Schwertstreich die Krone Böhmens erhalten. Da entließ König Albrecht die Mannschaft, welche ihm aus Schwaben gefolgt war, und sandte sie nach Meißen[2]). Als Richter des Reiches im Pleißnerlande folgte auf Friderich von Schönburg, den der ältere Wenceslaw gesetzt, durch den römischen König nunmehr Albrecht von Hohenloh[3]). Der Graf von Weilnau, Bruder des Abts von Fulda, erhielt den Oberbefehl in Thüringen. Als er in der Fastenzeit[4]) mit den Leuten des Königs und der Abtei den Feldzug eröffnete, gelang ihm in kurzer Frist unter Brand und Raub sich das offene Land wieder zu unterwerfen[5]). Ebendasselbe Ziel suchten des Königs Amtleute im Osterlande zu erreichen[6]); da stießen sie bei Luckau auf des Landgrafen Söhne, welche mit überlegenen Streitkräften sie angriffen und nach der hartnäckigsten Gegenwehr so schlugen, daß, nachdem von beiden Seiten viele gefallen, die Sieger nur die Edeln gefangen nahmen, die durch Uebergabe von Städten und Burgen, nicht die Freiheit, sondern nur die Sicherung des Lebens erkaufen

---

[1]) Urk. (Dietrichs) Pegau 23 Winterm. 1306: Wilkii Ticemann. ibid. 196; Mencken Scriptores II, 948.

[2]) Reimchronik 774.

[3]) Nach den Angaben auf Seite 14 Anm. 2 erfolgte der Wechsel im Jahre 1306. In der Urk. 10 Winterm. 1307 für Altenburg, deren Ortsdatum nicht einzureihen ist (s. Böhmer 1 EH. S. XXI), sind Zeugen: Bischof Ulrich von Naumburg und, nach andern, Albrecht von Hohenloh iudex terre Pliznensis. — Schönburg ist ein böhmisches Geschlecht: Palacky Gesch. v. Böhmen II, 2, 19.

[4]) in quadragesima; seit 8 Hornung 1307.

[5]) Chron. s. Petri Erfurt. 316; vergl. Reimchronik 778.

[6]) Rex Albertus misit comitem de Norrimberg — — ad terram Orientalem: Annal. Veter. Cellae apud Mencken Scriptores II, 411.

mußten[1]). Alsobald ergieng des Königs Mahnung zu neuen Rüstungen; die Aufgebote sammelten sich in den Lagern bei Frankfurt[2]) und Friedberg[3]). Acht Wochen nach dem Verluste jenes Treffens stand König Albrecht mit Heeresmacht auf thüringischem Boden.

Sein erstes Lager nahm der König bei Seebach[4]) zwischen Mühlhausen und Langen Salza; in seiner Nähe lagerte sich Erzbischof Peter von Mainz[5]). Vor allem, ehe der König weiter in das Land vorrücken wollte, ließ er vor Fürsten und Edeln die Frage an das Recht: Ob, da Landgraf Albrecht von Thüringen seine Landgrafschaft dem Könige Adolf für eine bestimmte Geldsumme verkauft habe, und ihm für einen Theil dieser Summe die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen zu Pfand gesetzt worden seien; nunmehr, seitdem derselbe die Landgrafschaft dem Reiche entfremdet und andern übergeben habe, diese Städte in seiner Gewalt verbleiben dürfen? Da ergieng vor Ulrich dem Landgrafen in Nieder Elsaß, von Fürsten und Edeln das Urtheil: die beiden Städte müssen dem Reiche zurückgegeben werden, wofern nicht Landgraf Albrecht die Landgrafschaft dem Reiche zurückstelle[6]). Die Reichsstädte, deren Verpfändung auf diese Weise aufhören sollte, befanden sich während der letzten Zeit derselben in bedrängter Lage. Zu Verhandlungen[7]) mit dem Landgrafen Albrecht bedurften die von Mühlhausen sichern Geleites von Dietrichs Vogte auf Tenneberg, und erhielten es für hin und wieder heim auf einzige acht Tage[8]). Schon auf dem Hoftage zu Fulda ließen sich Nord-

[1]) Am 31 Mai (S. Petronilla Tag) 1307: Ibid. 949; die meisten folgen. Chron. s. Petri Erfurt. 316, A, B, circa festum s. Trinitatis (21 Mai); Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 352, ohne Zeit und Ort, nennt unter den Gefangenen den Burggrafen Friderich von Nürnberg. Vergl. über das Treffen Reimchronik 791.

[2]) Urk. im Lager bei Frankfurt 23, 27 Brachm. und 3, 7 Heum. 1307: Böhmer Reg. Albr. 579—582.

[3]) Urk. im Lager bei Friedberg 8 Heum. 1307: Daf. 583.

[4]) Die Urk. der Anm. 6.

[5]) Er erhebt 66 Mark Silbers gegen Verpfändung durch Urk. in castris apud Nidern Sebethe (Sebecke) 25 Heum. 1307: Reg. Boica V, 120.

[6]) Urk. in castris prope Sebecke 25 Heum. 1307: Beilage 12.

[7]) ad negocia pertractanda; sie sind nicht benannt, werden sich aber wohl auf die Verpfändung bezogen haben.

[8]) adire, secum stare, et ad propria remeare; bis 6 Christm. 1306. Urk. (ego Heinricus de Arnstete, adv. de T.) 29 Winterm. 1306: Wilkii Ticemann. ibid. 197.

hausens Bürger von König Albrecht Briefe seiner Vorfahren am Reiche bestätigen[1]); er selbst verfügte, seit der Zurücknahme der Verpfändung, zu Gunsten der Brüder des Teutschordens in Thüringen über eine zu Nordhausen gelegene Hofstatt[2]).

Während seines Zuges in Thüringen erreichte den römischen König die schmerzliche Nachricht vom Tode seines Erstgebornen, des Königs Rudolf von Böhmen[3]). Es war Aerntezeit, und wenn auch verwüstende Streifzüge seines Kriegsvolks nicht vermieden werden mochten, doch lag nun nicht mehr im Sinne des Königs, wider den Landgrafen Albrecht und dessen Söhne jetzt den, früher beschlossenen, Feldzug auszuführen; ihn rief Böhmen. Also suchte er bei Friderich durch Vermittler[4]) die in letzter Schlacht bei Luckau Gefangenen zu lösen; allein gegen alle Bemühungen kam kein Vergleich zu Stande. Mittlerweile hatte sich Erzbischof Peter von Mainz nach Erfurt gewendet, und war von Geistlichkeit und Volk ehrenvoll empfangen worden; nachdem er auf S. Peters Berg drei Tage verweilt und die Huldigung der Bürger eingenommen hatte, kehrte er zu König Albrecht in das Lager zurück[5]). Derselbe setzte ihm für seinen Dienst in der Heerfahrt nach Böhmen zehentausend Pfund Haller aus[6]). Nach dem Aufbruche von Seebach hielt der König auf seinem Zuge, während er auch im fernen Burgund die Verhältnisse des Reichs nicht aus dem Gesichte verlor und auf Hülfe bedacht war, zwischen Mühlhausen und Gotha seine erste Rast[7]), lagerte wiederum bei Naumburg[8]), und rückte so durch Thüringen und Osterland, indessen Dietrich sich in Leipzig befand[9]), unaufgehalten nach Böhmen[10]).

---

[1]) Urk. Fulda 3 Heum. 1306: Böhmer Reg. Albr. 539.

[2]) Urk. in castris apud Nuenburg (Neuenburg, Naumburg) 11 Augustm. 1307: Das. 585.

[3]) S. die Anm. 3 auf Seite 374.

[4]) per interpositas personas.

[5]) Chron. s. Petri Erfurt. 316, C, D.

[6]) Soviel wenigstens läßt sich der, zu Forderungen nicht eben scheue, Peter durch Albrechts Nachfolger verschreiben: s. diese Geschichte IV, 1, 23 f.

[7]) Urk. (für Bisanz) in castris apud Saltzach (Langensalza) 30 Heum. 1307: Chiffletii Vesontio pag. 237; vergl. Böhmer Reg. Albr. 584.

[8]) S. die Urk. der Anm. 2.

[9]) Urk. (für S. Thomas Kirche) Leipzig 11 März und 6 Herbstm. 1307: Wilkii Ticemann. ibid. 199.

[10]) Chron. s. Petri Erfurt. 316, D.

Der junge König Rudolf hatte mit angeborner Milde und durch kluges Benehmen die Liebe des böhmischen Volkes zu gewinnen, zugleich durch eigene Sparsamkeit, Sicherung der Krongüter und Aufrechthalten der Ordnung sich selber Macht, Frieden dem Lande zu verschaffen gesucht. Diesem Beginnen widersetzten sich meuterische Landherren, welche in einem schwachen Könige die Vergrößerung ihres Einflusses anstrebten, und erklärten sich offen für Herzog Heinrich von Kärnthen als den Gemahl einer böhmischen Königstochter; gegen diese sah sich Rudolf, zu Behauptung des königlichen Ansehens, genöthigt zu Felde zu ziehen[1]). Noch im Lager vor Horazdiowicz, einer Stadt Bawors von Strakonicz, setzte er Hern Heinrich von Rosenberg, bis ihm das versprochene Netz in Oesterreich übergeben werde, die königliche Burg Klingenberg zu Pfand[2]). Rudolf hatte den neunten Monat seines ersten Reichsjahres nicht vollendet, als er, im Lager zur Sommerszeit erkrankt, noch desselben Tages seinem Uebel erlag[3]), ohne gekrönt zu sein[4]). Sein Tod entfesselte die wildeste Leidenschaft. Als zu Prag im Hause des dem Verstorbenen feindlichgesinnten Bischofs Johannes die weltlichen Großen sich über einen Nachfolger besprachen, und der Reichsmarschalk Tobias von Bechin, weil dem römischen Könige das eidlich gegebene Wort gehalten werden müsse, an Herzog Friderich von Oesterreich erinnerte, stieß ihm Ulrich von Lichtenburg vor allen ungestraft sein Schwert in die Brust; ähnlicher Mord geschah in den Straßen der Stadt an solchen, die für Oesterreich und den Eid waren. Da verließ, wer zu Dienst des Königs Rudolf mit ihm in das Land gezogen war, in großer Eile das Reich[5]).

---

[1]) Chron. Aulae reg. 175; Kurz Oest. unter d. Kön. O. u. Albr. I, 310 f.; Palacky Gesch. v. Böhmen II, 2, 51.

[2]) Urk. vor Horazdiowic 4 Heum. 1307: Palacky das. 52 Anm. 67 auszüglich, der sie als unverdächtig bezeichnet; vergl. Kurz das. II, 249.

[3]) der Ruhr, am 4 Heum. 1307: Palacky das. 53; Chron. Aulae reg. und die meisten, am 3.

[4]) Die Krönung kam dem Erzbischofe von Mainz zu; aber während der Stuhlerledigung dachte Bischof Philipp von Eichstädt, als dazu befugter erster Suffragan, daran den jungen König zu krönen: Datumlose Urk. bei Chmel Die Handschriften II, 414.

[5]) Kurz das. I, 312 f.; Palacky das. 53 ff.; Reimchronik 783; Chron. Aulae reg. ibidem.

Die wortbrüchigen Landherren aber, als wollten sie in den lebenden Töchtern Wenceslaws das erloschene Königshaus ehren, beriefen Anna's Gemahl den Herzog von Kärnthen[1]). Heinrich König von Böhmen und von Polen, wie er sich nunmehr nannte, die Schwierigkeit seiner gegen die Verträge eingenommenen Stellung nicht verkennend, suchte sich zu stärken durch auswärtige Verbindung. Mit Friderich des Landgrafen von Thüringen älterem Sohne, der einst Heinrichs Schwester Agnes zur Ehe gehabt[2]), schloß er ein gegenseitiges Hülfsbündniß[3]). Graf Eberhard von Würtemberg war von Böhmen schon früher angegangen worden[4]); zum Schutze der Reichsgetreuen vorzüglich wider ihn hatte König Albrecht vor wenig Monaten den bewaffneten Landfrieden in Schwaben angeordnet[5]). Jetzt berief Heinrich den Grafen mit soviel Kriegsleuten, als er nur aufbringen könne, nach Böhmen, und versprach Kosten und Schaden zu übernehmen von dem Tage an, da er die Reichsgränze überschreiten werde; zudem sollten ihm vierzehen Tage nach seinem Eintritte zweitausend Mark

[1]) Am 15 Augustm. 1307, quo die ad nostrorum regimen regnorum divina disponente clementia fuimus evocati: Palacky daf. 55 Anm. 70, aus Heinrichs Urk. 17 Brachm. 1308. Chron. Aulae reg. 177: ad istum Rudolfum principem pacificum dilectionem habere non poterant, sed tantum ut redeat Heinricus dux Carinthiae affectibus et precibus postulant et exorant; und Ibid. 178: in prciudicium sacri imperii. Chron. s. Petri Erfurt. 316, B: contra iusiurandum, quod regi Romanorum fecerant. Vergl. Reimchronik 784.

[2]) S. in dieser Geschichte I, 898 f. die Urk. 1 Brachm. 1285.

[3]) Urk. Prag 1 Herbstm. 1307: Palacky daf. 56, nur angedeutet. — Mit seinem Oeheime dem jungen Friderich, Sohn des Markgrafen Fr., kömmt Heinrich von Kärnthen überein: Er will den beiden Friderich mit aller Macht wider alle beholfen sein; hinwieder gelobt der Oeheim, seinen Vater Heinrichs Schwager mit f. Macht nach Böhmen zu bringen zu Bezwingung aller, die in Böhmen und Mähren wider ihn sind. Dafür will H., wenn er unbeerbt sterbe, Böhmen und Mähren an Meißen bringen, mit Ausnahme eines Vermächtnisses an seine Hausfrau. Beide Fr. sollen über B. u. M. Pfleger sein, wenn H. nach Kärnthen ziehe; um Schaden in der Pflege oder in seinem Dienste sprechen sechs Männer; kommt H. dem Spruche nach, dann treten die Lande wieder unter ihn zurück. H. will ihnen vier Städte einantworten, Leutmeritz, Laun, Bruxs und Melnik; zugleich den großen „Turm vf dem Huse ze Prage", den jedoch Kunrad von Aufenstein hüten soll. Hält Heinrich „disc vorgenante rede" nicht, so hat er Städte und Thurm an Schwager und Oeheim verloren. Urk. Heinrichs ohne Datum im Hausarchiv Wien, wo auf der Rückseite des Pergamens ein, in der Hauptsache nicht abweichender, zweiter Entwurf mit dem Jahre 1308 bezeichnet steht.

[4]) Reimchronik 752; Stälin Gesch. v. Wirtemb. III, 116 Anm. 1.

[5]) Die Folgerung aus Anm. 10 auf Seite 364 als richtig angenommen.

Prager Pfenninge[1]), und ebensoviel ausbezahlt werden, wenn er Böhmen wieder verlasse[2]). Sechs der einflußreichsten Landherren, Raimund von Lichtenburg des Reichs Unterkämmerer, Ulrich von Lichtenburg (der den edeln Tobias von Bechin erstochen), Heinrich von Lipa, Johannes von Wartenberg, Poto Sohn Hyneks von Duba und Wilhelm von Waldeck, verbürgten die Zusage ihres Königs[3]). Hinwieder erklärten dem Herzog Friderich von Oesterreich aus Brünn Bischof Johannes von Olmütz und alle Edeln des Landes Mähren, sie stehen unverbrüchlich zu den Eiden, welche sie ihm in Gegenwart der Könige Albrecht und Rudolf, seines Vaters und Bruders, jüngst zu Znaim geschworen haben[4]).

Während der römische König heranrückte[5]), fielen auf sein Verlangen Erzbischof Kunrad von Salzburg und Ulrich von Waldsee Hauptman in Steier mit wohlgerüsteter Mannschaft ihrer Lande in Kärnthen ein, belagerten und gewannen ohne großen Widerstand S. Veit, brachen hierauf die Veste Rabenstein, welche durch ihre Nähe dem salzburgischen Friesach sehr beschwerlich war, und schlossen den siegreichen Zug mit der Eroberung der Städte Volkenmarkt und Klagenfurt. Zu gleicher Zeit rückten die Grafen Heinrich von Görz und Meinhard von Ortenburg in die Herrschaft Krain, der Kärnthner Pfand von den Herzogen von Oesterreich, nahmen und besetzten Weichselberg, Volkenstein und Krainburg, und trugen Krieg und Schädigung bis zur windischen Mark[6]). König Albrecht, der mehr

---

[1]) 56 grossos computando pro qualibet marca.

[2]) Zwei Urk. (nos Heinricus d. gr. Bohemie et Polonie rex, Carinthie dux, Tirolis et Goritie comes) Prag 27 und 28 Augustm. 1307: Sattler Grafen II, Beilagen S. 64 f. Es hängt sigillum nostrum secretum, quia maioribus adhuc caremus.

[3]) Urk. (der Sechs) Prag 27 Augustm. 1307: Sattler das. 63 f.

[4]) Urk. Brünn 31 Augustm. (1307): Lichnowsky Gesch. II, Reg. S. CCCVI.

[5]) Vergl. zur Sache, wenn es auch erst von dem folgenden Kriegsvorhaben gilt, Volcmari Chron. apud Oefele Scriptores II, 539, b, oder Monachi Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes I, 28: Unde cum rex intellexisset, ducem Carinthie terram Bohemie intravisse et regnum, sine suo consilio et favore, suscepisse, indigne ferens — iubet, ut de omnibus visceribus regni universi nobiles se preparent ad descensum et ad regnum Bohemie expugnandum.

[6]) Reimchronik 786 ff.; Anonym. Leob. 890: disturbium hoc messis tempore agebatur.

seinem fürstlichen Schwager zürnen zu müssen glaubte als den Böhmen, und sich auf die Wirkung ihres geschwornen Eides soviel verließ, um das Land leicht in der Verbindung mit dem Reiche zu erhalten, wollte das Heer, welches er selber führte, nur mit den Oesterreichern unter ihrem Herzog Friderich vereinigen. Mit Petern von Mainz, der noch vor kurzem Canzler des Landes, nunmehr dessen Erzbischof war, mit andern Bischöfen und Herren und mit den Pfalzgrafen Rudolf[1]) und Ludwig bei Rhein, betrat von Eger her der König Böhmen[2]).

Albrecht schlug seine Gezelte zwischen Kuttenberg[3]) und Kolin auf. Die Bergleute der erstern Stadt hatten der Lockung größerer Freiheiten, wenn Heinrich das Reich behaupte, ihr wiederholtes Wort der Treue hingegeben, und empfiengen nun die Belagerer muthig; um so mehr da Heinrich von Lipa und Johannes von Wartenberg, jene Bürgen des Kärnthners für den von Würtemberg, an der Spitze böhmischer Scharen, ohne sich in ein Treffen einzulassen, dem königlichen Heere manigfach Abbruch thaten. Schon vorher war der Versuch auf die Stadt Kolin mißlungen[4]). Hierauf gieng des Königs Zug nach Opatowicz, wo er des Ritters Burghard von Ellerbach Dienste belohnte[5]), in die Nähe der Stadt Grácz, welche mit Hohenmaut, Chrudim, Policza und Jaromir die zum zweiten Male verwitwete Königin Elisabeth als Heuratsgut in ihrer Gewalt hatte; sie, vor Mißhandlungen aus Prag in des Herzogs

---

[1]) Er gibt zu des Königs Urk. Speier 2 Mai 1307, für Otto's von Ochsenstein Ehefrau Herzelaude, seinen Willebrief in castris apud Chuningsperch (Königsberg an der Eger unterhalb der Stadt Eger) 22 Augustm. 1307: Böhmer Wittelsbach. Reg. S. 59.

[2]) Audiens autem rex Albertus — — —, acrius contra regem novum quam regnum eius animus provocatus est; unde cum Friderico duce Austrie suo filio convenit: Chron. Aulae reg. 178; Bohemiam per Egram intravit: Chron. Salisburg. 403, das auch des Königs Gefolge und Heer angibt, jedoch nur den jüngern Pfalzgrafen nennt.

[3]) Urk. (für Otto von Ochsenstein) in castris apud Cuttenas 28 Herbstm. 1307: Böhmer Reg. Albr. 586.

[4]) Reimchronik 789; Chron. Salisburg. 403; Chron. Aulae reg. 178; Palacky Gesch. v. Böhmen II, 2, 58.

[5]) Urk. (des Reichs Hof Kolberg, bei Nürtingen, für 200 M. S. zu Pfand) in castris apud Opatowicz 11 Weinm. 1307: Böhmer Reg. Albr. 588; dagegen Chmel Reg. Ruperti Rom. regis 1420, zum 5 (3 Non. Oct.).

Friderich Lager fliehend, übergab sich und die Orte[1]). König Albrecht nun, und gemeinschaftlich mit ihm sein Sohn der Herzog, nahm die fünf Städte in besondern Schutz, und ertheilte ihnen einen umfassenden Freiheitsbrief[2]). Größeres ward indessen nicht erreicht. Albrecht, im verwüsteten Lande bei frühem Frost und Schnee doppelt Mangel leidend, zu regelmäßigem Kriege nicht eigentlich gerüstet, und von den Böhmen um Eid und Treue betrogen, erschien noch vor Prag, hinter dessen Mauern sich Heinrich verwahrte, und zog dann nach Oesterreich, entschlossen mit kommendem Jahr des Reiches Schmach zu rächen[3]). Herzog Friderich aber hielt die Widemstädte der Königin und das Land Mähren besetzt[4]).

Der König, ohne im Herzogthume zu verweilen, zog über Ens[5]) das Land aufwärts, gewann zu Neuburg am Inn den Uebergang der Brücke, schlug den Herzog Stephan von Baiern (dessen Bruder Otto war noch in Ungarn) und nahm ihm viele Gefangene ab, und stand um S. Martins Tag[6]) ungehindert zu Landshut in Baiern, wo er den Grafen Rudolf von Hohenberg, um dessen Hülfe zu Erwerbung einer Eigenveste an das Reich, für den Betrag auf das Ungelt in Rothwile anwies[7]). Bereits nach acht Tagen befand sich König Albrecht in des Reiches Stadt Nürnberg, wo er, unter Belohnungen für geleistete Dienste und die Bewegungen im benachbarten Böhmen sowie in Thüringen beobachtend, die ersten Monate des

[1]) Reimchronik 792; Chron. Aulae reg. 178.

[2]) Urk. (für Königingrätz und die vier andern Städte) in castris apud Opatowicz 5 Weinm. 1307: Böhmer das. 587.

[3]) Chron. Aulae reg. 178: Rex Albertus, quia hyemis tempus instaret, et quod ad pugnam non usquequaque dispositus intrasset Bohemiam (so erscheinen beim Chron. Salisburg. 403 die plus quam decem milia dextrariorum als starke Uebertreibung), — — —, versus Austriam profectus est. Chron. Salisburg. ibid.: quia propter frigus et inundationem nivium, et penuriam victualium, ibi diutius stare non poterat, — —, per Austriam est reversus. Dazu Reimchronik 789.

[4]) Chron. Aulae reg. 178; Chron. s. Petri Erfurt. 316, D. Vergl. diese Geschichte IV, 1, 7 f.

[5]) Urk. (für Berchtold von Mülinen, um ein Streitroß an Walter von Castel) Ens 27 Weinm. 1307: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 76.

[6]) circa festum b. Martini confessoris (11 Winterm.): Chron. Osterhov. apud Rauch Scriptores I, 531. Vergl. zur Sache Chron. s. Petri Erfurt. 316 f.

[7]) Urk. in castris apud Lantzhut 11 Winterm. 1307: Böhmer Reg. Albr. 590, und Ludw. d. B. 1204. Vergl. Stälin Gesch. v. Wirtemb. III, 115.

Winters zubrachte. So beschenkte er seinen Marschalk Heinrich von Biberbach, aus dem Hause Pappenheim[1]), mit einem Schlachtpferde und bestritt den Ankauf durch Anweisung auf Reichseinkünfte[2]); den Burggrafen Friderich von Nürnberg, der für den König in Meißen gefochten[3]), bestimmte er als Nachfolger in Reichsgut, womit er dessen Mutter belehnte[4]); seinem Landvogte Kunrad von Weinsberg trug er auf, zwischen Geistlichkeit und Bürgern seiner Pflege den Frieden zu erhalten[5]). Die Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig[6]), welche die Heerfolge nach Böhmen geleistet[7]), belehnte König Albrecht aus dem Heimfalle des Grafen Gebhard von Hirschberg mit Burg Rosenberg und Zugehör; hinwieder die Burgen Sulzbach, Werdenstein, Pfaffenhofen, Ammerthal sowie die Stadt Hirschau, der beiden Herzoge Geschenk und Vermächtniß von dem Grafen[8]), der sie als Eigen besessen, gaben die fürstlichen Brüder, die unauflösliche Verbindung des Blutes mit dem Könige vor Augen, frei in die Hände desselben auf und empfiengen sie für sich und ihre Erben als Reichslehen zurück[9]). Zu Nürnberg, wohin Königin Elisabeth ihren Gemahl begleitet hatte, bewidmete sie in frommer Gesinnung eine Capelle der Schottenabtei aus eigenem Gute[10]).

Inzwischen hatten in den thüringischen Landen die Leute des jüngern Landgrafen Dietrich, der an seinen Bruder Friderich Pegau verloren[11]), diese Stadt in Brand gesteckt und überfallen, und während

---

[1]) Vergl. die Urk. 23 Jänner 1311 und 2 Jänner 1312: Reg. Boica V, 188 und 214.

[2]) S. auf Seite 225 Anm. 7 die Urk. Nürnberg 18 Winterm. 1307.

[3]) S. die Anm. 1 auf Seite 372.

[4]) S. auf Seite 210 Anm. 4 die Urk. Nürnberg 2 Christm. 1307.

[5]) S. auf Seite 212 Anm. 7 die Urk. Nürnberg 9 Jänner 1308.

[6]) Albrecht nennt sie avunculos (die Schwestersöhne) et principes nostros.

[7]) Daher wohl der baierischen Herzoge Forderung von 600 M. S., quas nobis ill. Fridericus dux Austrie avunculus noster, nomine genitoris sui diue recordat. incliti regis Alberti, tenetur persolvere; nach Urk. 31 Mai 1309: Monum. Wittelsbac. II, 158.

[8]) ab ipso comite, amite eorum (ihrer Vatersschwester) filio.

[9]) Urk. (des Königs) Nürnberg 13 Christm. (Idus Dec.) 1307: Ibid. 147. Die beiden ersten Daten der Anm. 5 auf Seite 331 sind also unrichtig.

[10]) Urk. (der Königin; um 55 Pfd. Haller liegendes Gut, für S. Aegidien) Nürnberg (ohne näheres Datum) 1308: Oefele Scriptores I, 352.

[11]) Das darf wohl aus dieser That und aus Urk. 23 Winterm. 1306 (s. die Anm. 1 auf Seite 371) geschlossen werden.

der Plünderung selbst das Heiligthum in den Kirchen entweiht[1]). Dietrichen gegenüber[2]) legte sich hinwieder Friderich, der auch Freiberg gewann, dieser Stadt die Wahl ihres Rathes ordnete[3]) und der Bürger Freiheiten und Rechte bestätigte[4]), den Namen eines Markgrafen im Osterlande bei. Bei Eisenach hatte der Graf von Weilnau, des Königs Hauptman in Thüringen, mit Hülfe der Reichsstädte des Landes[5]) eine Veste erhoben, um daraus Wartberg zu beschießen; als er nun am Christtage[6]) ab der Burg mit kleinem Gefolge zur Stadt in die Messe gieng, ward er von den Leuten Friderichs unversehens überfallen und gefangen auf Wartberg gelegt[7]). In demselben Monate fand Dietrich zu Leipzig plötzlich, wie viele glaubten, gewaltsamen Tod[8]). Alsobald auf die Kunde hiervon nahm Friderich die Lande seines Bruders ein, als an ihn gefallen aus dem väterlichen Erbe[9]). Hierauf, noch vor Eingang der Fasten[10]), hielt er auf S. Peters Berg in Erfurt einen Landtag, zu welchem er des Verstorbenen Vögte in Thüringen und Osterland mit den Edeln des Landes gerufen hatte; durch Gut und Versprechungen sicherte er sich die Gunst der einen, und bewog die Amtleute die ihrer Hut anvertrauten Burgen und Schlösser zu übergeben, worauf er, als sie zu seiner Vertheidigung sich verbunden, ihnen Amt und Obhut zurückgab[11]). Da brachten die Eisenacher Bürger, mehr und mehr bedroht, Klagen und Bitten an den König[12]). Albrecht kam

---

[1]) Am 21 Heum. 1307: Chron. s. Petri Erfurt. 317.

[2]) S. auf Seite 373 Anm. 9 die Urk. 6 Herbstm. 1307.

[3])[4]) Zwei Urk. (Friderichs, als Markgrafen zu Meißen und im Osterlande) Freiberg 19 und 24 Winterm. 1307: Wilkii Ticemann. Cod. dipl. pag. 200 und 201.

[5]) Genannt sind, mit Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen.

[6]) Am 25 Christm. 1307 (wohl eher als 1306).

[7]) Chron. s. Petri Erfurt. apud Mencken Scriptores III, 316; besonders Ibid. 1304, und II, 1763 — 1772. Vergl. der Länder Sage wegen Geschichtsblätter II, 346.

[8]) Chron. s. Petri Erfurt. 316, A: circa adventum domini (vom 3 Christm. 1307 an); am 11 Christm.: Mencken ibid. II, 950; Wilkii Ticemann. Vita pag. 354, aus dem Chron. Veteris Cell. min., gibt den 10.

[9]) Chron. s. Petri Erfurt. 317, B.

[10]) ante carnisprivium (vor 28 Hornung 1308; es muß aber, wegen der Urk. der Anm. 1 auf Seite 381, einige Wochen vor diesem Tage geschehen sein).

[11]) Ibid. 317, C, D.

[12]) Ibid. 318.

nach Eisenach; zu ihm Graf Berchtold von Henneberg[1]). Allein seine Schreiben und Befehle hatten weder bei den Reichsfreien, noch bei den Vögten des Landes irgend einen Erfolg; da beschloß er eine große Heerfahrt auf den Anfang des Sommers[2]), und verließ Thüringen[3]). Er zog nach Frankfurt[4]).

Aus Böhmen, wo die beim Abzuge des römischen Königs und des Herzogs Friderich in den Widemstädten der Königin zurückgelassene Besatzung gegen Eingeborne des Landes mit abwechselndem Glücke stritt[5]), warb Herzog Heinrich von Kärnthen als König von Böhmen und Polen, um zehentausend Mark Prager Pfenninge, den Grafen Eberhard von Würtemberg mit aller Macht auf zehen Jahre für seinen Dienst und, wenn er stürbe, für seine Gemahlin Anna und ihre Schwestern Elisabeth und Margarita, des ältern Wenceslaws Töchter, nicht mehr allgemein gegen seine Widersacher[6]), sondern auch namentlich wider den König Albrecht[7]), von welchem Heinrich vorerst die Belehnung empfangen mußte, wofern er des römischen Reiches Erzschenk und Kurfürst sein wollte[8]). Friderich des Landgrafen von Thüringen nunmehr einziger Sohn, von Böhmen[9]) und Würtemberg zum Widerstande gegen König Albrecht ermuntert[10]), nachdem er seinen Vater beseitigt oder gewonnen, behauptete Thüringen, Meißen und Osterland, als seien sie angestammte Erblande, und strebte mit Ungeduld[11]) auch Herr des Pleißnerlandes zu werden, sowie die übrigen Reichsstädte dortiger Gegend seiner Gewalt zu unterwerfen, während er, wie früher sein Bruder Dietrich

---

[1]) S. auf Seite 210 Anm. 1 die Urk. Eisenach 30 Jänner 1308.

[2]) Auf 24 Brachm. (circa festum s. Johannis) 1308.

[3]) Ibid. 318, b.

[4]) Albrecht ist urkundlich zu Frankfurt am 5 März; allein schon am 21 Hornung 1308 ist der königliche Hofrichter zu Frankfurt (s. auf Seite 216 Anm. 3), also ohne Zweifel der König selbst.

[5]) Palacky Gesch. v. Böhmen II, 2, 60 f.

[6]) contra nostros adversarios: so, die Urk. 27 Augustm. 1307.

[7]) Urk. Prag 11 Hornung 1308: Böhmer Reichssachen 438 (im 2 Ehe.), und Stälin Gesch. v. W. III, 116; Sattler Grafen I, 65, im Hornung 1308; Senckenberg Sel. Jur. II, 255, nur mit 1308.

[8]) Albrechts Rechtfertigung liegt schon im Rechtsverfahren seines Nachfolgers; s. diese Geschichte IV, 1, 70 und 80.

[9]) Vergl. Mencken Scriptores III, 1746.

[10]) Reimchronik 791.

[11]) Die nächste Zukunft beweiset es; s. diese Geschichte IV, 1, 5 f.

gethan[1]), des Reiches Rechte auf die Landgrafschaft und das Markgrafthum unzweideutig anerkannte[2]). Diese Lande mit Böhmen als Reichslehen unter der Oberhoheit des römischen Königs zu erhalten war um so wichtiger, weil in Sachsen, zu Brandenburg und in den andern Nordgauen Teutschlands das Reich weder unmittelbares Gut von einiger Bedeutung besaß, noch daher irgend eine andere Unterstützung zu hoffen hatte, als welche der Fürsten gleiche Gesinnung oder ihre Verwandtschaft versprechen mochte. Doch auch diese Bande zerrissen oft schnell: wohl war Herzog Rudolf von Sachsen, des Königs Schwestersohn, ihm gewogen[3]); dagegen starben die Markgrafen Herman von Brandenburg, Albrechts Eidam, und dessen Vetter Otto mit dem Pfeile[4]). In Baiern, dem andern Nachbarlande Böhmens, hielten die Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig in treuem Bunde zu ihrem königlichen Oheim[5]); aber von den Herzogen in Niederbaiern bewies Stephan noch jüngst seine Feindschaft[6]), während Otto, noch König von Ungarn genannt, in der Gefangenschaft des Woiwoden Ladislaw von Siebenbürgen schmachtete oder auf flüchtiger Fahrt nach der Heimat umherirrte[7]). Ueber dessen Anhänger in Ungarn wider den vom apostolischen Stuhle anerkannten König Karl hatte sich bereits Papst Clemens im Sinne seines Vorgängers Bonifacius ausgesprochen[8]), in das Land selbst

[1]) Am 28 Winterm. 1298.

[2]) S. in dieser Geschichte IV, 1, 87 Anm. 1 die Urk. 26 und 27 Jänner 1311.

[3]) Er ist beim Könige zu Friedberg am 26 Brachm. 1306, und vergl. die Anm. 5.

[4]) Im Jahre 1308; Herman fiel auf dem Zuge gegen die Wenden: Schultes Gesch. v. Henneberg II, 42. Ueberlebende waren: Hermans Sohn Johannes, dessen Schwager Woldemar (s. diese Gesch. IV, 1, 72 Anm. 5), und Heinrich (vergl. die Anm. 5.

[5]) Urk. 23 Christm. 1306, und 13 Christm. 1307; in der beiden Brüder Urk. 11 Heum. 1308 behalten sie vor filios et filias quondam domini Alberti Romanorum regis nostri avunculi predilecti, duces Saxonie (Rudolf und dessen Brüder) avunculos nostros, Heinricum marchionem Brandeburgensem sororium nostrum: Monum. Wittelsbac. II, 152 f.

[6]) S. zum 11 Winterm. 1307.

[7]) Reimchronik 761 — 771; nach Oefele Scriptores I, 694, b hörte König Albrecht noch Otto's Rückkehr nach Baiern.

[8]) Urk. Poitiers 10 Augustm. 1307 (pontif. n. a. secundo): Raynald. Annal. eccles. 1307, num. 15 — 20; Fleury Hist. ecclés. XIX, 129; Palacky Ital. Reise 428 mit 1306, indem er das Pontificatsjahr nach der Wahl, nicht nach der Krönung zählt.

aber einen Cardinalpriester als Legaten abgeordnet[1]), mit Empfehlung an den römischen König[2]).

Indessen häuften sich gegen ihn mehr und mehr die Verlegenheiten; Albrecht aber, keinen Augenblick seiner Würde vergessend, vereinigte die Schonung der Milde mit dem Nachdrucke des Ernsts. Wie er sich wider den Trotz des Grafen von Hennegau gewaffnet, und die verschwornen rheinischen Kurfürsten, nicht bis zur Demüthigung, nur zur Anerkennung der Hoheit des Reichs beim Leben Bonifacius des Achten bezwang; so stellte er nach des Papstes Tode, in weit ungünstigern Verhältnissen, der vereinten Macht und dem selbstsüchtigen Hasse Böhmens, Thüringens, Würtembergs und Niederbaierns die wanklose Freundschaft des Erzstuhles zu Salzburg und der übrigen Bisthümer und Gotteshäuser[3]) und, mit dem Beistande aus den Fürstenthümern und Herrschaften seiner Söhne und der Kraft der treuergebenen Städte des Reichs, den eigenen ungebeugten Muth entgegen. In diesem Sinne hatte König Albrecht dem Grafen Robert von Flandern Vergünstigung[4]), Verlobung oder Vermählung seiner Töchter mit den Herzogen Johannes von Brabant[5]) und Friderich von Lothringen[6]), und selbst beim entfernten Bisanz Wahrung der Reichsrechte und Aufmunterung bereit[7]). Ohne daß zu Wiederherstellung des Reiches Arelat des Königs erste Schritte geführt hätten[8]), überwachte er gleichwohl den Einfluß burgundischer Großen[9]). So, als Otto von Grandson, aus dessen Hause der gleichnamige Freie, dem römischen Reiche gleichsam fremd, seit dreißig Jahren[10]) eifriger Anhänger des mehr und mehr in diesen Gegenden erstarkenden[11])

---

[1])[2]) Am 31 Heum. 1307. Ibid. num. 21.

[3]) In keiner andern Weise, als wohlwollend oder vermittelnd, wird des Königs Stellung zu Geistlichkeit wie zu Bürgerschaft erwähnt.

[4]) Urk. 26 Heum. 1306, und 12 März 1307.

[5]) Urk. 25 Heum. 1306.

[6]) Urk. 25 April 1305: Lichnowsky Gesch. III, Reg. S. CCCXXII, 471, b.

[7]) Urk. 7 Mai und 30 Heum. 1307.

[8]) S. auf Seite 43 f., und wiederum S. 202 f.

[9]) So möchte ich die Lehenrückgabe erklären in der Urk. 4 Brachm. 1307: s. auf Seite 217 Anm. 4.

[10]) Urk. 25 Brachm. 1273 und 4 April 1307: Foedera I, 504 und 1014, und wiederholt zwischen den beiden Briefen.

[11]) Ohne die ältern Verbindungen mit Brabant und Holland zu nennen,

Königs von England war, vom Papste Clemens, der sich damals in Edwards Landen aufhielt[1]), an das Bisthum Basel gesetzt ward[2]), und der Erwählte, in Folge des Kaufes der hombergischen Besitzungen durch Bischof Peter seinen Vorfahrer, den Hausrechten des Königs zu nahe trat[3]), schlug ihm dieser die Reichsbelehnung ab[4]). Ebenfalls einem Wälschen, Gerharden aus Avignon[5]), gab Clemens das Bisthum Constanz, als Heinrich von Klingenberg gestorben[6]), dieser treue Diener und Freund der Könige Rudolf und Albrecht.

Fast zu gleicher Zeit erhielten auch die drei geistlichen Kurstühle neue Fürsten. Als Wigbold Erzbischof von Cöln starb, und ihm Heinrich aus dem Hause der Grafen von Virneburg folgte[7]), übte dieser sofort sein kirchliches Amt[8]), berief die Geistlichkeit seines Bisthums zu einer Send[9]), und sicherte sich gegenüber den großen Vasallen des Erzstiftes seine Stellung durch Vertrag und Bündniß[10]).

---

s. Urk. 13 Weinm. 1302 (Bar), 8 Mai 1306 (Burgund), 8 Mai 1306 (Burgund und Bar), 4 Weinm. 1306 (Burgund): Ibid. 944, 986 f. und 1000.

[1]) Urk. 28 Weinm. 1306: Ibid. 1005. Bordeaux steht unter England; Urk. 14 April 1312: Ibid. II, 165.

[2]) Idem autem Petrus occasione artis medicae in archiepiscopum Moguntinum, postmodum Otto de Grandisone gallicus in episcopum Basiliensem per sedem sunt promoti: Albert. Argentin. 113, 34 f.; Peter am 10 Winterm. 1306, Otto zugleich oder bald darnach. Er, als Bischof, urkundet bereits am 5 Brachm. 1307: Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 175.

[3]) S. auf Seite 321 f. Anm. 6, und vergl. Urkunden das. 48. Nicht gegen ein geringes mehr oder weniger Eigen (z. B. oppidum Liestal, nach dem Zeitbuche) kann des Königs Weigerung gerichtet gewesen sein, sondern in dessen Folge gegen Rechte, die der Bischof oder das Hochstift ansprach oder ausüben wollte.

[4]) Hic Otto episcopus, cum rex ipsum nollet de suis regalibus investire, et alias esset infestus eidem, — —: Albert. Argentin. 113, 36, wo jedoch ohne den obigen kein anderer Grund angegeben ist.

[5]) mit näherm Namen, von Benar oder Senar; vergl. Stälin Gesch. v. Wirtemberg III, 115 Anm. 1.

[6]) Am 12 Herbstm. 1306: Geschichtsblätter II, 72 f., aus dem Necrolog. Constantiense; Mooyer Verzeichnisse S. 30.

[7]) S. auf Seite 201 Anm. 2.

[8]) Urk. (Stiftung zu Düsseldorf) 29 April 1306; Papst Clemens bestätigt durch Urk. Bordeaux 7 Heum. 1306 (pontif. n. a. primo): Lacomblet Urkundenbuch III, 28, und 29 Anm. 1.

[9]) Urk. in sancta synodo nostra apud ecclesiam Coloniensem 13 Hornung 1307: Das. 42.

[10]) S. die Urkunden auf Seite 207 Anm. 4; und vergl. Höfer Urkunden S. 73—76.

Vermöge der Unterstützung seiner Bisthumsgeistlichen, die ihm auf bestimmte Jahre die Zehenten ihrer Einkünfte überließen, und wofür Erzbischof Heinrich durch andere Vergünstigungen sich ihnen dankbar bezeigte, sowie allen Unwillen wegen seiner Erwählung erließ[1]), trachtete er die ihm zugefallene Schuldenlast zu tilgen: sei es durch Lösung der während der Stuhlerledigung, und schon früher, verpfändeten Stiftsgüter; die Verschuldung stieg durch seinen fast zweijährigen Aufenthalt am römischen Hofe[2]), und weil er nach der Rückkehr ins Erzbisthum beim römischen Könige, der nicht in der Nähe war, um seine Reichsfürstenlehen nachsuchen mußte[3]). Es geschah dieses unverweilt; zu Frankfurt, nachdem Heinrich, des heiligen Reiches durch Italien Erzcanzler, Ergebenheit und Gehorsam dem römischen Reiche und dem Könige gelobt, ertheilte ihm Albrecht die Reichslehen seines geistlichen Fürstenthums von Cöln, und setzte ihn in die Verwaltung der Weltlichkeiten und in die volle Gerichtsbarkeit desselben ein[4]). In ebendenselben Ausdrücken, mit einziger Umänderung der Eigennamen, erfolgte die Belehnung des Erzbischofs Peter von Mainz[5]).

Zu Trier hatte Erzbischof Dieter aus dem Hause Nassau, in kaum siebenjähriger Verwaltung[6]), durch schlechten Haushalt und gewalthätige Handlung bei Geistlichkeit und Bürgern soviel Unwillen erregt, daß sie vor den apostolischen Stuhl Klage brachten; Papst Clemens beschied den Erzbischof, inner drei Monaten nach erhaltener

---

[1]) omnem rancorem et indignationem, quam occasione cause seu negotii electionis archiepiscopatus Coloniensis, quam possemus et videremur posse habere contra aliquos seu aliquem ex vobis, exnunc — — remittimus —. Heinrich ist also wohl zwiespältig erwählt worden.

[2]) ut taceamus de hiis, que fere per biennium in curia passi sumus. Vom 26 März 1304, Wigbolds Todestage, bis ebendahin 1306, in dessen Anfang wohl Heinrichs Bestätigung durch Papst Clemens fällt (vergl. die Anm. 3 auf Seite 201), sind die zwei Jahre; dazwischen sind, verzögernd, der Tod Benedictus des Eilften und Clemens des Fünften Wahl und Krönung.

[3]) ad petendum et recipiendum, prout necesse erat, insignia et regalia a serenissimo domino Alberto Romanorum rege in remotis agente. Urk. (des Erzbischofs) 13 Augustm. 1306: Lacomblet das. 33.

[4]) Urk. Frankfurt 26 Brachm. 1306: Das. 31.

[5]) Am 15 April 1307: s. auf Seite 367 Anm. 9 und 10.

[6]) Die nicht sehr zahlreichen Urkunden bei Görz Regesten I, 61 ff., namentlich seit dem J. 1304 nur zwölf, gewähren keinen deutlichen Einblick in Dieters Thun.

Vorladung, bei Strafe des Bannes vor sich[1]). Ehe diese eintreten konnte, erklärte Dieter seinen letzten Willen[2]), und starb[3]). Da das Domcapitel, an welchem der zweiundzwanzigjährige Baldewin von Lucelnburg bereits Propst war, diesen wegen seiner Jugend zu Dieters Nachfolger nicht wählen durfte, so vereinigte es sich ihn vom Papste als Erzbischof zu erbitten[4]); Clemens, der voriges Jahr ihm das Erzstift Mainz verweigert hatte, gewährte nun Trier. Zu Poitiers, wohin von Paris Graf Heinrich von Lucelnburg und Walram ihren dritten Bruder geleiteten, erhielt Baldewin durch einen Cardinal die priesterliche, die Bischofsweihe des andern Tags vom Papste selbst[5]). Zugleich enthob Clemens den neuen Erzbischof der Verpflichtung die Schulden seiner Vorgänger zu tilgen, es werde denn die Verwendung derselben zum Nutzen der Trierer Kirche bewiesen[6]); hinwieder verzichtete Baldewin, aus Dankbarkeit für die Verdienste seines Bruders des Grafen Heinrich um ihn, zu dessen Handen auf sein väterliches und anderes Erbe[7]). Indessen nun der junge Kirchenfürst, den Angelegenheiten des römischen Reiches noch fremd[8]) und bevor er Besitz nahm von seinem Erzstuhle[9]), noch nicht Zeit fand seine Gesinnung dem Könige Albrecht zu bewähren, beurkundeten sie dagegen die Erzbischöfe von Mainz und Cöln.

---

[1]) Urk. Poitiers 4 Brachm. 1307: Raynald. Annal. eccles. 1307, num. 26; Fleury Hist. ecclés. XIX, 115. Vergl. Gesta Treviror. apud Hontheim Prodrom. pag. 816.

[2]) Urk. 19 Winterm. 1307: Günther Codex dipl. III, 121.

[3]) Am 23 Winterm. 1307: Gesta Trev. ibid. 816; Görz daſ. 64 hat ſchon den 22.

[4]) Am 7 Chriſtm. 1307.

[5]) Am 10 und 11 März 1308. Görz daſ. 64, und ſ. dieſe Geſchichte IV, 1, 19 f.

[6]) Urk. Poitiers 26 März 1308: Raynald. ibid. 1308, num. 18.

[7]) Urk. Poitiers 21 März 1308: Reichscanzlei in Piſa, Sonderabdruck v. Ficker S. 58 f. Unter den nobilibus viris, dominis, erſter Zeuge: Walram von Lucelnburg. Zur Stellung der beiden weltlichen Brüder vergl. die Urk. 19 April 1308: Rousset Supplément I, 2, 61.

[8]) Die Belehnung empfieng Baldewin erſt am 16 Jänner 1309 (ſ. dieſe Geſchichte IV, 1, 30 Anm. 2) durch König Heinrich, an deſſen Erwählung er Theil genommen, ohne noch die volle Berechtigung dazu zu beſitzen; daher der Zuſatz des neuen Königs: Et omnia, que ante datam praesentium per se seu eius vicarios fecit, approbamus, ratificamus, ac etiam confirmamus.

[9]) Am 2 Brachm. 1308: ſ. dieſe Geſchichte IV, 1, 20 Anm. 3.

Für Heinrich von Virneburg hob der König das gegen den Erzbischof Wigbold zur Zeit des Krieges erlassene Verbot auf, und ermächtigte ihn bei seiner Huldigung [1]) die Burgen der Cölner Kirche Lechenich, Rodenberg und Dorsten, wieder zu erbauen und zu befestigen [2]). Mit diesem Zugeständnisse nicht zufrieden wendete sich Heinrich, der sich schon zu Lyon dem Könige von Frankreich verpflichtet [3]), nochmals an Papst Clemens und trug vor: Auf die Rheinzölle, welche die Cölner Kirche in Bonn und Andernach erhob, und die ihr auch König Albrecht wie andere Könige vor ihm verliehen, habe nachwärts Erzbischof Wigbold, vom Könige gezwungen und in berechtigter Furcht [4]), Verzicht geleistet; auf des Erzbischofs Bitte ermächtigte ihn nunmehr Clemens, an denselben Orten die Zölle wie früher wieder zu erheben mit eigener Gewalt, ohne Rücksicht auf die Verzichtleistung [5]). Peter von Aspelt, welchem König Albrecht zur Verpfändung der Judeneinkünfte in Frankfurt an den Freien Sigfrid von Eppenstein [6]) sowie zur Sühne mit dem Grafen Heinrich von Waldeck [7]) Gunst und Ansehen lieh, und zudem im Besitze von Verschreibungen um zweitausend Mark Silbers [8]), rechnete dem Könige andere tausend Mark nach, die er bei der letzten Bisthumserledigung an Ungelt und Juden in Frankfurt der Mainzer Kirche entzogen habe [9]). Ja Peter, gleich dem Cölner, wendete sich an den Papst und ließ sich den Rheinzoll zu Lahnstein, als welchen König Adolf seinem Vorgänger Gerhard gegeben, auch König Albrecht anfänglich genehmigt, nachher aber im Streite mit dem

---

[1]) Albrecht nennt ihn principem nostrum dilectum; die Belehnung wurde um einige Tage später verbrieft.

[2]) Urk. Frankfurt 4 Brachm. 1306: Lacomblet Urkundenbuch III, 30.

[3]) S. auf Seite 201 zu Anm. 3.

[4]) coactus ab eodem Alberto rege per vim et metum, qui potuerunt in constantem cadere.

[5]) auctoritate propria, non obstante resignatione huiusmodi. Urk. Belandrau 25 Christm. 1306: Das. 37. Gleichzeitige Daten s. auf Seite 367 Anm. 4 und 7.

[6]) Urk. (des Königs) Frankfurt 5 März 1308: Böhmer Urkundenbuch d. Reichsst. Frankf. I, 379.

[7]) Urk. (des Grafen) Frankfurt 20 März 1308: Gudenus Cod. dipl. III, 43 ff. Siegler: der König. Zeugen: Graf Johannes von Sponheim der da heizit von Starkenberg, Graf Georg von Veldenz, Georg der Rauhgraf; Philipp von Falkenstein, der von Westerburg, und Eberhard von Breuberg; Heinrich von Itter.

[8])[9]) S. diese Geschichte IV, 1, 23 und 24.

Erzbischofe ohne billigen Grund wieder genommen habe[1]), durch Clemens bestätigen und bekräftigen, und sich in Bezug und Rechte desselben wieder einsetzen[2]). So handelten die Erzbischöfe von Mainz und Cöln hinter dem Rücken ihres Herrn, dem sie kurz vorher Ergebenheit und Gehorsam angelobten. Dem Könige fehlte nichts mehr, als Verrath im eigenen Hause; er kam.

Johannes Herzog von Oesterreich nahte um diese Zeit seiner Volljährigkeit; des königlichen Vetters Vormundschaft hörte dann auf, und der Jüngling ward eigenen Rechtes[3]). An den großen Reichslehen, den Fürstenthümern und Herrschaften der Söhne des Königs, hatte Johannes gleich seinem Vater Rudolf kein anderes Recht als das der Erbfolge, wofern Albrechts Mannsstamm erlöschen sollte[4]); nur mußte ihm von dessen Söhnen nach dem Spruche vier verwandter Grafen eine Geldsumme ausgesetzt werden[5]). Bisdahin bedurfte er diese nicht in seiner Minderjährigkeit, während welcher anfänglich der königliche Oheim von Böhmen, seit vier Jahren aber König Albrecht für alle seine Bedürfnisse sorgte[6]). Dagegen an den Stammgütern in den obern Landen gebührte dem jungen Herzog derselbe Antheil, wie seinen Vettern zusammen; ja er mochte, wofern die neuen Erwerbungen aus dem Ertrage der alten Besitzungen erkauft wurden[7]), auch an jenen gleichen Theil oder billige

[1]) propter quandam controversiam, quam habuit cum eodem, absque causa rationabili (so wird die Verschwörung der vier rheinischen Kurfürsten bemäntelt) duxerit subtrahendum.

[2]) Urk. Poitiers 23 Weinm. 1307: Gudenus ibid. III, 40 f.

[3]) Monat und Tag sind nicht bestimmt zu ermitteln. Ist Johannes seinem Vater, der am 10 (8) Mai 1290 stirbt, nachgeboren (s. diese Geschichte I, 493 Anm. 4 und 5), so vollendet er sein 18 Lebensjahr nicht bis zum 1 Mai 1308; dagegen kann er im Spätherbst 1289 oder zu Anfang 1290 geboren sein, wenn Rudolfs Heurat mit Agnes zu Eger im März 1289 Statt fand (das. 445 Anm. 8, 487 Anm. 3, und 488 Anm. 3).

[4]) S. in dieser Geschichte I, 504 f. die Urk. 1 Brachm. 1283.

[5]) S. auf Seite 13 Anm. 2 die Urk. 2 Jänner 1299.

[6]) Rex filio suo Austriam tradiderat, Johannem vero secum detinebat, in omnibus ei providendo: Chron. s. Petri Erfurt. 318, C; habuit enim secum adolescentem, filium fratris sui, quasi collateralem de regali prosapia orjundum, quem eque ut pueros proprios educavit: Chron. Volcmari apud Oefele Scriptores II, 539, b, welches doch Albrechten Vergrößerungslust vorwirft (Ibid. 540, a).

[7]) Was, nach den Worten des Urbars zu schließen, mindestens zum Theil der Fall war; aber bei einigem so erkauften Gute, z. B. Lucern, war Johannes bereits Mitbesitzer.

Entschädigung fordern. Letztere mochte in nächster Zeit[1]) um so leichter ausgemittelt werden, da der König seit dem Jahre, in welchem er den Knaben aus Prag abgerufen, den Urbar sämmtlicher Stammlande bis ins Kleinste aufnehmen ließ[2]). Aber zu einer Theilung derselben war Albrecht, nach seinem und seines Bruders Vorgange bei Lebzeiten des alten Königs, nicht zu verpflichten[3]); auch mochte es, in Erinnerung des schweren Standes der Herrschaft nach dem Tode Rudolfs[4]), in der gegenwärtig weit bedenklichern Lage Albrechts billigerweise von niemand verlangt werden. Was übrigens Herzog Johannes zu erwarten vollkommen berechtigt war, ist ein gebührender Antheil an der gemeinsamen Verwaltung[5]); und so schien es kommen zu müssen. Nach den Verträgen und der Ordnung der Belehnung mußte Herzog Friderich unbestreitbar König von Böhmen, dann dessen nächstgeborner Bruder Leupold Herzog von Oesterreich werden[6]); in diesem Falle kam die Pflege der obern Lande um so eher an den Herzog Johannes[7]), da von den übrigen drei Söhnen des Königs keiner der Volljährigkeit nahe genug war. Damit mochte der Jüngling wie vordem sein Vater sich begnügen, bis es Albrechten nach Vorschrift des Königs Rudolf gelang, durch Gewinnung eines Fürstenthums sich mit ihm um dessen übrige Ansprüche abzufinden[8]).

---

[1]) Wenn nämlich der Urbar erst mit dem J. 1309, oder bald nachher, fertig wurde.

[2]) Eigentlich schon seit 1303.

[3]) Rudolf verwaltete die obern Lande, ohne darum gesöndertes Eigenthum zu besitzen. Die Angabe bei Albert. Argentin. 113, 52—54: Johannes autem dux, fratruelis regis, quem rex in curia sua eum filiis suis nutrivit, asserens munitiones dominii de Kiburg ad se spectare, tanquam matri sue per Rudolfum regem olim morganitico iure donatum, libenter habuisset sua; diese Behauptung, wenn sie auch wahr sein sollte, beweiset für ein getheiltes Erbe nichts.

[4]) S. den Krieg 1291—1292.

[5]) Nicht willkürlich und eigenmächtig dürfte er handeln, oder in feindseliger Stellung gegen die Vettern; das mochte allerdings geschehen sein bei einer Theilung. Aber dann hätten die Söhne Albrechts auch theilen müssen! Allein seit 1238 theilte niemand mehr.

[6]) Beweis ist das Beispiel Rudolfs und Friderichs.

[7]) Beweis ist Johannes' eigene Urkunde (s. die Anm. 8 auf Seite 391), und Friderichs Vorgang; ist ja auch sein Vater selbst erst nach Albrecht und Hartman, der jüngste den ältern, in der Verwaltung der obern Lande gefolgt.

[8]) Dabei gieng das Erbrecht nicht verloren; s. diese Geschichte I, 505 Anm. 2—7.

Allein dieses zu verhindern, wie einst bei Holland, so jetzt bei Böhmen und, wo erst des Reichs Ordnung festzustellen war, bei Thüringen und Meißen, lag im Willen und im Vortheile vieler Fürsten; und es wird dadurch um so glaublicher, daß vor andern Graf Eberhard von Würtemberg und Erzbischof Peter von Mainz, um dem Könige neue Verlegenheiten zu bereiten, den jungen Herzog zu seinen Forderungen aufreizten[1]). Da stellte Johannes, von welchem, obwohl einer böhmischen Königstochter Sohn, bei zweimaliger Erledigung des Reichs in diesem Lande keine Rede war[2]), an Albrecht das Begehren: Der König solle ihm seinen Erbtheil herausgeben; er gedenke nunmehr selber zu regieren, und der Vetter möge um ihn sich weiter nicht bekümmern[3]). Das Schiedgericht der vier Grafen zu berufen[4]) war in diesem Augenblicke unthunlich, da einer derselben, Eberhard von Würtemberg, in entschiedener Feindseligkeit zum Könige stand; also gab Albrecht dem jungen Vetter freundlichen Bescheid, und vertröstete ihn mit der nächsten Zukunft[5]). Doch diese Antwort konnte als Weigerung aufgenommen, und eine Weigerung, wie sie einst für den Herzog Rudolf gegolten hätte[6]), so jetzt zu

---

[1]) Reimchronik 790. Eberhard ist ja von Böhmen gewonnen gegen Albrecht; und mit dem Cölner wird der von Mainz die päpstlichen Briefe, die sie zuverlässig dem Könige nicht vorwiesen, bei erster Gelegenheit wider ihn geltend zu machen suchen.

[2]) Auch Palacky Gesch. v. Böhmen II, 2, 55 findet es auffallend, daß von Johannes gar keine Meldung geschieht.

[3]) Qui (s. die Anm. 6 auf Seite 388) cum ad adultam aetatem pervenisset, regem precibus movit, quatenus ei sua pars haereditaria redderetur, ut tunc ipse per se dominaretur, de suis indigentiis ad ipsum respectum non haberet: Chron. s. Petri Erfurt. 318, C. Vergl. Reimchronik 790.

[4]) Angenommen, es sei noch nie beisammen gewesen, wofür wenigstens keine mir bekannte Urkunde spricht. Oder ist das in omnibus ei providendo (s. die Anm. 6 auf Seite 388) Folge eines Schiedspruches, nicht freie Fürsorge des Königs? In beiden Fällen hatte Johannes sich nicht zu beklagen.

[5]) Reimchronik 790. Chron. s. Petri Erfurt. 318, C: rege vero eius precibus dissimulante et pollicitationibus differente, intime super his dolens —. Chron. Volcmari ibid. 539, b: rex vero nec dedit, nec penitus denegavit; dedit enim sibi dulcem promissionem, quandocumque se daturum quod postularet. Sed promissio, que differtur, affligit animam.

[6]) S. in dieser Geschichte I, 509 zu Anm. 1 und 2 die Urk. 11 Heum. 1283.

Gunsten seines Sohnes Johannes dazu gedeutet werden[1]), um für ihn auf Oesterreich und Steier ein wirkliches Mitanspruchsrecht zu erwecken[2]).

Es war nach dem letzten, für die Sache des Reichs und des Herzogs Friderich von Oesterreich erfolglosen, Feldzuge nach Böhmen; König Albrecht und Herzog Johannes befanden sich zu Nürnberg[3]). Schon vor einem Jahre hatte der König seinen jungen Vetter als Herzog von Oesterreich, dadurch dessen Recht der Erbfolge in den Fürstenthümern anerkennend, seinen Schwestersöhnen den Herzogen Rudolf und Ludwig von Baiern in öffentlicher Anerkennung gleichgestellt[4]). Jetzt machte er ihn wehrhaft[5]), und gestattete ihm, nicht dem eigenen Sohne Leupold[6]), der in ihrer Begleitung war[7]), als Graf von Habsburg im Eigen die landesherrlichen Rechte auszuüben[8]). Dieser Anfang konnte dem jungen Herzog beweisen, daß es des Königs Gesinnung nicht sei, ihn an seinem Erbtheile zu verkürzen; Johannes nahm das Gewährte an[9]), und ließ sich bereden mehr zu fordern[10]). Nachdem König Albrecht Nürnberg verlassen, und Eisenach[11]) und Frankfurt[12]) besucht, nach welch letzterer Stadt

---

[1]) sub pena pretaxata: so, die Urk. 2 Jänner 1299, zu Anm. 5 auf Seite 388.

[2]) Vergl. Reimchronik 790.

[3]) S. auf Seite 379 des Königs Urk. 18 Winterm., 13 Christm. 1307, 2 und 9 Jänner 1308; wegen Johannes s. die Anm. 8.

[4]) S. auf Seite 210 Anm. 6 die Urk. 29 Augustm. 1306.

[5]) Der Beweis liegt schon in Johannes' Reutersiegel: s. Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 78. Sein Vater Rudolf führte stets das Grafensiegel mit dem habsburger Löwen: s. diese Geschichte I, 678 Anm. 9, II, 1, 406 Anm. 4 sowie 579 Anm. 3, und sonst.

[6])[7]) Erst nach Johannes' verbrecherischer That gibt Leupold, für denselben Gegenstand, die Urk. Baden 15 Mai 1308: s. diese Geschichte IV, 1, 9 Anm. 3.

[8]) S. auf Seite 307 Anm. 5 die Urk. Nürnberg 24 Winterm. 1307. In Brief und Siegel heißt Johannes dux Austrie et Stirie, comes in Habsburg et in Kiburg, necnon landgravius Alsatie; ebenso schreibt und siegelt sein Vater, nur daß Rudolf in den spätern Briefen Carniole et Marchie dominus hinzufügt.

[9]) Beweis ist die vorhergehende Urk. selbst. Oder sollte der Herzog hinter des Königs Rücken sich Brief und Siegel angemaßt haben? der Betrug mußte sich leicht entdecken, und schwerlich hätte Berchtold von Mülinen dazu Hand geboten.

[10]) Das zeigt die Folge.

[11]) Am 30 Jänner 1308.

[12]) Am 21 Hornung, 5 und 20 März 1308.

Königin Elisabeth über Würzburg, wo sie Nachtlager nahm[1]), an die Zehrung von der nächsten Judensteuer sechzig Pfund Haller erhob und sie durch den Bürgermeister Johannes Han verbürgte[2]), demselben vorangegangen, zog er gegen Ende des Märzmonats an den Rhein[3]), traf zu Speier mit seinem Hofcanzler dem Bischofe Johannes von Straßburg zusammen[4]), und war an der Mittwoche vor Ostern in Colmar[5]).

Inzwischen hatte Herzog Friderich von Oesterreich nichts versäumt, was dem bevorstehenden Feldzuge nach Böhmen einen glücklichen Erfolg versprechen konnte. Zu Grätz schloß er ein Schirm- und Hülfsbündniß mit dem Grafen Heinrich von Görz, behielt nur das römische Reich, den Erzbischof Kunrad von Salzburg und die Herzoge Rudolf und Ludwig von Baiern vor, und versprach bei Eroberungen alle Rechte desselben zu ehren und, ohne ihn einzuschließen, mit den Brüdern Otto und Heinrich von Kärnthen keine Richtung aufzunehmen[6]). Von Grätz, wohin später auch der Erzbischof von Salzburg gekommen[7]), ritten beide Fürsten nach Judenburg[8]); hier weihete der Erzbischof, an die Stelle des kürzlich verstorbenen[9]) Bischofs Ulrich von Seckau, den bisherigen Dompropst Friderich von

---

[1]) Am 24 Jänner 1308.

[2]) Fries Würzburger Chronik I, 429. Der Wortlaut selbst der handschriftlichen Stelle des Zeitbuchs, von Reuß am 20 Herbstm. 1853 mitgetheilt, wurde mir am 21 Hornung 1854 durch die ehemaligen Schüler Rob. Göldlin und Jos. Suppiger übermittelt. Der angerufene Brief fand sich nicht mehr vor.

[3]) Urk. (für die Cistercerinnen zu Lichtenstern, de Clara stella; reichslehenbares Gut Kunrads von Weinsberg zu Eigen, gegen Ersatz durch anderes) Schafhausen 31 März (ij Kal. Aprilis) 1308 (r. n. a. 10; ind. vij, statt vj): Besold. Docum. II, 435. Dieses Datum find' ich, gleich Böhmer, nicht vereinbar mit dem der Anm. 4.

[4]) Urk. Speier 1 April 1308: s. auf Seite 219 Anm. 6. Noch am 3 April urkundet der König in Speier; Auftrag, zu Gunsten des Klosters Odenheim, an den Landvogt Kunrad von Weinsberg.

[5]) Urk. Colmar 10 April 1308: Schoeplin Als. dipl. II 86.

[6]) Urk. (des Herzogs) ze Grecz in Steyr 5 Mai 1308: Lichnowsky Gesch. II, Reg. S. CCCVII f. Zeugen: Bischof Heinrich von Gurk; Meister Berchtold des Herzogs oberster Schreiber; Jacob von Frauenfeld dessen Hofmeister, Ulrich von Waldsee dessen Hauptman in Steier, Nicolaus von Wartenfels, — —.

[7]) Reimchronik 792.

[8]) Am 6 April (Samstags nach Judica) 1308.

[9]) Bald nach 2 Hornung 1308: Daselbst.

Salzburg[1]). Zu S. Veit in Kärnthen, wohin sie hierauf gelangten[2]), und wo Herzog Friderich den Bürgern die Rechte ihrer Stadt bestätigte[3]), war bereits der Patriarch Ottobono von Aquileia angekommen. Mit ihm wurde nicht nur Graf Heinrich von Görz, seines und der Gotteshäuser Trient und Brixen Vogt[4]), um langjährigen Streit gesühnt, sondern schloß der Herzog von Oesterreich ein enges Bündniß auf drei Jahre[5]). Hierauf, nachdem noch Friderich im Einverständniß mit Erzbischof Kunrad über das eroberte Kärnthen Hern Otto von Lichtenstein zum Hauptman gesetzt, schieden die Fürsten; der Herzog kehrte nach Grätz zurück[6]).

In Böhmen selbst hielten die Städte der geflüchteten Königin treu, wiewohl die schwäbische Besatzung, als sie neuen Vorrath herbeischaffte, durch einen Hinterhalt der Landesbewohner großen Verlust erlitt[7]). Da legte Herzog Friderich seinen Hauptman in Steier, Hern Ulrich von Waldsee, der kurz vorher noch in seiner Umgebung sich befand[8]), nach Brünn in Mähren[9]). Um den Preis seiner Huld, und daß sie bei Gut und Ehren in Böhmen bleiben, gewann der Herzog Anhänger so daß er, oder wer ihm nachfolge als Fürst in Oesterreich, zu gleichem Rechte in die von ihnen erkaufte Burg eintreten möge[10]). Böhmische Landherren sandten Friderichen nach Grätz Handvesten ihrer Ergebenheit[11]), und nach seiner Rückkehr Boten nach Wien, die ihn zum baldigen Heerzuge aufforderten[12]).

---

[1]) Den Mitterkircher.

[2]) Am 7 April (des andern Tags; zu Anm. 8 auf Seite 392) 1308.

[3]) Am 5 April (Freitags vor dem Palmtag, des nächsten Tags nach S. Ambrosien Tag) 1308: Chmel Der österreich. Geschichtforscher I, 212 ff. Ist diese Bestätigung zu S. Veit selbst ausgestellt, so steht die Rechnung der Reimchronik mindestens um zwei Tage zu spät angegeben.

[4]) So wird er in der Urk. der Anm. 6 auf Seite 392 genannt.

[5]) Am 8 April (wiederum des nächsten Tages früh; zu Anm. 2) 1308: Daſ. 793.

[6]) Daſelbſt; Friderich urkundet, für das Kloster Alderspach, zu Grätz am 13 April 1308: Reg. Boica V, 133. Vergl. diese Geschichte IV, 1, 6 zu Anm. 7 und 8.

[7]) „Vmb den Vaschang" (Ende Hornungs) 1308: Reimchronik 792; und s. auf Seite 381 zu Anm. 5.

[8])[9]) Daſelbſt; dazu die Anm. 6 auf Seite 392.

[10]) Urk. (2 Brüder von Rosenthal; Burg Haseneck, um 750 Pfund Wiener Pfenninge) Wien 21 Jänner 1308: Lichnowsky Gesch. II, Reg. S. CCCVII.

[11])[12]) Reimchronik 792 und 794.

Heinrich von Kärnthen, bereits zerworfen mit jenen, die ihn als ihren König ins Land gerufen, ward vornehmlich durch die Anwesenheit des Grafen von Würtemberg, sowie auf neue Werbung um fremde Hülfe, zum Festhalten bewogen[1]). Herzog Friderich hinwieder sicherte sich, durch Verpfändung von Gut um dreihundert Mark Silbers, den Beistand ungarischer Edeln[2]); und stand, als von des Grafen Iwan von Güssingen Tode[3]) die Nachricht nach Wien kam, zu Vertheidigung der eigenen Gränzen gegen mögliche Unruhen gerüstet[4]). So erwartete er den Aufbruch des Königs.

Albrecht war aus dem Elsaß nach Basel gekommen auf S. Peters Berg in den Hof der Mönche. Dahin gieng um die Lehen seiner Kirche Bischof Otto, entschlossen, wenn sie ihm abgeschlagen würden, den König zu ermorden[5]); in seinem Gefolge war Hugo zur Sonne, Bürger der Stadt, um, da der Bischof nicht Teutsch verstand, sein Begehren vorzutragen. Als nun Otto vor dem Könige huldigend sich verbeugte, und Albrecht, zum Dolmetsch gewandt, fragte: Was der Schüler wolle; glaubte der Bischof, jung und gähen Zorns, in des Königs Wort eine Weigerung zu vernehmen, und rief hitzig und wiederholt: Was sagt er? Hugo, die Wuth des Bischofs zu besänftigen, erwiederte gelassen: Gern wolle der König ihn morgen belehnen, und der Kirche Basel ihr Recht thun; worauf Otto, unter Verneigung und Dank, sich entfernte. Albrecht aber, dem das Auffahren des Bischofs nicht entgangen, verließ sogleich Basel[6]), und gab Befehl zur Belagerung des Schlosses Fürstenstein, welches Her Werner von Rothberg, Ritter, mit Johannes seinem Sohne

[1]) Das. 790 und 804.

[2]) Urk. (3 Brüder von Babanich) Marchpurg 15 März 1308: Lichnowsky das. Reg. 594; damit übereinstimmend, Reimchronik 792.

[3])[4]) Am 5 April (Freitags nach Judica) 1308: Das. 794.

[5]) Venit autem episcopus eo animo, quodsi cum renuisset investire, quod eum voluit occidisse: Albert. Argentin. 113, 40. Vielfältig wird das Jahr 1307 angenommen, was wohl nicht möglich ist; die Zeitumstände des Königs und des Bischofs, dann die Belagerung Fürstensteins (s. diese Geschichte IV, 1, 1), passen allein zu 1308. Alb. Arg. ibid. 37 sagt zwar nur quadam vice; aber er verbindet sogleich damit, was in der Anm. 2 auf Seite 395 folgt. Andere setzen wirklich 1308, und Lüthy im Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1833 S. 364 f. vermuthet wohl mit Recht, Albrecht habe Ostern (14 April) zu Basel gefeiert. Damit läßt sich dann die Erzählung der Reimchronik 796 f., mutatis mutandis, vom 12 und 14 April 1308 gar wohl vereinigen.

[6]) Alles, nach Albert. Argentin. 113, 37—48.

für den Bischof in Obhut hatte[1]). Nach diesem in der dritten Woche[2]), als die Königin Elisabeth an dem mindern Basel vorbei nach Rheinfelden fuhr, und Bischof Otto, herauseilend, ihre Fürsprache um des Königs Huld anflehte, ließ Ritter Kunrad der Mönch, der beim Wagen der Königin war, die Rosse schnell antreiben, so daß der Bischof mit Koth überspritzt wurde[3]).

Wenn des Bischofs von Basel schlechtverhehlte Absicht[4]) geeignet war, durch das Verführerische eines so hochgestellten Beispiels Böswillige zu bestärken und minder Entschlossene zu ähnlicher That aufzureizen[5]); so bewirkte dagegen bei Klügern und Wohlwollenden die Gegenwart oder Nähe des Königs ein Entgegenkommen an ihn oder sein Haus. Nur wenige Wochen früher war Graf Rudolf Herr zu Neuenburg mit Bern ein zehenjähriges Burgrecht und Bündniß wider alle eingegangen, und hatte, unter alleinigem Vorbehalte Johannes' von Chalons Herrn zu Arlay, der Bischöfe von Basel und Lausanne, und seines Verwandten Werners Herrn von Montfaucon, den Bürgern versprochen, auf Verlangen Berns sein Burgrecht mit Freiburg aufzugeben und vierzehen Tage darnach wider diese Stadt zu streiten[6]). Jetzt erklärte Laurentius der Münzer Schultheiß von Bern, und mit ihm Räthe und Gemeinde seiner Stadt, zu Laupen, wo sie und die von Freiburg zusammengekommen: Da sie das Unkraut der, vom bösen Geiste herrührenden, Zwietracht beider Städte mit der Wurzel austilgen wollen; so sage Bern seine lieben öchtländischen Eidgenossen um Todtschlag, Gefangennahme, Wunden, Brand, Raub und was immer die Freiburger und die ihrigen bis auf den heutigen Tag an Bern und den seinigen verübt haben, gänzlich ledig und los; auf diese Stillung allen Zwistes und Haders,

---

[1]) Ibid. 113, 50. Die beiden Rothberge, mit ihren Vornamen, nennt schon die Urk. 29 Weinm. 1295: Olsberger Briefe.

[2]) Am 30 April 1308, oder doch kurz vorher; denn es folgt: Crastino autem — —, mit dem Mordanschlage zu Baden.

[3]) Albert. Argentin. 114, 5—8.

[4]) Die Erzählung bei Alb. Arg., als wahr angenommen.

[5]) Vergl. Bel (s. dessen Schrift in dieser Geschichte IV, 1, 1 Anm. 1) pag. V und X.

[6]) Urk. 29 Hornung 1308 (anno incarnationis 1300 septimo, pridie Cal. Martii): Staatsarchiv Bern; Zurlauben Tabl. topogr., Preuves pag. 129.

und Herstellung von dauerhaftem Frieden und Eintracht, gelobten die Berner eidlich nie dawiderzuhandeln und zu keiner Zeit Forderungen darum hervorzusuchen[1]). Von Zürich trat die unlängst erwählte und von Constanz bestätigte Aebtissin Elisabeth vor König Albrecht, huldigte, und empfieng die Reichsfürstenlehen; worauf derselbe des Gotteshauses Vasallen, Dienstmannen und Leuten gebot, ihr als seiner Fürstin und ihrer Frau in allem zu warten und zu gehorchen. Diesen Befehl erließ Albrecht aus dem Schlosse Baden[2]).

Dahin hatte der König, überallher die Rüstungen betreibend wider Meißen und Böhmen[3]), mehrere Fürsten mit sich geführt und andere berufen. Bei ihm waren, außer vielen Herren und Rittern der obern Lande[4]), sein Vetter und Sohn die Herzoge Johannes und Leupold von Oesterreich, und sein Schwestersohn Herzog Ludwig von Baiern[5]); es kamen auch der Erzbischof Peter von Mainz[6]), Johannes Bischof von Straßburg[7]), die beiden Canzler des Reichs in Teutschland und des königlichen Hofes, sowie Abt Heinrich von S. Gallen. Der Herzog Johannes hatte indessen, in der Erwartung eigener Herrschaft getäuscht und fortwährend aufgereizt[8]), unheilvollen

---

[1]) Urk. Laupen 7 April 1308: Solothurn. Wochenblatt Jahrg. 1827, S. 230 f.; Recueil dipl. du cant. de Fribourg II, 29 f. Offenbar in der Nähe des Königs und unter den Augen seines Landvogts, des Grafen Otto von Straßberg, duckt sich die Stadt Bern; aber mit Albrechts Ermordung schwillt ihr wieder der Kamm: s. in dieser Geschichte IV, 1, 2 Anm. 2 die Urk. 8 Mai 1308.

[2]) S. auf Seite 230 Anm. 3 die Urk. Baden 25 April 1308.

[3]) Anno domini M. ccc. viij. rex contra Misnam et Bohemiam gerens animum acerbatum, qualiter eorum contra se versutiam et fraudulentiam declinaret, gladium acuit, arma instruit, militem allicit, regni civitates circuit, propositum aperit: Anonym. Leob. 891, oder Joh. Victor. bei Böhmer Fontes I, 355. S. noch die Stelle auf Seite 376 Anm. 5.

[4]) Mehrere der hauptsächlichsten nennen wohl in dieser Geschichte IV, 1, 9 Anm. 1 und 5 die Urk. 8 Mai und 15 Brachm. 1308.

[5]) Die Drei, mit dem von Mainz, hat der Anon. Leob. oder Joh. Victor. ibidem.

[6]) Chron. s. Petri Erfurt. 318, A; Reimchronik 797, die jedoch auch Trier nennt, was unmöglich ist, und Cöln.

[7]) Ihn, mit Ludwig und Johannes, gibt Küchemeister Neue Casus mon. s. Galli, in der Helvet. Bibliothek Stück V, S. 90.

[8]) Nie mehr als jetzt, wo Böhmen bereits wankte, that es des Königs Feinden Noth, ihn in den eigenen Erblanden, sei es durch Aufstand, zu beschäftigen oder doch zu lähmen. Nepos tandem, se suis semper frustrari petitionibus cernens, — instinctu etiam quorundam principum motus, quibus rex erat

Gedanken oder Rathschlägen Gehör gegeben; er wollte die Anwesenheit der Fürsten benützen, um durch ihre Fürsprache den Erbtheil zu erhalten, welchen er vom Könige forderte, oder dann für die Ungerechtigkeit, deren er Albrecht beschuldigte, an ihm selber Rache nehmen[1]).

In des fürstlichen Jünglings Vertrauen waren die Edelleute Rudolf von Wart, Rudolf von der Balm und Walter von Eschenbach[2]), welche des Herzogs Landtage zu besuchen hatten, die er, wenn ihm gelänge seine Absicht durchzusetzen, als Graf von Habsburg und Kiburg im Thurgau und Argau halten würde[3]). Er konnte sie kennen seit dem böhmischen Kriege, aus welchem der von der Balm, wohl auch der von Eschenbach, die Ritterwürde heimbrachten[4]); nur Rudolf von Wart hatte, als junger Mann, noch die letzten Tage des Königs Rudolf gesehen[5]). Sie mochten bei dem jungen Herzog langvermißten Einfluß, gleich ihren Vätern Amt und Ehre[6]), auch wohl reichere Lehen[7]), und Wiederherstellung des sinkenden Reichthums[8]) erwarten. Klagen über König Albrecht hatten ihre Häuser

invisus, quum avidissimus et importunus nimium esset in perquirendo et exigendo regalia et imperialia iura, cum nonnullis in necem patrui conspiravit: Chron. fr. Franc. Pipini apud Muratori Rer. Ital. Scriptor. IX, 746.

[1]) Vitodurani Chron. Ausg. v. Wyß S. 42: patruelis dux Johannes, als habe der König bona sibi ab eo ablata restitui — denegasset et sua fore assereret, ob hoc nimis iratus effectus — — — in necem regis conspiravit. Albert. Argentin. 113 f.: Johannes autem dux — — libenter habuisset sua, instans ferventer ut sibi saltem munitiones aliquas assignasset; ad quod cum rex induci nequiret, — — tandem ipse Johannes dux mit Wart, Eschenbach und Balm, regem interficere cogitavit. Chron. s. Petri Erfurt. 318, D: intime super his dolens, tantum nefas est aggressus, ipsum regem patruum suum, a quo a iuventute nutritus fuerat, nihil mali de ipso suspicantem, fraudulentissime occidendo.

[2]) Die Darstellung ihrer besondern Verhältnisse ist vorausgeschickt: für Wart, auf Seite 270; Balm, S. 285; Eschenbach, S. 275—285.

[3]) Das mochte geschehen, wenn er die Gesammtverwaltung führte; bei einer Theilung mußten nach dem Vorgange von 1238 die Grafschaftsrechte dem Aeltern bleiben, und Thurgau und Argau konnte Johannes, ohne Aufstand gegen den König oder dessen Söhne, in keinem Falle ansprechen.

[4]) S. Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde II, 74 f.

[5]) Das. 88; und s. diese Geschichte II, 1, 456 Anm. 1.

[6]) Vergl. Urk. 29 Augustm. 1245 (Wart; s. diese Gesch. das. 455 Anm. 9); Urk. 18 Augustm. 1254 (Balm, s. das. 391 Anm. 5); und Urk. 22 Mai 1294 (Eschenbach, s. das. III, 1 bei Zürich).

[7])[8]) Vergl. Urk. 9 März 1305; namentlich bei Eschenbach, und zur Anm. 4 auf Seite 398.

keine[1]); wußten doch Her Jacob von Wart[2]) und Mangold von Eschenbach, dieser jünger als Her Walter, jener älter als Her Rudolf, nichts um die Anschläge ihrer Brüder[3]). Aber der König hatte dem Freien Thüring von Brandeis, Balms Anverwandten, um seiner Schuld willen das Lehenrecht abgesprochen[4]); dieser Schritt mochte die Edelleute verletzen oder sie und andere mit ähnlichem bedrohen, hinwieder ihnen selber den Anhang Gleichgesinnter sichern[5]). Mit diesen drei Freien und Hern Kunrad von Tegerfeld, einem Ritter, verschwur sich Herzog Johannes, wenn ihm seine Forderung abgeschlagen würde, den König umzubringen[6]).

Am Montag vor eintretendem Monat Mai[7]) kam gen Baden der Abt Heinrich von S. Gallen; mit ihm Ritter Ulrich von Klingenberg, Bruder des verstorbenen Bischofs von Constanz. Ungeachtet vieler Bitten hatte Heinrich vom Könige noch nicht erhalten können, daß er gänzlich auf Wil verzichten wollte[8]). Albrecht hatte

---

[1]) Wohl sagt Albert. Argentin. 114, 14 — 17: Waltherus quoque de Eschibach, cum a rege sibi ablata repeteret (es könnte wohl nur der Kauf der oberländer Besitzungen gemeint sein; s. auf Seite 283), dicens: se regis consanguineum, et patrem suum in servitio regis occisum (das könnte sich nur auf Albrecht als Herzog beziehen, nach 10 Augustm. 1296 Berchtolds letztem urkundlichem Vorkommen); nec proficeret, quod pariter ipsum posset submergere, dixit regi.

[2]) S. zu Anm. 7 und 8 auf Seite 270.

[3]) Beide verbleiben bei Recht und Besitzthum noch in den Jahren 1321 — 1323; s. diese Geschichte IV, 2, 277 und 279 ff.

[4]) Die Verschuldung gegen König Albrecht und deren Umstände sind nicht näher angegeben, aber die Folgen zeigt die Urk. 30 Herbstm. 1313: s. diese Gesch. IV, 1, 293 Anm. 1, und 351.

[5]) Ihre Umgebung und Verwandtschaft s. daselbst 11 f., und 292 Anm. 4—6.

[6]) Gern möchte man die Ueberlegung des Mordes bezweifeln, wenn nicht alle Quellen sie bezeugten; das Verwirklichen seiner Wünsche war wohl nach dem Morde für Johannes nicht leichter, aber den Hetzern ward gedient! Vergl. noch Reimchronik 795 ff. Volcmari Chron. apud Oefele Scriptor. II, 539, oder Mon. Fürstenfeld. bei Böhmer Fontes I, 28 f.: Cum ergo longa expectatione moerore absorberetur, ex eo quod rex tardaret eum expedire, diabolo instigante, fractus animo incipit tractare de morte regis, assumptis sibi quibusdam nobilibus, qui etiam quibusdam causis exigentibus conceperant talia contra regem; his coniuratus et stricto foedere copulatus die noctuque observabant regem, quomodo eum dolo tenerent et occiderent.

[7]) Am 29 April 1308.

[8]) „woelte ziehen von Wil vntz an sinen tod"; gemeint ist die Vogtei über die Stadt.

früh gefastet, und nahm dann Speise; nach dem Mittagmahle erschienen vor ihm der Abt und Her Ulrich, und erhielten alsobald Bescheid[1]). Darauf zu Nacht waren die Herzoge Ludwig von Baiern und Johannes von Oesterreich, Bischof Johannes von Straßburg und die übrigen Herren, des Abts Gäste. Dienstags am letzten April schied Heinrich von Baden[2]). Desselben Tages[3]) trug sich zu, daß, als ein im Lande wohlbekannter Wandersman, von fernen Gegenden kommend, Baden zuritt, ein ganzer Schwarm Wespen[4]) ihn so unversehens überfiel, daß er kaum, mit dem Sattel seines Rosses gedeckt, zu Fuß fortkommen mochte, indessen das Thier deren Stichen erlag. Auf den König, dem der Reuter die Mähre erzählte gleichsam um ihn zu warnen[5]), machte sie sichtlichen Eindruck; die Verschwornen, als seien sie verrathen, enthielten sich kaum Hand an ihn zu legen[6]).

An der Mittwoche dem Festtage der heiligen Zwölfboten Philipp und Jacob[7]), als der König aus der Kirche gekommen, ließ Herzog Johannes in gereizter Stimmung nochmals sein Erbe fordern[8]). Albrecht rief den jungen Vetter, und bat ihn freundlich sich zu gedulden, bis er, heimgekehrt von dem Zuge wider Böhmen, ihm thun möge nach der Billigkeit; auch von dem erkauften Gute werde er

---

[1]) „vnd wurdent da gevertiget": Küchemeister 90; nach von Arx Gesch. d. K. S. Gallen II, 7 hat Abt Heinrich „mit Alberten noch ein Geschäft in Baden „abgethan". Der König hat also entsprochen. Tschudi und, nach ihm, Müller geben die Worte des Zeitbuchs für einen Abschlag. Für sie spricht die Urk. 1 Mai 1310 (s. diese Geschichte IV, 1, 103); gegen sie schon des Abts Zuzug vor Schnabelburg (s. daselbst 62 Anm. 4), und der Umstand daß Albrecht, um des Abts Hülfe zu haben, wohl gewähren, aber nicht sogleich verbriefen mußte. Das ließ man ihn am 1 Mai 1310 entgelten.

[2]) Am 30 April 1308: Küchemeister 90.

[3]) Quod dum proxima die precurrente necem regis Alberti (also am 30 April) in balneis naturalibus (Baden) extitisset: die Quelle der Anm. 6; Tschudi setzt den 28 April.

[4]) maxima multitudo vesparum et attacorum.

[5]) subintulit eius vite periculum, nisi caute ambularet.

[6]) Vitodurani Chron. 22, a, oder Ausg. v. Wyß S. 62.

[7]) Am 1 Mai 1308. Andere bezeichnen ihn mit S. Walpurgis Tag; Albert. Argentin. hat Cal. Maii, und Hüpli's Chronik (angebliche Klingenberger) Ausg. v. Henne S. 40 an dem Maitag.

[8]) Reimchronik 797 f., welcher hier und im Nächstfolgenden die Einzelheiten entnommen sind, durch Mainz und Constanz; Alb. Arg., durch den Bischof von Straßburg.

seinen Antheil bekommen, und des Reiches Fürsten Genoß sein[1]). Für jetzt soll er in des Königs Kammer senden, und soviel nehmen, um auf die böhmische Reise hundert Rosse auszurüsten[2]). Johannes blieb bitter; der König, arglos, ahnete nicht was in dem Jünglinge vorgieng. Es ward Essenszeit; Blumen wurden gebracht[3]), und von Albrecht jedem der Gäste ein Kränzlein, das schönste dem Vetter aufgesetzt. Der König speisete, fröhlich. Herzog Johannes, vor Ingrimm weinend, legte das Kränzlein auf den Tisch; er und seine Verschwornen berührten die Speisen nicht[4]). Da kam die Kunde, die Königin nahe von Rheinfelden[5]); sie eilte, heißt es[6]), um den König vor des Herzogs Haß zu warnen. Albrecht erhob sich, ihr ungesäumt entgegenzureiten; Johannes und die in seinem Geheimniß waren, die Gunst des Anlasses ergreifend, faßten schnell ihren Entschluß[7]).

Der König, mit kleinem Gefolge[8]) und, nach seiner Gewohnheit, ohne Wehr und Bedeckung[9]), ritt von der Veste Baden zwischen Anhöhen und dem Limmatflusse durch die, eine gute Wegstunde lange, Thalgegend auf der Straße nach Brugg. Als er an die Reuß gekommen, hatten die zu seinem Morde Verschwornen auf der einzigen Fähre bereits über diesen Fluß gesetzt[10]). Die Gegend,

[1]) Reimchronik 798. Johannes ist dieses bereits am 29 Augustm. 1306, jedoch noch ohne eigenes Fürstenthum, wie es auch sein Vater Rudolf war.

[2]) Daselbst; und vergl. die Anm. 4.

[3]) Das., Salvey und Rauten; Alb. Arg., Rosen.

[4]) Daselbst 798. Albert. Argentin. 114, 9—14, und 17—19: Crastino autem, rege existente apud locum suum Balnearum, ac Johanne episcopo Argentinensi rogante regem, ut praedicto duci de munitionibus suis aliquid assignaret, rege vero respondente quod vellet ipsi duci committere centum galeatos in expeditionem regis versus Bohemiam, et post reversionem vellet sibi aliqua assignare, hocque per episcopum ad ducem perlato, dux, dicens se nihil habere et commissionem gentis sibi faciendam esse onerosam, episcopo respondit: se mortem et suorum ablationem ad paria iudicare. — — Prandentibus autem illis cum rege eiusque filiis, rex cuilibet filiorum et Johanni duci unum crinile rosarum posuit super caput; dux autem flens suum crinile posuit super mensam, ipseque et sui consortes praenominati comedere noluerant in mensa.

[5]) S. zu Anm. 3 auf Seite 395; vergl. Albert. Argentin. 114, 20, und Reimchronik 798.

[6]) „Man sagt also mir": Daselbst.

[7]) Das. 799.

[8]) Schon Sache und Gang scheinen es zu beweisen.

[9]) Vergl. Closener S. 49.

[10]) Cum autem post prandium rex vellet equitare ad reginam in Rin-

nach einigem Ansteigen gegen das Dorf Windisch, durch den nahen Zusammenfluß von Reuß und Aare nur mäßig offen, zieht sich sofort zwischen Satfeldern hin; hier, am hellen Tage, Angesichts der Stadt Brugg, im Eigen worüber Herzog Johannes vor kurzem zu walten begonnen, unweit von dem Stammschlosse Habsburg, wurde König Albrecht erwartet[1]). Als auch er die Fähre verlassen und, nun wieder zu Roß, die Steig hinauf seinen Begleitern voran, im heitern Gespräche mit dem Ritter von Casteln, auf das Feld zwischen Windisch und Brugg gekommen war[2]); da stellten die Verschwornen sich ihm in den Weg[3]). Urplötzlich, bevor der König, des Ernstes gewahr (sie fielen seinem Pferde in die Zügel), wehrlos wie er war um Hülfe rufen konnte, folgte auf höhnende Worte die so niederträchtige als gräßliche That[4]). Der Herzog Johannes, die Edelleute Rudolf von Wart und Rudolf von der Balm, schlugen und stachen in blinder Wuth den hinterlistig Ueberfallenen über Stirn[5]) und

feldam, venissetque ad flumen Rusam, Johannes dux et sui primi in navi ascenderunt, que ibi unica erat: Albert. Argentin. 114, 20 f.; „vnd do „er | kam zuo dem wasser, genant | die Rüss, vnd er vnd | sin diener vber das „wasser | fuorent; Do hett sich her- | tzog Hans vor vber das | wasser gemacht": Chronik in Zürich bei Fäsi, mit dem Schlußwort Explicit in vigilia Epiphanie Anno (1453). Dagegen Chron. s. Petri Erfurt. 318, B: Cum itaque ad fluvium dictum Ruczze rex cum fratruele aliisque familiaribus utriusque, ceterisque subsequentibus a longe, pervenisset, navem uterque ut transmearet citius est ingressus; ordinaverat itaque Johannes, ut sui familiares secum insilirent navem, regis familiaribus sic exclusis. Ebenso Reimchronik 799, Chron. Cl. Neoburg. 480, andere.

[1]) Vergl. Lichnowsky Gesch. II, 338 Anm. 92.

[2]) Anonym. Leob. 892; Gerbert Crypta 100; Reimchronik nennt Dietegen von Casteln.

[3]) Cum autem ipsum fluvium transfretassent, ipse cum suis complicibus, quos ad idem sibi confoederaverat, regem circumdedit nihil talium suspicantem: Chron. s. Petri Erfurt. 318, B. Sequenti autem vice transeunte rege et equitante per sata, sicut in more habuit, colloquente sibi dicto de Casteln, milite; accesserunt Johannes dux et sui: Alb. Arg. 114, 22 f. Reimchronik 799.

[4]) primusque Rudolfus de Wart dixit: Quam diu istud cadaver equitare permittemus? ac Rulassingen famulo eius frenum equi regis apprehendente, Johannes dux —: Alb. Arg. 114, 23—25. Vergl. Reimchronik 799.

[5]) „Der Hieb ist oberhalb dem linken Auge und gehet durch die Hirnschale „durch und durch, von außen ungefähr 2½ und von innen fast 1 Zoll lang": so, Litzel in seiner „Historischen Beschreibung der kaiserlichen Begräbniß" 1751, als Augenzeuge zu Speier bei dem auf Befehl Kaisers Karl des Sechsten vom 26 — 29 Heum. 1737 vorgenommenen Untersuche der Kaisergräber.

Wange, durch Nacken und Brust[1]; Her Walter von Eschenbach, ohne Hand an den König zu legen, war bei der That[2]. Albrecht, sprachlos, unmächtig, sank in seinem Blute zur Erde[3]; Bischof Johannes von Straßburg, der herzugeeilt kam, fand den durch feigen Mord so grauenhaft Entstellten sterbend[4]. Die Mörder waren davongesprengt[5]; Casteln setzte ihnen nach[6].

Solches Lebensende, in seinem Eigenthume und durch die Hand seines Brudersohnes, nahm der römische König Albrecht im zehenten Jahre seines Waltens[7]. Mit ihm brach die letzte Kraft, entgegen der Eigenmacht der Fürsten, zu Behauptung der Reichsgewalt[8].

---

[1]) Johannes dux, cultrum extrahens, collo regis infixit; Rudolfus vero de Wart regem gladio perforavit, Udalricus (irrig für Rudolfus) vero de Palma faciem et caput gladio diuisit: Albert. Argent. 114, 25 f. Chron. s. Petri Erfurt. 318, B: quem primo verbis procacibus aggreditur, deinde extracto gladio unam partem capitis cum oculo et maxilla abscidit eidem, ceteri vero cum gladiis confoderunt. Vergl. Chron. Cl. Neoburg. 480; Anonym. Leob. 892; Reimchronik 800.

[2]) Waltherus vero de Eschibach, licet regem facto non laeserit, interfuit tamen: Alb. Arg. 114, 27.

[3])[4]) Reimchronik 800 und 801.

[5]) Alle Quellen; dazu Volcmari Chron. 539 f., oder Mon. Fürstenfeld. 29: ut manum ultoris potuissent evadere, protinus fugam cursu concito inierunt et, intrantes viam Kayn, nusquam erat eis tutum refugium.

[6]) Reimchronik 802.

[7]) Albert. Argentin. 114, 28. Chron. s. Petri Erfurt. 318, D: qui gloriabatur in virtute exercitus sui, nobilitate generis, affinitatis amplitudine, qui multos principes sua potentia devicerat, nobiles subiecerat, terras intraverat et vastaverat perlonginquas, ecce! in paterno dominio, in natali solo a fratris filio dolose occiditur circumventus. Vergl. in den Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 79 f. Rudolfs von Liebegg Klaggedicht.

[8]) Ut ergo defunctum Caesarem fama velox per orbem nuntiavit, magnus apud omnes stupor invasit ob eius caedem, multique super eum iudicantes perfidiam nepotis increpabant; plerique illum digne peremtum, eo quod nepotem male foveret; sed fere cetera procerum multitudo Germaniae, odii vel invidiae labe corrupta, Caesarem gladiis occubuisse laetata est: Ferreti Vicentini Hist. apud Muratori Rer. Ital. Scriptor. IX, 1050. Dazu Anm. 8 auf Seite 396 f.

Beilagen.

1.

1298, 20 Herbſtmonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Copia de' Commemoriali I, 298 f.)

Albertus dei gratia Romanorum Rex semper Augu- | stus. Vniuersis Sacri Romani Imperij fidelibus, presentes litte- | ras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Dilectorum fide- | lium nostrorum civium Ratisponensium grata, que nobis et im- | perio semper impenderunt obsequia, et adhuc impendere poterunt | gratiora, ad hec serenitatem Regiam invitant efficaciter et inclinant, | ut simus eisdem et in iustitia faciles et in gratia liberales. Quapropter | noscere volumus vniuersos, tam posteros quam presentes, quod nos, volen- | tes civibus antedictis in iustis et rationabilibus eorum petitionibus non | deesse, quandam gratiam eis a divis imperatoribus et regibus Ro- | manis, necnon a ducibus Austrie et Stirie, predecessoribus nostris, | indultam ac etiam confirmatam, videlicet quod nec pro imperatore | vel rege, episcopo siue duce, vel quoquam alio extraneo, sed tan- | tum pro suis concivibus, si actoribus sive impignoratoribus coram | iudice civitatis Ratisponensis agentibus iudicium et iusticia fuerit | denegata, impignorari possint aut debeant, de benignitate Regia me- | moratis civibus confirmamus, innovamus, ac etiam superabundante | gratia de novo concedimus : Vniuersis et singulis Imperij fideli- | bus districtius inhibentes, ne quis ipsos contra huiusmodi confir- | mationis et concessionis nostre tenorem audeat in aliquo molestare; | quod qui fecerit, gravem nostre Maiestatis offensam se noverit in- | cursurum. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde | conscribi, et Maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. | Datum apud Rotenburg, duodecimo Calendas Octobris, an- | no Domini Millesimo ducentesimo nonagesimo octavo, Indictione | duodecima, Regni vero nostri anno primo. Sigillata sigillo | Civitatis Ratisponensis, et non Regis (begreiflich; Regensburg wird für Venedig die Urkunde als Abſchrift gegeben haben.)

(Angeführt auf Seite 24 Anm. 2.)

2.

1298, 26 Wintermonat.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Nos Otto dei gratia Marchio Brandeburgensis et de Landsberg tenore presentium profitentes | declaramus, quibus expedit vniuersis:

Quod, cum frater noster dilectus Hainricus marchio | Brandeburgensis illustris inclitam dominam illustrium dominorum ducum Bawarie sororem, | de maturo consilio et applausu jocundo amicorum parcium, duxerit per verba de | presenti legitime in vxorem; Nos eidem domine in donationem propter nuptias | proventus sive redditus, ad valorem duodecim milium marcarum computatos et | estimatos, a tempore nuptiarum suarum ad duos annos continuos dabimus et | promittimus nos daturos, constituentes, prestantes et obligantes vna nobiscum | fideiussores pro eisdem redditibus sive proventibus sub condicionibus infra scriptis: | venerabiles dominos Halberstadensis, Merseburgensis, Brandeburgensis ecclesiarum episcopos, fratres | nostros dominum Conradum marchionem et predictum dominum Heinricum marchionem illustres, et fratru- | elem nostrum dilectum dominum Johannem marchionem, comitem Albertum de Anehalt et | comitem Bernardum de Anehalt illustres; comitem Meinerum de Sladum, comitem | Heinricum de Honstein, comitem Burchardum de Lindow, dominum de Helderun- | ge, nobiles; dominum Theodericum et suum filium dominum Fredericum dictos de Torgow, | dominum Ottonem de Ylburg, dominum Wiboldum de Forste, dominum Theoderi- | cum de Kercow, dominum Berteramnum de Benz et dominum Berteramnum de Ste- | geliz. Quod si in termino memorato prefati proventus sive redditus pre- | dicte domine assignati et dati sive exsoluti non fuerint, cum conpromisso- | ribus nostris civitati Brandeburg. nos ad obstagium presentabimus, postquam | requisiti fuerimus infra mensem; in eadem tam diu continue manentes, | donec prefate domine de premissis redditibus ad plenum fuerit satisfactum. Nichilo- | minus episcopus Halberstadensis et comes M. de Sladum intrabunt Halberstat, et comes H. de | Honstein et dominus de Helderunge se Nordhusen presentabunt, ob- | stagium facientes. In predictorum omnium euidentiam pleniorem | presentes litteras conscribi iussimus et sigillorum nostrorum appensionibus | communiri. Acta sunt hec, et data, Nurenberg, Anno domini M° | cc° lxxxx viij°. Sexto Kalendas Decembris.

Die beiden Siegel hängen. Der Brief ist sehr schlecht geschrieben.

(Angeführt auf Seite 16 Anm. 6.)

3.

1299, 19 Mai.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.)

Albertus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, Vniuersis Sacri Romani Imperij fidelibus Imperpe- | tuum. Dum Sacri Imperij Principum, per quos idem Imperium tanquam Bases egregias sustentatur, in hijs que perti- | nent ad Regiam maiestatem, peticiones et vota pij fauoris applausu complectimur, Regalis excellencie decus attollimus, | et

eosdem Principes ad deuocionem Imperij feruencius excitamus. Nouerint igitur presentis etatis homines et future, | Quod nos pure fidei ac preclara deuocionis insignia, quibus Illustres Otto, Ludwicus et Heinricus Duces Karinthie, | Comites Tyrolis et Goricie, Aquilegiensis, Tridentinensis et Brixinensis Ecclesiarum Aduocati, Principes et Sororij nostri | Karissimi, Nos et Romanum Imperium venerantur, claro nostre mentis intuitu limpidius intuentes, Ipsos de Ducatu Ka- | rinthie, et quemlibet eorum in solidum, de quo clare recordacionis dominus Rudolfus Romanorum Rex, predeces | sor et Genitor noster Karissimus, Recolende memorie quondam Meinhardum Ducem Karinthie, Patrem ipsorum, similiter | inuestiuit, cum omnibus suis juribus, jurisdiccionibus, possessionibus, et pertinencijs quibuscumque, Et generaliter | de omnibus feodis et bonis feodalibus, que ijdem Duces et Comites habere, tenere et possidere a nobis et Imperio | dinoscuntur, Ceptro nostro Regio inuestiuimus, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis. In cuius rei euidens | testimonium, et memoriam sempiternam, presens Scriptum exinde conscribi et Sigillo maiestatis nostre Regie iussimus | communiri. Actum et Datum Spire, xiiij Kalen. Junij, xij Indiccione, Anno domini M°. CC. Nonagesimo Nono, | Regni vero nostri Anno Primo.; |

Das Siegel hängt unverſehrt; der Brief iſt ſchön geſchrieben.
(Angeführt auf Seite 18 Anm. 1.)

4.

1300, 7 Heumonat.

(Abſchrift aus dem Insbrucker Archiv: Mittheilung von Böhmer.)

Nos Gerhardus dei gracia sancte Maguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, et nos Petrus Basiliensis, Eberwinus Wormaciensis et Syfridus Curiensis episcopi, necnon Ludewicus de Oetingen, Burchardus de Hohenberch, Eberhardus de Katzenellenbogen, Georius comes Irsutus et Rudolfus de Werdenberch comites, recognoscimus publice profitentes et ad cunctorum, quos oportunum nosce fuerit, noticiam volumus pervenire: Quod serenissimo domino nostro Alberto Romanorum rege semper augusto, anno domini Millesimo trecentesimo, Maguntie, feria quinta post octavam beatorum Petri et Pauli apostolorum, in domo fratrum Predicatorum pro tribunali sedente, nobis ibidem presentialiter constitutis, spectabili viro Johanni comiti Haynonie, communi procerum curie ac aliorum astancium dictante, approbante et concurrente sententia, comitatus Holandie et Selandie ac terra Frisie cum iuribus et pertinenciis eorundem abiudicati sencialiter extiterunt, ac adiudicati et addicti dicto domino nostro regi et imperio sunt per sententiam procerum et astantium predictorum; Et quia idem Johannes comes, abiudicatione huiusmodi non obstante, de memo-

ratis comitatibus Holandie et Selandie terraque Frisie, in rebellionis spiritu perseverans, in prefati domini nostri regis et imperii iuris iniuriam se presumptuose et indebite intromittit, per eundem dominum nostrum regem, prefatorum procerum et astancium approbante et applaudente caterva, proscriptionis sententia extitit innodatus. In premissorum testimonium evidens et cautelam sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno, loco et die prenotatis.

(Angeführt auf Seite 64 Anm. 3.)

5.

1301, 7 Christmonat.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Heinrich von gottis ginadin Abte vnd Aller der Conuente deſ Gotzhuſe ze Sante Gallin, dc da gilegin iſt in dem Biſtum von Choſtenz, Kündin Allin den, die | dizin geginwurtigin briefe an ſehint oder hoerrint leſin, dc wir mit gimainin rat vnd willin, für vnſ vnd vnſer nachkomin vnd och für vnſer gotzhuſe, vnſ enzigin habin gegin den hohin | Fuerſtin, den Herzogin Ruodolf, Friderich vnd Liupolt von Oeſterrich vnd von Stire, Herrin der windinſchen March, von Portuow, den Grauin von Habſburg vnd von Kiburg, vnd Lan | tgrauin ze Elſazzen, gegin ir bruodern, vnd gegin dem ediln Herrin Johanſin ir vetern Saeligim Herzogin Ruod. Sun, vnd gegin ir aller nachkomin, alleſ dez rehtis vnd aller der anſprach, die wir | han alt möhtin han gegin inen alt gegin ir erbin, vmbe ligindis alt vmbe varindeſ guot, lüt oder Reht, Stett ald Burg, kylchinſezze oder vmbe thehiner ſlaht Sach. Doch habin wir | vnſ vnd die vorginamptin Hertzogin vnd Her Johans ir vetern Sun niht virzigin vmbe dc gotzhuſe ze Ytingen, wan wir vnd Sin ſoellin beidinthalb vmbe dc Selb gotzhuſe von Ytingen in dem reht bili- | bin, alſ wir Sin. Vnd wan wir och vnſ enzigin habin aller Chlag vmbe den Schadin, vnd varin habin gilan luterlich allin den Schadin, der vnſ vnd vnſerm gotzhuſe an dheiner ſlaht guot, | ligindim alt varindim, oder lütin biſchehin iſt von dem Roemiſchin Küng Ruod. Saligim, von ſinen Helfern ald von Sinen Ratgebin, von vnſerm Herrin dem Roemiſchin Chunig Albreht, von Sinem | bruoder ſaeligim Hertzogin Ruod., vnd von ir Helfer ald von ir Ratgebin, mit bidahtem muot vnd mit guotim rat vnd och mit gantzim willin, Für Si vnd alle ir nahkomin vnd ir erbin; ſo ſoellin | die vorginamptin Hertzogin, dur Got vnd dur vnſer bette vnd willin, vnd och ze widerlege dez vorginamptin entzihins, die Stat vnd die burg ze Swarzinbach heiſſin brechin, Alſo dc die Sel- | bin Hertzogin vnd ir bruoder vnd ir vetern Sun Her Johans, ald ir aller nahkomin vnd erbin, vnd och wir ald unſer nahkomin niemermer dhein burg, ſtat oder veſte da gibawin Sullin. Wir | ſoellint och vnd vnſer nahkomin die Stat ze Wil wider bowin, vnd den Margt der Stat wider habin, alſo dc die vorginamptin Hertzogin vnd ir bruoder vnd ir vetern Sun Her Johans vnd alle ir erbin, | vnd ieman ir Ampt lüt noch ir Lüt von ir wegin, den bowe der ſtat noh den Margt niht werrin Sullin

noh wendin; Vnd Sullin die vorginamptin Hertzogin, vnd ir vetern Sun, dc bihaltin, an alle | giuarde. Vnd daz daz alliz, dc da vor giſchribin ſtat, ſtette vnd ganz bilibe, So entzihin wir vnſ die vorginamptin Abt vnd Conuent von Sante Gallin, für vnſ vnd vnſer gotzhuſe vnd für | alle vnſer nahkomin, aller der anſprach di wir moehtin han wider den dingin di dauor giſchriben ſtant, an gaiſtelichim ald an weltlichim giriht, mit brienen alt mit hantveſten die wir hettin giwu | nnin ald irworbin ald noh giwunnin ald erwurbin von dem Stuol ze Rom ald von dheinerſlaht giriht gaſtelichim ald weltlichim, aller der giſezzit die giſchehin ſint ald noh giſchehin moegint von ga- | ſtilichem ald von weltlichim reht, Aller der giwonhet vnd aller der hilf da mit dc da nor giſchribin ſtat, alt ir dheines, moeht bikrenket ald vir-werzalet werdin mit dheinerſlaht Sach. Vnd | ze einer ewigir biſtetung aller der ding, di vor geſchribin ſtant, do batin wir vnſern Herrin Heinrichin von gottis ginadin Biſchof ze Choſtenz, diz hantveſte biſigiln mit Sinem Ingiſigil, vnd | habin wir Si och biſigilt mit vnſerm Ingiſigile. Wir Heinr. von gottis ginadin biſchof ze Choſtenz virgehin daz alliſ daz, dc an dizim geginwurtigim briefe giſchribin ſtat, mit vn- | ſerm gunſt vnd willin reht und redilich iſt biſchehin, vnd biſtetin ez alleſ Samint mit vnſerm biſchoflichim giwalt, vnd habin och darumbe dur bette der vorginamptin Abtes vnd deſ Conuentes dize han | tueſti biſigilt mit vnſerm ingiſigil. Diz biſchah in dem gotzhuſe ze Santi Gallin, do man zalt von gottis giburt Drücehinhundert Jar, vnd dar nah in dem erſtin Jar, der vij Idus Decembris. |

Heinrichs Siegel hängt; die andern zwei ſind ab.

(Angeführt auf Seite 223 Anm. 9.)

6.

(1302, 27 März.)

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Diplomatarium Regis Alberti pag. 5—7.

Excusacio Regis Alberti de interfeccione regis Adulfi sibi falso inposita.

Inperscrutabilis diuine clemencie altitudo cunctis in Terris pretulit Vicarium Jhesu Christi, qui, supra Solium sedens militantis Ecclesie, in reddendo Justiciam nec misericordiam deserendo principatum eiusdem obtinet Monarchie vice illius, qui est vita et iter ad vitam, apperiens additum ad noticiam veritatis. Sane preuisa meditacione pensantes, quod in illesa existimacione vestra Sanctitas delectetur, quamquam ex vnius euentu belli antiqui hostis inuidia quedam de nobis sinister Rumor asperserit minus iuste, prout cognita facti series manifestius declarabit, super quibus apostolice sedi vestreque beatitudini, quam deuotissime reueremur, cunctisque Regibus, Principibus et fidelibus christianis innocenciam nostram cupimus esse notam; Speramus quidem pater, quod Vos vna cum Venerabilibus vestris fratribus, dominis Cardinalibus, rei geste serie declarata et nuda veritato conperta, seriosius presentibus

nostris apicibus in vestram et cunctorum fidelium noticiam exponenda, sic mentes vestras serenabitis, quod vestro aminiculo euanescet emulorum inuidia et firmabitur causa nostra. Dudum siquidem per obitum inclite Memorie domini Rudolfi quondam Romanorum Regis, Genitoris nostri, ipso Regno vacante, Principes qui vocem in Eleccione ipsa dinoscuntur habere, apud Frankenfuert in Loco ad hoc solito conuenientes in unum, recolende Memorie dominum Adulfum Comitem de Nassow in Romanorum Regem elegerunt; eoque sic electo, ac Aquisgrani prout moris est coronato, nos ab ipso Rege ducatum nostrum Austrie et Styrie necnon dominia Carniole, Marchie, Portusnaonis in feodum recepimus, ac Homagium ac fidelitatis Juramentum sibi personaliter prestitimus vt decebat, sperantes ex connexione huiusmodi inter eum et nos, dominum et Vasallum, veram concordiam inuiolabiliter duraturam. Verum prefatus Rex, quem inordinatus appetitus habendi ducatum nostrum predictum arripuit, Karitatis et mutue fidelitatis vicem et fedus infringens, vt ducatum nostrum dimitteremus eidem nos indebite et contra Justiciam requisiuit; de quo non inmerito admirati, ac vehemencius stupefacti, ad eum transmisimus Honorabiles, discretos et fideles nuncios nostros: primo videlicet Religiosum virum fratrem B. Abbatem Monasterii sancte Crucis Cisterciensis Ordinis, Patauiensis dyocesis, necnon nobiles viros Eberhardum de Walse, H. Marscalcum de Landenberc, Milites; Secundo nobiles viros Mar. dominum de Schellenberc, Conradum de Leubenberc et Johannes de Sumerow, milites; Tercio viros relligiosos fratrem Henricum dictum Manstok Comendatorem prouincialem fratrum theutunicorum per Austriam et fratrem H. Comendatorem domus Sancte Petronelle ordinis hospitalis Sancti Johannis, necnon C. de Leubenberc Camerarium nostrum Militem; Quarto Relligiosum virum Abbatem sancte Crucis predictum, Nobiles viros Eberhardum dominum de Walse, Vlricum dominum de Schellenberc, et cet.; Quinto spectabiles viros Ebberhardum Comitem de Kazenelpoge, et cet.: per quos eum fecimus omni humilitate requiri, vt ab huiusmodi iniuste concepto proposito desisteret et nos indebite non vexaret, cum parati essemus in eius Curia sibi et quibuslibet aliis de predicto Ducatu facere debitum et Justicie complementum, facientes eidem motiuum animi nostri manifestius apperiri, quod non possemus equo animo iniuriam tantam pati. Qui, iustis desiderijs ac votis nostris humilibus non admissis, quia iam in hoc perierat apud eum rectum Judicium, vbi res transierat in affectum, non armis patentibus vt Regem decuerat, sed insidiosis machinacionibus et validis continuacionibus, quod inuiti quidem referimus, cepit fideles nostros Ducatus eiusdem et alios amicos nostros allicere et contra nos ad rebellionis speciem instigare vsque adeo quod, pene humano destituti auxilio, ad dei omnipotentis adiutorium spem nostram totam duximus erigendam. Cuius freti auxilio, a Venerabili Gothardo Archiepiscopo Maguntino Sacri Imperij per Germaniam archicancellario, qui hoc sibi de Jure et Consuetudine ascribit

competere, euocati ad excusaciones nostras, si quas haberemus, apud Frankenfort coram ipso Rege et principibus Imperij proponendas ac innocenciam nostram ostendendam super indignacione, quam contra nos rex predictus nulla nostra culpa precedente conceperat minus iuste, locum eundem accedere cupientes cum paucis, qui de subtractis nobis in partibus illis remanserant, vsque ad terram nostram Alsacie, vbi grandioris societatis Comitiuam recepimus, venimus vlterius processuri. Sane cum Rex predictus nostram excusacionem ac innocenciam admittere recusaret animo indurato, et nobis armata manu predictum locum viam precluderet adeundi, terras nostras hostiliter inuadendo, Castra et Municiones rapinis et Incendijs deuastando; nos, a memorato Archiepiscopo Maguntino ad prestandum eidem subsidium contra Illustrem Rudolphum ducem Bawarie, quem sibi et Ecclesie Maguntine iniuriari dicebat, seriosius inuitati, apud Alseiam predicti ducis Opidum castra metati fuimus in ipsius auxilium et Ecclesie Maguntine. Vbi ab eodem Archiepiscopo Maguntino et alijs quibusdam principibus Imperij Electoribus presencialiter fuimus requisiti vt, cum idem Rex propter certos excessus et defectus notabiles esset Regno et regijs honoribus de Jure priuandus, eo prout moris esse dicebant per Imperij principes amoto, nos in Regem eligi sineremus; quibus non assencientes, dum a principibus in Regem nominati seu electi essemus ut dicitur prefato Rege viuente, votis eorum non annuimus, licet regio nomine nuncuparemur ab aliquibus, quod interdum dissimulauimus ut exercitum et comitiuam nostram regere et sub vmbra nominis Regij illi, qui de domino hostem se fecerat, facilius possemus resistere et nobis adherentes animosiores fierent ad ipsius violenciam propulsandam. Volentes nichilominus prelij discrimen, ad (quod) dictus Rex se contra nos totis parabat viribus, euitare et quantum in nobis erat pacem habere cum eodem, ad vallem prope Monasterium Munstertreis nos conuertimus, exinde proponentes ad propria proficisci. In qua valle predictus Rex, nos et nostros insecutus cum suo exercitu copioso, ac hostiliter et improuise aggrediens, nobis et nostris ad propulsandam violenciam et ob tutelam personarum et rerum resistentibus ex aduerso, in bello inuentus est perijsse. Sic deus omnipotens, sua ineffabili bonitate iuste defensioni prestans subsidium, nobis, victis hostibus, concessit triumphum. Non sic vt credimus lese magestatis crimen incurritur, non sic fidelitas reatu periurij maculatur; Nec sub vexillo iuste defensionis victor, vt homicida, censetur. Deinde excommunicacionis publice ac diuulgate persecucionis ecclesiarum, quibus describimur esse rei, causam, ijmo nec occasionem apud nos inuenire possumus, nostram frequenter super hoc memoriam reuoluentes, nisi fortassis illud assummatur in causam, quod pro tuicione reipublice aliqua fecimus regiminis nostri debitum exsequentes, per que nonnulle persone ecclesiastice sibi, etsi non sit, iniuriam fieri reputabant. Hijs iam excusacionibus breuiter concludentes, electionem de nobis celebratam in Romanorum

Regem concorditer per omnes Ecclesiasticos et seculares Principes, ad quos eleccio huiusmodi dinoscitur pertinere, Vobis presencium tenore significamus; cui eleccioni deuotis electorum supplicacionibus annuentes assensimus ac postmodum, per eos Aquisgrani iuxta morem in Regijs insignijs insigniti, Regnum et regiminis curam suscepimus prosperis dante domino successibus prosequendam, nec per hoc intrusionis alicuius labem credimus incurrisse. Quapropter, pater Sanctissime, cum deuocione omnimoda et sincera paternitatis vestre clemencie supplicamus, quatinus, nostram innocenciam pijs mentibus attendentes, nos in vlnis vestre pietatis paterne suscipere dignemini fauore beniuolo prosequendo, cum parati simus, tamquam Katholice fidei, vester ac Sacrosancte Romane Ecclesie matris nostre deuotus filius, salubribus vestris monitis et mandatis cum reuerencia obedire, et nos contra rebelles et inimicos ecclesie, non euitando mortem, accingere intrepide, viriliter et potenter. Datum et actum etc. ut supra.

Der Abdruck bei Lichnowsky, nochmals verglichen und theilweise berichtigt durch Andr. v. Meiller.

(Angeführt auf Seite 121 Anm. 3 — 123 Anm. 4.)

7.

1306, 7 Mai.

(Staatsarchiv Bern; Interlacher Briefe.)

Vniuersis Christi fidelibus, presentem litteram inspecturis, Waltherus Nobilis Domicellus de Eschibach noticiam subscriptorum. | Nouerint igitur vniuersi quod, cum honorabiles in Christo viri P. Prepositus et Capitulum ecclesie Interlacensis, ordinis s. Augustini, | Lausannensis dyoc., secundum tenorem priuilegiorum et gratiam eisdem Interlacensibus ab Imperatoribus et a Regibus Romani Imperii | concessorum, in defensorem et aduocatum sue ecclesie ad preces meas libere me elegerint, tamquam habentes in eadem electione | secundum eorundem priuilegiorum formam liberam potestatem; Ego predictus Waltherus de Eschibach, volens prefate ecclesie Interlacensi | suam libertatem prescriptam, sic eis concessam, ratam et firmam permanere et fideliter obseruare, confiteor presentibus ac protestor stipulatione sollempni, | quod nec ego nec quisquam heredum seu successorum meorum, occasione electionis vt predictum est de me facte vel alio quocumque iure, debemus aut pos- | simus aliquid iuris ratione aduocatie seu defensionis mihi, vt prescriptum est, commissarum in dicta ecclesia Interlacensi, hominibus vel possessionibus eiusdem, nobis | aliquatenus vendicare. Et ad predictorum omnium confirmationem et euidentiam pleniorem, ante alienationem et venditionem dominiorum et bonorum meorum | in Obrenhouen, in Vnspunnun et in Vndersewen, aduocatiam et defensionem Interlacensis ecclesie

memorate, hominum, possessionum et bonorum suo- | rum, per premissam electionem non de iure, sed ex gratia mihi commissam, in manum religiosi in Christo P. Prepositi ecclesie Interlacensis presentis, et ipsam resignationem | recipientis ad opus sui et ecclesie prenotate, resignaui presentibus et resigno, renuncians ex certa scientia omni iuri ac exceptioni, quod vel que mihi | in predicta ecclesia, hominibus ac possessionibus suis ratione electionis et commissionis predictarum seu alia de quacunque causa competebat vel competere videbatur. Testes pro- | testationis, professionis et resignationis premissarum ad hoc vocati sunt hij: Dominus Jacobus et dominus Ruodolfus de Warta fratres, Lütoldus de Regensberg, | Heinricus de Tengen, Wernherus de Kien, Nobiles; Volricus de Torberg, Ruodolfus Mülner de Thurego, C. de Teitingen, C. de Haltun, Mi- | lites; Nicolaus Frieso, Petrus Notarius ville Bernensis, et alii quamplures fidedigni. In testimonium vero omnium premissorum et firmum robur predictis | P. Preposito et Capitulo Interlacensi presentem litteram sigillis mei videlicet et honorabilis in Christo domini R. Prepositi Ecclesie Thuricensis tradidi sigillatam. Et nos | R. prepositus ecclesie Thuricensis, ad preces Waltheri de Eschibach, sigillum nostrum presenti scripto appendimus in testimonium omnium premissorum. Datum Thuregi, Anno | domini. M°. CCC. vj°. Non. Maij. Indictione iiij.

Es hängen: ✠ S. Rvdolfi. Pr . . . . . I. Ecclesie. Tvricen.; und ✠ S. Waltheri. Nobilis. De. Eschibach.

(Angeführt auf Seite 284 Anm. 3.)

8.

1307, 25 März.

(Stadtarchiv Conſtanz.)

Wir. Ofmia. div Graevinne von Werdemberch, Enbieten den erebaeren Liuten, | — Dem Amman — — dem Rate, vnd — — den bvrgern von Coſtentz, vnſern grvez | vnd alles guot. Wir bitten vwer beſchaidenhait, daz ir die zwainzeg marke | ſilbers, ſo ir vnz noch ſchvldig ſint von — — der Kvneginne wegen, an vnſerr | ſtat lobent vnd gebent Maiſter Bilgerin vnſerm Arzat, vf den tac alz ir ſi | vnz gelobt hant; vnd ſwa ir den vorgenanten Maiſter Bilgerin gewerent, da | ſien ovch wir gewert, vnd ſagen vch der zwainzeg marke ledig an diſem briefe. | Vnd zainem vrkunde der warhait, ſo geben wir, div vorgenante — — Graevinne | vnſer Inſigel an diſen brief, Der wart geben ze Bvochorn, in dem Jare do | man zalte von gotteſ gebvrte, Drivzehenhvndert Jare, vnd in dem Sibenden | Jare darnach, an dem Hailigen abent ze Oſteron — . —

Das Siegel iſt ab.

(Angeführt auf Seite 222 Anm. 1.)

9.

1307, 29 März.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Copia de' Commemoriali I, 386, a).

Albertus dei gratia Roma- | norum Rex semper Augustus. Magnifico et potenti viro Petro | Gradonico duci Venetiarum, sibi dilecto, salutem et Regie benig- | nitatis affectum. Graui mercatorum quamplurium Regni nostri | (querimonia) ad nostrum auditum deducta, quod ciues Venetiarum | nova Thelonea, Tallias, et exactiones alias indebitas contra omnes | Alemanie mercatores dudum instituisse dicuntur, (eo) quod quidam | ex ipsis per nobilem virum Rudolfum comitem de Werdenberg quibus- | dam suis bonis se asserit indebite spoliatum, de quo admiramur non | modicum, cum eidem de predicto comite parati semper fuissemus ius- | titiam facere requisiti. Quapropter etc. Data in Turego, quarto | Calendas Aprilis, Regni nostri vero Nono.

(Angeführt auf Seite 200 Anm. 7.)

10.

1307, 4 April.

(Abschrift aus dem Seckinger Archiv: Mittheilung von Pfarrer Röslin.)

Albertus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Vniuersis Sacri Romani Imperij fidelibus, presentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Romani Imperii celsitudo, consurgens antiquitus et fundata mirifice super immobile fundamentum, excellentie prerogativa qua viguit columnis meruit stabiliri stabilibus et egregiis edificiorum iuncturis indissolubiliter adornari. Inter quas quidem illustres Principes, ad totius operis machinam supportandam precipue ut columpnas, voluit potiori prestantia preeminere ut, quo uberius gratie privilegiis insigniri se sentiunt, eo amplius debeant in obsequiose vicissitudinis reddibitione gratuita ceteris preclarere. Sane cum venerabilis Elisabeth de Bussenang Abbatissa Secconiensis, Princeps et Matertera nostra charissima, ad Celsitudinis nostre nuper accedens presentiam, Nobis et Sacro Romano Imperio obsequiose devotionis signa pretenderit et omnimode obeditionis insignia presentarit; Nos ipsam, tanquam Imperij Principem, ad benevolos applausive dulcedinis admittentes amplexus, Regalia feoda Principatus, quem obtinet, sibi de Regia liberalitate concessimus et concedimus per presentes, ipsamque Abbatissam de eisdem feodis investimus, Administrationem temporalium et Jurisdictionem plenariam Principatus Secconiensis ecclesie prenotate Abbatisse tenore presentium committentes. Quocirca vniuersis et singulis vasallis, ministerialibus et hominibus suis et ecclesie sue Secconiensis damus firmiter in

mandatis, quatenus ipsi Abbatisse, tanquam Principi nostre et Domine sue, in omnibus intendant humiliter et pareant reverenter. In cuius nostre concessionis et investiture testimonium evidens atque robur presens scriptum exinde conscribi, et nostre Maiestatis sigilli munimine iussimus communiri. Datum in Rinvelden, pridie Nonas Aprilis, Indictione quinta, Anno Domini Millesimo Trecentesimo Septimo, Regni vero nostri Anno Nono.

(Angeführt auf Seite 239 Anm. 1.)

11.

1307, 5 Mai.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Copia de' Commemoriali I, 267, a.)

Albertus dei gratia Romanorum | Rex semper Augustus. Prudentibus viris | consulibus et civibus Constanciensibus, ceterisque advocatis ac | officiatis seu officialibus per Constanciensem diocesim constitutis, fi- | delibus suis dilectis, gratiam suam et omne bonum. Intellexit nostra | Serenitas, quod providi viri Marcus Romanus, Hermolaus Blan- | cus, Savarinus de Jacobo et Romanus Dedo, mercatores Vene- | tiarum, anno preterito per Feicum de Stranosburg, et per Debarcar ac | fratrem eius, et tres eorum famulos, bonis et rebus, que ad sexaginta | septem marcas argenti se extendunt, iniuriose nimis et indebite fue- | runt spoliati. Eapropter nos, volentes eisdem mercatoribus auxilio | Regio subvenire, fidelitati vestre districte precipiendo committimus | et mandamus, volentes quatenus dictos spoliatores, ubicumque com- | perti seu inventi fuerint, ad restitutionem plenariam omnium abla- | torum, et ad refusionem dampnorum, que ijdem mercatores ratione | spoliationis huiusmodi subierunt, omni excusatione et occasione | cessantibus, auctoritate nostra Regia, vijs et modis quibus pote- | ritis efficacius inducatis, hoc nullatenus omittentes. Datum | Spire, tertio Nonas Maij, Regni nostri anno nono.

(Angeführt auf Seite 200 Anm. 7.)

12 (11).

1307, 25 Heumonat.

(Tettau Ueber das staatsrechtliche Verhältniß von Erfurt zum Erzstift Mainz, S. 72 Anm. 260; aus dem Stadtarchiv Mühlhausen.)

Datum et actum in castris prope Sebecke, 1307, viij Kal. Augusti. Ulricus inferioris Alsatiae Lantgravius notum facit, ad quaestionem regis Romanorum Alberti: an, ex quo Albertus Thuringiae Lantgravius Lantgraviatum suum, regi Adolpho pro certa summa pecuniae vendi-

tum, pro cuius summae parte ipsi civitates imperij Mulhusen et Northusen obligatae fuissent, ab imperio alienasset et aliis tradidisset, hae civitates in eius potestate manere deberent; iudicatum esse per principes et nobiles: civitates illas imperio reddendas esse, nisi Lantgravius Lantgraviatum imperio restitueret.

Mittheilung von Böhmer am 30 Heum. 1861, nach welchem Seebach zwischen Mühlhausen und LangenSalza liegt.

(Angeführt auf Seite 372 Anm. 6.)

13.

1307, 15 Christmonat.

(Stadtarchiv Constanz.)

Wir Herzog Symon von Tecke vergehen offenlich an disem briefe, Daz Clauf Matis | an burger von Kostenz vnd sine gesellen, die mit im gefangen warn, vns | bericht vnd gewert hant zehen Marke Silbers, darum si vz gebuerget warn | von vns; vnd uer gehen darum, Daz baidiv si vnd ir buergen, die si gen vns | versetzet hettin, Ledig vnd erloset sint von vns. Vnd daz diz war vnd staete | si, so geben wir in disen brief besigelt mit vnser hainlichen Insigel, | wan wir vnsers grozen Insigels bi vns niht haben. Diz geschach in dem | iar, do man zalt Gottes gebort Drivzehen Hundert iar, vnd in dem | sibenden Jar, an dem nechsten dritage nach Sant Luzien tage. |

Das Siegel ist zerbröckelt.

(Angeführt auf Seite 222 Anm. 2.)

14.

1308, 9 Mai.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Copia de' Commemoriali 297 f.)

Magnifico viro et potenti, multa | prudentia et honestate decorato, domino .. duci Venetorum, | necnon sapientibus viris .. consilio eiusdem civitatis Venetia- | rum, Hugo comes de Monte Forti, et Hugo comes de Bon- | gacia (doch wohl Bregancia), Nobiles, Alemani, salutem. Honestati vestre notum | esse volumus per presentes, quod, cum a dive recordationis | Rudulpho et aliis quondam Romanorum regibus, et in servi- | tio sacri Romani imperij et pro ipso imperio, damna gravia et | intolerabilia iam dudum pertulerimus et expensas, propter quod | necessitate et indigentia, non concupiscentia vel ambitione | rapinarum compulsi, rerum vestrarum videlicet centum | ballas pannorum electorum cum mercatoribus, qui ipsas | balles ducebant, modo super lacum Lemanium accepimus, et ipsos mer- | catores captivavimus, et iam easdem res captas in nostris munitionibus | detinemus; que quidem balle et res arbitrio pru-

dentum virorum ad decem | milia marcharum et amplius sunt taxate. Cum itaque dampnis nostris pre- | dictis in pecunia satisfieri non possit ad plenum, et cum ipsas | res vestras pro ipso Romano imperio in recompensam aliqualem, titulo | pignoris, occupavimus nostri dampni; tamen misericordia et pietate compuncti | vobis easdem res vniuersas et singulas ballas restituere et reddere volumus | pro sex mille marchis, licet alias carius vendere possemus, ita quod tantum | Floreni aurei, nobis assignandi pro marcha qualibet, computentur quatuor | mille: que quidem pecunia tota per vestros nuncios ydoneos apud | oppidum in districtu domini ducis Carinthie est depo- | nenda et fideliter conservanda; ex tunc ipsas ballas et res vestras om- | nes, quas habemus, vobis ibidem vel iuxta vestro securo conductori | presentabimus in districtu eiusdem domini ducis Carinthie, eam- | dem pecuniam per ipsos vestros nuncios integraliter recepturi et ex | tunc, presentatis per nos ballis vestris et rebus omnibus, ipsi nuncij | vestri nobis sex mille marchas, ut predictum est, nobis debeant tota- | liter assignare, conditione qualibet non obstante. Mittimus in- | super ad vos discretum virum dominum Philippum, concivem ve- | strum, exhibitorem presentium, qui vos ex parte nostra de vniuer- | sis et singulis supradictis, tamquam secretorum conscius, verbotenus | plenius informabit; qui etiam Philippus fide data nomine iuramenti ad | sancta Euangelia iuravit, quod a tempore dationis presentium littera- | rum infra mensem proximum, hoc est usque ad octo dies intrante Ju- | nio proximo, ad nos finaliter revertatur, qui nos de vestra voluntate | et intentione faciat lucidius certiores. Vnde petimus et consulimus, ut | finalem vestram intentionem et voluntatem super premissis omni- | bus et singulis eorundem per ipsum dominum Philippum nos faciatis | statuto termino vestris litteris et legationibus certiores. Datum a- | pud Sanctum Petrum, Anno Domini Millesimo Trecentesimo octavo, nona | die intrante Maij.

Die drei Leerräume sind, so gemessen, auch im Buche.

(Angeführt auf Seite 200 Anm. 6.)